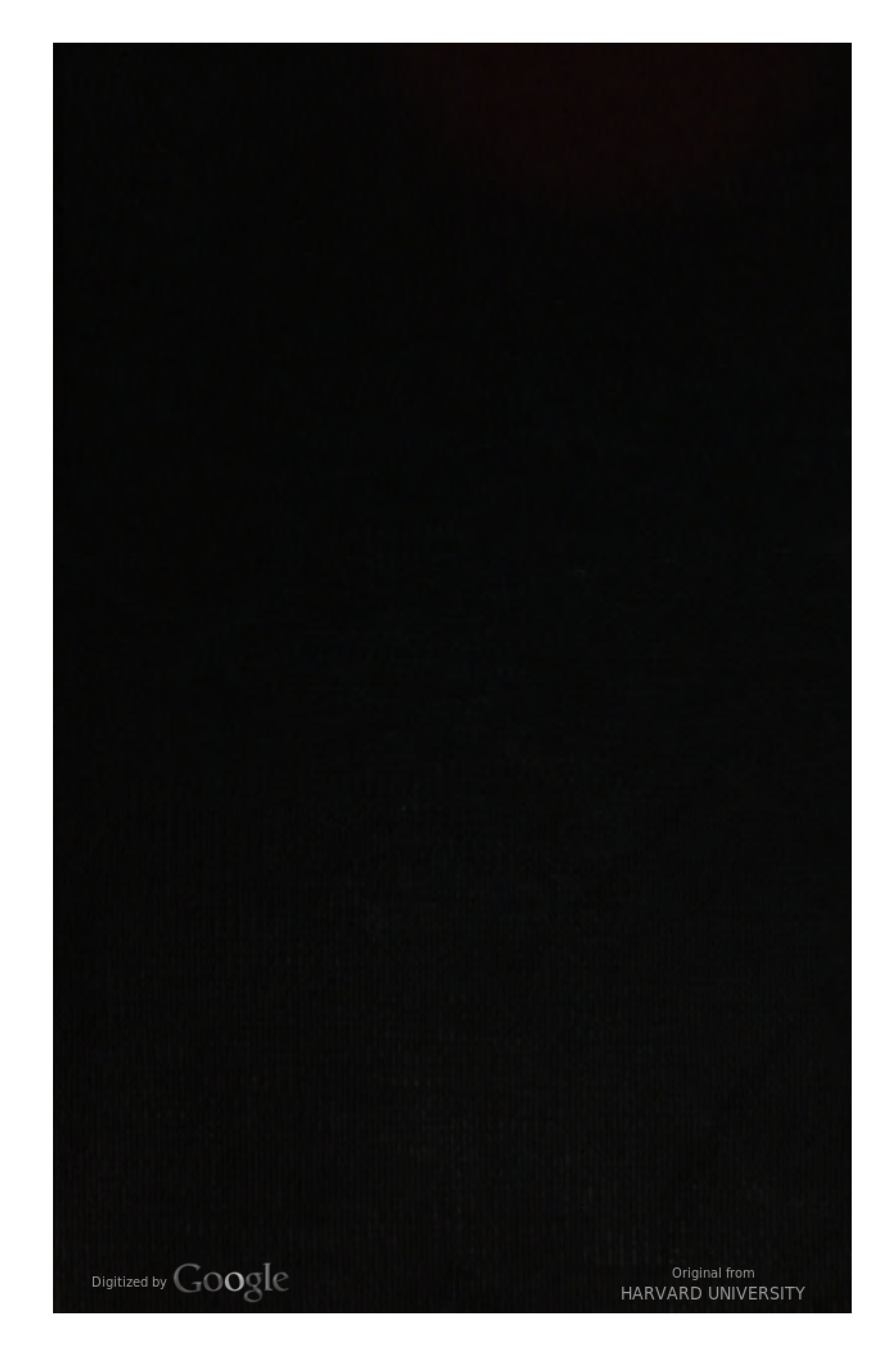
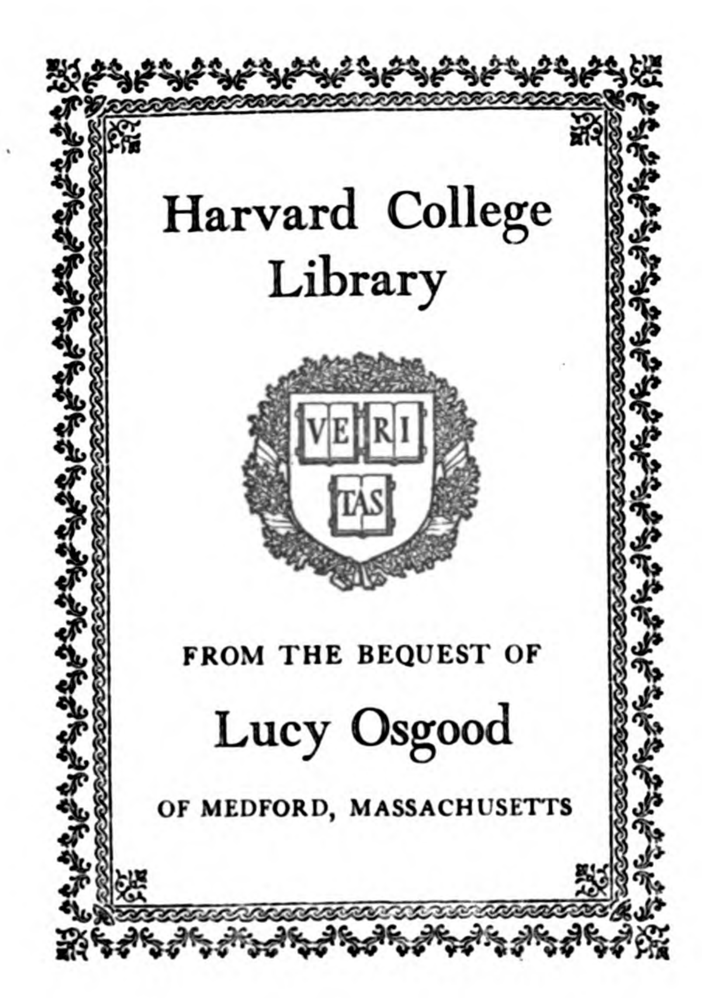
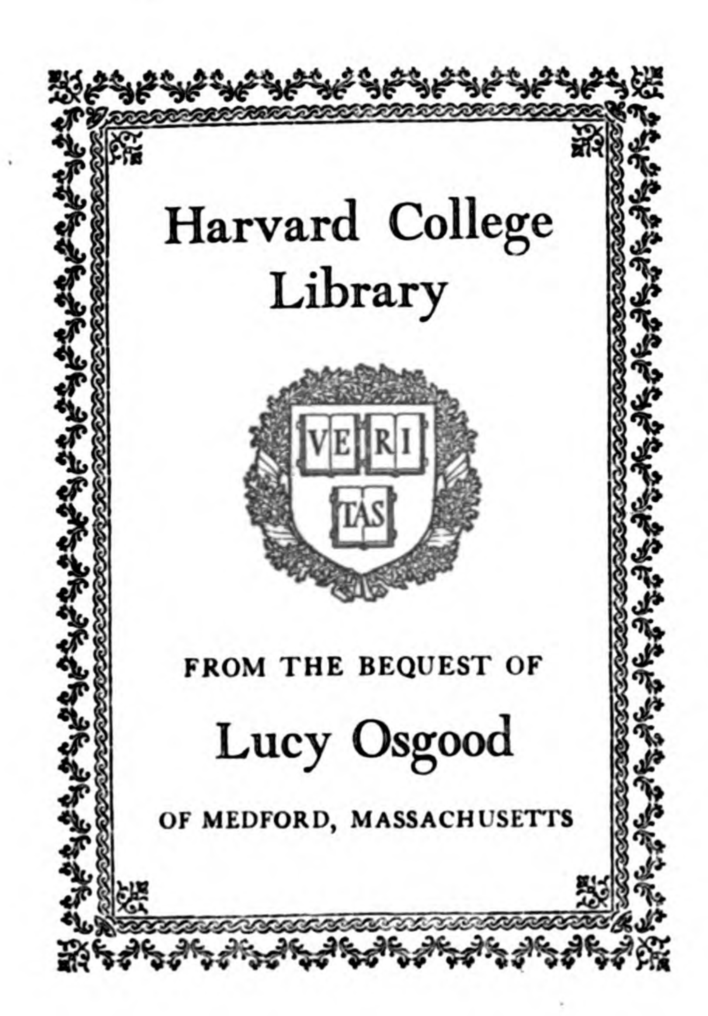



Harvard College
Library
VE RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
Lucy Osgood
OF MEDFORD, MASSACHUSETTS


Harvard College
Library
VE RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
Lucy Osgood
OF MEDFORD, MASSACHUSETTS

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.
Herausgegeben
von
Band IV. Karl Zeumer. Heft 3.

Das Reichskammergericht.

Von

Rudolf Smend

Erster Teil:

Geschichte und Verfassung.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1911.



Die Quellen und Studien erscheinen in einzelnen Heften in zwangloser Folge. Jedes Heft enthält die Arbeit eines Verfassers, bildet ein selbständiges Ganzes, erscheint unter besonderem Titel mit besonderer Seitenzählung und ist einzeln käuflich. Nach dem Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfange von etwa 30 bis 40 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, indem dem letzten Hefte ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Anfragen wegen Aufnahme von Arbeiten sowie Manuskriptsendungen sind zu richten an den Herausgeber, Universitätsprofessor Dr. Karl Zeumer, Steglitz bei Berlin, Grunewaldstraße 27.

Der Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

☞ **Allen Beziehern, die sich bei Erscheinen des ersten Heftes eines Bandes zur Abnahme aller folgenden (desselben Bandes) verpflichten, wird für jedes einzelne Heft ein ermäßigter Preis eingeräumt, der um 15—20% niedriger ist als der Einzelpreis.**

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Vierter Band.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1911



Inhalt des vierten Bandes.



Rudolf Smend,

Das Reichskammergericht.

Erster Teil:

Geschichte und Verfassung.

(Quellen und Studien Band IV, Heft 3.)



Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band IV, Heft 3.

Smend, Das Reichskammergericht. Erster Teil:
Geschichte und Verfassung.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1911



Das Reichskammergericht.

Von

Rudolf Smend.

Erster Teil:

Geschichte und Verfassung.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1911



Vorbemerkung.

Unter der massenhaften Literatur, die sich im alten Reich mit Verfassung und Praxis der höchsten Reichsgerichte beschäftigt hat, befindet sich keine einzige eingehendere Darstellung der Geschichte des Reichskammergerichts. Harpprechts großes „Staatsarchiv" des Reichskammergerichts ist lediglich eine allerdings unschätzbare Urkundensammlung für die Zeit Maximilians und Karls V., und die größeren systematischen Werke über die Reichsgerichte und den Reichsprozeß dienen sämtlich in erster Linie einem praktischen Bedürfnis, sei es als Hülfsmittel des akademischen Unterrichts, sei es für den Handgebrauch des praktischen Juristen.

Die historische und juristische Literatur seit 1806 hat sich mit dem Reichskammergericht noch weniger befaßt als mit den übrigen Institutionen der letzten Jahrhunderte der Reichsverfassung. Die vier Arbeiten von Fr. Thudichum[1]), O. Stobbe[2]), W. Endemann[3]) und H. v. Reitzenstein[4]) beschränken sich ohne

[1]) Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, Zeitschr f. deutsches Recht 20 (1861), 148—222.

[2]) Reichshofgericht und Reichskammergericht (Leipziger Rektoratsrede 1878).

[3]) Von dem alten Reichskammergericht, Zeitschr. f. deutschen Civilprozeß 18 (1893), 165—227.

[4]) Das Reichskammergericht, Annalen des Deutschen Reichs 1894 S. 42—57.



tieferes Eindringen auf die Wiedergabe der hauptsächlichsten Tatsachen aus der nächstliegenden Literatur der letzten Reichszeit. Die einzige selbständige Publikation von dauerndem Wert über diesen Gegenstand sind die Mitteilungen, die der Kieler Oberappellationsrat R. Brinkmann gelegentlich der Verteilung der Wetzlarer Akten an die Bundesstaaten aus dem holsteinischen Kontingent gemacht hat.[1])

Der vorliegende erste Teil einer Monographie über das Reichskammergericht, der in der Hauptsache schon vor mehreren Jahren der Kieler juristischen Fakultät als Habilitationsschrift vorgelegen hat, behandelt seine Geschichte und Verfassung. Der geschichtliche Abschnitt verfolgt nicht so sehr die Entwickelung des Gerichts und seiner Tätigkeit an sich, als vielmehr die Geschichte seiner Stellung im Ganzen der Reichsverfassung. Damit rechtfertigt sich die verschiedene Behandlung der einzelnen Perioden. Während das Wesentliche über die Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts mit wenigen Worten zu sagen war, bedurfte die Widerlegung der herrschenden Auffassung vom Wesen der Reichsreform gerade in bezug auf das Reichskammergericht einer um so umfassenderen Begründung.[2])

Die Darstellung der Verfassung des Gerichts bietet dagegen weniger einen Beitrag zur Geschichte der Reichsverfassung, als zur allgemeinen Behörden- und Kanzleigeschichte.[3])

---

[1]) Aus dem deutschen Rechtsleben, Kiel 1862.

[2]) Es handelt sich dabei vor allem um die Richtigstellung einer gewissen — hier übrigens an die jüngere, insbesondere die protestantische Reichspublizistik anschließenden — Überschätzung des genossenschaftlichen Moments, gegen die z. B. auf dem Gebiete der älteren Territorialverfassungsgeschichte G. v. Below (vgl. Territorium und Stadt, Vorwort S. XIV f.) und auf dem des evangelischen Kirchenrechts K. Rieker (Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893) polemisiert haben.

[3]) In dem Abschnitt über die Kanzlei wollen die Ausführungen über



Für den zweiten Teil, der die Verhältnisse des Gerichts im einzelnen, sein Verfahren — unter Hervorhebung der Momente, die dauernd die Eigentümlichkeit des Cameralprozesses ausgemacht haben, gegenüber den für sein Wesen verhältnismäßig bedeutungslosen Reformen der Reichsgesetzgebung —, seine Zuständigkeit und seine Leistungen — in politischer Hinsicht, für die Rechtsverwirklichung im einzelnen und für die Entwickelung des objektiven Rechts — behandeln soll, sind meine Vorarbeiten im wesentlichen abgeschlossen.

An Ort und Stelle habe ich benutzt die in Betracht kommenden Archivalien des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs zu Wetzlar, des Archivs der Stadt Speier und der Universitätsbibliothek zu Göttingen. Den beteiligten Herren der Verwaltungen bin ich für vielfache Förderung verpflichtet, insbesondere Herrn Geh. Archivrat Veltman in Wetzlar für immer neue persönliche Mühewaltung, mit der er mich bei wiederholtem Aufenthalt in Wetzlar unterstützt hat.

Durch Zusendung von Archivalien oder Abschriften haben mich verpflichtet das Geheime Staatsarchiv zu München, das Hauptarchiv des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses zu Weimar, das General-Landesarchiv zu Karlsruhe, das Stadtarchiv zu Frankfurt und die Universitätsbibliothek zu Heidelberg.

Für freundlichen persönlichen Rat habe ich zu danken den Herren Prof. Brandi und Prof. Stein zu Göttingen, für die mühsame Ermittelung und Entzifferung der Beilagen 5 und 6 meinem Freunde Dr. Paul Lehmann, wissenschaftlichem Hülfsarbeiter der Münchener Akademie der Wissenschaften, und für

---

die Entstehung reichskammergerichtlicher Akten (S. 326 ff.) einem mir häufig ausgesprochenen Bedürfnis der Benutzer derartiger Archivalien entgegenkommen.



langjährige Hülfe den Herren der Verwaltung der Göttinger Universitätsbibliothek.

Die Anfänge der Arbeit sind vor langen Jahren auf Anregung von Herrn Professor Karl Zeumer im Berliner Seminar für deutsches Recht entstanden. Sein gütiger Rat hat sie bis zuletzt begleitet.

Greifswald.

Rudolf Smend.

Übersicht des ersten Teils.












Abgekürzt angezogene Literatur.

ADB. = Allgemeine Deutsche Biographie.

Annotata de personis Judicij Camerae Imperialis, Ingolst. 1557.

(Balemann) Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titeln des Concepts der Kaiserlichen Kammergerichtsordnung, Lemgo 1778.

Blume, Jac., Processus cameralis, Francof. a. M. 1693.

Brinkmann, R., Aus dem Deutschen Rechtsleben, Kiel 1862.

Corpus juris cameralis, hrsg. von G. M. v. Ludolf, Frankf. a. M. 1724.

Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, hrsg. von Virck und Winckelmann, Straßb. 1882—98.

Datt, J. Ph., De pace imperii publica, Ulmae 1698.

Deckherr, Joh., Monumenta lectionis cameralis antiquae, Wezlariae 1720.

— Vindiciae pro veritate et justitia rei jurisque cameralis, Wezlariae 1723.

Eichhorn, K. Fr., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Göttingen 1843—44.

Endemann, W., Von dem alten Reichskammergericht, Ztschr. f. Dtsch. Civilprozeß XVIII (1893) S. 165—227.

v. Fahnenberg, Egid Jos. Karl, Litteratur des Kaiserlichen Reichskammergerichts, Wetzlar 1792.

(Haas, D. F.) Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785 (auch u. d. T.: Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht . . . zu verbessern sey), 1786.

Harpprecht, Joh. Henr., Staats-Archiv des Kayserl. u. d. H. R. Reichs Cammer-Gerichts, Ulm 1757—68.

Herchenhahn, Joh. Christ., Geschichte des Reichshofraths, Mannheim 1792 —1800.



Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Berlin 1890—1904.

Hortleder, Fr., Von den Ursachen des teutschen Krieges, Frankf. 1617/18 (nur wo besonders bemerkt, die Ausgabe Gotha 1645).

Hoscher, J. M., Jahrbücher des Kaiserl. u. Reichskammergerichts, Lemgo 1789—91.

Janssen, Joh., Frankfurts Reichscorrespondenz, Bd. II, Freiburg 1866.

Lechner, Joh., Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Erg.-Bd. VII.

v. Ludolf, G. M., De jure camerali commentatio systematica, Francof. 1730.

Malblank, Jul. Fr., Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, Nürnberg und Altdorf 1791—95.

v. Meier, E., Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Leipzig 1898—99.

v. Minutoli, Jul., Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Quellensamml. f. fränk. Gesch. II, 2) Berlin 1850.

Mohl, Benj. Ferd., Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte, Ulm 1789.

— Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kayserl. Reichs-Cammergerichtes, Tübingen 1791.

Moser, J. J., Von der Teutschen Justiz-Verfassung, Frankf. u. Lpzg. 1774.

Müller, Joh. Joach., Reichstags-Theatrum Keysers Friedrich V., Jena 1713.

— Reichstags-Theatrum Keysers Maximiliani I., Jena 1718.

— Reichstags-Staat Keysers Maximiliani I., Jena 1709.

Pachner v. Eggenstorff, J. J., Vollständ. Sammlung der Reichsschlüsse, Regensb. 1740—77.

Pütter, Joh. St., Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 2. Aufl., Göttingen 1788.

Ranke, L. v., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., Leipzig 1881.

Reuß, J. A., Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung u. Praxis, Ulm 1785—90.

Roding, Guil., Pandectae juris cameralis, Francof. a. M. 1688.

Rosenthal, Ed., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889, 1906.

R.T.A. = Reichstagsakten (meist die Jüngere Reihe).

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Frankf. 1747.

v. Schauroth, E. C. W., Vollständige Sammlung aller Conclusorum .... des .. Corporis Evangelicorum, Regenspurg 1751—52.

Schröder, Rich., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.

v. Selchow, Joh. Henr. Chr., Concepte der Reichskammergerichtsordnung, Göttingen 1782.

Seyler (Raphael)-Barth (Christian), Vrtheil vndt Beschaydt am Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht ... eröffnet, Speyer 1603—04.

Smend, R., Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 20, 465 ff.



Tafinger, Fr. Guil., Institutiones jurisprudentiae cameralis, Tubingae 1775/76.

Thudichum, Fr., Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, Zeitschr. f. deutsches Recht XX (1861) S. 148—222.

Tomaschek, J. A., Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. Bd. 49 (1865) S. 521—612.

Ulmann, Heinr., Maximilian I., Stuttg. 1884—91.

Vitriarius illustratus, Gothae 1712—1731.

Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Lpzg. 1904.

(v. Zwierlein, Christ. Jak.) Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht, Berlin 1767.

Die Reichs- und Deputationsabschiede (R.A., Dep.A.) sowie die Kammergerichtsordnungen sind nach der „Neuen Sammlung" (N. S.) der Reichsabschiede (Frkf. 1747), die Visitationsabschiede und -memorialien (Vis.A., Vis. Mem.), Gemeinen Bescheide usw. nach dem Corp. jur. cam. zitiert, jüngere Reichsschlüsse nach Pachner v. Eggenstorffs Vollständ. Sammlung der Reichsschlüsse (nach dem Datum der Diktatur). Die Kammergerichtsordnung von 1548 ist wegen der Seltenheit des einzigen deutschen Drucks nur dann zitiert, wenn die von 1555 von ihr abweicht; die letztere und das Concept von 1613 sind nach Teil (röm. Ziffer), Titel (arab. Ziffer) und §§, die Observationen von Mynsinger und Gail nach Centurien und Observationen der posthumen Ausgaben zitiert. Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs, der Göttinger sowie der Heidelberger Universitätsbibliothek, des Stadtarchivs zu Speier, des Geh. Staatsarchivs zu München und des Staatsarchivs zu Wetzlar sind häufig mit bloßer Angabe des Ortsnamens und der Signatur zitiert.



I.

Geschichte des Reichskammergerichts.

Erster Abschnitt.

Die Gerichtsreform auf den Reichstagen von 1486—1495.

Die Regierungszeit Maximilians I. bildet eine scharf abgegrenzte Übergangsperiode in der Verfassungsgeschichte des Reichs. Nach den inneren Kämpfen der letzten Jahrzehnte Friedrichs III. war eine geschlossene Opposition entstanden, die die Reformbestrebungen des zu Ende gehenden Jahrhunderts aufnahm und dabei das Entgegenkommen des Königs fand, der im Gegensatz zu Friedrich III. „das Heil des Kaisertums nicht gerade in dem Festhalten einzelner Gerechtsame sah" [1]), wenn er die Unterstützung des Reichs in seinen auswärtigen Verwickelungen mit Zugeständnissen auf dem Gebiete der Reichsreform erkaufen konnte. Die regelmäßige Tätigkeit der Reichstage, die Begründung eines ständigen obersten Reichsgerichts und auch die übrigen z. T. weniger dauerhaften Ergebnisse der Reformzeit bedingten ein durchaus verändertes Verhältnis der obersten Reichsgewalten. Dieser neue verfassungsrechtliche Zustand wurde aber alsbald wieder der Ausgangspunkt einer weiteren Entwickelung. Der ständisch-monarchische Gegensatz, der für die innere Reichsgeschichte unter Maximilian maßgebend und nach der Überwältigung der Reformpartei durch den König zu einem gewissen Ausgleich gelangt war, trat nach seinem Tode zurück neben dem konfessionellen, der seitdem die Geschichte des Reiches beherrscht hat. Ein wenigstens teilweiser organisatorischer Ausbau und eine gewisse Neubelebung der Reichsverfassung, wie sie unter Maximilian gelangen, wären nach der Reformation nie wieder möglich gewesen. Insofern ist die Zeit von 1486—1521

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, 65.



der Angelpunkt der jüngeren Reichsverfassungsgeschichte, und hierin liegt die Bedeutung und das Interesse ihrer Verfassungsbildungen.

Unter den einzelnen Ergebnissen der Reformperiode steht das Reichskammergericht an erster Stelle. Von den Schöpfungen des Wormser Reichstags von 1495 war der Ewige Landfriede in der Hauptsache doch nur ein durch eine lange Entwickelung vorbereiteter Fortschritt der Landfriedensgesetzgebung, und der Versuch, in der jährlichen Reichsversammlung ein wenigstens periodisches Organ zu seiner Handhabung zu schaffen, erwies sich als ebenso undurchführbar, wie die Eintreibung des Gemeinen Pfennigs. Das Kammergericht dagegen hat den Erwartungen, die man an seine Errichtung knüpfte, wenigstens in gewissem Grade entsprochen. Die Geschichte des königlichen Hof- und Kammergerichts vor 1495 ist nur die Geschichte eines in mittelalterlicher Weise je nach den Umständen sporadisch ausgeübten königlichen Hoheitsrechts; die oberste Gerichtsbarkeit im Reich verkörperte sich in keiner dauernden Institution. Seit dem Wormser Reichstage hatte die Reichsjustiz in dem neuen Gericht eine ständige Behörde im modernen Sinne zu ihrem Organ, deren regelmäßige umfassende Tätigkeit vom Tage ihrer Einsetzung an durch die Fülle des noch vorhandenen Aktenmaterials bezeugt ist. Auch insofern stand das Kammergericht im Mittelpunkt der Reform, als es das Vollziehungsorgan des Landfriedens wie des Gemeinen Pfennigs war; sein Bestand war die Voraussetzung der Durchführung der gesamten Reichsreform: „nachdem alle handlung zu Wormbs beschehen am Cammergericht hangen", wie sich ein Schluß des Lindauer Reichstags ausdrückt.[1]) Demgegenüber kann dahingestellt bleiben, ob nur der Ewige Landfriede, nicht auch die Gerichtsreform populär war[2]); an praktischer Bedeutung überwog die letztere jedenfalls.

In der Kammergerichtsordnung von 1495 tritt — auch abgesehen von ihrer noch keineswegs geklärten Bedeutung für

---

[1]) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts II, 262.

[2]) Eb. Gothein, Volksbewegungen vor der Reformation S. 30ff. Über die Popularität der Landfrieden Zenmer, Goldene Bulle I, 4, andererseits aber auch über die des Gerichtswesens und der Doktoren n jener Zeit Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 119.

die Geschichte der Rezeption — besonders deutlich der Übergangscharakter der Wormser Beschlüsse zutage. So offenkundig für den Zurückblickenden schon bald nach 1495 der Gegensatz des alten königlichen und des seitherigen Kammergerichts war, so wenig kommt in diesem grundlegenden Gesetz die eigentliche Tragweite der Neuerungen hinsichtlich der allgemeinen verfassungsrechtlichen Stellung und insbesondere der Zuständigkeit des Gerichts zu unzweideutigem Ausdruck. Dazu kommt noch, daß bei der verhältnismäßigen Dürftigkeit des für die Geschichte der königlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert vorliegenden Materials eher von der Entwickelung seit 1495 Schlüsse auf die Zustände vor dieser Zeit möglich sind, als umgekehrt von diesen auf die späteren, und namentlich auf die Bedeutung der Reform von 1495. Hinsichtlich der letzteren ist aber außerdem noch die Überlieferung schon seit dem 16. Jahrhundert stark getrübt, vor allem deshalb, weil man diesen Dingen seitdem unbewußt die gänzlich veränderten Gesichtspunkte des konfessionellen Gegensatzes unterlegte. Um so wichtiger ist die Entstehungsgeschichte der ersten Reichskammergerichtsordnung; die folgende Skizze soll zunächst über deren äußeren Verlauf und das darauf bezügliche Material einen Überblick geben.

Die Vorgeschichte der Gerichtsreform von 1495 beginnt erst mit dem Frankfurter Reichstag von 1486. Allerdings spielt das Gerichtswesen des Reichs schon vorher in den Reformprojekten der Zeit eine große Rolle, in den rein literarischen Entwürfen noch mehr als in denen, die in den politischen Akten erhalten sind; die tatsächliche Entwickelung ist dadurch aber nicht unmittelbar beeinflußt. Der Gegenstand der Klagen war regelmäßig die Vernachlässigung der obersten Gerichtsbarkeit im allgemeinen, nicht die Art ihrer Ausübung im einzelnen; daher nehmen alle diese Kundgebungen von der großen Veränderung im Charakter der königlichen Gerichtsbarkeit, der Verdrängung des alten Hofgerichts durch das Kammergericht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, keine Notiz. Der Übergang hatte sich für Fernerstehende wohl ziemlich unmerklich vollzogen, und zudem teilte die neue Form der königlichen Gerichtsbarkeit die Mängel der alten; unter Friedrich III. werden in der Hauptsache dieselben Beschwerden gegen das Kammergericht laut, wie unter Sigismund gegen das Hofgericht. Beim Einsetzen der Reform-



partei ist der Gegensatz vollends bedeutungslos geworden[1]); die Reform galt der königlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, ohne Rücksicht auf die inzwischen veränderte Form ihrer Ausübung.

Wenn in der Reichspolitik dieser Zeit von der Gerichtsreform die Rede ist, so handelt es sich dabei regelmäßig nur um Verfolgung einseitiger politischer Interessen. So bei dem Reformentwurf von 1455, hinter dem wohl nur die eigennützigen Absichten des Trierer Erzbischofs standen[2]), den Abmachungen von 1460 über die den Kurfürsten für die Königswahl Podiebrads zu gewährenden Vorteile[3]), den Projekten von 1463, die Podiebrad, die Wittelsbacher und Albrecht Achilles gegeneinander ausspielten[4]), so auch bei dem Plan eines kaiserlichen Landfriedensgerichts im Landfriedensentwurf der Kurfürsten und Fürsten von 1467.[5])

Auch die Neubelebung des Kammergerichts, die infolge der Verpachtung von Kanzlei und Gericht an Adolf von Mainz seit dem Jahre 1470 eintrat[6]), war lediglich dem finanziellen Interesse zu danken, das der Kaiser mit dem Abschluß des Pachtvertrages ebenso verfolgte, wie der neue Kammerrichter mit der nunmehr regelmäßigeren Abhaltung des Gerichts. Mit dem Ausscheiden Adolfs war auch dieser Aufschwung zu Ende[7]),

---

[1]) In dem für die Ordnung von 1495 grundlegenden Projekt von 1486 heißt der Richter ursprünglich stets Hofrichter, wofür dann überall Kammerrichter eingesetzt ist (Wagner, Ztschr. f. preuß. Gesch. XVIII, 338 Anm. 4); der Druck bei Minutoli, Kayserl. Buch S. 274 ff. hat einmal öfter „Kammerrichter" (Art. VI) als seine sonst wörtlich übernommene Vorlage bei J. J. Müller, Reichstags-Theatrum Friedrichs V. VI, 29 (ungenau Wagner S. 312). Das Schwanken zwischen „Hof-" und „Kammerrichter" auch sonst in den Reichstagsakten von 1486, vgl. Wagner, Forsch. z. dtsch. Gesch. 24 S. 502.

[2]) Müller II, 512, vgl. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II[1], 1, S. 175 ff.

[3]) Vgl. die Zitate bei Franklin, Reichshofgericht I, 366 Anm. 1.

[4]) Bachmann, Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. I, 462 ff., 519 ff.

[5]) Vgl. Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes S. 53 f.

[6]) Vgl. Lechner, Reichshofgericht und kgl. Kammergericht, Mitt. d. österr. Inst., Ergbd. VII, S. 109 ff. Aus den Jahren 1465—1470 sind 7—2—11—1—2—0 Sitzungen bekannt, aus den Jahren 1471—1474 36—85—20—33 (nach dem Verzeichnis bei Lechner).

[7]) Aus den Jahren 1475—1480 sind 2—4—0—2—6—4 Sitzungen bekannt, seitdem unter Friedrich nur noch eine aus dem Jahre 1486 (18. Dez., Minutoli S. 238 f., nicht bei Lechner) und eine aus dem Jahre 1490.

und unter dem Druck der Verwickelungen im Osten und im Westen verfiel die königliche Gerichtsbarkeit gänzlich.

Unter diesen Umständen nahm die Reformpartei die Reform des Gerichtswesens in ihr Programm auf. Schon 1485 hatten Berthold von Henneberg und Albrecht Achilles, der vor 20 Jahren selbst die böhmischen und bayrischen Projekte zu Fall gebracht, dessen Verhältnis zum Kaiser sich aber neuerdings gelockert hatte, für den Frankfurter Reichstag „Gericht Muntz und Unfride" als Beratungsgegenstände vorgesehen.[1]) Dabei kam ihnen die allgemeine Stimmung entgegen. Als der Kaiser 1486 in Frankfurt nach der Königswahl Maximilians eine Reichshülfe gegen die Ungarn verlangte, wurde deren Bewilligung von Kurfürsten und Fürsten einhellig von der Ordnung jener „drei Artikel" abhängig gemacht.[2]) Gelegentlich der Verständigung der beiden Kollegien hierüber forderten die Fürsten an erster Stelle die Gerichtsreform; der Kaiser solle das Kammergericht eröffnen und gehen lassen, ihm gegenüber nur „ordenlichs Gewalts und nit Vollkommenheit Keyserlichs Gewalts" gebrauchen, in keiner Weise in dessen Gang eingreifen, es im Reich an einem festen Ort lassen und dem Kammerrichter Vollmacht geben, alle sonst formell vom Kaiser als Gerichtsherrn ausgehenden gerichtlichen Befehle selbständig zu erlassen. Das Gericht solle besetzt werden mit Räten, die Edelleute oder Doktoren, aber in der Mehrzahl Laien seien und von den Gerichtsgefällen und Sporteln erhalten würden. Die Kurfürsten, die den Kaiser kannten, äußerten sich vorsichtiger; sie wünschten „anfenglich nit so weit" zu gehen, „domit die Keys. Majest. nicht Unfallen empfinge, als ob wir die yetzunt auf semmlich ordnung trengen, auch der Keyserl. Maj. das Vollkommen yrer Obernheit besneiden und inzihen wollen". Sie wünschten nur allgemein und mündlich dem Kaiser die Vorteile der Eröffnung und Besetzung des Gerichts an einem gelegenen Ort und mit einer gewissen Unabhängigkeit vorzustellen.[3]) Der Kaiser forderte die Stände zu Entwürfen von

[1]) Minutoli S. 60, 63.

[2]) Müller VI, 9—12, 14f. Minutoli 192f., 195, 200.

[3]) Das zeitliche Verhältnis der Stücke bei Müller VI, 22 zu den übrigen Verhandlungen ist nicht ganz klar. Jedenfalls handelt es sich um eine Verständigung zwischen Fürsten und Kurfürsten, nicht um einen „Antrag" der ersteren, wie Franklin, RHGer. I, 376 meint. Vgl. auch Müller VI, 24.

Kammergerichtsordnung und Landfrieden auf[1]); so entstand Ende Februar oder Anfang März[2]) der Entwurf der Kammergerichtsordnung.[3]) Daß dabei die vom Kaiser 1471 erlassene Kammergerichtsordnung[4]) zugrunde gelegt wurde, ergibt die übereinstimmende Anordnung im ganzen und die teilweise wörtliche Übernahme einzelner Artikel. Weiter geht die Anlehnung nicht; während die Ordnung von 1471 den Zustand des Gerichts als gegeben voraussetzt und neben den Eidesformularen für die Gerichtspersonen fast nur eine Reihe prozessualer Bestimmungen enthält, faßt der Entwurf von 1486 in knapper und sorgfältiger Redaktion vor allem die Forderungen der Reformpartei betreffend Verfassung und Zuständigkeit des Gerichts zusammen. Hatte es bisher vor allem an der regelmäßigen Malstatt und Besetzung des Gerichts gefehlt, so ordnete der Entwurf Abhaltung des Gerichts an einem gelegenen Ort im Reich an, bis der Kaiser für längere Zeit im Reich Hof halten werde; die Zahl der Gerichtspersonen wurde festgesetzt — ein Graf als Richter, sechs Doktoren und sechs Ritter als Beisitzer — und für abgehende Beisitzer Kooptation vorgesehen; die Besoldungen sollten von den gleichzeitig normierten Gerichtssporteln und Kanzleitaxen gezahlt werden. Die nunmehrige Unabhängigkeit des Gerichts vom Kaiser sollte darin zum Ausdruck kommen, daß die Expeditionen im Namen des Kaisers und zugleich des Gerichtes erfolgen sollten; außerdem sollte der Richter zur Verkündung der — bisher dem Kaiser allein vorbehaltenen — Acht befugt sein und dem Gericht sein Lauf gelassen werden ohne jeden Eingriff seitens des Kaisers durch Restitutionen oder Fristbewilligung. Die Zuständigkeit wurde im Interesse des territorialen Gerichtswesens in erster Instanz auf Reichsunmittelbare beschränkt, in höherer Instanz sollte die dritte Appellation bei Streitgegenständen bis 200 Gulden ausgeschlossen sein; alle Privilegien sollten der Ordnung gegenüber fortbestehen außer

[1]) Vgl. die Erklärung der Kurfürsten vom 19. April, Müller VI, 72, Minutoli 213.

[2]) Jedenfalls vor dem 11. März, an dem Albrecht Achilles starb, denn dieser hat an den Beschlüssen noch teilgenommen (s. unten Beilage 2).

[3]) Die Drucke s. oben S. 4 Anm. 1.

[4]) Müller V, 548, Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 249. — Vgl. Lechner S. 110f.

dem, Reichsächter zu halten, und die Gerichtspersonen sollten auch auf Beobachtung der Territorialrechte vereidigt werden. Nicht in den Entwurf aufgenommen wurde eine Vereinbarung der Kurfürsten, daß sechs Urteiler von ihnen, sechs von den anderen Ständen[1]) gesetzt werden sollten. Der Kaiser äußerte sich ausweichend, „er hab nit vil mangels darine, doch so wolle er die noch ain mal besehen, und das auch lassen geen".[2]) Man erwartete danach mit Bestimmtheit die baldige Eröffnung des Gerichts[3]), und der Kaiser selbst begründete gelegentlich der Krönung Maximilians in Aachen die Forderung eines neuen Zolls mit den großen Ausgaben des Reichs, in erster Linie für das Kammergericht.[4]) Auf dem festgesetzten Reichstag in Köln stellten die Stände sogar eine Vorschlagsliste von je acht Namen für die Richterstelle und als Beisitzer auf, außerdem erbaten sie Mitteilung der Beschwerdepunkte des Kaisers, der ihnen darauf zu neun Artikeln des Entwurfs Abänderungsvorschläge zugehen ließ.[5]) Er wahrte sich überall seine Rechte; bei der Ersetzung von Beisitzern und Gerichtsschreibern wollte er mitwirken und bei der Festsetzung der Sporteln und Taxen frei sein; statt der Expedition im Namen des Kaisers und zugleich des Gerichts wollte er nur Erwähnung von Richter und Beisitzern nach bisheriger Übung im Text des Urteils zugestehen; die Acht wollte er sich ausschließlich vorbehalten; zu dem Artikel, der kaiserliche Eingriffe in die Jurisdiktion des Gerichts ausschloß, bemerkte er spitzig, er habe bisher nur „auf ungestüme Ansuchen und Bete der Churfürsten und Fürsten ine zu Lieb" restituiert und werde es also in Zukunft ohne Recht nicht mehr tun, die Stände möchten dann „des kein Beswerde noch Widerwillen" gegen ihn tragen. Die Einschränkungen der Zuständigkeit lehnte er ab und ebenso die Verpflichtung des Gerichts auf die Territorialrechte,

[1]) So ausdrücklich die Relation der brandenburgischen Räte von 1495 (Beilage 2), nicht von den Fürsten unter Ausschluß der niederen Stände, wie Droysen II[2], 1, S. 358 angibt.

[2]) 18. März; Relation der brandenburgischen Räte vom 19. März, Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 1 A Bl. 115.

[3]) Schreiben von Heilbronn an Schwäbisch-Hall vom 22. März, Harpprecht I, 350.

[4]) 7. April, Müller VI, 50.

[5]) Müller VI, 70f.

außer soweit sie „Keyserl. geschriebener Recht gemäße und leidlich seyn“. Die einzige Verbesserung war der Vorschlag einer Taxordnung für die Advokaten und Prokuratoren; das Ganze war aber eine unverhüllte und dazu noch nicht einmal ganz aufrichtige Ablehnung, denn zu dem größten Zugeständnis, das der Entwurf dem Kaiser zumutete und zu dem dieser sich zu allerletzt verstanden hätte, der Trennung des Gerichts vom kaiserlichen Hof, äußerte er sich überhaupt nicht. Die Kurfürsten erklärten die kaiserlichen Artikel für unannehmbar[1]), und darauf erwiderte der Kaiser, bezüglich der Acht, die er sich vorbehalte, wolle er „sich vleißen, daß derselben Verkündung fürderlich beschee,“ auch solle dafür gesorgt werden, daß frivole und überflüssige Appellationen nicht angenommen würden; im übrigen lasse er es bei seiner ersten Erklärung bewenden.[2]) Die Kurfürsten lehnten nochmals jede Änderung des Entwurfs ab[3]), aber selbst ihr wiederholter Beschluß, der die Zahlung des zweiten Ziels der Ungarnhülfe von der Errichtung des Kammergerichts nach Maß der Frankfurter Ordnung abhängig machte[4]), blieb ohne allen Erfolg.

---

[1]) 19. April, Müller VI, 72, Minutoli 213. Die Erklärung kann sich nur auf die vorher wiedergegebenen kaiserlichen Einwände gegen den Entwurf beziehen, letztere sind also vorher anzusetzen.

[2]) 22. April, Minutoli 215 f., Müller VI, 69. Mit den „andern Artikeln“ am Schluß der kaiserlichen Erklärung, bezüglich deren der Kaiser es bei dem Herkommen lassen will, ist nicht der Entwurf der Ordnung gemeint, so daß die Erklärung eine Ablehnung des ganzen Entwurfs bis auf diese zwei „Zugeständnisse“ enthalten würde, sondern die früheren kaiserlichen Bemerkungen zu dem Entwurf; vgl. die Antwort der Kurfürsten, wo die vormals von den Kurfürsten (am 19. April) beantworteten „Artikel“ nur die kaiserlichen sein können.

[3]) Am gleichen Tage, Minutoli 216.

[4]) Beschlüsse vom 26. (Minutoli 218; Berl. Rep. 10 Nr. 1 A Bl. 109) und 27. April (Müller VI, 73). Die endgültige Ablehnung des Kaisers am 29. April nach der bei Wagner, Ztschr. f. preuß. Gesch. XVIII, 339 abgedruckten Notiz des Kaiserlichen Buchs. Der von W. a. a. O. S. 338 f. in Kollationsform mitgeteilte Entwurf der Kammergerichtsordnung ist offenbar keine abgeschlossene „Reichstagsvorlage“, wie W. S. 312 annimmt, da er noch Lücken enthält und Zusätze vorsieht. Nach seiner Stellung im Kaiserlichen Buch (a. a. O. S. 311) gehört er aber zu den Reichstagsakten von 1486; solche von 1487 enthält das zweite Kaiserliche Buch nicht mehr. Seine Entstehung dürfte in die Zeit der letzten Verhandlungen in Köln fallen. Nach der angezogenen Notiz scheint aber mindestens der Kompromißvorschlag des Art. XXI (so lies bei Wagner S. 339 Z. 17 statt XV),

Die dauernde Notlage des Kaisers bot indessen bald wieder den Anknüpfungspunkt für die ständischen Forderungen. „Es ist mit der keyserlichen Mayestät geret, wolle er hilf haben, so muß er frid machen, und das Camergericht ufrichten, sunst gewinn er wenig hilf", berichtet der brandenburgische Rat schon im Anfang des nächsten Jahres vom Speyerer Tage.[1]) Auf dem Nürnberger Reichstage erscheinen denn auch schon in der Antwort der Stände auf die kaiserliche Proposition wieder Frieden und Kammergericht unter den Gegenständen der Reichspolitik, über deren Stand Auskunft vom Kaiser erbeten wird.[2]) Der Kaiser suchte in seiner Antwort die Frage des Kammergerichts auf ein anderes Feld hinüberzuspielen; als wäre von dem in Köln hervorgetretenen Gegensatz, auf den die Erklärung der Stände ausdrücklich Bezug nahm, überhaupt nicht die Rede gewesen, erklärte er, er habe sich der Sache schon auf dem Aachener Krönungstage angenommen, einen Kammerrichter und einige Beisitzer ernannt[3]) und sich vergeblich um weiteres Personal bemüht; die Stände möchten ihm Vorschläge für die Besetzung machen, da der Kaiser „der Leute selbs nit erkennte".[4]) Die Stände gingen darauf zunächst nicht ein, sondern einigten sich ihrerseits über einen neuen Entwurf des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung[5]);

wonach die vom Kammergericht erkannte und der kaiserlichen Kanzlei angezeigte Acht vom Kaiser binnen vier Wochen, nach deren Ablauf aber vom Kammerrichter erklärt werden sollte, dem Kaiser vorgelegt und von ihm verworfen zu sein.

[1]) 5. Febr. 1487, Minutoli 261.

[2]) 3. April, Datt, De pace publica 204 f., Müller VI, 87 f.

[3]) Tatsächlich ist aus dem Jahre nur die oben S. 4 Anm. 7 verzeichnete, unter Vorsitz des Kaisers abgehaltene Sitzung bekannt.

[4]) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 476, Datt S. 205, Müller VI, 89.

[5]) Am 6. Mai wurde den Städteboten seitens der anderen Kollegien ein vorläufiger Entwurf des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung vorgelegt, der auf den Frankfurter Beschlüssen beruhte, Janssen II, 483. Der Entwurf der Kammergerichtsordnung ist vielleicht in dem Stück im Berliner Archiv Rep. 10 Nr. 1 A Bl. 68 ff. erhalten, das ein Mittelglied zwischen dem letzten Entwurf des Kaiserlichen Buchs von 1486 (oben S. 8 Anm. 4) und dem endgültigen vom 15. Mai 1487 darstellt, außerdem aber die kaiserlichen Monita von 1486 in den Text eingerückt enthält. Auf eine Benutzung dieses Entwurfs bei der Redaktion des endgültigen weist der Umstand hin, daß in einem Exemplar des letzteren — bei Datt S. 718,

dieser wurde dem Kaiser von Berthold mit einer Rede überreicht, die scharfe Vorwürfe gegen die Umgebung des Kaisers hinsichtlich des Kammergerichts enthielt, „das dan durch miet und gab, so den seinen beschehe, verhindert, als das manigveltiglich geclagt und geandet wurde".[1]) Der Entwurf der Kammergerichtsordnung unterschied sich von dem vorjährigen abgesehen von einer großen Zahl redaktioneller Änderungen nur in Einzelheiten. Das einzige Zugeständnis an den Kaiser war die Anordnung, daß der Kammerrichter die Acht nicht selbst aussprechen, sondern das ergangene Achturteil in die kaiserliche Kanzlei verkünden, worauf der Kaiser in den nächsten vier Wochen die Erklärung in die Acht dem Urteil entsprechend vollziehen solle; selbst auf die Befugnis des Gerichts, wenigstens nach Ablauf dieser vier Wochen seinerseits die Acht auszusprechen, an der die Stände 1486 zuletzt noch festgehalten hatten[2]), war verzichtet. Statt der vom Kaiser vorgeschlagenen Gebührenordnung für die Anwälte fand sich wenigstens das Verbot für diese, die Parteien zu überfordern; außerdem waren Einzelheiten in der Sportel- und Taxordnung geändert und den Reichsmittelbaren der Zugang zum Kammergericht im Fall der Rechtsverweigerung ausdrücklich vorbehalten.

Noch an demselben Tage ließ der Kaiser den Ständen ganz im Sinne seiner ersten Erklärung erwidern, er habe ja schon vormals Frieden und Kammergericht den Wünschen der Stände entsprechend geordnet; er sei aber bereit, die vorgelegten Entwürfe zu prüfen. Ein Eingehen auf die bestimmten ständischen Forderungen war nun nicht länger zu vermeiden, und diesmal

danach bei Harpprecht II, 223 — eins dieser Monita „Menniglich mag versteen" (vgl. Müller VI, 70 zu Art. XVII) versehentlich im Text stehen geblieben ist. Dasselbe Stück ist noch einmal im dritten Kaiserlichen Buch erhalten, mit der anscheinend einzigen erheblichen Abweichung, daß zu Art. 11 das kaiserliche Monitum von 1486 ausgefallen ist; vgl. Wagner, Forsch. z. dtsch. Gesch. XXIV, 505 ff. — Am 7. Mai begannen die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses aller drei Kollegien über beide Projekte.

[1]) Janssen II, 484 f. (15. Mai). — Von diesem Entwurf ist ein Exemplar an den angeführten Orten (s. vor. Anm.) abgedruckt, daselbst an einer der wichtigsten Stellen (Datt S. 720 § 12 Z. 5, Harpprecht II, 226 § 12 Z. 3 v. u.) der sinnverkehrende Fehler „über" statt „unter", gegen das zweite gedruckte Exemplar (Müller VI, 117, danach anscheinend Lünig, Reichsarchiv IV, 293) und alle früheren und späteren Entwürfe.

[2]) S. oben S. 8 Anm. 4.



trat der Gegensatz fast noch schroffer zu Tage als im Jahre vorher. Der Kaiser habe das Kammergericht mit Fleiß halten lassen, erklärte Werdenberg am 19. Mai, mehr als seine Vorfahren, und zudem sei zu Erzbischof Adolfs Zeit eine Gerichtsordnung eingeführt, über die sich niemand beklagt habe; bei dieser Ordnung wolle der Kaiser es auch bleiben lassen. Auf das ständische Projekt nahm er mit keinem Wort Bezug.[1]) Die Stände bestanden in ihrer Antwort auf diesem[2]), erboten sich gegenüber den ausweichenden Äußerungen des Kaisers zur Prüfung seiner etwaigen Änderungsvorschläge[3]) und verlangten schließlich Aufrichtung des Gerichts nach Maßgabe der vorgelegten Ordnung und Abhaltung der ersten Sitzung binnen drei Wochen.[4]) Der Kaiser beschränkte sich demgegenüber auf die Erklärung, „des Cammer-Gerichts halben soll an seiner Keyserlichen Maj. kein Mangel noch Verzug werden"[5]); er war auch durch die fortgesetzte Weigerung der Stände, die Hülfe anders als gegen Aufrichtung Friedens und Rechtens zu leisten[6]), zu keinem weiteren Entgegenkommen zu bewegen. Durch eine eigentümliche Überrumpelung der Stände erlangte er schließlich deren unbedingte Zusage der geforderten eilenden Hülfe zum Entsatz von Wienerneustadt; vorher hatte er — ganz im Sinne seiner ersten Erklärung — sich noch einmal bereit erklärt, das Kammergericht aufzurichten, und hatte die Kurfürsten und Fürsten aufgefordert,

[1]) Janssen II, 486 f. — Die „constitucion", die der Kaiser außer dem Landfrieden annehmen will, ist das Stück bei Müller VI, 113 (= N. Samml. I, 280), vgl. Wagner, Forsch. z. dtsch. Gesch. XXIV, 502. Die „Constitution" enthält das Versprechen des Kaisers, das Kammergericht ordentlich zu besetzen und ihm seinen Lauf zu lassen; die Stände hatten im ersten Entwurf dieses Stücks dazugesetzt, „wie hie vor (1486) deshalben Artikel sein begriffen worden", der Kaiser setzte dafür den zweideutigen Ausdruck „laut einer besunder ordenung daruber begriffen", was auch auf die Ordnung von 1471 gehen konnte (Wagner a. a. O. S. 501, der aber den Sinn der Änderung mißversteht).

[2]) 29. Mai, Müller VI, 96, 121.

[3]) 6. Juni, Janssen II, 491 f.

[4]) Beschluß vom 12. Juni, Müller VI, 99, wo der Termin etwas enger gefaßt ist als bei Janssen II, 495.

[5]) Müller VI, 101.

[6]) Janssen II, 497, 500 (20. Juni), Müller VI, 103 (25. — vgl. Häberlin, Neue Historie VII, 380 — oder 26. — Janssen II, 502 — Juni).

ihm dazu auch einige geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.[1]) So endete der letzte Reichstag, bei dem der alte Kaiser persönlich zugegen war, noch einmal mit einer vollen Wahrung seines Rechtsstandpunkts gegenüber den Forderungen der Stände.

Die Persönlichkeit Maximilians ermöglichte es, daß der Gegensatz sich schon in den nächsten Jahren dem Ausgleich näherte. Von dem 1489 wegen der Verwickelungen mit Ungarn, Frankreich und den Niederlanden nach Frankfurt ausgeschriebenen Reichstage erwartete man, daß die Fürsten in erster Linie handeln würden „eyns hofgerechz halber", „wert das merklichß sin des tags, wyewol man hilf begert"[2]); der König versprach schließlich, sich beim Kaiser für die Aufrichtung des Kammergerichts bis Weihnachten nach Maßgabe der Entwürfe von 1486 und 1487 zu verwenden.[3]) In Nürnberg 1491 setzten die Stände einem Friedens- und Austragsprojekt des Königs wieder die Forderung der Aufrichtung des Kammergerichts entgegen[4]), und der Abschied nahm diese in Aussicht „nach einer ordnung und capiteln, die vormals zu tagen, darvon beslossen, sein gewilligt und zugesagt".[5]) Auffälligerweise hält demgegenüber das große Reichsreformprogramm, das jedenfalls prinzipiell im Einverständnis mit der Reformpartei entworfen zu sein scheint, und worüber auf einem zu Martini vereinbarten Reichstage zu Frankfurt weiter verhandelt werden sollte[6]), an dem bisherigen Standpunkt fest, wonach das Kammergericht am kaiserlichen Hof gehalten werden sollte.

Inzwischen war auch der Kaiser nicht mehr ganz untätig geblieben. Dem Verlangen der Stände 1489 nach Errichtung eines selbständigen Kammergerichts suchte er durch Besetzung des Kammergerichts nach alter Weise zu begegnen; am 9. Juli 1490 ernannte er wieder einen Kammerrichter und beauftragte Maximilian, acht Personen, Gelehrte und Laien in gleicher Anzahl,

[1]) Janssen II, 502 ff., Müller VI, 109 ff.

[2]) Janssen II, 514.

[3]) N. Samml. I, 288 § 11, 289 § 7; Janssen II, 539, 541.

[4]) Müller VI, 198 f. Vielleicht bezieht sich hierauf die Erklärung des Königs vom 14. Juni, daß er sich nicht getraue, das Vornehmen der Fürsten beim Kaiser zu erlangen (Ulmann, Maximilian I. I, 315 Anm. 2).

[5]) Wagner a. a. O. S. 551.

[6]) Wagner a. a. O., vgl. Ulmann I, 515 ff., Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Quellen VII, 116 f.

zu Beisitzern aufzunehmen[1]), am 9. September verschob er die ursprünglich auf den ersten Gerichtstag nach Allerheiligen angesetzte Eröffnung auf Februar 1491 und forderte zugleich — offenbar im Zusammenhang mit den Forderungen von 1486 und 1487 — die Kurfürsten zur Benennung von Beisitzern auf, was sich unter jeweiliger erneuter Verschiebung des Anfangstermins in den Jahren 1491 und 1492 wiederholte.[2]) Und die Zweifel, die Maximilian selbst bezüglich des Erfolgs seiner Verwendung beim Kaiser den Ständen gegenüber 1491 äußerte, wurden nur zu sehr gerechtfertigt durch das Verhalten des Kaisers, der seinerseits das Zustandekommen des geplanten Reformreichstags in Frankfurt mit allen Mitteln zu verhindern wußte.[3])

Der Tod des Kaisers änderte die Lage vollständig. Schon im folgenden Jahre trat eine erste große Neuerung in der Reichsverwaltung ein. Als der königliche Hof 1494 auf dem Wege nach den Niederlanden den Rhein entlang zog, schloß sich ihm der Mainzer Kurfürst an, um die Leitung der Reichskanzlei zu übernehmen.[4]) Kurz darauf begann das königliche Gericht, von dem man seit Jahrzehnten kaum mehr gehört hatte, eine regelmäßige lebhafte Tätigkeit; die Vermutung liegt nahe, daß Berthold seine neue Stellung alsbald auch zur praktischen Durchsetzung dieses Punktes des Reformprogramms benutzt hat. Trotz des sehr lückenhaften Materials sind die verschiedenen Formen der königlichen Gerichtsbarkeit dabei deutlich zu unterscheiden: einerseits die außerhalb des Kammergerichts geübte, entweder durch den König unter Mitwirkung aller anwesenden Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Städteboten und Rechtsgelehrten (Streit

---

[1]) Chmel, Regesta Friderici 8569, 8570.

[2]) Das Ausschreiben vom 9. Sept. 1490 bei Datt 708, Harpprecht I, 279 = Chmel, Reg. 8587 (unrichtig Franklin, RHGer. I, 379 Anm. 1), vom 24. Okt. 1491 bei Harpprecht I, 280, vom 16. April 1492 das. S. 282. Von den Aufforderungsschreiben an die Kurfürsten ist nur das an Johann Cicero vom 16. April 1492 bekannt (Riedel, Cod. dipl. Brand. III, 2 S. 375), aus dem sich im Zusammenhalt mit den Ausschreiben von 1491 und 1492 ergibt, daß die früheren Aufforderungsschreiben mit den durch die Kriegsläufte und durch die Abwesenheit Eitelfriedrichs vereitelten Ausschreiben, also denen von 1490 und 1491, gleichzeitig sein müssen.

[3]) Ulmann I, 318, Janssen II, 531.

[4]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 75 ff.

zwischen Stift und Stadt Kempten, 25. Juni 1494 in Köln)[1]), oder durch delegierte Räte (Streit zwischen Bischof und Stadt Worms, Dezember 1494)[2]); anderseits die des Kammergerichts, das wieder eine regelmäßige Tätigkeit entwickelte, zunächst am wandernden Hof des Königs, in Mecheln, Utrecht, Antwerpen, und schließlich in Worms während des dortigen Reichstags.[3]) Es wird ausdrücklich als Kammergericht bezeichnet und trägt im Gegensatz zu den Verhandlungen des Kemptener und Wormser Falles den Charakter der ständigen Institution. Für dieses Gericht scheint nun Maximilian die Aufforderung der Jahre 1490—92 an die Kurfürsten um Stellung von Beisitzern wiederholt zu haben; bekannt ist allerdings nur, daß ein derartiges Ansuchen an den Pfalzgrafen ergangen ist und die Abfertigung eines kurpfälzischen Rats, eines adligen Doktors, der seit 1495 auch in

---

[1]) Gründliche Ausführ- und Rettung des heiligen Reichs Stadt Kempten Uralten Herkommens und Reichs-Immedietaet s. l. 1751, Beilagen S. 92 ff. — Es ist die erste überlieferte Thätigkeit des königlichen Gerichts unter Maximilian; kurz vorher hatte Berthold sich dem Hof angeschlossen (Seeliger S. 75). — Nach der Vorrede zu Seyler-Barth's Urtheil und Beschaydt I (1604) hätte Maximilian schon 1493 ein Kammergericht mit dem Bischof von Passau als Richter und neun Beisitzern in Regensburg eingerichtet (übernommen von Harpprecht II, 30, Franklin, königl. Kammergericht S. 90). Die Angabe ist deshalb unglaubwürdig, weil Regensburg im Itinerar Maximilians von 1493 nicht vorkommt (Forsch. z. dtsch. Gesch. I, 352) und das Kammergericht bis dahin nie vom Hof getrennt war; auch erscheint in dem Kölner Urteil vom 25. Juni 1494 wieder Eitelfriedrich von Zollern als Kammerrichter, was er seit 1490 war. Der Verfasser der Vorrede hat offenbar die Jahre 1493 und 1503 verwechselt; 1503 wurde das Kammergericht unter Bischof Wigulejus von Passau als Richter nach Regensburg gelegt. — An der angeführten Stelle wird unter den Orten des Gerichts nach Regensburg und vor Köln noch Speier genannt. Der König ist im Sommer 1494 allerdings auch fünf Tage dort gewesen, und es ist möglich, daß dort ähnliche Verhandlungen stattgefunden haben, wie die in Köln, ohne daß darüber etwas bekannt wäre; sie würden jedenfalls ebensowenig zur Geschichte des eigentlichen Kammergerichts gehören wie die Kölner.

[2]) Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis cod. probat. p. 255 sq. Hier erscheinen Berthold von Mainz, Albrecht von Sachsen, Christoph von Baden (bzw. noch Eitelfriedrich von Zollern und Adolf von Nassau) nicht in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten, wie im Kemptener Fall, sondern als königliche Räte (l. c. p. 260, 275, und zu letzterer Stelle Harpprecht II, 34 f.).

[3]) Die Orte bei Seyler-Barth a. a. O.; Mecheln und Antwerpen erscheinen mehrfach im Itinerar des Königs, Utrecht dagegen nicht (Forsch. z. dtsch. Gesch. I, 353). Vgl. Harpprecht II, 31 ff.

der ältesten Besetzung des Reichskammergerichts wieder erscheint, zur Folge gehabt hat.[1]) Im Übrigen ist über die Besetzung nichts weiter bekannt, als daß Graf Eitelfriedrich von Zollern als Kammerrichter den Vorsitz führte; die Beisitzer werden aber jedenfalls in der Hauptsache dieselben sechs Doktoren gewesen sein, die auch in der Wormser Sache tätig waren und von denen vier auch in der Vorschlagsliste für die erste Besetzung des Reichskammergerichts erscheinen[2]); von den letzteren waren mindestens drei kurmainzische Räte. Außerdem werden mehrere ständige Prokuratoren genannt, die später ans Reichskammergericht übernommen wurden, und die regelmäßige Ausstellung von prozessualen Urkunden sowie die Anlegung von Gerichtsbüchern und Prozeßakten scheint auch die Ausscheidung einer besonderen Abteilung in der Kanzlei zur Folge gehabt zu haben, wenigstens erscheint ein Protonotarius Iudicii, der ebenfalls später an das Reichskammergericht überging. Aus einigen erhaltenen Protokollen, die nach der dauernden Niederlassung in Frankfurt ohne Unterbrechung in ganz derselben Weise fortgeführt wurden, ergibt sich, daß der Prozeßgang derselbe war wie später; auch die Häufigkeit der öffentlichen Sitzungen — täglich oder nur mit einem oder wenigen Tagen Zwischenraum — entspricht den späteren Zuständen.

[1]) „Versprechbrief doctor Diethrich von Plenningen.“ „Wir Philipps etc. kunden allen und iglichen . . . . das wir den hochgelerten unsern rate und lieben getruwen Dietherichen von Plenningen doctor uf ansuchen der königlichen majestat abgefertigt han, ein zyt das königlich kammergericht helfen zu besitzen, und als er sin kleyder bücher und anders das sin ime zu gebruchen noit ingetroffet hat mitzufuren, so ist unser fruntlich bitt und gutlichs gesynnen an eyn yeden . . . . ., das ir den ernannten Dietherichen mit seinen dienern, knechten, habe und gut und dem sinen ungeverlich, sicher und unbeleidigt durch eyn iglichs uwer land und gebiete . . . . hinkommen, auch für beleidigung und beschedigung allenthalben syn, und nyemant gestatten sie ufzuhalten oder zu bekömmern, sundern ine, syn diener und das syn sicher, zollfry und unbeswert hin und widdern ziehen und kommen lassen, auch geleiten und geleiten schaffen wo und als dick der egenannt Plenynger das notturftig und begerend ist . . . . .“ Heidelberg, 24. Juli 1494. Generallandesarchiv Carlsruhe, Pfälz. Copialbuch 818 (alte Nr. 475) Bl. 203 f., nach Mitteilung des Archivs. Die Zollfreiheit wird für den königlichen Bediensteten in Anspruch genommen.

[2]) Stürtzel, Wittich, Geyer, Schad (vgl. unten Beilage 5 Nr. 1, 15, 18, 22 der Doctorenliste); außerdem werden genannt von Helle und Vergenhans. Harpprecht II, 34 f.

Eine Vorstellung wenn nicht von der absoluten Höhe der Prozeßfrequenz, so doch von ihrem Verhältnis zu der der folgenden Jahre gibt die Zahl der Prozeßrubra, die Harpprecht aus den damaligen Repertorien bekannt waren: 20 für 1494[1]), 35 für 1495, dann — seit dem Beginn der Frankfurter Tätigkeit — 59 für 1496, 49 für 1497, 44 für 1498[2]); die tatsächlich anhängig gemachten Prozesse dürften etwa das Vierfache obiger Zahlen schwerlich überschreiten.[3]) Das läßt unter Berücksichtigung der zahlreichen Termine jedes Prozesses und der geringen Leistungsfähigkeit eines damaligen — noch dazu wandernden — Gerichts auf eine verhältnismäßig erhebliche Tätigkeit schließen.

Der zeitliche Zusammenfall dieser energischen Belebung des Kammergerichts mit dem Eintritt Bertholds in die Reichsverwaltung weist auf einen inneren Zusammenhang hin. Es ist denkbar, daß die Anregung allein von dem Kurfürsten ausgegangen ist, der hier durch eine teilweise Verwirklichung die dem nächsten Reichstag vorbehaltene völlige Gerichtsreform vorbereiten wollte. Eben in Rücksicht hierauf, aber in entgegengesetztem Sinne, war der König an der Tätigkeit des Gerichts interessiert; wie früher Friedrich III. und wie er selbst später in analogen Fällen mochte er hoffen, durch ein am Hof bestehendes königliches Gericht die weitergehenden Reformwünsche in der Hauptsache gegenstandslos zu machen und damit ihre Verwirklichung

---

[1]) Harpprecht II, 31 f., 534 ff.

[2]) Harpprecht II, 518 ff.

[3]) Zu schließen nach dem für die folgende Zeit vorliegenden Material. — Die genaue Zahl der zurzeit noch vorhandenen Akten aus diesen Jahren würde aus den Wetzlarer Repertorien zu ermitteln sein; ich habe davon abgesehen, da bei einer unverhältnismäßigen Mühe sich selbstverständlich nur eine erheblich hinter der Zahl der wirklich geführten Prozesse zurückbleibende Ziffer ergeben hätte. Diese ältesten Akten enthalten meist nur Prozeßschriften, selten Protokolle; Harpprecht hat in den 21 Akten von 1494 offenbar nur drei gefunden (II, 39 ff., 535 f.), da er sonst für sein „Tagregister" aller Gerichtshandlungen (S. 39) mehr Material gehabt haben müßte. Selbst die Heranziehung aller erhaltenen Protokolle dieser Zeit würde nur die Feststellung weiterer Sitzungen des Kammergerichts seit Herbst 1494 ermöglichen, die Termine der Sitzungen vor dem 31. Oktober 1495 festzustellen, lag aber außer dem Plan dieser Arbeit; für die spätere Zeit ergeben sie sich in der Hauptsache aus Seyler-Barth. Für die damalige Gerichtsverfassung und -besetzung sind die gleichzeitigen Akten dagegen stets äußerst unergiebig.

zu hintertreiben. Derartige Erwägungen mußten ihm um so näher liegen, seit Berthold mit der Übernahme der Reichskanzlei den ersten Schritt zur Loslösung der Reichsverwaltung von der Person des Königs getan hatte. Der Erfolg fiel jedenfalls im Sinne der Reform aus; nachdem das Kammergericht einmal wirklich als selbständige Institution ins Leben gerufen war, bedurfte es nur der Zwangslage des Königs in Worms, um ihm die königliche Gerichtsbarkeit, soweit sie in dieser Behörde verkörpert war, nicht rechtlich, aber tatsächlich aus der Hand zu winden.

Das Ausschreiben zum Wormser Reichstag war den Reformwünschen schon — ganz im Gegensatz zu Friedrich — insofern entgegengekommen, als es von vornherein neben den auswärtigen Angelegenheiten auch „die Gericht und Recht ordentlich aufzurichten" als Gegenstand der Verhandlungen vorsah.[1]) Auf dem Reichstage gestaltete sich aber das Verhältnis von König und Ständen alsbald wieder ähnlich wie bei früheren Gelegenheiten. Die erste königliche Proposition bezog sich lediglich auf die inzwischen allerdings sehr viel dringlicher gewordenen äußeren Verwickelungen; die Stände erklärten dagegen, einstweilen bei ihrer geringen Anzahl nur über die Reichsreform beraten zu wollen. Als nach vier Wochen die Verhandlungen endlich in Fluß kamen, blieb trotz allen Drängens des Königs die Reformfrage im Vordergrund. Nachdem am 23. April die seit der Eröffnung stockenden Verhandlungen wieder aufgenommen waren, einigten die Stände sich eigentümlicherweise zuerst über den einschneidendsten Punkt, der erst jetzt in das Reformprogramm aufgenommen war, nämlich das Regimentsprojekt. Am 27. erklärte der König sich mit den ihm von den Kurfürsten mitgeteilten Grundzügen der Reform einverstanden, am 28. legte Berthold die Beschlüsse des Ausschusses dem Reichstag vor, die an erster Stelle kurz die Notwendigkeit dauernder Einrichtung des Kammergerichts betonten und darauf den Entwurf der Regimentsordnung enthielten, der am 12. Mai in endgültiger Gestalt dem König zuging.[2]) Schwieriger war offenbar die Verständigung über Kammergericht und Landfrieden, namentlich über ersteres. Die

[1]) Müller, Reichstags-Theatrum Maximiliani I, 199. Vgl. das Reichstagsprotokoll bei Datt S. 825 ff. und Ulmann I, 339 ff.

[2]) Datt 830 ff., Ulmann I, 346 ff.



kurfürstlichen Entwürfe hierfür waren wohl schon früher abgeschlossen als der Regimentsentwurf, da in dem Projekt der Kammergerichtsordnung die vorgesehene Aufsichtsbehörde an den Stellen, wo später das Regiment eingesetzt wurde, nur mit N. bezeichnet wird; jedenfalls lagen sie Ende April vor.[1]) In den folgenden Wochen verlautet nichts vom Fortgang der Verhandlungen über diesen Teil der Reform; nur einigte man sich, vor allem auf Initiative der Städte, den immer dringenderen Forderungen des Königs gegenüber dahin, daß die Hülfe nur Zug um Zug gegen Bewilligung der geforderten Reichsreform gewährt werden solle. Anfang Juni scheinen die entscheidenden Verhandlungen stattgefunden zu haben, über die nur Vereinzeltes überliefert ist; eine Einigung zwischen Kurfürsten und Fürsten gelang jedenfalls bezüglich der Kammergerichtsordnung nicht, vielmehr scheinen dem König — spätestens am 10. Juni — neben dem Landfrieden die Entwürfe beider Kollegien über das Kammergericht vorgelegt zu sein.[2])

Der kurfürstliche Plan der Kammergerichtsordnung[3]) beruhte in der Hauptsache auf seinen Vorgängern von 1486 und 1487.[4]) Die wichtigsten Neuerungen betrafen die Ernennung der Urteiler — von denen sechs durch die Kurfürsten (was schon 1486 beschlossen, aber nicht in die Ordnung aufgenommen war) und sechs durch die Fürsten und Herren ernannt und nach Analogie der Regimentsordnung die ersteren auch durch die Kurfürsten, die letzteren dagegen durch Kooptation des Gerichts ersetzt werden sollten — und die Zuständigkeit des Gerichts in Appellationssachen, die nur von den territorialen Obergerichten angenommen werden sollten. Die Einwendungen des Kaisers von

[1]) Ulmann I, 348 Anm. 2.

[2]) Bericht der bayrischen Räte vom 10. Juni, nach Ulmann I, 362. Ungefähr gleichzeitig eine undatierte Relation der brandenburgischen (unten Beilage 2); die vorhergehende ist vom 2., die Antwort des Kurfürsten auf diese vom 23. Juni datiert.

[3]) S. unten Beilage 1 A.

[4]) Er geht in den Abweichungen der beiden älteren Entwürfe meist mit dem von 1487 gegen den von 1486; nur in zwei Fällen (in der Übernahme des Art. XI bei Müller VI, 30, der 1487 in allen Exemplaren fehlt und in Art. XVIII a. a. O., wo die Urteilsgebühr 1486 gleich den einfachen, 1487 dagegen gleich den doppelten Sporteln ist) mit dem von 1486 gegen den von 1487.

1486 waren bis auf zwei — Einführung einer Gebührenordnung für die Advokaten und Prokuratoren, Fassung der Urteile im Namen des Kaisers — nicht berücksichtigt; auch die Erklärung der Acht war ohne Einschränkung dem Gericht zurückgegeben. Der fürstliche Entwurf[1]) übertrug im Gegensatz dazu die Bestellung des Richters und der Urteiler dem König und Reichstag gemeinschaftlich, die Ersetzung abgegangener Urteiler dem Regiment unter Mitwirkung des Gerichts. Das Gericht sollte seinen Sitz am Ort des Regiments haben, das ihm zugleich als Aufsichtsbehörde übergeordnet und mit der Vollstreckung seiner Urteile beauftragt wurde. Im übrigen waren die wichtigsten Änderungen gegenüber den älteren Projekten die unbedingte Zulassung des schriftlichen Verfahrens, die Fundierung der Besoldungen auf „des Reichs Gefälle“, d. h. den Gemeinen Pfennig, soweit die Sporteln nicht ausreichen würden, und endlich eine Bestimmung über den Gerichtsstand beklagter Fürsten. Der kurfürstliche Entwurf schwieg hierüber; der fürstliche ordnete ein Austragsgericht von neun Räten des Beklagten an, von dem — jedoch vorbehaltlich der bestehenden Appellationsprivilegien — die Appellation ans Kammergericht gehen sollte. Im Kurfürstenrat war man wegen dieser Neuerung verschiedener Meinung; Berthold wollte noch weiter gehen und den Gerichtsstand der Fürsten vor dem Kammergericht schon in erster Instanz begründet wissen[2]), während Sachsen und Brandenburg die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts überhaupt verweigerten.[3])

Der weitere Fortgang der Sache stand nunmehr bei dem König, in dessen Händen sich jetzt die ständischen Entwürfe für alle Stücke des Reformprogramms befanden. Mit der wiederholten Erklärung, daß alle Bewilligungen von der Reform abhingen, drängten ihn die Stände zur Antwort. Am 22. Juni wurden die königlichen Beschlüsse dem Reichstag mitgeteilt, an erster Stelle das modifizierte Regimentsprojekt, darauf einzelne Monita betreffend Kammergericht, Landfrieden und Gemeinen Pfennig.[4]) Bei der Kammergerichtsordnung machte Maximilian

[1]) Unten Beilage 1B. [2]) 29. Mai, Datt S. 843 § 7, Ulmann I, 376 Anm. 1.

[3]) Unten Beilage 2 und 3.

[4]) Datt S. 854 ff. Die Änderungen an der Kammergerichtsordnung S. 856 sind das einzige bisher gedruckte Stück aus den Verhandlungen über die Gerichtsreform.

zunächst Vorschläge zu den Streitpunkten zwischen Kurfürsten und Fürsten; den Artikel des fürstlichen Entwurfs über die Austräge hatte er dahin umgestaltet, daß alle Reichsstände — nicht nur die Fürsten — sofort vor dem Kammergericht beklagt werden sollten, vorbehaltlich etwaiger Privilegien, und die Ernennung und Ersetzung von Richter und Beisitzern wollte er sich selbst „mit rat" vorbehalten. Von den Einwendungen Friedrichs III. von 1486 erscheinen nur zwei wieder: die Ablehnung der Verpflichtung des Gerichts auf die Territorialrechte[1]) und das Verlangen einer Erhöhung der Kanzleitaxe. Der Punkt endlich, an dem diesmal der Gegensatz zwischen König und Ständen und die prinzipielle Frage der Einschränkung der königlichen Machtvollkommenheit zur Kontestation kam, war nicht mehr wie dort die Übertragung der Ächtungsbefugnis an das Gericht, worauf die Reformpartei noch 1487 hatte verzichten wollen, die jetzt aber vom König nicht in Frage gestellt wurde; das Entscheidende bei der Reform war die Loslösung des Gerichts vom königlichen Hofe und seine dauernde Begründung an einem festen Ort im Reich, und wenn Friedrich III. in seiner dilatorischen Politik hierauf überhaupt nicht eingegangen war, weil er die Reform auch ohne ausdrückliche Stellungnahme zu sämtlichen für ihn unannehmbaren Forderungen zu vereiteln hoffte, so machte Maximilian jetzt, wo die Durchführung der Reform in bestimmter Aussicht stand, noch einen letzten Versuch, wenigstens theoretisch die königliche Machtvollkommenheit ungeschmälert zu erhalten. Der König sollte wenigstens, sobald er im Reich sei, das Gericht an seinen Hof ziehen dürfen, „wiewol die ko. Mt. des, das es an ainem end beleiben sölt, kain beswerung het; wil sich aber ko. und kai. oberkait hierin nit begeben".

In den nächsten Wochen scheint der Reichstag sich nur mit dem veränderten Regimentsentwurf, nicht dagegen mit den übrigen

[1]) Der Entwurf sprach — wie die endgültige Fassung — von „Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten", der König wünschte, „das auch alt herkomen und gewonhait, so in einem artikel der Camergerichtsordnung stee, ausbeleyb", er zitiert also nur aus der Erinnerung. Daß er dabei nur an das ungeschriebene Territorialrecht gedacht haben sollte, wie Ulmann I, 362 f., R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 811 Anm. 16 annehmen, ist mir im Hinblick auf das Monitum Friedrichs 1486 (Müller VI, 70), wo gerade die „Ordnungen und Sazung" nur bei Übereinstimmung mit dem Reichsrecht zugelassen sind, sehr zweifelhaft. Näheres darüber im 2. Teil.



Verfassungsfragen beschäftigt zu haben; erst nachdem man sich entschlossen hatte, auf das Regiment zu verzichten, wurde ein Ausschuß für die an dessen Stelle tretende „Handhabung", Landfrieden, Gericht und Pfennig eingesetzt. Über die folgenden Verhandlungen liegen wieder nur vereinzelte Zeugnisse vor. Zunächst ein Schriftstück, das wahrscheinlich die Stellungnahme der kurbrandenburgischen Räte zu den Einwendungen des Königs gegen den Entwurf der Kammergerichtsordnung enthält[1]); während der Kurfürst selbst anscheinend die Wahl aller Beisitzer durch den ganzen Reichstag hatte zugestehen wollen und nur die Unterwerfung unter das Gericht abgelehnt hatte[2]), wird hier die Wahl und Ersetzung der Beisitzer durch das „Reich" sowie die Erstreckung der Zuständigkeit des Gerichts auf die Kurfürsten selbst vorbehaltlich etwaiger Freiheiten für unannehmbar erklärt, und ebenso die Ignorierung der Territorialrechte, in der das Bedenken die „bswerung des Reichs" sieht; die übrigen Forderungen des Königs werden zum Teil ausdrücklich gebilligt. Außerdem ist ein vielleicht von dem letzten Ausschuß herrührender Entwurf erhalten, der den Austragsartikel des fürstlichen Entwurfs unter eingehender Unterscheidung der Fälle, wenn Fürsten und wenn andere Reichsunmittelbare gegen Fürsten klagen, weiter ausführt, wiederum unter Vorbehalt aller Privilegien gegenüber der Appellation von diesen Austrägen.[3])

Wie schon von den Reformentwürfen im Juni nur die Ordnungen des Regiments und des Gemeinen Pfennigs den Städten vor der Übermittelung an den König mitgeteilt waren, so gelangten auch diesmal Landfrieden und Kammergerichtsordnung nicht zu ihrer Kenntnis[4]); infolgedessen ist man für die Motive und zum Teil sogar für den Inhalt der endgültigen Beschlüsse auf Vermutungen angewiesen. Der Entwurf der Kammergerichtsordnung wurde vom König anscheinend unverändert angenommen;

[1]) S. unten Beilage 4. Über das im einzelnen nicht ganz klare Verhältnis der beiden Stücke vgl. die Anmerkung daselbst.

[2]) Vgl. Beilage 3.

[3]) S. unten Beilage 1 C. Daß dies Projekt aus dem letzten Stadium der Verhandlungen stammt und jedenfalls dem König im Juni noch nicht vorgelegen hat, ergibt sich daraus, daß dessen auf die Kompetenz des Gerichts in Sachen der Reichsunmittelbaren bezügliches Monitum formell eine Umarbeitung des kürzeren Austragsartikels des fürstlichen Entwurfs darstellt.

[4]) Janssen II, 586, vgl. die entsprechende Lücke bei Datt.

sein letzter Widerspruch bezog sich auf die feste Malstatt des Gerichts, worauf der Reichstag aber mit Erfolg bestand.[1] Einige Tage darauf, am 3. August, trat der Reichstag zur Wahl der Beisitzer zusammen[2]), und am 7. August wurde die Kammergerichtsordnung mit den übrigen Beschlüssen des Reichstags besiegelt. In ihrer nunmehrigen Gestalt bedeutete sie in allen Punkten die Verwirklichung der ständischen Forderungen. Bezüglich der Bestellung und Ersetzung der Beisitzer, deren Zahl sie auf 16 erhöhte, schloß sie sich allerdings formell an die Änderungsvorschläge des Königs an, indem sie die Wahl durch den König unter Mitwirkung der Stände vorsah; wie sich zeigen wird, muß in dieser Frage aber noch ein Kompromiß zwischen Kurfürsten, Fürsten und König stattgefunden haben, dessen Inhalt in der Hauptsache zu ermitteln ist und sich mit dem ursprünglichen Verlangen der Stände einigermaßen deckt. Die vom Fürstenrat vorgeschlagenen und vom König verworfenen Austräge waren im Sinne des nachträglichen Entwurfs spezialisiert, außerdem aber die Appellation von diesen ohne Rücksicht auf Privilegien zugelassen. In der Frage der Malstatt, der Verpflichtung auf die Partikularrechte und der Erhöhung der Kanzleitaxen war der König mit seinen Änderungsvorschlägen ebenfalls nicht durchgedrungen; nur zwei unwesentliche Zusätze — Verbot der Beratung der Parteien durch die Beisitzer, Erwähnung des Königs neben den Ständen in dem Artikel über Deklaration und Zusätze zur Ordnung — wurden nach seinen Wünschen eingefügt. Im übrigen enthält das Gesetz nur noch einzelne Erweiterungen gegenüber dem Entwurf des Fürstenrats, insbesondere über die Vertretung und provisorische Ersetzung des Kammerrichters.

---

[1]) 26.—28. Juli, Datt 869 ff. — Die vom König beanstandete Bestimmung über den Sitz des Gerichts befand sich übrigens nicht in der Kammergerichtsordnung — wie Berthold irrtümlich bei Datt S. 871 —, sondern war als Entgegnung auf das entsprechende königliche Monitum vom 22. Juni vom Reichstag in den Ausschußentwurf der „Handhabung" eingefügt, s. Datt S. 866 LXIII § 5.

[2]) Ob die umfangreiche, als Beilage 5 mitgeteilte Vorschlagsliste von 189 Namen für das Kammergericht erst durch die an diesem Tage vorgenommenen Wahlen festgestellt und die endgültige Liste (Beilage 6) später auf Grund der ersteren entstanden, oder ob schon die letztere am 3. August beschlossen ist, ergibt sich aus dem Dattschen Protokoll (S. 871 f.) nicht mit Sicherheit; wahrscheinlich ist das erstere.

In der protestantischen Publizistik des 18. Jahrhunderts kehrt öfter die Bemerkung wieder, das Reich habe Landfrieden und Kammergericht nicht dem König, sondern Türken und Franzosen zu verdanken. Das Wort hat eine gewisse Wahrheit, wie man auch sonst in dem Streit um die prinzipielle Beurteilung Maximilians Stellung nehmen mag. Die Reform interessierte ihn nur, soweit sie ihm entweder finanzielle Vorteile bot oder sofern ihm die Verhinderung oder wenigstens die Abschwächung ihrer Durchführung möglich erschien. Seine Bemerkungen zum Entwurf der Kammergerichtsordnung sind ein Seitenstück zu der entsprechenden Äußerung seines Vaters; wie dieser macht er neben der Ablehnung der Neuerungen, die nur auf Kosten des Königtums erfolgen konnten, einige unwesentliche Verbesserungsvorschläge, um den guten Schein zu wahren. Sein Verdienst besteht allein darin, daß er anders wie Friedrich III. nicht gewillt war, auf jede Unterstützung durch das Reich zu verzichten, nur um nicht Zugeständnisse auf Kosten seiner theoretischen königlichen Machtvollkommenheit machen zu müssen. Weniger genau sind wir leider über den Widerstand unterrichtet, der bei den Verhandlungen über die Verfassungs- und besonders über die Gerichtsreform innerhalb des Reichstages zu überwinden war; nur hinsichtlich einzelner Streitpunkte ergeben die Reichstagsakten, von welchen Ständen der Widerspruch ausging und womit er begründet wurde, und in einigen besonders wichtigen Fällen ist nicht einmal ganz klar, in welchem Sinne man sich schließlich geeinigt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 und die Reichsverfassung.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Reichsjustiz seit 1495 war der Gegenstand einer der hauptsächlichsten staatsrechtlichen Kontroversen, die seit der Reformation zwischen den Reichspublizisten der beiden Religionsparteien verhandelt wurden. Die wichtigsten Argumente auf beiden Seiten wurden dabei immer wieder der Kammergerichtsordnung von 1495 entnommen, und es konnte nicht ausbleiben, daß so, namentlich von protestantischer Seite, in die Interpretation dieses Gesetzes die Gesichtspunkte einer späteren Zeit und ihrer neuen konfessionell-politischen Gegen-



sätze hineingetragen wurden, und daß jede der beiden Parteien sie als ein Reichsgrundgesetz in Anspruch nahm, in dem ihre Auffassung des Verhältnisses von Kaiser und Reich zur Reichsjustiz sanktioniert sei. Dieser Umstand hat es zu keiner unbefangenen historischen Würdigung der Vorgänge von 1495 kommen lassen, und die in der heutigen Literatur herrschende Auffassung ist im wesentlichen noch immer die der protestantischen Reichspublizistik.[1])

Es handelt sich vor allem darum, ob das bisherige staatsrechtliche Verhältnis des Königs zum Kammergericht 1495 durch die Einführung der Präsentation der Reichsstände zu den Beisitzerstellen oder durch eins der übrigen Zugeständnisse des Königs derart zu Gunsten der Reichsstände verschoben ist, wie es der herkömmliche Sprachgebrauch durch die Gegenüberstellung von „königlichem" und „Reichs"-Kammergericht zum Ausdruck bringen will. Im Zusammenhang damit steht die Frage, wie sich die Zuständigkeit des Gerichts nach der Kammergerichtsordnung von 1495 zu der Zuständigkeit des bisherigen königlichen Kammergerichts verhalten hat.

Eine Vorfrage ist die nach dem Zeitpunkt der Einführung der Präsentationen zum Reichskammergericht. Sie wird herkömmlich von 1507 datiert, weil der Konstanzer Reichsabschied von diesem Jahre zuerst eine Präsentationsordnung enthält (§ 16); tatsächlich hat eine derartige Verteilung der Beisitzer auf die Reichsstände schon 1495 stattgefunden.

1486 hatten die Kurfürsten bei Feststellung des ersten Entwurfs der Kammergerichtsordnung die Besetzung von je sechs Beisitzerstellen durch die Kurfürsten und die übrigen Stände vorgesehen.[2]) In den kurfürstlichen Entwurf von 1495 wurde diese Verteilung ausdrücklich aufgenommen; die Ersetzung abgegangener Beisitzer sollte wie im Regiment bezüglich der kurfürstlichen durch den Präsentationshof, bezüglich der übrigen durch Kooptation des Gerichts erfolgen. Der fürstliche Entwurf überwies die erste Besetzung König und Ständen, den Ersatz abgegangener dem Regiment im Zusammenwirken mit dem Gericht. Der König

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung der Gerichtsreform (und des Wormser Reichstags überhaupt) H. C. v. Senckenberg, De judicio camerali hodierno (1764) p. 41 s., Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte [5] III, 120 ff., Ranke I, 75 ff., Lechner S. 113, v. Kraus-Kaser, Dtsch. Gesch. im Ausg. d. Mittelalters II, 171 ff.

[2]) Unten Beilage 2.

nahm beides für sich „mit Rat“ in Anspruch, und daran schließt sich die endgültige Fassung an, wenn sie die erste Bestellung wie die späteren Ernennungen dem König „mit Rat und Willen der Besamnung“ vorbehält. Im letzten Stadium der Verhandlungen muß die Frage der Beisitzer noch Gegenstand einer besonderen Vereinbarung gewesen sein, von deren Ergebnissen jedoch nur die Erhöhung der Zahl der Beisitzer von 12 auf 16 in die Kammergerichtsordnung aufgenommen ist; daß dabei ein Kompromiß zwischen den Ansprüchen der Kurfürsten, der Fürsten und des Königs auf Bestellung der Urteiler zugrunde gelegen hat, der in der Hauptsache schon der Präsentationsordnung von 1507 entsprochen haben muß, ergibt sich mit voller Sicherheit aus den Vorgängen bei der erstmaligen Besetzung des Gerichts und bei späteren Ersetzungsfällen.

Über die Wahl der ersten Beisitzer des Reichskammergerichts liegt nur die Notiz des Eßlinger Reichstagsprotokolls vor [1]), wonach Berthold von Mainz am 3. August den Ständen erklärte, sie seien zusammenberufen, „am ersten, zu welen und anzuzeigen sechzehen personen im Reich, die nach der vervasten ordnung das Camerrecht besitzen söllen“. Nachdem darauf die einzelnen Kollegien sich abgesondert hatten, fanden die Städteboten, die bisher von der Beratung der Kammergerichtsordnung ausgeschlossen waren, ihre Beteiligung an der Wahl für die Städte „trostlich und erlich“, „und wurde .... also aufgezaichnet etlich personen in Steten begerter maß anzuzaigen“.

Etwas mehr Klarheit bringt in diese Vorgänge ein Aktenstück [2]), das in einer nachträglichen Abschrift drei Stadien in dem vom Reichstage beobachteten Verfahren erkennen läßt. Es enthält an erster Stelle ein „verzeichniß der graven, fryhern, doctorn und ..... so von der gemeynen versammelonge vurgeslagen de XVI urteleren to dem Cammergericht etc. ....“; es ist identisch mit der schon bekannten endgültigen Liste für die 16 Beisitzerstellen.[3]) Darauf folgt eine Liste von fünf Grafen, vier Doktoren und fünf Rittern, sämtlich vom Mittel- und Niederrhein, „van wegen myns gnedigen hern van Guylge und Berge etc. zo urtalen zom

[1]) Datt S. 871 f.

[2]) München, Geh. Staatsarch. Kasten blau 14/2 Beilage.

[3]) Unten Beilage 6; auch bei Müller, R.T.Th. Maxim. II, 427 und danach — ganz unbrauchbar — bei Harpprecht II, 46 f.

Camergericht vurgeslagen". Aus derartigen Listen einzelner Stände wird dann die große Liste von 189 Namen zusammengestellt sein, die das Aktenstück an dritter Stelle enthält.[1]) Sie führt auf 32 Grafen, 6 Herren, 65 Doktoren, 46 Ritter und 40 Edelleute[2]); unter den Grafen sind als Nr. 18—21 vier Grafen der Jülicher Liste verzeichnet, während der letzte, Adolf von Nassau, offenbar schon auf einer früheren Spezialliste stand und deshalb bereits an fünfter Stelle erscheint; unter den Doktoren sind drei der Jülicher Liste als Nr. 52—54 aufgenommen, während der vierte — ebenfalls wohl auf Grund einer anderen Liste — an früherer Stelle (Nr. 37) verzeichnet ist; die Ritter endlich sind infolge der nur in der großen Liste durchgeführten Unterscheidung von Rittern und Edelleuten getrennt und figurieren als Nr. 42 und 43 der ersteren und Nr. 35—37 der letzteren. Leider sind außer der Jülicher keine weiteren derartigen speziellen Vorschlagslisten erhalten; aber die große Liste läßt noch deutlich erkennen, daß sie wenigstens zum Teil aus solchen Einzelvorschlägen zusammengestellt ist. Dieses umfassende Verzeichnis hat dann der endgültigen Wahl zugrunde gelegen, deren Ergebnis die schon früher bekannte Designation[3]) enthält. Die Notiz des Protokolls vom 3. August betreffs der Beteiligung der Städte ist wohl eher auf das erste Stadium, die Aufstellung der Einzelvorschläge, als auf die — wohl nur als formelle Redaktion in der mainzischen Kanzlei zu denkende — Zusammenstellung der großen Liste oder auf die endgültige Auswahl der 16 Beisitzer zu beziehen.

Eine Durchsicht der einzelnen Kategorien der großen Liste auf etwaige Gruppierungen nach örtlicher Herkunft oder persönlicher Dienststellung ergibt zunächst, daß die Grafen und Herren nicht nach irgendwelchen Gesichtspunkten dieser Art angeordnet sind. Dasselbe gilt von den Doktoren und dem ersten Drittel der Ritter und der Edelleute, dagegen sind die letzten beiden Drittel dieser beiden Kategorien deutlich nach einem geographischen Schema geordnet. Die Planlosigkeit, die im übrigen in den Namenreihen herrscht, läßt sich bei Berücksichtigung der Entstehung des Ganzen

[1]) Unten Beilage 5.

[2]) Daß die Ritter stärker vertreten sind als die Edelleute, ist nicht das gewöhnliche Verhältnis der beiden Kategorien, vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand S. 320 Anm. 2.

[3]) S. 25 Anm. 3.

aus einzelnen territorialen Vorschlagslisten, deren Reste noch vielfach erkennbar sind[1]), nur aus absichtlicher Verwirrung erklären, vielleicht um Rangschwierigkeiten zu entgehen; daß man an Derartiges gedacht hat, ergibt der Anfang der Doktorenreihe, der auf einen königlichen Kandidaten vier von Mainz, Trier, Köln und Pfalz folgen läßt.

Das größere Verzeichnis sollte offenbar nur zur Vorbereitung der endgültigen Wahl eine Übersicht über alle irgendwie in Betracht kommenden Persönlichkeiten gewähren; trotzdem lassen sich aber schon aus ihm einige Gesichtspunkte entnehmen, die für die Wahl maßgebend gewesen sind. So ist es jedenfalls kein Zufall, daß die kurfürstlichen Kandidaten sich fast ausschließlich unter den Doktoren befinden; wenn einzelne mainzische und pfälzische und ein kurbrandenburgischer Rat auch unter den Rittern und Edelleuten erscheinen, so sind sie dort offenbar nicht wegen ihrer Dienststellung, sondern unter dem Gesichtspunkt ihrer örtlichen Herkunft eingereiht, und die zahlreicheren sächsischen Namen, die sich dort finden, sind wohl eher als Kandidaten des sächsischen Gesamthauses als des Kurfürsten gemeint. Ebenso sind die Württemberger überwiegend in der Doktorenliste vertreten, in den beiden anderen dagegen wohl nur in ihrer Eigenschaft als schwäbische Ritter. Daß sich endlich die — nur zum Teil (Nr. 13, 14, 46, 55, 58, 61) mit einiger Sicherheit festzustellenden — städtischen Kandidaten nur unter den Doktoren befinden, liegt in der Natur der Sache. Anderseits haben die Listen der Ritter und Edelleute einige unverkennbare geographische Gruppen gemeinsam, die der Doktorenreihe fehlen. In beiden wird dieser Teil eröffnet durch einige bayrische Kandidaten (Ritter 16—19, Edelleute 16, 17), darauf folgt eine Reihe von fränkischen (Ritter 20—22, 24—26, Edelleute 18, [19? 20?] 21—27), schwäbischen (Ritter 27, 28, 30—34, Edelleute 28, 29) und rheinischen (Ritter 38—46, Edelleute 30—40) Adeligen, wobei in der letzten Kategorie die Hessen vorangehen, die mittel- und niederrheinischen Namen (letztere nach der Jülicher Liste) folgen, und die oberrheinischen den Schluß bilden.

[1]) Z. B. die mainzische Nr. 15, 16, 20, 22—24 der Doktoren, die sächsische Nr. 25—28 der Doktoren, 12—15 (?) der Ritter, 7, 8, 10—12 der Edelleute, die bayrische Nr. 16—19 der Ritter, 16, 17 der Edelleute, die Jülicher (vgl. oben im Text), usw.



Auf Grund dieser Liste hat dann die endgültige Auswahl durch die Reichsversammlung stattgefunden, deren Ergebnis die dritte Liste darstellt (Beilage 6). Die Städte haben an dieser Wahl nicht teilgenommen, wie sich aus dem Fehlen jeder darauf bezüglichen Nachricht in den städtischen Protokollen ergibt, und ebensowenig ist bei der Verteilung der Beisitzerstellen auf sie Rücksicht genommen; ihre Beteiligung an den Vorschlägen für die weitere Liste, die ihnen so „erlich und trostlich" erschienen war, bedeutete also keineswegs das Zugeständnis irgendwelcher verfassungsrechtlicher Konkurrenz in dieser Materie an sie seitens der oberen Reichsstände.

Diese endgültige Liste enthält für die 16 Beisitzerstellen meist je einen Kandidaten, in einigen Fällen mehrere; eine Stelle ist für „einen aus Brabant" vorbehalten. Die ersten 8 Stellen sind den Adeligen zugefallen[1]), die letzten 8 den Doktoren; an erster Stelle unter den Adeligen erscheinen zwei Hochadelige (Magnus von Anhalt und Bernhard von Eberstein), die offenbar als solche zwecks etwaiger Vertretung des Kammerrichters, nicht als Vertreter eines bestimmten Fürsten oder einer bestimmten Landschaft ausgewählt sind. Dem schon bei der weiteren Liste Beobachteten entspricht es, daß die Vertreter aller sechs Kurfürsten Doktoren sind: Ivo Wittich für Mainz[2]), Richard Grammann von Neckendich für Trier[3]), Adam Becker für Köln[4]), Plenninger bzw. Venninger für Pfalz[5]), Heynitz für Sachsen[6]), Dieskau

---

[1]) Der letzte der vier Kandidaten für die achte Stelle, Johann v. Hirtz, erscheint in der großen Liste unter den Doktoren, ist hier aber wohl als Adeliger gerechnet.

[2]) Vgl. das ausdrückliche Zeugnis über seine Stellung als mainzischer Beisitzer Harpprecht II, 402 f., 60.

[3]) Für ihn wird 1498 in Freiburg „Heinrich de Meissenberg, Doctor, von des Bischofs von Trier wegen" gewählt, Harpprecht II, 325 (Weyßberg-Meissenberg).

[4]) 1496 wurde auf dem Lindauer Reichstag noch sein Eintreffen erwartet, Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 1 E Bl. 53.

[5]) Ersterer nahm die Stelle ein; ihm wurde 1496 vom Lindauer Reichstag die Entlassung verweigert, als ihn der Pfalzgraf abforderte, Harpprecht II, 268, 60 f.

[6]) Er ist der einzige, dessen Charakter als kurfürstlicher Assessor nicht unmittelbar bezeugt, sondern nur aus dem Zusammenhang anzunehmen ist; später war er Rat Herzog Georgs von Sachsen, Harpprecht II, 61.

für Brandenburg[1]). Außerdem ist Württemberg durch einen Doktor (Lamparter) vertreten. Der achte Doktor, Haringo Sinnama Fries, Domherr in Worms und Professor in Köln, übrigens 1495 im Mainzer Gefolge, kann weder als Vertreter des Ober- noch des Niederrheins gemeint sein, da beide Landschaften noch während seiner Amtszeit anderweitig vertreten waren; vielleicht ist er als zweiter mainzischer Assessor aufzufassen, da Wittich außerdem die erzkanzlerischen Befugnisse hinsichtlich der Gerichtskanzlei wahrzunehmen hatte.[2]) Von den sechs Rittern entfallen zwei auf die königlichen Erblande und zwar Georg von Neydeck[3]) auf Österreich, während die Benennung eines für Brabant vorbehalten ist.[4]) Die übrigen vier entsprechen den vier in den Listen der Ritter und Edelleute beobachteten Gruppen: Bayern (Paulsdörfer), Franken (Waldenrode und Lichtenstein), Schwaben (Rechberg) und Rhein (die vier, durch ein zweifelloses Versehen als „österreichisch" bezeichneten Namen vom Mittel- und Niederrhein).

Die Präsentationsordnung von 1507 verteilte von den 16 Beisitzerstellen ebenfalls zwei auf die Hochadeligen, sechs auf die Kurfürsten, zwei auf die königlichen Erblande und sechs auf die Kreise. Die Verteilung von 1495 weicht davon nur in zwei Punkten ab; es fehlen die Vertreter des oberrheinischen und sächsischen Kreises, dafür ist Schwaben zweimal vertreten (Rechberg und Lamparter), während die örtliche Zugehörigkeit eines Beisitzers (Fries) nicht zu ermitteln ist. Vielleicht lag diese Abweichung aber lediglich an zufälligen Gründen; in der Praxis der nächsten Jahre ist man dem Schema von 1507 nämlich noch näher gekommen als in der ersten Verteilung in Worms. Ein

---

[1]) Er ist nicht in die Stellung eingerückt, aber noch 1496 wird wieder an ihn erinnert (Arch. f. Kde. österr. Geschichtsquellen VIII, 322). Danach ist die Vermutung Harpprechts (II, 62), daß Veit v. Wallenrode der kurbrandenburgische Assessor gewesen sei, unrichtig.

[2]) Harpprecht II, 60.

[3]) Später österreichischer Kanzler, Statthalter in Brixen, gest. 1514 als Bischof von Trient. Gauhe, Adelslexikon, vgl. Harpprecht II, 61 f.

[4]) 1496 ernannte der König einen Ott Sturm „von wegen der Niederland", der aber vom Lindauer Reichstag zurückgewiesen zu sein scheint, worauf in Freiburg ein anderer gewählt wurde, „weil die Niederländer keinen noch am Cammergericht haben", Harpprecht II, 249 f., 253, 325.

Verzeichnis der Gerichtspersonen von 1497[1]) führt zum ersten Male die Beisitzer in der Hauptsache nach ihrer späteren Rangfolge auf; nach den hochadeligen Mitgliedern folgen Wittich (Mainz), Becker (Köln), Grammann (Trier), Heynitz (Sachsen), „Marggraf Hans (Johann Cicero) hat kainen dagehabt", Plenninger (Pfalz), Neydecker (Österreich), Fries, Bernhard Schefferlin (Württemberg)[2]), Albrecht von Rechberg (Schwaben), Veit von Wallenrode (Franken), Georg von Hatzfeld (Hessen).[3]) Es liegt nahe, in dem hessischen Ritter den Vertreter des — bei der Wahl in Worms übergangenen — späteren oberrheinischen Kreises zu sehen. Daß er nicht einfach an Stelle der vier mittel- und niederrheinischen Kandidaten von 1495, von denen keiner Beisitzer wurde, eingetreten ist, ergibt eine Notiz des Assessors Braun zum Jahre 1499 in seinem aus den Gerichtsakten aufgestellten Verzeichnis der Gerichtspersonen von 1495[4]): „. . novo exemplo Dux Iuliacensis Iudicem unum nominaverat, cum ii hactenus per status Imperii Lindoiae, ac deinde Friburgi congregatos, constitui solerent." Offenbar geschah dies zur Ausfüllung der Stelle, für die die vier fälschlich als „österreichisch" bezeichneten Kandidaten der Wormser engeren Liste bestimmt gewesen waren, von denen ja der erste und der letzte ebenfalls aus der Jülicher Spezialliste stammten, und damit stimmt die spätere Praxis des niederrheinisch-westfälischen Kreises auffallend überein, nach der der Herzog regelmäßig die Initiative bei der Präsentation hatte.[5]) Daß endlich auch der spätere sächsische Kreis nicht von vornherein übergangen werden sollte, ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus den in der weiteren Wormser Liste enthaltenen Namen

[1]) Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 2 (Wormser Reichstag).

[2]) An Stelle von Lamparter, Harpprecht II, 62 ff.

[3]) In der weiteren Liste von 1495 als Nr. 30 der Edelleute. Sein Nachfolger wurde 1498 ebenfalls ein hessischer Ritter, Lic. Peter v. Dreyspach (Harpprecht II, 325), der damals Reichstagsgesandter des Landgrafen Hermann von Hessen, Kurfürsten von Köln war (Müller, R. T. Th. Maxim. IV, 154) und auf dem Regimentstage 1501 den Landgrafen Wilhelm vertrat (N. Samml. II, 101).

[4]) (Anonym) Annotata de personis Iudicij Camerae Imperialis, Ingolst. 1557.

[5]) Liber praesentationum des Kreises seit 1531, abschriftlich in Berl. Rep. 18 Nr. 29 G 3 niederrh.-westf. Präs. 1698 ff.; abgedruckt als Beilage zu einer Deduktion des Kreisdirektoriums von 1776, das. 1764 ff. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 551.

sächsischer Adeligen[1]), die für die einem Doktor vorbehaltene kursächsische Stelle nicht in Betracht kommen konnten.

Nach alledem muß es dahingestellt bleiben, ob eine formelle Kreiseinteilung, etwa die sechs Kreise von 1438 oder ein anderer Prototyp der Einteilung von 1500, den Wahlen von 1495 ausdrücklich zugrunde gelegt und nur an zwei Punkten aus unbekannten Gründen, vielleicht nur versehentlich, unbeachtet gelassen ist, oder ob man sich damals nur an die allgemeinen geographischen Gruppierungen der Stände gehalten hat und auf diesem Wege zu den sechs Gruppen gekommen ist; in letzterem Falle ist es immerhin wahrscheinlich, daß die Verteilung, die sich dabei tatsächlich ergab, wenigstens als Vorbild für die sechs Kreise der Regimentsordnung von 1500 mitgewirkt hat.[2]) Für die erstere Alternative möge noch auf eine allerdings nicht zwingend beweisende Stelle des Vertrags von 1548 über das Rechtsverhältnis der Niederlande zum Reich verwiesen werden, wo die Begründung des westfälischen Kreises als „anfänglich allein von wegen der Nomination und Präsentation an unser Kayserlich Cammergericht" erfolgt bezeichnet wird.[3]) Auch das steht nicht im Wege, sondern entspricht nur der späteren Praxis der Kreispräsentationen, daß tatsächlich nicht geographische Bezirke, sondern einzelne Fürsten bzw. Fürstenhäuser als die Vertretenen erscheinen, so der Markgraf von Brandenburg für Franken, „die bayrischen

[1]) Ritter 12, 15, 35, 36, Edelleute 7, 8, 10—12, 19.

[2]) Vgl. auch A. Neukirch, Der niedersächsische Kreis (1909) S. 28 ff.

[3]) Schmauß, Corpus juris publici 1759 p. 120. Die lateinische Fassung (Lünig, Reichsarchiv VII Anh. 3. 1. Forts. d. 1. Cont. S. 5) spricht von allen Kreisen: quandoquidem tales circuli initio tantum excogitati sunt ad personas Camerae Imperialis nominandas et praesentandas. Da im ersten Absatz des Vertrages (in der Wiedergabe des Vortrags der Reichsstände) ausdrücklich von der Präsentation zu Regiment und Kammergericht die Rede ist, so scheint die nachherige alleinige Erwähnung des Kammergerichts in der angezogenen Stelle nicht auf einem bloßen Versehen zu beruhen. Dann könnte aber mit der „anfänglichen Aufrichtung" des Kreises nicht erst die Kammergerichtsordnung von 1507 gemeint sein, sondern ein Zeitpunkt vor 1500, d. h. 1495. — Allzu großes Gewicht ist indes auf die Stelle, die vielleicht nur dem Utrechter Gegenbericht entnommen ist, nicht zu legen. Eine entscheidende Aufklärung kann höchstens die Ausgabe der Reichstagsakten bringen. — Ähnlich spricht der Deputationsabschied von Speyer 1557 § 9 von den Kreisen, „zu der Praesentation an das Cammer-Gericht geordnet".





Herrn" für Bayern[1]), Württemberg für Schwaben, Hessen für Ober-, Jülich für Niederrhein. Maßgebend war die örtliche Herkunft, und so sollte 1495 ein Ausschuß die gewählten Beisitzer erkunden und eventuell an ihrer Stelle andere wählen, „doch aus oder umb die Land-Art, darinne der itzt benant, der es abslahen würde, bürtig were"[2]), ebenso wie die Einleitung der Kammergerichtsordnung von 1500 als präsentationsberechtigt nennt „Churfürst oder Landschaft, von oder aus den solche Assessores vormahls genommen worden sind". Umgekehrt nennt ein Gutachten der kaiserlichen Räte vom Augsburger Reichstag 1518 nach der ausdrücklichen Feststellung der Kreispräsentationen (1507) wieder die Kurfürsten und Fürsten als Präsentierende, was freilich alsbald durch ein ständisches Gegenbedenken richtiggestellt wird.[3])

Während also die geographische Verteilung der Beisitzerstellen schon 1495 in der Hauptsache dieselbe gewesen zu sein scheint wie nach der für die spätere Entwickelung maßgebenden Kammergerichtsordnung von 1507, verfuhr man in der Verteilung der Doktoren und Ritter ganz anders als später. Die kurfürstlichen Beisitzer von 1495 sind sämtlich Doktoren, den Kreisen dagegen entsprechen (in der weiteren Liste) deutlich erkennbare Gruppen in den Kategorien der Ritter und Edelleute, die lediglich durch ihre örtliche Herkunft, keineswegs durch ihr Verhältnis zu irgend einem Fürsten zusammengehalten werden. Die Doktoren waren durchweg auch Beamte des präsentierenden Kurfürsten; bei den Rittern und Edelleuten kam es dagegen offenbar nur auf Zugehörigkeit zum ansässigen Adel der betreffenden Gegend, nicht auf die Dienststellung zu einem dortigen Fürsten an.[4]) Der Gegensatz ist wohl nicht daraus zu erklären, daß die Doktoren nach der in der weiteren Liste zum Ausdruck kommenden Rangordnung den Adeligen vorgingen und daher ihre Präsentation den Kurfürsten als Ehrenvorzug zufiel. Es

---

[1]) Z. B. Harpprecht II, 325, öfter in den Berliner Reichstagsakten.

[2]) „Abschied und Befehle" 1495 § 48. [3]) Harpprecht III, 392 f., 402.

[4]) Von den Kandidaten der Jülicher Spezialliste scheint nur etwa die Hälfte dem jülich-bergischen Territorium anzugehören, der Rest nur dem Mittel- und Niederrhein im allgemeinen. — Vgl. etwa auch den Vorschlag des Markgrafen Albrecht von 1466 (unten S. 36), der das Kammergericht mit Rittern aus den „vier Landen" und mit kaiserlichen Räten, die Doktoren sind, besetzen will.

ist eher an die Verhältnisse des Regimentsprojekts von 1495 und der Regimentsordnung von 1500 zu denken, wo die Vertreter der Kurfürsten zu ihren Mandanten in einem besonders nahen Verhältnis standen und daher auch von diesen ersetzt wurden, was bei den übrigen Regimentsmitgliedern durch Kooptation geschah[1]); ein ähnliches besonders nahes Verhältnis zu ihren Assessoren dürften die Kurfürsten beim Kammergericht angestrebt haben, wenn sie sich die Ernennung ihrer eigenen bestallten Doktoren vorbehielten, für die übrigen Beisitzer dagegen nur das Erfordernis der Zugehörigkeit zum Adel einer bestimmten Gegend des Reichs aufstellten. Von großer praktischer Bedeutung ist der Unterschied schwerlich gewesen; er wurde 1507 beseitigt, indem die Doktoren und Ritter je zu gleichen Teilen auf die kurfürstlichen, erbländischen und Kreispräsentationen verteilt wurden.

Der endgültigen Verteilung der Beisitzerstellen auf dem Wormser Reichstage dürfte ein Kompromiß des Inhalts zugrunde liegen, daß zunächst die Kurfürsten auf ihren individuellen Präsentationen bestanden, daß analog diesen dem König zwei für die Erblande zugestanden werden mußten, und daß daraufhin die übrigen Reichsstände eine mindestens ebenso große Beteiligung an der Besetzung verlangten und damit die Erhöhung der Zahl von 12 auf 16 herbeiführten. Ob diese Verteilung, ebenso wie die Abrede der Kurfürsten 1486, etwa deshalb nicht in die Ordnung aufgenommen ist, weil man darin nur eine Art von Ausführungsnorm sah, die als solche nicht notwendig in das Gesetz gehörte, oder weil eine vollständige Einigung darüber nicht oder zu spät zustande kam, als daß sie bei der Schwerfälligkeit der kanzleimäßigen Redaktion noch vor der Besiegelung hätte nachgetragen werden können, muß dahingestellt bleiben.[2])

[1]) Vgl. darüber Wyneken, Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII, 578 f.

[2]) Für die erstere Alternative spricht, daß in „Abschied und Befehle" § 48 (N. Samml. II, 27), der nach der ausdrücklichen Erwähnung des königlichen Mitwirkungsrechts (§ 49) erst im letzten Stadium der Verhandlungen entstanden sein kann, von einem Vorschlagsrecht der Kurfürsten usw. überhaupt nicht die Rede ist, sondern allein die Annahme durch den Ausschuß „von gemeyner Samlung wegen" als der entscheidende Akt erscheint. In den Akten der folgenden Reichstage fällt allerdings schon das Hauptgewicht auf die Tätigkeit der einzelnen Kurfürsten und Fürsten, die angehalten werden sollen, „ihren Doctor zu schicken", und 1500 wird dann auch ein formelles Präsentationsrecht für den Kurfürsten oder die Landschaft, von



Welchen Sinn diese Beteiligung der Stände an der Besetzung des obersten Reichsgerichts haben sollte, darüber enthalten die Reichstagsakten nichts. In späterer Zeit hat diese Frage im Kampf um die „Justiz-Gravamina" der Evangelischen eine große Rolle gespielt. Als die Jurisdiktion des Reichshofrats begonnen hatte, eine der gefährlichsten Waffen zur Bekämpfung des Protestantismus zu werden, empfand man auf evangelischer Seite seine Tätigkeit als eine widerrechtliche Neuerung. Der König habe 1495 in die Trennung des Kammergerichts vom Hofe eingewilligt und damit auf die persönliche Ausübung der obersten Justiz im Reich verzichtet, so führen die protestantischen Deduktionen aus; dem katholischen Einwand, daß nirgends von einem derartigen Verzicht die Rede sei, halten sie entgegen, damals sei die Gerichtsbarkeit vom Kaiser allein auf „Kaiser und Reich" übergegangen, wie die Ordnung von 1495 von „unser und des heiligen Reichs Kammergericht" rede, und daneben sei für eine Gerichtsbarkeit des Kaisers allein kein Raum mehr. Das Hauptargument für die veränderte staatsrechtliche Stellung des Kammergerichts seit 1495 bildete die Präsentation der Beisitzer durch die Reichsstände, und diese Auffassung wurde weiter befestigt durch die jüngeren föderalistischen Reichspublizisten.[1]) Wie aber die Vorgeschichte der Kammergerichtsordnung ergibt, hat dies Moment bei der Entstehung des reichsständischen Präsentationsrechts gerade die allerletzte oder überhaupt keine Rolle gespielt.

Etwas dem späteren Präsentationsrecht Entsprechendes findet sich zum ersten Male in einem Reformvorschlag Friedrichs I. von Brandenburg aus dem Jahre 1435.[2]) Die Reichsstände wünschten eine Reform der Reichsjustiz im Interesse des inneren Friedens, fürchteten aber durch Errichtung eines beständigen

dem oder aus der ein abgegangener Assessor vormals genommen sei, festgestellt (KGO. 1500 Einl.). An Stelle des Reichstags und des Ausschusses wird die Annahme 1500 dem Regiment, 1507 der Visitationskommission übertragen.

[1]) Für die Kontroverse vgl. z. B. Vitriarius illustratus IV, 551.

[2]) Die leider nur auszugsweisen Mitteilungen bei J. P. Gundling, Leben und Thaten Friderich des Ersten (Halle 1715) S. 441 ff. hätten bei der Glaubwürdigkeit des Verfassers (vgl. Ranke, Genesis des preuß. Staats S. 103 Anm., 160 Anm., 170 Anm.) vielleicht einen Hinweis in der Ausgabe der Reichstagsakten verdient.

Reichsgerichts „ein großes Stück ihrer Hoheit" zu verlieren. Der Kurfürst erklärte dies Bedenken für unerheblich, sobald nur das oder die Reichsgerichte nicht vom Kaiser allein — dessen Kanzlei er mit einem „Kaufkram" und dessen Kanzler und Hofrichter er mit Schwämmen vergleicht, die Geschenke und Gaben wie Wasser an sich gezogen hätten —, sondern von den Fürsten mit ihren Räten besetzt würden, deren Vollmacht dann aber widerruflich sein müsse. Mit der Beteiligung der Stände an der Besetzung der Gerichte ist also nur die Ausschaltung der Mißwirtschaft am kaiserlichen Hof, nicht zugleich ein Zuwachs an Rechtsmacht für die Fürsten bezweckt, die ja offenbar selbst von diesen Gerichten eine Schmälerung ihrer Rechte zu befürchten haben, wenn sie die Vollmacht der Mitglieder nicht widerrufen können.

Es liegt nahe, eine Beziehung zwischen diesen Plänen Friedrichs und einem Reichsreformprojekt seines Kaplans [1]), des Magdeburger Domherrn Heinrich Tocke, aus dem Jahre 1442 anzunehmen, dessen Vorschläge bezüglich der Gerichtsreform an jene erinnern.[2]) Er fordert für das Reich einen gemeinen Frieden, „eyne stede gericht uf eyner stat steticklichen zu bliben," endlich eine direkte Steuer aller Reichsuntertanen. Für die Besetzung des Gerichts schlägt er vor: „das der richter eyn teyl synt doctores yn dem keyser rechten ader geystlichen rechten, und were nutze, das eyn ycliche korefurste yn des konniges hoff mit synem solde eynen hilden, und der konnig so vil gotlicher Ritter ader mynner uf synen solt . . .". Nach der Glosse zum Sachsenspiegel (Landr. III, 53) sei ein jeder Kurfürst ein „palandes grefe", d. h. „eyn richter des koniges palas". „Also sollte billichen eyn iglich korfurste zu gerichte yn des konniges pallas sitzen; nu er des selbes nicht kan gethune und auch dar zu nicht geleret ist, So were das mogelich, das er eynen gelerten uf syne kost yn dem gerichte des riches hilde . . .". Die Bestellung des Gerichts erscheint hier rein als Pflicht der Kurfürsten kraft deren angeblichen Amtscharakters, nicht als ihr Recht im Sinne der Konstituenten eines Austragsgerichts in föderativem Sinne. Es ist die beste Illustration dazu, wenn in demselben Jahre Friedrich III. Gum-

[1]) Ranke a. a. O. S. 103.

[2]) Vollständig von mir mitgeteilt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII, 746 ff.



precht von Nuenar beauftragt, aus dem Reich taugliche Beisitzer mit an den Hof zu bringen[1]): eben auf dies tatsächliche Bedürfnis ist der Vorschlag des Verfassers, der kein Reformtheoretiker, sondern durchaus praktischer Politiker war, gemünzt.

Ganz im Sinne dieses Projektes ist die Aufforderung des Markgrafen Albrecht an den Kaiser im Jahre 1466 zu verstehen, er möge sein Kammergericht verbessern und als Beisitzer berufen: „aus den vier landen aus iglichem zwen ritter und nicht mehr denn zwen doctor eur rete, den zu vertrauen ist.“[2])

In derselben Linie liegt ein Vorgang des Jahres 1467. Auf dem Nürnberger Reichstage hatten sich Kurfürsten und Fürsten über einen Landfriedensentwurf geeinigt, in dem auch die Errichtung eines höchsten kaiserlichen Landfriedensgerichts in Nürnberg vorgesehen war; den Richter sollte der Kaiser ernennen, die 24 Urteiler sollten von den Ständen berufen werden.[3]) Der Entwurf scheiterte, aber bald nach Schluß des Reichstages forderte der Kaiser Albrecht Achilles und andere Fürsten auf, ihm je einen Rat an seinen Hof zu schicken und mit Sold zu versehen, um dort im Kammergericht zu sitzen und Recht zu sprechen; er habe eine Ordnung „unsers keyserlichen landgerichts“ gemacht, dasselbe „mit unser und des reichs fursten, gaistlichen und weltlichen retten zu besitzen“.[4]) Der eigentümliche Schritt, über dessen Erfolg nichts Näheres bekannt ist, steht höchstwahrscheinlich mit dem Nürnberger Reichstag in Zusammenhang, mag er durch etwa dort laut gewordene Klagen oder durch das Bestreben des Kaisers veranlaßt sein, schon dem bloßen Plan eines ständisch besetzten Gerichts ein möglichst analog, aber ohne Schmälerung der kaiserlichen Machtvollkommenheit gebildetes Gericht entgegen-

---

[1]) Franklin, Reichshofgericht I, 336.

[2]) Fr. Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises I (1910) S. 90.

[3]) Müller, R. T. Th. Friedrichs IV, 274, König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstagshandlungen II, 9. — Über ein abweichendes, in diesem Zusammenhang noch interessanteres Gutachten Fr. Hartung, Geschichte des fränk. Kreises I, 90 (mit anscheinend nicht vollständigen Zitaten).

[4]) Schreiben an Albrecht Achilles vom 21. Oktober 1467, Höfler, Kaiserl. Buch des Markgr. Albr. Ach. S. 183, Lechner S. 110. Die von Datt S. 707 § 38 mitgeteilte Notiz von Lamb und Grempius betr. Besetzung des „Kaiserlichen Cammergerichts“ 1466 durch alle Reichsstände ist aber nicht hierauf, sondern mit Datt auf das Nürnberger Projekt zu beziehen.

zusetzen; die letztere Erklärung würde in den Vorgängen der Jahre 1490—92 und 1502, wo einer entsprechenden Aufforderung des Kaisers bzw. Königs eine derartige Absicht zu Grunde lag, ihre genaue Analogie finden. Der Gedanke ist zweifellos der, daß die Fürsten dem Kaiser die Sorge für die fehlenden Urteiler und für deren Besoldung abnehmen sollen; daß der Kaiser ihnen damit nicht etwa irgend eine Beteiligung an der obersten Gerichtsbarkeit auf Kosten der kaiserlichen Machtvollkommenheit einräumen wollte, ist bei Friedrich III. selbstverständlich.

Ebenso gemeint ist endlich der Vorschlag Martin Mayrs von 1470[1]), „das man uf yeglich frey und Reichsstett sezt, das sye einen Graven, Herren, Ritter oder Edelman mit einer geringen anzal geraysiger pfärd nach gestalt irs vermugens stettiglich bey einem Römischen kayser oder konig uf ir kost in seinem Hof hielt, die dann seinen gnaden solten gewont sein und dienen als ander die seinen; und mit denselben Graven, Herren, Ritter und Edelleut möcht sein kayserlich Gnad zu sambt andern seinen Retten, die er hett, seinen Rate, sein Hofgericht und Camergericht ordenlich und treffenlich besezen". Den Städten soll lediglich die Pflicht auferlegt werden, für die Besetzung der obersten kaiserlichen Behörden zu sorgen; wäre damit eine Beteiligung der Städte an diesen Behörden in föderativem Sinne verbunden, so würde das durchaus im fürstlichen Interesse gehaltene Projekt jedenfalls neben ihnen auch noch die Kurfürsten und Fürsten erwähnen. Die Besetzung ist nur die notwendige Folge der finanziellen Übernahme des Gerichts, auf die es dem Reformprojekt allein ankommt; ebenso übernimmt Adolf von Mainz in dem Pachtvertrage von 1470 mit der Unterhaltung auch die Besetzung des Gerichts, die dem Kaiser stets dann wieder zufällt, wenn der Erzbischof abwesend ist und infolgedessen — unter Wegfall der Pachtzahlung — zeitweilig die Nutzungen des Gerichts, aber auch die Unterhaltslast auf den Kaiser übergehen.[2])

Aus den Reichstagsakten von 1486 ergibt sich nicht, ob der Reichstag dem — in den Entwurf der Kammergerichtsordnung

---

[1]) v. Hasselholdt-Stockheim, Albrecht IV. von Bayern I, 1, Urk. u. Beil. S. 290.

[2]) Monumenta Habsburgica I, 1 S. XXX ff.

nicht aufgenommenen — Beschluß der Kurfürsten, wonach ihnen die Ernennung von sechs Beisitzern zufallen sollte, zugestimmt, und ob dieser Beschluß dem Kaiser vorgelegen hat: aus seinem Schweigen gegenüber dieser Neuerung würde sich wieder der Schluß ergeben, daß er darin keine Schmälerung der kaiserlichen Rechte erblickte. Jedenfalls wollten die Stände mit dem Vorschlag von je acht Personen zu Richter und Beisitzern in Köln[1]) nicht ein neues Recht in Anspruch nehmen, sondern nur dem Kaiser die gewünschte „Aufrichtung" des Gerichts noch besonders nahelegen und erleichtern, um ihm damit die Entschuldigung mit dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten zu benehmen. Trotzdem begegnet der Kaiser ihnen 1487 in Nürnberg wieder mit eben dieser Entschuldigung: „des Kammergerichts halben, hab Sein K. M. von stund zu Aach zu demselben handel griffen und ein Kammergericht gesezt, auch etlich beysitzer benennt, und allen vleyß allenthalben fürkert, ein zimlich anzale gelerter und verstendiger leut, mit denen sein K. M., das heilig Reich, das Recht, und menniglichen versehen were, zu besizern und schreiber zu sezen, und der aber on ir hilf bisher nit gehaben mugen, dadurch die sachen also, im pesten und damit bestendiglich und wol darinne gehandelt wurt, ruen bliben were, und begert an Sie, Seiner K. M. zu Personen, die darzu gelert, verstendig und für das Recht und gemein nutz weren, zu raten und zu helfen. Nachdem wolt sein K. M. nach irem Rate stellen und einen erbern Sold geben, und das gericht von Stund aufrichten, dann sein K. M. die leut selbs nit kenne."[2])

Die Aufforderungen des Kaisers zur Sendung von Beisitzern für das Kammergericht in den Jahren 1490—92, von denen leider nur eine an Johann Cicero gerichtete erhalten ist[3]), schloß sich wahrscheinlich an die von den Kurfürsten 1486 beschlossene Verteilung an; die Maßregel erklärt sich überhaupt nur als ein Gegenzug gegen die von den Ständen entworfene Kammergerichts-

---

[1]) Müller VI, 71.

[2]) Datt S. 205.

[3]) S. oben S. 13 Anm. 2. (Dazu gehören die Korrespondenzen im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen VII, 140, 145 f.) Analoge Schreiben haben sich in den übrigen kurfürstlichen Archiven sowie in Dresden und München nicht gefunden, was aber nicht den Schluß gestattet, daß sie nicht ergangen wären.

ordnung, der der Kaiser durch Schaffung eines möglichst entsprechenden Gerichts, nur unter Vermeidung der ihm zugemuteten Zugeständnisse, begegnen wollte. Die Stellung der Beisitzer erscheint nicht als Recht, sondern als Pflicht des Kurfürsten, sodaß Eitelfriedrich sich erbietet, ihn wegen deren bisheriger Verabsäumung beim Kaiser zu entschuldigen[1]), und Johann bemüht sich daraufhin um den gewünschten Doktor, jedoch ohne Ergebnis infolge des an den brandenburgischen Höfen ebenso wie am kaiserlichen herrschenden Personenmangels.[2]) Dasselbe wiederholt sich 1494[3]), und daß der Pfalzgraf, von dem hier die Stellung eines Beisitzers bezeugt ist, dies nicht als einen staatsrechtlichen Vorteil, sondern als eine Leistung empfand, zeigt die Art, in der er später diesen Beisitzer wieder vom Reichskammergericht für seine Dienste in Anspruch nahm.[4])

Nach dieser Vorgeschichte kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch 1495 der maßgebende Gesichtspunkt für die Beteiligung der Stände an der Besetzung des Kammergerichts in erster Linie der des sachlichen Bedürfnisses der Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten als Beisitzer gewesen, daß sie also zunächst als eine gewissermaßen — wenn der Ausdruck erlaubt ist — naturalwirtschaftliche Leistung der Stände im Reichsinteresse zu verstehen ist. Daß die Besetzungsfrage in Worms außerdem noch im Gegensatz gegen alles Vorausgegangene ein Streitobjekt zwischen König und Reichstag gebildet hätte, im Sinne eines auf Kosten der königlichen Machtvollkommenheit geforderten Zugeständnisses an die Stände, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Das Verlangen des Königs, den Wortlaut der Kammergerichtsordnung dahin abzuändern, daß nicht die Stände, sondern der König „mit Rat" die Beisitzer ernennen solle, wurde vom Reichstag durch die entsprechende formelle Änderung befriedigt, ohne daß deshalb in der Hauptsache tatsächlich anders verfahren wäre, als von vornherein vorgesehen war; dem Ausschuß, der nach Schluß des Reichstags die gewählten Beisitzer „erkunden" und eventuell andere bestellen sollte, wurde aufgegeben, dies „von gemeyner

[1]) Riedel III, 2 S. 373.

[2]) Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen VII, 145 f.

[3]) S. oben S. 15 Anm. 1.

[4]) Harpprecht II, 268.

Samlung wegen" zu tun.[1]) Daß hier keines der wesentlichen Zugeständnisse des Königs zu suchen ist, zeigen auch die Vorgänge des Jahres 1502. Als nach dem Verfall von Regiment und Kammergericht der König entsprechende eigene Behörden unter Rückgängigmachung der Neuerungen von 1495 einrichtete, forderte er wieder zur Benennung von Beisitzern auf[2]), und darin konnte nach der politischen Lage kein Entgegenkommen gegenüber den Ständen erblickt werden, wie es denn von diesen auch keineswegs so aufgefaßt wurde. Man darf nicht außer Acht lassen, daß der Charakter der damaligen Gerichtsverfassung noch durchaus der mittelalterliche war. Die Stellung des Königs zu dem Kammergericht vor wie nach 1495 war ganz dieselbe wie die irgend eines mittelalterlichen Gerichtsherrn, und in der Ernennung des Richters, der bis zum Ende des Reichs ohne regelmäßiges Votum und ohne juristischer Bildung zu bedürfen, lediglich als reichsständische Standesperson die Tätigkeit des Gerichts leitete[3]), kam diese Gerichtsherrlichkeit zu genügendem Ausdruck. Ebenso behält das ständische „Gutachten" von 1467 bei dem mit 24 ständischen Urteilern besetzten „kaiserlichen" Landfriedensgericht nur die Ernennung des Richters dem Kaiser vor, „nachdem alle Recht und Gerichtszwang von unserm Herrn dem Keyser' entsprießen"[4]), dessen Gerichtshoheit also damit genügt ist, und so ist auch die freie Ernennung des Kammerrichters durch den Kaiser in keinem der Vorstadien der Ordnung von 1495 beeinträchtigt, so verschieden sie sonst die Bestellung der Beisitzer regeln.[5])

---

[1]) „Abschied und Befehle" § 48.

[2]) S. unten Beilage 7. — Die Abordnung der acht ständischen Räte an den kaiserlichen Hof 1512 (N. Samml. II, 147 f.) war sogar lediglich ein sehr bedenkliches Zugeständnis der Stände an den König, das denn auch nicht zur Ausführung kam (Ulmann II, 566 f., vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 859, 863, 872, 874).

[3]) Vgl. die Darstellung der Gerichtsverfassung.

[4]) N. Samml. I, 218 § 8. Die Stelle ist ein wichtiges Zeugnis für den damaligen Charakter der Gerichtsverfassung; unrichtig die Würdigung bei Thudichum, Preuß. Jahrb. XXVII, 416.

[5]) A. Walther, Burgundische Zentralbehörden S. 15 scheint die Verteilung der Reichskammergerichtsbeisitzer mit ähnlichen, aber mehr ständisch gemeinten Tendenzen in Burgund gleichzustellen. Das ist nach dem oben Ausgeführten nicht richtig.

Wenn die Präsentation der Beisitzer zunächst allein unter dem Gesichtspunkt einer Verpflichtung der Reichsstände im objektiven Interesse der Reichsjustiz eingeführt ist, so hat sie diesen ursprünglichen Charakter allerdings ziemlich bald verloren. Zunächst mußte in der Verteilung der Präsentationen auf die Reichsstände notwendig auch ein gewisses Rangverhältnis zum Ausdruck kommen, ein Moment, mit dem schon 1486 die Inanspruchnahme von sechs Beisitzerstellen für die Kurfürsten begründet wird, da sie „in hoe und wirde mehr weren dann ander".[1]) Dazu kam das sachliche Interesse solcher Stände, die selbst anhängige Sachen am Kammergericht hatten[2]), und vor allem seit der Reformation das Bestreben beider Religionsteile, auf die Entscheidungen des Gerichts in den großen reichsrechtlichen Streitfragen der Zeit mindestens durch Präsentation eines Beisitzers der eigenen Konfession einzuwirken. Dieselben Momente bestimmten die Entwickelung der Kreise, die ursprünglich nur als geographische Wahlbezirke zu bezeichnen sind[3]), zu Wahlkorporationen; schon 1514 erhoben die Stände des bayrischen Kreises Einspruch gegen die Remotion ihres Beisitzers als ihnen zu Schimpf und Nachteil gereichend[4]), und im fränkischen Kreise knüpft die Entstehung eines korporativen Interesses an der Präsentation an den konfessionellen Gegensatz an.[5]) Vor allem die protestantischen Stände suchten im Interesse ihres durch die Reichsjustiz gefährdeten kirchlichen Besitzstandes ein engeres Verhältnis zu den von ihnen

---

[1]) Beilage 2.

[2]) So schon 1499 bez. des Mainzer Assessors, Harpprecht II, 402f.

[3]) Das gilt jedenfalls von den Gruppen von 1495. Auch als den „Landschaften" (1500) bzw. Kreisen (1507) das Präsentationsrecht ausdrücklich eingeräumt ist, behalten die Kreise diesen ursprünglichen Charakter noch in gewissem Maße bei; die zwei Grafen oder Herren, die sich 1507 unter den acht Beisitzern der Kreise befinden müssen, werden vom Reichstag im ganzen gewählt, die „Kreise" sind also insoweit nur ein ungenauer Ausdruck für die Gesamtheit des Reichsgebiets. Ebenso stellen die Bezirke des Regimentsprojekts von 1495 zunächst eine nur geographische Gruppierung der Reichsstände dar (zu scharf v. Kraus, Reichsregiment S. 43). — Vgl. überhaupt Beck, Arch. d. histor. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg Bd. 48 S. 13ff. und die dort Zitierten; es ist jedenfalls verfrüht, die Kreise schon 1500 als Vorschlagskörperschaften zu bezeichnen (Ulmann II, 565).

[4]) Harpprecht III, 133, 319ff.

[5]) Beck a. a. O. S. 41, 123f., 131, 159f., Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises I, 135, 181.



präsentierten Assessoren herzustellen; wenn seit 1576 von evangelischer Seite wiederholt auch eine Beteiligung des Reichs an der Besetzung des Reichshofrats angestrebt wurde[1]), so hatte das unter diesen von Grund auf veränderten Verhältnissen einen ganz anderen Sinn, als die Mitwirkung des Reichs bei der Besetzung des Kammergerichts 1495. Im 18. Jahrhundert ging man noch weiter; unter dem schärfsten Widerspruch des katholisch-kaiserlichen Reichsteils wurden die evangelischen Assessoren für gebunden an die Beschlüsse des Corpus Evangelicorum und jeder einzelne Beisitzer als Repräsentant seines Präsentationsstandes erklärt. Erst die protestantische Publizistik dieser letzten Periode in der Entwicklung der reichsständischen Libertät hat für die Mitglieder des Kammergerichts eine staatsrechtliche Stellung in Anspruch genommen, die sie schon 1495 besessen haben müßten, wenn das Einungsmoment bei der ersten Einrichtung des Gerichts eine Rolle gespielt hätte.[2])

Überhaupt darf man in der Wormser Reform nicht die Verwirklichung eines bestimmten Verfassungsprinzips und am wenigsten eine planmäßige Durchführung der Einungsidee suchen.[3])

---

[1]) 1576 von Kurpfalz allein (M. Ritter, Dtsch. Gesch. I, 465 f.), 1609 von der Union (Ritter II, 308), 1612 von den evangelischen Kurfürsten (J. C. Herchenhahn, Geschichte des Reichshofraths [1792 ff.] I, 562 ff. und die dort Zitierten).

[2]) Die Analogie der territorialen Hofgerichte, die zuerst von Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs I, 326 durchgeführt ist, ist nur mit Vorsicht heranzuziehen, vgl. unten die Darstellung der Gerichtsverfassung. Übrigens hat z. B. auch für Brandenburg Sello (Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. IV, 242) gezeigt, daß die Beteiligung der Landstände am Kammergericht aus deren Ratscharakter zu erklären ist (vgl. jedoch auch Forsch. XX, 484 Anm.); im übrigen kommt die Besetzung der Hofgerichte mit Mitgliedern der Stände als landesherrliches Zugeständnis erst im 16. Jahrhundert auf, vgl. Unger, Landstände II, 162 ff., für Österreich Rosenthal im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 69 S. 60 ff. — Hinsichtlich der ursprünglichen Bedeutung des kammergerichtlichen Präsentationsrechts sind aus der Literatur des 18. Jahrhunderts nur bemerkenswert die vortrefflichen Ausführungen von F. A. v. Burgsdorff, Über die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Cammer-Gerichts Antheil an der deutschen Gerichtbarkeit gehabt (anonym 1769) S. 125 ff.; vgl. auch Caesarinus Fuerstenerius (Joh. Fr. Kayser), Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Iurisdiction (1748) S. 34, C. v. Lingen, De jure quod lib. imp. civitatibus competit praesentandi assessores in cam. imp. (Gött. Diss. 1784) p. 19 ss. — Zutreffend auch Wyneken, Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII, 603 f.

[3]) Zutreffend Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution S. 30. Übrigens war auch der Charakter des Regimentsprojekts ebenso wie

So nahe auch sonst ein Vergleich der Reichsreform mit den konziliaren Reformbestrebungen liegen mag, so fehlt doch gerade bei der Opposition von 1495 gänzlich jene Neigung zu prinzipiellen Erörterungen und Formulierungen, die für die kirchlichen Reformen so charakteristisch ist. Gegenstand des Reformprogramms war lediglich die tatsächliche Befriedigung gewisser allgemeiner Bedürfnisse, und die einzelnen Beschlüsse von 1495 lassen deutlich erkennen, daß man bei der formellen Durchführung sich streng an die bestehenden Grundlagen der Reichsverfassung hielt. Der Landfriede[1]) und das Kammergericht werden vom König „aufgerichtet", und die entsprechenden Beschlüsse geben sich als vom König mit Zustimmung des Reichstags erlassene Verordnungen. Dagegen sind die „Handhabung" und die Ordnung des Gemeinen Pfennigs, die positive Leistungen der einzelnen Stände in Anspruch nehmen, als Einungen gefaßt, und ebenso bezieht sich der promissorische Teil des Verschreibungsformulars für die abwesenden Fürsten[2]), nachdem im Eingang auch die übrigen Teile der Reform erwähnt sind, lediglich auf diese beiden Stücke. Danach ist auch die staatsrechtliche Stellung der verschiedenen Kategorien von Reichsbeamten nach den Wormser Beschlüssen eine verschiedene: die Kommissarien und Schatzmeister des Gemeinen Pfennigs leisten den Eid „der Königlichen Majestät, Kurfürsten, Fürsten und Ständen", die zum Kammergericht Gehörenden dagegen dem König allein, und die Kammergerichtsordnung von 1521 bringt dasselbe Prinzip zum Ausdruck, wenn sie zum Schluß der Präsentationsordnung beifügt: „die alle obbeschriebenen Wir zu Unserm Cammer-Richter, Beysitzern und

---

der des Gemeinen Pfennigs eher zentralistisch als föderativ, im Gegensatz zur Regimentsordnung von 1500. — Wohl nur scheinbar anders A. Neukirch, Der niedersächsische Kreis (Quellen u. Darst. a. d. Gesch. d. Ref.-jahrh. X) S. 27.

1) Vgl. Fester, Neujahrsbl. d. Ges. f. frk. Gesch. 1906 S. 14. — „Unser Königlicher Landfriede", KGO. 1495 § 30. Sogar die noch 1487 vorgesehenen kurfürstlichen Beibriefe fehlen. Trotzdem wird er im Reichslandfrieden von 1521 so zitiert, als ob er in Einungsform ergangen wäre: „Als weyland .... Kayser Maximilian .... sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des h. Reichs eines gemeinen Landfriedens vereinigt, verpflichtet und verbunden . ." So seitdem namentlich die protestantischen Historiker, z. B. Möser, Patriotische Phantasien 4 Nr. 40.

2) N. Samml. II, 17.



Urtheilern ordnen und setzen."[1]) Das entspricht durchaus der vorangegangenen Entwickelung; wie in den Landfrieden dieser Zeit das monarchische Moment immer stärker betont wird[2]), so sucht man seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch im Gerichtswesen des Reichs, wenigstens formell, immer mehr die Anlehnung an die kaiserliche Gewalt. Das Landfriedensgericht des gegen die Städte gerichteten Projekts von 1467 wird als kaiserliches bezeichnet, und dem Kaiser wird als Ausdruck seiner Gerichtshoheit die Ernennung des Richters zugewiesen[3]); und ähnlich sind sogar die Richter des Schwäbischen Bundes formell nicht Einungs-, sondern königliche Richter.[4]) Seit 1486 vertritt die

[1]) N. Samml. II, 16 § 8. KGO. 1495 §§ 3, 5, 6, 1521 IV § 1. Sie sämtlich gleichmäßig als „reichsständische Beamte" zu bezeichnen — Schröder, Rechtsgeschichte S. 834 —, ist jedenfalls unrichtig.

[2]) P. Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes S. 117 f. — In den späteren Landfrieden findet sich nur noch vereinzelt der Sprachgebrauch der Einungen, vgl. im Landfrieden von 1548 den Hinweis auf die Landfrieden von 1495 und 1521 (§ 1, N. Samml. II, 575). Dem Berliner Exemplar des kurfürstlichen, anscheinend von den Fürsten angenommenen Landfriedensentwurfs von 1495 (Geh. Staatsarch. Rep. 18 Nr. 20 A Bl. 7) ist hinzugefügt: „Und das auf solchs sich all Churfürsten, Fürsten und stende des Reichs verschreiben und bekennen, das sie solchen landfriden angenohmen haben und den die zeit aus, solang der weren wirt, mit und gegeneinander getreulich halten und vollzyhen wellen, in der besten form. Wer gut, das es auch also gesworen wurd von meniglichen, und gesezt, welcher den aid nicht thun wolt, das dann desselben gut und hab wurd confiszirt und seine sloß, stett oder wonung zerstort, wie dann des gleich Kaiser Fridrich der erst gesetzt hat, ti. pa. in fin." (gemeint ist LL. Feud. II, 53 — Landfriede Friedrichs I. von 1158, M.G. Const. I, 245 — worauf Herr Prof. Zeumer mich aufmerksam macht). Vielleicht ist dieser Vorschlag deshalb nicht ausgeführt, um die rein monarchische Formulierung des Landfriedens deutlicher hervortreten zu lassen. Die Auffassung, daß man sich dem Landfrieden durch Weigerung des Eides entziehen könne, die mit dem Wortlaut des Ewigen Landfriedens scheinbar nicht zu vereinigen ist, hat aber in dem „Abschied und Befehlen" noch einen unzweideutigen Ausdruck gefunden, wo ebenfalls der Fall als möglich vorausgesetzt wird, daß jemand „in diesem Landfrid nit sein wolt" (N. Samml. II, 26 § 45). — Der Freiburger Abschied von 1498 endlich ist bezüglich aller darin aufgenommenen Beschlüsse als Einung gefaßt.

[3]) N. Samml. I, 217 f.

[4]) Datt S. 351 f. §§ 3—9, 383 ff. §§ 3—9, 407 f. §§ V—IX. Über das monarchische Moment im Schwäbischen Bunde vgl. auch Wyneken, Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII, 575.



Reformpartei auch sachlich die Reorganisation der Reichsjustiz im monarchischen Sinne, bezeichnender Weise im Gegensatz zum Kaiser, der seinerseits gerade die föderativen Bildungen begünstigte, um nicht gelegentlich einer Reform seines eigenen Kammergerichts den Ständen hier Zugeständnisse machen zu müssen. Nach dem ständischen Entwurf einer Reichseinung von 1487 sollte der Kaiser das Kammergericht aufrichten, und die Stände sollten sich zur Unterstützung seiner Justiz verpflichten; der Kaiser setzte ausdrücklich hinzu, daß die Austräge daneben in Kraft bleiben sollten, eine Bestimmung, die nur als Beeinträchtigung der Gerichtsreform gemeint war und daher von den Ständen in ihrem Gegenentwurf wieder gestrichen wurde.[1]) Noch schärfer trat der Gegensatz 1491 in Nürnberg zu Tage; hier legte der König den Entwurf einer Einungsverschreibung vor, wonach die Stände sich zur Handhabung des Friedens und zur Unterwerfung unter eine Austragsverfassung verpflichten sollten; dagegen verwies der Reichstag den König auf die geforderte Aufrichtung des Kammergerichts oder eines anderen „ordentlichen oder gewillkürten Rechts" durch den Kaiser, sowie auf die Handhabung des Landfriedens durch den Kaiser mit Unterstützung des Reichstags, nur eventuell durch eine föderative Organisation.[2]) Wenn auch in beiden Fällen nicht ganz klar ist, welche politischen Zwecke beide Teile mit diesem Verhalten verfolgten, so ist doch soviel zweifellos, daß der Kaiser – wie er auch sonst zur Gründung des Schwäbischen Bundes gestanden haben mag — die Begründung der obersten Gerichtsbarkeit auf einungsmäßige Austräge, d. h. praktisch auf Organe der großen Parteigruppen im Reich, einer Wiederbelebung der königlichen Gerichtsbarkeit vorzog, von der er eine finanzielle Belastung und eine Minderung seiner „Oberkeit" befürchten mochte.

Staatsrechtlich war demnach die Gerichtsreform von 1495 lediglich eine „Aufrichtung" des Kammergerichts durch den König, ebenso wie Friedrich III. so oft sein Kammergericht „aufgerichtet und zu halten beschlossen" hatte; so wird auch die

[1]) Forsch. z. dtsch. Gesch. XXIV, 498, 501, Müller VI, 114, N. Samml. I, 280.

[2]) Müller VI, 198 f. — Vgl. auch zu dem kaiserlichen Einungsprojekt von 1466 Franklin, Reichshofgericht I, 371 Anm. 2.



Kammergerichtsordnung von 1495 von Zeitgenossen als „Reformation“ des Kammergerichts bezeichnet.[1]) Die Zugeständnisse des Königs bezogen sich allein auf die tatsächliche Loslösung des Gerichts vom königlichen Hof durch Anordnung der festen Malstatt und der Übertragung des königlichen Ächtungsrechts auf den Kammerrichter; die unmittelbare Gegenleistung der Stände war die Übernahme des Gerichts bei Nichtausreichen der Sporteln auf den Gemeinen Pfennig. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Begründung des Gerichts in den Äußerungen der Stände vielfach geradezu als eine ständische Bewilligung; das Gericht wird auch später noch jedesmal nur für dieselbe Zeit „aufzurichten und zu halten bewilligt“, wie die dafür beschlossene Unterhaltsquelle. Entsprechend ist aber auch die Gegenkonzession des Königs als befristet gedacht, und deshalb wird ihm 1495 ausdrücklich eingeräumt, nach Ablauf der vierjährigen Erhebungszeit des Gemeinen Pfennigs das Gericht selbst zu besolden und an einem beliebigen Ort im Reich zu halten[2]); es bedarf daher auch noch eines besonderen Versprechens des Königs, daß nach Wegfall der Zahlung des Pfennigs „dennoch für und für Unser gesetzter Land-Fried und Recht im Reich gehalten werden“ soll.[3])

Die Vorgänge von 1495 finden ihre Parallele überall in der deutschen wie der außerdeutschen Behördengeschichte. Es ist immer dieselbe neuerdings von A. Walther so lehrreich nachgewiesene Entwickelung der Differenzierung der Ratskollegien, der Entstehung besonderer Gruppen im Rat für diejenigen Angelegenheiten, die am meisten gleichmäßige technische bureaukratische Arbeit erfordern, eines Prozesses, der überall schließlich zur Verselbständigung dieses Sonderkörpers als unabhängige Behörde führt. Dabei nimmt das abgetrennte Stück oft den Namen des bisherigen Gesamtrats oder doch eine Bezeichnung mit, die seine Beziehung zum Fürsten als Mittelpunkt der Behörde zum Ausdruck bringt, eine Bedeutungsveränderung, für die gerade das deutsche „Kammergericht“ wie so viele andere deutsche Hofgerichte ein bezeichnendes Beispiel liefern. In Deutschland und insbesondere bei der Entstehung des „Reichskammergerichts“ ist dieser Ent-

[1]) Unten Beilage 2 im Eingang.

[2]) „Abschied und Befehle“, N. Samml. II, 25 § 34.

[3]) N. Samml. II, 17 (13. Aug.; eine andere vom 7. Aug. datierte Fassung bei Datt S. 865).

wickelung noch ein besonderes Moment eigentümlich, nämlich die Erleichterung der Abtrennung von Reichsbehörden durch den Dualismus von Reichs- und erbländischen Sachen und das Interesse der Reichsstände an den Reichssachen.[1]) So hat die Gerichtsreform von 1495 vor den zahlreichen analogen Vorgängen der gleichzeitigen Verwaltungsgeschichte dies komplizierende Moment voraus; abgesehen davon handelt es sich hier aber um ganz dasselbe wie dort, nämlich um einen Abschnitt in einer lediglich behördengeschichtlich-technisch, nicht verfassungsrechtlich zu verstehenden Entwickelung. Es handelt sich dabei nicht, um die berühmte Streitfrage hier wenigstens zu berühren, um eine Einschränkung der königlichen Prärogative im Sinne des Ausschlusses der Ausübung königlicher Gerichtsbarkeit im Reich in bisheriger Weise neben dem Kammergericht. Von einem Verzicht des Königs auf Ausübung solcher konkurrierender Gerichtsbarkeit ist in den Reichstagsakten nirgendwo die Rede, und die Stände, die lediglich der „Körperlosigkeit des obersten Rechtshofs"[2]) abhelfen wollten, hatten kein Interesse daran, den König hier noch weiter zu beschränken, nachdem er bisher unbestritten seine oberste Gerichtsbarkeit auch in anderen Formen außerhalb des Kammergerichts ausgeübt hatte. Der späteren Zeit war diese Lage der Dinge nicht mehr klar, und so mußten selbst die katholischen Verteidiger der Reichshofratsjurisdiktion zu der etwas spitzfindigen Begründung greifen, die „Übertragung" der kaiserlichen Gerichtsbarkeit auf das Kammergericht 1495 sei nur „communicative", nicht „abdicative" erfolgt, eine von protestantischer Seite natürlich lebhaft bekämpfte und von dem sonst maßvollen Pütter als „jesuitisch-scholastischer Scharfsinn"[3]) bezeichnete Theorie.

[1]) A. Walther, Burgundische Zentralbehörden, insbes. S. 7 ff., Arch. f. Urk.-Forsch. II, 349 f., 352 (Besonderheit der deutschen Entwickelung), Hist. V. J. Schr. 1910 S. 447. In Frankreich und Burgund fällt der entsprechende Vorgang (Verselbständigung des Grand Conseil) in die Jahre 1497 bzw. 1504 (Walther a. a. O.). — Vgl. dazu die neuesten unhaltbaren Ausführungen bei Stölzel, Entwickelung d. gelehrten Rechtsprechung II (1910) 107 f.

[2]) So treffend Ulmann I, 312.

[3]) Historische Entwickelung II, 25. — Die Konkurrenz des Reichshofrats abgesehen von den in der Kammergerichtsordnung dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltenen Fällen ist zuerst 1590 von Kurpfalz bekämpft, während die Lutheraner, namentlich die Sachsen, in dieser Frage meist auf kaiserlicher Seite standen. Erster literarischer Vertreter des pfälzischen An-

Ebensowenig wie an seiner staatsrechtlichen Stellung hat die Reform an dem Namen des Kammergerichts etwas geändert. Schon das Reichshofgericht war häufig vom Kaiser als „unser und des Reichs Hofgericht“, als kaiserliches und Reichshofgericht bezeichnet[1]); es handelt sich dabei lediglich um einen volleren Ausdruck, denn das „Reich“ ist noch keineswegs die dem Kaiser gegenüberstehende Korporation der Stände, sondern die höhere Einheit beider.[2]) In den Reichstagsakten wechseln die Bezeichnungen beständig: der Reichseinungsentwurf von 1487 spricht von „des Reichs Cammergericht“, in demselben Artikel aber von dem „gemelten kaiserlichen Gericht“, das kaiserliche Gegenprojekt

griffs ist nach der gleichzeitigen Deduktionenliteratur Ludolf Schrader gewesen, in dessen tractatus feudalis (1594) ich jedoch nur Stellen finde, die mittelbar auf diese Ansicht schließen lassen (namentlich p. 10 s. 2 n. 68). Sie wird weiter vertreten von der „beständigen informatio“, der protestantischen Streitschrift in der Donauwörther Sache (vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth, Quellenbericht), und einem pfälzischen, 1613 zu Amberg gedruckten „Gründlichen Unterricht, ob der Kayserliche Hof-Rath neben dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer concurrentem Iurisdictionem habe“. Von Hippolithus a Lapide (l. 2 c. 7 s. 5) kann man also nicht sagen (Haas, Vorschläge, wie das Justizwesen am Cammergericht einzurichten [1786] I, 57), daß er erst zum Widerstand gegen den Hofrat „recht die Sturmglocke geläutet“ habe. — Vgl. noch M. Ritter, Dtsch. Gesch. II, 48, 51, Briefe u. Akten zur Geschichte des dreißigjähr. Krieges V, 532 Anm. 5, Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften (1746 ff.) II, 155 ff. — Die Konkurrenz verteidigen der Kursachse Heigius (quaestiones civiles et Saxonicae 1606/9 I, 9), sehr gründlich Tob. Paurmeister (de jurisdictione [2] 1616 l. 2 c. 6 n. 30 ss. — „ingens ac ipsae reipublicae fundamenta attingens quaestio“ —, n. 89 ss. [p. 691 ss.], n. 120 ss. [p. 699 ss.]); die katholischen Schriften betr. Donauwörth (Stieve a. a. O.). Pütter erklärt sich noch 1755 dafür (Grundriß der Staatsveränderungen des Deutschen Reichs S. 329 f.), später dagegen (s. oben). Vgl. auch Moser, Von der Teutschen Justiz-Verfassung I (1774) 372 ff.

[1]) Z. B. 1405 (Harpprecht I, 119), 1417 (das. I, 122), 1422 (Tomaschek S.B. d. K. Akad. z. Wien phil.-hist. Kl. 1865 Bd. 49 S. 574 Anm.), 1434 (Seeliger, Hofmeisteramt S. 137), 1475 (Franklin, Reichshofgericht I, 345 Anm. 1).

[2]) Über den Begriff des „Reichs“ vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 564 ff., Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1910 S. 1 ff., meine Abhandlung zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches (in den Historischen Aufsätzen K. Zeumer dargebracht 1910 S. 439 ff.). Es handelt sich hierbei natürlich nur um die Zuständigkeit von Hoheitsrechten; als Vermögensrechtssubjekt wird das Reich schon längst vom König unterschieden. Vgl. aus den Wormser Reichstagsakten noch N. Samml. II, 27 Col. 2 § 11.



und die letzte Fassung der Stände von „unserem und des Reichs Cammergericht.“[1]) Nach dem ersten Vortrage Bertholds über das Reformprogramm am 28. April 1495 sollte ein „königliches“ Kammergericht verordnet werden[2]); in dem ständischen Regimentsentwurf wird es dann nacheinander als „unser und des Reichs Gericht“, „unser königliches Kammergericht“, „des Reichs Gericht“ bezeichnet[3]), wovon der königliche Gegenentwurf nur die zweite Bezeichnung beibehält.[4]) 1495 spricht die „Verschreibung“ des Königs von „unserem und des heiligen Reichs Cammergericht“, die „Handhabung“ und vor allem sämtliche Vorstadien der Kammergerichtsordnung und diese selbst ausschließlich von „unserem“ bzw. „seiner“ (kaiserlichen oder) königlichen Gnaden Gericht.[5]) Erst die Schlußredaktion der Kammergerichtsordnung fügte die Einleitung hinzu, wo das in dem ganzen Gesetz nur hier vorkommende „unser und des heiligen Reichs Cammer-Gericht“ sich einfach aus dem Anschluß an den wortreichen und weitschweifigen Stil dieses wohl lediglich in der Kanzlei entstandenen Stückes erklärt. Im Reichsrecht der folgenden Zeit wird ganz überwiegend[6]), im offiziellen Sprachgebrauch des Gerichts bis 1806 ausschließlich[7]) die Bezeichnung „kaiserliches Kammergericht“ gebraucht; erst im 17. Jahrhundert beginnt, zunächst bei den protestantischen Reichsständen und Publizisten im Zusammenhang mit deren nunmehriger Auffassung von der staatsrechtlichen Stellung des Gerichts, der vollere Ausdruck zu überwiegen, bis

---

[1]) Forsch. z. dtsch. Gesch. XXIV, 498 f., 501, N. Samml. I, 281.

[2]) Datt S. 830. [3]) Datt S. 836 XL § 1, 839 § 32, 840 § 46.

[4]) Datt S. 855 § 15.

[5]) Besonders häufig in den zuletzt entstandenen §§ 28—30 KGO.

[6]) Vgl. z. B. das Schreiben des Lindauer Reichstags an den König bei Harpprecht II, 255: „Euer Koniglichen gnaden Cammergericht“. — Ausnahmen im Nürnberger R. A. 1524 § 20: „Unser C.-G. im Heiligen Reich“, und in den Privilegien für Österreich von 1522 und 1530 (Lünig, Reichsarchiv VII, 51, 68 f.) „des Reichs Cammergericht“, im Gegensatz zu den österreichischen Gerichten. Seit dem Jüngsten Reichsabschied überwiegt in den Reichsgesetzen die Bezeichnung „Kaiserliches und Reichs-Kammergericht“, auch „Kaiserliches Reichskammergericht“; „Reichskammergericht“ allein finde ich nur in der Wahlkapit. Leopolds II. 1790 XVI, 8. Vgl. namentlich die Zusammenstellung bei Caesarinus Fuerstenerius, Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Iurisdiction S. 42 ff.; ferner (Balemann) Beiträge zur Revision u. Verbesserung ... des Concepts der KGO. (1778) S. 3 ff., R. D. H. S. § 88.

[7]) Zutreffend bemerkt von R. Brinkmann, Aus d. dtsch. Rechtsleben (1862) 9.

schließlich auf evangelischer Seite schlechthin vom „Reichskammergericht“ gesprochen und auf katholischer demgegenüber wieder mehr das „kaiserliche“ Gericht betont wird. Diese Wandelung war nicht veranlaßt durch irgend eine Veränderung in dem rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis der Reichsstände zum Gericht; das Kammergericht ist nie wieder auch nur annähernd in eine solche Abhängigkeit von den Ständen geraten, wie das von 1495—1501 unter Wahrung der theoretischen Gerichtsherrlichkeit des Königs der Fall gewesen war, es hat sich vielmehr in den folgenden Jahrhunderten in gleichmäßiger Unabhängigkeit vom Kaiser wie von den Ständen erhalten, nur in ganz allgemeinem Sinne bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine gewisse Neigung zum katholischen Religionsteil bekundet und seitdem zeitweilig eine Art von selbständiger Politik, unabhängig von den beiden Religionsparteien, zu verfolgen gesucht. Der Gegensatz von „kaiserlichem“ und „Reichs“-Kammergericht ist vielmehr eine einzelne Konsequenz des großen Streits der letzten beiden Jahrhunderte über den Rechtscharakter des Reichs. Daß der protestantische Ausdruck der herrschende geblieben ist, beruht zum guten Teile auf der unverhältnismäßigen Überlegenheit der protestantischen Publizistik in dem literarischen Streit.[1]) Wenn es sich aus praktischen Gründen empfiehlt, ihn für das Kammergericht seit 1495 im Gegensatz zu dem älteren „königlichen“ Kammergericht vor 1495 beizubehalten, um damit den Charakter des neuen Gerichts als einer vom Hof losgelösten selbständigen und dauernden Behörde zu bezeichnen, so ist dabei festzuhalten, daß der Name niemals der offizielle gewesen, sondern vielleicht im inoffiziellen Sprachgebrauch entstanden, dann aber jedenfalls alsbald der kurze Ausdruck für eine unrichtige Geschichtskonstruktion der protestantischen Publizistik geworden ist.[2])

---

[1]) Über die reichspublizistische Literatur mit besonderer Beziehung auf das Kammergericht vgl. den zweiten Teil dieser Arbeit.

[2]) Vgl. R. Schröder, Ztschr. d. Sav.-Stift. Germ. Abt. XXVII, 465, der den herrschenden Sprachgebrauch gegen v. Below zur Bezeichnung des Gegensatzes der „kaiserlichen“ und „Reichs“-Institution empfiehlt. So die herrschende Meinung; vgl. statt vieler Tomaschek S. 524, Bachmann in Ilberg-Richters Jahrb. V, 452, Aegidi in Bluntschlis Staatswörterbuch I, 540, Gierke, Genossenschaftsrecht I, 511, 839, Seeliger, Hofmeisteramt S. 122, v. Kraus-Kaser II, 213, Fr. Hartung, Hist. Ztschr. 103 S. 541 f. A. Vahlen,

Ebenso wie hinsichtlich der Organisation und verfassungsrechtlichen Stellung des Kammergerichts übernahm man 1495 auch hinsichtlich seiner Zuständigkeit den bestehenden Rechtszustand als Grundlage der Reform; in der ersten Kammergerichtsordnung fehlt es bezeichnender Weise an jeder prinzipiellen Kompetenzbestimmung.

Beim Antritt Maximilians stand das Kammergericht in demselben Verhältnisse, wie früher das Hofgericht, zu den übrigen

---

Der deutsche Reichstag unter König Wenzel S. 24, bezeichnet das Reichskammergericht geradezu als eine Analogie der Landfriedensgerichte; so in der älteren Literatur schon Caesarinus Fuerstenerius, Von des Cammer-Gerichts Iurisdiction S. 22 u. Anm. 7, S. 46, 80f., 206, jedoch ohne daraus unrichtige staatsrechtliche Folgerungen zu ziehen. Richtig Adler, Centralverwaltung Maximilians S. 38; v. Below, Ursachen der Rezeption S. 115 Anm. 1, der formal-staatsrechtlich zutreffend von einer „Reorganisation" des Reichskammergerichts 1495 spricht, während der von ihm bekämpfte Ausdruck Regelsbergers („Gründung", Pandekten I, 9) gerechtfertigt ist, wenn man auf die tatsächliche Seite der Sache sieht. — Verfassungsrechtlich standen Reichskammergericht und Reichshofrat durchaus gleich, und so hat Zachariä von seinem Standpunkt ganz recht, wenn er 1804 beide als „Bundesgerichte" bezeichnet (Geschichte und Politik, hrsg. v. Woltmann I, 55). — Zu dem Namen des Gerichts möge an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, daß die vulgäre Bezeichnung für das Reichskammergericht von jeher „die Kammer" gewesen ist — offenbar schon 1504 (E. v. Hornstein-Grüningen, Die v. Hornstein u. v. Hertenstein (1911) I, 185); die „Doctores in der Cammer" (1525, Stintzing, Zasius S. 257), später allgemein, wie französisch und spanisch stets chambre impériale, camera imperial (v. Druffel, Briefe u. Akten z. Gesch. d. 16. Jahrh. II, 75); auch „die kaiserliche Reichscammer" (Rietschel, Krit. Betrachtungen über versch. Staatsfragen III [1771] 112); ebenso heißt das österreichische Kammergericht 1502 einfach „die Camer" (Adler, Centralverwaltung S. 252). — Außerdem hieß das Gerichtsgebäude selbst „die Kammer" (vgl. z. B. Kurzgefaßtes Cameral-Lexicon Frkf. u. Lpzg. 1766 s. v. Cammer). Beides dürfte für die gewöhnliche Ableitung der Bezeichnung „Kammergericht" (von der „Kammer" als dem Ort des Gerichts) sprechen, gegenüber der von Zoepfl, Tomaschek und Lechner vertretenen (von der „Kammer" als Finanzbehörde). Vgl. Franklin, Reichshofgericht I, 336 Anm. 1, 339, und außer den dort Angeführten noch Besold, Thesaurus practicus s. v. Cammergericht, B. G. Struv, Corpus juris publici 3. ed. Jenae 1738 c. 26 § 16 p. 1006, Senckenberg, Von der kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit S. XVf., Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtenthums I, 218. In der bei Lechner S. 91 abgedruckten Stelle „für unser camer als das höchst und obrist gericht" (1444) ist „gericht" wohl auch zu „camer" hinzuzudenken. Dagegen scheint es mir unerheblich, wenn Pius II. das Kammergericht einmal als judicium camerae fiscalis bezeichnet (1459, Arch. f. Kde. österr. Geschichtsquellen X, 224).

4*





Formen der königlichen Gerichtsbarkeit.[1]) Zwar wurde auch bei Anwendung der letzteren regelmäßig eine bestimmte prozessuale Ordnung gewahrt, z. B. kehren auch hier stets die sechs Parteivorträge bis zur Quadruplik mit den nachfolgenden Konklusionen wieder[2]); dabei besteht aber im Gegensatz zu der absoluten Bindung des Gerichts wie der Parteien an die strenge Ordnung des kammergerichtlichen Verfahrens hier eine gewisse Dehnbarkeit. So wird regelmäßig erst nach Schluß der Parteiverhandlungen bestimmt, ob das Gericht oder der Kommissar, der die Verhandlung geführt hat, auch das Urteil fällen soll, oder ein anderes Gericht unter Vorsitz des Königs; wenn der König mitwirkt, so nimmt er auch als Vorsitzender gelegentlich an der Urteilsfindung teil[3]), im schärfsten Gegensatz zum Kammergerichtsprozeß, wo der Richter — abgesehen von dem, wie später zu zeigen, ganz singulären und praktisch wenig bedeutenden Stichentscheid der Kammergerichtsordnung von 1495 — bis 1806 nie ein Votum besessen hat; endlich der vielleicht bezeichnendste Unterschied, das sonst regelmäßig eintretende Güteverfahren, das nur in dem starren Gange des Verfahrens vor dem Kammergericht ganz undenkbar ist.[4]) Diesem Gegensatz scheint auch eine gewisse

---

[1]) Über den Gegensatz der freieren persönlichen Jurisdiktion des Königs zu dem strengeren Verfahren des Hofgerichts vgl. Franklin, Reichshofgericht I, 238 ff., II, 41 ff., Tomaschek S. 533 ff., Lechner S. 68 ff., 80. Der Letztere verkennt, daß jedenfalls unter Maximilian das Kammergericht in dieser Beziehung durchaus der Erbe des Hofgerichts geworden war und daß es keineswegs erst „1495 durch die Einflußnahme der Reichsstände aufgehört hatte, der unmittelbare Ausdruck der persönlichen Rechtsprechung des Königs zu sein" (a. a. O. S. 103).

[2]) Vgl. z. B. Schannat, l. c. cod. probat. p. 255 ss., oder das Verfahren im Landshuter Erbfolgestreit bei Krenner, Baierische Landtagshandlungen XIV, 177 ff.

[3]) Ein Beispiel von 1494 in der oben S. 14 Anm. 1 angeführten Deduktion Anhang S. 93. — Dagegen kann von der von Lechner S. 103 angenommenen Beteiligung des Kammerrichters an der Urteilfindung jedenfalls in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, wo das Kammergericht, wie L. selbst ausführt, den Charakter der Außerordentlichkeit mehr und mehr verloren hatte, keine Rede sein.

[4]) Vielfach findet nach 1495 zunächst der Güteversuch am Hof statt, und dann wird die Sache erst ans Reichskammergericht verwiesen; schwebt sie dort, so ist ein Güteversuch nur durch den Kaiser nach vorheriger Avokation oder mindestens Suspension möglich. Nur ganz ausnahmsweise

Verteilung der Kompetenzen entsprochen zu haben, die aber jedenfalls nirgends formuliert war und bei dem Fließenden aller dieser Verhältnisse jedesmal von neuem bestritten werden konnte. So protestieren die Vertreter der Stadt Worms am 23. Dezember 1494 gegen die Entscheidung ihrer Streitsache mit dem Bischof durch das vom König niedergesetzte Gericht mit der Begründung, daß die Sache „ein handel des Reichs" sei, „der sich pillig vor unserm Koniglichen Camergericht auß zu ortern gepurt"[1]); unter Friedrich III. war dieselbe Sache auch durch den Fiskalprokurator betrieben, aber, trotzdem das Kammergericht gerade damals das Gericht der fiskalischen Sachen gewesen zu sein scheint[2]), nicht vor diesem, sondern vom Kaiser „aus volkommenheit Keyserlicher gewalt" entschieden.[3]) Derselbe Gegensatz scheint in der gleichen Sache auf dem Kölner Reichstage 1512 eine Rolle gespielt zu haben; die Stände beschlossen, daß diese und eine andere am Kammergericht anhängige Sache ohne Rücksicht auf kaiserliche Eingriffe dort beendigt werden sollten[4]); wenn hier unklar ist, ob es sich um die Wahrung einer materiellen oder lediglich der — durch die Rechtsanhängigkeit bedingten — formellen Zuständigkeit des Gerichts handelt, so ist die endgültige entgegengesetzte Fassung des Beschlusses im Reichsabschied rein mit der materiellen Zuständigkeit begründet: der Kaiser will die Sachen durch Kommissarien oder mit den Ständen beizulegen suchen, eventuell aber mit den letzteren durch rechtliches Erkenntnis entscheiden, „dieweil dann die sachen Unser Vollkommenheit Unserer Majestät betreffen".[5]) Sonst erscheint aber die kaiserliche Machtvoll-

wird das Reichskammergericht außerhalb seiner eigenen Zuständigkeit vom Kaiser mit der Einleitung eines Güteverfahrens beauftragt, wie im Prozeß der älteren Landgräfin Anna von Hessen 1516 (Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. 30 S. 46 ff.). — Da das Reichskammergericht das einzige isolierte Gericht dieser Zeit ist, so ist diese Tatsache jedenfalls von Interesse für die rezeptionsgeschichtliche Streitfrage, ob das Güteverfahren „von Rechts"- oder „von Amtswegen" stattgefunden habe; vgl. die von Adler in der Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVIII Germ. Abt. S. 468 f. zusammengestellte Literatur. — Ein unrichtiges Bild des Verhältnisses neuerdings bei Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums II (1910) S. 29 f.

[1]) Schannat, cod. probat. p. 276.

[2]) Lechner S. 82 ff.

[3]) Schannat p. 258.

[4]) Schannat p. 316.

[5]) R.A. Trier-Köln 1512 § 21, N. Samml. II, 149.

kommenheit nur im formellen Sinn, als das alleinige Recht des Kaisers, irgend etwas ohne Beschränkung durch andere Faktoren zu tun, in Bezug auf die Reichsjustiz also namentlich alle Handlungen des kaiserlichen oberrichterlichen Gerichtszwangs vorzunehmen[1]); in diesem Sinne erklären sich die Stände 1486 gegen die Avokationen, Restitutionen usw. kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit[2]), und ebenso leugnete 1496 in der Wormser Sache der Bischof die Fortdauer des königlichen Avokationsrechts, während die Stadt der Avokation von dem überwiegend geistlichen Kammergericht an den städtefreundlichen König gern gefolgt wäre.[3])

Jedenfalls handelte es sich hier in diesem Zeitalter der fließenden Übergänge nirgends um feste Grenzen und Begriffe, und so hat auch das Kammergericht weder vor noch seit 1495 eine positiv oder negativ bestimmt begrenzte Zuständigkeit besessen. Insbesondere ist in den ersten Jahrzehnten nach 1495 nur selten von einer Zuständigkeitsgrenze nach oben, von einem Vorbehalt gewisser Streitsachen für den König die Rede. Die Ordnung von 1495 setzt die Zuständigkeit des Gerichts, das ja vorhanden war und in erster Linie formell reorganisiert werden sollte, als gegeben voraus und beschränkte sich auf vereinzelte, mehr negative Bestimmungen im Interesse der Reform wie der territorialen Selbständigkeit. Der Entwurf von 1486[4]) enthielt lediglich die Anordnung, daß das Gericht in erster Instanz keinen Reichsmittelbaren vor sich laden dürfe, was trotz des Protestes des Kaisers unter[5]) Ausdehnung auf die einem anderen ordentlichen Richter unterworfenen Reichsunmittelbaren und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechtsverweigerung oder -verzögerung in

[1]) Vgl. Chr. Gottl. Biener, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit 1780 S. 181 ff. Zum Begriff der plenitudo potestatis vgl. neuerdings noch das Material bei Gierke, Althusius[2] S. 140 Anm. 54, 267 Anm. 6, 277 Anm. 34, 282 Anm. 45, 284 Anm. 52, 292 Anm. 69, 293 Anm. 70, 295 Anm. 75 f.

[2]) Müller, R.T.Th. Friedrichs VI, 22.

[3]) Harpprecht II, 240 ff.

[4]) Nicht erst der von 1487, wie Franklin, Reichshofgericht II, 11 angibt. Die letztere Stelle (vgl. auch S. 12 Anm. 1, wo die Ordnung von 1487 ausdrücklich als Projekt bezeichnet ist) hat R. Schröder S. 559 dahin mißverstanden, daß schon damals das Evokationsrecht des Königs beseitigt wäre.

[5]) Müller a. a. O. VI, 70.

alle folgenden und in die endgültige Fassung überging (KGO. 1495 § 16). Zu dieser Aufhebung des Evokationsrechts kam durch den kurfürstlichen Entwurf von 1495 eine zweite negative Vorschrift im Interesse der Konsolidation der territorialen Gerichtsbarkeit hinzu, nämlich der Ausschluß jeder Appellation, „die nit gradatim gescheen wär, das ist, an das nächst ordenlich Obergericht" (§ 13).

Bezüglich des Gerichtsstandes der Reichsunmittelbaren enthielt zuerst der fürstliche Entwurf von 1495 eine Bestimmung. Danach sollten Kurfürsten und Fürsten vor neun von ihnen als Austragsrichter niedergesetzten Räten zu Recht stehen, von denen die Appellation ans Kammergericht gehen sollte. Eine Reihe widersprechender Meinungen wurden zu dieser Frage laut: Berthold wünschte im Interesse der rückhaltlosen Durchführung der Reform den Gerichtsstand aller Reichsunmittelbaren vor dem Kammergericht schon in erster Instanz ohne Rücksicht auf etwaige Privilegien; die bayrischen Herzöge wollten wenigstens die letzteren vorbehalten wissen[1]); Kursachsen und Kurbrandenburg verhielten sich völlig ablehnend gegen jede Unterwerfung unter das Kammergericht, wie die brandenburgischen Räte an den Kurfürsten berichten[2]), „angeseen, das es zu Francfhurt (1486) durch e. g. vater loblicher gedechtnus und ander Churfursten nicht begriffen und also zugescheen angesehen ist, auch wider ubung e. g. vorfarn und yrer selbs[3]), uns wissenlich, das ain yeder der zu e. g. und yren undertanen zusprechen hat, gnuglichs rechtens vor e. g. Rethen soll genugen lassen". Ihr Widerspruch erregte „gros murmeln und geschray uber Sachsen und Brandemburg in der Reformacion (= Ausschuß?) und gemainer versamlung", und sie erklärten sich darauf mit der Ordnung einverstanden, „so die clausel heraus bleibt, wie zu Francfurt, wes sich dann yeder behelfen kan, seiner freyhait oder gewonhait halb, so er vor das Camergericht gefordert werde"; wahrscheinlich ist daraufhin erst der Vorbehalt für alle etwaigen Privilegien gegenüber der Ap-

¹) Ullmann I, 376 f.

²) Unten Beilage 2. Der Protest kann sich nach dem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang nur auf die Austragsordnung des Fürstenrats beziehen.

³) Über die bisherige tatsächliche Exemtion der brandenburgischen Kurfürsten vgl. Loening, Verwaltungsarchiv II, 220 ff.



pellation von den Austragsrichtern ans Kammergericht in dem Entwurf zugesetzt.[1]) Maximilian erklärte sich für die Zuständigkeit des Gerichts in erster Instanz für die Sachen gegen Reichsunmittelbare[2]), jedoch — vielleicht mit Rücksicht auf die Stellungnahme der beiden Kurfürsten — mit Vorbehalt etwaiger Freiheiten hiergegen.[3]) Ein darauf im Reichstag entstandener Entwurf kehrte in der Hauptsache zu dem fürstlichen Projekt zurück, unterschied aber die Streitsachen von Kurfürsten und Fürsten untereinander (Entscheidung durch die etwa schon bestehenden Austräge, sonst durch einen Standesgenossen und dessen Räte) von den Klagen anderer Reichsunmittelbarer gegen Kurfürsten oder Fürsten (Austragsgericht von neun Räten des Beklagten) und behielt wieder für die Appellation von diesen Austrägen ans Kammergericht die bestehenden Privilegien vor. Die endgültige Fassung ließ diesen Vorbehalt fallen und führte damit die ausnahmslose Zuständigkeit des Kammergerichts für die Sachen der Reichsunmittelbaren wenigstens in letzter Instanz ein; selbst Sachsen und Brandenburg scheinen nunmehr ihren Widerspruch aufgegeben zu haben.[4]) Als der König 1503 nach dem Zerfall von Regiment und Kammergericht ein eigenes Kammergericht eröffnet hatte, protestierten auf dem Mainzer Tage Kurfürsten und Fürsten; sie hätten sich dem bisherigen Reichskammergericht „mit Begebung unser Churfürstenthumb und ander Freyheit" unterworfen, fänden

---

[1]) Vielleicht sprechen dafür auch die zahlreichen Korrekturen gerade an dieser Stelle des fürstlichen Projekts (vgl. Beilage 1).

[2]) In auffallender Abweichung von seinem Vater, der 1487 gerade im Gegensatz gegen die vorherige und nachherige Äußerung der Stände die Austräge in den Entwurf der „Reichs-Constitution" eingefügt hatte (oben S. 45 Anm. 1).

[3]) Datt S. 856.

[4]) Für Sachsen ist das wohl nach der Äußerung des Kurfürsten bei Müller, Reichstagsstaat S. 333 f. anzunehmen; die brandenburgischen Räte waren allerdings anders angewiesen: „das wir aber wider unser kurfurstliche freiheit, durch unser vorfaren und uns bisher in craft der Guldin Bullen erhalten, uns dem Cammerrichter und beysitzeren, wiewol wir sunst an billichen enden nymant rechtens vor sein wollen, uber uns zu richten solten underwerfen, konnen wir bey uns und unsern reten in rathe nicht finden, dar umb wollet von unsern wegen darein nicht verwilligen. Wurd es aber ye durch die andern Churfursten nachgegeben, lassen wir in seinen wirden, uns und unsern erben und nachkomen unse rechtliche schutz und einrede mit der zeit vorbehalden" (23. Juni, unten Beilage 3).

es aber „uns ganz beschwerlich, auch unsern Freyheiten und Herkommen abbrüchig und nachtheilig“, vor dem neuen Gericht „Rechtfertigung zu leiden oder zu thun“, das nicht nach der beschlossenen Ordnung gehalten werde.[1]) Ebenso erinnerte der Frankfurter Kurfürstentag vom gleichen Jahre den König daran, „wie und mit was maß die Churfursten sich dem erst geordenten Camergericht mit nachlassung Irer Churfurstlichen freyheit underworfen, die dann wie obenerzelt diser Zeit nit gehalten wurden, deshalb Sie nochmals solichs gerichts halber nit gering beswerung trugen, das nit ufhoret, wider Ire persone und guter fur und fur zu procedirn und zu urteiln“ . . (folgt eine Klage wegen Verletzung der ersten Instanz gegenüber den kurfürstlichen Untertanen durch das Kammergericht). „Were darumb der Churfursten undertenig bitte, das ko. Mt. gestalt diser sachen selbst gnediglich bedenken und mit Irem ytzigen Camergericht ernstlich verfugen wolte, wieder die Churfursten sich wyters procedirens urteylens oder vollenfarens enthalten und bis zu nechstkunftigem Reichstage in Ruhe steen, auch gegen Iren undertanen in der ersten instancien kein sachen anneme . . .“[2]) Der sächsische Kurfürst erklärte noch besonders, daß er sich nur für die Dauer der Wormser Ordnung dem Kammergericht unter Verzicht auf seine hergebrachten Freiheiten unterworfen habe; da sie abgelaufen sei und auch nicht mehr eingehalten werde, befürchte er für „uns, unserm bruder, vettern, landen und inwonern mit der Zeit abbruch verletzung und schaden“.[3]) Er dachte also offenbar an die doppelte Befreiung, die persönliche des Landesherrn und die der Untertanen. Gelegentlich des Streits der Kurfürsten und Fürsten mit den Grafen und Herren und der Ritterschaft auf dem Wormser Reichstag 1521 ist zum letzten Mal von dem Zugeständnis die Rede, daß „nit on gering Nachlassung Irer der Churfürsten Freyheit und Oberkeit“ mit der Bewilligung der Austragsordnung — und damit indirekt der Unterwerfung unter das Kammergericht — gemacht sei[4]); da die Bemerkung sich in

---

[1]) Müller, Reichstagsstaat Maximilians S. 271 ff.

[2]) Instruktion der Gesandten an den König, Ernestin. Gesamtarchiv Reg. E fol. 26ᵃ Nr. 50 Bl. 7 f., im Auszug bei Müller, Reichstagsstaat S. 332.

[3]) A. a. O. Bl. 9, Auszug bei Müller S. 333.

[4]) R.T.A. j. R. II, 250, Harpprecht V, 189 f. Dagegen ist jedenfalls 1523 unter den Freiheiten der Kurfürsten und Fürsten, „in der ersten schon



einem von Kurfürsten und Fürsten ausgehenden Schriftstück findet, so scheinen danach jedenfalls unter den Fürsten 1495 ähnliche Exemtionsbestrebungen nicht bestanden zu haben, die damals ebenfalls im Interesse der Reform aufgegeben wären.[1]) Nach einer Erklärung des Königs auf dem Reichstag von 1518 scheint das Zugeständnis des persönlichen Gerichtsstandes vor dem Kammergericht in dieser Zeit noch einmal von den Kurfürsten in Frage gestellt zu sein[2]); es handelte sich dabei aber wohl nur um gelegentliche Äußerungen, namentlich gegenüber den kammergerichtlichen Exemtionsprozessen, in deren einem von sächsischer Seite noch 1508 die Freiheit des sächsischen Fürstenhauses wie seiner Untertanen von jedem auswärtigen Gerichtsstand behauptet wurde.[3]) Überhaupt scheint Sachsen seit dem Fall des Regiments bis zum Tode Maximilians weniger aus prinzipiellen Rechtsgründen, als in Verfolg seiner allgemeinen Politik des passiven Widerstandes auch dem Kammergericht gegenüber eine ziemlich ablehnende Haltung eingenommen zu haben[4]); infolgedessen konnte während des folgenden Interregnums ein pfälzischer Rat

---

instanz allain vor iren rethen rechts zu pflegen", auf die sie zu Worms verzichtet hätten (R.T.A. j. R. III, 501), nur noch die Austragsordnung von 1495 zu verstehen, die ja durch die Kammergerichtsordnung von 1521 stark zugunsten der Prozeßgegner der Fürsten modifiziert war.

[1]) wie man nach dem Wortlaut der Erklärung des Mainzer Tages 1503 (oben S. 56 f.) annehmen könnte. Ganz unrichtig ist die Verallgemeinerung des sächsisch-brandenburgischen Protests bei Droysen II, 1[2] S. 358 (1. A. S. 509), wie anderseits die Erklärung bei Förstemann, Zur Geschichte der preußischen Monarchie S. 67 Anm. 1.

[2]) Harpprecht III, 424: die Kurfürsten hätten „wider die Ordnung des Cammergerichts, auf Meinung der Iren Freyheiten nach nit underworfen zu sein, protestiret". Ob alle Kurfürsten (wie Ranke I, 221 offenbar auf Grund hiervon angibt) oder wieder nur Sachsen und Brandenburg gemeint sind, muß dahingestellt bleiben. — In dem Protestschreiben des Kölners von 1504 bei Harpprecht II, 430 f. scheint in dem ersten Falle auch irgend eine Befreiung hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstandes des Kurfürsten unter der „kurfürstlichen Freiheit" verstanden zu sein; er widerspricht nicht der Rechtmäßigkeit des gegen ihn am Kammergericht anhängigen Verfahrens überhaupt, sondern nur dem Erlaß der Exekutorialien „unverschonet meiner kurfurstlichen und ander rechtlicher Freiheit, mit swären penen darin verleibt gleich wie gegen des reichs geringsten und allerdingsungefreyheten".

[3]) Harpprecht III, 179 f.

[4]) Harpprecht III, 323, 348 ff., IV[a], 134.

die Meinung äußern, dem Pfalzgrafen stehe als Reichsvikar ausschließlich die Fürsorge für das Gericht zu, „in Ansehung Sachsen dem Cammergericht nit underworfen sein wolt".[1]) Spätestens seit 1521 ist aber auch bei Sachsen von derartigen Emanzipationsbestrebungen nicht mehr die Rede.

In einem anderen Punkt gelang es dagegen den beiden Kurfürsten, ihre Sonderstellung zu bewahren. In den Reichstagsakten von 1495 ist eigentümlicher Weise von den Appellationsprivilegien der Goldenen Bulle nirgends die Rede[2]); sie blieben also nach der im vorletzten Artikel der Kammergerichtsordnung enthaltenen salvatorischen Klausel unberührt. Wie die Praxis sich bis dahin zu diesen Privilegien verhalten hatte, läßt sich nur bezüglich der drei weltlichen Kurfürstentümer mit einiger Sicherheit ermitteln. Aus Sachsen scheinen im 15. Jahrhundert keine Appellationen ins Reich gegangen zu sein, und das entspricht der dort schon in dieser Zeit energisch angestrebten Konsolidation der landesherrlichen Justiz.[3]) Dasselbe gilt von Brandenburg.[4]) Auch der Bestand des kurpfälzischen Privilegs wurde noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts von der Reichsjustiz nicht bestritten[5]), aber aus derselben Zeit liegt ein ausdrückliches Zeugnis vor, daß die Praxis dem keineswegs entsprach.[6]) Hinsichtlich der geistlichen Kurfürstentümer läßt sich dagegen nur aus ihrem Verhalten nach 1495 schließen, daß sie auch im 15. Jahr-

---

[1]) Harpprecht IV^a, 127.

[2]) Die Goldene Bulle wird erwähnt in der Instruktion Johann Ciceros an seine Räte (oben S. 56 Anm. 4); er beruft sich auf sie dafür, daß er nur vor seinen Räten Recht nehmen müsse. Sie ist außerdem gemeint, wenn in den Entwürfen der Kammergerichtsordnung von 1486 und 1487 und dem kurfürstlichen von 1495 die Evokationen ausgeschlossen werden, „wann solchs den Reichs Rechten gemesse und in Freyheiten der Churfürsten und ander vervast ist."

[3]) Vgl. die unten S. 60 Anm. 3 zitierte erste Schrift von Günther, sowie Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft (1876) S. 155.

[4]) Vgl. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 466 Anm. 1.

[5]) Eine Anerkennung des Evokationsprivilegs 1448 bei Tomaschek S. 534f. Anm., eine solche der Appellationsfreiheit 1451 bei Harpprecht I, 154.

[6]) Höfler, Kaiserl. Buch S. 56f. (1460). Nach der ziemlich allgemein gehaltenen Fassung dürfte die Stelle nicht bloß auf das Evokationsprivileg zu beziehen sein; nach der Natur der Sache wird auch die Wahrung wie die Vernachlässigung beider Freiheiten regelmäßig zusammengefallen sein. Vgl. auch die in der vorletzten Anmerkung angezogene Stelle.

hundert das Appellationsprivileg der Goldenen Bulle nicht festgehalten haben.[1]) Ohne daß nämlich in Worms oder später irgendwann von einem damals erfolgten Verzicht auf ihre Sonderstellung die Rede wäre[2]), ist von 1495 an sofort im weitesten Umfange aus den vier rheinischen Kurfürstentümern ohne jeden Widerspruch der Kurfürsten an das Reichskammergericht appelliert. Bei der Menge dieser Appellationen und der Selbstverständlichkeit, mit der sie eingelegt werden und mit der ihnen auch von den kurfürstlichen Gerichten deferiert wird, muß es sich dabei entweder um eine äußerst einschneidende Neuerung gehandelt haben, von der sich jedenfalls irgend eine Spur in den Reichstagsakten finden müßte, oder aber lediglich um die Fortsetzung einer schon bestehenden und höchstens durch die Ständigkeit und leichte Erreichbarkeit des neuen Reichsgerichts begünstigten Praxis. Daß die Frage nicht 1495 in Worms in irgend einem Sinne geregelt ist, ergibt sich auch aus der Unklarheit, die am Gericht selbst in diesem Punkt gegenüber den Ansprüchen von Sachsen und Brandenburg herrschte.[3]) Aus beiden Kurlanden

[1]) Für Kurköln scheint das allerdings schon für die Zeit vor 1495 festzustehen, vgl. F. Walter, Erzstift und Reichsstadt Cöln S. 154. — In einem Reichskammergerichtsurteil von 1497 (Seyler-Barth I, 73) wird ein Prozeß an den Kölner Kurfürsten vermöge seiner „Churfürstlichen Freiheit“ zurückverwiesen; damit kann kaum etwas anderes als das alte Evokationsprivileg gemeint sein, das allerdings seit 1495 Gemeingut aller Reichsstände war. Ebenso in der kurpfälzischen Sache daselbst S. 99 H. — Nicht zutreffen dürfte die Vermutung von H. Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz (1908) S. 143, daß man hier lediglich deshalb die Appellation ans Reichskammergericht von 1495 an zugelassen habe, um die Kosten der Errichtung einer eigenen dritten Instanz zu sparen. Diese Errichtung wäre damals keine reichsverfassungsmäßige Voraussetzung der Wahrung des Privilegs gewesen.

[2]) Daß an den oben S. 56f. angezogenen Stellen mit der „kurfürstlichen Freiheit“ die persönliche Exemtion der Kurfürsten gemeint ist, ergibt der Zusammenhang. Die Zulassung der Appellation von den Hofgerichten ins Reich wird in der mainzischen Hofgerichtsordnung von 1516 (Abr. Saur, Fasciculus judiciarii ordinis I, 31) und in der pfälzischen (a. a. O. II, 34) als kurfürstliches Zugeständnis bezeichnet, aber ohne erkennen zu lassen, daß dies Zugeständnis gerade 1495 und in Rücksicht auf die Begründung des Reichskammergerichts gemacht wäre.

[3]) Die Geschichte des sächsischen Appellationsprivilegs seit 1495 ist klargestellt durch eine Kontroverse des 18. Jahrhunderts: (Spittler) Hat der Churfürst von Sachsen ein uneingeschränktes Privilegium de non appel-

kamen vereinzelte Appellationen ans Reichskammergericht, denen die Kurfürsten aber jedesmal energisch entgegentraten, im eigenen Lande mit zum Teil ziemlich gewaltsamen Mitteln und in gelegentlichem Zusammenwirken [1]), am Kammergericht durch nachdrückliche Intervention der kurfürstlichen Prokuratoren und Drohung mit Zurückhaltung der Unterhaltsbeiträge, beim Kaiser und Reichstag durch wiederholte Proteste.[2]) Sehr scharf tritt dabei überall der Gegensatz zu den Appellationsprivilegien der rheinischen Kurfürsten hervor, auf deren Nichtgebrauch — nicht etwa auf einen ausdrücklichen Verzicht — die Appellanten sich regelmäßig berufen, was von den kurfürstlichen Prokuratoren als unpräjudizierlich für Sachsen und Brandenburg abgelehnt wird.[3]) Auf brandenburgischer Seite stützte man sich immer wieder auf den 1495 von Sachsen und Brandenburg zu Gunsten ihrer „kurfürstlichen Freiheit" gemachten Vorbehalt, dessen Umdeutung auf die Appellationsprivilegien sich wohl daraus erklärt, daß man sich nur im allgemeinen der damals — auch schon

---

lando für alle seine Lande? Göttingisches historisches Magazin II (1788), 333 ff., 479 ff.; dagegen K. G. Günther, Das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, 1788, und F. H. C. Siegmann, Über Geschichte und Umfang des Chursächsischen Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, 1789; (Spittler), Apologetischer Nachtrag zu der Abhandlung von den Gränzen des Sächsischen priv. de non app. a. a. O. IV (1789), 244 ff.; Günther, Der unbegränzte Umfang der sächsischen Appellationsfreiheit, 1789. Wichtig ist vor allem die erste ausführliche Arbeit von Günther wegen des darin verarbeiteten Aktenmaterials, auf dem auch die wegen ihres rechtsgeschichtlichen Inhalts noch heute beachtenswerte Schrift von Siegmann beruht. — Für Brandenburg habe ich das gesamte Material aus dem Berliner und Wetzlarer Archiv zusammengestellt in den Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 466 ff.; dieser Aufsatz liegt den obigen Ausführungen überall zugrunde. — Meine dort gewonnenen Ergebnisse sind neuerdings in Frage gestellt durch die Aufstellungen von Stölzel, Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung II (1910), bes. S. 115 ff., 126 ff., 586 ff., 725 Anm. Gerade diese Abweichungen beruhen aber auf Voraussetzungen, die ich für unrichtig halte, namentlich auf der schon von E. Rosenthal (Ztschr. d. Sav.-Stift. Germ. Abt. 31 S. 527 ff.) widerlegten Annahme, die Appellation im Sinne eines nach ergangenem erstinstanzlichem Urteil gegebenen Rechtsmittels sei in Deutschland überhaupt erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen.

[1]) Forsch. a. a. O. S. 469.

[2]) Für Sachsen vgl. die ältere Günthersche Schrift S. 40 ff., 113 ff.

[3]) Günther a. a. O. S. 59 f., 155; Forsch. a. a. O. S. 468, 470.

unter Berufung auf die Goldene Bulle — beanspruchten Sonderstellung erinnerte, sie aber jetzt irrtümlich auf die wirklich in der Goldenen Bulle enthaltenen Privilegien bezog.[1]) Der Erfolg war der, daß anscheinend in keinem dieser Appellationsfälle ein Urteil des Kammergerichts erging, das die Appellationsfreiheit der beiden Kurfürstentümer verletzt hätte, obwohl man sich weder am Gericht noch am kaiserlichen Hof über die Rechtslage klar war.[2]) Der kursächsische Prokurator konnte 1554 an den Kurfürsten berichten, daß von den Hofgerichten der beiden Kurfürstentümer — im Gegensatz zu denen der rheinischen Kurfürsten — nicht nach Speier appelliert werde, und wenn es geschehe, würden die Appellationen „zum höchsten gefochten"; seit 30 Jahren sei keine derartige mehr angenommen, „und wiewol man dieselben zum höchsten gestritten, so wären sie doch allewege von selbst gefallen und ersessen".[3]) Nur eine Bestätigung dieser Praxis lag in den unbeschränkten Appellationsprivilegien für das sächsische Gesamthaus von 1559[4]) und für Brandenburg von 1586.[5]) Die Goldene Bulle hatte nicht alle Appellationen von den kurfürstlichen Gerichten untersagt, sondern nur die der kurfürstlichen Untertanen, die durch die „immunitas" des elften Kapitels dem Reich gegenüber mediatisiert werden sollten[6]); jetzt nach der Entstehung ständiger Gerichte ergab sich von selbst das Bedürfnis, die landesherrliche Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Territorialzugehörigkeit der Appellanten zur letzten Instanz zu machen, ein Anspruch, der von beiden Kurfürsten auch in den Appellationsfällen des 16. Jahrhunderts stets erhoben und in den beiden Privilegien ausdrücklich anerkannt wurde.[7])

---

[1]) Vgl. Forsch. a. a. O. S. 467 ff.

[2]) A. a. O. S. 470.

[3]) Günther a. a. O. S. 44 Anm.

[4]) Im Anhang zu Ludolfs Corpus juris cameralis (1724) S. 36. Es galt für alle kurfürstlich und herzoglich sächsischen Lande, mit Ausnahme der drei Stiftslande.

[5]) A. a. O. S. 49. Das sächsische ist als Vorlage benutzt. Vgl. Forsch. S. 474.

[6]) Dem entsprach die Praxis, vgl. das Urteil von 1451 bei Harpprecht I, 154, wo die Appellation von den kurpfälzischen Räten zugelassen wird, weil der Appellant nicht kurpfälzischer Untertan ist.

[7]) Günther S. 170, 182, 188, 192; Forsch. S. 469, 471 f., und namentlich die Instruktion für die Gesandtschaft wegen des brandenburgischen

Bezüglich der ursprünglichen Zuständigkeit des Kammergerichts mag nur noch auf zwei Punkte hingewiesen werden. Einmal ist wohl anzunehmen, daß die verschiedenen Ansprüche, wegen deren Kurfürsten und Fürsten einander, oder die niederen Klassen der Reichsunmittelbaren die Reichsfürsten vor den Austrägen belangen können (KGO. 1495 §§ 28, 30), auch zugleich den ganzen Bereich der Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Sachen dieser Reichsunmittelbaren erschöpfen sollten, sodaß es in diesen Sachen — abgesehen vom Fall der verweigerten oder verzögerten Austräge — lediglich in zweiter und daneben nur in Klagsachen der Fürsten gegen niedere Reichsstände in erster Instanz zuständig sein sollte.[1]) Dabei ist keinerlei Grenze nach oben gezogen, etwa im Sinne eines auch nur stillschweigenden Vorbehalts zugunsten der Fälle des bisherigen Fürstengerichts (Leben, Ehre und Fürstentum von Reichsfürsten), während die Praxis

---

Privilegs daselbst S. 474 Anm. und neuerdings bei Perels, Appellationsprivilegien S. 28f., der meine Auffassung noch weiter aus den Reichshofratsakten belegt (S. 30). Die Frage wurde übrigens noch im 17. Jahrhundert wieder angeregt; vgl. Moser, Teutsche Justizverfassung I, 234f. — Auch in diesem Punkt ist die ursprüngliche Sonderstellung Sachsens und Brandenburgs in Vergessenheit geraten, sodaß in der Literatur entweder der Fortbestand sämtlicher kurfürstlicher Appellationsprivilegien seit 1495 oder — so die große Mehrzahl der Autoren — gleichmäßiger Verzicht aller Kurfürsten angenommen wird. Richtig J. P. Ludewig, Erläuterung der Goldenen Bulle II (1752) 10ff., 40ff.; danach wohl H. Leo, Universalgeschichte II², 284 Anm., der Verzicht der vier rheinischen Kurfürsten alsbald nach 1356 annimmt. Nur im allgemeinen richtig und mangelhaft begründet G. Salzmann, De privilegio de non appellando (Jena 1768) p. 17ss. — Im Jahre 1653 erinnerte man sich im Reichshofrat nur, daß Sachsen von jeher seine Befreiung behauptet hatte, Moser a. a. O. S. 192.

[1]) KGO. 1495 § 28 (Sachen der Kurfürsten und Fürsten gegen einander) bezeichnet einfach „Spruch und Forderung“, § 30 (Sachen der Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte gegen Kurfürsten und Fürsten) dagegen eine Reihe spezialisierter Fälle als Gegenstand des Austragsverfahrens. Die Vorlage sind wohl §§ 3, 4 des Albertinischen Landfriedens von 1438, wo unter Fürsten alle Ansprüche, bei Klagen der niederen Stände gegen die Fürsten alle Sachen mit Ausnahme der dem Fürstenrecht vorbehaltenen (Lehen, Herrlichkeit, Freiheit, Ehre, Leib oder liegend Gut) als Gegenstand der Austräge bezeichnet werden (in der Hauptsache ebenso schon 1437, R.T.A. XII, 145f.). Die Aufzählung der KGO. 1495 § 30 wird als eine positive Bestimmung desselben Bereichs gemeint sein. Die spätere Entwickelung hat die Ausdrücke verallgemeinert und darin nie eine Einschränkung der Austräge auf bestimmte Ansprüche gesehen.



noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts dies fürstliche Privileg streng gewahrt hatte[1]); so haben weder Karl von Egmont, der unmittelbar nach Eröffnung des Gerichts vor diesem wegen des Herzogtums Geldern belangt wurde[2]), noch die Parteien im Landshuter Erbfolgestreit[3]) die Zuständigkeit des Kammergerichts bzw. des vom König aus seinen Räten zusammengesetzten Gerichts mit Berufung auf das Fürstenrecht bestritten. In den Reichstagsverhandlungen von 1521 handelt es sich dann nur noch darum, ob die verschiedenen Kategorien der Fürstensachen vor das Regiment oder das Kammergericht oder aber allein vor den Kaiser gehören sollten, während vom Fürstenrecht daneben überhaupt nicht mehr die Rede ist.[4])

---

[1]) Franklin, Reichshofgericht II, 151 ff., 153 ff.

[2]) Er berief sich daraufhin auf die Kurfürsten und Fürsten als zuständigen Lehnhof, begründete aber seinen Protest in erster Linie nicht mit der Unzuständigkeit des Kammergerichts, sondern mit dessen Unzugänglichkeit für ihn bei dem bestehenden Kriegszustand. Lacomblet, Urkundenbuch IV Nr. 471 S. 580.

[3]) Vgl. unten die geschichtliche Darstellung zum Jahr 1503. — Im Prozeß der älteren Landgräfin Anna von Hessen (1516 ff.) scheinen noch gelegentliche, aber jedenfalls erfolglose Berufungen auf das Fürstenrecht stattgefunden zu haben, Z. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. 30 S. 48, 60.

[4]) Vgl. Wyneken, Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII, 614, Harpprecht IV b, 24 ff. — Nach 1500 ist ein Prozeß um die reichslehnbare Grafschaft Arco am Kammergericht anhängig gemacht (Harpprecht III, 95) und kurz darauf der katzenelbogische Erbfolgestreit (O. Meinardus, Der katzenelbogische Erbfolgestreit I, 57 ff.), dessen Avokation wahrscheinlich den Anlaß zu dem Vorbehalt der Absprechung reichsunmittelbarer Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften für den Kaiser gegeben hat; aus den Reichstagsakten ist ein solcher Zusammenhang allerdings nicht festzustellen. — In Klagsachen wegen Landfriedensbruchs auf die Acht auch gegen die Fürsten hielt das Kammergericht sich von vornherein für zuständig; es scheint anfangs diese Sachen sogar ebenfalls vor die Austräge gewiesen zu haben, Harpprecht II, 401 f. — Die Frage des Fürstenrechts wird zuerst 1601, also etwas später als die nach der Berechtigung der Konkurrenz des Hofrats mit dem Kammergericht, von pfälzischer Seite aufgenommen und seitdem ebenso wie diese von der protestantischen Publizistik überwiegend in dem der Praxis des kaiserlichen Hofes ungünstigen und zugleich historisch unrichtigen Sinne beantwortet (M. Ritter, Dtsch. Gesch. II, 283, 292). Der erste literarische Vertreter dieser Auffassung ist der Pfälzer Marquard Freher in einer Deduktion von 1608 (Londorp, Acta publ. I 1668 S. 23 — der mir bekannte selbständige Druck ist allerdings erst von 1613 —), und in der Jülicher Frage eignen sie sich außer Kurpfalz auch die possidierenden Fürsten an (Briefe und Akten zur

Außerdem fehlt es an einer Bestimmung über die Zuständigkeit in Landfriedenssachen. Der Landfriede wird in der Kammergerichtsordnung nur ganz zufällig erwähnt (§ 30 a. E.), und ebenso ist im Ewigen Landfrieden selbst die Zuständigkeit des Gerichts in allen Friedbruchsfällen, also offenbar ohne Rücksicht auf den Stand des Friedbrechers, auf Anrufen oder von Amts wegen, mehr beiläufig festgestellt (§ 6). Das Kammergericht ist also keineswegs in erster Linie zum repressiven Landfriedensschutz bestimmt, sondern vor allem indirekt zum präventiven durch Schlichtung von Rechtshändeln, die zum Landfriedensbruch Veranlassung geben könnten; nur so ist es zu verstehen, wenn die Einleitung zur Kammergerichtsordnung in einer vorher und nachher oft wiederkehrenden Wendung die Aufrichtung mit dem Landfrieden begründet, „nachdem derselb on redlich, erber und furderlich Recht schwerlich in Wesen besteen mocht".

Es fragt sich schließlich, ob ein innerer Zusammenhang besteht zwischen den organisatorischen Bestimmungen der Ordnung, die neben den prozessualen ursprünglich ihren alleinigen Inhalt ausmachen, einerseits und den nach und nach dazu gekommenen Sätzen über die Zuständigkeit, die nur die bisherige als gegeben vorausgesetzte Kompetenz in einigen allerdings sehr wichtigen Punkten modifizieren wollten, anderseits. Das Gemeinsame aller dieser Neuerungen ist jedenfalls nicht darin zu suchen, daß damit überall gleichmäßig das Interesse der Stände verfolgt wäre; dieser Gesichtspunkt tritt vielmehr zurück. Allerdings sind gleichzeitige Zeugnisse über die Bedeutung der Reform für die Reichsstände im allgemeinen so gut wie gar nicht vorhanden, aber um so eher verdienen die schon erwähnten[1]) Stücke aus den Reichstagsakten von 1435 Berücksichtigung. Die Notwendigkeit der Begründung eines ständigen obersten Gerichts im Reich

Gesch. des dreißigjähr. Krieges II, 303, 337). Ebenso die protestantische Deduktion im Donauwörther Streit, die „beständige informatio facti et juris" (1611, Verf. Seb. Faber; vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth S. 425, Quellenbericht S. 3) und natürlich auch Hippolithus a Lapide P. 1 c. 10 sect. 2. 3; P. 2 c. 7 s. 5, auch Pütter, Hist. Entw. I, 319, II, 110f. Richtig Caesarinus Fuerstenerius (J. Fr. Kayser), Von des Kaysers Iurisdiction 1747 S. 66 ff., Moser, Von der Teutschen Justiz-Verfassung I, 15 ff., Wyneken a. a. O.

[1]) S. oben S. 34 f.

gegenüber den Streitigkeiten der Stände und dem dadurch bedingten inneren Kriegszustande war anerkannt, aber die Fürsten befürchteten dabei eine Minderung ihrer Hoheit infolge der viel intensiveren Einwirkung dieser ständigen Instanz auf ihre Angelegenheiten, und selbst die von Friedrich von Brandenburg vorgeschlagene Besetzung des Gerichts oder der vier Kreisgerichte mit den fürstlichen Räten erschien nicht als eine wünschenswerte Gerechtsame, sondern nur als geboten gegenüber den Zuständen am kaiserlichen Hof und nur als erträglich bei beständiger Widerruflichkeit ihrer Vollmachten. Ebenso ist 1495 in erster Linie das sachliche Interesse maßgebend gewesen für die Organisation wie für die Zuständigkeitsbegrenzung des Gerichts. Die Unmöglichkeit, bei der Seltenheit geeigneter Persönlichkeiten und dem noch immer vorwiegend vasallitischen Charakter des Fürstendienstes eine ständige und qualifizierte Urteilerbank zu gewinnen, hatte die Entstehung dauernder Gerichte bis dahin verhindert; nur durch die Präsentationen der Reichsstände wurde die Schaffung dieses ersten ständigen modernen Beamtengerichts in Deutschland ermöglicht. Diese Modernisierung war die Voraussetzung dafür, daß das Gericht in allen Fällen, in denen sein Eingreifen wünschenswert war, auch wirklich tätig werden konnte; hinzukommen mußte aber noch, daß an Stelle seiner mittelalterlichen, virtuell infolge des Evokationsrechts und der Möglichkeit der Appellation unter Überspringung der territorialen Obergerichte überall bestehenden, tatsächlich aber nirgends regelmäßig praktischen Zuständigkeit eine Kompetenzbegrenzung trat, die ihm seine Wirksamkeit innerhalb eines geregelten Instanzenzuges sicherte, darüber hinaus aber seiner Überlastung vorbeugte. Insofern bildete die Einengung der unbegrenzten Kompetenz des alten ambulanten Königsgerichts die notwendige Ergänzung zur Modernisierung seiner Gerichtsverfassung, und wenn die Regelung des Instanzenzuges und die Beseitigung des Evokationsrechts auch zugleich der Konsolidation der territorialen Gerichtsbarkeit diente, so lag das unter den damaligen Verhältnissen — ebenso wie die von den Ständen durchgesetzte Anerkennung der Partikularrechte [1])

[1]) Hierin, nicht in der Verpflichtung auf das Reichsrecht liegt die in der Eidesnorm für Richter und Beisitzer enthaltene Neuerung. Vgl. darüber den zweiten Teil; richtig Nitzsch, Deutsche Geschichte III, 392.

— nicht nur im landesherrlichen, sondern auch im allgemeinen Interesse. Ebenso lag die Bedeutung der Kammergerichtsordnung hinsichtlich des Gerichtsstandes der Reichsunmittelbaren praktisch in erster Linie nicht darin, daß sie, wie die herkömmliche Auffassung besagt, diesen Gerichtsstand durch die Anordnung der Austräge illusorisch gemacht hätte, sondern — ganz abgesehen von der geringen Bedeutung der Austräge in der Folgezeit — darin, daß sie die Unterwerfung der Stände unter die Reichsjustiz überhaupt erst wieder in weiterem Umfange verwirklicht hat, und daß durch diese Unterwerfung unter den Rechtsverband des Reichs zwei Reichsstände von der Bedeutung Sachsens und Brandenburgs zum Verzicht auf die Behauptung einer Sonderstellung gegenüber dem Reich gezwungen sind, wie sie sonst nur Österreich, Böhmen und Burgund eingenommen haben. Die seitdem bestehende gleichmäßige Unterwerfung der Stände unter die dauernde Jurisdiktion des Reichskammergerichts einerseits und ihr aktives Zusammenwirken bei seiner Errichtung, Besetzung, Unterhaltung und Visitation anderseits waren die letzte Klammer, durch die vor dem großen Riß der Reformation noch einmal der Zusammenhalt des Reichsganzen verstärkt wurde. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Reichskammergericht als das wichtigste Ergebnis der Reformzeit; nicht im Sinne einer wenigstens teilweisen Föderalisierung der Reichsverfassung, sondern der Modernisierung und Neubelebung der obersten Gerichtsbarkeit des Reichs in seinem alten Sinne als herrschaftlicher, nicht als genossenschaftlicher Verband.

Dritter Abschnitt.

Das Reichskammergericht unter Maximilian I.

Der rechtlichen Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Kammergericht entspricht die tatsächliche; das Reichskammergericht war auch äußerlich die Fortsetzung des am Hof Maximilians seit dem Herbst des Jahres 1494 und während des Reichstags 1495 ein halbes Jahr ununterbrochen in Worms auf der Münze tätigen[1]) königlichen Kammergerichts.

[1]) Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, 391.

Schon im Mai 1495 hatte der Wormser Reichstag Frankfurt als Sitz für Regiment und Gericht in Aussicht genommen, und in Anbetracht des Nutzens, den die Stadt davon haben würde, wollte man ihr sogar die Übernahme eines außerordentlichen Beitrages zu den Kosten zumuten.[1]) Aber erst am 15. August wurde dem Frankfurter Vertreter in Worms angezeigt, daß das Gericht dorthin gelegt werden solle; von der Stadt wurde vor allem geeignete Unterkunft für das Gericht und dessen Mitglieder sowie die Zusicherung bestimmter Fleisch- und Fischpreise verlangt. Gegenüber den Einwendungen des Frankfurters, bei der hohen Belastung der Häuser seien die Eigentümer von solchen in guter Geschäftslage auf die Aufnahme Fremder zur Meß- und Marktzeit angewiesen, erklärte Graf Eitelfriedrich von Zollern, es gebe „sost ander stede gnoch, die darnoch stellen und der kon. maj. gelt darumb geben, als Wormß, Spier, Stroßpurg, Ulm und Augspurg". Die weiteren Verhandlungen mit der Stadt wurden einer Reichstagskommission übertragen.[2]) Das Gericht sollte am 1. Oktober angehen; ein Teil, vielleicht die Kanzlei, war schon seit dem 13. September im Weißfrauenkloster und dann im Rüstenberg tätig[3]), dagegen fand die erste öffentliche Sitzung erst am 31. Oktober im großen Braunfels statt, der auf vier Jahre für 30 Gulden gemietet war.

Als Kammerrichter war ursprünglich Herzog Albrecht von Bayern in Aussicht genommen[4]); später schlugen die Stände den Magdeburger Dompropst Magnus von Anhalt vor[5]), aber der König beließ das Amt seinem Rat Eitelfriedrich von Zollern, der den Titel seit 1490 geführt hatte. Eitelfriedrich, der im Winter 1469/70 in der Erfurter Matrikel erscheint[6]), vertritt

---

[1]) Datt S. 841 § 51.

[2]) Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 585 f.; N. Samml. II, 27 § 53 f.

[3]) Lersner, Franckfurther Chronik I (1706), 128. — Das Geschäftsjahr des Gerichts, für das auch die Besoldungen der Mitglieder bewilligt und gezahlt wurden, lief bis 1499 von Galli (16. Oktober); an diesem Tage dürfte also 1495 das Gericht zuerst zusammengetreten sein.

[4]) Ulmann I, 353 Anm. 4.

[5]) Er wurde vom König wohl als entschiedener Reformer übergangen; 1502 war er der letzte Vorsitzende des Nürnberger Reichsregiments (v. Kraus, Reichsregiment S. 164).

[6]) Akten der Erfurter Universität, hrsgg. von Weißenborn I, 334.

mit der Vielseitigkeit seiner militärischen, staatsmännischen und gerichtlichen Tätigkeit und dem durchaus vasallitischen Charakter seiner Stellung[1]) noch einmal die mittelalterliche Form des Herrendienstes innerhalb des Reichskammergerichts, dem er durch anderweitige Aufgaben nach einigen Wochen wieder entzogen wurde.

Die in Worms designierten Beisitzer wurden durch Berthold von Mainz unter Mitwirkung der Räte einiger anderer Reichsstände „erkundet" und ablehnende durch andere ersetzt. Ende 1495 war die Gerichtsbank mit 10 Urteilern besetzt, dem Grafen Bernhard von Eberstein, dem Mainzer Professor und Stiftskanonikus Dr. Ivo Wittich, zugleich Vertreter seines Kurfürsten in der Oberleitung der Gerichtskanzlei, dem Trierer Offizial Dr. Richard Grammann von Neckendich, dem Kölner Professor und Wormser Domherrn Dr. Haringo Sinnama, dem pfälzischen Rat und Wormser Domherrn Dr. Theodor v. Plenningen, dem herzoglich sächsischen Rat und Kanonikus zu Altenburg Dr. Nikolaus von Heynitz, dem späteren österreichischen Kanzler und Bischof von Trient Dr. Georg v. Neydeck, dem fränkischen Ritter und markgräflich brandenburgischen Hauptmann Veit v. Wallenrod, dem württembergischen Rat Dr. Bernhard Schefferlin und dem hessischen Rat Dr. Georg v. Hatzfeld.[2]) Das übrige Personal bestand aus neun graduierten Prokuratoren, von denen mindestens fünf schon an dem bisherigen Kammergericht tätig gewesen waren, zwei Advokaten, einem adeligen Fiskalprokurator, zwei Protonotarien, von denen einer schon vorher als Protonotarius Judicii erscheint, einem Leser, einem Pedell und drei Boten.

Am 31. Oktober erschien der König selbst in Frankfurt, nahm in öffentlicher Sitzung Richter und Beisitzer in Pflicht, übergab nach einer Rede seines Orators Veit v. Wolkenstein dem Kammerrichter den Gerichtsstab und ließ durch ihn die übrigen

[1]) Vgl. Allgem. Deutsche Biographie 45 S. 414.

[2]) Vgl. Harpprecht II, 59ff. Die beiden Letztgenannten fehlen auf der Liste der vom Reichstag designierten Beisitzer. 1496 kam hinzu Magnus von Anhalt, Dompropst von Magdeburg, Albrecht von Rechberg und Dr. Adam Kaltpecker (wohl identisch mit dem Kölner Dr. Adam Becker der Wormser Listen). Nimmt man auch den letzteren, wie wahrscheinlich, als Geistlichen an, so waren damals unter dreizehn Beisitzern mindestens acht Geistliche.

Gerichtspersonen vereidigen.[1]) Am 3. November fand die erste Gerichtssitzung statt, und in der folgenden, am 7., wurden die ersten Entscheidungen verkündet.[2]) Der Geschäftsgang schloß sich an den bisherigen an; dieselben Prokuratoren führten die laufenden Prozesse weiter, in deren Protokollen die Eintragungen der Frankfurter Zeit auf die in Worms entstandenen folgen, ohne eine Andeutung des dazwischen liegenden Abschnitts.[3]) Nur die Gerichtsbücher scheinen neu angelegt zu sein; jedenfalls setzten die Urteilsbücher, die Seyler-Barth vorlagen, erst mit der Frankfurter Zeit ein. In den ersten Monaten des Jahres 1496 scheinen die öffentlichen Audienzen für die Verkündung der Entscheidungen und die Vorträge der Prokuratoren nach einigem Schwanken auf Montag, Mittwoch und Freitag morgen festgelegt zu sein; die Verteilung der beratenden Sitzungen ist aus dieser Zeit nicht bekannt. Nach der Seyler-Barthschen Sammlung, die anscheinend den gesamten Inhalt der Sentenzbücher des Gerichts seit 1495 wiedergibt[4]), haben 1495 14 Audienzen stattgefunden, in denen Entscheidungen verkündet wurden, 1496 dagegen 56; längere Unterbrechungen fallen in die Zeit vom 18. Dezember 1495 bis 20. Januar, 27. Juli bis 19. September, 14. Oktober bis 5. Dezember 1496. Im ganzen sind 291 Entscheidungen ergangen, in der Hauptsache Interlokute (betreffend Fristen, Zulässigkeit von Prozeßhandlungen, Beweisverfahren, Kostenfestsetzungen), daneben 22 Endurteile in Appellationssachen (davon 13 reformatoriae, 9 confirmatoriae), eins in einer Nichtigkeitsklage, der stattgegeben wird, 7 in erstinstanzlichen Sachen (4 Klagen werden abgewiesen, 3 anderen, darunter einer Klage von Köln gegen das Rottweiler Hofgericht wegen Verletzung des Kölner Evokationsprivilegs, wird stattgegeben), endlich 10 Ächtungen wegen prozessualen Ungehorsams und eine wegen Landfriedensbruchs. Bei der Schwerfälligkeit des Verfahrens und namentlich der Referierweise, zumal in einem noch nicht eingearbeiteten Kollegium, ist diese Leistung nicht zu

[1]) Die Berichte abgedruckt bei Harpprecht II, 213 ff., Die „Verehrungen" seitens der Stadt an die Gerichtsmitglieder bei Lersner II (1734) 44.

[2]) Für dies und alles Folgende vgl. Seyler-Barth.

[3]) Vgl. die beiden Protokolle bei Harpprecht I, 362 ff. und in Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, 283 ff.

[4]) Unter dem Datum jeder Audienz ist der Wortlaut aller verkündigten Entscheidungen mitgeteilt, leider ohne daß die Parteien erkennbar wären.



unterschätzen; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als das Gericht seit langer Zeit in regelmäßiger ungestörter Tätigkeit und dreimal so stark besetzt war, betrug die normale Jahresleistung etwa 70 Endurteile und etwa das Zehnfache an Interlokuten und Dekreten.[1] Die Zahl der anhängig gemachten Sachen ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; sie wird aber von der Prozeßfrequenz um 1517 (300—400 neue Sachen im Jahr) nicht allzu verschieden gewesen sein.[2] Bei einer Durchzählung der anhängigen Prozesse würde noch viel stärker als bei den Zahlen der ergangenen Urteile das Überwiegen der Appellationssachen über die erstinstanzlichen zutage treten[3]; die letzteren waren aber vielfach von politischem Interesse und die Parteien in der Lage, eine Entscheidung mit Mitteln herbeizuführen, die einem gewöhnlichen Appellanten nicht zu Gebote standen, so daß die Dauer der erstinstanzlichen Prozesse durchschnittlich geringer, der Prozentsatz der definitiv entschiedenen unter ihnen viel größer ist als bei den Appellationssachen, und daß daher auch der Prozentsatz der auf sie entfallenden Endurteile erheblich größer ist als der der anhängigen Klagen erster Instanz.[4] Unter den erstinstanzlichen Sachen überwiegen Streitsachen der Reichsunmittelbaren als solcher gegenüber den Landfriedenssachen. Darunter

[1] Vgl. die Einleitungen zu den Visitationsmemorialien für Kammerrichter und Beisitzer von 1581 bis 1595. Näheres im zweiten Teil.

[2] Am 24. September 1496 waren allein über 60 fiskalische Sachen anhängig (Bericht des Gerichts bei Harpprecht II, 249), deren hauptsächliche Gegenstände nicht mehr zu ermitteln sind, da hierfür offenbar meist keine Akten, sondern nur Registraturbücher angelegt wurden, die wie die älteren Generalakten des Gerichts überhaupt verloren gegangen sind.

[3] Ganz zu Unrecht nimmt Eichhorn III, 282 auf Grund einer vereinzelten Notiz des Ritters Lang Seltenheit der Appellationen in der ersten Zeit des Reichskammergerichts an. Vgl. demgegenüber etwa die erste Observation bei Gail, wo gleich zu Anfang festgestellt wird, daß das Kammergericht prinzipiell Appellationsgericht ist. — Unrichtig auch Stölzel, Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung II, 104, 123 f., dessen Warnung vor Überschätzung des kammergerichtlichen Einflusses auf die Romanisierung der Privatrechtspflege übrigens nach meinem Eindruck aus den Akten durchaus berechtigt ist, obwohl er sich hierfür nach dem Gesagten nicht darauf berufen kann, das Kammergericht sei wesentlich Landfriedensgericht und „zur Erledigung von Privatrechtsstreitigkeiten von Grund aus nicht bestimmt" gewesen.

[4] Das Einzelne im zweiten Teil. Vgl. vorläufig die Rubra bei Harpprecht II, 31 f., 518 ff.

befinden sich Prozesse von erheblicher politischer Bedeutung, so der zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Regensburg[1]), zwischen Bischof und Stadt Worms[2]), gegen Karl von Egmont wegen des Herzogtums Geldern[3]) und wegen der Wegnahme eines einzelnen Schlosses, das einem Adeligen der königlichen Partei gehörte[4]); trotz des Protestes des Herzogs in beiden Sachen wurde die letztere bis ins Beweisstadium geführt. Diese Prozeßtätigkeit des Gerichts hatte zugleich die Folge, daß die im 15. Jahrhundert vielfach vollständig verwischten örtlichen wie sachlichen Zuständigkeitsgrenzen der Reichsgerichtsbarkeit zur Erörterung kamen und die Regelung in dem einen oder dem anderen Sinne vorbereitet wurde; so fällt in das Jahr 1496 der Protest von Lothringen gegen das Gericht, worauf die losere Beziehung dieses Territoriums zum Reich stillschweigend anerkannt wurde[5]), die Ächtung St. Gallens, die den formellen Ausgangspunkt der Emanzipation der Schweiz bildete[6]), der Protest Polens gegen die Heranziehung von Thorn, Danzig und Elbing zum Gemeinen Pfennig und gegen das Vorgehen des Kammergerichts gegen Danzig und Elbing[7]), und endlich der Widerspruch einiger Fürstäbte gegen fiskalische Prozesse, für die allein der geistliche Richter zuständig sei[8]), ein Punkt, an dem die geistliche Gerichtsbarkeit mit Erfolg zurückgedrängt wurde.

Während so die Tätigkeit des Kammergerichts alsbald eine sehr erhebliche, freilich zum Teil negative Bedeutung für die Klarstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs und für

---

[1]) Harpprecht II, 41 f., 89 f., 94 ff., 196 f., 231 ff.; Gemeiner, Regensburger Chronik III, IV.

[2]) Harpprecht II, 99 ff., 235 ff., Boos, Rhein. Städtekultur IV, 54 ff.

[3]) Ulmann I, 578 und die dort Angeführten; Harpprecht II, 108.

[4]) Nijhoff, Gedankwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland VI, 1 p. 134; Wigand, Wetzlarsche Beiträge II, 291 ff. Dazu gehören wohl die Urteile bei Seyler-Barth I, 70 G, 108 G, 138 D, E.

[5]) Harpprecht II, 97 f. Der Herzog erklärte, nur vor seinen Gerichten, in großen Sachen eventuell vor dem König persönlich zu Recht zu stehen.

[6]) Vgl. Ulmann I, 674.

[7]) Der polnische Protest vom 15. September 1496, am 11. November von Maximilian zur Beantwortung nach Lindau weitergegeben, vom Reichstag am 1. Dezember ablehnend beantwortet. Berl. G. St. A. Rep. 10 Nr. 1 F Bl. 29 ff. Vgl. aus den Freiburger Reichstagsakten Harpprecht II, 356, 358 f., auch Baczko, Geschichte Preußens IV, 42.

[8]) Harpprecht II, 249, 253 f.

die Konsolidation der Reichsgewalt gegenüber den nicht schon tatsächlich emanzipierten Reichsgliedern erhielt, blieb seine eigene Stellung in der Reichsverfassung zunächst noch in der Schwebe. Da die jährliche Reichsversammlung, zu der es in dauernder Unterordnung gedacht war, nicht in der beabsichtigten Weise zustande kam, so blieb es der tatsächlichen Entwickelung überlassen, ob es ausschließlich zum Organ der Reformpartei werden oder ob entsprechend der formell in Worms aufrecht erhaltenen königlichen Gerichtshoheit wenigstens eine gewisse Beziehung zum König gewahrt bleiben würde. Seitdem Maximilian die Trennung vom königlichen Hof hatte zugestehen müssen, verfolgte er planmäßig das Ziel, den ursprünglichen Charakter des Gerichts wiederherzustellen. Bei der Ernennung Eitelfriedrichs zum Kammerrichter beabsichtigte er schwerlich, dauernd auf die Tätigkeit dieses bewährten Dieners zu verzichten, den er ja nach kurzer Zeit wieder abberief; jedenfalls aber wünschte er statt des von den Ständen vorgeschlagenen oppositionell gesinnten Magnus von Anhalt [1]) einen Vertrauensmann in leitender Stellung zu haben, in dessen Vorsitz zunächst einmal die rechtliche Kontinuität mit dem königlichen Gericht seit 1490 auch äußerlich zum Ausdruck kommen sollte, und der für die Zukunft etwa auch die dem König von vornherein vorschwebende Wiedergewinnung des Gerichts vorzubereiten geeignet war. Ebenso als Bekundung des unveränderten Charakters des Gerichts wird die feierliche Eröffnung durch den König aufzufassen sein, und vielleicht gehört auch in diesen Zusammenhang die schwer zu erklärende Denkmünze, auf der er sich als conditor iudicii cameralis bezeichnet.[2]) Dem Gericht gegenüber wurde der König vertreten durch einen Fiskalprokurator, der zum Befremden des Gerichts, in dem noch die kanonische Auffassung von der Prokuratur als officium vile nachwirkte, ein Ritter war; dieser entwickelte eine sehr lebhafte Tätigkeit, über deren Umfang das Gericht sich beklagte, und nahm dabei den Vorzug dieser Sachen vor allen übrigen sowie eine Reihe sonstiger Vorrechte in Anspruch; die Rolle, die das Fiskalat gerade in diesen ersten Jahren am Kammergericht spielte,

[1]) Vgl. oben S. 68 Anm. 5.

[2]) Vgl. God. Dan. Hoffmann, De nummo Maximiliani I. Camerali. Tub. 1755; K. F. Hommel, Iurisprudentia illustrata (1763) I, 25. Eine Abbildung auch bei Harpprecht Bd. II hinter dem Vorbericht.

wiederholt sich in den österreichischen Erblanden, wo es ebenfalls ein vielfach angegriffenes Kampfmittel der sich konsolidierenden Fürstengewalt gegenüber den Ständen war.[1]) Auch an unmittelbarer Einwirkung auf das Gericht ließ es der König nicht fehlen; so wenn er eine arme Partei wiederholt dem Kammerrichter empfahl und, als dieser es ablehnte, sich für die Sache zu interessieren, die Akten einforderte[2]), oder wenn er in Sachen von politischer Bedeutung, wie der Wormser, der bayrisch-regensburgischen oder der Köln-Rottweiler wiederholt durch Inhibitionen und Avokationen in den Prozeßgang eingriff, eine Verletzung der Kammergerichtsordnung, der gegenüber das Gericht die rechtlich unanfechtbare Auffassung vertrat, daß auf solche Eingriffe nur bei Einwilligung beider Parteien Rücksicht genommen werden dürfe.[3]) Im übrigen war das Gericht selbst ebensowenig Gegenstand des besonderen Interesses des Königs, wie die inneren Reichsangelegenheiten überhaupt; im Jahre 1498 war er überrascht, von den Wormsern zu hören, daß im Kammergericht Pfaffen säßen und sogar die Majorität bildeten.[4])

Wie vollständig das Gericht dem König entfremdet war, zeigte sich auf dem Lindauer Reichstag (August 1496 bis Februar 1497).[5]) Nach Abgang des Grafen von Zollern im Frühjahr 1496 war zu dessen Verweser sein Bruder, Bischof Friedrich von Augsburg, bestellt, den Maximilian aber jedenfalls in seinen Geschäften zurückhielt, so daß die Vertretung den beiden hochadeligen Mitgliedern des Gerichts, Magnus von Anhalt und Bernhard von Eberstein zufiel, gelegentlich aber auch wegen Fehlens des Richters keine Sitzungen stattfinden konnten. Noch ernsthafter wurde der Fortbestand des Gerichts durch das Ausbleiben des Gemeinen Pfennigs in Frage gestellt; nach den Sommer-

---

[1]) Vgl. die Geschichte des Fiskalats in der Darstellung der Gerichtsverfassung.

[2]) Wigand, Wetzlarsche Beiträge III, 127 ff.

[3]) Harpprecht II, 41 f., 89 f., 94—96, 99 ff., 196 f., 231—243. — Ein weiterer Konflikt zwischen König und Gericht aus diesem Jahre Harpprecht II, 545 ff.

[4]) Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, 419.

[5]) Die Akten bei J. Fels, Erster Beytrag zur Reichstags-Geschichte (1767), Harpprecht II, 101 ff., 243 ff. Wichtiges ungedrucktes Material zu den Kammergerichtssachen im Berliner Archiv. — Vgl. Ranke, Dtsch. Gesch. I, 78 ff.

ferien wurden die Sitzungen in Rücksicht auf den Besoldungsrückstand zunächst nicht sofort wieder aufgenommen und in der Folge noch einmal für längere Zeit eingestellt[1]), auch verließen einzelne Beisitzer Frankfurt überhaupt. In wiederholten Vorstellungen wandten sich Advokaten und Prokuratoren und die Mitglieder des Gerichts selbst nach Lindau um Abhülfe; die letzteren gingen Berthold persönlich an, „Euer Fürstlichen Gnaden, zu der wir allweg unser Zuflucht haben", mit der dringenden Bitte, sie nicht weiter an den König zu verweisen, der ja während der ganzen Dauer des Reichstags in Italien war; „denn so wir an die Konigliche Mayestat gewisen wurden, tragen wir sorge, daß Jr Mayestat gescheft so vil und groß syen, das uns solchs in die lenge verzogen, und wir nit so furderlich, als uns not were, antwurt und beschaid empfahen". Die Stände fragten wegen der Unterhaltung zunächst beim König an und beschlossen, eventuell ein Darlehen von 2000 Gulden aufzunehmen, den Gemeinen Pfennig von den Juden im Reich vorläufig einzuziehen oder auch eine Umlage auszuschreiben, zu der die Genehmigung des Königs erbeten werden sollte.[2]) Wenn diese Beschlüsse auch sämtlich unausgeführt blieben, so sicherte Berthold doch wenigstens den Bestand des Gerichts; der Reichstag wirkte dazu mit, daß der Trierer Koadjutor Markgraf Jakob von Baden die Richterstelle übernahm, verhandelte mit einzelnen Ständen wegen des Ersatzes abgegangener Beisitzer und bewog die noch anwesenden, bis zur Erledigung der Unterhaltsfrage

[1]) Nicht von Juni bis November (Ranke I, 84); es handelte sich nur um eine Ausdehnung der Sommerferien vom 2. bis zum 19. September und später um eine Pause vom 14. Oktober bis 5. Dezember.

[2]) Beachtenswert der Beschluß über die Anlage: „es müste och mit sollichem anschlag etwas höher angesezt werden, dann die sume wer, aus ursach, daß die anschläg oft langsam gegeben würden, och daß etlich ort weren, die zum Reich gehörten und doch den anschlägen nit alweg vermainten gehorsam zu sin, dieselben gepürte sich jetzo nicht destminder anzuschlagen, dardurch si destminder ganz vom Reich kämen" (Fels S. 78). Man war sich bewußt, daß hierdurch ebenso wie durch die Tätigkeit des Kammergerichts eine Klärung herbeigeführt werden mußte über die staatsrechtlichen Verhältnisse im Reich, einerseits die Zugehörigkeit der an der Peripherie liegenden Territorien überhaupt, anderseits die Unmittelbarkeit der von anderen Ständen eximierten Territorien. Vgl. Ranke I, 79 f. über diese Wirkung der Reform.

in Tätigkeit zu bleiben. Auch den Ansprüchen des Königs wurde entgegengetreten, indem das Gericht angewiesen wurde, einen vom König unter Umgehung des allein zur Annahme ermächtigten Reichstags wegen der Niederlande unmittelbar nach Frankfurt gesandten Beisitzer nach Lindau zu weisen, und indem der Reichstag beim König selbst wegen der vom Fiskal beanspruchten Privilegien vorstellig wurde. Auch von der Verlegung des Gerichts war die Rede; einerseits ließ der Fiskal verlauten, daß der König es in Lindau zu haben wünschte, und anderseits klagten die Beisitzer, „das die von Frankfurt nicht gut gefallen darzu tragen, und alle ding teuer sind". Schon damals wurde Worms als künftiger Sitz des Gerichts in Aussicht genommen, in Rücksicht auf die Verbindungen durch Rhein, Main und Neckar, und weil die Universitäten Basel, Heidelberg, Mainz und Köln „den parten zuerfharung des rechtens bequemlich und gelegen" seien.[1]) Ein Ergebnis konnten alle diese Verhandlungen deshalb nicht haben, weil man nichts von den Entschließungen des Königs wußte. Erst eine Woche vor dem Schluß des Reichstags bekamen die Stände die Antwort auf ihre Anfrage, ob der König ihnen die Übernahme der Unterhaltung des Gerichts gestatten und ob er es, trotz eines gegenteiligen Gerüchts, seinem in Worms schriftlich gegebenen Versprechen nach an einem bleibenden Ende lassen wolle. Der König ließ ihnen erklären[2]), er habe zu den Sporteln noch 1100 Gulden bewilligt, um die rückständigen Besoldungen auszuzahlen und das Gericht nach Lindau zu verlegen, wo es in Gegenwart der Reichsstände in vier wichtigen Sachen Recht sprechen solle, unter anderem in der Geldrischen[3]); dann solle es wieder nach Frankfurt für die vier festgesetzten Jahre und dort aus der königlichen Schatzkammer zu Innsbruck erhalten werden, „damit mag Jr Mayestat nit zugemessen werden, das Si der Ordnung nit volg tun wöll". Der König wollte offenbar das Gericht wieder in die Lage bringen, in der es in Worms 1495 gewesen war, und damit auch eine Handhabe zum Eingriff in die großen politischen Prozesse, in denen es ihm die Mitwirkung

[1]) Verhandlungen 4.—6. November 1496, Berl. Arch.

[2]) 1. Februar 1497, Fels I, 146.

[3]) Unter den übrigen drei sind wahrscheinlich die Wormser, Regensburger und Weißenburger zu verstehen.

bestritten hatte, gewinnen, wobei die Reichsstände zugleich in seinen Streit mit Herzog Karl verwickelt werden sollten. Die Übernahme des künftigen Unterhalts läßt deutlich erkennen, daß er eine vollständige Rückbildung im Sinne des alten königlichen Kammergerichts im Anschluß an die geforderte Verlegung zu erreichen hoffte. Der Reichstag nahm dazu überhaupt nicht mehr Stellung; obwohl der Besoldungsrückstand, abgesehen vom Gehalt des Kammerrichters, 1496 schon 2580 Gulden betragen hatte, vertagte der Reichsabschied diese Frage wie die der Exekution zweier Kammergerichtsurteile[1]) auf den nächsten Reichstag (§§ 30, 32). Gleichzeitig traf der vom Kammergericht eingeforderte Entwurf einer Reihe prozessualer Bestimmungen ein und wurde noch von einem Ausschuß durchberaten, blieb dann aber infolge des allgemeinen Aufbruchs liegen; die von dem Ausschuß genehmigten Artikel — wesentlich prozessualen Inhalts — wurden später in Worms vom Gericht angeschlagen und angewandt, erlangten aber erst 1500 gesetzliche Geltung.[2])

---

[1]) in Sachen Abt und Konvent zu Weißenburg gegen Hans von Trott (vgl. darüber Müller III, 107ff.; Harpprecht II, 118ff., 136; Chmel, Bibl. d. Stuttg. Litt. Ver. X, 118) und Wallenrod gegen Gutenberg.

[2]) N. Samml. II, 72 „Ratification" Einleitung. Vorläufig genehmigt wurden sie schon 1498, R. A. Freiburg § 37. Die Artikel des Kammergerichts mit den Bemerkungen des Ausschusses bei Fels I, 175; Müller III, 38. Näheres im Berliner Archiv. Ein Teil scheint dem Reichstag schon 1496 vorgelegt zu sein, Fels S. 105. — Bei Goldast, Reichssatzungen 1609 S. 209, 313, und besser im Corp. jur. cam. p. 7 ist eine „Lindauer Kammergerichtsordnung von 1496" abgedruckt. Sie enthält in Art. X den im April 1498 in Freiburg gefaßten Beschluß, daß das Kammergericht in Worms ein Notarienedikt publizieren solle (vgl. Harpprecht II, 347); dieser Beschluß ist in anderem Zusammenhang in den Freiburger Abschied (§ 27) aufgenommen. Es handelt sich also um ein Projekt, das zwischen April und September 1498 in Freiburg entstanden ist; die Angabe bei Harpprecht II, 102, daß sie im April 1497 in Frankfurt publiziert sei, ist schon mit der darin vorausgesetzten Verlegung des Gerichts nach Worms (Mai 1497) unvereinbar. Das Stück enthält in der Hauptsache den Teil der Kammergerichtsartikel, die der Ausschuß in Lindau genehmigt hatte, jedoch mit Veränderungen und Umstellungen; 1500 sind diese Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Gestalt, ohne jede Benutzung der „Ordnung von 1496", endgültig Gesetz geworden (N. Samml. II, 72ff.). — In der sogenannten Kammergerichtsordnung von 1508 (N. Samml. II, 123ff.), einer Privatarbeit, wird an einer Reihe von Stellen (I §§ 4, 17, II § 1, III § 1) eine „Ordnung zu Lindau" zitiert. Damit ist nicht das obige, formell niemals in

Auf dem anschließenden Wormser Reichstage (April bis August 1497)[1]) geschah ebenso wenig für die Interessen des Gerichts. Nur der König verfolgte aus der Ferne seine Politik weiter; sofort bei seiner Ankunft erklärte der erste königliche Vertreter, der König habe erwartet, daß das Gericht dem Lindauer Abschied und seiner Verwilligung entsprechend sich schon in Worms befinde. Mit geschickter Wendung ignorierte er die letzte Äußerung des Königs gegenüber den Ständen in Lindau und kam auf jenen gerade aus Rücksicht auf den König, dessen Willen man nicht kannte, und auf Verlangen seiner Vertreter suspendierten Beschluß der Verlegung nach Worms zurück, das jetzt als Reichstagsstadt auch als der gegebene Ort erschien, um den Übergang des Gerichts in die Hände des Königs zu vermitteln. Wohl ebenfalls in Rücksicht hierauf hatte Maximilian auch den Kammerrichter und zwei Beisitzer mit seiner Vertretung in Worms beauftragt; dieser Umstand zwang nun die Stände, dem Gericht die Übersiedelung nach Worms aufzugeben. Eine Abordnung der Gerichtsmitglieder an den Reichstag, die sich auf den noch immer ausstehenden Sold und auf die Unmöglichkeit, gleichzeitig die noch gemieteten Räumlichkeiten in Frankfurt und die in Worms zu bezahlen, auch auf die in Sachen Bischof gegen Stadt Worms bevorstehende Ächtung der Stadt wegen Ungehorsams berief, hatte keinen Erfolg; obwohl sie in Frankfurt mit Festhaltung in der Herberge wegen rückständiger Schulden bedroht waren, wurde die Übersiedelung noch im Mai vollzogen. Die in Lindau verschobenen Beschlüsse wegen der Unterhaltung des Gerichts kamen jetzt formell zustande; sie verbesserten die tatsächliche Lage des Gerichts nicht und sind nur bezeichnend für die finanzielle Notlage des Reichs. Für das erste Jahr (16. Oktober 1495—96) wurde das Gericht, abgesehen von den

---

Geltung gewesene Stück gemeint, sondern die in Lindau genehmigten Artikel, die in Worms vorläufig publiziert waren (s. oben); hierauf geht wohl Harpprechts Nachricht von der Publikation in Frankfurt im April 1497 zurück); die „Ordnung" von 1508 zitiert in Art. III § 1 die Stelle „Wo aber von einer Endurteil" in der Fassung der ursprünglichen Artikel (Fels S. 189), während die „Ordnung von 1496" die Stelle erweitert hat (Art. XIV § 6): „Wo aber a Sententia definitiva" usw.

[1]) Akten bei Janssen II, 591 ff.; Harpprecht II, 113 ff., 274 ff. In dem ebenfalls hierhergehörigen Stück bei Chmel, Bibl. d. Stuttg. Litt. Ver. X, 63 ist natürlich 1497 für 1495 zu lesen. Wichtige Ergänzungen im Berliner Archiv.

Sporteln und den 1100 Gulden des Königs, auf den in Frankfurt bereits abgelieferten Teil des Gemeinen Pfennigs verwiesen, für das zweite auf die Sporteln, eine vom Pfennig gemachte Abschlagszahlung von 55 Gulden und für den Rest auf diesen selbst, für das dritte Jahr auf diesen und subsidiär auf einen umzulegenden Anschlag (R. A. §§ 1—3). Man bemühte sich auch um die Ergänzung des Personalbestandes; interessant für die Geschichte des Präsentationsrechts sind die Verhandlungen zwischen den brandenburgischen Höfen: die Stellung des Beisitzers erscheint beinahe als Sache des Gesamthauses, aber weder die kurfürstliche noch die fränkische Linie ist geneigt, auf ihren einzigen verfügbaren Doktor zu verzichten. Der Abschied vertagte schließlich auch diese Frage, ebenso wie die der Urteilsvollstreckungen (§§ 4, 7); die Abwesenheit des Königs lähmte den Eifer der Stände, trotz der Tätigkeit Bertholds, deren Zeugnisse man überall in den Reichstagsakten ausdrücklich oder zwischen den Zeilen findet.

Während des Tages zu Freiburg, des dritten und letzten der zur Ausführung der Wormser Beschlüsse bestimmten Reichstage (Oktober 1497 bis September 1498)[1], leitete Maximilian zunächst von seinen Erblanden aus eine planmäßige Politik der Reaktion gegen die Reformen von 1495 ein. Von unmittelbaren Eingriffen des Königs in die Tätigkeit des Kammergerichts ist in dieser Zeit nicht mehr so häufig die Rede, wie in den ersten beiden Jahren, aber dafür macht sich von jetzt ab immer fühlbarer die Konkurrenz des neugeordneten Hofrats mit dem Kammergericht in Justizsachen geltend, was bei der unsicheren Fundierung des letzteren dem König die Möglichkeit einer Einschränkung und eventuell einer vollständigen Verdrängung des ihm entfremdeten Gerichts eröffnete, in ähnlicher Weise wie die dem König äußerst lästige ständische Verwaltung des Gemeinen Pfennigs durch die Hofkammer[2]) und die von Berthold geleitete Reichskanzlei durch die Hofkanzlei[3]) verdrängt werden sollte. Auch

---

[1]) Harpprecht II, 124—140, 305—394; A. Braun, Die Verhandlungen zwischen Maximilian I. und den Reichsständen auf dem Reichstag zu Freiburg i. B. 1498 (Freib. phil. Diss. 1898).

[2]) Fellner-Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung (Veröffentl. der Kommission für neuere Geschichte Österreichs V. VI) I[1] S. 21.

[3]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 79 ff. — Vgl. überhaupt v. Kraus-Kaser, Dtsch. Gesch. im Ausg. des Mittelalters II, 224 ff.

dem Reichstag gegenüber, auf dem der König wegen dieser territorialen Organisationen erst nach acht Monaten erschien und der bis dahin ohne Mitwirkung der königlichen Autorität sich zu entscheidenden Schritten außerstande sah[1]), trat Maximilian alsbald offen mit seinen Bestrebungen im Sinne einer Rückgängigmachung seiner Wormser Zugeständnisse hervor. Im Dezember 1497 verlangte er Verlegung des Gerichts nach Colmar, „damit wir, auch dieselb versamblung das zu uns und des heiligen Reichs nottürften brauchen mogen"[2]); die Übersiedelung in die österreichische Landstadt Freiburg erschien wohl ihm selbst als eine vorläufig zu weitgehende und aussichtslose Forderung. Der Reichstag erklärte die Abforderung für untunlich, da die Mehrzahl der Gerichtsmitglieder abwesend sei; wenn der König in Freiburg sein werde, würde die Verlegung dorthin — die den Ständen offenbar weniger bedenklich erschien — ebenso leicht sein, wie die nach Colmar. Der König ging darauf ein und verlangte im März Übersiedelung nach Freiburg, die von den Ständen jetzt und wiederholt im April wegen des Mangels an Herbergen abgelehnt wurde. Mit Bezug hierauf gab der König im Mai den Ständen wieder die Abforderung des Gerichts nach Colmar auf; man beschloß, dem Gericht vorläufig davon Anzeige zu machen und dann sich über eine Antwort schlüssig zu werden, „daß man meint, die kon. Mayt. wolt das Cammergericht gern bey sich und fort in kon. Hof bringen". Das Kammergericht machte auf die Anzeige hin die längere Dauer der über die Wormser Wohnungen abgeschlossenen Mieten und die Schwierigkeit der Fortschaffung aller Habseligkeiten und der Gerichtsakten geltend. Nach der Ankunft des Königs wurde die Frage im Juli alsbald der Gegenstand einer Kraftprobe zwischen ihm und den Ständen. Seinen Forderungen stellte der Ausschuß unter anderem die Frage entgegen, was an dem Gerücht sei, daß er das Kammergericht wieder an seinen Hof ziehen wolle.[3])

---

[1]) Am 30. Dezember 1497 beschwert sich der Reichstag bei Maximilian, daß ihm „schimpflich und spöttlich nachgeredt werde, dermassen wir bedenken das heilig Reich allein zu reformiren und zu handhaben", Harpprecht II, 322f.

[2]) Die bei Harpprecht II, 319 nur inhaltlich wiedergegebene Instruktion der königlichen Räte abgedruckt bei Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrh. S. 59.

[3]) Nach dem von Braun S. 59 benutzten ungedruckten Protokoll.

Maximilian ließ darauf erwidern, es möge vorläufig in Worms bleiben, „so lang bis sein Mayt. etwan ein bleiblich Wesen im Reich haben werde, alsdann sey seiner Mayt. Meynung, das Cammergericht bey sich zu erfordern, und daß es nirgends billicher sey, dann an seiner Maiestät Hofe," und die Stände beschlossen zunächst, nicht „itz weiter darwider oder darvon zu reden, damit nicht ursach gebe widerrede oder unwillens". Der König bestand nun aber seinerseits auf einer Antwort; daß er das Gericht bei Anwesenheit im Reich an seinen Hof ziehen könne, „das sey seiner Mayt. höchste Ehre, in dem werde seine M. abgezogen, wiewol dannoch seiner M. Meynung nicht sey, das Cammergericht allezeit am Hofe zu haben, sondern zu zeiten ein Viertel Jahr oder also eine bequeme Zeit und darnach wieder an eine verordnete gelegene Malstatt kommen lassen". Die Kurfürsten erwiderten, die Versammlung wolle dem König nichts an seiner Ehre abziehen, sondern nur den Bestand des Gerichts nach der Wormser Ordnung, das ja in des Königs Namen und seine höchste Ehre sei, wo es sich auch befinde; auch in anderen Königreichen, wie Frankreich und Böhmen, habe das höchste Gericht unabhängig vom Hof seinen festen Sitz unbeschadet der königlichen „Ehre und Höhe". Der König gab sich damit nicht zufrieden, bis ihm schließlich die Versammlung ausdrücklich zugestand, nach Ablauf des letzten in Worms beschlossenen Jahres (16. Oktober 1498—99) das Gericht an seinen Hof zu ziehen und dort „nach seiner Ordnung" dauernd zu halten, sofern er dann an einer gelegenen Statt im Reich dauernd Hof halten werde.

Demgegenüber nahmen sich aber auch die Stände des Kammergerichts an. Die abgegangenen Beisitzer wurden ersetzt, die Besoldungen für die ersten beiden Dienstjahre ausgezahlt und für die beiden folgenden Jahre eine Summe von 6—8000 Gulden bestimmt, die vom Gemeinen Pfennig vorweg für Kammergericht und Schatzmeister einbehalten werden sollte, wogegen die Sporteln auf Antrag des Gerichts selbst für das vierte Jahr abgestellt wurden (R. A. §§ 19, 30). Die früher verschobene Vollstreckung der Urteile des Gerichts in einigen wichtigen Landfriedenssachen wurde angeordnet und eine Anzahl anderer Streitigkeiten zwischen Reichsständen auf dem Reichstag behandelt und zum Teil beigelegt. Noch vor der Ankunft des Königs wurde eine Reihe von



Anfragen des Gerichts — hauptsächlich der noch rückständige Teil der Lindauer Artikel — hinsichtlich des Verfahrens, der zur Urteilsfällung notwendigen Zahl von Beisitzern, der Stellung der Prokuratoren und Boten u. a. erledigt, wozu nach Ankunft des Königs noch der berühmte Reichsschluß über das Repräsentationsrecht der Enkel kam.[1]) Zwei weitere, ebenfalls in den Lindauer Artikeln enthaltene und für die Rechtsentwickelung bedeutungsvolle Anregungen des Kammergerichts wurden vorläufig nur als berechtigt anerkannt: das Bedürfnis einer allgemeinen Notariatsordnung und vor allem das einer gemeinrechtlichen Regelung des Strafverfahrens. Alles in allem war der Reichstag endlich der Aufgabe, die in der Reformgesetzgebung von 1495 der jährlichen Versammlung zugewiesen war, gerecht geworden; jedenfalls war der Bestand des Gerichts bis Oktober 1499 gesichert.

Die Prozeßfrequenz am Kammergericht scheint in dieser Zeit fortwährend gestiegen zu sein, während die Arbeitsleistung bei der gleichbleibenden Besetzung — es waren regelmäßig etwa 12 Urteiler gleichzeitig am Gericht — dieselbe blieb.[2]) Unter den größeren Sachen spielten eine Hauptrolle die Streitigkeiten von Städten und Stiftern mit den Stadtherren und den Mediatisierungsbestrebungen benachbarter Landesherren, so die Kölner, Wormser, Regensburger und Pfalz-Weißenburger Sache[3]); daneben ging der Jurisdiktionskonflikt mit Polen weiter, während die entsprechende Frage in Sachen Varnbüler gegen St. Gallen schon der gewaltsamen Erledigung im Schweizerkrieg zutrieb. Eine in Freiburg aufgeschobene Frage des Gerichts, wie ein

---

[1]) Vgl. zu diesem auch das Urteil bei Seyler-Barth I, 189 E.

[2]) Eine Durchzählung der Urteile bei Seyler-Barth ergibt für 1498 ziemlich dieselben Zahlen wie für den — wegen längerer Pausen 1496 — ebenso großen Zeitraum von November 1495 bis Ende 1496, nämlich etwa 30 Definitivsentenzen und etwa das Zehnfache an Entscheidungen überhaupt.

[3]) Auf die verwickelten Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; über die letztgenannte Sache vgl. Krause, Der Weißenburger Handel 1480—1507 (Greifsw. Diss. 1889), wo aber die Beteiligung des Kammergerichts nicht genügend beachtet ist. Bei Harpprecht II, 135 ff. eine Zusammenstellung der in Freiburg verhandelten Streitsachen, die z. T. am Kammergericht anhängig gewesen waren. In dieselbe Kategorie gehört offenbar die Streitsache Herzog Bogislaws X. von Pommern gegen Stettin (M. Wehrmann, Gesch. v. Pommern I, 245).

Bürger oder Bauer einen Fürsten zu Recht bringen möge, steht vielleicht im Zusammenhang mit jener großen Kategorie der schon während des Lindauer Reichstags „täglich" einkommenden Klagsachen gegen „Fürsten, Reichsstätt und ander Oberkeyt" wegen Hinrichtung Unschuldiger „on Recht und redlich Ursach". Hier hat das Kammergericht schon durch die bloße Möglichkeit für die „Freundschaft" der Betroffenen, jeden Inhaber einer Strafgerichtsbarkeit wegen derartiger Mißbräuche zur Verantwortung zu ziehen, wenn es auch im Einzelfall nach dem Tode der Gefolterten oder Verurteilten vielfach zu spät war, wenigstens indirekt für die Einschränkung der mißbräuchlichen Anwendung der Folter, der Hexenprozesse und der Hinrichtungen ohne ordentliches Verfahren gewirkt, ganz abgesehen davon, daß der hierüber nach Lindau erstattete Bericht die Veranlassung zur Entstehung der Carolina gab. Gerade hier tritt auch in den zahlreichen erhaltenen Akten dieser Art wohltätig der Gegensatz des wenn auch schleppenden, so doch ordentlichen und geregelten Verfahrens des Kammergerichts zu der planlosen Chikane der Feme hervor, die auch die Hexenprozesse eher begünstigt zu haben scheint.[1])

Dem für den November 1498 nach Worms ausgeschriebenen Reichstag war die Entscheidung vorbehalten, ob die zum Teil — bezüglich des Gemeinen Pfennigs und des Kammergerichts — nur bis zum Oktober 1499 beschlossenen Reforminstitutionen überhaupt und in derselben Weise weiterbestehen sollten; vor allem war die Frage, ob die schon in Freiburg unverkennbar im Steigen befindliche königliche Autorität nicht eine Revision der Wormser Beschlüsse im monarchischen Sinne zur Folge haben würde. In diesem Augenblick wurde die innere Lage gänzlich verändert durch die auswärtigen Ereignisse; über den Mißerfolgen und Niederlagen in Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Italien kam der Reichstag nicht zustande und das Kammergericht, dessen Tätigkeit nach Ausweis des Urteilsbuchs schon im Laufe des Jahres etwas nachgelassen hatte, löste sich im

[1]) Vgl. z. B. Harpprecht III, 113f., IV[a], 107f., P. Wigand, Wetzlarsche Beiträge I, 1ff., Ders., Denkwürdigkeiten aus dem Archiv des RKG. (1854) 103ff. — Wohltuend ist namentlich der Gegensatz des Kammergerichts zur Feme bezüglich der Hexenprozesse (vgl. z. B. Ztschr. d. Aach. Gesch. Ver. 23, 366ff.), in denen es überhaupt eine rühmliche, wenn auch häufig zu späte Tätigkeit entwickelt hat. (Reiches Material im Wetzlarer Archiv.)

Oktober 1499 auf.[1]) Der König hatte dem Gericht vorher noch zusichern lassen, er werde für dessen Wiederaufrichtung und dauernde Erhaltung Sorge tragen[2]); offenbar dachte er daran, es unter Benutzung dieser Umstände wieder für seinen Machtbereich zurückzugewinnen.

Diese Absicht wurde zunächst noch einmal durch den Augsburger Reichstag (April bis September 1500)[3]) vereitelt. Der König befand sich den Ständen gegenüber in ähnlicher Lage wie vor fünf Jahren in Worms und mußte ihre Unterstützung wieder mit einem neuen Zugeständnis auf dem Gebiet der Reichsverfassung erkaufen. Die Stände knüpften dabei an dasjenige Stück der Wormser Reform an, das seither am meisten versagt hatte, an die als Schlußstein der ganzen Gesetzgebung unentbehrliche „jährliche Versammlung". Statt ihrer hatten die Reichsstände in den Jahren 1496—1498 mit kurzen Unterbrechungen getagt, fast immer gelähmt durch die Abwesenheit des Königs; dafür wurde jetzt in dem Reichsregiment ein ständiger Reichstagsausschuß mit noch weitergehenden Kompetenzen geschaffen, als sie jener jährlichen Versammlung zugedacht gewesen waren.[4]) Daß der König darauf einging, erklärt sich nur aus seiner Zwangslage, da ihm die unentbehrliche Reichshülfe nur im Rahmen der Regimentsordnung und nur durch Vermittelung des Regiments bewilligt war; auch mochte er hoffen, daß die neue Institution bei der Lässigkeit und dem mangelnden Gemeinsinn der Stände gegenüber der durch ihren bloßen Bestand aufs

---

[1]) Am 14. Oktober fanden die letzten Urteilseröffnungen statt (Seyler-Barth I, 158 ff., nicht schon am 20. September, wie Harpprecht II, 146 irrtümlich nach S.-B. I, 160 angibt), also unmittelbar vor Galli (16. Okt.), wo das vierte Jahr abgelaufen war. Die Trennung wurde schon im September zu diesem Termin erwartet (Harpprecht II, 402 f.). Einige Mitglieder des Gerichts und die Kanzlei scheinen noch im November mit der Einleitung einkommender Prozesse beschäftigt gewesen zu sein (Harpprecht II, 146, Annotata de personis Judicij Camerae Imperialis [Ingolst. 1557] zu 1499).

[2]) Annotata zu 1499.

[3]) Harpprecht II, 146 ff.

[4]) Vgl. bei V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment S. 42 ff. die eingehende Gegenüberstellung der beiden Regimentsordnungen von 1495 und 1500. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Gegensatz in der vollen Schärfe nach der rechtlichen wie der tatsächlichen Seite hin, wie er hier entwickelt wird, den Zeitgenossen zum Bewußtsein gekommen ist.

schwerste verletzten königlichen Autorität nicht lange lebensfähig sein werde. Dagegen widersprach er, nachdem er die Regimentsordnung bewilligt hatte, der örtlichen Vereinigung des Kammergerichts mit dem Regiment.[1]) Allerdings konnte er in seiner damaligen Lage nicht mehr seine in den Jahren 1497—1499 unzweideutig bekundete Absicht verfolgen, das Gericht wieder mit seinem Hof zu verbinden, obwohl formell sein in Worms gemachtes Zugeständnis mit dem Oktober 1499 erloschen war. Das Gericht in seiner neuen Gestalt war seither schon zu sehr ein Hauptstück der Reichsverfassung geworden, wie denn der Basler Friede die tatsächliche Trennung der Schweiz vom Reich durch die Entbindung der Eidgenossen von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts hatte zum Ausdruck bringen können. Selbst die königliche Proposition in Augsburg hatte hinsichtlich des Kammergerichts auf die Freiburger Beschlüsse Bezug genommen, wo die Maßregeln zur Sicherung seines Fortbestandes in der bisherigen Weise über die ursprünglichen vier Jahre hinaus dem nach Worms ausgeschriebenen Reichstag vorbehalten waren.[2]) 1495 hatte Maximilian nur ein selbständiges, kein ständisches Kammergericht bewilligt, und dies ursprünglich nur auf vier Jahre lautende Zugeständnis konnte er nach Lage der Dinge auch für die Folgezeit nicht wohl zurücknehmen. Jetzt aber bedingte die Vereinigung mit dem tatsächlich rein ständischen Regiment, das Aufsichts- und Vollstreckungsbehörde für das Gericht werden sollte und außerdem die Prozesse von politischer Bedeutung alsbald an sich zog[3]), eine weitere Veränderung in dem Charakter des Gerichts auf Kosten der königlichen Gerichtshoheit, durch die es ebenso wie das Regiment rein zum Organ der Stände werden mußte. Maximilians Widerspruch blieb ohne Erfolg; beiden Behörden wurde Nürnberg als Sitz angewiesen.

Um das Personal für das Gericht zu gewinnen, sollten zunächst die bisherigen Mitglieder befragt und eventuell von dem Kurfürsten oder der Landschaft, von dem bzw. aus der ein nicht wieder eintretender Beisitzer vormals genommen sei,

[1]) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 657.

[2]) Janssen II, 646.

[3]) Die Konkurrenz des Regiments mit dem Gericht war allerdings nur in Landfriedenssachen ausdrücklich vorgesehen (R.A. Augsburg 1500 Art. 2, N. Samml. II, 64).

bis Michaelis drei oder vier bezeichnet werden, aus denen das Regiment wählen sollte; bei Verstreichenlassen der Frist sollte das Regiment selbständig aus derselben Landschaft einen Assessor ernennen. Die Soldsätze wurden, einer seit Lindau erhobenen Forderung entsprechend, auf 1500 Gulden für den Richter, 600 Gulden für hochadelige, 400 für andere Beisitzer erhöht[1]); für die Soldrückstände und die weitere Bezahlung des Gerichts wurden 10000 Gulden angewiesen, die sofort auf die Stände angeschlagen und von ihnen bis Martini erlegt, ihnen aber 1501 von der bewilligten Reichshülfe erstattet werden sollten.[2]) Die Freiburger Beschlüsse bezüglich des Kammergerichts wurden wiederholt und erweitert, namentlich in Bezug auf Gerichtsverfassung und Prozeß; die Abfassung und Verkündigung der schon 1498 als notwendig anerkannten Strafprozeßreformation wurde jetzt dem Regiment und Kammergericht übertragen und die Frage des Gerichtsstandes der Fürsten als Beklagten gegenüber den Untertanen anderer Reichsstände im Sinne der Gleichstellung der letzteren mit Grafen, Herren, Rittern nnd Reichsstädten erledigt.[3]) Außerdem wurden die schon in Lindau vom Reichstagsausschuß und dann in Freiburg vom Reichstag genehmigten Artikel noch einmal „ratifiziert" und in den Abschied aufgenommen[4]); deren zweiter Teil enthält die erste vollständige, knappe, aber sehr übersichtliche Ordnung des Verfahrens in beiden Instanzen am Kammergericht.

Während das Regiment im September 1500 zusammentrat, kam es in diesem Jahre nicht mehr zu einer Neubesetzung des Gerichts. Nur die Kanzlei und die Zustellungsbeamten scheint Berthold schon 1499 nach dem Auseinandergehen der Beisitzer übernommen, mit der Reichskanzlei vereinigt und sogar

---

[1]) Bis dahin bezog der Kammerrichter 1000, die Beisitzer 300 Gulden.

[2]) v. Kraus S. 25, N. Samml. II, 89 Art. 85 § 1.

[3]) N. Samml. II, 68 ff., vgl. die zugrunde liegenden Freiburger Beschlüsse das. S. 43 ff.

[4]) N. Samml. II, 72 ff., vgl. oben S. 77 Anm. 2. Der erste Teil der „Ratifikation" (Art. 1—12) enthält, abgesehen von einigen Auslassungen und Veränderungen, diejenigen von den Lindauer Artikeln (Fels I, 175, Müller III, 38), die vom Ausschuß mit Admissum bezeichnet waren; der Rest (13—31) gibt wörtlich den nicht so bezeichneten zweiten Teil der Artikel wieder, der die allgemeine Prozeßordnung enthält.

noch vor dem Zusammentreten des Regiments zur Ausfertigung und Zustellung von Ladungen benutzt zu haben.[1]) Im Dezember wird Graf Adolf von Nassau als Kammerrichter erwähnt[2]); leider ist nicht überliefert, ob er in seiner Eigenschaft als königlicher Rat vom König allein bestellt oder ob die Wahl dank der Mitwirkung des Regiments mit Rücksicht auf seine entschiedene Zugehörigkeit zur Reformpartei[3]) auf ihn gefallen ist. Als Mitglied der Regimentsgesandtschaft an den französischen Hof kehrte er erst im Januar 1501 nach Deutschland zurück, wo das Regiment sich inzwischen um die Wiederbesetzung des Gerichts bemüht hatte, sodaß die Eröffnung am 19. März 1501 stattfinden konnte. Mit fünf von den bisherigen und neun neuen Urteilern besetzt, entwickelte das Gericht alsbald eine ziemlich lebhafte Tätigkeit; in dem Urteilsbuch, das verkündigte Entscheidungen vom 2. April bis 20. Dezember verzeichnet, fällt eine besonders große Anzahl von Endurteilen, namentlich in Appellationssachen, auf, während die größeren erstinstanzlichen Sachen — vor allem wegen Landfriedensbruchs — überwiegend vor dem Regiment verhandelt zu sein scheinen.[4]) Eine politisch wichtige Kategorie, die der fiskalischen Prozesse, fehlt vollständig;

---

[1]) Die bei Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben S. 60 abgedruckte Ladung aus Augsburg vom 6. September 1500 bezieht sich auf eine Sache, die erst nach dem Verfall des Kammergerichts anhängig geworden ist. Die Ladung scheint vom König angeordnet zu sein und ist im alten Stil gehalten; vom Kammergericht ist überhaupt nicht die Rede, sondern die Klage erscheint als dem König vorgebracht und dieser lädt „vor uns oder dem, dem wir das an unser stat bevelhen, wo wir dannzumal im Recht sein werden", zu erscheinen. Die Ausfertigung kann nicht von der königlichen, sondern nur von der Reichskanzlei herrühren, da nur diese sich damals in Augsburg befand (vgl. v. Kraus S. 51 Anm. 2, 54 f.). Zugestellt ist sie am 28. September durch Marcus an Diessen, der sich ausdrücklich als Kammergerichtsbote bezeichnet und als solcher seit 1497 am Kammergericht gewesen war (vgl. das Subalternenverzeichnis bei Seyler-Barth). Die Sache ist dann ausschließlich vor dem Kammergericht verhandelt.

[2]) Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau V, 484. Das Datum der angezogenen Schuldverschreibung (8. Dezember 1500) ist übrigens fingiert, denn an diesem Tage befand Adolf sich mit der Regimentsgesandtschaft an Ludwig XII. in Blois (v. Kraus S. 75).

[3]) v. Kraus S. 58.

[4]) Vgl. über dessen Prozeßtätigkeit Harpprecht II, 150 f., v. Kraus S. 131 Anm. 2, 132 Anm. 3. Über das Kammergericht in dieser Zeit Harpprecht II, 160 ff.

das Amt des Fiskals, dessen anspruchsvolles Auftreten in den ersten Jahren so bezeichnend war für die damalige Politik des Königs gegenüber dem Gericht und dessen Stellung gerade im Augsburger Abschied noch geregelt war, blieb diesmal unbesetzt. Der König wollte offenbar die Bedeutung des Gerichts, das er als Zubehör des Regiments naturgemäß mit diesem zusammen zu Fall zu bringen wünschte, nicht durch die Verhandlung dieser Sachen vermehren.

Inzwischen bereitete sich der endgültige Umschwung in der inneren Lage des Reichs vor. Die Reformpartei hatte mit den Augsburger Beschlüssen den Bogen überspannt; begünstigt durch eine bessere Wendung der auswärtigen Verhältnisse wurde der König ihrer in den folgenden Jahren unerwartet schnell Herr, und in den Fall des Regiments wurde auch das Kammergericht mit hineingezogen. Schon die Verbindung beider Behörden brachte für das Kammergericht nicht die erwarteten Vorteile. Das Regiment sollte für den Bestand, insbesondere für den Unterhalt des Gerichts sorgen, aber während des großen Regimentstages (Juli bis September 1501) sah es sich genötigt, den Legaten Peraudi, dem man noch eben überhaupt den Zutritt hatte verwehren wollen, um eine Beihülfe aus den Jubiläumsgeldern für beide Reichsbehörden anzugehen, obwohl Viele fanden, es sei ein Spott, sie „mit solchen Almosen" zu unterhalten[1]); der große 1500 bewilligte Anschlag war ganz ausgeblieben und wurde vom Regiment selbst aufgegeben, während der vorläufig für das Kammergericht umgelegte zum Teil eingegangen war und für die Einbringung des Restes energische Maßregeln beider Behörden vorgesehen wurden.[2]) Auch zur gehörigen Vollstreckung der Kammergerichtsurteile und Handhabung des Landfriedens war das Regiment nicht in der Lage, so daß es sich auch deshalb an den Legaten wandte, der seinerseits in der später sog. Bulla Raymundi (Considerantes) den Ewigen Landfrieden konfirmierte und die Erzbischöfe und exemten Bischöfe beauftragte, gegen alle wegen Landfriedensbruchs oder Nichtleistung des Reinigungseides Geächteten sofort auch mit Bann, Suspension und

[1]) Joh. Schneider, Wirksamkeit des Legaten R. Peraudi (1882) S. 64 f., Ulmann II, 53.

[2]) 2. Regimentsabschied 1501 §§ 2, 22.

Interdikt vorzugehen.[1]) Auch der große Regimentstag 1501 war trotz aller Vollmachten durch die Abwesenheit des Königs ebenso lahmgelegt wie die früheren Reichstage und mußte ebenso wie jene die Erledigung der dringendsten inneren Angelegenheiten auf die nächste Tagung verschieben. Inzwischen verschärfte sich der Gegensatz zwischen König und Regiment immer mehr, bis schließlich die Frage des Sitzes der beiden Reichsbehörden zum offenen Bruch führte. Auf Wunsch vieler Stände und vielleicht in Rücksicht auf das Verhältnis von Nürnberg und Brandenburg, das sich gerade wieder sehr kriegerisch anließ, war der Reichstag nicht nach Nürnberg, sondern nach Frankfurt ausgeschrieben und die Verlegung des Regiments, das andernfalls isoliert und endgültiger Bedeutungslosigkeit verfallen wäre, sowie des Kammergerichts dorthin beschlossen, jedoch vorbehaltlich der königlichen Genehmigung. Diese wurde natürlich verweigert, worauf das Regiment auf seiner eigenen Übersiedelung bestand, während die Sitzungen des Kammergerichts, dessen Mitglieder zum Teil auch dem Regiment angehörten, nur für die voraussichtliche Dauer des Reichstags eingestellt werden sollten. Der König antwortete mit einer offenen Kriegserklärung, indem er das Regiment anwies, auch während des Frankfurter Tages in Nürnberg zu bleiben, und indem er kraft eigener Machtvollkommenheit außerdem die Verlegung beider Behörden nach Regensburg, also noch weiter von Frankfurt ab in das Gebiet seiner eigenen Einflußsphäre hinein, in Aussicht stellte. Da es ihm außerdem gelang, das Zustandekommen des Frankfurter Reichstags zu verhindern, so löste sich das Regiment Anfang 1502 allmählich auf, während das Kammergericht nach den Weihnachtsferien überhaupt nicht weiter bestanden zu haben scheint.[2]) Die Opposition hatte das Regiment schon aufgegeben und sich auf die alte Form der Kurvereine zurückgezogen, als der König im März Berthold das Siegel abfordern ließ.[3])

---

[1]) Die Bulle N. Samml. II, 99 f.; vgl. v. Kraus S. 237, Ulmann II, 52 f., Regimentsabschied § 8.

[2]) Ursprünglich sollte es während des Reichstags, d. h. vom 30. November 1501 bis 8. Januar 1502, suspendiert werden (v. Kraus S. 162): nach dem Urteilsbuch bei Seyler-Barth sind die letzten Entscheidungen am 20. Dezember verkündigt.

[3]) Vgl. v. Kraus S. 148 f., 162 ff., 176 ff.

Der Fall der drei von den Reformern dem König abgenötigten Reichsbehörden, der seit 1494 in den Händen Bertholds verselbständigten Reichskanzlei, des Kammergerichts und des Regiments stellte die Ergebnisse der Reformperiode und den durch sie geschaffenen neuen staatsrechtlichen Zustand vollständig in Frage. Zunächst versuchte man, die Opposition im Anschluß an den Kurverein von neuem zu organisieren; der Kurfürstentag in Gelnhausen (30. Juni bis 4. Juli 1502) beschloß, daß jeder Kurfürst sich bis zu einer Tagung aller Reichsstände am gleichen Ort im November mit seinen Nachbarn über die Hauptfragen der äußeren und inneren Politik, u. a. wie nach dem Fall von Regiment und Gericht „das recht im Reich wider moge aufgericht werden", verständigen solle.[1]) Mit der Veranstaltung eines Reichstags ohne den König und der ausgesprochenen Absicht, dort ebenfalls ohne Mitwirkung des Königs über die Erneuerung des Reformwerks zu verhandeln, setzte sich die Opposition ebensosehr über die Schranken des Reichsrechts hinweg, wie es vorher der König gegenüber dem Regiment getan hatte, und Maximilian war zunächst nicht einmal in der Lage, dem wirksam zu begegnen. Erst am 22. September trat er mit seinen Gegenmaßregeln hervor: er forderte auch seinerseits zum Besuch des Gelnhäuser Tages auf, um ihm wenigstens so den einseitig ständischen Charakter zu benehmen, und erklärte gleichzeitig, er habe das gefallene Regiment und Kammergericht auf seine Kosten und zum Teil mit der früheren Besetzung wieder aufgerichtet, so daß für die Vollziehung der Augsburger Beschlüsse betreffend Frieden und Recht gesorgt und eine weitere Verhandlung über diese Artikel in Gelnhausen unnötig sei.[2]) An demselben Tage ergingen aber erst die Aufforderungsschreiben ins Reich um Präsentation geeigneter Persönlichkeiten für beide Behörden und deren Sendung zum 28. Oktober nach Ulm.[3]) Die Reforminstitutionen waren schon so fest eingewurzelt, daß der König sie wenigstens formell übernehmen mußte, wobei er auch deren bisherige Besetzung beizubehalten suchte[4]); von einer Usur-

---

[1]) Ranke VI, 23 f. [2]) Janssen II, 670 Nr. 831.

[3]) Mir ist nur das Schreiben an Joachim von Brandenburg bekannt, unten Beilage 7.

[4]) Siehe Janssen a. a. O. Am 24. September schreibt der König an Joachim von Brandenburg, er habe Dr. Dietrich von Dieskau, den bis-

pation dieser reichsbehördlichen Funktionen durch den erbländischen Hofrat ist in dieser Zeit nirgends die Rede.[1]) Den nächsten Gegenzug der immer schroffer auftretenden Opposition, die auf seine Erklärung vom 22. September ihrerseits den Gelnhäuser Tag absagte und nach Würzburg erstreckte, beantwortete er notgedrungen ebenfalls mit einer Absage des Tages, zugleich aber mit der Erklärung, auch die Würzburger Zusammenkunft sei unnötig, da er auf den Türkenzug verzichte, außerdem aber Regiment und Kammergericht wiederum verordnet habe, die in kurzer Zeit im Gange sein würden, so daß es einer Beratung über die inneren Reichsangelegenheiten vorerst nicht bedürfe.[2]) Am 14. November 1502 hielt er dann gelegentlich einer Tagung des schwäbischen Bundes in Augsburg Gericht. In einer „Audienz", wie sie lediglich am Kammergericht, niemals in sonstigen Streitsachen am königlichen Hof üblich war[3]), wurden formelle Parteirezesse angehört, darunter ein fiskalischer von Konrad Peutinger als Fiskalprokurator gegen den Lütticher Bischof, wobei alle anwesenden Fürstlichkeiten und sogar der spanische und venetianische Gesandte neben Rittern und Doktoren

---

herigen brandenburgischen Regimentsrat, zu einem Regenten in dem neuen Regiment ausersehen; er bittet den Kurfürsten um dessen Entlassung, falls er ihm verwandt sei. Ebenso ernannte Maximilian nicht sofort einen neuen Kammerrichter, sondern in dem Schreiben vom 22. September (s. vor. Anm.) erscheint noch immer Adolf von Nassau als solcher; dem König lag offenbar daran, die Kontinuität seiner neuen Institutionen mit den bisherigen möglichst zu betonen.

[1]) Der Protest des Gelnhäuser Kurfürstentages gegen die Vorladung des Kölner Erzbischofs (Londorp, Act. publ. I, 20) bezieht sich lediglich auf die Nichteinhaltung der dem Kurfürsten in erster Instanz zustehenden Austräge; das Aktenstück ist erst von den protestantischen Publizisten als ältester Beleg des Kampfes der Stände gegen den Reichshofrat verwertet, so zuerst in der Deduktion bei Londorp l. c. (die übrigens nicht 1608, wie dort angegeben, sondern erst 1613 entstanden ist; Stieve, Kampf um Donauwörth S. 427 u. Anm. dazu), später z. B. von Pütter (Histor. Entw. I, 318, Staatsveränd. S. 330); richtig schon Müller, Reichstagsstaat S. 269 f. — Eine Tätigkeit des Innsbrucker Hofrats in Reichssachen nimmt auch Adler, Centralverwaltung S. 61 f. (nach ihm Bachmann in Ilberg-Richters Jahrb. V, 462 f., v. Kraus-Kaser II, 233, Fellner-Kretschmayr I, 1 S. 27) an, jedoch liegen dafür keinerlei Belege vor.

[2]) Maximilian an Berthold 2. November 1502, Janssen II, 672 Nr. 836.

[3]) Vgl. oben S. 13 f., 51 f. über den Gegensatz der kammergerichtlichen und der sonstigen Jurisdiktion des Königs 1494 und 1495.



auf der Urteilerbank saßen. Es kam dem König offenbar nicht auf praktische Tätigkeit dieses Gerichts, sondern nur auf die augenfällige Vereinigung der bisher dem Kammergericht vorbehaltenen Prozeßformen mit dem äußeren Glanz des alten Hofgerichts an. Wie die feierliche Eröffnung des Gerichts durch den König in Frankfurt am 31. Oktober 1495 den Fortbestand der königlichen Gerichtsherrlichkeit trotz der von den Ständen erzwungenen Reform, so sollte diese noch glänzendere Szene die völlige Wiedergewinnung der obersten Reichsbehörden für die königliche Machtsphäre zum Ausdruck bringen; nach dieser Einleitung verkündigte Graf Eitelfriedrich von Zollern die demnächstige Wiedereröffnung von Regiment und Gericht in Regensburg.[1])

Während das königliche Regiment überhaupt nicht zustande kam, da sich keine geeigneten Persönlichkeiten dafür fanden, konnte das Kammergericht am 28. April 1503 seine Sitzungen in Regensburg wieder aufnehmen. Zum Kammerrichter war Bischof Wigulejus von Passau[2]) ernannt; von den dreizehn Beisitzern waren fünf schon 1501 als Beisitzer und einer als Prokurator am Gericht gewesen, die Parteivertreter waren ganz überwiegend die alten von 1501, und Akten und Siegel des bisherigen Kammergerichts hatte Berthold im Januar an den König abgeliefert.[3]) Ebensowenig wie 1495 ist jetzt in dem Geschäftsgang, in den Protokollen usw. ein Einschnitt zu erkennen; nach dem Urteilsbuch, das vom 10. Mai 1503 bis zum 29. März 1504 verkündigte Entscheidungen verzeichnet, war auch der Umfang der Geschäftstätigkeit ein ähnlicher wie in den früheren Jahren. Abgesehen von einer nicht sehr bezeichnenden Änderung des Gerichtssiegels[4]) kam die veränderte Stellung des Gerichts weder in der Form der Ausfertigung noch sonstwie zum Ausdruck; der Gegensatz beruhte allein auf der tatsächlichen Überführung des Gerichts aus der ständischen in die königliche Machtsphäre ohne jede Mitwirkung der Stände. Die politische

---

[1]) v. Kraus S. 187 f., Annotata zu 1502; vgl. Gasser, Annal. Augsburg. (Mencken, Script. I) zu 1502.

[2]) Gegen Ende des Jahres scheint er durch Bischof Ruprecht von Regensburg vertreten zu sein (Harpprecht II, 540 ff.).

[3]) Ulmann II, 80.

[4]) Harpprecht II, 549 f.

Lage hatte sich aber noch nicht so weit zu ungunsten der Stände verschoben, daß Maximilian durch sein Vorgehen nicht ihren schärfsten Widerspruch wachgerufen hätte. Er lenkte selbst ein, indem er wenigstens in der Frage des Regiments die Fühlung mit den Ständen wiederzugewinnen suchte.[1]) Dagegen protestierten in Mainz Kurfürsten und Fürsten gegen das neue Kammergericht, das unter Verletzung der Wormser und Augsburger Ordnung zu Regensburg gehalten werde, gegen die Ordnung besetzt sei und im Widerspruch mit früheren Beschlüssen Sporteln und Kanzleitaxen erhebe; sie hätten sich dem Gericht „mit Begebung unser Churfürstenthumb und ander Freyheit" nur nach Maßgabe der Wormser und Augsburger Ordnung unterworfen, könnten daher an dem jetzigen nicht Rechtfertigung leiden oder tun, seien aber bereit, dem König bei Errichtung eines Kammergerichts nach den Beschlüssen von 1500 behülflich zu sein.[2]) Der Frankfurter Kurfürstentag (November 1503) führte beim König über die Jurisdiktion des neuen Kammergerichts in doppelter Hinsicht Beschwerde, wegen seines Vorgehens in den eigenen Sachen der Kurfürsten, hinsichtlich deren sie sich dem Kammergericht nur unter den dem König bekannten Voraussetzungen unterworfen hätten, und wegen des Verfahrens gegen die kurfürstlichen Untertanen in erster Instanz. Kurfürst Friedrich von Sachsen erklärte für sich, daß er sich in Worms auch nur auf Zeit, nämlich für die vier Jahre der Wormser Ordnung, unterworfen habe, und daß er und sämtliche Herzöge zu Sachsen fortan an dies Zugeständnis nicht mehr gebunden sein wollten.[3]) Zum ersten Mal seit 1495 wurde hier die verfassungsrechtliche Bedeutung der damaligen Neuerungen nach ihren beiden Seiten hin in offiziellen Aktenstücken erörtert, und dabei tritt ihre eigentümliche Unklarheit stark zutage. Einerseits ist unter dem ständischen Zugeständnis der Unterwerfung unter das Gericht in den verschiedenen Erklärungen etwas durchaus Verschiedenes zu verstehen: der Mainzer Protest von Kur-

---

[1]) Er lud sie im April 1503 zur Beratung über die Türkenhilfe und das Regiment, „der personen, so daran geordnet sein, wir dan nit so pald erlangen haben mugen und dardurch widerumb in anstandt kumen ist", an seinen Hof (Janssen II, 676 Nr. 849).

[2]) 18. Juni 1503, Müller, Reichstagsstaat S. 271.

[3]) Oben S. 56 f. und Müller S. 332 ff.

fürsten und Fürsten und wohl auch der des Frankfurter Kurfürstentages hat in erster Linie die durch die Ständigkeit des Kammergerichts bedingte viel intensivere Einwirkung der Reichsjustiz und außerdem vielleicht den stillschweigenden Verzicht der Kurfürsten und Fürsten auf das Fürstenrecht im Auge, während Friedrich von Sachsen offenbar an den sächsisch-brandenburgischen Anspruch der völligen Befreiung von Landesherren und Untertanen dachte. Noch weniger kommt der eigentliche Gegenstand der von Maximilian in Worms gemachten und durch die Verlegung des Gerichts nach Regensburg verletzten Zugeständnisse des Königtums zu genügendem Ausdruck, und schon die nächste Zukunft sollte zeigen, daß diese ohne eine formell recht faßbare Verletzung des bestehenden Rechtszustandes herbeigeführte tatsächliche Veränderung im Charakter des Kammergerichts einen zweifellosen Machtzuwachs für den König bedeutete. Den einzelnen Beschwerdepunkten der kurfürstlichen Gesandtschaft gegenüber hatte er ziemlich leichtes Spiel: die eigenmächtige Besetzung des Gerichts sei erst erfolgt, nachdem er wiederholt vergeblich die Kurfürsten zur Präsentation aufgefordert habe; die Sporteln seien zur Erleichterung der ihm allein obliegenden Unterhaltslast in althergebrachter Weise wieder eingeführt, übermäßig Beschwerte möchten sich an den König um Nachlaß wenden; endlich die Verletzung der ersten Instanz in Sachen der Mittelbaren werde vom Kammergericht geleugnet (11. Januar 1504).[1]

Inzwischen war das Ereignis eingetreten, das für das endgültige Übergewicht des Königs und den Zerfall der Reformpartei den Ausschlag gab und zugleich auch die Veranlassung zur vollständigen Rückbildung des Kammergerichts im Sinne Maximilians wurde. Nach dem Tode Herzog Georgs von Landshut (1. Dezember 1503) hatte Maximilian den Streit um seine Erbfolge sofort an sich gezogen; er leitete ein Verfahren in ganz derselben Weise ein, in der schon vor 1495 die königliche Gerichtsbarkeit außerhalb des Kammergerichts geübt wurde, zwar in regelmäßigen prozessualen Formen, aber nicht genau in denen der Kammergerichtsordnung, vor allem mündlich und in erster Linie auf den Güteversuch abgestellt.[2] Erst nachdem

[1]) Müller S. 358.

[2]) Die Akten bei Krenner, Baierische Landtagshandlungen XIV. In Zwischenräumen von ein bis drei Tagen wurden die sechs Parteivorträge

dieser endgültig mißlungen war, wurde eine Urteilerbank für die rechtliche Entscheidung gebildet, zu der trotz des Widerspruchs Herzog Albrechts von Bayern-München[1]) möglichst viel fremde Räte und Doktoren zugezogen wurden. Es ist der wichtigste Beleg für die Bedeutung der Gerichtsreform von 1495 für den Gerichtsstand des hohen Adels, daß von den Parteien im schärfsten Gegensatz zu der strengen Praxis des 15. Jahrhunderts kein Fürstengericht beansprucht wurde[2]); außer dem Bischof von Passau, der in seiner Eigenschaft als Kammerrichter zugezogen wurde, war der Bischof von Regensburg der einzige Reichsfürst unter den 29 Beisitzern[3]), nach deren auf Grund der Akten abgegebener Entscheidung der Kaiser am 23. April „als römischer König und rechter Lehenherr" das Urteil verkündete.[4]) Auch das Kammergericht mußte zur Verstärkung Maximilians bei diesem großen Siege über seine Gegenpartei im Reich dienen. Richter und Beisitzer waren zur Urteilsfindung von Regensburg nach Augsburg berufen und den Prokuratoren deshalb Mitte April drei Wochen Ferien angesagt.[5]) Bei dieser Gelegenheit werden nur noch 6 Beisitzer aufgeführt, und bei dem ausgesprochenen Interesse des Königs an einer möglichst großen Zahl von Urteilern[6]) ist anzunehmen, daß dies der gesamte damalige Bestand war. Das Gericht befand sich also schon wieder im

---

von der Klage bis zur Quadruplik vorgetragen und dann die beiderseitigen Konklusionen und Submissionsrezesse (zutreffend G. L. Maurer, Geschichte des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens 1824 S. 197).

[1]) Krenner XIV, 643.

[2]) Die Stellen bei Krenner XIV, 526, 529 f., die Ulmann II, 192 hierfür anführt, enthalten keinen Protest gegen Maximilians Verfahren. Die Parteien überließen die Sache dem König als dem „Brunn, daraus die Rechte fließen", und seinen „stattlichen Räten" (Krenner S. 263, vgl. jedoch auch S. 287, 323, und S. 395, 419 f., 441, 443 f.).

[3]) Krenner XIV, 645 f.

[4]) A. a. O. S. 643, 672 f.

[5]) Annotata zu 1504. Die letzten Entscheidungen waren nach Seyler-Barth am 29. März verkündigt. — Infolge dieser Zuziehung wurde das Gericht natürlich nicht selbst zum Kammergericht, und es wird auch in den Akten selbst sowie in der älteren Literatur niemals als Kammergericht bezeichnet, dagegen durchgängig in der neueren Literatur, und zwar lediglich im Anschluß an die ganz grundlose Bezeichnung des Urteils als Kammergerichtsurteil bei Krenner XIV, 672.

[6]) Krenner XIV, 643.



Rückgang, und seit dem Augsburger Spruch sind seine Reste mit den Räten des königlichen Hofes vereinigt. Im Mai 1504 ließ Maximilian sich von Berthold noch eine Liste von 15 zu Beisitzern geeigneten Persönlichkeiten zusammenstellen, aus der er 12 auswählen sollte[1]); über den Wirren des Erbfolgekrieges blieb die Sache auf sich beruhen, und die rasch zerfallende Opposition fand keine Gelegenheit, noch einmal auf ihren Widerspruch zurückzukommen. In derselben Weise wie Berthold nach 1499 ließ jetzt der König einen Teil des Gerichts, wahrscheinlich einige Beisitzer und jedenfalls die Kanzlei, bis 1507 in Augsburg zur Erledigung der einkommenden Sachen durch Erlaß von Ladungen und Mandaten fortbestehen[2]); zwei Beisitzer des Kammergerichts und der Fiskal erscheinen außerdem unter den königlichen Räten, deren Namen unter dem Kölner Spruch über die Landshuter Erbfolge (30. Juli 1505) stehen.[3]) Der König hat also auch in dieser Zeit nicht die Absicht gehabt, das Gericht zu beseitigen und dessen Wirkungskreis für seinen Hofrat zu gewinnen, der in diesen Jahren ebenfalls in Prozeßsachen aus dem Reich tätig war. Nach der Wiederherstellung des Kammergerichts wurden die anhängigen Sachen in einzelnen Fällen an dieses vom Hofrat abgegeben, jedoch keineswegs wegen Unzulässigkeit seiner kon-

---

[1]) Ulmann II, 262 Anm. 1.

[2]) In den Jahren 1504—1507 ist eine — allerdings verhältnismäßig offenbar geringe — Anzahl von Prozeßsachen beim Kammergericht eingeführt (Harpprecht II, 179, 532 f.). Die Ausfertigungen sind durch die noch bestehende Kammergerichtskanzlei erfolgt (s. das Beispiel bei Harpprecht II, 432 ff.) und zwar aus Augsburg, wo Maximilian sich zur Zeit der a. a. O. S. 432 ff., 543 f. abgedruckten Ausfertigungen nicht befand (vgl. Stälin, Forsch. z. dtsch. Gesch. I, 363; auf Grund des Datums der Kompulsorialien bei Harpprecht II, 544 nimmt Stälin S. 365 zu Unrecht unter dem 20. Oktober 1505 Augsburg in das Itinerar auf). — Die älteren Akten scheinen auch in dieser Zeit in Regensburg geblieben zu sein (Harpprecht II, 443).

[3]) Krenner XV, 129. Außer Hieronymus Frieß (offenbar identisch mit Haringo Sinnama Fries) und Schneitbeck (Schretbeck, Schaitbeck), die a. a. O. aufgeführt sind, war noch ein dritter von den 1504 nach Augsburg berufenen Assessoren, Georg von Emershoven, in Köln im Gefolge des Königs (Senckenberg, Samml. ungedr. Schriften I, 161), nnd unter dem im Kölner Spruch erwähnten Fiskal ist vielleicht nicht Valentin von Türckheim zu verstehen, wie Müller S. 468 annimmt, sondern der Fiskal von 1503/4 Dr. Engelländer, der in dem Verzeichnis bei Senckenberg a. a. O. ebenfalls namentlich erwähnt wird.

kurrierenden Jurisdiktion, sondern allein wegen anderweitiger Abhaltung des Königs.[1])

Der Kölner Reichstag 1505 bezeichnet den Höhepunkt von Maximilians Erfolgen und zugleich in gewissem Sinne den Abschluß der Reformzeit. Der König erklärte noch einmal ausdrücklich, daß er prinzipiell auf dem Boden der Reformschöpfungen in Gestalt der Augsburger Beschlüsse stehe[2]), aber tatsächlich wurden sie hier sämtlich fallen gelassen. Auf den Gemeinen Pfennig verzichtete man ohne weiteres, dagegen schlug der König noch einmal die Einrichtung eines Reichsregiments zu Nürnberg vor, dessen Ordnung sich formell an die Regimentsordnung von 1500 anschließen, dabei aber diese Behörde tatsächlich vom König abhängig machen sollte; der Reichstag, der das königliche Übergewicht nicht noch durch die Begründung einer solchen nur nominell ständischen Institution sanktionieren wollte, lehnte das ab und verlangte seinerseits nur die dauernde Wiederherstellung des Kammergerichts, worauf der König als Gegenleistung gegen die bewilligte Ungarnhülfe die Neubesetzung und Haltung des Gerichts nach Maßgabe der Wormser und Augsburger Ordnung auf seine Kosten zusagte.[3]) Das bedeutete rechtlich die Legalisierung des seit 1502 von Maximilian herbeigeführten Zustandes und praktisch bei dem Drang der auswärtigen Verwickelungen die Fortdauer jener Schattenexistenz des Gerichtes in Augsburg, von der in dieser Zeit nur die nicht sehr zahlreichen Ladungen und ein Privileg für Augsburg betreffend die Aufhebung der Steuerexemtion der kaiserlichen Räte und Kammergerichtsbeisitzer der Stadt gegenüber (10. April 1506) zeugen.[4])

Erst auf dem Konstanzer Reichstag kam 1507 eine endgültige Einigung zustande. Der König erwartete offenbar selbst von dem Reichstag die Entscheidung der Frage und suchte deshalb einen für sich möglichst günstigen Besitzstand herzustellen,

---

[1]) Harpprecht II, 193 f., 456—464, III, 201 f.

[2]) Harpprecht II, 437.

[3]) Höfler, Reformbewegung S. 68 ff., Harpprecht II, 436 ff., Ulmann II, 260 f., R. A. Köln 1505 § 1. Außerdem ordnete der Abschied noch die Nachzahlung des kleinen Anschlags von 1500 durch einzelne säumige Stände an zwecks Abtragung des Soldrückstandes der damaligen Gerichtsmitglieder (§ 9).

[4]) Harpprecht II, 532 f., 183.

indem er dem Ausschreiben, in dem von den inneren Reichsangelegenheiten nicht die Rede war, die Erklärung beifügte, daß das Kammergericht auf Okuli gleichzeitig mit der Eröffnung des Reichstags in Regensburg wieder angehen solle.[1]) Tatsächlich sind die noch in Augsburg befindlichen Reste des Gerichts in dieser Zeit nach Regensburg übergesiedelt, wohl nur zu dem Zweck, etwaigen Beschwerden der Stände über die Nichteinhaltung des königlichen Versprechens zu begegnen und das Gericht noch weiter aus der Einflußsphäre des Reichstags zu entfernen; eine erkennende Tätigkeit scheint es jedenfalls auch hier nicht entwickelt zu haben.[2]) Die Reichsversammlung beschäftigte sich denn auch alsbald neben der geforderten Romzugshülfe mit „Frieden und Recht" und richtete zunächst an den König die Frage, wie es mit der Unterhaltung und der Malstatt des Kammergerichts und der Vollstreckung seiner Urteile gehalten werden solle. Maximilian schlug darauf eine Teilung des Unterhalts vor: er wolle die fiskalischen und Kanzleigefälle einziehen und dafür Richter und Kanzlei besolden, während die Beisitzer von den einzelnen Ständen präsentiert und auch besoldet werden sollten; falls sie dazu nicht geneigt seien, wolle er das Gericht auf sein Kammergut übernehmen. Als Sitz des Gerichts wünschte er Regensburg zur Entschädigung der Stadt für ihre Verluste in der Landshuter Fehde sowie wegen der Akten und der Advokaten und Prokuratoren, die noch dort seien, wenigstens für ein Jahr noch beizubehalten; für die Exekution schlug er die Bestellung von vier Landmarschällen für das ganze Reich vor. In der Frage der Unterhaltung einigte man sich schließlich gegenüber dem partikularistischen Vorschlag des Königs dahin, daß das gesamte Gericht „als ain versampt wesen von ainem wesen underhalten" werde; nach längerem Widerstand bewilligte der König dazu die sämtlichen fiskalischen und Kanzleigefälle, von denen er sich ursprünglich einen Teil vorbehalten wollte, und deren Sicherstellung für die Bedürfnisse des Gerichts

---

[1]) Datt S. 567.

[2]) Das einzige Zeugnis für diese Überſiedelung ist die Nachricht, daß das Gericht bei seiner Verlegung nach Worms (April oder Mai 1509) seit zwei Jahren in Regensburg war (Gemeiner, Regensb. Chron. IV, 142 f.). Die Urteilsbücher, die Seyler-Barth offenbar vollständig vorgelegen haben, enthalten aber nichts über eine Spruchtätigkeit in dieser Zeit.

offenbar durch die eingehenden Anordnungen des Abschieds über Stellung und Obliegenheiten des Fiskals bezweckt wird; dagegen übernahmen die Stände zu demselben Zweck einen Anschlag, der zusammen mit der gleichzeitig aufgestellten Reichsmatrikel die Grundlage des Reichssteuerwesens in den letzten dreihundert Jahren des Reichs geblieben ist.[1]) Als Sitz wurde dem König Regensburg für ein Jahr zugestanden und dann Worms in Aussicht genommen, und für dieselbe Zeit sollte der Bischof von Passau das Richteramt behalten, dann aber nach dem Wunsch der Stände ein weltlicher Fürst oder Graf sein Nachfolger werden. Die Benennung der Beisitzer wurde jetzt ausdrücklich so auf die Stände verteilt, daß zwei vom König für Österreich und Burgund, sechs von den Kurfürsten und acht von den Kreisen von 1500 präsentiert werden sollten; die Kurfürsten behielten sich die Ernennung ihrer Kandidaten vor, während sechs auf Vorschlag der Kreise und zwei auf Vorschlag des Königs sowie zwei Grafen und Herren auf Vorschlag der Stände aller sechs Kreise sofort vom Reichstag gewählt wurden.[2]) Die von Maximilian vorgeschlagene Exekutionsverfassung mit eigenen Marschällen wurde ebenso abgelehnt, wie seine Anregung, die Verpflichtungen der einzelnen Stände zu Exekutionszwecken durch eine eigene Matrikel festzulegen. Der Reichstag kam seinerseits nur auf dieselbe Auskunft wie der Regimentstag von 1501, nämlich auf eine Unterstützung der kammergerichtlichen Acht durch den geistlichen Bann, der zu diesem Zweck dem Kammerrichter oder einem geistlichen Beisitzer delegiert werden sollte, und vergeblich wandte der König ein, wer die Acht erleiden möge, werde sich auch aus dem Bann nichts machen, aber der Papst werde dadurch eine neue Gerechtigkeit und Obrigkeit im Reich schöpfen und dem gemeinen Mann im Reich werde es fremd, ungewohnt und spottlich sein, nachdem solches auch sonst in keinem Königreich Gewohnheit sei. Eine fruchtbare Neuerung war die von den Ständen angeregte Einführung einer jährlichen

[1]) Die beiden Matrikeln von 1507 (die Reichsmatrikel N. Samml. II, 104, die Cameralmatrikel Harpprecht III, 412) beruhen anscheinend auf verschiedenen Vorbildern. Die Summe der Geldanschläge der ersteren beträgt 143 034, der Betrag der letzteren 11 555 Goldgulden.

[2]) Datt S. 560 f.

Visitation des Gerichts für diejenigen Aufgaben, die man 1495 der jährlichen Reichsversammlung und 1500 dem Regiment hinsichtlich der Rechtspflege zugewiesen hatte; alljährlich sollten je ein Kurfürst und ein Fürst unter Mitwirkung königlicher Räte am Sitz des Kammergerichts zusammentreten, dessen finanzielle Verhältnisse prüfen, in allen sonst einer baldigen Regelung bedürftigen Fragen entscheiden, über die Präsentationen an Stelle abgegangener Beisitzer und über die Vollstreckung kammergerichtlicher Urteile in schwierigeren Fällen beschließen.[1])

Rechtlich bedeutete der Konstanzer Reichsabschied in der Hauptsache die Wiederherstellung des Zustandes, wie er von 1495 bis 1502 bestanden hatte. Der Streit zwischen dem König und der Opposition der Fürsten war auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens zu Ende, und der König erscheint mit seinen sehr gemäßigten Vorschlägen zur Herstellung einer wirksamen Exekutionsverfassung geradezu als der Erbe der Reformpartei gegenüber der geringen Opferwilligkeit der Stände.[2]) Diese politische Verschiebung ermöglichte es, daß hier endlich eine dauerhafte Einigung zustande kam, mit der die erste Periode der schwankenden und immer wieder unterbrochenen Existenz des Gerichts abschließt und die fast dreihundertjährige Zeit seiner regelmäßigen, nur vereinzelt durch besondere Verhältnisse noch gehemmten Tätigkeit beginnt. Allerdings lautete die Bewilligung formell nur auf sechs Jahre, und die Stände trugen sogar dem König den Wunsch einer so langen Dauer als eine aus vielen Ursachen berechtigte Bitte vor, offenbar in dem noch immer bestehenden Gefühl, damit dem Königtum einen erheblichen Verzicht zuzumuten. Maximilian ging darüber aber sofort mit dem weiteren Vorschlag hinaus, daß in der Zwischenzeit fernere Vorsorge getroffen werde, „damit es in ewig blieb", und tatsächlich scheint jetzt die Wiederherstellung des Gerichts nicht so sehr von seiner Seite als Zugeständnis empfunden zu

---

[1]) Vgl. R. A. Konstanz 1507 §§ 14 ff., Harpprecht II, 185 ff., 441 ff.

[2]) In dieser Hinsicht kann man die Konstanzer Ordnung allerdings „ärmer an nationalem Gehalt" finden als die von 1495, nicht aber wegen der Regelung der Präsentation, die in der Hauptsache schon 1495 eingeführt und keineswegs partikularistisch gemeint war; unrichtig Ulmann II, 263. Vgl. daselbst S. 264 ff. und Ranke I, 114 f.

sein, als von dem partikularistischen Teil der Stände, die nicht mehr durch die Autorität ihres ehemaligen Führers zusammengehalten wurden; in den kursächsischen und brandenburgischen Appellationsakten der folgenden Jahre wird regelmäßig betont, daß die Neubewilligung des Kammergerichts in Konstanz — abgesehen von der ausdrücklich vorbehaltenen „kurfürstlichen Freiheit", d. h. dem Appellationsprivileg — auch hinsichtlich der Unterwerfung unter seine Jurisdiktion im übrigen nur auf die sechs Jahre erfolgt sei, die also noch keineswegs als dauernd betrachtet wurde. Daß trotz dieser zentrifugalen Elemente von den Schöpfungen der Reformzeit wenigstens das Reichskammergericht in die Folgezeit hinübergerettet wurde, war nicht zuletzt das Verdienst des Königs, der zwar auch hier nicht die Initiative ergriff, aber dann durch sein Entgegenkommen eine dauerhafte Wiederherstellung ermöglichte. Wenn die Geschichte der Reichsverfassung in dieser Zeit dadurch bestimmt wird, daß beide Faktoren derselben, König und Stände, ihre Neubelebung und Fortbildung wünschten oder doch nicht zu hindern suchten und nur „den Punkt nicht finden konnten, in welchem sie übereingestimmt, ihre Tendenzen verschmolzen hätten"[1]), so war diese Einigung jetzt jedenfalls hinsichtlich des Kammergerichts endgültig erreicht.

Die Jahre 1507—1519 waren die erste längere und — abgesehen von einzelnen Unterbrechungen — zusammenhängende Tätigkeitsperiode des Gerichts. Allerdings hatte es noch immer mit der Ungunst der Verhältnisse zu kämpfen; neben wiederholten Störungen durch äußere Umstände blieben die Unterhaltsmittel noch vielfach im Rückstand, und die Zahl der Beisitzer schwankte nach vorübergehender Vollzähligkeit in den ersten Jahren meist zwischen acht und zwölf. Dazu kam die Interesselosigkeit der Stände, zumal der vorher so reformeifrigen Opposition, die sich jetzt auf die Wahrung ihrer territorialen Gerechtsame zurückgezogen und dem Kaiser auch die inneren Angelegenheiten des Reichs überlassen hatte. Trotzdem ist die Praxis des Gerichts in dieser Zeit von nicht geringer Bedeutung gewesen, namentlich für den staatsrechtlichen Rechtszustand im Reich.

[1]) Ranke I, 126.

Die Wiedereröffnung in Regensburg fand am 1. Dezember 1507 statt[1]); von dem ehemaligen Personal waren der Kammerrichter, ein Beisitzer, sechs Prokuratoren und ein Protonotar übernommen. Im Dezember trat auch zum ersten Male die Reichskommission, bestehend aus königlichen, kurmainzischen und bayrischen Räten, beim Gericht zusammen, regelte in erster Linie die finanziellen Verhältnisse und erließ außerdem eine kurze Prozeßordnung[2]), offenbar zur Erledigung einzelner beim Gericht entstandener Fragen. Bedeutsam ist die Anordnung, daß die Prokuratoren alle prozessualen Handlungen schriftlich vornehmen und ihre mündlichen Vorträge in der Audienz auf die Bezeichnung der übergebenen Schriftstücke nach dem Charakter der darin enthaltenen Prozeßhandlungen („in der Sachen zwischen A. und B. gib ich diese Schrift, nemlich Libell, exceptiones etc.") beschränken sollten, also der Ausschluß des bis dahin formell noch zulässigen mündlichen Verfahrens.[3])

Erst nach beinahe anderthalbjähriger Tätigkeit in Regensburg fand im April und Mai 1509, offenbar im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Eröffnung des Wormser Reichstags, die Übersiedelung nach Worms statt[4]), wo Adolf von Nassau wieder die Leitung übernahm. Zur Zeit des Nürnberger Regiments war seine Stellung als Kammerrichter trotz seiner nahen Beziehungen zum König wie zur Reformpartei durch den veränderten

---

[1]) Annotata zu 1507. In Konstanz war der 16. Oktober bestimmt (R. A. § 28), von Maximilian der 4. November in Aussicht genommen (Gemeiner, Regensb. Chron. IV, 124, vgl. 142).

[2]) N. Samml. II, 119. Eine vollständige Ausfertigung ist mir nicht bekannt, aber die Entstehungszeit ist abgesehen von der Überlieferung einigermaßen dadurch gesichert, daß sie als „Regensburger Ordnung" in der „Ordnung der Termin" von 1508 (N. Samml. II, 123 ff. Art. I § 19, IV §§ 4, 5, V § 9) zitiert wird. Die letztere, die als von der Visitation erlassen überliefert ist, ist zwar seit Goldast (Reichssatzung 1609 S. 314, vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, 193, Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeßgesetzgebung S. 77) als Privatarbeit erkannt, liegt aber schon in einem Druck von 1509 vor und stellt daher wohl eine im Jahre 1508 entstandene private Vorarbeit für die nächste Visitation dar (vgl. Goldast a. a. O.).

[3]) In den Akten des Kammergerichts habe ich das mündliche Verfahren, wie es etwa in der Landshuter Sache (vgl. S. 94 Anm. 2) stattfand, schon seit 1494 nirgends mehr bezeugt gefunden.

[4]) Die letzte Urteilsverkündung in Regensburg am 20. April, die erste in Worms am 19. Juni (Seyler-Barth). Vgl. Janssen II S. 756 f., 761.

Charakter des Gerichts unhaltbar geworden, so daß er sich nach dessen Verfall von der politischen Tätigkeit zurückgezogen hatte, anstatt an das neue Kammergericht überzugehen[1]); jetzt bezeichnete sein Wiedereintritt, nachdem er vorher als königlicher Kommissar auf dem Reichstage tätig gewesen war, den wenigstens auf diesem Gebiet erzielten Ausgleich zwischen Kaiser und Ständen. Daß dieser Ausgleich allerdings nur zum Teil auf einer eigentlichen Verständigung der beiden Faktoren des Reichs, zum guten Teile dagegen nur darauf beruhte, daß die Opposition sich seit ihrer Niederlage auch in der inneren Politik durchaus auf den passiven Widerstand beschränkte, das trat auf dem Wormser Reichstag 1509 unverkennbar zutage. Der Kaiser ließ neben der geforderten Reichshülfe gegen Venedig auch Vorschläge bezüglich innerer Angelegenheiten des Reichs machen, so namentlich hinsichtlich einer Reform der Besetzung und des Verfahrens des Kammergerichts; die Stände lehnten die Hülfe ab und wollten nur über die übrigen Gegenstände verhandeln, überließen aber in der Frage des Kammergerichts die Initiative ganz den ihrerseits lediglich an der Hülfleistung interessierten kaiserlichen Räten, indem sie erklärten, von Mängeln am Kammergericht nichts zu wissen.[2]) Etwas mehr Interesse bekundeten sie im folgenden Jahre in Augsburg, wo sie den Kaiser ihrerseits angingen, zur Erhaltung des Kammergerichts das Seinige beizutragen und in dessen Gerichtsbarkeit nicht einzugreifen; letzteres mußte er nach anfänglichem Widerspruch im Abschied (§ 14) zugestehen. Im übrigen kam man aber auch hier nur zu wiederholter Anordnung der Visitation des Gerichts, die seit 1507 unterblieben war (R.A. § 15), von 1510—1517 aber wieder alljährlich stattfand[3]); dagegen wurde der kaiserliche Plan einer „Handhabung Friedens und Rechtens" durch einen bei Anwesenheit des Kaisers im Reich an dessen Hof, sonst am Ort des Kammergerichts befindlichen Fürstenausschuß und durch eine Einteilung des Reichs in vier

[1]) Vgl. Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau V, 487. Daß er in dem Schreiben Maximilians an Joachim von Brandenburg vom 22. September 1502 (Beilage 7) noch als Kammerrichter erscheint, erklärt sich wohl nur aus dem Bestreben des Königs, sein geplantes neues königliches Kammergericht als die legitime Fortsetzung des bisherigen erscheinen zu lassen.

[2]) Janssen II S. 765.

[3]) D. v. Ompteda, Gesch. der Cammergerichts-Visitationen (1792) 15 ff.

Kreise mit Kreishauptleuten unter einem Reichshauptmann, sowie endlich durch eine für dieselben Zwecke ständig veranlagte Reichsmatrikel auf die nächste Versammlung vertagt, offenbar weil die Durchführung des Projekts unter den derzeitigen Umständen vor allem im Interesse des Kaisers und seiner kriegerischen Pläne, keineswegs aber im Interesse der einzelnen Stände gelegen hätte, und weil der Ausschuß den Platz eingenommen hätte, den die ehemaligen Reformer, wie namentlich Friedrich von Sachsen, noch immer einem ständischen Regiment im Sinne der Ordnungen von 1495 und 1500 vorzubehalten wünschen mochten.[1]) Erst in Trier und Köln 1512 gelang es, einige entsprechende Beschlüsse herbeizuführen: die Einteilung des Reichs in zehn Kreise[2]) und die Anordnung von acht durch Kurfürsten und Fürsten zu gleichen Teilen zu ernennenden Hofräten. Diesen war die Bearbeitung bestimmter Kategorien von Reichssachen am kaiserlichen Hofe zugedacht, namentlich in Streitsachen aus dem Reich die Übernahme des Güteverfahrens, das ja schon vor 1495 das Charakteristikum der ohne bestimmte Organe geübten königlichen Gerichtsbarkeit außerhalb des Kammergerichts gewesen war, und für das nunmehr in Rücksicht auf die häufige Verhinderung des Kaisers eine besondere Behörde unabhängig von den ambulanten kaiserlichen Räten gebildet werden sollte, analog der 1495 abgeschlossenen Entwickelung des selbständigen Kammergerichts.[3]) Nur war diesmal der Kaiser an der Schöpfung der neuen Behörde interessiert, die dem Wirkungskreise des Kammergerichts großen Abbruch getan hätte, wie denn die Parteien schon längst in vielen Fällen das formlosere Verfahren am kaiserlichen Hof dem formellen, langwierigen und kostspieligen Prozeß des Kammergerichts vorgezogen hatten.[4]) Überhaupt wäre man mit einer Durchführung aller dieser Beschlüsse den ursprünglichen Zielen der Reformpartei zwar sachlich ein gutes Stück näher gekommen, aber nur unter einer erheblichen Verstärkung der kaiserlichen Stellung, und damit wollten die Stände nicht die Vorteile einer Reichszentralgewalt erkaufen, die sie noch immer unter anderen

---

[1]) Vgl. Ranke I, 129, Janssen II, 787 ff.

[2]) R.A. 1512 Einl. §§ 5 ff.

[3]) Nebenabschied V § 8, vgl. Janssen II, 879 f. — Unrichtig Stölzel, Entwickelung II, 106 Anm. 4.

[4]) § 8 a. a. O.

Umständen unabhängig vom Hof wiederherzustellen hofften. Abgesehen von diesem politischen Gesichtspunkt war es aber vor allem das geringe Reichsinteresse der Stände, wodurch das Zustandekommen dieser Beschlüsse so sehr erschwert und jeder Ansatz zu ihrer Verwirklichung zunächst verhindert wurde. Nur so erklärt es sich, daß auch in der Frage des Kammergerichts, das als einziges Gegengewicht gegenüber der kaiserlichen Gewalt aus der Reformzeit geblieben war, und dessen Bedeutung in erster Linie durch den neuen Hofrat gefährdet wurde, nicht die Stände, sondern lediglich der Kaiser interessiert erscheinen. Abgesehen von einigen Bestimmungen über Landfriedenssachen und Besitzstreitigkeiten kam nur ein Reichsschluß über die Verlängerung der in Konstanz bewilligten Dauer des Kammergerichts um weitere sechs Jahre zustande; dagegen blieb der Entwurf eines besonderen „Nebenbriefs" für das Gericht, zu dessen Beratung Richter, Beisitzer und zwei Prokuratoren nach Trier gekommen waren und dessen Erledigung der Kaiser noch in Köln betrieb, liegen, ohne daß von einer Tätigkeit der Stände in dieser Angelegenheit sich weitere Spuren erhalten hätten als eine Zusammenstellung einiger städtischer Beschwerdepunkte gegen das Gericht.[1])

Noch ungünstiger für die Wirksamkeit des Gerichts als die allgemeine politische Lage waren die besonderen Verhältnisse in Worms. Seit der Übersiedelung dorthin verging kaum ein Jahr ohne erhebliche Störungen des Geschäftsganges durch innere und äußere Schwierigkeiten. Durch die Wahl des Orts war das Gericht hineingezogen in den seit Jahrhunderten sich immer erneuernden Streit zwischen Bischof und Stadt Worms, der gerade in dieser Zeit bald vor dem Kaiser, bald vor dem Kammergericht mit besonderer Heftigkeit geführt wurde. Das Gericht stand ursprünglich mehr auf der Seite des Bischofs, mußte aber zugleich auf die Stadt Rücksicht nehmen, in der es seinen Sitz hatte und mit der es offenbar gute Beziehungen unterhielt, und

[1]) Die Bestimmungen über Landfrieden usw. R. A. Trier-Köln 1512 Einl. §§ 3ff., die Erstreckung des Kammergerichts IV § 22. Vgl. Janssen II S. 852, 864 f., 873, 886—889. Von dem „Nebenbrief" (IV § 22), dessen Besiegelung und Vollziehung noch 1518 in Augsburg von kaiserlicher Seite angeregt wurde (Harpprecht III, 100), haben sich nur Spuren im Wormser Abschied von 1521 erhalten, die sich auf die Kanzlei beziehen (R. T. A. j. R. II, 280 Anm. 2); über seinen Inhalt ist nichts weiter bekannt.

nicht zuletzt auf den Kaiser, der den Bischof während der Landshuter Fehde als entschiedenen Anhänger der pfälzischen Partei geächtet hatte, und gegenüber dessen Eingriffen in eben dieser Sache das Gericht seit 1495 in immer neuen Konfliktsfällen seine Unabhängigkeit zu wahren hatte.[1]) Im Zusammenhang mit diesem Streit stand der von bischöflicher Seite unterstützte Aufruhr des Wormser Proletariats 1513—1514, an dessen schließlicher Beilegung auch die Mitglieder des Kammergerichts großen Anteil hatten. Nach der Dämpfung der Unruhen wurden der Offizial von Worms, der zugleich Kammergerichtsadvokat war und ein Prokurator als Rädelsführer auf bischöflicher Seite geächtet, anderseits wurde aber auch ein Mitglied des jetzt entschieden der Stadt geneigten Gerichts, der bayrische Assessor Dr. Reysacher, auf Beschwerde des Bischofs als parteiisch und bestechlich trotz Intervention des bayrischen Kreises von der Visitation des Jahres 1514 entfernt.[2]) Daß das Gericht vom November 1513 bis März 1514 wegen der in Worms herrschenden Anarchie nach Speier übersiedeln mußte, was diese Stadt zu einem Gesuch an den Kaiser um Übertragung des Gerichts dorthin veranlaßte und ihr wenigstens eine entsprechende Zusage für den Fall endgültiger Verlegung eintrug[3]), war noch nicht die schlimmste Folge der Sache. Im Frühjahr 1515 begann Sickingen unter dem Vorwande, einem der Rädelsführer sein Recht verschaffen zu müssen, seine große Fehde gegen Worms. Das Kammergericht, das er zum Verlassen der Stadt aufgefordert hatte, „absageweise", wie ihm die kaiserliche Achterklärung vorwirft, hatte schwer unter der Einschließung und darunter zu leiden, daß die ab- und zureisenden Parteien und Boten abgefangen und ausgeraubt wurden. Es stand entschieden auf Seiten der Stadt, deren Übergabe während der Belagerung einmal nur durch das energische Eingreifen des Kammerrichters Grafen vom Hag abgewendet wurde. Der Ausgang des ganzen Handels und die Art, wie der vom Kaiser und Kammergericht abwechselnd Geächtete trotz Kammergericht und Reichshülfe 1517 seinen

---

[1]) Vgl. Harpprecht III, 81 ff., 98 ff., Schliephake-Menzel V, 519 f., Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur IV, 55 ff.

[2]) Boos IV, 121 ff., Harpprecht III, 128 ff., 319 ff.

[3]) Harpprecht III, 318 f.

Frieden mit dem Kaiser machte, war eine schwere Niederlage für die Organe von „Fried und Recht“ im Reich.[1])

Unter diesen äußeren Schwierigkeiten, zu denen noch innere Mißstände[2]) und dauernde große Lücken in der Urteilerbank hinzukamen, scheint die Arbeitsleistung des Gerichts in diesen Jahren einigermaßen die gleiche geblieben zu sein, im Durchschnitt etwa 30 Definitivsentenzen jährlich, denen etwa das Zehnfache an eingehenden Sachen gegenüberstand.[3]) Unter diesen Umständen begreift man, daß, wie der Kaiser im Nebenabschied von Trier und Köln 1512 (§ 8) klagt, „täglich der partheyen händel und sachen aus dem Reich an unserm kaiserlichen Hof wachsen, die man zu zeiten mit gutem willen und freundschaft in der erst wol ableinen und richten, auch außerhalb des Cammergerichts, so die partheyen etwan selbst des verzugs und kostens halben scheuhen, vertragen möcht,“ sodaß der Kaiser dem Reich die — oben berührte — Stellung von acht Hofräten für diese Geschäfte zumuten konnte. Schon damals erwies sich also die Starrheit der kammergerichtlichen Prozeßordnung, die das Gericht zu einer rein passiven Rolle verurteilte, für das Güteverfahren nirgends Raum bot, die Entscheidung ins Unbestimmte hinauszog und für die große Mehrzahl der Sachen durch die schwerfällige Referierweise ausschloß, als so verhängnisvoll, daß die Parteien wieder an den kaiserlichen Hof getrieben wurden, was man ihnen durch die Gerichtsreform gerade hatte ersparen wollen.

Aus anderen Gründen versagte der Rechtsschutz des Kammergerichts in den Streitsachen von öffentlichem Interesse. Unter

---

[1]) Vgl. Boos IV, 131 ff.; F. P. Bremer, Sickingens Fehde gegen Trier XV ff.; Wigand, Wetzlarsche Beiträge I, 242 ff.

[2]) Namentlich ein ärgerlicher Streit zwischen einem zum Beisitzer aufgerückten Prokurator Kreutner und dessen ehemaligen Kollegen, die er durch Spottverse beleidigt hatte, 1514—1517 (Harpprecht III, 138 ff., 152 ff.).

[3]) Zuverlässige Grundlagen für die eingegangenen Sachen bieten zuerst die Pfennigmeisterrechnungen von 1516 und 1517 (Wetzl. Arch.). Danach sind vom 26. Okt. 1515 bis 6. Okt. 1516 die Taxen für 418 „Prozesse“, d. h. prozeßeinleitende Schriftstücke, darunter aber auch eine Anzahl Inhibitionen, Promotorialien, Compulsorialien, Commissionen, bezahlt, sowie 38 Armenprozesse gratis ausgefertigt. Für die Zeit vom 6. Okt. 1516 bis 1. Sept. 1517 sind die Zahlen 500 und 55. Harpprecht III, 487 ff. verzeichnet für 1516 120, für 1517 124 Rubra eingeführter Akten, die zu seiner Zeit vorhanden waren.

diesen spielten damals eine Hauptrolle die fiskalischen Prozesse wegen der Reichshülfen und Kammerzieler, die in vielen Fällen zur Auseinandersetzung über die Frage der Landsässigkeit der in den Matrikeln als unmittelbare Reichsglieder in Anspruch genommenen Stände führten. Schon der Augsburger Reichstag von 1510 hatte sich mit derartigen Streitfragen zu beschäftigen, wobei unter anderem die Reichsfreiheit Hamburgs anerkannt wurde[1]); gleichzeitig wurde die große Menge der „Exemtionsprozesse" suspendiert. Ein besonders umfangreicher Prozeß gegen Herzog Georg von Sachsen wegen neun eximierter Stände war wohl mit die Veranlassung zu dem ablehnenden Verhalten Sachsens gegenüber dem Kammergericht in dieser Zeit.[2]) Ein Register von 1518 verzeichnet 72 Stände, die von anderen Ständen eximiert werden, und 35, von denen die meisten dem Reich überhaupt entfremdet und nur einzelne aus anderen Gründen „ungewisser bezalung geacht" sind. Auch diesmal wurde die Erledigung vertagt, und der Kaiser erklärte, obwohl auf ihn selbst 18 von ihm eximierte Stände des Registers entfielen, daß einem römischen Kaiser ein Kleines im heiligen Reich bleiben würde, wenn man den Exemtionsbestrebungen stattgäbe.[3]) Der Erfolg war aber hier derselbe, wie bei der Geltendmachung der fortdauernden Zuständigkeit der Reichsjustiz über streitige Grenzgebiete; durch die Erhebung dieser Ansprüche von Reichs wegen ohne sofortige Entscheidung und Vollziehung wurde lediglich der Widerstand der betroffenen größeren Territorialmächte wachgerufen und der Fortgang der von diesen betriebenen Konsolidation beschleunigt.

Ebensowenig wie das Kammergericht hier den Zuwachs der landesherrlichen Macht auf Kosten des Reichs verhindern konnte, vermochte es auf der anderen Seite die schwächeren Glieder des Reichs, die Ritter und die Städte, gegen das Übergewicht der Fürsten zu schützen. Während der Landfriedensschutz des Kammergerichts gegenüber den Rittern keine große Rolle

---

[1]) Harpprecht III, 68 ff., 225 ff.

[2]) Harpprecht III, 43 ff., 176 ff., 323, 348 ff., vgl. oben S. 57 ff. Das sächsische Gesamthaus nahm außer den drei Bischöfen 15 Stände für sich in Anspruch (a. a. O. III, 408).

[3]) Harpprecht III, 405 ff., 424, 130, 315 ff., Ranke I, 133.



gespielt zu haben scheint[1]), verschlechterte seine Jurisdiktion die Lage des niederen Adels gegenüber den Fürsten, ohne ihn umgekehrt gegen diese wirksam schützen zu können. In Franken war der Kampf des niederen mit dem hohen Adel in dieser Zeit besonders lebhaft; hier versuchten Hans von Schwarzenberg und Sebastian von Rotenhan 1507 durch das Kitzinger Austragsprojekt die Lage der Ritter in ihren Streitigkeiten mit den Fürsten durch teilweise Ausschaltung des Kammergerichts zu verbessern, was von den Fürsten mit dem Hinweis auf die Ungnade des Kaisers wegen der Abschneidung der Appellation, deren Fortbestand als Verschleppungsmittel im Interesse der Mächtigeren lag, abgelehnt wurde. Der Kaiser selbst gab dagegen ihren Beschwerden über das Gericht, das nur zuungunsten des Adels urteile, während die Fürsten andere Entscheidungen vermöge ihres Einflusses hintertrieben, recht; der Arme von Adel könne überhaupt kein Recht bekommen oder es sei zu „scharf und spitzig" und helfe ihm nichts. Auf dem Mainzer Reichstage 1517 schlug Maximilian selbst vergeblich die Einrichtung von Rittergerichten für alle Klagen gegen Angehörige des Reichsadels mit beschränkter Appellation an das Kammergericht vor. Erst in Worms 1521 gelang es den fränkischen Grafen und Herren mit Unterstützung des Kaisers, für sich und die Ritterschaft eine Erweiterung der Austragsordnung durchzusetzen, wonach ihnen in ihren Sachen gegen Fürsten acht verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens in beschleunigtem Austragsverfahren eröffnet wurden; die von ihnen im Interesse der schwächeren Partei gewünschte Einschränkung der Appellation an das Kammergericht war nicht zu erreichen. Dem fürstlichen Übergewicht war aber auch damit nicht zu steuern, und so dauern die ritterschaftlichen Klagen unter Karl V. fort. Die Schweinfurter Artikel (1523) wiederholen außerdem noch die allgemeine Beschwerde über die Langsamkeit des Kammergerichts und die speziell ritterschaftliche über sein übereiltes Vorgehen in

---

[1]) In den Jahren 1507—1519 sind am Kammergericht 16 Ächtungen in Friedbruchsachen verkündigt. Es handelte sich überwiegend um Verfahren in contumaciam, und das Gericht konkurrierte dabei mit dem Kaiser; so ergingen gegen Sickingen zu Beginn der Wormser Fehde 1515 zwei kaiserliche und ein kammergerichtliches Achtmandat, gegen Götz von Berlichingen 1512 ein kaiserliches, 1518 ein kammergerichtliches (F. W. G. v. Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen [1861] I, 129, 199).

Friedbruchsfällen ohne beiderseitiges Gehör und oft ohne gehörige Zustellung; aber die Bestrebungen, die Sachen der Ritterschaft dem Kammergericht mehr oder weniger zu entziehen, die im Landauer Bundesbrief (August 1522) noch einmal einen besonders energischen Ausdruck gefunden hatten, teilten seitdem das allgemeine Schicksal der übrigen Beschwerden des Reichsadels.[1])

Die Städte standen dem Kammergericht von vornherein mißtrauisch gegenüber. Sie sahen in ihm zunächst wohl die Schöpfung der nicht sehr städtefreundlichen fürstlichen Reformpartei, die 1495 die Städteboten von den Verhandlungen über das Gericht ausgeschlossen und den Städten dann noch die Enttäuschung bereitet hatte, sie zunächst zur Benennung von Kandidaten aufzufordern, dann aber bei der Verteilung der Beisitzerstellen auf die Städte keine Rücksicht zu nehmen. Die großen Prozesse, in die die Städte in dieser Zeit verwickelt wurden, betrafen zumeist politische Ermessensfragen, wie die fiskalischen Klagen wegen der Monopolien und die Verfassungsstreitigkeiten mit den Stadtherren oder Nachbarfürsten. Natürlich zogen die Städte der Erledigung dieser Sachen durch das mit den Räten ihrer fürstlichen Gegner besetzte Kammergericht, dessen spröder Prozeßgang für einen Güteversuch und dessen formaljuristische Entscheidungsweise für eine unparteiische Erwägung der hier streitigen Interessengegensätze keinen Raum ließ, das formlosere Verfahren am Hof vor, wo der leutselige König ihren persönlichen Vorstellungen und wahrscheinlich manche andere Stelle ihrem Gelde soviel zugänglicher war. Charakteristisch sind die Verhandlungen des Wormser Stadtschreibers 1498 mit dem König, den die Stadt in ihrem Verfassungsstreit mit dem Bischof um einen Richter gebeten hatte.[2]) Auf die Frage des Königs: „Mocht ihr das camergericht leyden?" erwiderte der Stadtschreiber: „Da sint merer teyls pfaffen" und bestätigte auf die erstaunte Frage des Königs „sint auch pfaffen da?" „ja mererteyls"; er hätte hinzufügen können, daß sich auch zwei Wormser Domherren darunter befanden. Unter diesen Umständen war das Streben der Städte

---

[1]) Fellner, Fränk. Ritterschaft S. 156 ff., 190 f., 201 ff., 257, 268, Ranke I, 134, Harpprecht III, 372 ff., R. T. A. II, 244 ff., 444, III, 689, 710 ff., Ullmann, Sickingen S. 253, Hutteni op. ed. Boecking III, 530 ff., Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit II, 55.

[2]) Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms III, 415 ff., 419.

nach Vertretung im Kammergericht begreiflich, zumal sie an der Unterhaltslast in erster Linie beteiligt waren. 1512 glaubte der Frankfurter Rat für sie sogar vier Beisitzerstellen beanspruchen zu müssen, „dwil sie den mererteyl besoldung geben," fügte aber in richtiger Würdigung der Lage hinzu, „und wil sollichs vilmehr durch unsern gnedigen hern von Serentin by keys. may., dan by den fursten oder stenden durchbracht werden" [1]). Der Versuch, wenigstens die Einräumung zweier Stellen zu erreichen, wurde 1521 und 1523 noch zweimal wiederholt, scheiterte aber endgültig am Widerstand der oberen Reichskollegien. Das Gericht erwies sich indessen in den Streitsachen der Fürsten und Städte auf die Dauer nicht so parteiisch, wie die letzteren befürchtet haben mochten, und so stand es in der Wormser Sache schließlich entschieden auf Seiten der Stadt; nur suchte es einer rechtlichen Entscheidung derartiger reiner Machtfragen möglichst aus dem Wege zu gehen, eine Politik, der es bis zum Untergang des Reichs treu geblieben ist. Die städtischen Gravamina wegen des Gerichts, wie sie auf dem Reichstag 1512 zur Sprache kamen, waren denn auch wesentlich anderer Art: die vorzugsweise Belastung der Städte mit seinem Unterhalt, die fiskalischen Prozesse, namentlich gegen die Kaufmannsgesellschaften, und die Verwendung der fiskalischen Gefälle für das Gericht, wodurch dieses an den Sachen interessiert werde, während anderseits der unterliegende Fiskal keine Kosten trage, die langsame Erledigung und mangelhafte Prüfung der Sache, die nach einseitigem Gehör ohne genügende Grundlage erlassenen Pönalmandate.[2]) Während die Handelsinteressen der Städte von der Spruchtätigkeit des Kammergerichts zum mindesten keinen großen unmittelbaren Nutzen zogen, wurden sie anderseits aufs schwerste gefährdet durch die Art, wie das Gericht bei dem Mangel jeder eigentlichen Exekutionsordnung die Vollstreckung seiner Urteile auf beliebige Glieder des Reichs abwälzte. Durch

[1]) Janssen II, 873.

[2]) Janssen II, 864 f., 873, Harpprecht III, 282 ff., Ranke I, 123, 134, 145 f. — In Jülich sind es gerade die Städte, die in den häufigen Appellationen ans Kammergericht und deren Nichterledigung eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes und einen Hauptgrund der Verarmung des Landes sehen: „wann overmitz rede ind heuftgericht zo Gulge urdel gewist, dan appeleirt das wederteil ind blift sitzen sonder anrichtung des gegenurdels" (v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg I, 196 [1518]).

die Acht, die das Gericht 1509 auf Klage der della Scala wegen Wegnahme von Verona und Vicenza gegen Venedig ausgesprochen hatte, wurde der Handel der schwäbischen Städte so sehr in Mitleidenschaft gezogen, daß der Kaiser ihn nur durch eine Deklaration der Acht vor schweren Verlusten bewahren konnte[1]); und als das Kammergericht 1515 nach der Ächtung von Danzig und Elbing, die seinen Gerichtszwang nicht anerkennen wollten, trotz der Suspension der Acht durch den Kaiser auf fiskalisches Anrufen gegen Lübeck, Leipzig, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und eine große Zahl einzelner Personen und Handelshäuser wegen Fortsetzung ihrer Handelsbeziehungen mit den Geächteten vorging, führte das zu einem starken Konflikt mit dem Kaiser, der seinerseits diese Prozesse aus eigener Machtvollkommenheit im Interesse von „Kaufmannschaft und Handthierung deutscher Nation" suspendierte.[2])

Der beschleunigte Fluß, in den die auswärtigen wie die innerpolitischen Machtverschiebungen zur Zeit Maximilians geraten waren, hatte zur notwendigen Folge, daß eine lediglich rechtsprechende Behörde wie das Kammergericht ohne alle Vollstreckungsorgane es nicht zu einer solchen Wirksamkeit bringen konnte, wie man es bei der Reform von 1495 erwartet haben mochte. Immerhin ist schon die ideale Bedeutung seiner regelmäßigen Tätigkeit nach den rechtlosen Zuständen im Reich während des 15. Jahrhunderts nicht zu unterschätzen; so hat die Kontrolle der territorialen Strafjustiz durch das Kammergericht, die jetzt in weitem Umfange eintrat, wenn sie auch praktisch häufig erfolglos bleiben mochte, doch jedenfalls mittelbar heilsam gewirkt und dabei zugleich die Herstellung einer gewissen Rechtseinheit auf diesem Gebiet durch die Carolina angebahnt. Wenn trotzdem bei den Reformern eine gewisse Enttäuschung hinsicht-

[1]) Harpprecht III, 67, 88 f., 261.

[2]) Harpprecht III, 141 ff., 325 ff. — Diese Art der Vollstreckung gegen Territorien und Städte, die für die Reichsjustiz anders nicht erreichbar waren, durch entsprechende Aufträge an andere, mit den verurteilten in Handelsbeziehungen stehende Städte usw. ist auch später neben den anderen reichsrechtlichen Vollstreckungsformen beibehalten (vgl. z. B. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 479), konnte dann aber bei der geringeren Intensität der Handelsbeziehungen und gegenüber den konsolidierteren Territorialgewalten nicht mehr so gefährlich werden, wie in diesen Zeiten des blühenden Handels.

lich des Erfolges ihrer Bestrebungen bestehen mochte, so war diese doch jedenfalls nur zum geringsten Teile die Veranlassung ihrer späteren Gleichgültigkeit gegenüber den Reforminstitutionen. In erster Linie war der Wegfall ihrer Führer, das geringe Reichsinteresse der Mehrzahl und die Verstimmung Einzelner wegen ihrer Niederlage durch den König die Ursache davon, daß in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Maximilians die Rollen vertauscht sind und der Kaiser geradezu als der Erbe der Ideen von 1495 erscheint, für die er seinerseits die Stände vergeblich zu interessieren sucht. Von 1507—1512 hatte er sich vergeblich um die Herstellung einer brauchbaren Exekutionsverfassung bemüht. Bei dem nächstfolgenden Reichstag, in Mainz 1517, trugen die Stände zwar eine Menge inzwischen aufgelaufener Beschwerdepunkte an den abwesenden Kaiser über die Mängel des Rechts- und Friedenszustandes im Reich zusammen, klagten vor allem über die mangelhafte Besetzung des Kammergerichts, sein langsames und unordentliches Verfahren, die Eingriffe des Kaisers, die fehlende Exekution und die Wirkungslosigkeit der Reichsacht[1]); als der Kaiser dann aber im folgenden Jahre auf seinem letzten Reichstag in Augsburg[2]) ebendiese Punkte zur Beratung stellte, brachten die Stände nur einige unbedeutende Ergänzungen zustande und beschränkten sich gegenüber einem sehr eingehenden Bedenken der kaiserlichen Räte, das eine gründliche Neuordnung aller Verhältnisse am Kammergericht, vor allem eine Erhöhung der Besoldungen und praktischere Einrichtung des Geschäftsganges vorschlug, auf einige dürftige Bemerkungen, lehnten aber die wichtigsten Vorschläge ab, namentlich den der Besoldungserhöhung, mit der dem dauernden Personenmangel abgeholfen werden sollte.[3]) Außerdem stellte es sich heraus, daß von den 11 556 Gulden der Kammergerichtsmatrikel nur etwa 7000 gangbar waren, die aber auch nur unpünktlich und unvollständig gezahlt wurden, sodaß die Mit-

[1]) Janssen II, 929 ff., Harpprecht III, 156 ff., 355 ff., Ranke I, 145 f.

[2]) Vgl. Harpprecht III, 161 ff., 380 ff., Janssen II, 967 ff., Ranke I, 221 f., Güterbock, Carolina S. 26 f., N. Samml. II, 170 f. §§ 6—8.

[3]) Davon, daß die Stände sich gegen eine vom Kaiser beabsichtigte „monarchische Umbiegung" des Kammergerichts gewehrt hätten (Beck, Gesch. d. fränk. Kreises S. 118), kann nicht die Rede sein; sie protestierten lediglich gegen seine gelegentlichen Eingriffe in dort anhängige Prozesse.

glieder des ohnehin nur noch zur Hälfte besetzten Gerichts noch 7000 Gulden rückständiger Besoldung zu fordern hatten. Die Kurfürsten hatten aus nicht näher bekannten Gründen gegen das Kammergericht überhaupt protestiert, und auch sonst beherrschten die zentrifugalen Tendenzen den Reichstag so sehr, daß es zu keiner Einigung kam und der Kaiser es übernehmen mußte, mit den noch vorhandenen Gerichtsmitgliedern wegen ihres Bleibens zu verhandeln. Seine erkennende Tätigkeit hatte das Gericht schon seit dem 25. Juni 1518, wo die letzte Entscheidung verkündigt war, eingestellt, offenbar, weil die zur Urteilsfällung notwendige Zahl von acht Beisitzern nicht mehr vorhanden war, und sich auf die Führung der laufenden Geschäfte, Einleitung der einkommenden Prozesse usw. beschränkt, ein Zustand, der weit über den Tod des Kaisers (Januar 1519) hinaus bis zum Ende des Jahres 1519 fortdauerte.[1])

Vierter Abschnitt.

Vom Tode Maximilians bis zum Augsburger Reichstag von 1530.

Die innerpolitischen Verhältnisse seit 1500 hatten für eine Fortbildung der Reichsverfassung keinen Raum gelassen. Wäre das Kammergericht nicht in den ersten Jahren der Reformperiode entstanden und festgewurzelt, so hätte sich schwerlich überhaupt noch während der Dauer des alten Reichs eine Gelegenheit zur Schöpfung eines derartigen, vom kaiserlichen Hof wie vom Reichstag unabhängigen Organs von Frieden und Recht im Reich geboten. Allerdings erneuerte sich die politische Lage von 1495 scheinbar in gewissem Sinne auf dem ersten Reichstage Karls V.; die ständische Opposition, die sich seit ihrer Niederlage im Anfang des Jahrhunderts zurückgehalten hatte, trat jetzt wieder mit ähnlichen Bestrebungen dem Kaiser gegenüber, wie damals die Reformpartei auf dem ersten Reichstage seines Vorgängers. Aber das politische Leben, das seit der Reformperiode wieder die Formen der Reichsverfassung füllte, wurde in kürzester Zeit in ein anderes Bett geleitet; der bisherige ständisch-

---

[1]) Seyler-Barth I, 539, Harpprecht IV[a], 63, 71 f.

monarchische Gegensatz ging fast völlig unter in dem neuen der Konfessionen, und so erscheinen die Anfänge Karls V. mit ihren erneuerten innerpolitischen Kämpfen unter dem Gesichtspunkt der Reichsverfassungsgeschichte zunächst mehr als ein Nachspiel der Zeit Maximilians, nicht so sehr als der Beginn einer neuen Periode.

Für den Fortschritt der Dinge seit der rechtlosen Zeit Friedrichs III. ist bezeichnend, daß trotz der Teilnahmlosigkeit der Stände und des Verfalls des Kammergerichts das Reich doch in dem Zeitraum seit dem Tode Maximilians bis zum Wormser Reichstage vier höchste Gerichte teils nach-, teils nebeneinander besessen hat.

Das Kammergericht war schon seit dem Sommer 1518 mit weniger als acht Urteilern besetzt, wie aus dem Aufhören seiner Spruchtätigkeit zu schließen ist. Der Rest wandte sich nach dem Tode des Kaisers an den Pfalzgrafen; dieser beauftragte das Gericht, für das pfälzische Vikariatsgebiet in seinem Namen weiter tätig zu sein, versprach ihm seine Fürsorge und stellte in Aussicht, daß er seinerseits die Reichsstände zur Besetzung der vakanten Stellen am Gericht auffordern werde. Diese Aufforderung scheint jedoch nicht stattgefunden zu haben oder doch jedenfalls ohne Erfolg geblieben zu sein, und so beschränkte das Gericht sich während des Jahres 1519 darauf, in neu einkommenden Sachen Ladungen usw. im Namen des Pfalzgrafen zu erkennen und auszufertigen, während es zur Weiterführung bereits eingeleiteter Prozesse in der Audienz und zur Urteilsfällung nicht in der Lage war. Ein Konflikt mit Kurmainz, das die Ablieferung der alten Siegel Maximilians und der pfalzgräflichen Vikariatssiegel — der letzteren zwecks Rückübertragung durch Mainz in Ausübung der erzkanzlerischen Siegelhoheit — vergeblich vom Gericht verlangt und darauf die Protonotarien abberufen hatte, zwang den Pfalzgrafen, seinerseits einen Leser der Kanzlei mit der Unterzeichnung der Ausfertigungen zu beauftragen, damit wenigstens dieser Rest der Gerichtstätigkeit nicht auch ins Stocken geriet. Eine Epidemie und der Ablauf der Zeit, für welche die Stände den Unterhalt des Gerichts bewilligt hatten, machte im Dezember 1519 überhaupt die Schließung des Gerichts notwendig; die Art, wie dabei Kurmainz an der Verwahrung der Akten und Siegel beteiligt und ihm seine Rechte bezüglich der Kanzlei

des pfälzischen Vikariatsgerichts vorbehalten wurden, hatte noch längere ergebnislose Verhandlungen zwischen den beiden Kurhöfen zur Folge.[1])

Am 29. November war das Kammergericht suspendiert; am 2. Dezember verkündigte der Pfalzgraf die Errichtung seines Vikariatsgerichts, das alsbald am 19. Dezember am bisherigen Gerichtsort des Kammergerichts, in der Münze zu Worms, mit neuem Richter und neuen Beisitzern, aber unter Übernahme des subalternen Personals an Kanzleibeamten und Prokuratoren eröffnet wurde. Nach Ausweis des erhaltenen Urteils- und Protokollbuchs ist es dort in ganz denselben Formen tätig gewesen, wie das Kammergericht, hat sich dabei aber auf die Erledigung der neu einkommenden Sachen beschränkt, während die laufenden Prozesse des Kammergerichts ruhten. Als der König im August dem Pfalzgrafen seine Ankunft im Reich und die Übernahme der Reichsverwaltung anzeigte, wurde es wieder aufgelöst.[2])

Kursachsen, das in der letzten Zeit dem Kaiser und dem Reich tief entfremdet war, stand allen diesen Verhältnissen fern. Es beteiligte sich nicht an der Fürsorge für das Kammergericht, und der Pfalzgraf stellte es dem Gericht anheim, ob es sich wegen der Verhältnisse im sächsischen Vikariatssprengel an den Kurfürsten wenden wolle; Pfalz werde jedenfalls „Sachsen zu seinen Zirken nichts tringen, wolt sich auch nit lassen irren, ob Sachsen nit fürgeen wolt". Auch scheinen aus dem sächsischen Sprengel während des Interregnums keine Sachen an das Kammergericht gekommen zu sein; dagegen hat auch Kurfürst Friedrich ein Vikariatshofgericht in Wittenberg eingesetzt, von dessen Tätigkeit aber nur Vereinzeltes bekannt ist.[3])

Mit der Ankunft des Königs im Reich erlosch die Gerichtsbarkeit der Vikarien, und nunmehr wandten sich die Rechtsuchenden an den wandernden Hof Karls, von dessen verschiedenen Stationen in dieser Zeit zahlreiche Ladungen vorliegen. Als Organ der obersten Justiz im Reich, die der König damit in die Hand nahm, erscheint diesmal jedoch nicht, wie auf der Fahrt Maximilians zu seinem ersten Reichstage, ein neues königliches

[1]) Harpprecht IV[a], 57—87, 123—176, Seeliger, Erzkanzler S. 137ff.

[2]) Harpprecht IV[a], 87—107, 176—342.

[3]) Harpprecht IV[a], 66f., 127, 134.

Kammergericht, sondern die Parteien werden geladen, zu erscheinen „für uns, oder wem wir das an unser stat bevelhen, an unserm königlichen hof", „vor uns oder unsern verordenten Richtern und Reten, wo wir zu derselben zeit im heiligen Reich sein werden", „vor Kayserlicher Mayestat oder derselben Hof-Rethen". Die Bildung eines den König begleitenden „Kammergerichts" wäre rechtswidrig gewesen, nachdem das Gericht dieses Namens verfassungsrechtlich „im Reich an einer füglichen Statt" festgelegt war; abgesehen hiervon aber war gegen die ambulante Gerichtsbarkeit des Königs und seiner Räte jetzt ebensowenig zu erinnern, wie während der ganzen Regierungszeit Maximilians. Aus der Zeit vor der Krönung sind nur zwei Sitzungen dieses Gerichts am 17. und 19. Oktober in Maastricht bekannt, wo unter dem Vorsitz des Kardinals Matthäus Lang und unter Mitwirkung von elf Hofräten in einer Landfriedensbruchssache die vorbereitenden Akte zu einer Ächtung des Friedbrechers in contumaciam vorgenommen wurden. Nach der Ankunft des Kaisers in Worms wurde seit dem Dezember regelmäßig „vor Keyserlicher Majestat verordenten Commissarien und Hof-Rethen" Gericht gehalten. Die Ladung der Parteien an den jeweiligen Ort des kaiserlichen Hofes und die Zusammensetzung des Gerichts aus kaiserlichen Räten, gelegentlich aber auch unter Zuziehung anwesender Fürsten und anderer hervorragender Persönlichkeiten entspricht durchaus dem alten ambulanten Königsgericht. Im übrigen aber war diese Justiz lediglich die Fortsetzung der bisherigen reichskammergerichtlichen; am Ort des Kammergerichts und des pfälzischen Vikariatsgerichts, in der Wormser Münze, wurde mit der Kanzlei und den Prokuratoren des Kammergerichts genau nach dem kammergerichtlichen Stil verfahren, der übrigens schon in jenen Sitzungen zu Maastricht angewandt war; von den charakteristischen Eigentümlichkeiten des hofrätlichen Verfahrens unter Maximilian, der formloseren und elastischeren mündlichen Verhandlung und dem regelmäßigen Güteversuch findet sich keine Spur, die Protokolle enthalten vielmehr den Inhalt der Audienzen, d. h. die nur formellen Rezesse der Prokuratoren, in genau derselben Weise wie vor dem Kammergericht.[1]) Auch der Hofrat

---

[1]) Harpprecht IV^{b}, 16—20, 73—83. V, 41. Für die Ablösung der Vikariatsgerichtsbarkeit durch die hofrätliche besonders interessant die Akten

hat eine ziemlich umfassende Tätigkeit entwickelt, und so kann man gerade von der Zeit des Wormser Reichstags nicht sagen, daß es damals kein oberstes Organ der Rechtspflege im Reich gegeben habe.[1])

Die Verhandlungen des Reichstags über die Verfassungsfragen waren noch unberührt von dem neuen Moment, das gleichzeitig in die Reichsgeschichte eintrat. Im Vordergrunde stand der Streit um das Regiment, das Karl in der Wahlkapitulation versprochen hatte. Noch mehr als zur Zeit Maximilians wurde durch die außerdeutschen Beziehungen des Kaisers das Verlangen nach einer derartigen ständigen, im Reich und nur nach dem Reichsinteresse tätigen nationalen Behörde gerechtfertigt; aber „den Ideen Kurfürst Bertholds traten noch einmal die Gesichtspunkte Maximilians entgegen"[2]), nur daß der Kaiser noch schärfer und prinzipieller als sein Großvater den monarchischen Standpunkt vertrat, bis es zu einer Einigung kam, die der Natur der Sache nach nur scheinbar und vorläufig sein konnte.

Formell handelte es sich auch bei dem Kammergericht noch einmal um eine Neuerrichtung, nicht nur deshalb, weil die Unterhaltsmittel von neuem bewilligt werden mußten; so machte in der nächsten Appellationssache, die wieder aus der Kurmark an das Gericht kam, der auf Grund des Appellationsprivilegs der Goldenen Bulle intervenierende kurfürstliche Anwalt geltend, daß der Kurfürst auch 1521 „in das jetzig camergericht, solches . . . zu halten, gar nicht anders verwilligt . . . ., dann mit vorbehalt solcher freiheit . .".[3]) Tatsächlich konnte indessen über seinen Fortbestand kein Zweifel sein, und in den Verhandlungen über das Gericht kamen denn auch Kaiser und Stände niemals in einen ähnlichen prinzipiellen

---

Cöln gegen Hatzfeld wegen Landfriedensbruchs, Wetzlarer Archiv C $^{551}/_{1363}$, $^{552}/_{1364}$, denen die obigen Ladungsformeln entnommen sind. — Für die ältere Geschichte des Reichshofrats müßte die Feststellung von besonderem Interesse sein, wann und wie lange in seinen Akten jenes freiere und mündliche Verfahren mit Güteversuch (vgl. darüber auch oben S. 51 ff.) erscheint, wann das starre kammergerichtliche eingedrungen und wann das rein schriftliche Verfahren eingeführt ist.

[1]) Ranke I, 311: „es gab kein höchstes Gericht".

[2]) Ranke I, 316.

[3]) In der Sache v. Bredow gegen Lindau, Wetzlarer Arch. B $^{959}/_{3333}$, vgl. Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. XX, 469 f.

Gegensatz, wie in den gleichzeitigen Erörterungen über das Regiment.[1]) Die Stände waren dem Kaiser — anders als beim Regiment, wo erst Karl die entsprechende Forderung stellte — von vornherein darin entgegengekommen, daß sie ihm als Kaiser zwei weitere Beisitzer außer den beiden erbländischen zugestanden[2]); sein Verlangen, auch die erbländischen künftig durch kaiserliche zu ersetzen, wurde mit derselben Begründung wie beim Regiment abgelehnt, weil darin eine Trennung Burgunds und Österreichs vom Reich zum Ausdruck kommen und damit anderen ebenso privilegierten Kurfürsten und Ständen der Versuch nahegelegt würde, dasselbe zu erreichen: wohl in erster Linie eine Anspielung auf die noch nicht ganz erloschenen Emanzipationsbestrebungen Sachsens und Brandenburgs, von denen seitdem nicht mehr die Rede gewesen ist.[3]) Die Kammergerichtsordnung enthält eine Fülle von Neuerungen, die durchweg auf Vorschlägen der Stände beruhen. In der Verfassung des Gerichts wurde die Zahl der Beisitzer auf 18 erhöht, auch von den Rittern juristische Bildung oder mindestens gerichtliche Praxis verlangt, die Verfassung der Kanzlei eingehend geregelt und das ganze Besoldungswesen neugeordnet. Zur Bewältigung der Geschäftslast — es lagen weit über 3000 unerledigte Prozesse vor — wurde eine Teilung des Gerichts in mehrere Senate vorgeschlagen, eine Maßregel, zu der sich der Reichstag vielleicht deshalb nicht entschließen konnte, weil sie mit der im stillen noch fortlebenden Vorstellung des wenigstens virtuellen Fortbestandes des königlichen Vorsitzes im Gericht unvereinbar war; statt dessen suchte man durch andere Maßnahmen der Geschäftsordnung, Teilung der Beisitzer zwischen Audienz und Beratung und Verteilung der Sachen nach Kategorien auf bestimmte Tage u. ä. zu helfen. Noch bedeutsamer waren die Neuerungen im eigentlichen Prozeß. Schon 1500 war die jeweilige Kumulierung aller peremtorischen Einreden vorgeschrieben; jetzt wurde die Vereinigung aller der Partei in dem jeweiligen Prozeßstadium überhaupt zustehenden Behelfe (Bestreitung und eigenes Gegenvorbringen) in einem

[1]) R.T.A. II, 233 ff. Das Bedenken bei Harpprecht V, 162 ff. ist ohne Einfluß auf die Kammergerichtsordnung von 1521 geblieben; deren Entwürfe sind aufgezählt R.T.A. II, 268 und dort in Kollationsform mitgeteilt.

[2]) R.T.A. II, 270 Anm. f.

[3]) R.T.A. II, 242.



Termin angeordnet und dadurch weiter das gesamte Verfahren derartig ineinander verschränkt, daß sich nicht mehr, wie bisher, von jedem einzelnen Prozeßstadium jedesmal ein besonderes Beweisverfahren hinsichtlich der bestrittenen Punkte loslösen konnte, sondern das Beweisstadium erst nach Abwickelung der ordentlichen Substanzialtermine eintreten konnte, ein großer Fortschritt in der Entwickelung des Eventualprinzips. Dazu kamen noch vereinzelte andere Maßregeln, das Gebot sofortiger Artikulierung der Klage, Abkürzung der Appellationsfristen u. a. m.[1]), auch eine Neuordnung des Vollstreckungsverfahrens, das bis dahin in mittelalterlicher Weise hauptsächlich auf dem Zusammenwirken von weltlichem und geistlichem Bann beruht hatte, während jetzt regelmäßige Vollstreckungsbehörden bestimmt wurden, für Mittelbare der Landesherr, für Unmittelbare Kreise und Regiment.

Auch damit war natürlich der eigentlichen Wurzel des Übels, der mangelhaften und wechselnden Besetzung des Gerichts und den für die zu bewältigende Arbeitslast immer noch viel zu schwerfälligen Geschäfts-, Prozeß- und Referierformen der Zeit nicht abzuhelfen, aber immerhin ist der Fortschritt dieser wohldurchdachten Neuordnung gegen den bisherigen Zustand sehr erheblich. Wenn der Frankfurter Städtebote trotzdem einige vielzitierte wegwerfende Ausdrücke über die Arbeiten des Ausschusses in der Kammergerichtssache braucht[2]), so erklärt sich das wohl zum Teil aus der Verstimmung der städtischen Vertreter, die sich hier und sonst nicht gebührend an den Verhandlungen beteiligt fühlten. Sie und die übrigen kleineren Stände, die Grafen und Herren, standen in dem gemeinsamen Gegensatz gegen die in allen Verfassungsfragen dominierenden Fürsten und suchten gleichmäßig einen Halt am Kaiser; es ist das die einzige politische Gruppierung, die in diesen Fragen deutlich zu erkennen ist. Sie waren daher

[1]) Vgl. die Übersicht über die prozessualen Neuerungen bei J. C. Schwartz, Vierhundert Jahre S. 80 ff.

[2]) Fürstenberg an den Frankfurter Rat, 9. Febr. 1521: man sitze täglich über der Reformation des Kammergerichts, „das ist so ein wild thier, das jedermann irre macht, weiß niemant, wo man es angreifen sol; einer ret hieher, der ander doher"; 26. Febr.: was bisher vorgeschlagen sei, hätte auch ein Bauer raten können; R. T. A. II, 791 Anm. 2, 806, vgl. Ranke I, 318.

auch an der Erhaltung des kaiserlichen Einflusses im Regiment und Kammergericht interessiert und bedauerten, daß die Stände die Vorschläge des Kaisers bezüglich beider Behörden ablehnten; „wir von stetten hetten wol leiden mogen, das kai. Mt. vergriff furgangen wer," berichtet Peutinger.[1]) Auch in der Frage des Unterhalts von Regiment und Kammergericht kam das Übergewicht der Fürsten zur Geltung. Nachdem man von anderen Plänen — Reichszoll, Annaten, Judensteuer — Abstand genommen hatte, blieb nur eine Erhöhung der Matrikel von 1507, deren Sätze verfünffacht wurden; die Anschläge der Städte wurden zum Teil noch stärker erhöht, die der Grafen und Herren dagegen, die ganz ebenso wie vorher die Ritterschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung von Reichssteuern überhaupt bestritten und schließlich nur unter Vorbehalt ihrer Freiheit und nur auf ein bis anderthalb Jahre einwilligten, höchstens auf das Dreifache.[2])

Nach Abschluß der Regiments- und Kammergerichtsordnung und etwa gleichzeitig mit der Erledigung der Unterhalts- und Romzugsfrage kam der Gegensatz der großen politischen Gruppen im Reich auf dem Gebiet des Justizwesens noch zu einem wenigstens formellen Austrag in der Frage des Gerichtsstandes für Streitigkeiten zwischen hohem und niederem Adel. In der ritterschaftlichen Bewegung dieser Jahre, an der die Grafen und Herren teilnahmen und deren Sache sie in Worms zugleich als ihre eigene führten, spielt die Unzulänglichkeit der Austragsordnung von 1495, die bei Klagen der Grafen, Herren, Ritter und Reichsstädte (seit 1500 auch der dem Beklagten nicht untertanen Bürger und Bauern) gegen einen Fürsten ein Austragsgericht von neun Räten des Beklagten mit Appellation ans Kammergericht vorsah, eine große Rolle; der niedere Adel beschwerte sich über die Parteilichkeit der von den Fürsten selbst aus-

[1]) 19. April, R.T.A. II, 862.

[2]) R.T.A. II, 403 ff.; namentlich die Rede Peutingers S. 421 ff. und die Supplikationen der Grafen usw. S. 444 ff. Bemerkenswert ist, daß sich diese unterste Schicht des hohen Adels ganz auf dieselbe Stufe stellt, wie früher der niedere (vgl. z. B. Fellner, Fränkische Ritterschaft S. 120 f.); sie berufen sich darauf, daß sonst auch sie vor Bürgern und Bauern, die ihre Güter verzinsen und versteuern, keinen Vorzug mehr haben würden und nicht mehr als ritterlicher, mit dem Schwert dienender Stand bestehen könnten (S. 265 f., 446).

gewählten Räte, über die Langwierigkeit des Verfahrens und seine hoffnungslose Verschleppung durch die Appellation an das Kammergericht. In Worms ließen die Grafen sofort erklären, sie würden in die Kammergerichtsordnung nur unter der Voraussetzung einwilligen, „daß dem armen als dem reichen gleich recht gedigen möcht"[1]), und seitdem wurden zwischen den beiden Gruppen äußerst lebhafte und wiederholt scheinbar aussichtslose Verhandlungen geführt, bis schließlich auf die von den Grafen und Herren angerufene kaiserliche Intervention eine Einigung zustande kam. Ihr Hauptinhalt war die — im Wesentlichen übrigens von den Fürsten vorgeschlagene — Anordnung von acht verschiedenen Austrägen in Klagsachen der Grafen, Herren und Ritter gegen Fürsten, sodaß dem Kläger je nach seiner Wahl eine möglichst günstige Besetzung des Gerichts unter seiner Mitwirkung ermöglicht wurde; außerdem wurde ein abgekürztes Verfahren für das Austragsgericht vorgeschrieben und neues Vorbringen in der Appellationsinstanz an einen Noveneid geknüpft. Einfacher wurden die Austräge für Sachen der Fürsten gegen die niedere Schicht des Adels oder der letzteren untereinander geordnet. Das Ganze war formell ein großer Erfolg des Adels, namentlich des fränkischen, dessen Verhältnis zu den fränkischen Fürsten den Anlaß und eigentlichen Gegenstand des Streites bildete. Erst die Entwickelung der folgenden Zeit hat mit dem fortschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Niedergang der Ritterschaft die unterste Stufe des hohen Adels vom niederen getrennt, als dessen Wortführer und Schicksalsgenossen die Grafen und Herren in Worms noch gegenüber den Fürsten erscheinen.[2])

Die wichtigste Neuerung des Reichstags hinsichtlich des Kammergerichts war aber die Vereinigung des Gerichts mit dem Regiment in Nürnberg. Das Regiment und seine Tätigkeit in Reichssachen waren in den folgenden Jahren der Punkt, um den sich die innere Reichspolitik zum guten Teil drehte und nach dem sich die Gegensätze der Parteien, wenn auch nur vorübergehend, orientierten; die vier nächsten Reichstage fanden in Nürnberg am Sitz des Regiments statt und hatten zum guten Teile die Frage seines Fortbestehens

[1]) R.T.A. II, 162.

[2]) R.T.A. II, 244 ff., Harpprecht IV b, 54 f., V, 32 ff., 177 ff., Fellner a. a. O. S. 197 ff.

zum Gegenstande. Demgegenüber trat das Kammergericht ganz zurück. Das Regiment sollte das Gericht beaufsichtigen (Reg. O. § 10, s. auch KGO. VI, 3), im Notfall für die Vollstreckung seiner Urteile sorgen (KGO. XXXI, 7ff.), vor allem aber in Landfriedenssachen mit ihm konkurrierende Gerichtsbarkeit haben (Landfriede 1521 VII, 2. 8. 11). Beide Behörden befanden sich so in engstem Zusammenhange, ergänzten sich und standen auch nach der Art ihrer Zusammensetzung scheinbar auf ganz derselben Stufe.[1]) Beim Regiment hatte der Kaiser von den Ständen wenigstens so viel erreicht, daß er formell seiner Hoheit durch die Zulassung dieser Behörde nichts vergab; sie bezeichnete sich als Kaiserlicher Majestät Regiment im Reich, ihre Mitglieder verpflichteten sich nur dem Kaiser, ihr Vorsitzender führte nicht den Titel Präsident, sondern Statthalter, und ihr Fortbestand nach Rückkehr des Kaisers war von weiterer Einigung mit den Ständen abhängig gemacht. Aber alle diese Äußerlichkeiten änderten nichts daran, daß die Reichsverwaltung auf ein wesentlich von den Reichsständen besetztes Kollegium übergegangen war, und diese Mitwirkung der Stände bedeutete hier etwas durchaus anderes, als ihre scheinbar ganz ähnliche Beteiligung an der obersten Justiz im Reich durch die Präsentationen zum Kammergericht.[2]) Dem entsprach auch die Haltung des Kaisers in den folgenden Jahren; während er für den Fortbestand des Regiments nichts tat und den auf dessen Sturz gerichteten Bestrebungen entgegenkam, erscheint er für die Erhaltung des Kammergerichts interessiert und hat es nach Lage der Umstände gelegentlich gegen das Regiment ausgespielt. Vorläufig fiel jedoch dem Kammergericht neben dem Regiment nur eine neutrale und ziemlich unbe-

[1]) Namentlich Ranke II, 318 f. hat den ständischen Charakter des Regiments und im Anschluß daran auch den des Kammergerichts nach den Ordnungen von 1521 besonders betont.

[2]) Die Literatur der viel erörterten Frage nach dem verfassungsrechtlichen Charakter des Reichsregiments von 1521 zusammengestellt bei E. A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524 (Leipz. phil. Diss. 1888) S. 2 ff. M. E. am zutreffendsten die Auffassung Rankes a. a. O., der in dem Regiment von 1521 wesentlich eine Wiederholung des älteren von 1500 sieht; nur ist das jüngere alsbald in Gegensätze ganz anderer Art hineingedrängt als das ältere und dadurch zu Fall gekommen, und so ist die ursprünglich übereinstimmende rechtliche und politische Bedeutung des Instituts verdunkelt.

deutende Rolle zu; erst als das Regiment so gut wie beseitigt und dafür die religiöse Frage in den Vordergrund getreten war, hat es in seiner Rechtsprechung Partei ergriffen und ist damit eine Zeitlang in den Mittelpunkt der Ereignisse getreten.

Die Stellungnahme des Kaisers trat schon in den Anfängen des Regiments alsbald unzweideutig zutage. Als der Zusammentritt der beiden Behörden, der für den 30. September 1521 vorgesehen war, sich bis in den Oktober hinein verzögerte und Mitte Oktober erst einige Regimentspersonen, dagegen der Kammerrichter und die Hälfte der Gerichtsbeisitzer anwesend waren, wünschten diese dringend, mit der Arbeit beginnen zu können; von Worms waren die Akten von etwa 3500 unerledigten Prozessen aus der Zeit Maximilians und außerdem eine große Menge seit seinem Tode eingegangener und überhaupt noch nicht eingeleiteter Sachen eingetroffen.[1] Die Regimentsmitglieder weigerten sich indessen, das Gericht in Pflicht zu nehmen, solange das Regiment noch nicht konstituiert sei, zur lebhaften Verstimmung einiger kaiserlicher Räte, die auf Eröffnung des Kammergerichts allein drängten: „wart darvor geachtet, das in das camergericht mehr gefelliger dan das regement were.“[2] Mitte Dezember begannen die Urteilseröffnungen am Kammergericht, aber gleichzeitig griff auch das Regiment in die Justizpflege ein, indem es alle wichtigeren Prozesse, auch außerhalb der ihm ausdrücklich zugewiesenen konkurrierenden Zuständigkeit in Landfriedensbruchsachen, an sich zog, und bald war hier ein regelmäßiger gerichtlicher Audienzdienst in ganz denselben Formen im Gange, wie vor dem Kammergericht.[3] Bei der Abwesenheit des Kaisers in Spanien wurde Nürnberg zum politischen Mittelpunkt des Reichs, und als unter dem bestimmenden Einfluß des Regiments auf dem zweiten Nürnberger Reichstage (1522—23) in der religiösen Frage der Standpunkt des Wormser Edikts aufgegeben und ein der Neuerung entgegenkommender Beschluß verkündigt wurde, und als gleichzeitig mit der Feststellung der Reichszollordnung auch eine dauerhafte finanzielle Begründung

---

[1]) Des kursächs. Rathes Hans v. d. Planitz Berichte hrsg. von Wülcker u. Virck (Leipzig 1899) S. 15.

[2]) Planitz 24. Okt., S. 18; R.T.A. III, 1 ff., 10, 12.

[3]) S. das Regimentsprotokoll bei Harpprecht IV b, 158 ff.; ferner das. S. 46 f., 150 ff., R.T.A. III, 32 f.

des Reichs angebahnt war, hatte die neue Ordnung ihren Höhepunkt erreicht.

Dieser Erfolg kam aber nur dem Fortschritt der Reformation im allgemeinen, nicht auch der ständischen Neuordnung des Reichs zustatten. Zunächst regten sich die Städte. Sie hatten schon den Vollzug des Nürnberger Abschieds [1]) (Frühjahr 1523) verhindert und wandten sich nun an den Kaiser, um die Ratifikation des Zollprojekts zu hintertreiben, das sie in erster Linie belasten und mit seinen Erträgen die Fürstenpartei und deren Organ, das Regiment, verstärken sollte. Der Städtetag zu Speyer (22. März 1523) instruierte die Gesandtschaft nach Spanien, des Regiments wegen den Kaiser „in geheim zu persuadiren, solches wider abzuschaffen und ein stattlich Cammergericht und bessere Versehung des Landfridens ufzurichten," und der Kaiser sagte ihnen denn auch zu, „das Regiment selbst zu Handen zu nemen und ein stattlichen Tapfern Statthalter, sampt einem ansehnlichen Cammergericht anzuordnen"; nur das Regiment, keineswegs auch das Kammergericht erschien als Organ der fürstlichen Partei, gegen die der Kaiser und die niederen Stände sich hier noch einmal als natürliche Bundesgenossen zusammenfanden.[2]) Der Erfolg der Städtegesandtschaft gefährdete aber zunächst die Nürnberger Institutionen gleichmäßig; die Wormser Matrikel, die nur als Provisorium für ein Jahr bewilligt und vom ersten Nürnberger Reichstage (Sommer 1522) noch auf ein zweites erstreckt war, fiel mit Michaelis 1523 fort, und die beiden Reichsbehörden, deren Besoldungen schon bis dahin nur unregelmäßig eingegangen waren [3]), waren nun auf die Beschlüsse des nächsten Reichstags angewiesen, der im Juli 1523 nicht zustande kam und erst im Dezember unter den für sie ungünstigsten Umständen zusammentrat.

Sickingens Fehde gegen Trier hatte den Anlaß zu einer veränderten politischen Gruppierung gegeben, indem die drei gegen ihn verbündeten Fürsten, Pfalz, Trier und Hessen, sich alsbald mit dem damals wichtigsten Machtfaktor Süddeutschlands, dem

[1]) R.T.A. III, 736; er enthielt auch einige Anordnungen über das Kammergericht, u. a. die Teilung der Beisitzer in zwei Senate, a. a. O. S. 750 ff.

[2]) Fels, Zweiter Beytrag 199, 202; Ranke II, 88 ff.

[3]) Schon am 8. Juli 1523 befürchtet Planitz (S. 484), falls nur der Statthalter Pfalzgraf Friedrich abdanken werde, würden Regiment und Kammergericht vollständig auseinandergehen.

Schwäbischen Bunde, zur gemeinsamen Niederwerfung des Adels vereinigt hatten. In diese Kombination war das Regiment, nachdem es anfangs gegen Sickingen vorgegangen war und ihn geächtet hatte, dadurch verwickelt, daß die drei Fürsten und der Schwäbische Bund nach dem Abzuge Sickingens von Trier sich gegen den fränkischen Adel gewandt hatten, ein Unternehmen, zu dem das Regiment auf Anrufen der Betroffenen Stellung nehmen mußte. Es erließ auf die Klage eines angeblichen Parteigängers Sickingens, Frowins von Hutten, ein Mandat und schließlich sogar ein Urteil auf Herausgabe seiner von den Fürsten eingenommenen Güter, und es protestierte, wenn auch vergeblich, gegen das Vorgehen des Schwäbischen Bundes, der nach der Bundesordnung, aber im Widerspruch mit dem Reichsrecht den fränkischen Adel wegen seiner Stellung zu dem Sickingenschen Unternehmen vor sein Bundesgericht zog und gegen die Ungehorsamen ohne Rücksicht auf den Landfrieden mit kriegerischer Macht vorging. So waren die Reichsbehörden, über die noch unter Sickingens Leitung auf dem Landauer Rittertage 1522 und von dem fränkischen Adel in Schweinfurt 1523 die bittersten Klagen laut geworden waren[1]), wider Willen auf die Seite des Adels und in die Opposition gegen die Fürsten gedrängt; außerdem hatte das Regiment den Kaiser und die Städte und, sofern unter seinen eigenen Mitgliedern zugleich mindestens nicht reformationsfeindliche Tendenzen vorherrschten, auch die Altgläubigen unter den in Nürnberg versammelten Ständen gegen sich. Nach längerem Kampfe ging die Forderung der Majorität durch (29. März 1524); sämtliche Mitglieder des Regiments wurden entlassen und ein neues Regiment, im wesentlichen von gleicher Verfassung und Zuständigkeit wie das alte, nur daß ihm alle „gerichtliche Proceß und Rechtfertigung" zugunsten des Kammergerichts oder der sonstigen ordentlichen Gerichte entzogen waren (R. A. 1524 § 18), in Eßlingen angeordnet, wohin auch das Kammergericht verlegt wurde. Es ist bezeichnend dafür, wie ungenügend der eigentliche Inhalt damaliger Verfassungsinstitutionen in den formellen Ordnungen zum Ausdruck kommt, daß der bisherige Charakter des Regiments so vollständig verloren gehen konnte, ohne daß seine formalrechtliche Stellung — abge-

---

[1]) Vgl. oben S. 110 Anm. 1.

sehen von dem Ausschluß seiner Zuständigkeit in Rechtssachen — wesentlich verändert wäre. Kurfürst Friedrich, der bis zuletzt der Vertreter der alten Reformideen gewesen war, verließ den Reichstag, sobald sich die Wendung zuungunsten des Regiments entschieden hatte, und hat seitdem in die Reichsgeschäfte nicht mehr selbst eingegriffen; das Ergebnis bedeutete für ihn eine Wiederholung jener ersten ständischen Niederlage von 1502, denn ein Regiment, das nicht auch die politische Zusammenfassung der Stände und damit der Kräfte der Nation darstellte, war im Sinne des alten Reformprogramms wertlos, und die Neubildung einer geschlossenen ständischen Opposition wurde mit der fortschreitenden Vertiefung der religiösen Spaltung immer aussichtsloser. Die nunmehrige politische Bedeutung der obersten Reichsbehörden und namentlich des Regiments wurde vor allem dadurch bestimmt, daß sie ihren Fortbestand dem Vertreter des Kaisers verdankten; Ferdinand war wegen seiner eigenen Stellung im Reich daran interessiert, diese Institutionen in einer gewissen Abhängigkeit von sich in Eßlingen, also in seinem württembergischen Machtbereich, aufrechtzuerhalten, zumal das Regiment ihm eventuell bei der Gewinnung einer Reichsunterstützung im Osten von Nutzen sein konnte und sein Wegfall nur lästige Konflikte mit den Ansprüchen der Reichsvikare nach sich gezogen haben würde.[1])

Infolge der tatsächlichen Beseitigung des Regiments trat nun das Kammergericht wieder mehr in den Vordergrund. Man war in Nürnberg darüber einig, daß das Gericht jedenfalls fortbestehen solle, und nahm bei ihm nur eine gründliche Visitation und Inquisition durch eine Ständekommission vor. Offenbar stellten sich dabei allerlei Mißstände heraus; der Kammerrichter Graf Adam von Beichlingen hatte sich mit den Beisitzern überworfen und war oft abwesend, so daß er durch Regimentsmitglieder von hohem Adel vertreten werden mußte[2]); die Beisitzer und Prokuratoren waren z. T. nicht qualifiziert, und die Kanzlei übernahm die Parteien mit ihren Taxforderungen. Aber dazu

[1]) Vgl. für die Motive Ferdinands R.T.A. IV, 759, 781. — 1532 erklärt der Kaiser, offenbar mit Bezug auf den Übergang der Justizsachen 1524, das Kammergericht sei geradezu an die Stelle des Regiments getreten (Druffel, Briefe u. Akten zur Gesch. d. 16. Jahrh. II, 404 f.).

[2]) Planitz S. 654, Annotata zu 1523

kamen noch die politischen Gegensätze; Planitz beklagt bitter, daß der Reichstag selbst die Visitation vornahm an Stelle des in der Wormser Ordnung damit betrauten Regiments[1]); offenbar wollte man auch im Kammergericht diejenigen Tendenzen bekämpfen, wegen deren man das Regiment zu Fall gebracht hatte. Im ganzen scheint das Kammergericht allerdings eine andere politische Haltung eingenommen zu haben als das Regiment. Nur der Schwäbische Bund verwarf die Prozeßtätigkeit beider Behörden gleichmäßig, soweit sie mit den von ihm selbst in Anspruch genommenen Zuständigkeiten konkurrierte.[2]) Dagegen warfen die drei fürstlichen Gegner Sickingens dem Regiment vor, daß es durch sein Vorgehen in der Huttenschen Sache in die Zuständigkeit des Kammergerichts eingegriffen habe[3]); allerdings waren auch Mitglieder des Kammergerichts zu diesem Verfahren zugezogen, aber daß man sich doch von dem Gericht einer den Fürsten günstigeren Haltung versah, ergibt sich aus der Schweinfurter Beschwerde der Grafen, Herren und Ritterschaft über die Verweisung von Landfriedensklagen, die bei dem adelsfreundlichen Regiment eingebracht waren, von diesem an das Kammergericht.[4]) Ebenso beschwerte sich Augsburg, daß der Fiskal Augsburger Kaufleute in Monopoliensachen vor dem Regiment statt vor dem Kammergericht belangt habe.[5]) Dagegen scheint in der religiösen Frage das Gericht ebenso wie das Regiment, d. h. überwiegend lutherisch gesinnt gewesen zu sein. Die Visitationskommission ging sehr scharf vor; die Gerichtspersonen wurden derartig übereinander ins Verhör genommen, daß unter ihnen gegenseitig tiefstes Mißtrauen und Erbitterung entstand, „wo es Gott nicht verhut und fromme Leut nicht dazwischen kommen, wäre es darauf gestanden, daß sie einander erwürgt hätten"[6]), und schließlich wurden drei Beisitzer

---

[1]) Planitz S. 615.

[2]) Ranke II, 78 f.; R.T.A. III, 721 ff., IV, 29, 589 f., 771; Harpprecht V, 48.

[3]) R.T.A. IV, 526 ff., Planitz S. 496, Lanz, Correspondenz Karls V. I, 122.

[4]) R.T.A. III, 717.

[5]) Harpprecht IV b, 54, R.T.A. IV, 543 ff., 673, Ranke I, 93, G. Ludewig, Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation S. 19 Anm. 1. Vgl. auch für das Verhältnis des Regiments zu den Städten im allgemeinen R.T.A. IV, 548 ff.

[6]) Bericht der Advokaten und Prokuratoren 1526, Harpprecht V, 208, s. auch S. 205.

und zwei Prokuratoren entlassen. Der Bericht der Kommission erwähnt fast nur sachliche Mängel, aber Planitz, der zwar nicht mit den Kommissaren, um so mehr aber mit dem Gericht selbst in Fühlung war, erfuhr, daß die Untersuchung sich in erster Linie auf die religiöse Stellung der Gerichtspersonen bezogen hatte, daneben aber auch darauf, ob sie mehr für den Adel als für die Fürsten geurteilt und in der Monopoliensache den Fiskal unterstützt hätten.[1] Bei der Zusammensetzung der Kom-

[1]) Bei dem besonderen Interesse, das gerade dieser Zeitpunkt der Reformationsgeschichte beansprucht, mögen beide Zeugnisse hier wörtlich folgen. Der Hagenauer Städtebote verzeichnet als Inhalt des Kommissionsberichts unter dem 12. April: „Und erstlich das etlich nit fast gelerte, dogenlich praticirt assessores sigen, ouch zum teil nit flißig, dorumb derselben etlich hienweg zu thun weren etc. Des camerrichters halb: sig fur ein leien geschickt, were aber viel furderlicher, so ein gelert, des Latins verstendig und der rechten mochte funden werden. Der procurator halb: sigen etlich irrig, langsam, ouch einer halt sich eins uncristlichen wesens und ein junger so ungeschickt; do not, dieselben weg zu thun, den andern zu sagen, flißig zu sien." Außerdem wird Verminderung und Reformierung des Kanzlei- und Botenpersonals gefordert. R.T.A. IV, 245 f. — Dagegen berichtet Planitz am 17. April an den Kurfürsten von der Beurlaubung des Regiments und der Suspendierung des Gerichts: „dan man hat mit großer tapfbarkeyt das Camergericht visitirt und zum Teil ganz widerwertige dem Camergericht darzu verordent, desgleichen auch ezliche, so dem ewangelio, wie das iczunt geprediget, entgegen. Haben die selben Inquisitores nicht erforst, ab langsam, seumblich ader dergleichen im Camergericht procedirt und wie gute und schlennige ordnung und proceß zu entlicher rechtfertigung mochten gemacht werden, sunder ab sie fleisch in der vasten gessen, ab sie Lutherisch seynt, ab sie auch mehr vor den adel dan vor die fursten geurtelt, ab sie auch dem vischal aus bevel des regements wider die Monipolirer geraten etc. und der gleichen unnuczen fragen vil, die mehr aus neyt und widerwillen, dan aus nottorft vorursacht worden. Und also ir drey vom Camergericht Beysitzer, nemlich Doctor Coldernicz, der von wegen des hauß Osterreichs do hyn verordent, und Doctor Ulrich, der von wegen des westvalischen Kreis siczet, auch Doctor Kreutner, der nicht eyn ungeschickt man ist und der frenkisch kreis inen dem Camergericht presentirt, geurlabt und entsazt mit der guten leut schympf, welchs wol in anderer gestalt, ab sie darzu nicht genugsam, het schicklicher und bequemer weis beschen mogen. Und ist sonderlich Doctor Kreutner ein geschickt man und hie vor vil jar lang im Camergericht gesessen, dem man auch noch aldes hynderstelligen soldes bey tausent fl. schuldig, wyrt im iczunt mit schympf gelont, alleyn darumb, das er in der vasten sall fleisch gessen haben und Lutherisch sey. Es ist nichts hie, dann lauter poßer neyt, eygennuczige suchung und schmehung und vorechtung des nechsten, ist alles eyn coppel. Die aber, so

mission[1]) erscheint das durchaus glaubwürdig; für die Kurfürsten wirkten ein kölnischer Rat und der pfälzische Kanzler mit, der schon die große Anklage gegen das Regiment wegen der Huttenschen Sache erhoben hatte und gegen das Gericht jedenfalls in demselben Sinne vorgegangen sein wird; von den Fürsten waren Baiern, das bedeutendste Mitglied der antilutherischen Gruppe, und der Würzburger Bischof vertreten, der einen Konflikt religiösen Charakters mit dem Regiment gehabt[2]) und ebenso wie Baiern besondere Beschwerden gegen das Kammergericht hatte[3]); von den Städten nahm der Augsburger Vertreter teil, der als einziger Städtebote — im Fuggerschen Auftrage — die Monopolienpolitik der Reichsbehörden bekämpfte.[4]) Dieselben Bestrebungen, deren Vereinigung den Sturz des Regiments herbeigeführt hatte, bestimmten also auch die Säuberung des Kammergerichts, und insofern ist Planitzens Bericht durchaus glaubwürdig, wenn man dabei auch seine Neigung in Rechnung ziehen muß, vor dem religiösen Moment alle übrigen Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen.[5])

---

do wyder gewest und in die unschicklliche handlung nicht willigen wollen, haben nichts gegolten. . . . Es seynt Casus Mundi und wol mirabilia." (Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der Reformation S. 189).

[1]) R.T.A. IV, 157.

[2]) Der Bischof hatte 1523 zwei Domherren, die sich verheiratet hatten, gefangen setzen lassen; auf Klage ihrer „Freundschaft" erließ das Regiment Relaxationsmandate und gewährte außerdem einem dritten wegen Irrlehren entwichenen Domherrn Geleit. Die Akten bei Goldast, Polit. Reichshändel (1614) S. 785 ff., s. auch Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (Erlangen 1866) S. 250 ff. und die dort Angeführten; R.T.A. IV, 538, Harpprecht IV b, 55.

[3]) Die Würzburger Sache betraf den Bruch eines Geleits, das einem Würzburger Untertan vom Regiment gewährt war, vgl. R.T.A. IV, 538 ff., Harpprecht IV b, 37 f., 150. Die Herzöge von Baiern hatten das Kammergericht rekusiert, weil dieses Prozesse gegen sie vom pfälzischen Vikariatsgericht und Wormser Hofrat übernommen hatte, während die Herzöge das Vikariatsgericht nicht für sich anerkannten; außerdem hatte es eine Appellation vom Landgericht der Grafschaft Hirschberg unter Übergehung des Münchener Hofgerichts angenommen. R.T.A. IV, 551 ff., Harpprecht V, 51 ff.

[4]) S. oben S. 128 Anm. 5.

[5]) Nur soviel ist m. E. an der Kritik berechtigt, die Richter (s. oben S. 123 Anm. 2) S. 85 an Planitzens Relation übt; auch Ranke II, 95 hat ihren Inhalt durch die Art seiner Mitteilung nur in diesem Sinne eingeschränkt.

Die Bedeutung des vierten Nürnberger Reichstages für die Entwickelung der Reichsverfassung liegt nicht nur darin, daß er durch die Beseitigung des Regiments der von neuem begonnenen Verwirklichung der Reformtendenzen ein Ende gemacht hat. Die regimentsfeindliche Majorität war doch noch so weit an dem formellen Fortbestande der beiden von den Ständen mit soviel Mühe erkämpften Reichsbehörden interessiert, daß sie sich zur Übernahme ihrer Unterhaltung für die beiden nächsten Jahre (Pfingsten 1524—1526) zur Hälfte bereitfinden ließ; die andere Hälfte übernahm Ferdinand im Namen des Kaisers und setzte dafür die Verlegung beider nach Eßlingen durch, wo sie für ihn von Stuttgart aus leicht erreichbar und nicht so sehr in lutherisch gesinnter Umgebung waren, wie in Nürnberg.[1]) Diese Abhängigkeit benutzte er zu einer Erneuerung der beiden Behörden im antilutherischen Sinne. Das alte Regiment war von ihm und den Kaiserlichen vor allem wegen seiner lutherischen Gesinnung fallen gelassen[2]); das neue war von vornherein entgegengesetzten Sinnes, und die offenbar noch überwiegend lutherischen Kammergerichtsbeisitzer, denen er vor der Übersiedelung nach Eßlingen untersagt hatte, der lutherischen Lehre anzuhängen, davon zu lesen, zu reden oder zu disputieren, wagten gegenüber der scharfen Aufsicht des Kammerrichters, mit dem sie in Eßlingen wie in Nürnberg in Mißhelligkeiten lebten, und neben dem streng altgläubigen Regiment sich nicht mehr zu regen[3]), und nach einigen Jahren war das Kammergericht selbst der eifrigste Verfechter des katholischen Rechtsstandpunkts geworden, eine Rolle, in der es dann den Höhepunkt seiner geschichtlichen Bedeutung erreicht hat. Dieser Erfolg war von der keineswegs antilutherischen Mehrheit des Reichstags nicht beabsichtigt, aber über der Verfolgung ihres nächsten Ziels verloren die verschiedenen Gruppen der Opposition gegen das Regiment diese fernerliegenden Wirkungen ihrer Politik aus den Augen.

---

[1]) Aus ähnlichen Gründen hatte er neben Eßlingen noch Ulm und Augsburg vorgeschlagen, während der Kaiser ursprünglich Worms und die Stände Speyer gewünscht hatten. R.T.A. IV, 239, 744, 747, 758, Planitz S. 615.

[2]) Hannart an den Kaiser, 14. März 1524, bei Ranke II, 93 Anm. 3, R.T.A. IV, 684.

[3]) Planitz S. 634.

Selbständige Reichsinstitutionen, wie sie von 1521 bis 1524 bestanden, hätten als ein vom Kaiser wie von den wechselnden Reichstagsmajoritäten unabhängiger Mittelpunkt im Reich und als ein dauernder Ausdruck des politischen Gesamtwillens der Nation[1]) ausgleichend auf die fortschreitende Zuspitzung der religiösen Gegensätze einwirken können; indem die Besieger Sickingens sie wegen einer fast zufälligen Kombination im Bunde mit den Altgläubigen zu Fall brachten und dann dem Machtbereich des habsburgischen Hauses auslieferten, legten sie den Grund zu der späteren Stellung des Kammergerichts, in der es mit der vollen Schärfe des summum jus in der religiösen Frage den schweren Konflikt zwischen der protestantischen Überzeugung und dem Rechtsgefühl gegenüber den Ordnungen des Reichs bis aufs äußerste steigerte. Das religiöse Moment war auch für die Politik der lutherischen Majorität der Stände noch nicht so bestimmend, daß sie sich des Vorteils hätte bewußt sein können, den die wichtigste Errungenschaft der Reformzeit, die Selbständigkeit der obersten Reichsbehörden, gerade für sie bedeutete, und so ahnten auch die lutherischen Gegner des Regiments nicht, welchen unwiederbringlichen Schaden sie ihrer Sache zufügten, wenn sie diese Errungenschaften so leichthin preisgaben.[2])

Im April hörte die Prozeßtätigkeit des Kammergerichts in Nürnberg auf und wurde im Mai in Eßlingen wieder aufgenommen[3]), wo sich alsbald auch das neue Regiment konstituierte. Unter den Regimentspersonen befanden sich keine Lutheraner mehr, während diese im Kammergericht zunächst anscheinend noch überwogen; das Regiment hielt deshalb das Gericht unter scharfer Aufsicht und behielt sich die wichtigeren Sachen, die mit der religiösen Neuerung zusammenhingen, vor.[4]) Anfangs scheint sogar der regelmäßige gerichtliche Audienzdienst auch vor dem

[1]) Über diese Bedeutung des Regiments vgl. Ranke I, 322, II, 27, 34 ff., III, 5.

[2]) Vgl. über die Verhandlungen des Reichstags über diese Gegenstände überhaupt R.T.A. IV, 336 ff., 386 ff., 410 ff., 524 ff., 771; Ranke II, 91 ff.; Richter a. a. O., namentlich S. 65 ff.

[3]) Seyler-Barth I, 694 f.

[4]) Vgl. insbesondere Planitz S. 634.

Regiment weitergegangen zu sein[1]), so daß das bisherige Verhältnis beider Behörden bezüglich der Erledigung der eingehenden Streitsachen nicht nur materiell, sondern auch formell dasselbe blieb, wie in Nürnberg, im Widerspruch mit der ausdrücklichen Anordnung des Nürnberger Abschiedes. Nach außen hin scheint es allerdings die Formen gerichtlicher Entscheidung vermieden und sich auf den Erlaß von außergerichtlichen, auf einseitigen Parteivertrag erfolgenden Pönalmandaten beschränkt zu haben; solche Mandate ergingen übereinstimmend von beiden Behörden am 6. September 1524 gegen den Magdeburger Rat auf Klage der Domherren wegen der dortigen Reformation, der erste in der langen Reihe der Religionsprozesse.[2]) Andere Fälle wurden vom Kammergericht allein erledigt, so die Klage wegen der Niederreißung des St. Pauli-Klosters in Bremen, dessen Restitution dem Rat 1524 durch Pönalmandat aufgegeben wurde[3]); das Gericht war in der Behandlung dieser formell meist als Landfriedenssachen eingeführten und daher fiskalischen Sachen insofern vom Regiment abhängig, als der Fiskal lediglich ausführendes Organ des Regiments war.[4]) In den Sachen des Bischofs von Straßburg und der mit einem Teil der Stiftsgüter geflüchteten Straßburger Stiftsherren gegen die Einführung der Reformation durch den Rat erkannte das Regiment nicht einmal das nachgesuchte Pönalmandat und suchte nur durch formlose Verhandlungen und Befehle auf den Rat einzuwirken, offenbar im Gefühl der Schwäche gegenüber der gerade dort übermächtigen Bewegung.[5]) Bestimmend war jedenfalls für die von vornherein offenkundig im Sinne der Altgläubigen geleitete Tätigkeit der Eßlinger Reichszentrale die katholische Besetzung des Regiments und dessen tatsächliche Abhängigkeit von dem in Stuttgart residierenden Erzherzog; schon im Winter 1524/25 klagt eine lutherische Flugschrift:

---

[1]) Anders sind die Angaben bei Planitz a. a. O. schwerlich zu verstehen.

[2]) Harpprecht V, 58 f., V. v. Seckendorff, Reformations-Geschichte hrsg. von Roos (Tübingen 1781) I, 258.

[3]) Kühtmann, Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen (Gierkes Unters. z. dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. H. 36) S. 45.

[4]) KGO. 1521 X.

[5]) A. Baum, Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529 (Straßburg 1887) S. 125 f., 133 ff., 142 f., 197 ff., Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, 94 ff., 315 f.

„dann wer euch izt die warheit sagt,
gem regiment würt hart verklagt
und bei dem herzog Ferdinand.“ [1])

Indessen stand die religiöse Frage noch nicht ausschließlich im Vordergrund, und zunächst trat sie noch mehr zurück vor den Ereignissen des Bauernkriegs. Die Eßlinger Behörden spielten in ihm eine ähnliche Rolle, wie früher die Nürnberger gegenüber der Sickingenschen Fehde; der eigentlichen Bewegung gegenüber hülflos, gerieten sie nach ihrer Niederwerfung mit dem Schwäbischen Bund in Konflikt, der als Sieger die Verhältnisse der Obrigkeiten zu ihren Bauern unabhängig und endgültig regeln und dabei keine Zuständigkeit einer dritten Instanz anerkennen wollte. Regiment und Kammergericht nahmen einerseits die Klagen der Obrigkeiten gegen ihre Untertanen, mit denen sie doch schon durch den Bund auseinandergesetzt waren, an; und anderseits klagten hier die „abgewichenen“ Bauern, die wieder in das Gebiet des Bundes aufgenommen werden wollten, wofür der Bund die ausschließliche Entscheidungsbefugnis in Anspruch nahm, und die verurfehdeten Aufrührer, denen das Kammergericht die Urfehden relaxierte und ihnen so die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ihre Obrigkeiten ermöglichte, auf die sie durch die Urfehde verzichtet hatten. Auf dem Speierer Reichstage 1526 brachte der Bund diese Punkte vor und erreichte so viel, daß die Reichsbehörden im Abschied zur Abstellung dieser Beschwerden angewiesen wurden, eine Anordnung, die in Augsburg 1530 noch einmal wiederholt und erweitert werden mußte.[2]) Auch Götz von Berlichingen hat sich auf Klage des Fiskals wegen seiner Beteiligung vor dem Kammergericht verantworten müssen, ist aber schließlich absolviert.[3])

Die politische Bedeutung der beiden Reichsbehörden in diesen Jahren beruhte in erster Linie darauf, daß sie ein Machtmittel

---

[1]) O. Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit III, 131 (u. 261).

[2]) Harpprecht IV b, 65, Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 (Jastrows Histor. Untersuchungen Heft 5) S. 449 Anm. 5. R.A. Speier 1526 § 7, Augsburg 1530 §§ 92, 141.

[3]) Graf Fr. W. v. Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen I, 242, 244 f., 256 f.

der habsburgischen Stellung im Reich geworden waren. Das kam nicht überall so schroff zum Ausdruck, wie in dem Vorgehen des Kammergerichts gegen Lübeck wegen seiner Beteiligung am Kriege gegen König Christian II., den Schwager Karls V., und wegen seines Rivalisierens mit dem niederländischen Handel[1]), aber die Stände wünschten doch 1526 in Speier einhellig, dem bisherigen Zustande ein Ende zu machen. Allerdings stand die Frage erst in letzter Linie hinter den bedeutsameren Traktanden des Reichstags. Ferdinand wünschte die beiden Institute in ihrer nunmehrigen Stellung zu erhalten, war aber für ihre Unterhaltung bei seiner Geldbedürftigkeit infolge des Türkenkrieges auf die Unterstützung der Stände angewiesen, die für die Zeit von Pfingsten 1526 bis Michaelis 1527 die Hälfte der Kosten in der bisherigen Weise übernahmen, da über die gewünschte dauernde Unterhaltsquelle kein Beschluß zustande kam. Dafür erzwangen sie das Zugeständnis einer Ortsveränderung, ein Bestreben, in dem der Erzherzog sie mit seinem Einwande, er könne dann nicht so oft am Sitz der Reichsbehörden sein, nur bestärkt haben wird. Kursachsen versuchte noch einmal die Verlegung nach Nürnberg, Nördlingen oder Augsburg zu erreichen, offenbar als ersten Schritt zu einer Wiederherstellung des Zustandes vor 1524; die rheinischen Kurfürsten setzten aber Speier durch, um Regiment und Gericht in ihre Einflußsphäre zu bringen, in der das Kammergericht bis zu einem gewissen Grade seitdem bis zum Untergang des Reichs geblieben ist.[2]) Die Übersiedelung verzögerte sich infolge einer Epidemie in Speier bis in den Sommer 1527; sie war jedenfalls auch sachlich gerechtfertigt durch die Zustände in Eßlingen, wo die Mitglieder des Gerichts sich vor der offenbar lutherisch gesinnten Einwohnerschaft fürchteten und auch in der weiteren Umgebung die öffentliche Sicherheit sehr zu wünschen übrig ließ.[3])

---

[1]) Friedensburg S. 187 f.

[2]) Friedensburg S. 444 ff., 445 Anm. 2, 447 und Anm. 2/3, 472.

[3]) Harpprecht IV^{b}, 66 f. Im Juni 1527, offenbar gelegentlich der Übersiedelung nach Speier, wurde der kaiserliche Regiments- und Kammergerichtsbeisitzer Dr. Mangold bei Wimpfen von reisigen Knechten des Hans von Absberg niedergeworfen, in Schondra in einen „Mehlkasten“ gesperrt und erst nach etwa einem Monat gegen ein Lösegeld von 1200 Goldgulden freigelassen (Bibl. d. Litt. Ver. v. Stuttgart CXIV, 293, 345, 358 ff.).

Noch in Eßlingen wurden beide Behörden 1526 nach Beschluß des Speierer Reichstags von einer überwiegend katholischen Kommission[1]) visitiert. Infolge des Türkenkrieges wurde die Visitation abgebrochen, nachdem vor allem die Gerichtspersonen gegen eine Wiederholung des entwürdigenden Vorgehens von 1524 protestiert und bezüglich des Religionspunkts erklärt hatten, daß niemand unter ihnen von den Sakramenten oder sonst disputiere oder das Fastengebot breche.[2]) Es war die letzte Berührung der Reforminstitutionen mit dem Reich vor der endgültigen Klärung der Gegensätze, und sie erfolgte im Sinne der Altgläubigen und des seit 1524 herbeigeführten Zustandes, während der Speierer Abschied selbst nur die Unmöglichkeit der Vereinbarung auch nur eines Provisoriums unter den Parteien zum Ausdruck gebracht hatte.[3]) Die Visitation von 1526 entschied, daß Regiment und Gericht auch in der neuen Umgebung dieselbe Richtung einhalten würden, die sie in der Sphäre des erzherzoglichen Hofes eingeschlagen hatten, und auch Ferdinand scheint mit ihrer Haltung in dieser Zeit zufrieden gewesen zu sein, so daß er nach Ablauf der Speierer Anlage ihre Unterhaltung von Michaelis 1527 bis Mai 1529 wieder allein übernahm.

Die Jurisdiktion des Kammergerichts ist in den Wirren dieser Jahre noch nicht stark hervorgetreten, aber immerhin sind in dieser Zeit einige Streitsachen eingeführt, deren Anhängigkeit in Speier in der folgenden Zeit von größter politischer Bedeutung gewesen ist. In die Streitigkeiten zwischen Goslar und Heinrich von Braunschweig um Wald, Wasser, Zölle und Bergwerksverhältnisse griff das Kammergericht zunächst mit Mandaten zugunsten der Stadt ein.[4]) In Klagsachen des Hamburger Klerus wegen der Reformation in Ditmarschen und wegen der Ausweisung katholischer Prediger aus Hamburg trat es dagegen auf

---

[1]) Persönlich anwesend waren der Bischof von Speier und Johannes von Pfalz-Simmern, der in den kritischen Jahren 1536—39 selbst Kammerrichter wurde; außerdem Räte Ferdinands, von Mainz, Pfalz und Baden, also überwiegend Altgläubige und Vertreter des rheinischen Reichsfürstenstandes, der gerade die Verlegung nach Speier durchgesetzt hatte.

[2]) Harpprecht IV b, 63 ff., 247 ff., V, 60 ff., 200 ff. (202, 205 f.).

[3]) Über die reichsrechtliche Bedeutung des § 4 vgl. Friedensburg S. 481 ff.

[4]) Harpprecht V, 67, Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs 1617 II, 1 ff.

die katholische Seite[1]), und ebenso das Regiment in einem der beiden Religionsprozesse gegen Hessen, die auf Philipps Politik von so großem Einfluß wurden, wegen der Säkularisation des Klosters Hayna[2]), und in dem fortgesetzten Streit um die Straßburger Reformation.[3]) Im ganzen überwiegen die Streitsachen um geistliche Güter, seltener wird lediglich wegen der Änderung des Kultus, der Abstellung der Messe usw. geklagt, so z. B. in der Magdeburger Sache 1524 und der Straßburger von 1528/29. Das Kammergericht verfuhr, wie der Visitationsbericht von 1529 bemerkt, in den fiskalischen, also insbesondere in den Religionssachen, stets nach Anweisung des Regiments[4]), d. h. einer politischen Behörde, die gerade in dieser Zeit eher vorsichtig und vermittelnd vorging, und vielleicht hat eben diese Abhängigkeit damals noch — im Gegensatz gegen die folgenden Jahre — ein rigoroseres Vorgehen und schärfere Konflikte verhütet. Immerhin hat in diesen Jahren der Mann, an dessen Namen sich die Erinnerung des „rechtlichen Krieges" und der intransigenten Politik des Kaisers und des Kammergerichts seit 1530 in erster Linie knüpft, Mathias Held, eben am Kammergericht die für seine spätere politische Wirksamkeit bestimmende Richtung erhalten, zunächst — seit 1526 — als Fiskaladvokat, also als Ankläger in den Religionsprozessen, dann von 1527 bis 1530 als Assessor.

Die entscheidende Wendung im Verhältnis des Reichsrechts und der Reichsgewalt zu der religiösen Neuerung vollzog der Speierer Abschied von 1529. Allerdings spricht er nur für einen Teil seiner Anordnungen in Glaubenssachen, nämlich für das Verbot der Vergewaltigung und Überziehung, sowie der Entwehrung von Rent, Zins, Zehnten und Gütern und der Beschützung von Untertanen gegen ihre Obrigkeit des Glaubens halber ausdrücklich die Sanktion des kammergerichtlichen Landfriedensschutzes aus (§§ 10—12). Aber damit stellte sich die Macht der ständischen Majorität prinzipiell hinter die bisherige Politik der Reichsbehörden und gab ihr damit eine ganz neue

[1]) Harpprecht V, 67, Sillem, Einführung der Reformation in Hamburg (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. Heft 16) S. 112, 163f.

[2]) Pol. Corr. d. Stadt Straßburg II, 404.

[3]) Pol. Corr. I, 312 Anm. 1, A. Baum S. 183f.

[4]) Harpprecht IV b, 70f.

Bedeutung. So hat denn auch das durch den Abschied veranlaßte Verteidigungsbündnis der Protestanten, die Speierer Konvention, neben der Abwehr gewaltsamer Angriffe der Gegner als zweiten Hauptpunkt die Solidarität der Vertragschließenden gegenüber den drei Organen der Rechtsverfassung des Reichs, dem Schwäbischen Bund, dem Regiment und dem Kammergericht, zum Gegenstand.[1])

Endgültig festgelegt wurde das neue Programm der Altgläubigen, die protestantische Bewegung zunächst nicht kriegerisch, sondern mit den Mitteln des Reichsrechts zu bekämpfen, im folgenden Jahr in Augsburg. Während die Bestimmungen des Speierer Abschieds in der Religionssache, namentlich bezüglich der Zuständigkeit der Reichsbehörden, noch einigermaßen fragmentarischen Charakters sind, wurde jetzt prinzipiell die Entfremdung aller Bistümer, Stifter, Klöster und ihrer Güter untersagt, die Restitution der bereits entfremdeten und die Erhaltung des altkirchlichen Kultus überall angeordnet und die Übertretung dieser Ordnung mit der „Pön Unsers Kaiserlichen Land-Friedens, Acht und Aber-Acht" bedroht.[2]) Die beiden Kategorien obrigkeitlicher Akte, in denen die Durchführung der Reformation regelmäßig zum Ausdruck kam, die Abstellung des bisherigen Kultus und die Einziehung der geistlichen Güter, wurden damit — und darin liegt die Neuerung[3]) gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, nach dem die religiöse Neuerung außerdem noch die gewöhnlichen Voraussetzungen des Landfriedensbruchs erfüllen mußte — ohne Rücksicht auf die tatsächliche Bedeutung jedes einzelnen Falles oder darauf, ob überhaupt irgend jemand der Neuerung widersprochen hatte, lediglich wegen der Verletzung dieser abstrakten Norm dem Bruch des Reichsfriedens gleichgestellt und der Anklage des Fiskals und schließlich der Achtsvollstreckung durch die katholische Majorität überwiesen. Als entscheidende Instanz wurde allein das

---

[1]) Ranke III, 117, Pol. Corr. I, 368 Anm. 2, 3. Das Torgauer und das Magdeburger Bündnis von 1526 (Hortleder II, 1314 ff.) erwähnen die Reichsgewalt überhaupt noch nicht.

[2]) R.A. § 59. Die §§ 65 ff. wiederholen die §§ 10 ff. des Speierer Abschieds.

[3]) Die „neue Konstitution", von der auf protestantischer Seite in den Augsburger Reichstagsakten oft die Rede ist, z. B. Förstemann, Reichstag zu Augsburg II, 795.

Kammergericht bestimmt, das auf Grund der Entwickelung, die es seit 1524 durchgemacht hatte, nunmehr dazu geeignet erschien, überdies aber einer vollständigen Neukonstituierung unterzogen wurde. In Rücksicht auf die vorbereitete Königswahl Ferdinands, die für die Abwesenheit des Kaisers der Gefahr einer anderweitigen Königswahl und den Aspirationen der Reichsvikare vorbeugen sollte, ließ man das jetzt entbehrliche Regiment fallen; dadurch gewann das Kammergericht seine alte Unabhängigkeit zurück, und zugleich erreichte es mit der politischen Rolle, die ihm der Reichsabschied zuwies, den Höhepunkt seiner geschichtlichen Bedeutung. Bis dahin hatte das Gericht den eigentümlich provisorischen, probeweisen Charakter der Reichsreforminstitute noch darin bewahrt, daß es keinen eigentlich dauernden Sitz hatte; selbst nach seiner Übersiedelung nach Speier hatte noch der Reichsabschied von 1529 die Fortsetzung seines dortigen Aufenthalts nur einstweilen „sonderlich in Betrachtung jetziger Zeit und Läufte" bis zum 1. Mai 1531 in Aussicht genommen (§ 30). Darauf, daß es „bis anher kein bleiblich Ort und beständig Statt" gehabt habe, führt auch der Augsburger Abschied seine ungenügenden Leistungen zurück und ordnet deshalb an, daß es nunmehr „stätigs zu Speyer bleiblich seyn und gehalten" und nur mit Zustimmung der Reichsstände von dort verlegt werden sollte.[1]) Die Zahl der Beisitzer wurde um sechs ordentliche, also auf vierundzwanzig vermehrt und außerdem die vorübergehende Anstellung von acht Doktoren zur Erledigung der alten urteilsreifen Sachen angeordnet. Die ordentlichen Beisitzer wurden in drei Senate geteilt und zu gewissenhafter und pünktlicher Arbeit unter strenger Aufsicht des Kammerrichters angehalten (§§ 76 ff.) Sämtliche Gerichtspersonen wurden auf den Abschied, insbesondere auf die Bestimmungen in der religiösen Frage, verpflichtet; die entsprechende Untersuchung des Gerichts war eine Hauptaufgabe der Visitation, die von der streng altgläubigen Kommission von 1526 im Jahre 1529 wieder aufgenommen war, von ihr aber erst 1531 auf Beschluß des Augsburger Reichstages mit dem Ergebnis abge-

[1]) §§ 75, 83. Der Bestand des Gerichts erscheint erst seitdem verfassungsrechtlich ganz unabhängig von dem Zeitraum, für den seine Unterhaltung bewilligt war; die zwei Jahre, für die sie in Speier von den Ständen zur Hälfte übernommen war (1. Mai 1529—31, R.A. § 30), wurden jetzt auch nur bis 1534 erstreckt (R.A. 1530 § 73).

schlossen wurde, daß sieben Prokuratoren der Religion wegen verwarnt und einer deshalb entfernt wurde, während unter den Beisitzern das lutherische Element in der Hauptsache offenbar schon früher infolge der Abhängigkeit von dem durchweg katholischen Regiment beseitigt war.[1])

Vom Standpunkt der Reichsverfassungsgeschichte kann man im Augsburger Abschied in gewissem Sinne den Abschluß der Reformperiode sehen. Die Idee eines vom Kaiser unabhängigen Mittelpunkts im Reich wurde zugunsten von Ferdinands Königswahl aufgegeben, und das Kammergericht, die einzige dauernde Errungenschaft der Reformzeit, verdankte jetzt seinen Fortbestand auf erneuerter Grundlage einem gemeinsamen Interesse des Kaisers und der Majorität der Stände gegenüber der religiösen Minorität. Wenn die Kanzlei des Gerichts, deren Rückforderung von Mainz an Maximilian damals die Niederlage der Bertholdschen Reformpartei abgeschlossen hatte, jetzt dem Kurfürsten, einem Hauptvertreter der Idee des rechtlichen Krieges gegen die Protestierenden[2]) und wichtigen Bundesgenossen in dieser Frage und bei der Königswahl, zurückgegeben wurde[3]), eine Neuerung, die bald ein ständiger Beschwerdepunkt für die Gegner war, so ist das nur ein Symptom für die vorgegangene Veränderung; an Stelle des Gegensatzes von König und Ständen auf dem Gebiet der Reichsverfassung war der der Altgläubigen und der

[1]) Harpprecht IV b, 70 f., V, 80 ff., 245 ff. Der entlassene Prokurator Engelhard wurde übrigens vom Kaiser begnadigt und ist dann während der schlimmsten Zeiten trotz seiner Eigenschaft als Schwenkfeldianer am Gericht geblieben; Bartholomäus Sastrow, dessen Dienstherr er war, hat ihm in seiner Biographie ein wenig rühmliches Denkmal gesetzt. Vgl. Harpprecht V, 83, Sastrows Leben hrsg. von Mohnike I, 228. — Die Verpflichtung aller Gerichtsmitglieder auf den Augsburger Abschied wiederholen ausdrücklich die Visitationsabschiede von 1531 (§ 58) und 1533 (§ 16); vgl. Förstemann II, 806. — Der lutherische Assessor Hel ist 1530 wahrscheinlich unter dem Druck der Verhältnisse abgegangen (Hans, Gutachten u. Streitschriften über das jus reformandi des Rats in Augsburg, Leipz. Diss. 1901, S. 19 ff.); ein anderer, der kirchlichen Neuerung mindestens nicht abgeneigter, Frosch (Hans S. 33) verschwindet sogar erst 1532 und wird 1533 durch einen der allerschärfsten Vertreter des „rechtlichen Kriegs“, den noch öfter zu nennenden Konrad Braun ersetzt.

[2]) Vgl. Ranke IV, 117, Genesis des preuß. Staats S. 156.

[3]) Vgl. Harpprecht V, 78, 244 f., Seeliger, Erzkanzler S. 148 ff., und unten die Geschichte der Kanzlei in der Darstellung der Gerichtsverfassung.

Protestanten getreten, der seitdem die Geschichte des Reichs und seiner Verfassung beherrscht hat. Das erstreckt sich alsbald auf die kleinsten Verhältnisse des Reichsrechts herunter; eine jener endlosen Streitigkeiten, die seit dieser Zeit einen Hauptteil der Geschichte der Reichskreise ausmachen, um die Präsentationsberechtigung zum (Regiment und) Kammergericht im fränkischen Kreise, die früher ein einfacher Rangstreit gewesen wäre, wurde jetzt zu einem Kampfobjekt der beiden Religionsparteien des Kreises und war schließlich nur durch Zuweisung einer Assessorstelle an jede von beiden beizulegen.[1])

War so die Stellung des Gerichts politisch eine ganz neue geworden, so war das rechtlich keineswegs der Fall. Allerdings war dem Kaiser die Mitwirkung der katholischen Stände bei der Einleitung dieses gerichtlichen Feldzuges gegen die religiöse Neuerung höchst willkommen, aber deshalb wurde das Kammergericht jetzt ebensowenig ein ständisches Gericht, wie es das bis dahin gewesen war. Allerdings ist es seit 1530 politisch ein Organ der ständischen Majorität geworden und hat entsprechend der Bedeutung, die seiner Jurisdiktion in diesen Jahren zukam, auch dem kaiserlichen Hof gegenüber gelegentlich eine sehr selbständige Rolle gespielt und sich gegenüber kaiserlichen Befehlen auf den Augsburger Abschied berufen, der von den Ständen mitbewilligt sei und dem daher auch nur mit ihrer Zustimmung zuwidergehandelt werden könne. Aber darin kam, abgesehen davon, daß diese Haltung dem Kaiser in den meisten Fällen schwerlich unangenehm und vielleicht sogar vom Hof selbst veranlaßt war, lediglich die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit des Gerichts zum Ausdruck, wie sie seit 1495 bestanden hatte; von einem Zeugnis dafür, daß irgend jemand in dieser Zeit das Gericht nicht als ein kaiserliches, sondern zugleich als ein ständisches bezeichnet hätte, findet sich keine Spur.[2])

Bei der eigentümlichen Rechtslage, wie sie der Abschied von

---

[1]) H. Beck im Arch. d. histor. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 48 S. 159 f., 162, 165 ff., 173.

[2]) Den ständischen Charakter des Gerichts seit 1495, namentlich aber seit 1530, hat Ranke sehr lebhaft betont; er bezeichnet als den Plan der kurfürstlichen Brüder Albrecht und Joachim von Brandenburg die Bekämpfung der Protestanten „durch das Reichskammergericht, also durch die Stände selbst" (Genesis des preuß. Staats S. 156); vgl. Dtsch. Gesch. III, 219.

1526 geschaffen hatte, mochten die Augsburger Beschlüsse den Altgläubigen und namentlich dem Kaiser nur als die bislang versäumte Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes erscheinen. Für die Protestanten dagegen bedeuteten sie geradezu die Umkehrung des bisherigen Verhältnisses. In Speier war der Streit der Konfessionen gewissermaßen im Possessorium suspendiert und alles nur auf die letzte, prinzipielle Entscheidung in der Glaubensfrage durch eine höchste Instanz — Kaiser, Nationalversammlung oder Universalkonzil — abgestellt[1]); jetzt wurde der Streit auch in der Sphäre der einzelnen Rechtsverhältnisse in einer Weise wieder aufgenommen, die schon an sich in gewissem Maße jener endgültigen Entscheidung präjudizierte und deshalb mit der tatsächlichen Stellung der Protestanten als einer gleichberechtigten Partei in dem Streit um die prinzipielle Frage unvereinbar war. Aber darüber hinaus bedeutete sie noch eine weit unmittelbarere Bedrohung der Protestanten. Allerdings scheinen die Gegenstände der einzelnen „Religionsprozesse" im Verhältnis zu der gesamten, durch die Reformation herbeigeführten Veränderung als verschwindend geringfügig, und eine Übersicht über sämtliche beim Kammergericht anhängig gemachten Prozesse, die hier nicht versucht werden soll, würde keineswegs ein auch nur annäherndes Bild vom Fortschritt der Reformation geben, sondern nur ganz vereinzelte Streiflichter darauf werfen.[2]) So haben z. B. gelegentlich der Reformation in Hessen nur einige Insassen zweier Klöster (Hayna und Kaufungen) unter fünfzig säkularisierten sich ans Kammergericht gewandt, und auch diese nur auf Veranlassung auswärtiger Oberen[3]), und ähnlich ist während der Reformation in Kurbrandenburg nur eine Klage (vom Prior der eingezogenen Frankfurter Karthause) wirklich in Speier (und zugleich in Rom) anhängig gemacht, auf eine zweite (des Prä-

---

[1]) Über diese Bedeutung des Abschieds von 1526 vgl. Friedensburg S. 484.

[2]) Eine vollständige Aufzählung ist schon deshalb unmöglich, weil in vielen Fällen nur Ladungen oder Pönalmandate ergangen, diese aber nicht in der Audienz reproduziert sind und deshalb gar keine Gerichtsakte dafür angelegt ist. Alle Prozesse von irgend erheblicherer Bedeutung spielen aber auch in den politischen Akten der folgenden Jahre eine große Rolle und sind dementsprechend erwähnt.

[3]) Rommel, Geschichte von Hessen III, 361 f., 364 ff., Anmerkungen S. 298 ff., 304 ff.

monstratenserpriors in Brandenburg) sind nur zwei Pönalmandate ergangen, und eine dritte (von Bischof und Kapitel zu Brandenburg wegen der Kirchenvisitation von 1544) ist nicht einmal nach Speier gelangt.[1]) Aber bei allen diesen Prozessen handelte es sich tatsächlich auch gar nicht um die Restitution des zufälligen einzelnen oft verhältnismäßig unbedeutenden Streitgegenstandes, sondern um eine Handhabe für den katholischen Religionsteil, im Anschluß an irgendeine im rechten Augenblick in einem derartigen Religionsprozeß ausgesprochene Acht die kriegerische Vollstreckung gegen die ungehorsame reformierende Obrigkeit vorzunehmen. Vielsagend hieß es in einem Friedensentwurf, der auf dem Reichstage von katholischer Seite vorgelegt wurde, daß niemand den anderen „ohne Recht" mit Krieg überziehen dürfe[2]); eine Reichsexekution aber, zu der die am Kammergericht anhängigen Sachen jetzt jeden Augenblick einen Anlaß boten, stellte den sicheren Krieg des gesamten katholischen Religionsteils gegen den protestantischen in Aussicht; hatte doch in einem Zeitpunkt viel komplizierterer politischer Gruppierung die bloße Vollstreckung gegen Sickingen genügt, um eine solche Kriegsmacht entstehen zu lassen, daß diese alsbald die gesamte innere Politik im Reich ohne erheblichen Widerstand bestimmen konnte. Wenn man auf katholischer Seite erklärte, „nicht fechten, sondern rechten" zu wollen[3]), und ausweichend auf die wiederholten Fragen der Protestanten antwortete, ob sie denn durch die Beschlüsse der Majorität aus dem Frieden des Reichs gesetzt werden sollten[4]), so bedeutete das nur, daß das Ende des tatsächlichen Friedenszustandes lediglich von einem jederzeit zu erreichenden Akt des Kammergerichts abhängig sein sollte. Tatsächlich ist später das kriegerische Vorgehen des katholischen Religionsteils nicht im Anschluß an einen kammergerichtlichen Spruch erfolgt, und nur Heinrich von Braunschweig hat durch die unzeitige Vollstreckung der Goslarer Acht den Schmalkaldischen noch Gelegenheit zu einem leichten Siege gegeben. Aber einstweilen bedeutete der Augsburger Abschied die Bedrohung der Protestanten mit dem Religionskrieg, sobald die

[1]) Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. XX, 479 f.

[2]) Ranke III, 220.

[3]) Ranke III, 219.

[4]) Darin, daß dies nicht ausdrücklich geschah, sieht Ranke III, 222 f. einen großen Vorteil für die Protestanten.



Altgläubigen gerüstet sein und dann die nunmehr jederzeit zu erwirkende Acht gegen irgendeinen ihrer Gegner herbeigeführt haben würden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Gründung des Schmalkaldischen Bundes bis zum Speierer Reichstag von 1544.

Die anderthalb Jahrzehnte nach dem Augsburger Reichstag stehen im Reich unter dem Zeichen des dort beschlossenen „rechtlichen Krieges", aber noch mehr unter dem des hiergegen geschlossenen Verteidigungsbündnisses der Protestanten. Wenn der eigentliche Bundesbrief der Schmalkaldischen infolge seines formellen Zusammenhanges mit dem Basler Burgrecht nicht ausdrücklich von der prozessualen Verteidigung als Bundeszweck spricht, so ist davon in den Verhandlungen und Abmachungen der drei ersten Tagungen der Verbündeten um so mehr die Rede; es war die nächstliegende Aufgabe des Bundes und zugleich die einzige, an der alle Mitglieder beteiligt waren.[1])

Die bestimmte Verteidigungsstellung der Protestanten auf der einen und die schroffe Wahrung des Rechtsstandpunkts von 1530 durch das Kammergericht auf der anderen Seite sind die beiden festen Faktoren in der inneren Reichsgeschichte der folgenden Zeit, im Gegensatz zu der schwankenden oder mindestens nicht klaren Haltung des Kaisers. Einen gewissen, allerdings nur sehr vorübergehenden Höhepunkt, der aber einen Abschnitt in der Geschichte des Reichskammergerichts bildet, erreichte dies Verhältnis im Jahre 1544: der Kaiser schien den Forderungen der Protestanten fast völlig nachzugeben, und das Kammergericht löste sich auf.

Die erste gemeinsame Aktion der Verbündeten war noch vor Jahresschluß ein Versuch von Schmalkalden aus, den Kaiser zum Einlenken zu bewegen. Sie baten Karl, den Kammergerichtsfiskal nicht auf Grund des Augsburger Abschieds „in sachen der religion und was dem anhengig" gegen sie prozedieren zu lassen. Sie beriefen sich dabei einmal auf die kaiserliche Erklärung in

---

[1]) Daß die gerichtliche Verteidigung der erste Gegenstand des Bundes war, hat besonders Ranke (III, 222 f., 228, 230) betont.

Augsburg, daß das Verständnis der Altgläubigen nur defensive, nicht offensive gemeint sei, während doch die Vollstreckung von Ungehorsamsstrafen und Urteilen in Religionsprozessen tatsächlich die Offensive gegen sie bedeuten würde. Und in rechtlicher Hinsicht betonten sie ihren alten Standpunkt: die Entscheidung in der religiösen Frage sei vermöge ihrer Appellation gegen den Augsburger Abschied an ein Konzil devolviert, das Kammergericht also dafür nicht mehr zuständig.[1])

Man hatte wenig Anlaß, auf irgendwelche Erfolge dieses Schrittes zu hoffen. Die entsprechende Bitte war in Augsburg schroff abgelehnt als ein „unziemlich und ungütlich begehren, daß seiner Majestät das Recht gesperrt solt werden", „will sein Mt. ir dies recht und die hand nicht sperren lassen, dann recht zuthun und ergehen zu lassen, ist ir Maj. hochste obrigkait und hochhait"; wobei die katholischen Stände mit Recht erklärten, sie hätten mit dem Fiskal nichts zu schaffen.[2]) Aber die äußeren Verhältnisse waren schon nicht mehr derart, daß eine ähnliche Sprache wieder am Platze gewesen wäre. So lehnte Karl am 15. Januar 1531 die Beantwortung der schmalkaldischen Anfrage vorläufig ab, instruierte aber Ferdinand, dessen offene Vollmacht vom 16. Januar das Recht zur Reformation des Kammergerichts, zur Absetzung und Ernennung von Beisitzern und zur Avokation und eigenen Entscheidung kammergerichtlicher Prozesse enthielt, jedenfalls Ächtungen und Vollstreckungen wegen ihrer möglichen kriegerischen Folgen nicht zuzulassen.[3]) Die mainzisch-pfälzische Vermittlung fand freilich den Kaiser noch im März entschlossen, vom Augsburger Abschied nicht zu weichen; aber die Protestanten machten nunmehr die Gewährung ihrer Forderung zur Bedingung der Türkenhülfe, und so entschloß der Kaiser sich nach längerem Zögern, den Kurfürsten von der Pfalz zur Zustellung eines Suspensionsgebots an den Fiskal bezüglich seines Vorgehens auf Grund des

---

[1]) 31. Dezbr. 1530, bei Winckelmann S. 290.

[2]) Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg II, 775, 780ff., 785, 811, 814, 835.

[3]) Winckelmann 62, 66, Pol. Corr. II, 5, 14, Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. IX, 19, Lanz, Staatspapiere zur Gesch. Karls V. 60 („pour consideracion ou occassion desquelles l'on pourroit venir a emotions et guerres").



Augsburger Religionsartikels zu ermächtigen, wenn die Protestanten nicht anders zu Verhandlungen zu bringen seien.[1])

Durch diese Anweisung an den Fiskal wurden natürlich die Religionsprozesse nicht betroffen, an denen der Fiskal nicht beteiligt war, und auch abgesehen davon waren die Protestierenden von der Wirkung der Suspension auf die Tätigkeit des Gerichts nicht befriedigt[2]), sondern stellten bei den Schweinfurter und Nürnberger Verhandlungen (April bis Juli 1532) weitergehende Forderungen, während die Altgläubigen und der päpstliche Legat die Aufrechterhaltung des Augsburger Rechtszustandes in Glaubenssachen und namentlich den Fortgang der Kammergerichtsprozesse verlangten.[3]) Der politisch notwendige „Anstand" war unter diesen Umständen nicht auf dem gerade versammelten Reichstage zu Regensburg herbeizuführen, sondern nur durch besondere Abmachung des Kaisers mit den Schmalkaldischen auf Grund der Nürnberger Verhandlungen. Von den beiden Gegenständen des Nürnberger Vertrags vom 23. Juli, der Aufrichtung des Religionsfriedens, des Verbots jeder Gewaltübung des Glaubens wegen, bis zum Konzil oder Reichstag, einer-, und der „Anstellung" aller Prozesse gegen die Schmalkaldischen „den Glauben belangend" anderseits, enthält das kaiserliche Friedensmandat vom 3. August nur den ersten. Die Einstellung der Religionsprozesse glaubte man am kaiserlichen Hofe nicht öffentlich anordnen zu können, und so erreichten die Schmalkaldischen nur so viel, daß Karl eine „Versicherung" zu Händen der beiden vermittelnden Kurfürsten von Mainz und Pfalz ausstellte, wonach die Protestanten im Fall eines Religionsprozesses beim Kaiser oder seinem Statthalter um Abstellung des Verfahrens einkommen sollten.[4])

---

[1]) 8. Juli, Lanz, Correspondenz Karls V. I, 496 f. („vous scavez . . . que il a este et est en nostre main de faire proceder a lencontre deulx par ledict fiscal"). — Ranke III, 290, Winckelmann 111 f., 117, 126 f., Lanz I, 436, 489, 492.

[2]) Pol. Corr. II, 76 f., 83, 96.

[3]) Pol. Corr. II, 126 f., 130, 132, 166 ff., Ranke III, 296 ff., Winckelmann 194, 198 f., 246 ff. — Auf die Entwickelung des den Religionsprozessen zugrunde liegenden materiellen Rechts soll hier nicht eingegangen werden; vgl. die präzise Zusammenfassung bei Brandi, Hist. Ztschr. 95 S. 256 ff.

[4]) Lanz, Correspondenz Karls V. I, 681, Winckelmann 246 ff., Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs I, 67 ff. (hier und im folgenden

Gerade in bezug auf die Religionsprozesse war die Unzufriedenheit des hessisch-oberdeutschen Teils der Protestanten mit dem „Religionsfrieden" wohlbegründet, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal war Grund genug, an der Wirksamkeit, ja sogar an der Rechtsgültigkeit des kaiserlichen Sistierungsversprechens zu zweifeln. Die Visitationskommission, die im März 1531 für die Durchführung der Augsburger Beschlüsse beim Kammergericht Sorge trug, übermittelte dem Regensburger Reichstag die Bitte des Gerichts, der Kaiser möge „dem Kammergericht sein freyen stracken Lauf, und demselben nichts zuwider ausgehen lassen, damit sich niemand einiger Rechtlosigkeit zu beklagen Ursach haben, und gesprochene Urtheil gebührliche Execution erlangen, und Fried und Recht im heiligen Römischen Reich erhalten werden möge". Die Visitationskommissare hatten das Gericht, das schon nach § 91 des Augsburger Abschieds ausdrücklich auf diesen, namentlich in Glaubenssachen, verpflichtet war, nochmals im gleichen Sinne unter Betonung seiner Unabhängigkeit, in Pflicht genommen; und als nun die Stände sich den Wunsch der Visitatoren aneigneten, hatte der Kaiser lebhaft zugestimmt, wenn auch der betreffende Passus des Reichsgutachtens nicht in den Abschied aufgenommen war.[1]) Wenn der Kaiser mit Rücksicht auf diese Vorgänge und um die Altgläubigen nicht zu verstimmen, die Sistierung der Religionsprozesse in einem geheimen Schriftstück aussprach, das die vermittelnden Kurfürsten nicht aus der Hand geben durften und das die Schmalkaldischen noch dazu für jeden einzelnen Fall darauf verwies, die Einstellung des Prozesses beim Kaiser zu erwirken, so war der Zweifel berechtigt, ob diese Art der Abhülfe überhaupt wirksam werden und ob sie ohne Zustimmung der Stände gegenüber dem Augsburger Abschied als gültig anerkannt werden würde. Und ebenso bedenklich war die Bezeichnung des Gegenstandes dieser Prozesse. Die Protestanten hatten den Stillstand aller Sachen „der Religion halber" verlangt; die kaiserliche Formulierung „den Glauben belangend" erregte sofort ihr Mißtrauen, da ja nur des Glaubens

nach der Ausgabe von 1617 — in 2 Bänden — zitiert, außer wo ausdrücklich die von 1645 — in einem Band — angezogen ist.

[1]) Harpprecht V, 265 f., 285 f., Winckelmann 248. Nicht genau Ranke III, 301 f.

wegen niemand einem Prozeß ausgesetzt sein würde, sondern nur wegen weltlicher, aus der Religionsveränderung folgender Streitsachen.[1])

Die Religionsprozesse gingen denn auch im August weiter fort, und als eine sächsische Anfrage (27. August) bei den vermittelnden Kurfürsten unbeantwortet blieb, plante man auf protestantischer Seite zunächst die Anstellung eines ständigen Sollizitators am kaiserlichen Hofe für diese Angelegenheit, beschränkte sich dann aber auf wiederholte Abordnungen und Vorstellungen an den Kaiser und das Kammergericht, denen sich schließlich sogar Mainz und Pfalz anschlossen (8., 21. Oktober, 8. November). Darauf befahl der Kaiser am 6. November und wiederholt am 3. Dezember dem Gericht die Handhabung des Religionsfriedens und die Suspension der Prozesse „die Religion belangend". Das Kammergericht wandte sich seinerseits vergeblich an den Mainzer Kurfürsten als „Theidingsfürsten", der es an den Kaiser verwies, und darauf am 3. Dezember an diesen um Aufklärung, welche Parteien und Sachen in dem Frieden begriffen seien und ob das Wort „Religion" sich auch auf die Güter und deren Entwehrung beziehen solle. Die Antwort des Kaisers aus Bologna vom 26. Januar 1533 rechtfertigte nur zu sehr die Befürchtung der Straßburger, „es wert dis alles, dieweil die forcht des Turken, so diesen friden verursacht, hinweg, bei der kai. mt. und derselben camergericht wenig erschießen"; der Kaiser erklärte einfach die erbetene Deklaration für überflüssig und stellte dem Gericht die Entscheidung anheim, was Religionssachen seien, wobei er durchblicken ließ, daß eine möglichst enge Auslegung die richtige sei.[2]) Damit waren die Protestanten um

---

[1]) Winckelmann 251.

[2]) Winckelmann 259 ff., Pol. Corr. II, 172, 175 f., 179 f., 673 Anm. 1, Harpprecht V, 292 ff. Die entscheidende Stelle der Bologneser Antwort lautet (Harpprecht V, 300): . . „dieweil ihr aus der partheyen fürträg, red und widerred eigentlich vernommen, was religions- und des glaubens sachen seyen oder nit, so achten wir euer begehrt declaration für unnothdürftig, auch in ansehung, daß kein besser erleitherung (Harppr. erleichterung) darin gegeben werden mag, dann wie es die sachen selbst mitbringen. Es erstrecken sich auch die wort solcher abred weiter nit, dann allein auf der religion und des glaubens sachen, und ist sonst ferner in derselben abred nichts verleibt, das gerichtliche handlung berürte, oder zu diesem artikel dienstlich sey, deshalb der begerten abschrift von unnöten." Vgl. Ranke

den scheinbaren Erfolg der Nürnberger Verhandlungen gebracht; die kurze Pause, die auf ihre Vorstellungen hin in den Religionsprozessen eingetreten war, hörte auf, und als Ergebnis dieser Episode blieb nur die Gewißheit, daß man jedenfalls nicht auf dem Umwege über den kaiserlichen Hof zum Ziele kommen werde.

So blieb ihnen nur die Möglichkeit unmittelbaren Vorgehens gegen das Organ des „rechtlichen Krieges" selbst.

In Augsburg hatten sie schon die Unterhaltung des Gerichts verweigert.[1] Im Dezember 1530 einigte man sich in Schmalkalden auch über die Haltung, die man den Religionsprozessen gegenüber beobachten wollte: gemeinsame Bestellung von zwei Prokuratoren, die in jedem Religionsprozeß im Namen aller Verbündeten als eines consortium ejusdem litis auftreten sollten, und gemeinsame Ablehnung der Einlassung auf solche Prozesse, für die vermöge ihrer Appellation das Kammergericht nicht mehr zuständig sei.[2] 1531 waren nur vier Reichsstädte, Konstanz Ulm, Eßlingen und Reutlingen, an solchen Prozessen beteiligt; beim Abschluß der Nürnberger Verhandlungen waren Straßburg, Bremen und Magdeburg und von Reichsfürsten Brandenburg und Lüneburg auf Klage des Bamberger Bischofs und des Bremer Erzbischofs hinzugekommen; lauter Sachen ähnlicher Art, „us ursache daz man etwan closter geoffnet, den personen heruffer zu komen, ob sie wolten, erlaubt, derglichen daz etliche ceremonien pfrunden und stiftungen und andere kirchengebreuch abgestelt und derselbn nutzungen renten und gulten, auch etwa mit bewilligung der stiftspersonen in andere gebreuch verändert, welchs die gaistlichen unterstunden mit recht zu widertreibn," wie der besonders stark beteiligte Straßburger Rat einmal zusammenfaßt.[3] Noch ein-

---

III, 342f. — Respektvoll bezeichnet das protestantische Ausschreiben vom 13. Nov. 1538 diese Anweisung als dem Nürnberger Vertrag „unsers verstands etwas ungemeß" (Hortleder II, 1294; gegen diesen Ausdruck Braun 1539, bei Hortleder [1645] 127).

[1]) Förstemann II, 823f.

[2]) Pol. Corr. II, 2, Winckelmann 56f., 289f. — Weitere Verhandlungen darüber 1531: Pol. Corr. II, 25, 48 Anm. 2, Winckelmann 109, 291ff., Ranke III, 230. — Die Bundesvollmacht der Prokuratoren bei Harpprecht V, 305.

[3]) Pol. Corr. II, 76f., 83, 96 Anm. 1, 669ff., 672, 168 Anm. 1, 183f., Winckelmann 157, Ranke III, 341f.

mal versuchten die Schmalkaldischen mit Vorstellungen bei den vermittelnden Fürsten und beim Gericht selbst zum Ziel zu kommen; Gegenstand der Suspension sei nicht „der glaub und religion allein (darüber ihr ohnedas gar nit richter seyn könt)", sondern auch „die personen, güther, und zugehörige anhängige sachen und condependentien, so des glaubens- und religion-sachen halben herfließen" -- wären diese nicht einbegriffen, so „wäre von unnöthen gewest, von demselben frieden und stillstand zu handlen, und ihro kei. mt. vergeblich darum zu bemühen"; sie beriefen sich dafür auch auf den Umfang der res spirituales nach kanonischem Recht, zu denen alle Pfründensachen gehörten.[1]) Als alle diese Bemühungen erfolglos blieben, entschloß man sich auf den Bundestagen in Schmalkalden und Speier, die sich in der Hauptsache mit den Kammergerichtsbeschwerden beschäftigten (Juni 1533, Januar 1534), in Verfolg einer schon 1532 von Straßburg ausgegangenen Anregung zu dem letzten Mittel, zu der Ablehnung des Gerichts als befangen. Das am 30. Januar 1534 in der kammergerichtlichen Audienz von den Bundesprokuratoren übergebene Instrument rekusiert den Richter Grafen Adam von Beichlingen und den „Mehrteil" der Beisitzer für alle Religionssachen und was diesen praecise oder consecutive anhängig sei, als „argwöhnisch und parteiisch". Der Vorwurf der Befangenheit wird begründet mit der oft betätigten papistischen Gesinnung des Richters und mit den Propsteien und Pfründen oder anderen geistlichen Beziehungen der Beisitzer; die Protestierenden erbieten sich zum Nachweis dieser Verdachtsgründe vor einem Schiedsgericht. Das Kammergericht lehnte nach längerer Verhandlung die Annahme der Resolution ab und beantwortete sie mit energischerem Vorgehen in einigen Religionssachen.[2])

---

[1]) Harpprecht V, 301 ff., Pol. Corr. II, 185 Anm., Ranke III, 343 f.

[2]) Pol. Corr. II, 175—178, 188, 201 ff., 205, 671, Harpprecht V, 310 ff. Der Beschränkung der Rekusation auf die Religionssachen hatten Hessen und Straßburg widersprochen, die hier wie sonst ein radikaleres Vorgehen wünschten. — Der Nürnberger Bundestag (Mai 1534) schrieb noch einmal an Gericht und Kaiser nnd machte ersteres für alle weiteren aus seiner Prozeßpraxis entspringenden Konflikte verantwortlich (Pol. Corr. II, 208 Anm. 1). — Wenn Ranke (III, 344) „das Gericht, das noch allein die Einheit des Reiches repräsentierte, von einem großen Teile der Stände verworfen" werden läßt, so ist dabei wohl die Beschränkung der Rekusation auf die Religionssachen übersehen. — Der seitdem typische Verlauf der Reli-

Eine neue Phase des Streits leitete der würtembergische Feldzug ein. Im Cadaner Vertrag (29. Juni) versprach Ferdinand, nachdem bezüglich des Nürnberger Stillstands ein Mißverstand vorgefallen sei, für die Abstellung der Kammergerichtsprozesse „zur Erhaltung solches Friedstands, wider die, so darinnen benannt sein", und für die Einstellung der bisher eingeleiteten Prozesse zu sorgen, jedoch mit Ausschluß der Sakramentierer, Wiedertäufer und aller anderen neuen unchristlichen Sekten.[1]) Allerdings war wieder nicht gesagt, was Religionssachen seien, sondern auf den gerade streitigen Nürnberger Frieden verwiesen; aber die Protestanten beruhigten sich, „indem das sich kön. mt. verpflichtet hat, obwohl uf berührten nürnbergischen frieden etwas mißverstand — welcher mißverstand eben des kammergerichts gegenfürwendung gewest — fürgefallen, soll er doch aufgehoben seyn". Und ebenso suchten die Fürsten die oberländischen Städte darüber zu beruhigen, daß sie nicht mit den Sakramentierern gemeint seien.[2]) Aber der Fortgang der Prozesse trotz gegenteiliger Weisung des Königs (4. Juli), zumal gerade gegen die oberdeutschen Städte, belehrte die Schmalkaldischen bald, wie auch dieser Frieden gemeint war. Ein Tag der oberdeutschen Städte in Eßlingen (November) wandte sich deshalb an Kursachsen und Hessen, die ihrerseits durch Bevollmächtigte den König nochmals um Stillstellung des Gerichts, im Falle des Ungehorsams des letzteren aber wenigstens um die schriftliche Zusicherung kaiserlichen und königlichen Schutzes gegen etwaige Exekution bitten ließen.[3]) Obwohl Ferdinand alsbald (6. Januar 1535) durch einen eigenen Orator das Kammergericht anhielt, die Nürnberger und Cadaner Abmachungen zu beobachten, wuchs die Erregung über die Fortdauer der Prozesse unter den Protestanten weiter; wenn Philipp auf der einen Seite warnte, die Städte sollten „nit har under wöllen schlagen, nit umb kleinfueg liederlich sachen, so nit on alle mittel religionis

gionsprozesse — Verweigerung der Einlassung der Beklagten und Vorgehen in contumaciam — charakterisiert bei Harpprecht V, 105. In einigen größeren Sachen finden sich in den Akten noch besondere Rekusationen.

[1]) Hortleder I, 688.

[2]) Ranke III, 344 f., Pol. Corr. II, 217.

[3]) Pol. Corr. II, 225 ff., 229 ff., 240 ff., Winckelmann, Ztschr. f. Kirchengesch. XI, 221 f.

seien etc., irrungen und beswerden machen, damit mans im andern nit entgelt", so gab er in denselben Tagen (Juli 1535) doch auch dem königlichen Hof zu bedenken, daß das Vorgehen des Kammergerichts in den evangelischen Städten leicht zu ähnlichem Aufruhr führen könne wie dem in Münster.[1]) Aber sogar Kurfürst Johann Friedrichs Reise nach Wien hatte lediglich ein nochmaliges Versprechen des Stillstands der Religionsprozesse „inhalt des Nurnbergischen und Cadanischen vertrags" zum Ergebnis, das der König durch eine entsprechende Anweisung an das Kammergericht vom 24. November einlöste, ohne damit den bisherigen Stand der Dinge zu verändern.[2]) Der Kurfürst mußte sogar durch scharfe Drohungen erzwingen, daß wenigstens die in der Anweisung enthaltene Beschränkung auf Sachen, die vor den Wiener Verhandlungen angefangen seien, fallen gelassen wurde; und eine daraufhin vom Kammergericht an Johann Friedrich gerichtete Zusicherung besagte zweideutig oder vielmehr unzweideutig, es werde sich wie bisher dem Recht und den Ordnungen des Reichs gemäß erzeigen.[3]) Wie gering der protestantische Erfolg in diesen Jahren wirklich war, zeigte neben der Haltung des Gerichts vor allem die des Kaisers. Eine nochmalige Anfrage aus Speier nach der Rekusation hatte er ebenso beantwortet wie die vorhergehende, „das ir mt. sich beschwere, das solich sachen uf ir mt. geschoben werden wolten, sondern si, als die eigenschaft der sachen wol wissen werden, ein solichs wol erkennen können"[4]); und jetzt erließ er gleichzeitig mit den Wiener Verhandlungen ein Schreiben an die Schmalkaldischen, das mit scharfen Worten ihre Gewalthandlungen gegen Andersgläubige und ihre in dieserhalb erhobenen Pro-

[1]) Pol. Corresp. II, 254, 259, 279 f., 282—289, 293 f., 295 Anm. 3.

[2]) Der Erklärung des Kurfürsten auf dem folgenden Bundestage zu Schmalkalden, der König habe die Suspendierung aller Sachen zugesagt, die „von den stenden, in dem friden begriffen, fur religionsachen vertadigt würden", entspricht nichts im Wortlaut der Urkunde vom 20./22. November selbst, Pol. Corr. II, 316, 320 u. Anm. 1. — Vgl. Winckelmann a. a. O. S. 231 ff., namentlich gegen die Annahme Rankes, in Wien sei der Nürnberger Frieden erweitert, und gegen dessen Überschätzung der diplomatischen Erfolge der Protestanten (vgl. Ranke, Dtsch. Gesch. IV, 53 ff., Päpste I, 79 f.).

[3]) Winckelmann a. a. O. S. 236 f.

[4]) Pol. Corr. II, 284.

zessen geltend gemachte Einrede, es handle sich um Religionssachen, mißbilligte.[1])

Auf protestantischer Seite bereitete man sich schon auf die äußersten Möglichkeiten vor. Zu Schmalkalden, wo im Dezember 1535 die Erneuerung und Erweiterung des Bundes stattfand, beschloß man, dem Kammergericht bei weiterem Prozedieren mit einem öffentlichen Ausschreiben gegen sein Verfahren zu drohen, bei Erkennung von Acht und Exekution aber jeden Vollstrecker vor der geschlossenen Gegenwehr des Bundes zu warnen.[2]) Man wandte sich an den König, namentlich wegen einer Eindauer Streitsache, in der es sich lediglich um Abstellung der Messe handelte; Ferdinand lehnte deren Einstellung im Widerspruch mit der vorher gegebenen Versicherung unter Berufung auf den ursprünglichen Wortlaut der Wiener Abmachung ab, der sich nur auf vor den Wiener Verhandlungen eingeleitete Prozesse bezog.[3]) Zudem verweigerte er die Verlängerung der Suspendierung über die in Wien vorgesehene Frist von einem Jahre hinaus und verwies die Protestierenden deswegen an den Kaiser. Der Kaiser hatte inzwischen seinen Drohungen vom November eine Beteuerung seiner Friedensliebe folgen lassen (Savigliano, 7. Juli 1536), die die Protestanten mit einer erneuerten Beschwerde über das Kammergericht beantworteten. Eine Gesandtschaft der Evangelischen an den Kaiser kehrte im Herbst 1536 unverrichteter Sache mit der Antwort zurück, der Kaiser werde seinerseits den Vizekanzler Matthias Held nach Deutschland senden; immerhin erfuhr sie von diesem schon, daß der Kaiser den Stillstand nur auf reine Religionssachen „one allen anhang noch interpretation" erstrecken wolle.[4])

Auf dem Bundestage zu Schmalkalden (Februar bis März 1537) verkündete Held offen als Willensmeinung des Kaisers,

---

[1]) Neapel, 30. November 1535, Pol. Corr. II, 340. — Während des Jahres 1535 geht eine Korrespondenz zwischen Gericht und Kaiser hin und her, wie das Gericht die kaiserliche und seine eigene Autorität gegen die Protestierenden wahren solle, die mit einer Anweisung Karls zu energischem Vorgehen gegen die Advokaten und Prokuratoren — ebenfalls vom 30. Nov. — schließt. Gött. Cod. hist. 657 X Bl. 278, 270, 199, 230[b].

[2]) Pol. Corr. II, 322 f.

[3]) Pol. Corr. II, 348 f., 361, 375, 388 f., 395 Anm. 1, Harpprecht V, 372.

[4]) Winckelmann a. a. O. S. 237 ff., Hortleder II, 1299.

was nur die Mißtrauischeren schon immer hinter seiner Haltung vermutet hatten. Er nahm für das Kammergericht die unabhängige Entscheidung in Anspruch, was Religionssachen seien, bestimmte deren Bereich dann aber selbst im Sinne der bisherigen Praxis des Gerichts. Die Versammlung war „wie vor den Kopf geschlagen"; vergeblich trug sie alle Argumente für ihre bisherige Stellungnahme zusammen, namentlich den Hinweis darauf, daß sie dem Kaiser ja eine Aufzählung der von ihnen als Religionssachen in Anspruch genommenen Prozesse eingereicht hätten, und daß nach der Heldschen Auffassung der Religionsfrieden bezüglich des Kammergerichts inhaltlos sein würde, da es Religionssachen, die es auch nach seiner und des Kammergerichts Meinung sein müßten, gar nicht gebe. Als Antwort verlangte er im Namen des Kaisers noch eine ausdrückliche Zusicherung, sich dem Nürnberger Frieden entsprechend zu verhalten, auch dem Kammergericht gegenüber, damit der Kaiser seinerseits bei diesem das Nötige zur Innehaltung der Nürnberger Abmachungen vorkehren könne. Darauf konnten die Protestanten nur erwidern, daß sie in Religionssachen dem Gericht nicht gehorchen und etwaiger Vollstreckung gemeinsam begegnen würden.[1])

Die oft erörterte Frage, ob Helds Auftreten seiner Instruktion und den Absichten der kaiserlichen Politik entsprach, kann hier dahingestellt bleiben.[2]) Jedenfalls wirkte es derart auf die Protestanten, daß sie erklärten, der Nürnberger Friedstand sei dadurch mehr aufgehoben als bestätigt, und daß sie Türkenhülfe und Kammergerichtsunterhaltung verweigerten, während Ferdinand den Kaiser auf die Bedeutung des Kammergerichts als einziger Reichsinstitution und auf die Gefahr aufmerksam machte, daß die Lutheraner sich unter dem Vorwande, anders kein Recht finden zu können, ein Haupt wählten.[3])

Während Held in der nächsten Zeit in Speier die Seele der weiteren Tätigkeit des Kammergerichts und zugleich des Nürn-

---

[1]) Hortleder II, 1233 ff., Pol. Corr. II, 409 ff., Ranke IV, 71 ff., Heide, Hist.-pol. Blätter CII, 722 ff., 734.

[2]) Vgl. H. Meinardus, Forsch. z. dtsch. Gesch. XX, 618 ff., Heide a. a. O., und über Held überhaupt ADBiogr. XI, 682 f., Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 25 S. 131 ff., Ennen, Gesch. v. Köln IV, 540 ff.

[3]) H. Baumgarten, D. Ztschr. f. Geschichtswissensch. VI, 283, Geschichte Karls V. III, 303 f.

berger Bundes (10. Juni 1538) war, der auch die alsbaldige kriegerische Vollstreckung kammergerichtlicher Urteile bezweckte, wurde auf protestantischer Seite ein energischeres Vorgehen und von einzelnen Ständen, namentlich von Straßburg, eine Rekusation des Kammergerichts in allen Sachen angeregt. Nach längeren Verhandlungen auf den Bundestagen zu Braunschweig und Eisenach und nach einer Fülle widersprechender Gutachten blieben aber Minden und Frankfurt mit speziellen Rekusationen allein.[1]) Der Bund beschränkte sich auf ein gedrucktes Ausschreiben gegen das Kammergericht, das eine mit den wichtigsten Urkunden belegte Geschichte der Frage der Religionsprozesse zwischen Bund, Kaiser und Gericht enthielt, das Kammergericht für etwa aus seiner Praxis entstehenden Krieg und Empörung verantwortlich machte und für den Fall eines Vollstreckungsversuchs die Gegenwehr des Bundes androhte.[2]) Die öffentliche Meinung trat gewissermaßen in die Rolle der letzten Instanz, an die nach protestantischer Anschauung seit 1530 die Glaubenssache vom Kammergericht devolviert war; man appellierte nunmehr an sie, da vom Reichstag wie von dem gerade abgelehnten päpstlichen Konzil nichts zu erwarten war. Jedenfalls machte die Schrift großen Eindruck.[3]) Und auf katholischer Seite zeigte sich Ferdinand weiter entgegenkommend; als der Kaiser sich zu Joachims II. tiefster Verstimmung weigerte, die erste Prozeßsache, die sich gleich an die Anfänge der kurbrandenburgischen Reformation anschloß, zu suspendieren, sorgte der König wenigstens für vorläufigen Stillstand, um ihn nicht den Schmalkaldischen in die Arme zu treiben.[4])

Auch von kaiserlicher Seite trat eine fühlbare Wendung ein. In Rücksicht auf die allgemeine Lage und gegenüber der angriffsbereiten Stellung der Protestanten wurde Helds Politik fallen

---

[1]) Hortleder II, 1258 ff., Pol. Corr. II, 473 ff., 481 f., 484, 507 Anm. 1, 523 f., 528 ff., 642 f., Ranke IV, 77 ff.

[2]) 13. November 1538. Häufig in gleichzeitigen Akten; auch bei Hortleder II, 1289. — Auch lateinisch: De injustis processibus Judicii Camerae Imperialis protestatio et petitio Principum et coeterorum confoederatorum etc. Vitebergae, G. Rhau, 1538 (auf dem Titelholzschnitt versinken die Ägypter im Roten Meer).

[3]) Nuntiaturberichte I, 3 S. 333, 375 Anm.

[4]) Nuntiaturberichte I, 3 S. 271, 274, vgl. I, 4 S. 482 ff., 488, Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 480.

gelassen, wenn sie überhaupt jemals den kaiserlichen Absichten entsprach; der Erzbischof von Lund, der in den deutschen Angelegenheiten an seine Stelle trat, schloß am 19. April 1539 den Frankfurter Anstand, der den sämtlichen zur Zeit evangelischen Ständen Einschluß in den Nürnberger Frieden und Suspension der von ihnen namhaft gemachten Religionsprozesse zunächst für sechs, im Fall kaiserlicher Ratifikation — die nachher ausblieb — für fünfzehn Monate gewährte.[1]) So war wenigstens für einige Zeit endlich ein klarer Rechtszustand geschaffen; der Erzbischof entbot Kammerrichter und Beisitzer nach Mainz und verpflichtete sie auf den Anstand, was den Assessor Braun nicht hinderte, diesen alsbald aus den verschiedensten Gründen für nichtig und für das Gericht unverbindlich zu erklären, selbst wenn er von Kaiser und Ständen ratifiziert würde.[2]) Allerdings wurde er sehr verschieden beurteilt; auf päpstlicher Seite war man aufs höchste entrüstet und suchte die Ratifikation beim Kaiser zu hintertreiben[3]), und in ähnlicher Wertung des Erfolges fand Philipp, es sei dem Kaiser „spottlich genug, das Recht zu stopfen, da wir wahrlich eins Teils Religionsachen haben, die sich zur Religion reimen, wie ein Hase zu einem Pauker", während Bucer umgekehrt in der befristeten Gewährung eines vermeintlich schon bestehenden Zustandes eine Niederlage der Protestanten sehen wollte.[4])

Jedenfalls begannen nach Ablauf der sechs Monate die Religionsprozesse von neuem[5]), und neben einer literarischen Fehde zwischen Bucer und dem Assessor Braun, die großes Aufsehen erregte[6]), ging eine populäre Entrüstung über das Gericht her,

---

[1]) Hortleder I, 126, Pol. Corr. II, 601 f., 637, Ranke IV, 92 ff.

[2]) Hortleder, Von Ursachen (1645) 136 f., 146.

[3]) Vgl. überhaupt Nuntiaturberichte I, 4 S. 120 Anm., 163 Anm., 330 f., 471, 474 f., 479, 481, 490 ff., 497 ff., 503 ff., 523. Ranke, Päpste III, 43*, Meinardus a. a. O. 622 ff.

[4]) Philipp an Bucer 24. Juni 1539, Briefwechsel des Landgrafen Philipps des Großmütigen mit Bucer (hrsg. v. Lenz) I, 87. Bucer 30. April, I, 78. — Radikalere dachten schon damals an völlige Abschaffung des Gerichts: Pol. Corr. II, 559.

[5]) Von Reichsfürsten waren jetzt beteiligt Sachsen, Hessen und Württemberg, von Städten Straßburg, Eßlingen, Ulm, Lindau (Briefwechsel Philipps I, 474, Pol. Corr. II, 674, III, 16, 46, 96 ff., 173).

[6]) Vgl. darüber Paulus, Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft XIV, 519 ff. — 1539 erschienen von Conrad Trewe von Fridesleuen (Bucer): Etliche

namentlich gelegentlich der Goslarer Acht.[1]) Auf der Hagenauer Versammlung (Juni 1540) waren die Gegensätze zwischen den beiden Religionsparteien nicht zu überbrücken[2]), und der Kaiser war auch zu einer Einwirkung auf das Kammergericht nicht zu bewegen. Held war in Speier noch immer die maßgebende Persönlichkeit, aber Naves und der Erzbischof von Lund mißbilligten seine Rolle den Protestanten gegenüber lebhaft und versicherten, daß er nicht im kaiserlichen Auftrage handle.[3])

Der Regensburger Abschied von 1541 brachte endlich ausdrücklich die so lange geforderte Suspension der Prozesse und Achtserklärungen, deren Eigenschaft als Religionssachen bisher streitig gewesen war. Kaiserliche Kommissarien, eventuell der Kaiser selbst, sollten feststellen, welche Sachen dazu gehörten.[4]) Den Klagen der protestantischen Stände über die Besetzung des Kammergerichts gab eine kaiserliche Deklaration vom gleichen Tage (29. Juli) statt, indem sie Verpflichtung der Beisitzer auf

gesprech auß Götlichem und geschribnen Rechten vom Nürnbergischen Fridestand . . . . Z. C. dagegen richtet sich Brauns gleichfalls anonymes „Gesprech aines Hoffraths mit zwaien Gelehrten . . . . . 1. Von dem Nürnbergischen Friedstandt etc." (ohne Ort und Jahr, Ende 1539; bei Hortleder, Von Ursachen etc. 1645 S. 124 ff.). Bucer erwiderte unter dem früheren Pseudonym in einem Dialog „Von Kirchengütern" (Freiburg [Anfang] 1540, Hortleder S. 1215 [der zweiten, nach 2014 beginnenden Zählung] ff.), und als Waremund Luithold, „Vom Tag zu Hagenaw" (Wibelspurg 1. Sept. 1540, a. a. O. S. 171 ff.), während Braun ebenfalls im Herbst antwortete: „Etliche gespräch, abermals zwüschen dem Hoffrathe und den zweyen Gelehrten . . . gehalten. Nemblich 1) Ain Schutzrede wider etliche falsche Nachreden und Calumnien . . . . ." (Hortleder S. 200 ff.). — Der Schriftenwechsel ist gewissermaßen die Fortsetzung des mit dem protestantischen „Schmachbüchlein" von 1538 begonnenen Appells an die öffentliche Meinung in der Frage der Religionsprozesse. — In diesen Zusammenhang gehört auch die in dieser Zeit häufiger werdende Anschlagung kaiserlicher oder kammergerichtlicher Ladungen, Mandate und Urteile, um den Gegner „bei dem gemeinen Mann zu verunglimpfen" (Forsch. z. dtsch. Gesch. 25 S. 78 f.).

[1]) Vgl. die Verse bei O. Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit I (1856) 48—51.

[2]) Ranke IV, 137 f., VI, 164 ff.

[3]) Pol. Corr. III, 65 Anm. 2, Briefwechsel Philipps I, 480 („Die Buben am Kammergericht": so der Erzbischof), Ranke IV, 134, 141.

[4]) §§ 29 f. des Abschieds. Die Goslarer und Mindener Acht und der Straßburger Karthäuserprozeß waren schon vorher suspendiert. Pol. Corr. III, 176, 178. Ranke IV, 199.



diesen Abschied verhieß, die Präsentation evangelischer Beisitzer gestattete und sämtlichen Ständen freistellte, gelegentlich der nächsten Visitation ihre Beisitzer zu beurlauben und andere statt deren zu präsentieren.[1]) In Speier (Frühjahr 1542) gingen sie in ihren Forderungen weiter, erreichten eine Erstreckung der Regensburger Suspension im Abschied (auf die Dauer von fünf Jahren vom Ende des Türkenfeldzugs an) und eine Bestätigung der Regensburger Deklaration durch Ferdinand, während ihre Forderung, künftig alle Geistlichen vom Gericht auszuschließen, abgelehnt, und ihr Verlangen seiner völligen Neubesetzung nach dem Vorgang der Erneuerung des Regiments 1524 auf die Visitation verwiesen wurde. Diese Visitation wurde darauf eingeleitet, dann aber durch einen kaiserlichen Befehl plötzlich suspendiert (Juni 1542), so daß den Protestierenden nur die Möglichkeit blieb, dem Gericht Abschied und Deklaration von 1542 notariell insinuieren zu lassen, was das Gericht mit der Erklärung, wie bisher unparteiisch seines Amtes walten zu wollen, auf seinem „Wert und Unwert" beruhen ließ.[2]) Die Protestierenden, die so unvermutet um die Verwirklichung des kaiserlichen Versprechens gebracht und durch das fortdauernde „Rasen" des Gerichts erbittert waren, konnten sich zunächst nicht einigen, ob man nun seine völlige Umstoßung anstreben, es nur rekusieren oder auch nur die Türkenhülfe deshalb verweigern sollte.[3]) Immerhin ging unter dem Drucke dieser Verhältnisse schon ein großer Teil der Beisitzer ab, darunter der vielleicht intransigenteste, Konrad Braun.[4]) Entscheidend wurde dann das Vorgehen des Gerichts mit Mandaten und Ladungen gegen die Schmalkaldischen wegen des Krieges gegen Heinrich von Braunschweig. Um

---

[1]) Hortleder I, 345, vgl. das. 307 f., II, 783, Pol. Corr. III, 136 f., 176, Briefwechsel Philipps II, 7, III, 86, 138. — Die Zulassung protestantischer Gerichtspersonen war eine seit 1532 immer wieder erhobene Forderung; um so nachdrücklicher verfolgten das Gericht und die Visitationen jede protestantische Neigung in ihrem Kreise. Pol. Corr. II, 126 f., 130, 132, 463 Anm. 3, III, 186 f., Harpprecht V, 130, 329 f., 139 f.

[2]) Harpprecht V, 140 ff., 380 ff., Pol. Corr. III, 271 Anm. 4. — Karl an Johann Friedrich, Valladolid 7. Mai 1542, Heidelb. Cod. Pal. Germ. 494 Bl. 78.

[3]) Pol. Corr. III, 271 Anm. 4, 280; Briefwechsel Philipps II, 90, III, 203 ff., 253 ff., Polit. Korresp. des Herzogs und Kurf. Moritz I, 502 f.

[4]) Briefwechsel Philipps II, 60, Hist. Jahrb. XIV, 532.

4. Dezember 1542 ließen Johann Friedrich und Philipp als Hauptleute des Bundes in einer bisher vermiedenen Sprache die Personen, „so diser zeit sich vermeynter weis anmaßen das keyserliche Cammergericht zu besitzen," als verdächtig, seit der Regensburger Deklaration unzuständig und seit dem Unterbleiben der Visitation zu Unrecht im Amt befindlich für alle Streitsachen aller Bundesverwandten rekusieren.[1]) Der erste, allerdings an eine suspendierte Acht anknüpfende und politisch sehr unglückliche Versuch Heinrichs von Braunschweig, den „rechtlichen Krieg" einmal durchzuführen, hatte nur einen leichten Sieg der Schmalkaldischen zur Folge und leitete zugleich den einstweiligen Verfall des gerichtlichen Organs dieses rechtlichen Krieges ein.

Der Nürnberger Abschied vom 23. April 1543 kam den siegreichen Protestanten weit entgegen, indem er die alsbaldige Visitation anordnete und das Kammergericht für alle Sachen, an denen die Protestanten beteiligt wären, suspendierte, wofür kaiserliche und königliche Kommissarien einzutreten hätten. Aber sie verlangten jetzt mehr: völlige Neubesetzung oder doch wenigstens Aufnahme der Regensburger Deklaration in den Abschied; als die Gegner darauf erklärten, lieber solle das Recht zugrunde gehen, protestierten sie gegen den Abschied.[2]) Auch die im Oktober zusammengetretene Visitationskommission löste sich auf Grund desselben Streitpunkts auf, da die protestantischen Mitglieder die Berücksichtigung der Regensburger Deklaration nicht durchsetzen konnten und daher ausschieden.[3]) Und als endlich im folgenden Jahre der Kaiser in der Not der Umstände den protestantischen Forderungen nachgab, den Augsburger Abschied und das gemeine Recht in Religionssachen gegen die Protestanten suspendierte, ebenso wie die Religionsprozesse selbst, die Verwendung kirchlicher Güter für kirchliche Zwecke (auch Schulen, Armenpflege, Hospitäler) ohne Rücksicht auf die Religion gestattete, und für den nächsten Reichstag neue Präsentationen für den ganzen Bestand des Kammergerichts und für die Präsen-

---

[1]) Pol. Corr. III, 330 Anm. 3, 338 Anm. 2, 355 Anm. 1, Hortleder II 1303 ff. Auf die Rekusation hin richtete man sich in Speier auf Abbruch ein, die Prokuratoren verringerten ihre Haushaltung, Sastrow wurde von seinem Dienstherrn entlassen (Sastrows Leben, hrsg. v. Mohnike I, 227).

[2]) Harpprecht V, 147 ff., Pol. Corr. III, 349 f., Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 8.

[3]) Harpprecht V, 151 ff., 399 ff., Pol. Corr. III, 416.

tierten neben der katholischen die protestantische Eidesformel zuließ, da versagten die Altgläubigen ihre Zustimmung zu diesem Teil des Abschieds und stellten dem Kaiser nur anheim, ihn insoweit aus eigener Machtvollkommenheit anzuordnen. So kam man auch zu keiner Einigung über die weitere Unterhaltung des Gerichts, sodaß dessen tatsächliche Auflösung die nächste Folge des Abschieds war; der Kaiser behielt sich lediglich vor, für die laufenden Geschäfte den Richter und einige ihm zuzuordnende Beisitzer selbst zu unterhalten.[1]) Die Protestanten hatten die Gewährung ihrer wesentlichen Forderungen erreicht, „Rechtsgleichheit in Hinsicht der Gesetze sowohl wie der Richter", und unter diesen Umständen war keine der beiden Parteien lebhaft an dem Bestande des Gerichts interessiert. Wenn der Kaiser den Rest des Gerichts auf eigene Kosten übernahm, so lag dem vielleicht schon damals die wenige Jahre später verwirklichte Absicht zugrunde, das Gericht wieder einmal in seine Hände zu bekommen, und in bezeichnendem Gegensatz gegen die Zeit Maximilians wurde keine Stimme für die von der Reformpartei mit so viel Mühe durchgesetzte Unabhängigkeit der höchsten gerichtlichen Instanz vom Hofe laut.

Die Jahre des schmalkaldischen Bundes sind zugleich die Jahre der größten politischen Bedeutung des Reichskammergerichts. Auf den Tagungen des Bundes ist seine Tätigkeit stets einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände, oft der einzige, und der Kampf um die Religionsprozesse steht im Mittelpunkt der inneren Reichsgeschichte dieser Zeit. Seine Bedeutung in dieser Periode ist deshalb freilich noch nicht ganz leicht zu bezeichnen. Sie lag sicher nicht darin, daß der Schutz seiner Religionsprozesse das Vordringen der Reformation stark gehemmt hätte; das war schon durch den zufälligen und vereinzelten Charakter dieser Prozesse ausgeschlossen.[2]) Größer war der allgemeine politische Druck, den seine Rechtsprechung auf die Protestierenden übte; seine Ächtungen und Vollstreckungsmandate bildeten eine beständige Kriegsgefahr, die je nach der politischen

[1]) Abschied von Speier 10. Juni 1544 §§ 82 ff., Harpprecht V, 158 ff., 425 ff., Ranke IV, 207, 209, 218 ff.

[2]) S. oben S. 142 f.



Lage akut werden zu lassen jederzeit in seiner Hand war — gegen diese Bedrohung richtete sich die rechtliche wie die kriegerische Verteidigungsstellung des Schmalkaldischen Bundes.[1]) Aber tatsächlich hat es diese von ihm befürchtete Rolle doch nicht gespielt — die Goslarer Acht war ja vor ihrer Vollstreckung durch Herzog Heinrich schon suspendiert —, sondern nur die Konsolidation der Bedrohten beschleunigt. Seine eigentliche Bedeutung in dieser Zeit liegt noch mehr auf verfassungsrechtlichem Gebiete.

Wenn dem Gericht auch schwerlich ein Vorwurf aus seiner Stellungnahme gemacht werden kann, so setzte es sich in den Religionsprozessen doch in entschiedenen Widerspruch zu dem Reichsrecht, wie die Protestanten es seit 1531 verstehen mußten. Wie man auch die geschilderten Winkelzüge Karls und Ferdinands in der Frage der Religionsprozesse seit diesem Jahre beurteilen mag[2]): es handelte sich doch stets darum, daß den Protestanten eine Sicherstellung gegen das Kammergericht verheißen und daß diese Verheißung dann von dem Gericht nicht so anerkannt wurde, wie sie bei ihrer Abgabe hatte verstanden werden müssen. Und diese sich immer wiederholende Enttäuschung ist nicht ohne Folgen geblieben. Die Protestanten traten als loyale Untertanen des Kaisers in diese Periode ein, wie der Streit um Widerstandsrecht und leidenden Gehorsam zeigt; in der Fülle der theologischen und juristischen Gutachten und Bedenken der Zeit hierüber und über die damit zusammenhängenden Grundfragen des Reichsrechts tritt ihr, man möchte sagen, rührendes Legalitätsbedürfnis[3]) ebenso stark hervor, wie in der politischen Haltung namentlich des sächsisch-nürnbergisch-brandenburgischen Flügels der Schmalkaldischen. Nur aus der fortschreitenden bitteren Enttäuschung dieses Teiles der Protestanten, der das Recht des Reichs um keinen Preis brechen wollte und

[1]) Peutinger stellt 1533 Krieg und Anklage beim Reichskammergericht gleich als politische Gefahren seitens der Feinde Augsburgs im Falle der Einführung der Reformation (W. Hans, Gutachten und Streitschriften über das jus reformandi des Rats vor und während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg [1901, Leipz. Diss.] S. 13).

[2]) 1554 drängt sich dem Reichsvizekanzler Seld der Vergleich dieser Suspensionspraxis mit einem Ballspiel auf, das mit dem Reichsrecht getrieben werde: Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. d. 16. Jahrh. IV, 424.

[3]) Vgl. auch die Bemerkungen bei Ranke I, 34 f., und III, 129 ff., IV, 5 ff.

sich spätestens seit 1531 in den Fragen, die den Gegenstand der Religionsprozesse bildeten, wieder im Einklang mit dem Kaiser wußte, über die Praxis der Reichsjustiz ist der immer steigende Groll der Protestanten zu erklären, der sich gerade gegen das Kammergericht wandte. Es ist verletztes Rechtsgefühl, das in Luthers scharfen Worten über die „Teufelshure" in Speier zum Ausdruck kommt[1]), und Bucer sucht für diesen Widerspruch des Rechtsgefühls mit der Rechtspraxis eine Erklärung, indem er erinnert an „Gottes, der natur und das alt frei frenckisch recht, das Gott deutscher nation gegeben hat, sie aber nun eine lange zeit ubel helt und bewaret"; das römische Recht dagegen, das von dem „doctorgericht" angewandt wird, stammt von den römischen Despoten, und „nach diesen rechten stellen und treiben die camerbeisitzer alles in des keisers handt".[2]) In der Entwicklung, die von der Auffassung des Reichs als eines rein rechtlichen und rein herrschaftlichen Verbandes — einer Auffassung, an der die Reichsreform nicht das mindeste geändert hat und die zur Zeit der Reformation sich immer wieder mit elementarer Stärke durchsetzt — zu seiner späteren Stelle als wesentlich politisch empfundener Konföderation führt, hat diese Enttäuschung des Rechtsbedürfnisses der Protestanten eine große

---

[1]) In der Vermahnung zum Gebet wider den Türken 1541: „das kaiserlich Kammergericht, siehe, welche eine Teufelshure da regiert, so es doch sollt als ein göttlich Kleinod in deutschen Landen ein einiger Trost sein allen denen, so Unrecht leiden. Aber siehe, wie sie denen zu Goßlar, Minden und Anderen mitspielen, und dem verzweifelten Buben, Heinz Mordbrenner, uberhelfen, in allen bösen Stücken; so sie doch nicht Richter sind, auch nicht verstehen können, dazu Part sind, in Sachen, was das Evangelium oder Kirche betrifft" (Erl. Ausg. 32 S. 76 f.). — Aus dieser Derbheit, die der Polemik der Zeit überall eigentümlich ist, Luther einen Vorwurf zu machen (Paulus, Hist. Jahrb. XIV, 526 Anm. 2), ist unberechtigt; das Kammergericht nennt seinerseits in einem offiziellen Schreiben an den Kaiser die Protestanten eine „verdampte, irrige, vergifte und aller cristenhait und sonderlich diser zeit bei allen gehorsamen reichsstenden verhaßte secte wider die heilige christliche religion" (4. Nov. 1536, Pol. Corr. II, 463 Anm. 3).

[2]) an Philipp 4. Dez. 1543, Briefwechsel Philipps II, 213 f., 219. (Ähnlich schon 1540: Hortleder, Von Ursachen . . 1645 S. 198). — Ein Versuch, die Herleitung bekämpfter politischer und sozialer Zustände aus der Verdrängung von deutschem durch römisches Recht ideengeschichtlich von Huttens Zeit über Hippolithus a Lapide bis herab zu modernsten Geschichtskonstruktionen zu verfolgen, würde in vielfacher Hinsicht von Wert sein.

Rolle gespielt; in dieser Zeit ist jedenfalls dem sächsisch-fränkischen Flügel die Möglichkeit und eventuelle Notwendigkeit einer völlig autonomen Politik der Reichsstände ohne Rücksicht auf ihre Untertanenstellung zum Kaiser erst allmählich aufgegangen.

In einer besonderen Beziehung hat man diese Wirkung gerade auf katholischer Seite empfunden. Das Kammergericht war in den Jahren nach 1530 die einzige Institution, die eigentlich das Reichsganze repräsentierte; der Kaiser war meist außer Landes, und der König mußte sich ganz den dynastischen Aufgaben der württembergischen, ungarischen und anderer Fragen widmen. Und indem nun den Protestanten die fernere Anerkennung dieser letzten sichtbaren Reichsinstitution unmöglich wurde, wurde ihre Unterwerfung unter das Reich überhaupt in Frage gestellt; in den Kreisen des Wiener wie des päpstlichen Hofes erwog man die Gefahr, daß die Protestanten mit ihrer Rechtlosigkeit bei der Reichsjustiz die Wahl eines eigenen Oberhaupts rechtfertigen könnten.[1]) Es ist nicht nur unter dem Gesichtswinkel des kurialen Interesses gemeint, wenn Morone sich im Mai 1539 als Gegenstand seiner Nuntiatur notiert questo Iuditio Camerale Imperiale, per il qual l'imperio Romano stà per cadere.[2]) Das Hauptergebnis des Versuchs von 1495, die verfassungsmäßige Einheit der Nation zu verstärken, wirkte so eigentümlicherweise gerade zur Verschärfung ihrer konfessionellen Spaltung und zur Lahmlegung der Reichsverfassung mit, die bei entschiedenerer Neutralität ihrer Organe vielleicht in höherem Grade als vereinigendes Moment hätte wirksam werden können.

Die verfassungsrechtliche Stellung des Kammergerichts in dieser Zeit wird dadurch charakterisiert, daß der Kaiser das Gericht durch seine Anordnungen verpflichtet, auch wenn diese mit den Reichsabschieden in Widerspruch stehen. Von einer Begründung dieser Praxis findet sich nichts[3]); sie erklärt sich rein tatsächlich

---

[1]) Ferdinand an Karl 14. April 1537, oben S. 154 Anm. 3; Nunt.-Ber. I, 3 S. 441 (1539).

[2]) Nunt.-Ber. I, 4 S. 403.

[3]) wenn man von Versuchen absieht, wie dem protestantischen, diese kaiserliche Befugnis aus einem Notrecht herzuleiten: „. . . nit allein hat ire Maj. die Macht, sondern auch wohl ein ander Under-Richter, der nur merum et mixtum imperium hat, in solchen Sachen, daraus Unruhe und

daraus, daß die einheitliche ständische Partei, die unter Maximilian jede derartige Verletzung des im Abschied mit ihr geschlossenen Vertrages verhindert oder mindestens gerügt hätte, jetzt in zwei Hälften gespalten war, von denen jedesmal eine mit dem einseitigen Vorgehen des Kaisers einverstanden war.[1]) So besteht etwa seit 1530 der Zustand, daß die kaiserlichen Anordnungen tatsächlich als gleichwertig erscheinen, ob sie mit oder ohne Zustimmung der Stände ergangen sind, und daher auch das Gericht gleichmäßig binden. So erklärt sich die Vollmacht für König Ferdinand zur Reformation und Besetzung des Gerichts ohne Rücksicht auf die Festsetzungen der Reichsabschiede und zur Avokation von Prozeßsachen[2]), so auch die (erst nachträglich verweigerte) Anerkennung des Gerichts für die Suspensionen des Augsburger Abschiedes und der Religionsprozesse — der Streit drehte sich hier in den dreißiger Jahren nicht um die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Anordnung, sondern nur um ihre Interpretation. Und diese Interpretation lehnte der Kaiser dann wieder ab mit der Berufung auf seine Unkenntnis der Akten, nicht auf seine Unzuständigkeit.

Aber deshalb war das Gericht dem Kaiser gegenüber in dieser Zeit doch keineswegs unselbständig. Daß es sich in Widerspruch mit ausdrücklichen Weisungen des Kaisers und des Königs setzte, war nichts Ungewöhnliches.[3]) Gelegentlich berief es sich

---

Empörung zu besorgen weren, zuthun und umb Friedens willen des Parts Recht aufzuschlagen und zu suspendiren" (1537 in Schmalkalden, Hortleder II, 1248).

[1]) Vgl. auch Fr. Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände 1546—1555 (1910) S. 9.

[2]) 16. Januar 1531, Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. IX, 19. — Auf dem Königswahltage (Dezember 1530 bis Januar 1531) erklärten die Kurfürsten, ohne Zustimmung der Stände könnten sie den Augsburger Abschied nicht ändern, überließen dem Kaiser dann aber, vorbehaltlich der Rechte der Einzelnen, Zugeständnisse im Widerspruch zu dem Abschied zu machen (Ranke VI, 146).

[3]) In einer Appellationssache vom Rittergericht zu Nancy geht das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Reichstag trotz wiederholter gegenteiliger Anweisung des Kaisers vor (1529 ff. Harpprecht V, 71 ff., 228 ff.). In einer Landfriedensbruchssache Jülich gegen Oranien gibt Ferdinand 1543 dem Gericht im Auftrage seines Bruders auf, gegen den Herzog Renatus stillzustehen, da er ja Bundesgenosse des Kaisers im clevischen Kriege sei, der Mandatsprozeß geht trotzdem seinen Gang weiter (Wetzl. G

dabei auf die Vorschrift der Kammergerichtsordnung, nach der ihm sein stracker Lauf gelassen werden sollte, und stützte sich bei seinem Widerspruch auch wohl einmal auf die Stände.[1]) Ein gewisses System kam in diese Betätigung gerichtlicher Unabhängigkeit aber erst seit dem Ende der dreißiger Jahre. Damals erklärte Braun in seinem ersten Dialog (1539), er könne als Urteiler am Kammergericht den Frankfurter Anstand (12. April 1539) nicht anerkennen, ja sogar, das Kammergericht werde nicht auf Befehl des Kaisers allein stillstehen, sondern nur, wenn die Stände sich dem Gebot anschlössen.[2]) Der Landfrieden, ja sogar das kaiserliche Religionsfriedensmandat von Regensburg (1532) könne nur mit Zustimmung der Stände abgeändert werden; und das Kammergericht dürfe kaiserliche Befehle nicht vollziehen, „die der natürlichen billigkait und erbarkait, auch dem gemainen nutz widerstreben“, die wider Gott seien oder „wider die Recht

---

$^{830}/_{2828}$). — Dem vermittelnden Joachim entgegnet Ferdinand 18. Jan. 1539, es begegne ihm täglich, „das die vom camergericht proceß wider unsere underthanen und unsern freihaiten entgegen furnemen, und so wir uns des gleich wol beschweren, wirdet dasselb bei inen wenig angesehen, sonder zaigen sy an, das kaiserlich camergericht sein dermaß fundirt und geordnet, das man demselben seinen gestrackten lauf und gang lassen solle“ (Nunt.-Ber. I, 4 S. 505).

[1]) Der Utrechter Fall, in dem das Gericht in Übereinstimmung mit den Ständen, wie in der lothringischen Sache, die Rechte des Reichs, und zwar hier gegen den Kaiser selbst, zu wahren suchte — ebenso vergeblich wie unter Maximilian, vgl. oben S. 72 —, war dem Kaiser besonders empfindlich und erregte so großes Aufsehen, daß Aleander sich am 11. Aug. 1539 notiert: „item quod nunquam fuit fortasse auditum ab institutione imperii in Germania, status omnes imperii scripserunt literas sine Caesare tanquam capite, sed per se ipsos ad Judices Camerae ut nulla habita ratione alicujus exequerentur eorum sententiam in favorem illius mulieris Trajectensis. unde Caesar fuit quodammodo coactus vel saltem prudens revocavit privilegium quod impetraverat nescio quomodo in diaeta Augustae anno 1530, quod Trajectum superius esset incorporatum domui Brabantiae, nulla facta mentione domini et capituli Leodiensis. Jusserant etiam in illis litteris status imperii dominis consiliarii Camerae Imperii ut declararent Trajectenses esse sub imperio et non domus Brabantiae. non absque magna Caesaris nota fuit transactum illud negotium . .“ (Nunt.-Ber. I, 4 S. 383, vgl. dazu Lanz, Corr. Karls V. II, 108).

[2]) Gerade hinter dieser Erklärung stand Held (Briefwechsel Philipps mit Bucer I, 480).



des gemeinen Nutzes, die auch zum größten Teil auf der Religion stehen, ausgehen" — womit zugleich ein Prüfungsrecht aller kaiserlichen Befehle auf diese Momente hin für das Kammergericht in Anspruch genommen war.[1]) Hinter dieser nunmehr offenbar auch die Praxis des Gerichts beherrschenden Anschauung stand der Einfluß von Mathias Held, der nach dem Zugeständnis des Erzbischofs von Lund auch Brauns Berufung auf die fehlende Zustimmung der Stände inspiriert hatte, von der seit dem Königswahltag von 1530/31 nicht mehr die Rede gewesen war; und es ist nur die Frage, ob der Hof damit nicht trotz aller Ableugnungen der offiziellen Vertreter des Kaisers im stillen einverstanden war. Als man sich 1544 in Speier vom Kaiser verlassen fühlte, hielten Kammerrichter und Beisitzer ihm diese Auffassung von der Rechtslage noch einmal vor, indem sie die Fortführung der Religionsprozesse seit 1539 damit rechtfertigten, daß „die Franckfortische Handlung von E. Kay. Maj. nie angenommen, noch mit Bewilligung der Stend confirmirt worden ist", und indem sie nur zugestehen wollten, „das zu Ew. Kays. Maj. Macht und Gelegenheit stehet, die Jurisdiction und Ubung Ew. Kays. Mt. Gerichts-Zwangs von deren Cammergericht, mit Bewilligung und Zulassung der Ständ, zu Ew. Kays. Maj. zu ziehen und revociren, und die für sich selbs oder durch andere vom Hof zu üben und zu administriren."[2]) In anerkannter Geltung war aber das hier vorausgesetzte Prinzip, daß ein Reichsabschied nur mit Zustimmung der Stände vom Kaiser außer Kraft gesetzt werden könne, in dieser Zeit offenbar nicht[3]); das ganze System der Deklarationen, Suspensionen usw. des Reichsrechts bezüglich der Protestanten jedenfalls vor dem Religionsfrieden wäre damit unvereinbar gewesen.

Von dem rechtlichen Ausschluß konkurrierender kaiserlicher Gerichtsbarkeit ist in dieser Zeit sowenig wie früher die Rede. Weil der Kaiser daran nicht interessiert war und selten im Reich

---

[1]) Hortleder, Von Ursachen 1645 S. 142, 127, 137; die in Bezug genommenen römischen und kanonischen Quellenstellen sind l. 7 Cod. 1, 19, l. 6 Cod. 1, 22, c. 5 X 1, 3, c. 93, 94 C. 11 qu. 3.

[2]) Harpprecht V, 429, 427.

[3]) Bezeichnenderweise wird es im Passauer Vertrag wieder ausdrücklich anerkannt (N. Samml. III, 6 § 11).

war, hat sie tatsächlich keine große Rolle gespielt[1]); darauf und auf der Tatsache, daß infolgedessen die politische Macht allein hinter dem Kammergericht und seinen Sprüchen stand, beruht zum guten Teile dessen unverhältnismäßig viel größere Bedeutung im Vergleich mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wo die „Hofprozesse" allmählich die kammergerichtlichen an politischer Bedeutung überflügeln und das Kammergericht seine politische Rolle an den Hofrat abgibt — eine Verschiebung, neben der freilich auch die weitere, oben schon angedeutete Entwickelung in Rechnung zu setzen ist, die die inneren Verhältnisse im Reich immer mehr aus dem Gebiet des Rechtlichen in das des Politischen hinüberwachsen ließ und dadurch den obersten Organen der Rechtspflege überhaupt mehr und mehr die große geschichtliche Rolle unmöglich machte, die sie in einem früheren Stadium dieser Entwickelung hatten spielen können.

Glücklicherweise sind wir über die Zustände am Kammergericht selbst in dieser Zeit durch einige Berichte von Augenzeugen unterrichtet. Allerdings kommt gerade in den beiden großen sittengeschichtlich so unschätzbaren Quellen, die teilweise am Reichskammergericht in diesen Jahren spielen, in Sastrows Selbstbiographie und in der Zimmerischen Chronik, das historisch Wichtigste nicht zu seinem Recht. Was der Protestant Sastrow berichtet, der mit Wittenberger Empfehlungen — u. a. von Melanchthon — an reformationsfreundliche Elemente des Prokuratoren- und Advokatenpersonals nach Speier kam, reicht wenig über den Gesichtskreis der Anwaltsschreibstube hinaus, in der er dort be-

---

[1]) Nur so ist es zu verstehen, wenn Held 1537 in Schmalkalden das Kammergericht als „die höchste Jurisdiktion, die ihre Majestät im Reich hab", bezeichnet (Hortleder II, 1234); das Kammergericht, „da der höchste stand des rechtens sein soll" (Bucer 1539 in dem oben S. 156 Anm. 5 an erster Stelle aufgeführten Dialog H 4, wo auch K 1 mit dem „Hof- oder Cammergericht" nach dem Zusammenhang nur das Kammergericht gemeint ist). — Von politischen Prozessen, die in früherem Zusammenhange nicht erwähnt sind, mögen hier noch genannt werden: die Acht gegen Herzog Albrecht von Preußen und seine Landstände (Joh. Voigt, Gesch. d. dtsch. Ritter-Ordens II, 58, Harpprecht V, 94, 123); das Vorgehen gegen Landgraf Philipp wegen des württembergischen (Harpprecht V, 114 ff., 343 ff.) und gegen die Schmalkaldischen wegen des braunschweigischen Feldzuges; gegen die lübische Revolution (Ranke III, 429); gegen die Parteigänger des französischen Königs (Harpprecht V, 121 f., 371).

schäftigt war.[1]) Und der an der Zimmerischen Chronik mindestens stark beteiligte Graf Wilhelm Werner von Zimmern (hochadliger Beisitzer [Präsident] 1529—41, Kammerrichter 1548—1555) steht anderseits allzusehr über den Dingen; als an der sachlichen Entscheidung nicht beteiligte, lediglich formell leitende Standesperson bezeugt er standesmäßige Abneigung gegen die Protestanten, aber aus der Fülle der Abenteuer und Schwänke, die er aus seiner Speierer Zeit erzählt, tritt kaum eine Spur der geschichtlichen Bedeutung der Vorgänge heraus, die er dort an bevorzugter Stelle miterlebte.[2])

Tiefer hinein führen die Briefe eines der geschichtlich bedeutendsten damaligen Mitglieder des Kammergerichts, des Viglius van Zwichem (Beisitzer 1535—37, später Präsident des geheimen und des Staatsrats in Brüssel).[3]) Er rühmt die Bedeutung des Gerichts und den Glanz der Stellung seiner Mitglieder[4]), klagt aber zugleich über die Arbeitslast und namentlich über die Unsicherheit der Geldbezüge der Assessoren, die den Bestand des Gerichts an einem dünnen Faden hängen läßt[5]), und erinnert sich schließlich in seiner Selbstbiographie mit Befriedigung der Rolle, die er als Vertreter der entschiedenen Richtung gegenüber mutlosen Kollegen gespielt habe.[6]) Hinter der schroffen Haltung des Gerichts nach außen blieb viel Angst und Mutlosigkeit der

---

[1]) Vgl. Barth. Sastrows Leben, hrsg. v. Mohnike (Greifsw. 1823) I, 207 ff.

[2]) Zimmerische Chronik hrsg. von Barack III (2. A. 1881) 112 ff., 185 ff., 219 ff., 330 ff., 372 ff.

[3]) van Papendrecht, Analecta Belgica (1743) I, 1, II, 1.

[4]) „tribunal Spirense, quod unum non modo in Europa, sive causarum gravitatem, sive partium dignitatem, sive jurisdictionis amplitudinem spectes, multo maximum: sed ad juris quoque communis formam ex omni parte diligentissime compositum est" (7. Kal. Nov. 1536, l. c. I, 1 p. 126). „Amplum ac splendidum in Germania Assessoris munus habetur, sed Caesare tot bellis turbisque implicito salarium tarde solvitur, ac religionis interea dissidium magnam huic muneri recte administrando difficultatem adfert" (22. Nov. 1537, l. c. II, 1 p. 251).

[5]) II, 1 p. 188, 198, 207, 224. Dabei tritt gerade sein auch sonst (vgl. auch l. c. p. 97, Ranke IV, 74) feststehendes nahes Verhältnis zu Held hervor.

[6]) „Ipse unus ex his fuit, qui strenuissime Caesaris judiciique illius authoritatem propugnarent. Et cum nonnulli minis ipsorum (der Lutheraner) permoti earum causarum relationem refugerent, ipse nullum sibi injunctum relationis officium unquam detrectavit" (I, 1 p. 16).

Einzelnen gegenüber den immer steigenden Leidenschaften des Kampfes, in den sie mit ihren Sprüchen so empfindlich eingriffen, verborgen[1]), und abgesehen von Held waren es offenbar einige charaktervolle Persönlichkeiten unter den Beisitzern, die unter diesen Umständen das Gericht in dem einmal eingeschlagenen Kurs erhielten, auch als dieser mindestens äußerlich in Gegensatz zur Politik des Kaisers getreten war. Wenn Viglius vielleicht der bedeutendste, so ist Konrad Braun (Assessor 1533—42) wohl der temperamentvollste unter diesen führenden Mitgliedern. Seit seiner Fehde mit Bucer der literarische Wortführer der intransigenten Praxis des Kammergerichts, ist er in den Jahren um 1540 die meistbeachtete Persönlichkeit in Speier; „des camergerichts giftigsten redlinfurer" nennt ihn Bucer, und für den fernerstehenden Calvin erscheinen er und Held als die beiden Vorkämpfer und Abgesandten des Papstes in Deutschland.[2]) Bezeichnend für seinen Standpunkt und für den des Gerichts in dieser Zeit ist die Art, in der Braun auf dem Augsburger Reichstage 1555 die Zuziehung des Kaisers oder Königs und der Kurfürsten für alle Fälle der Ächtung von Fürsten bekämpft: auf das dafür geltend gemachte Argument, es handle sich um eine Passauische Beschwerde, erwidert er, in Passau seien auch andere dem heiligen Reich und der katholischen Kirche höchst beschwerliche Dinge, wie die Freistellung der Religion, die Wegnahme der Kirchengüter u. a. gutgeheißen, und die Suspension der Goslarer, Mindener und preußischen Acht durch den Kaiser, deren politische Notwendigkeit die Kurfürsten geltend machen, erklärt Braun als per injustas impressiones et violentiam abgedrungen für nichtig.[3]) Diese Tendenz des unbeugsamen

---

[1]) Das bezeugt auch die Zimmerische Chronik (III, 124, 220, 372), und dasselbe kommt zur Geltung, wenn Prokuratoren und Deduktionenverfasser in Religionssachen besonders hohe Honorare verlangen in Rücksicht auf die Ungnade des anderen Religionsteils, die sie sich damit zuziehen (z. B. Berl. Arch. R. 18 N. 1).

[2]) Briefwechsel Philipps I, 128 f. (Bucer an Philipp 14. Jan. 1540), Paulus im Hist. Jahrb. XIV, 526 Anm. 1 (Calvin 1541).

[3]) Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 19 F, im Auszug auch bei V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg III, 301 Anm. 3, und offenbar unter den von Sachsen bekämpften „cruenta consilia" (s. daselbst) verstanden. — Die Eigenart des Mannes wird in dem stofflich wertvollen Aufsatz von Paulus (Dr. Conrad Braun, Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XIV, 517 ff.) dank

Festhaltens an dem einmal in einem bestimmten Sinne verstandenen Rechtszustande hatte neben den übrigen Strömungen der Zeit zweifellos auch „eine gewisse Notwendigkeit".[1]) Wenn man nach dem Eindruck der Erzählungen der Zimmerischen Chronik und der Schriften Brauns wie nach gleichzeitigen Berichten[2]) in der Haltung des Kammergerichts den Ausdruck eines mit einem gewissen Fanatismus und einer gewissen Einseitigkeit festgehaltenen Rechtsstandpunkts erblicken muß, der für die Protestanten keinerlei Hoffnung auf eine andere Praxis an dieser Stelle ließ[3]), so ist dieser Rechtsstandpunkt doch immerhin anzuerkennen. Die Berufung der Evangelischen auf die Devolution aller Religionssachen ans Konzil war reichsrechtlich schwer zu rechtfertigen, ihre immer wiederholte Erklärung, die Vollstreckung kammergerichtlicher Entscheidungen in Religionsprozessen gegen sie würde ein seit 1532 unzulässiges „Überziehen der Religion halber" bedeuten, war von zweifelhafter Schlüssigkeit, und ihr Schutz durch die kaiserlichen und königlichen Suspensionen ließ dank deren bewußter Zweideutigkeit auch verschiedenen Deutungen Raum — jedenfalls bezüglich der geistlichen Güter, deren Inanspruchnahme für evangelische kirchliche Zwecke allerdings mit der evangelischen Auffassung des kirchlichen Berufs der Obrigkeit gegeben war. Aber auch bei den Protestanten kommt, sogar in offiziellen Auslassungen, gelegentlich der Gedanke zu Wort, daß sie sich im letzten Grunde gar nicht auf das formelle, sondern nur gewissermaßen auf ein höheres Recht ihrer Sache berufen[4]), und so kann man sich dem

---

der apologetischen Beleuchtung konfessioneller Geschichtsschreibung nicht objektiv gewürdigt. Bei der von P. entwickelten literarischen Gelehrsamkeit hätte auch zu dem Urteil eines katholischen Autors Stellung genommen werden sollen, der Brauns Dialog von Ketzern und Schismatikern nicht ohne Grund für „eine der tollsten Schriften über den Gegenstand" erklärt (J. Fr. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Litt. des kanon. Rechts III, 1 S. 126).

[1]) Ranke IV, 75.

[2]) Ranke IV, 199.

[3]) „Das chamergericht wurd so lang im alten stand pleiben, so lang der pfaffen fueß im reich steet" (Frölich [Augsburger Stadtschreiber] 19. Juli 1543 an Philipp, Briefwechsel Philipps III, 491).

[4]) „so die götlich Wahrheit herfür bricht, daß je Gewehr, Posseß, Brauch, Vorjerunge und alle Weltmittel und Rechtswege weichen müssen" — allerdings in wörtlichem Anschluß an das kanonische Recht, c. 4 ss. D. 8 (zweite Antwort der Protestanten an Held 1537, Hortleder II, 1253).

Urteil anschließen, daß das Kammergericht in der Tat eben mit seiner formalen Wahrung des Rechts in einer Zeit, deren Bedürfnisse rechtliche Neugestaltungen gebieterisch verlangten, Partei ergriffen hatte [1]) — um so mehr, als es selbst seinen vollen Anteil an der politischen Parteileidenschaft der Zeit hatte.

Sechster Abschnitt.

Vom Speierer Reichstag von 1544 bis zum Augsburger Religionsfrieden.

Ein Stillstand von mehr als vier Jahren (Juni 1544 bis Oktober 1548) war für das Kammergericht die Folge des Speierer Tages. Zwar versuchte der Landgraf in der folgenden Zeit, beim Kaiser die Erfüllung der Zugeständnisse von 1541 und 1544 und bei den Protestanten ein Zusammenwirken zu der in Aussicht genommenen Neubesetzung herbeizuführen [2]), und ebenso spielt der Justizpunkt und namentlich Unterhaltung und Besetzung des Kammergerichts in den Reichstagspropositionen in Worms und Regensburg (1545/46) eine erhebliche Rolle.[3]) Aber die Altgläubigen blieben bei ihrer Stellungnahme von 1544; sie erklärten, das Kammergericht paritätisch besetzen, das heiße mit Ochsen und Eseln zugleich ackern zu wollen [4]), und so konnte der Kaiser in beiden Abschieden nur erklären, daß er bis auf weiteres den Kammerrichter und einige Beisitzer beauftragt habe, dafür zu sorgen, daß die Appellanten ihre Fatalien nicht verlören, niemand gegen Landfrieden und Recht vergewaltigt und die Reichsanlagen eingebracht würden. Der Richter und die ihm beigeordneten vier Beisitzer waren also beschränkt auf die Einleitung von Appellationsprozessen und auf die Erkennung von Mandaten und Monitorien in Landfriedens- und Reichsanlagesachen (im wesentlichen also auf die sogenannten Extrajudizialsachen), und damit war auch für den in der Hauptsache

---

[1]) Worte v. Bezolds, Geschichte der deutschen Reformation S. 655.

[2]) Pol. Korr. d. Herz. u. Kurf. Moritz II, 109, Ranke IV, 285.

[3]) P. Kannengießer, Reichstag zu Worms 1545 (1891) 38, 70, 82 ff., 119, Harpprecht VI, 11 ff., Nunt.-Ber. I, 8 S. 627, 699 f., I, 9 S. 63.

[4]) Pol. Korr. d. Herz. u. Kurf. Moritz II, 231 f.

in Speier zurückgebliebenen Apparat des Gerichts an Kanzlei-, Anwalts- und Unterpersonal[1]) allerlei Beschäftigung gegeben, und dieses Stück gerichtlicher Tätigkeit machte sich nach außen hin lebhaft genug bemerkbar.[2]) Aber da zum Erlaß von Endurteilen acht Beisitzer nötig waren, so erklärte der Kaiser, für eilige Fälle auf Anrufen der Parteien Vorsorge treffen zu wollen, „wie bei unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen, gebräuchlich gewesen und herkommen ist" (R.A. 1546 § 9). Die Gerichtsbarkeit am Hofe, die unter Karl aus tatsächlichen Gründen keine große Rolle gespielt hatte, gewann damit für einige Zeit größere Bedeutung.[3]) Ihre Formen bilden offenbar eine Mittelstufe zwischen dem kammergerichtlichen und dem späteren ausgebildeten Hofratsprozeß; ein weiterer Beleg dafür, daß auch in dieser Zeit eine eigene, mit dem Kammergericht konkurrierende Gerichtsbarkeit rechtlich wohlbegründet war, auch wenn ein aus der kaiserlichen Kanzlei in dieser Zeit ergehendes Mandat gelegentlich den Empfänger zum Nachweis der Folgeleistung vor das Kammergericht lädt[4]), als ob der Hof hier nur als Vertreter des Gerichts vorginge. Anderseits wird der übrig gebliebene Stamm des Gerichts auch als Konsultativbehörde in Rechtssachen des Hofes benutzt.[5])

Allerdings lag dem Kaiser nichts ferner als eine Verewigung dieses Zustandes oder gar der Zugeständnisse von Speier. Beim Herannahen des Krieges äußerte er sich unzweideutig über die, die sich unter dem Vorwande der Religion der Reichsjustiz entzögen[6]), und Herzog Moritz näherte sich ihm gerade auch in der

---

[1]) Personalverzeichnis von 1545, Speier Stadtarchiv Nr. 197.

[2]) Pol. Korr. d. Herz. u. Kurf. Moritz II, 246.

[3]) Harpprecht VI, 1 ff., 134 ff. — Wenn eine kaiserliche Resolution auf dem folgenden Augsburger Reichstag auch erklärt, daß — im Gegensatz zur Zeit Maximilians — „gar wenig Proceß fur Kayserl. und Königl. Majest., so das Cammergericht in einem Wesen ist, ausgeen" (Harpprecht VI, 225), so wurde deshalb doch nie von irgendeiner Seite ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer derartigen Praxis überhaupt laut.

[4]) Ein Beispiel in der Sache des Augsburger Patriziers Seb. Neidhart gegen Joachim II. und dessen Bürgen aus vollstreckbarer Schuldurkunde, Berlin R. 18 N. 3. Vgl. zu der Sache Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20 S. 478, Briefe und Akten zur Gesch. d. 16. Jahrh. I, 392.

[5]) R. Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben S. 90 f.

[6]) Ranke IV, 304, Pol. Korr. des Herz. u. Kurf. Moritz II, 734.

Frage der — unter den Speierer Bedingungen undenkbaren — Wiederherstellung des Kammergerichts.[1]) So ergab sich in Augsburg von selbst, in welchem Sinne diese Restauration stattzufinden hatte; die neue Kammergerichtsordnung verlangte wieder von allen Gerichtsmitgliedern katholische Religion und den Eid auf die Heiligen, und in Fortsetzung seiner Politik von 1544 und einer in den Reichstagspropositionen von 1545 und 1546 wenigstens subsidiär gestellten Forderung erreichte der Kaiser jetzt, daß ihm die erstmalige Neubesetzung von den Ständen ganz anheimgestellt wurde.[2]) Viglius arbeitete dafür eine Liste aus, die eine Reihe z. T. versöhnlicher und nicht nur katholischer Persönlichkeiten enthält: neben Wigulejus Hund Joachim Mynsinger und Hieronymus Schurff, von denen der letztere wohl als Protestant nicht kam, dagegen der mindestens zum Protestantismus neigende Mynsinger.[3]) Aber entgegenkommen wollte man den Evangelischen mit dieser Besetzung doch keineswegs; der ebenfalls von Viglius vorgeschlagene neue Kammerrichter Graf von Zimmern wurde vom Hof aus von verschiedenen Seiten mit der Aufforderung begrüßt, nunmehr für Reputation und Autorität des Gerichts zu sorgen und etwaigem wiederholtem „Rührauf" der Gegner „ufs Maul zu thun".[4])

Zugleich wurde das Gericht in verschiedener Hinsicht endgültig auf die gesetzliche Grundlage gestellt, auf der es bis zum Ende des Reichs geblieben ist. Die Stände übernahmen jetzt dauernd die Unterhaltslast nach einer revidierten Matrikel, der

---

[1]) Pol. Korr. d. Herz. u. Kurf. Moritz II, 412, 635, 644, 649 Anm. 1, 652, 656, 661, 905.

[2]) KGO. 1548 I, 1 § 3, 3 § 3, Tit. 57 ff. (über die Eidesformeln des Reichsrechts im 16. Jahrh. vgl. auch Güterbock Entstehungsgeschichte der Carolina 262 f.), RA. 1548 §§ 21 ff. — Wenn Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände 1546—1555 S. 42 meint, die Stände hätten mit dem Zugeständnis der kaiserlichen Besetzung „die größte Errungenschaft der ständischen Reichsreform preisgegeben", so ist das eine juristisch unrichtige Würdigung und eine Überschätzung der politischen Bedeutung der Sache; sie taten es, damit der Kaiser das Gericht nicht an seinen Hof ziehe (Anm. 4 a. a. O.), und damit wahrten sie rechtlich und tatsächlich das Hauptergebnis von 1495.

[3]) van Papendrecht II, 1 p. 342, Harpprecht VI, 260.

[4]) „das ain andere eselhut die oren ducken und dester weniger herfür guglen lasen werde", Vizekanzler Jonas 15. Aug. 1548 an Zimmern (Zimm. Chron. III, 587 f.).

die zweieinhalbfachen Sätze der Matrikel von 1507, die halben Sätze von 1521 zugrunde lagen[1]), und vorübergehend der Unterhalt von zehn außerordentlichen Beisitzern, die für einige Jahre den 24 ordentlichen zur Aufarbeitung der Reste der letzten Jahre beigegeben wurden.[2]) Und zugleich entstand die dritte und letzte Kammergerichtsordnung, die — mit geringfügigen Veränderungen — bis 1806 in Geltung geblieben ist. Nach wiederholten vorangegangenen Anregungen und Ansätzen[3]) wurden jetzt zwei frühere Beisitzer, Braun und Visch, mit der Redaktion einer neuen Ordnung beauftragt, die noch während des Reichstags zustande kam und mit Zustimmung der Stände ins Reich verkündet wurde. Sie enthält nicht viele sachliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, sondern faßt nur in sehr glücklicher und übersichtlicher Anordnung den namentlich durch die Visitationsabschiede der letzten Jahrzehnte stark vermehrten und zugleich unübersichtlich gewordenen Rechtsstoff zusammen, hat also auch keineswegs den Charakter der Kodifikation.[4])

[1]) Harpprecht VI 238. — Von 1521—23 hatten die Stände Regiment und Gericht unterhalten, 1523—27 zu gleichen Teilen mit dem Kaiser, 1527—29 König Ferdinand allein, 1529—34 wieder zu gleichen Teilen (die Matrikel von 1531 bei Harpprecht V, 269), 1534—41 der Kaiser (vgl. Lanz, Corr. Karls V. II, 108), 1541—44 die Stände. — Die fiskalischen Gefälle, die bis dahin auch der Unterhaltung des Gerichts gewidmet gewesen waren, wurden jetzt für außerordentliche Bedürfnisse, im übrigen aber dem Kaiser vorbehalten. Weitere Erhöhungen der Matrikel fallen in die Jahre 1555, 1559, 1566, 1570.

[2]) R. A. 1548 § 31. 1557 wurden noch einmal 16 außerordentliche Beisitzer zugezogen (Dep. A. 1557 §§ 6 ff., Erster R. A. Augsburg 1559 § 70, R. A. 1566 § 76).

[3]) Wenn auf dem zweiten Nürnberger Reichstag von 1522 einige Räte beauftragt werden, die reichsordnung zu hauf zu zeichnen", so war das jedenfalls vor allem im Interesse der kammergerichtlichen Jurisdiktion gemeint: R. T. A. III 282 Anm., vgl. IV, 276 f. Dann beauftragte der Augsburger Reichstag von 1530 die Visitation, durch drei geeignete Assessoren zusammen mit dem Kanzleiverwalter alle bisherigen Rechtsquellen des Kammergerichts zusammentragen und nach Prüfung durch den Kurerzkanzler drucken zu lassen (R. A. § 89); die zweite Kammergerichtsordnung von 1521 genügte also der Praxis schon nicht mehr. Die „Kammergerichtsreformation" (-Visitationsabschied) von 1531 §§ 33/34 (andere Zählung 31) berichtet von der Bildung dieser Redaktionskommission, von deren Tätigkeit weiteres nicht bekannt ist.

[4]) Daß es sich dabei um keine Kodifikation handelt, hat besonders H. Chr. v. Senckenberg, De judicio camerali hodierno (1764) p. 41 s. her-



Der Augsburger Reichstag bedeutete für die Reichsjustiz eine neue Konsolidation, eine Wiederherstellung des Kammergerichts im katholischen Sinne und die völlige Unterwerfung der Protestanten unter seine so lange bekämpfte Gerichtsbarkeit.[1]) Aber damit gewann es keineswegs die Bedeutung zurück, die es gerade in den Jahren vor seiner Auflösung, in der Zeit der schärfsten Gegensätze, besessen hatte. Seine damalige Rolle hatte auf einer doppelten Unklarheit beruht: auf der des in der Religionsfrage geltenden Rechts und auf der Ungewißheit, welche Stellung der ferne Kaiser zu dieser Frage einnehmen würde. Jetzt war kein Zweifel weder über das, was im Reich Rechtens war, noch bezüglich der politischen Haltung des Kaisers, und so blieb für eine irgendwie bedeutende Stellung des Gerichts kein Raum mehr, obwohl die Tendenzen jetzt endlich siegreich waren, in deren Vertretung es vorher der Auflösung verfallen war. Man kann die Gründe wohl auch noch etwas tiefer suchen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zumal seit der Erhebung

---

vorgehoben. — Die — seltenen — Drucke der Ordnung s. bei Harpprecht VI, 21 f. Sie behandelt in drei Teilen die Verfassung, die Zuständigkeit und das Verfahren. Die Kammergerichtsordnung von 1555 weicht von ihr nur in verhältnismäßig wenigen, in der Hauptsache durch den Religionsfrieden und die Exekutionsordnung bedingten Punkten ab (Einleitung, Teil 1 Tit. 1 §§ 1, 3, Tit. 2 § 5, Tit. 3 §§ 2, 3, Tit. 10 § 10, Tit. 13 §§ 1, 3, 18 § 1, 19 § 6, 49 § 2, 50 § 4, 57 ff. Teil 2 Tit. 8 § 1, Tit. 15, 17, 20 § 4, 30 § 6, 33 § 7. Teil 3 Tit. 46 § 2, 48 §§ 8—10, 49 §§ 1/3, 53 § 8); bei der Seltenheit der Ordnung von 1548 und ihrer nur vorübergehenden Geltung ist im folgenden daher bei Übereinstimmung stets nur die jüngere angezogen. — Den Redaktoren bewilligte der Reichstag ein Honorar von je 600 Goldgulden (Harpprecht VI, 21). — Vgl. über die Ordnung von 1548/55 überhaupt J. C. Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung S. 87 ff.

[1]) Vgl. über die Augsburger Verhandlungen, namentlich betreffend den Punkt Rechtens, überhaupt Harpprecht VI, 14 ff., 173 ff., Fels II, 53 ff., Briefe u. Akten zur Gesch. d. 16. Jahrh. III, 51 ff., 58 f. — Das Hauptverdienst um die Herbeiführung der ständischen Zugeständnisse, des Verzichts auf die Besetzung zugunsten des Kaisers und die dauernde Übernahme der Sustentation, nahm Pfalzgraf Friedrich in Anspruch: Briefe u. Akten I, 685. — Die Unterwerfung unter das Kammergericht war für die Schmalkaldischen Friedensbedingung, ebenso wie für die Achtentlassung Bremens 1554 (Kühtmann, Romanisierung des Civilprozesses in der Stadt Bremen S. 46). — Die Ernennung der Beisitzer zeigte der Kaiser dann den präsentationsberechtigten Ständen an: Moser, Justizverf. II, 386 ff., Berl. R. 18 N. 22.

Moritzens nehmen die inneren Verhältnisse im Reich einen anderen Charakter an: Papst und Kaiser und die großen Gegensätze der letzten Jahrzehnte treten zurück und machen andersartigen innerdeutschen Gruppierungen Platz, die durch jene Gegensätze nicht mehr ausschließlich beherrscht werden; an die Stelle der großen Tendenzen treten bis zu einem gewissen Grade die kleinen Faktionen, und die geschichtliche Rolle, die die Sprüche eines Gerichts im Kampf jener Tendenzen um ungeklärten Rechtsboden spielen konnten, war zu Ende, sobald diese Unklarheit beseitigt war und das geschichtliche Leben begonnen hatte, sich auf andersartigen Schauplätzen abzuspielen.

So konnte das Kammergericht selbst in den folgenden guten Jahren politisch nicht viel bedeuten. Als „die ungehorsammen chur- und fürsten des schmalkaldischen punts zu gepürlicher straf eingezogen und die verwaltung der justicien wider ofen"[1]), wurde das Gericht zunächst von den letzten Evangelischen, den Prokuratoren des Schmalkaldischen Bundes, mit dem Bedeuten gesäubert, daß sie sich keine Hoffnungen auf Wiederzulassung machen dürften.[2]) Am 30. September 1548 fand die feierliche Wiedereröffnung statt[3]), und mit dem 22. Oktober setzen in den Urteilsbüchern die Verkündigungstermine wieder mit zahlreichen Sentenzen ein. Schon am 15. Januar 1549 klagen die Jülicher Verordneten, daß die Untertanen seit der Wiedereröffnuug des Kammergerichts „vast hochlich daselbst furgenomen und beswerет" werden[4]): für die ordentliche Rechtspflege bedeutete es doch einen fühlbaren Unterschied, ob die oberste Reichsinstanz tätig war oder nicht. Auch der Kaiser remittierte die Hauptsache der beim Hof anhängigen Rechtsachen ans Kammergericht, mit der Begründung, daß die Hofräte mit anderen Geschäften beladen und die Erledigung vor diesen auch für die Parteien lästiger sei.[5]) Als rechtswidrig erschien diese Hofjurisdiktion also

[1]) So beginnt die Zimmerische Chronik (III, 585) ihren Bericht von der Kammerrichterzeit des Grafen Wilhelm Werner.

[2]) Harpprecht VI, 36 f., 259 f. Dafür wurde die vom Gericht beschlossene Entlassung eines Prokurators, der ein Mädchen geschändet hatte, vom Kaiser aufgehoben — wie die Zimmerische Chronik (III, 628 ff.) selbst erklärt, nur wegen seiner katholischen Religion.

[3]) Vgl. den Bericht bei Sastrow II, 581 ff.

[4]) v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg I, 612.

[5]) Harpprecht VI, 145, vgl. Sastrow II, 615 ff.

nicht, und nicht ihr Bestand an sich, sondern ihre Ausschließlichkeit im Fall einer Vereinigung des Kammergerichts mit dem Hof war noch eben von den Ständen bekämpft.[1])

Eine geschichtlich und reichsstaatsrechtlich interessante Gruppe von Prozessen spielt in den Jahren nach 1548 eine große Rolle in der Tätigkeit des Gerichts. Im Zusammenhang mit dessen erneuerter finanzieller Fundierung ging der Kammergerichtsfiskal an eine Klärung des Reichsmatrikelwesens bezüglich der darin geführten, aber von anderen Reichsständen als Landsassen „eximierten" Stände durch Anstrengung von „Exemtionsprozessen", die natürlich ebenso wie die Bestrebungen zur Wahrung der Reichsjurisdiktion zur Zeit Maximilians die bisherige Entwickelung nicht rückgängig machen konnten, immerhin aber damals für die territoriale Konsolidation nicht ungefährlich erscheinen mochten.[2]) Der katzenelbogische Streit[3]) eignete sich natürlich noch weniger zu einer wirksamen Entscheidung an dieser Stelle und wurde schließlich seinem Charakter entsprechend anderweitig erledigt. Eine besonders empfindliche Niederlage erlitt aber der Friedensschutz des Kammergerichts und der Reichsverfassung überhaupt gegenüber dem Kriege des Markgrafen Albrecht (1553/54). Unter vergeblichen Versuchen, beim Kaiser Rückhalt zu finden, ging es so langsam vor, daß es in den Verdacht kam, von Albrecht bestochen zu sein; und als es sich schließlich zur Verkündigung der Acht entschlossen hatte, versagten die zur Reichsexekution auf-

---

[1]) „Sollt dann aus solchem (nämlich Konflikten unter den präsentationsberechtigten Ständen, die das Zustandekommen der Neubesetzung verhindern könnten) entsteen, das die Kayserl. Majest. zu fürderung der Justitien ir Cammergericht zu ir an hof nemen und der end justitia administriren sollt, wie bey etlichen iren Vorfaren löblicher und milter gedechtnus gescheen ist, zu was Mühe, Unkosten, Beschwerung und Verlengerung, darzu andern nachteiligen Unrichtigkeiten solches gelangen möchte, were auch wol zu bedenken, darumb die Haimbstellung (der diesmaligen Besetzung des Gerichts an den Kaiser) der sicherst weg sein möcht". Kurfürstliches Bedenken auf die kaiserliche Proposition 21. Sept. 1547 (Harpprecht VI, 188 f.).

[2]) Vgl. Harpprecht VI, 42 ff., 264 ff., N. Samml. II, 607. Gegen Kurbrandenburg z. B. wurden fünf derartige Prozesse angestrengt (vgl. darüber Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 480 f.), gegen König Ferdinand sogar 14 (Wetzl. Arch.).

[3]) O. Meinardus, Der katzenelbogische Erbfolgestreit 1899. 1902. Harpprecht VI, 66 f., Sastrow II, 562 f.

gebotenen Stände auf das kläglichste.[1] Es waren wohl zu gutem Teil diese Eindrücke, die dem kaiserlichen Hof die Verstärkung der Reichsverfassung in diesen Jahren durch föderative Bildungen besonders nahelegten: ein Brief des Hauptmanns des geplanten Reichsbundes würde mehr ausrichten, als hundert Mandate der (kaiserlichen) Kanzlei oder des Reichskammergerichts, meint der Reichsvizekanzler Seld; der Kaiser sei oft aus politischen Gründen außer Stande, eine Acht zu erklären, also gerade gegen die schwereren Verletzungen des Reichsrechts angemessen einzuschreiten, und das Kammergericht wage es nicht.[2] Immerhin konnte auch jetzt noch, ähnlich wie in den Religionsprozessen, ein Kammergerichtsverfahren den Stein politischer Gegensätze ins Rollen bringen, und wesentlich daraus ist wohl das Maß von Groll und Kraftaufwand zu begreifen, mit dem der Markgraf das „parteiisch cammergericht" bekämpft, „wöllichs der gewerten hand erbfeind gleich den stetten ist".[3]

Aber auch abgesehen von seiner gesunkenen politischen Bedeutung ließen die Leistungen des Gerichts in dieser Zeit — offenbar z. T. infolge der langen Unterbrechung und der neuen Besetzung — zu wünschen übrig. Eine gleichzeitige — allerdings protestantische — Denkschrift klagt über die Parteilichkeit des Gerichts, die Stagnation der Prozesse, die Unfähigkeit der Referenten, die die fertigen Sachen nicht erledigen, die Geldgier der Prokuratoren, die für jede Sache jährliche Dienstgelder beziehen und deshalb an ihrer Nichterledigung interessiert sind, und den Kanzleiverwalter, der den Parteien „die haut gar abschindt".[4] Aber auch die Zimmerische Chronik klagt über die damaligen Zustände, die den Grafen Wilhelm Werner schließlich (1554) zur

---

[1]) Die wichtigsten Aktenstücke betr. das kammergerichtliche Verfahren gegen Albrecht bei Hortleder, Von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und endlichem Ausgang des Teutschen Kriegs (1618) S. 1048, 1059, 1062, 1111, 1149 ff., 1173, 1223, 1225, 1453 ff. Vgl. ferner Druffel, Briefe u. Akten II, 246, IV, 6, 9, 24 f., 69, 94, 116, 134, 182, 194 f., 203, 268, 309, 324 f., 343 ff., 350, 367, 389, 437, 505. Lanz, Corr. Karls V. III, 561, 574. Ernst, Württemb. Viertelj.-Hefte f. Landesgesch. X, 23 Anm. 1.

[2]) Briefe u. Akten IV, 148 (1553), 420 (1554). — Auch den Richtern des geplanten Bundes von 1547 sollten die politisch wichtigeren Sachen überwiesen werden und dem Kammergericht nur die übrigen bleiben (Nunt.-Ber. I, 10 S. 60).

[3]) Briefe u. Akten IV, 116. [4]) Berl. Rep. 18 Nr. 20.

Niederlegung der Kammerrichterstelle bewogen hätten.[1]) Die Visitationsberichte und Reichstagsakten der Zeit enthalten darüber wenig; in Augsburg 1550/51 spielte die völlige Exemtion des burgundischen Kreises vom Kammergericht durch den burgundischen Vertrag von 1548 noch eine Rolle, auch war von einer Verzehrsteuer und anderen Plänen für die Kammergerichtssustentation die Rede[2]), dann aber trat mit den Ereignissen von 1552 die religiöse Frage auch hier wieder in den Vordergrund. Der Passauer Vertrag nahm, da Ferdinand hierfür keine Vollmacht hatte, die Zulassung evangelischer Präsentationen und nichtkatholischer Eidesformeln am Kammergericht nur in Aussicht (§§ 10 bis 12), wurde aber einstweilen dem Gericht nicht insinuiert, sodaß die Protestanten sich von diesem noch immer gegen den Religionsfriedstand beschwert fanden.[3]) Die endgültige Regelung von 1555 verpflichtete das Gericht auf das materielle Recht des Religionsfriedens, ließ für alle Stellungen am Gericht Katholiken und Augsburgische Konfessionsverwandte — unter Verbot anderer Sekten — zu, führte eine neutrale Eidesformel („zu Gott und auf das heilige Evangelium") ein und ordnete an, daß die Senate möglichst aus Beisitzern beider Konfessionen gebildet werden sollten.[4]) Wenn vor sieben Jahren die Beauftragung des Viglius mit der Neubesetzung des Gerichts und Brauns mit der Neuredaktion der Kammergerichtsordnung bezeichnend war für den Geist, in dem die damalige Restauration erfolgte, den Geist der Heldschen Politik, so wählte man jetzt einen versöhnlichen Altgläubigen, den früheren Assessor Wigulejus Hundt, um die neue Fassung der Ordnung herzustellen.[5]) Seine Änderungen beschränken sich auf das Notwendigste, und wie der Religionsfrieden überhaupt, so beruht auch die Kammergerichtsordnung

[1]) Zimmerische Chronik IV, 94 f.

[2]) Briefe und Akten I, 421, 456, 477, 485 f., 500, 513, 541.

[3]) Harpprecht VI, 75, Briefe und Akten IV, 422 ff.

[4]) R.A. §§ 19, 32, 106 f., KGO. I, 1 § 3, 10 § 10, 50 § 4. — Der Fürstenrat wünschte, daß den Beisitzern in der Kammergerichtsordnung noch ausdrücklich eingebunden würde, daß sie „nit als Theologi, sondern als der Kayserlichen geschriebnen Recht Erfarne geordent, darauf das Fundament des Cammergerichts als eins weltlichen und nit geistlichen Gerichts gestellt" (Harpprecht VI, 344, 365). — Vgl. überhaupt Harpprecht VI, 77 ff., 329 ff.

[5]) Vgl. Manfred Mayer, Wigulejus Hundt, S. 33, 62, 217. Die Änderungen s. oben S. 174 Anm. 4.

noch auf der Vorstellung der einen Kirche und der im Grunde abnormen Sonderstellung der Protestanten: so wenn sie beim Austragsverfahren von Fürsten untereinander den Beklagten verpflichtet, dem Kläger zwei geistliche und zwei weltliche Austragsrichter zur Wahl vorzuschlagen (II 2 § 2), oder wenn sie noch immer den geistlichen Bann als eventuelles Vollstreckungsmittel des Gerichts vorsieht (III 48 § 9).

Das Kammergericht war in den letzten Jahren oft geradezu als ein Werkzeug der kaiserlichen Politik bekämpft[1]), obwohl es durchaus seine eigenen Wege ging, wie seine Rolle gegenüber Markgraf Albrecht zeigt. Immerhin konnte man am Hof auch jetzt noch mit Grund hoffen, daß es auch in Zukunft überwiegend katholisch bleiben würde[2]), da ja eine zahlenmäßige Parität nicht eingeführt war. Jedenfalls aber war die Zulassung der Protestanten von größter Bedeutung für die verfassungsrechtliche Stellung des Gerichts. Wenn sie überhaupt nur ermöglicht wurde durch die seit 1495 bestehende Lösung des Gerichts vom Hof, so verstärkte sie nun ihrerseits diese Objektivierung wieder sehr[3]), und im gleichen Sinne der weiteren Verstärkung einer gewissen eigenen Schwere dieses Teiles der Reichsverfassung gegenüber dem Kaiser wirkte die gleichzeitige Reform der Exekutionsverfassung — daß es nicht gelang, auch die Ächtung von Fürsten an die Mitwirkung einer Fürsteninstanz zu binden[4]), war anderseits eine Niederlage dieser im übrigen in diesem Jahre so erfolgreich fortschreitenden Tendenz. Erst seit dem Religionsfrieden war die von der Reichsreform angestrebte Objektivierung der Reichsjustiz, wenigstens soweit sie sich im Kammergericht und allen zum Kammergericht in Beziehung stehenden Verfassungseinrichtungen des Reichs verkörperte, endgültig verwirklicht.

---

1) Vgl. z. B. Briefe und Akten III, 395, 445.

2) Seld 1554, Briefe und Akten IV, 422 f. — Natürlich legte der Kaiser nunmehr ganz besonderen Wert darauf, die leitenden Stellen mit zuverlässigen Katholiken zu besetzen (a.a.O. S. 643).

3) Ranke V, 275, 282 hebt beide Momente hervor; wenn er dabei aber den Ton auf den ständischen Charakter des Gerichts legt, ist das jedenfalls juristisch — wie schon früher ausgeführt — unrichtig.

4) Vgl. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph III, 261 Anm. 3, Harpprecht VI, 333, 350, 381, 389, 392, Manfred Mayer 214, 217.

Siebenter Abschnitt.

Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Regensburger Reichstage von 1613.

Wenn die sechzig Jahre vom Wormser Reformreichstage bis zum Religionsfrieden die produktive Periode in der neueren Geschichte der Reichsverfassung sind[1]), so bildet das folgende halbe Jahrhundert einen andersartigen, aber ebenso geschlossenen Abschnitt. An die Stelle des religiösen Existenzkampfs trat der Streit um die Grenzen des gegenseitigen Besitzstandes der Konfessionen auf Grund des Reichsrechts, das freilich in den zweideutigen Punkten des Religionsfriedens wieder den Keim folgenschwerer Konflikte in sich trug, in seinem Bestande aber zunächst ebensowenig in Frage gestellt wurde, wie die Institutionen der Reichsverfassung. Und bei den letzteren brachte man es in diesen Jahrzehnten sogar zu einem in der Geschichte des Reichs beinahe einzigartigen Zusammenwirken; bis zum Ende des Jahrhunderts erfüllte jeder Stand mit größter Selbstverständlichkeit seine Pflichten, die ihm zur Erhaltung der Organe des Reichs in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit oblagen, wenn er sie auch anderseits noch so sehr durch Knauserei, Eigensucht und konfessionelle Reibungen und Widerstände um den Erfolg dieser Wirksamkeit brachte. So kam in die neu geschaffenen Formen der Reichsverfassung ein zwar nicht starkes, aber jedenfalls so regelmäßiges Leben, wie es vorher und nachher nicht wieder erreicht ist.[2])

Das gilt in erster Linie von der Reichsjustiz. Wenn die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts die zweite Hälfte des 16. als die eigentliche Blütezeit des Kammergerichts rühmen, so ist das bezüglich seines Zustandes wie seiner Leistungen nur sehr relativ und cum grano salis zu verstehen. Aber die Tätigkeit des Reichs für das Gericht in dieser Zeit bietet allerdings eins der befriedigendsten Bilder unter den vielen trostlosen der

---

[1]) M. Ritter, Dtsch. Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I, 15 schließt diese Zeit der „Reichsreform“ mit der Münzordnung von 1559 ab. Vgl. auch Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände 168.

[2]) Diese Eigenart der fraglichen Periode der inneren Reichsgeschichte treffend charakterisiert von Ritter II, 3.

neueren Reichsverfassungsgeschichte. Zwar hat die Aufgabe, die Harpprecht dem Fortsetzer seines großen Werks für diese Zeit stellt, daß „die Acta Visitationum von 1559 bis 1600 vollends zusammen getragen, zum allgemeinen nüzlichen Gebrauch an das Tageslicht gestellt, die unangenehme Trockenheit dieser Materie durch die Mitverbindung derer Actorum Comitialium gemildert, und durch die hin und wieder gedruckt befindliche geheime Archival-Nachrichten gewürzet würde"[1]), seit 1806 mit einem gewissen Rest von praktischer Bedeutung auch ihren schon für den Kammergerichtshistoriker des 18. Jahrhunderts geringen Reiz vollends eingebüßt. Aber immerhin stellt das Maß von sachlicher Arbeit, das die Reichsstände in dieser Zeit auf der langen Reihe der Visitationen einer- und der Reichs- und Deputationstage anderseits für das Kammergericht geleistet haben, zugleich ein achtungswertes Stück des Verfassungslebens im Reich dar, das nur in den Formen der abgeschlossenen Reichsreform möglich und ganz abgesehen von dem unmittelbaren Erfolge des hier Geleisteten schon an sich ein nicht gering zu schätzendes Ergebnis der Reformjahrzehnte war.

In der Kammergerichtsvisitation kam ebensowenig wie in der Präsentation der Beisitzer eine föderative Beteiligung der Stände an der Reichsjustiz zum Ausdruck; es handelte sich um eine Art intermittierender Justizverwaltung, deren Besorgung beim Fehlen einer eigentlichen Reichsverwaltungszentrale den damit beauftragten Ständen als Reichsdienst auferlegt wurde. Von 1508 bis 1517 fast alljährlich durch kaiserliche Kommissarien und je einen Kurfürsten und Fürsten persönlich oder durch Räte auf Grund des Konstanzer Reichsabschiedes vorgenommen, ging sie 1521 auf das Regiment und in Reaktion gegen dieses 1526 auf eine besondere Kommission über, die ihre Tätigkeit 1526 begann, 1529 wieder aufnahm und 1531 mit einer beachtenswerten technischen Arbeitsleistung und zugleich mit der völligen Durchführung der Augsburger Reaktion am Gericht abschloß.[2]) Der Regensburger Abschied von 1532 setzte die Kommission von neuem aus Vertretern des Kaisers, des

[1]) Schluß des Vorberichts zum 6. Band des Staatsarchivs.

[2]) Das Material für die Geschichte der Visitationen findet sich — soweit damals bekannt — bei D. H. L. v. Ompteda, Geschichte der vormaligen ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, 1792.

Mainzer und eines anderen Kurfürsten, einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten, wovon der eine persönlich zu erscheinen hatte, und je einem Vertreter der Prälaten, Grafen und Städte zusammen. Die Visitation kam aber zunächst nur einmal im Jahre 1533 zustande; 1542 und 1543 trennte sie sich infolge der konfessionellen Wirren[1]), ging 1550 und 1551 vor sich und zerschlug sich dann 1553 wieder, vor allem weil die katholischen Visitatoren sich dabei nicht an den Passauer Vertrag gebunden hielten.

Mit dem Augsburger Abschied beginnt die eigentliche Ära der Visitationen. Zunächst 1556 durch eine außerordentliche — analog der ordentlichen gebildete — Reichsdeputation vorgenommen, fanden sie von 1557 bis 1587 alljährlich nach den Beschlüssen von 1532 statt.[2]) Die jedesmal mehrere Wochen in Anspruch nehmende Tätigkeit der Visitatoren begann damit, daß die einzelnen Kategorien der Gerichtspersonen über „Fragstücke" verhört wurden, worauf die Kommission die festgestellten Mängel durch Beschluß erledigte, soweit sie sich dazu für befugt hielt, andernfalls aber an den Kaiser berichtete. Der Visitationsabschied, oder statt dessen den einzelnen Gruppen des Gerichtspersonals zugestellte Visitationsmemorialien, die Visitationsrelation an den Kaiser und Visitationsdekrete zur Erledigung einzelner vom Gericht zur Entscheidung vorgetragener Fragen sind das regelmäßige Ergebnis der Visitationen.[3]) Oft sind sie augenscheinlich der Niederschlag eingehender Untersuchung und Sachkenntnis; oft freilich ergibt sich aus späteren Visitationsakten, daß durch die Beantwortung der ziemlich schematischen „Fragstücke" der Grund des Übels nicht genügend klargestellt oder daß die Anordnung der Visitation ohne genügende Geschäftskenntnis getroffen und jedenfalls den festgestellten Mängeln nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 158 f.

[2]) Mit drei Unterbrechungen: 1558 trennte die Kommission sich, anscheinend weil eins ihrer Mitglieder vom Kammergericht abgelehnt war. 1565 unterblieb die Visitation wegen Ausbleibens der kurbrandenburgischen Vertreter, 1566 aus unbekannten Gründen. 1582 wurde der statt des Touler Bischofs persönlich erschienene Bischof von Verdun als vom Reich nicht anerkannt zurückgewiesen und so die Visitation gehemmt (v. Ompteda 72, 79, 96).

[3]) Die Beschlüsse der Visitationen sind mit geringen Ausnahmen ins Corpus juris cameralis nach der Zeitfolge aufgenommen.

abgeholfen war. Eine ständige und wohlunterrichtete Justizverwaltung konnten diese Visitationskommissarien, von denen naturgemäß in der Regel nur die kaiserlichen und die kurmainzischen als ständige Mitglieder leidlich eingearbeitet waren, ebensowenig ersetzen, wie die Kontrolle und den belebenden Einfluß, den für die territorialen Obergerichte der Zusammenhang mit der Verwaltungszentrale bedeutete. So ist dem in den protestantischen Akten der Zeit oft wiederkehrenden, auf Johann Casimir zurückgehenden Ausdruck, die Kammergerichtsvisitationen seien „eitel Spiegelfechten", ein gewisser berechtigter Kern nicht zu bestreiten. Der elementaren Schwerfälligkeit des kammergerichtlichen Prozesses und Geschäftsganges hätte nur ein von einem politischen Zentrum ausgehender Antrieb, wie er allen territorialen Justiz- und Prozeßreformen zugrunde lag, wirksam begegnen können; dem Mangel eines solchen Antriebes und zugleich einer regelmäßigen Dienstaufsicht haben die Visitationen indessen an ihrem Teile redlich abzuhelfen gesucht.

Aber auch abgesehen von den Visitationen ist in dieser Zeit auf Reichs- und Deputationstagen für die Kammergerichtsjustiz ziemlich viel geschehen. Eine Reihe von Fragen, die bei der Neuredaktion der Kammergerichtsordnung 1555 zwecks Berichtserforderung von Speier zurückgestellt war, wurde vom Regensburger Reichstag 1557 einer außerordentlichen Deputation zur Erledigung übertragen, deren im gleichen Jahre beschlossener umfassender Abschied allerdings gerade diese prozessualen Fragen wieder vorbehielt und sich wesentlich auf Reformen der Gerichtsverfassung beschränkte.[1]) Ein weiterer, demselben Gegenstand gewidmeter Deputationstag wurde 1560 durch Kurbrandenburg wegen einer Revisionssache des Markgrafen Hans von Küstrin gesprengt, die zu dessen Ungunsten entschieden war[2]); ein dritter, auf 1583 angesetzter, kam infolge der Kölner Wirren nicht zustande[3]), und der Wormser von 1586 faßte freilich auch über den Justizpunkt eine lange Reihe wichtiger Beschlüsse, die aber infolge der Bestreitung seiner Verbindlichkeit zunächst auf dem

---

[1]) Corp. jur. cam. 196, N. Samml. III, 147 § 73, 153 ff., 161 § 58.

[2]) Fr. Dom. Häberlin, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte IV, 284 ff., vgl. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 485 f.

[3]) R.A. Augsb. 1582 § 47, Häberlin 14, 385 f.

Papier blieben.[1]) Fruchtbarer waren die Reichstage, von denen der Augsburger Abschied von 1566 (§§ 72ff.) und der Regensburger von 1576 (§§ 52ff.) allerdings wesentlich den Stoff der Visitationsabschiede und -relationen zusammenfassen und erledigen, während der Speierer von 1570 der Aufgabe, der Justiz am Kammergericht „einmal aus dem Grund zu helfen" (§ 44), mit einer Reihe einschneidender Reformen gerecht zu werden sucht, die unter anderem die Fülle der nicht präklusiven Termine sehr erheblich einschränkte und die Eventualmaxime in weitem Umfange durchführte.[2]) Schon die Visitation von 1571 klagt aber über die mangelhafte Befolgung dieser Beschlüsse[3]), und der Regensburger Reichsabschied von 1594, der in der Hauptsache den Beschlüssen vom Wormser Deputationstage von 1586 zur Gesetzeskraft verhalf (§ 50), wich — offenbar vor dem Widerstand der Praxis — in der Frage des Eventualprinzips in wichtigen Punkten zurück. Der Speierer Deputationsabschied von 1600, der diese Periode der Reichsgesetzgebung abschließt, verzichtete auf eingreifendere Reformen; nur nach der Fülle, nicht nach der Bedeutung seiner Einzelnormen ist er mit dem Jüngsten Reichsabschied zu vergleichen, der sich in der Zeitfolge der Reichsjustizgesetze unmittelbar an ihn anschließt. Zwar war auf eine Anregung des Gerichts von 1595 eine Neuredaktion der Kammergerichtsordnung beschlossen, deren vom Kammergericht angefertigter Entwurf dem Regensburger Reichstage von 1613 vorgelegt wurde und jedem Stande von der mainzischen Kanzlei in einem Druckexemplar zur Vorbereitung alsbaldiger Beschlußfassung zugestellt werden sollte.[4]) Aber der nächste Ansatz zu einer derartigen reichsgesetzlichen Neuredaktion fand nicht, wie beabsichtigt, im folgenden Jahre, sondern erst mehr als anderthalb Jahrhunderte später statt, und so hat dieses „Konzept" der Kammergerichtsordnung von 1613 der seitherigen Praxis zugrunde gelegen, als eine anschauliche Erinnerung an den Zeitpunkt, in dem die besseren Zeiten des Verfassungslebens

---

[1]) Der Abschied bei Lünig, Reichsarchiv III[a] (1. Forts.) 317. Vgl. Häberlin 14, 384ff., Briefe u. Akten zur Gesch. des dreißigjährigen Krieges IV, 2 Anm. 2, Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir (ges. v. F. v. Bezold) II, 339ff.

[2]) Vgl. J. C. Schwartz, Vierhundert Jahre 108 ff.

[3]) Corp. jur. cam. 311.

[4]) Corp. jur. cam. 471, R. A. 1598 § 69, Dep. A. 1600 § 4, R. A. 1613 § 4.

im Reich und des regelmäßigen Zusammenwirkens der Stände namentlich für die Reichsjustiz ihr Ende gefunden hatten.

Wie die Fürsorge des Reichs für das Gericht, so war auch die Tätigkeit des Gerichts selbst in dieser Periode regelmäßiger als jemals sonst. Aber deshalb genügte es seiner Aufgabe doch auch in dieser Zeit nur in beschränktem Maße. Es fand bei seiner Neueinrichtung offenbar schon eine seine Leistungsfähigkeit übersteigende Menge unerledigter älterer Akten vor; im Jahre 1521 waren es schon etwa 3000 gewesen, 1556 5000.[1]) Die Abhülfemaßregeln des Reichs versagten demgegenüber fast völlig; zwar hatte die Erhöhung der Appellationssumme, die seit 1521 50 Gulden betrug, auf 150 und 300 Gulden (1570 und 1600)[2]) und namentlich die immer zunehmende Erteilung von Appellationsprivilegien[3]) eine Abnahme der Prozeßfrequenz zur Folge, und anderseits wurde das Gericht vorübergehend 1548 um 10, 1557 um 16 außerordentliche Beisitzer zur Aufarbeitung der Reste, 1566 um 8, 1570 um 9 weitere ordentliche Beisitzer zur Bewältigung der laufenden Aufgaben verstärkt, so daß es bis 1648 nominell und bis tief in das erste Jahrzehnt des großen Krieges hinein auch tatsächlich — abgesehen von vorübergehenden Lücken — 41 Mitglieder zählte. Aber trotzdem stiegen seine Leistungen nicht entsprechend. Zur Zeit des Religionsfriedens wechselte der Bestand sehr, vor allem infolge der Verschiebung der politischen und konfessionellen Verhältnisse, und es war wohl z. T. darauf zurückzuführen, was die Visitation 1556 feststellte, daß monatelang keine Definitivsentenz publiziert war.[4]) Während im Jahre 1530 80 Definitivrelationen erstattet, also ebensoviel Sachen durch Endurteil erledigt waren[5]), brachte es die dreifache Besetzung des Gerichts gegen Ende des Jahrhunderts nur auf höchstens 70 Endurteile im Jahr[6]), in erster Linie wohl infolge des für diese

[1]) R.T.A. II, 791, III 10, Planitz 15, Harpprecht V, 40, VI, 107, 438.

[2]) KGO. 1521 XXIV, R.A. 1570 §§ 66 f., Dep. A. 1600 §§ 14, 16.

[3]) Über deren Wirkung Harpprecht VI, 119. — Der Kaiser selbst wollte 1599 durch massenhafte Erteilung bzw. Erhöhung von Appellationsprivilegien abhelfen (Briefe u. Akten V, 512 Anm. 1).

[4]) Harpprecht VI, 363, Corp. jur. cam. 205 § 4.

[5]) Harpprecht V, 89.

[6]) Corp. jur. cam. 387 f., N. Heidelb. Jahrbücher III, 38 f., Briefe u. Akten V, 517 Anm. 4, und häufige Notizen in den Reichstags- und Visitationsakten der Zeit, z. B. Berl. Rep. 18 Nr. 14 KK.

Zeit charakteristischen ungeheueren Anschwellens der Schriftsätze; da diesen Leistungen wohl das Zwanzigfache an eingehenden Sachen gegenüberstand [1]), so kann man schon in dieser angeblichen Glanzperiode des Gerichts von einem völligen Bankrott seiner Tätigkeit sprechen. Dieser Bankrott spiegelt sich auch in den gleichzeitigen politischen Akten [2]) und der damals einsetzenden umfänglichen Justizreformliteratur, die sich überwiegend in erster Linie mit dem Kammergericht beschäftigt.[3]) Dem letzten Grunde des Übels kamen freilich weder die Reformtheoretiker noch die praktischen Besserungsversuche auf die Spur, mochten sie es mit den mechanischen Mitteln der Vermehrung der Arbeiter und der

---

[1]) 1581 wurden nur 290 zu Endurteil beschlossene Sachen festgestellt (Corp. jur. cam. 387 f.), dagegen hatten 1595 die Prokuratoren (bis auf vier) 2007 zum Endurteil, 3010 zu Interlokuten konkludierte Sachen (Berl. Rep. 18 Nr. 34 C 1), sodaß die auf dem Reichstage von 1566 gemachte Bemerkung, ein Menschenalter würde zur Erledigung allein der schon zum Urteil anstehenden Sachen nicht genügen (Rep. 10 Nr. 30 A), noch immer zutraf. Vom 1. Mai 1595 bis 1. Mai 1600 stehen den verkündigten 257 Definitivsentenzen 5504 neu anhängig gemachte Sachen gegenüber (Briefe u. Akten a. a. O.). So erscheint denn auch im Jahre 1562 zum ersten Male die Anordnung, daß diejenigen älteren Sachen, in denen nicht von den Parteien ausdrücklich um Erledigung „sollicitiert" werde, nicht zum Referat ausgeteilt werden sollen (Corp. jur. cam. 263 § 1). — Wenn allerdings die Altenburger Gesandtschaft 1646 berichtet, schon 1620 hätten über 50000 Akten unerörtert gelegen, so wird diese Zahl erheblich höher sein als die aller seit 1495 überhaupt anhängig gemachten Sachen, denn bei der letzten Visitation des 18. Jahrhunderts zählte man 46817 bis 1700 eingeführte Sachen (Neue Europ. Staatscanzley 34 S. 39 Anm.) und wird damit hinter der Wirklichkeit nicht erheblich zurückgeblieben sein. Wieviel von den vorhandenen Akten aber noch unerledigt waren, ließ sich mit den Registern der Kammergerichtskanzlei nicht einmal schätzungsweise feststellen; es waren jedenfalls viel weniger. — Das statistische Material wird vollständig und im Vergleich mit modernen Verhältnissen im 2. Teil erörtert werden.

[2]) z. B. der Denkschrift des Lazarus v. Schwendi über die inneren Reichsverhältnisse von 1570 (J. Janssen, Gesch. d. dtsch. Volkes IV, 282), oder dem originellen Reformprojekt des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz von 1586 (N. Heidelb. Jahrbücher III, 26 ff.).

[3]) Vgl. etwa die Zusammenstellung bei Ernst Joachim Westphal, De origine et medela corruptae jurisprudentiae et justitiae (Rost. et Lips. 1727) 156 ss., oder bei Chr. Thomasius, Diss. emendationem administrationis justitiae non facilem, neque impossibilem, valde tamen difficilem esse et caute suscipiendam (1717) p. 15 ss., und danach bei Wesenberg, Der Vizekanzler D. G. Strube (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens II, 1) S. 40 ff.

Verminderung der Arbeitslast oder mit inneren Reformen des Prozesses und Geschäftsgangs versuchen. An dem eigentlichen Wesen der Kammergerichtsjustiz, das mindestens ebensosehr in der geschäftlichen Technik und der Referierweise wie im eigentlichen Kammergerichtsprozeß beruht, hat sogar eine Reform wie der Jüngste Reichsabschied nichts geändert. Den Mitgliedern des Gerichts fehlte die dauernde Berührung mit eigentlichem modernem Beamtentum, seiner Praxis der Impuls, den der Zusammenhang mit andersartiger behördlicher Tätigkeit für den Reichshofrat und die zahlreichen territorialen Obergerichte bedeutete, die vielfach auch nach dem Kammergerichtsprozeß verfuhren, aber verhältnismäßig viel mehr leisteten. Die große Errungenschaft von 1495, die Isolierung des Gerichts gegenüber dem königlichen Hof, beraubte es auf die Dauer aller der Antriebe, die anderswo den Übergang vom mittelalterlich-humanistischen Juristentum und vom römisch-kanonischen Prozeß zur modernen Justiz herbeiführten.

Diese innere Schwäche des Gerichts gegenüber seiner Aufgabe wurde durch allerlei einzelne Mißstände gesteigert. Die Visitationsakten [1]) klagen häufig über die mangelhafte Befähigung zahlreicher Präsentierter, die sich erst lange einarbeiten mußten, über Streitigkeiten unter den Mitgliedern, mangelhafte Pflichterfüllung, die bei dem Fehlen einer dauernden Aufsichtsinstanz offenbar öfter einriß, seit 1583 natürlich auch über einen Kalenderstreit, über störende Konflikte mit der Stadt Speier; gegen Ende des Jahrhunderts wurden auch die Besoldungszahlungen wieder unregelmäßiger. Aber am verhängnisvollsten wurde die sich erneuernde Verwickelung des Gerichts in die sich wieder verschärfenden Gegensätze der Konfessionen. Von vornherein wurde es natürlich mit den großen Streitfragen auf Grund des Religionsfriedens, abgesehen von der des geistlichen Vorbehalts, befaßt. [2]) Das Kammergericht ging in den ersten Jahrzehnten in solchen Fragen vorsichtig zu Werke; aus Anlaß von Prozessen wegen der nach protestantischer Anschauung im Religionsfrieden nicht verbotenen Reformation mittelbarer Stifter und Klöster

---

[1]) Im Corp. jur. cam. passim.

[2]) Vgl. die Akten derartiger Religionsprozesse bei Christoph Lehmann, De pace religionis (1707) 316, 363 ff., 524 ff.

brachte es als Dubium an den Deputationstag 1557, ob die außerdeutschen Ordensoberen am Religionsfrieden Anteil hätten und daher in solchen Prozessen aktiv legitimiert seien, was Ferdinand und Maximilian 1559 und 1566 ausweichend an das Gericht zurückverwiesen.[1]) Ebenso erging es weiteren Bedenken von 1582 bezüglich des Religionsfriedens[2]), und infolge dieser Zurückhaltung war das Gericht beiden Parteien verdächtig. In den siebziger und achtziger Jahren waren die Protestanten eine starke Minderheit in Speier, so daß ein kurialer Beobachter (Minucci) 1588 klagt, ihr — allerdings nicht bestehendes — Überwiegen am Gericht bringe die deutschen Katholiken zur Verzweiflung;[3]) um 1600 waren es regelmäßig nur noch 11 bis 12, also stark ein Viertel; aber die Klagen beider Religionsteile über Parteilichkeit der Speirer Justiz dauern gleichmäßig fort.[4]) Wenn man auf protestantischer Seite den seltenen Fall einer überwiegend protestantischen Visitationskommission zur Umstoßung eines Kammergerichtsurteils zu benutzen suchte[5]), so legte man umgekehrt auf katholischer Seite dem Kaiser nahe, in einer prinzipiellen Frage eine Entscheidung des Gerichts im katholischen Sinne durch Beschränkung der Beurlaubung auf die evangelischen Mitglieder herbeizuführen.[6]) Jedenfalls spielte das Gericht in dieser Zeit eine ganz andere Rolle als in den Jahren nach 1530; von einer entschiedenen Stellungnahme in den streitigen Fragen des Religionsfriedens im Sinne einer der beiden Parteien war zunächst nichts zu spüren. Diese politisch richtigere Haltung war wohl in der Hauptsache weniger das Verdienst seiner Mitglieder, als der Visitation von 1560, die angeordnet hatte, daß über die Einleitung von Prozessen und den Erlaß von Mandaten, namentlich auf Grund des Religionsfriedens, katholische und protestantische Beisitzer zu gleichen Teilen beschließen sollten[7])

---

[1]) Lehmann 89 f., 114, Londorp, Acta publica III, 559.

[2]) Lehmann 429, Joh. Casimirs Briefe II, 384.

[3]) Ranke, Päpste II, 93, Zur Reichsgeschichte (Werke 7) 145 Anm. 1.

[4]) Vgl. z. B. Ritter, Dtsch. Gesch. I, 226, Briefe u. Akten V, 282 Anm. 2, 518 Anm. 1, IX, 707, und oft.

[5]) Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 485 Anm. 3.

[6]) Herzog Wilhelm von Baiern 1592 (Briefe u. Akten IV, 165 Anm. 2).

[7]) Corp. jur. cam. 249 Nr. 134 pr.

— der einzige Erfolg, den die Paritätsbestrebungen der Protestanten bis zum dreißigjährigen Kriege hatten. Der Erfolg dieser Maßregel war der einer eigentümlichen Neutralität des Gerichts; in den zahlreichen erhaltenen Beratungsprotokollen von Religionsprozessen der Zeit ist oft in vielfacher Wiederholung Stimmengleichheit der Beisitzer festgestellt, die es zu einer Entscheidung in der Sache nicht kommen ließ, aber um so mehr im Einklang stand mit der allgemeinen Haltung Ferdinands und Maximilians gegenüber den Religionsparteien.

Mit der zunehmenden Verschärfung der Gegensätze wurde schließlich auch das Gericht in konfessionelle Konflikte hineingezogen; zuerst bei der Visitation von 1583. Während in den ersten Jahrzehnten nach dem Religionsfrieden gegenüber der fortschreitenden Konsolidation des evangelischen Besitzstandes die Religionsprozesse mit katholischen Klägern überwogen hatten, waren jetzt die Klagen von Protestanten gegen Akte der Gegenreformation in den Vordergrund gerückt, und daher hing von der Entscheidung einiger im Kammergericht infolge Stimmengleichheit unentschieden gebliebener und deshalb der Visitation vorgelegter Fragen bezüglich des Religionsfriedens jetzt der Rechtsschutz evangelischer Parteien ab. Die katholischen Mitglieder der Kommission gaben nun hinter dem Rücken der beiden evangelischen dem Gericht durch Dekret auf, die Fragen an den Kaiser zu bringen und bis dahin in den Sachen stillzustehen, was der brandenburgische und speirische Delegierte zufällig entdeckten; ihr Protest wurde vom Kaiser als „ungereimte Einreden" verworfen, von den evangelischen Kurfürsten aber nachdrücklich wiederholt.[1])

Einschneidender war ein Vorgang, zu dem die Visitation von 1588 den Anlaß gab. Zu ihr wären nach der Reihenfolge überwiegend protestantische Stände berufen gewesen, darunter der Administrator Johann Friedrich von Magdeburg, dessen Sessionsstreit vom Augsburger Reichstag von 1582 her sich hier erneuert haben würde. Um dem Konflikt dieserhalb zu entgehen, suspendierte der Kaiser die Visitation in diesem und in den folgenden Jahren; da aber die Kommission von 1588

[1]) Corp. jur. cam. 397ff., Häberlin 13, 465ff., Lossen, Köln. Krieg II, 124, 391, Berl. Rep. 18 Nr. 14KK.

einmal an der Reihe war und blieb, so waren damit die ordentlichen Visitationen des Gerichts ein für allemal zu Ende.[1])

War das Kammergericht an diesen beiden Konflikten nur passiv beteiligt, so gab es mit eigenem Vorgehen den Anlaß zu dem großen Zusammenstoß im Vierklosterstreit, der beinahe das Gegenstück zu dem Kampf der dreißiger und vierziger Jahre um die damaligen Religionsprozesse bildet und zu dem Auflösungszustande der Reichsverfassung vor dem großen Kriege erheblich beigetragen hat.

In der Frage des Reformationsrechts mittelbarer Klöster herrschte unter den Beisitzern bis in die achtziger Jahre hinein lebhafter Streit, so daß es zu keinem gerichtlichen Vorgehen gegen derartige Reformationen kam und schon 1576, wie ein katholischer Assessor klagt, unzählige deshalb anhängige Sachen ohne Rechtsschutz blieben.[2]) Erst in den achtziger und offenbar nach außen bemerkbar erst in den neunziger Jahren wurde diese Praxis verlassen; 1593 gab das Gericht den Reichsrittern von Hirschhorn und dem Straßburger Rat die Abstellung seit 1570, 1579 und 1591 vorgenommener reformatorischer Handlungen in bezug auf zwei Klöster, 1598 dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden und dem Grafen Philipp von Eberstein die Rückgabe eines im gleichen Jahre von ihnen gemeinsam in Besitz genommenen, 1599 dem Grafen von Öttingen die eines schon 1557 eingezogenen Klosters auf.[3]) Auch jetzt noch suchte das Kammergericht bei den Entscheidungen die Streitfrage des Religionsfriedens möglichst zu umgehen; immerhin aber hatte seine Auslegung auch zahlreiche protestantische Stimmen innerhalb wie außerhalb des Gerichts für sich. Das Bedenkliche und ein gewisses inneres Unrecht der Entscheidungen konnte

---

[1]) v. Ompteda 107 f., Ritter I, 645 f. Ranke vermutet in der schon erwähnten (mir unzugänglich gebliebenen) Denkschrift Minuccis den Anlaß der Suspension (Päpste II, 95 Anm.).

[2]) Lehmann 470.

[3]) Auf die öfter eingehend dargestellten Fälle und ihre rechtliche Lage kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. namentlich Briefe u. Akten V, 518 ff., Ritter, Gesch. d. dtsch. Union I, 192 ff., Dtsch. Gesch. I, 224 ff., II, 161 ff. und die dort angezogenen zeitgenössischen Quellen; für den protestantischen Standpunkt besonders Senckenberg, Sammlung III, 216. Die Wendung des Gerichts zu der dem Reformationsrecht ungünstigen Anschauung scheint in das Jahr 1581 zu fallen (Ritter, Dtsch. Gesch. I, 224 Anm. 1, Lehmann 478 f.).

also nur darin gefunden werden, daß dadurch plötzlich ein unübersehbarer Besitzstand gefährdet wurde, der unter dem Schutz einer scheinbar entgegengesetzten Anwendung des Religionsfriedens erworben war.

Der Weg, auf dem diese Prozesse zur allgemeinen Reichsangelegenheit wurden, war der der Revision. Der Regensburger Reichsabschied von 1532 (§§ 16ff.) hatte den Parteien, die sich durch Kammergerichtsurteile beschwert glaubten, ermöglicht, ihre Beschwerde im Wege der Syndikatsklage an die Visitation zu bringen, und die endgültige Regelung der Kammergerichtsordnung von 1548/55 (III 53) hielt diesen außergewöhnlichen Charakter der jetzt sogenannten Revision fest, indem sie für den Fall der Aufhebung eines mit der Revision angefochtenen Urteils ein Vorgehen gegen die beteiligten Gerichtspersonen vorsah, da die Unrichtigkeit eines Urteils stets auf vorsätzliche Rechtsbeugung oder doch auf Fahrlässigkeit schließen lasse, und indem sie der allzu häufigen Anwendung des Rechtsmittels durch die Anordnung einer in jedem Falle besonders festzusetzenden Sukkumbenzbuße entgegentrat.[1]) So waren die Revisionen während des regelmäßigen Laufs der ordentlichen Visitationen eine seltene Erscheinung; von 1559 bis 1589 sind im ganzen nur sieben eingeführt, überwiegend in Sachen von größerer sachlicher Bedeutung und zumeist mit Beteiligung von Reichsständen[2]), denen gegenüber der Nachdruck eines bestätigenden Visitationserkenntnisses nur im Interesse des

---

[1]) Vgl. v. Ompteda 38 ff., 57 ff. — Auch aus der Erledigung der Revisionen durch die visitierenden Stände wird vielfach auf den ständischen Charakter des Gerichts zu Unrecht zurückgeschlossen. Ein erster Vorschlag in dieser Richtung, den die Kaiserlichen Räte 1518 in Augsburg machten, sah die Berufung einiger Stände durch den Kaiser zur Entscheidung solcher Klagen gegen das Gericht in der Art des alten Hofgerichts vor (Harpprecht III, 399), und in seiner endgültigen Regelung gehört das Institut unter die allgemeinen Aufgaben der Mängelabstellung, wie sie der Visitation überhaupt oblag.

[2]) So der kurpfälzische Testamentsstreit um die Vormundschaft Johann Casimirs, der Prozeß Bayern gegen Ortenburg, der monströse Fraischprozeß zwischen Brandenburg und Nürnberg und der Prozeß Johanns von Küstrin gegen die von Borcke. In der letztgenannten Sache wurde dem unterliegenden Revisionskläger eine Sukkumbenzbuße von 4500 Gulden auferlegt, in einer anderen ein Monat Turm. Vgl. v. Ompteda 74, 78 f., 92, 100 f., 103, 105, 109.

kammergerichtlichen Spruches war. Eine verhängnisvolle Rolle begann das bis dahin nicht sehr bedeutsame Institut mit dem Augenblick zu spielen, in dem die regelmäßigen Visitationen aufhörten. Als nach achtjähriger Pause 1595 eine Visitation durch die Reichsdeputation vorgenommen wurde, fand diese schon 11 Revisionen vor, die aber sämtlich unerledigt blieben, ebenso wie nach langer Beratung die 122 Dubia des Kammergerichts, deren letztes dem Suspensiveffekt der Revisionen galt; einige nicht sehr inhaltreiche Memorialien waren das Gesamtergebnis des Tages, der mehr als drei Monate gedauert hatte.[1]) Als die 1598 in Regensburg der Reichsdeputation für 1599 aufgetragene, in diesem Jahre durch die immer schärfer vorgehende protestantische Bewegungspartei der Korrespondierenden vereitelte[2]) Visitation 1600 endlich durch einen umfassenden Deputationsabschied abgeschlossen war, lagen schon 36 Revisionssachen vor, darunter die vier Klostersachen. Der Gefährdung des evangelischen Besitzstandes, die von einer Bestätigung der Kammergerichtsurteile in den Klostersachen drohte, suchte eine Anzahl evangelischer Stände mit der Forderung paritätischer Zusammensetzung des Revisionsausschusses für diese Sachen zu begegnen, und als der Deputationstag nach einigen Weiterungen auf das folgende Jahr vertagt war[3]), einigte man sich auf protestantischer Seite, nunmehr überhaupt Verweisung der vier Sachen an den Reichstag zu fordern, da es sich hier um eine Erläuterung des Religionsfriedens handle. Als der Deputationstag im Juli 1601 in Speier wieder versammelt war, machten Kurpfalz, Kurbrandenburg und Braunschweig ihre Mitwirkung von der Verweisung der vier Klostersachen und aller ähnlichen Revisionen an den Reichstag abhängig und führten damit, da die Mehrheit sich darauf nicht einlassen wollte, die Auflösung des Tages herbei.[4]) So waren die ordentlichen Visitationen durch den Kaiser und die Katholiken, die außerordentlichen durch die Protestanten unmöglich gemacht, und die nächste Folge war ein plötzliches Anschwellen der Revisionen bis auf

[1]) Corp. jur. cam. 464 ff., v. Ompteda 112 ff.

[2]) Ritter, Union I, 154 ff.

[3]) Vgl. überhaupt Briefe u. Akten V, 525 ff., Ritter, Union I, 196 ff., Dtsch. Gesch. II, 161 ff., Berl. Rep. 13 Nr. 18.

[4]) Briefe u. Akten V, 542 ff., Ritter, Union I, 230 ff., Dtsch. Gesch. II, 163 ff., Berl. Rep. 13 Nr. 20.

mehrere hundert[1]), dem das Kammergericht schließlich 1619 (im Widerspruch mit dem Deputationsabschied von 1600) mit einem Senatusconsultum entgegentrat, das den Revisionen für die Mehrzahl der Fälle den Suspensiveffekt absprach.[2])

Der Vierklosterstreit war nur der zufällige Anstoß, der die immanente Schärfe der Gegensätze zum Zusammenstoß und zu immer hoffnungsloserer Entgegensetzung brachte.[3]) Nach der schweren Gefährdung der Wirksamkeit des Kammergerichts und nach der Lahmlegung der Visitationen und Deputationen ging es nun auch mit der Tätigkeit der Reichstage zu Ende. 1603 machten die Korrespondierenden ihre Beteiligung an der Verhandlung über die Reichsjustiz, die neben der Türkenhülfe den Gegenstand der Proposition bildete, von einem Beschluß abhängig, daß die Klostersachen und ähnliche Streitigkeiten jeder gerichtlichen Entscheidung zu entziehen seien; darauf blieb nichts übrig, als den Abschied auf die Türkenhülfe zu beschränken und den Justizpunkt zu suspendieren. Die letzte Einigung der Reichsstände vor dem großen Kriege beschränkte sich so auf die äußere Notlage, weil über die innere schon keine Verständiguug mehr möglich war.[4]) Auf dem Reichstage von 1608 stellten die Verhandlungen über den Religionsfrieden unter dem Eindruck von Donauwörth nur die Unversöhnlichkeit der Gegensätze ins Licht; der Justizpunkt spielte daneben nur noch eine ganz verschwindende Rolle.[5]) Und als die kaiserliche Vermittlungspolitik Klesls und Geizkoflers 1613 die Gegner zu gemeinsamer Arbeit an allen einzelnen Mängeln des Reichsjustizwesens heranzuziehen suchte, war die Antwort nur die erneute Festlegung der gegensätzlichen Forderungen in aller Schärfe auf dem Ligatage zu Frankfurt und dem Unionstage zu Rotenburg, denen der Bruch der Regensburger Verhandlungen,

---

[1]) Die Angaben schwanken, s. Briefe u. Akten I, 397 Anm. 2, V 651, 675 Anm. 3, VI, 119, XI, 327, Ranke, Päpste II, 267 Anm., Lünig, Reichs-Consilia I, 778.

[2]) Corp. jur. cam. 765 (vgl. Dep. A. 1600 § 144), Ritter, Union I, 233 Anm. 2.

[3]) Der Vierklosterstreit selbst schleppt sich durch die Reichsakten der folgenden Jahre weiter, obwohl einige der Sachen bald durch Vergleich beigelegt wurden. Vgl. daraus etwa Briefe u. Akten VI, 147, IX, 652 Anm., 826 f., X 16 ff., 117, 728, XI, 62 f., 327 ff., Lünig, Reichsconsilia I, 778.

[4]) Ritter, Union II, 29 ff., Dtsch. Gesch. II, 166 ff.

[5]) Briefe u. Akten VI, Ritter, Union II, 209 ff., Dtsch. Gesch. II, 224 ff.

die einseitige Bewilligung einer Türkenhülfe durch die Katholiken und die sächsische Gruppe der Protestanten unter dem Protest der Korrespondierenden folgte — unter allseitigem Verzicht auf irgendwelche Einigung in den hoffnungslosen inneren Fragen [1]). Dem Prinzip des summum jus, dem „System des Matthias Held", das hier wieder aufzuleben schien, namentlich in Herzog Maximilian [2]), trat ein System von Forderungen gegenüber, das trotz der revolutionären Art seiner augenblicklichen Geltendmachung bald die Grundlage einer neuen Rechtsordnung im Reich werden sollte.

In diesem Zustande der Auflösung aller Organe der Reichsverfassung nahm nur eine Institution fortwährend an Bedeutung zu, und zwar in erster Linie dank dem Niedergange des Kammergerichts. Der Reichshofrat spielt unter Ferdinand und Maximilian noch keine erhebliche Rolle, und Streitigkeiten politischen und besonders konfessionellen Charakters werden entsprechend der allgemeinen Haltung beider Kaiser gerade vom Hofrat ans Kammergericht gewiesen, um dem Hof Verwickelungen und Verstimmungen zu ersparen.[3]) Noch unter Rudolf werden Klagen aus diesem Grunde nach Speier verwiesen [4]), aber in seiner Regierungszeit wird der Hofrat zu einem ständig und fühlbar

---

[1]) Briefe u. Akten XI, Ritter, Dtsch. Gesch. II, 378 ff. — Vgl. etwa noch Briefe u. Akten X, 205 f., Lünig, Reichsconsilia I, 778.

[2]) Vgl. Ranke, Zur Reichsgeschichte 174.

[3]) Die Remission einer der vier Klostersachen ans Kammergericht im Jahre 1564 wird damit begründet, „daß Kaiserl. Maj. solche Sachen als ohne Mittel dem Religionsfrieden anhängig von Dero Hof gänzlich ab- und an das Cammergericht gewiesen haben wollten" (Harpprecht VI, 79). Das ist nicht im Sinne ausschließlicher rechtlicher Zuständigkeit des Kammergerichts gemeint, wie ältere protestantische Schriftsteller annehmen, sondern in dem im Text bezeichneten Sinne. Vgl. etwa die Motivierung der Verweisung von Prozessen wegen der Gegenreformation in Fulda ans Kammergericht (1574) im Bericht des stets aus erster Hand unterrichteten Nuntius Delfino: „non volendo S. Mtà ingerirsi in questi negoti di religione per non fare cosa, che dispiaccia a gl' avversarij" (Nunt.-Ber. III, 3 S. 377 Anm.). — Nur ganz ausnahmsweise wird einmal ein Widerspruch gegen die Hofratspraxis laut, (Briefe u. Akten V, 531 Anm. 1; vgl. dagegen etwa die braunschweigische Reichstagsinstruktion von 1582 bei Häberlin XII, 160).

[4]) Vgl. z. B. die oberpfälzische Sache 1585, derentwegen Rudolf Schwierigkeiten mit Johann Casimir befürchten mußte, Briefe Joh. Casimirs II, 257 Anm. 7, 295 Anm. 3.

tätigen Reichsgericht, das an Bedeutung schon vor 1600 das Kammergericht überflügelte. Da diese Wandlung Hand in Hand ging mit der Wendung der kaiserlichen Politik, der sich die Hofratspraxis im gegenreformatorischen Sinne anschloß, so wurde sie natürlich alsbald ein Angriffspunkt der Protestanten. Unter dem Eindruck des hofrätlichen Eingreifens in Aachen, Köln und Straßburg forderte die Gesandtschaft der weltlichen Kurfürsten 1590 mit der bis dahin unerhörten Begründung[1]), dem Kaiser sei die mit dem Kammergericht konkurrierende Gerichtsbarkeit bis auf die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Reservatfälle entzogen, von Rudolf die Abstellung der danach unzulässigen Hofprozesse und zugleich die Verweisung aller Sachen, in denen die Auslegung von Reichsabschieden und namentlich die des Religionsfriedens streitig sei, vor die Stände.[2]) Wenn dies Vorgehen, dessen Bedeutung durch die einzigartige Konstellation pfälzisch-sächsischen Zusammenwirkens noch verstärkt wurde, auch ohne weitere praktische Folgen als die einer scharfen kaiserlichen Zurückweisung blieb, so bildet es doch einen Abschnitt im Streit der Parteien um die Reichsverfassung. Die Bekämpfung der Hofprozesse als einer rechtswidrigen Neuerung gehört seitdem zu dem eisernen Bestand der protestantischen Reichspublizistik schärferer Richtung. Dagegen ist die gleichzeitig beginnende föderative Konstruktion der Kammergerichtsjurisdiktion[3]) auch von katholischer Seite nicht verschmäht, wenn sie sich gerade zur Begründung katholischer Ansprüche eignete[4]), wie umgekehrt auch die Protestanten nicht

---

[1]) Ritter, Union I, 35 bezeichnet sie sehr zutreffend als „Entdeckung".

[2]) Vgl. überhaupt Senckenberg, Sammlung III, 143 ff., 167 ff., 186 ff., Ritter a. a. O., Dtsch. Gesch. II, 47 ff., Briefe u. Akten V, 531 ff.

[3]) Daß das Kammergericht seine Jurisdiktion von Kaiser und Ständen habe, begründet die Replik der kurfürstlichen Gesandten 1590 mit der gemeinsamen Präsentation und Visitation des Gerichts und dessen Pflicht, Dubia an Kaiser und Stände gelangen zu lassen (Senckenberg III, 188, Londorp I, 75).

[4]) Im Interregnum 1612 erklärte Kurköln, mit dem Justizwesen im Reich habe es jetzt eine andere Meinung als zur Zeit der Goldenen Bulle; da die Bestellung des Kammergerichts von Kaiser und Ständen abhänge, dürfe das Vikariat (von dem man eine Begünstigung und Verstärkung des protestantischen Elements in Speier, namentlich die Ersetzung eines abgegangenen Präsidenten durch einen Protestanten fürchtete) darauf nicht mehr ausgedehnt werden. Briefe u. Akten X, 454 Anm.

nur Ferdinand I., sondern auch noch Matthias an die kaiserliche Machtvollkommenheit gegenüber der Reichsjustiz erinnerten, wenn sie von ihr etwas zu erreichen hofften, wozu die Zustimmung des katholischen Religionsteils nicht zu erwarten war.[1]) In diesen Grundfragen des Reichsstaatsrechts tritt auch bezüglich der Reichsjustiz erst nach dem Kriege die Klärung und die konfessionelle Scheidung ein, vielfach in Orientierung nach dem Radikalismus des Hippolithus a Lapide.

Wenn der Widerspruch gegen die Hofratsjurisdiktion ein gewisses inneres Recht hatte, so lag es darin, daß am Kammergericht seit 1560 das Paritätsprinzip wenigstens an einem wichtigen Punkt schon eingeführt war und daß demgegenüber der völlige Ausschluß protestantischer Einflüsse von dem anderen obersten Organ der Reichsjustiz unbillig erscheinen mußte. Aber der Widerspruch blieb vergeblich; als ein Stück bewußter, gegenreformatorischer Politik und alsbald auch begünstigt durch den Verfall der Kammergerichtsjurisdiktion griffen die Hofprozesse immer mehr um sich. Den zahlreichen Reformationsprozessen des Reichshofrats, von denen nur an den Fuldaer, Aachener, Donauwörther erinnert werden mag, dem Kölner und Straßburger Bistumsstreit, der badischen Vormundschaftssache, dem Jülicher Streit und dem braunschweigischen und dem Marburger Erbfolgeprozeß ist aus der gleichzeitigen Praxis des Kammergerichts nichts an die Seite zu stellen. Seine Entscheidungen in großen politischen Sachen, wie in der Ortenburger[2]) oder im Streit um das Testament Kurfürst Ludwigs von der Pfalz[3]), sein offenbar nicht gleichmäßiges Eingreifen in Streitsachen für und gegen Kurfürst Gebhard von Köln[4]) bedeuteten nur dann etwas, wenn sie den Kaiser oder eine Gruppe der Stände hinter sich hatten; gegenüber der territorialen Konsolidation bildeten sie einen oft angerufenen und wenig leistenden Schutz des Adels[5]), und wenn die fiskalischen Prozesse des

---

[1]) Vgl. z. B. Ritter, Dtsch. Gesch. I, 227 und Lehmann 280.

[2]) Huschberg, Gesch. des Gesamthauses Ortenburg 426 ff.

[3]) Ritter, Dtsch. Gesch. I, 633 ff.

[4]) Tob. Paurmeister, de jurisdictione [2] (1616) 498 ss., Lehmann 359 ff., P. Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Archive des RKG. 25 ff., Lossen, Köln. Krieg II, 134.

[5]) Joh. Steph. Burgermeister, Codex diplomaticus equestris 1721 I, 929—961. Vgl. dazu Briefe Joh. Casimirs III, 501 f. — Mit einem ver-

Kammergerichts wegen der Türkenhülfe seit 1598 noch einmal zur Beugung des Protests der Korrespondierenden gegen den Reichsabschied von 1598 führten, so verdankten sie diese Wirkung doch nur der allgemeinen Lage, in der sich der Kaiser einmal der Speierer Instanz als Druckmittel bediente.[1]) Infolge der steigenden Konkurrenz des Hofrats und namentlich infolge ihrer eigenen Lahmlegung durch die allgemeine Lage im Reich, durch den Vierklosterstreit und die überhandnehmenden Revisionen verlor die Rechtsprechung des Kammergerichts mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts im wesentlichen ihre frühere politische Bedeutung. Während dem venetianischen Gesandten in Wien 1562 die Aufgabe des Gerichts in der Entscheidung der Streitfälle zwischen den Reichsständen zu liegen scheint, die damals tatsächlich überwiegend dort anhängig gemacht wurden[2]), schreibt im Jahre 1631 der Kammergerichtspräsident Graf Truchseß von Waldburg an seinen Vater, er sei zum Reichshofratspräsidenten nicht qualifiziert, da in Speier keine öffentlichen und Reichs-, sondern nur noch Justiz- und Privatsachen behandelt würden.[3])

Es war einer der schwersten Fehler der protestantischen Reichspolitik, daß sie diese Entwickelung förderte, statt sie zu verhindern. Die Bekämpfung des Reichshofrats wäre nur dann aussichtsvoll gewesen, wenn das den Protestanten ohnehin günstigere Reichskammergericht ihm gegenüber konkurrenzfähig erhalten und so die von der Reichsreform herbeigeführte Objektivierung der Reichsjustiz in einem neuen Sinne gegenüber der veränderten Haltung des Kaisertums in der religiösen Frage ausgenutzt wäre. Daß dies nicht geschah, daß die Protestanten über den nächsten Zielen der Wahrung ihres Besitzstandes, der augenblicklichen Durchsetzung ihres Rechtsstandpunkts oder doch wenigstens der Verhinderung einer Feststellung der gegenteiligen Auffassung des Religionsfriedens im Vierklosterstreit diese weiteren Folgen ihrer Lahmlegung der Kammergerichtsjustiz übersahen, hat

---

geblichen Versuch Grumbachs, in Speier gegen die fränkischen Stände Recht zu bekommen, begannen auch dessen Fehden (Ortloff, Gesch. der Grumbachschen Händel I, 86 ff., 189 f.).

[1]) Ritter, Dtsch. Gesch. II, 125 f., 158.

[2]) Fontes rerum austriacarum II, 30 S. 188 (Relation des Giacomo Soranzo).

[3]) Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg III, 720.

die Reichsverfassung um die Wirksamkeit eines Organs gebracht, das zum mindesten als Gegengewicht gegen den katholischen Reichshofrat eine mehr vermittelnde und ausgleichende Rolle hätte spielen können, als es die hofrätliche Rechtsprechung im Kampf der Konfessionen und Parteien im Reich getan hat.

Immerhin war und blieb das Kammergericht schon vermöge seines bloßen Daseins ein Brennpunkt des Verfassungslebens im Reich. Seinetwegen suchte die große Welle des gegenreformatorischen Vordringens des Jesuitenordens in Speier Fuß zu fassen, wo der Orden alsbald konfessionell verdächtige Mitglieder zu beseitigen strebte.[1]) Hier war ein beträchtlicher Mittelpunkt des Verkehrs, besonders der Nachrichten und Zeitungen.[2]) Und noch immer war das Kammergericht und sein Recht, an dem die Stände so oft mitgearbeitet hatten, trotz vereinzelten Widerstandes das große Vorbild für alle territoriale Justiz, eine mehr ideale Rolle, die es nicht mehr seinen Leistungen, sondern im Grunde nur noch seiner Priorität gegenüber den territorialen Organisationen verdankte. Und als ein Faktor, der für die Feststellung des konfessionellen Besitzstandes in Deutschland vor dessen endgültiger Festlegung im Westfälischen Frieden noch immer von Bedeutung war, war es noch im 17. Jahrhundert Gegenstand ernsthafter Beachtung am päpstlichen Hof.[3])

Aber deshalb war seine eigentliche Rolle jetzt doch ausgespielt. Hatte noch 1586 in der Zeit der regelmäßigen Fürsorge des Reichs für das Gericht Pfalzgraf Georg Hans es als „nit das geringste Vinculum" des Reichs bezeichnen können[4]), so war seine Praxis jetzt mit ein Anstoß zum Bruch der Reichsverfassung geworden. Dank dem völligen Versagen seiner Leistungen wurden um 1600 die Drohungen der Parteien laut, wenn das Reich ihnen nicht mehr zu ihrem Recht helfe, würden sie sich selbst helfen.[5]) Seine Trennung vom Hof, die die

[1]) Ranke, Päpste II, 20 f., (Petr. Bertius) Illustrium et clarorum virorum epistolae selectiores (Lugd. Bat. 1617), 546, 411 (die Jesuiten hatten sich wegen des burgundischen Beisitzers A. Albada, des Neffen des Viglius, der als Schwenkfeldianer verdächtig war, an Alba gewandt, worauf Albada 1617 resignierte).

[2]) Vgl. z. B. Lossen, Kölnischer Krieg II, 79.

[3]) Ranke, Päpste III, 102*.

[4]) Neue Heidelberger Jahrbücher III, 37.

[5]) Ritter, Union I, 233.

Reichsreform mit soviel Mühe durchgesetzt hatte, um unabhängig von den ungünstigen Verhältnissen am Hof Maximilians I. und Karls V. eine objektivierte und gesicherte Stätte der Rechtspflege im Reich zu schaffen, wurde jetzt sein Verhängnis. Infolge dieser Isolierung fehlten ihm die Antriebe und Kräfte zu einer Reform von innen heraus und fehlte seinen Urteilen die Vollstreckung, weil nicht die Macht eines Hofes dahinterstand, der seinerseits auch den politisch geeigneten Augenblick zur Urteilsfällung bestimmt hätte, wie das in der Reichshofratspraxis so selbstverständlich und für die Gegner des kaiserlichen Hofes so gefährlich war. Und weil sein Bestand und der Erfolg seiner Wirksamkeit dem guten Willen und dem Zusammenwirken der Stände anvertraut war, so gefährdete jede Spaltung im Reich die Bedingungen seines prekären Daseins oder doch jedenfalls die Voraussetzungen seiner fruchtbaren Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Von 1613 bis zum Jüngsten Reichsabschied (1654).

Zwei Ursachen hatten den Niedergang der Kammergerichtsjustiz verschuldet: einmal technische Mängel im weitesten Sinne, und dann der reichsrechtliche Streit um Religionsfrieden und Parität. Mit den technischen Fragen der Justizreform beschäftigte sich die juristische Reformliteratur weiter, bis der Jüngste Reichsabschied hier mit einer letzten Reform größeren Stils abschloß. Die konfessionellen Streitpunkte waren ein Gegenstand des großen Kampfes und fanden zum größten Teil ihre Regelung im Westfälischen Frieden, der zusammen mit dem Jüngsten Reichsabschied die Verhältnisse der Reichsjustiz bis zum Untergang des Reichs endgültig bestimmt hat.

Der letzten Verschärfung der Gegensätze, wie sie das Vorgehen der Protestanten in Regensburg[1]) zur Folge gehabt hatte,

[1]) Das Revolutionäre daran gerade in Bezug auf die Reichsjustiz faßt das katholische Memorial vom 20. September 1613 zusammen: „Wird Dero Kayserl. Majestät nach dem Scepter gegriffen, die Kayserliche Authoritet benommen, Dero Jurisdiction im Hofrath und Cammergericht nicht allein in zweifel gezogen, sondern in odiosis gar aberkandt, und ein neues

war trotz der vereinzelten versöhnlicheren Regungen[1]) der folgenden Jahre nicht wieder rückgängig zu machen. Auch das Kammergericht wurde in diese Entwickelung hineingezogen. Während noch die Entscheidungen, die zum Vierklosterstreit Anlaß gaben, von protestantischen Beisitzern gebilligt, also kein Symptom einer veränderten konfessionellen Haltung waren, ging es im neuen Jahrhundert offenbar zu einer entschiedeneren Praxis im katholischen Sinne über.[2]) Konfessionelle Mißhelligkeiten unter den Mitgliedern[3]) brachen 1614 in offenen Konflikt aus, als gegen die Übung in einem Prozeß die Vorfrage, ob er Religionssache und daher paritätisch zu verhandeln sei, von einer katholischen Majorität verhandelt und verneint und trotz des solidarischen, unter Drohungen zurückgewiesenen Protestes aller zwölf evangelischen Assessoren das Urteil unter Verletzung einer Formvorschrift verkündet wurde. Die evangelischen Beisitzer wandten sich an ihre Präsentationshöfe um Anweisungen; der brandenburgische, Ditharð, stellte dem Berliner Hofe außerdem vor, wie gefährlich ihre mangelhafte Information seitens der evangelischen Stände in wichtigen Fällen sei, wie gerade jetzt in der Frage der 1603 von den Katholiken unter dem Protest der Korrespondierenden bewilligten und nunmehr durch Kammergerichtsprozesse einzutreibenden Türkenhülfe — eine Lage analog der nach dem Reichsabschied von 1598, die mit einem Rückzuge

Fürstenrecht aufgetrungen, die Justitia wird gesperret, die Kayserliche Sententiae und Res judicatae werden retractirt, die Juramenta fidelitatis et obedientiae werden nit geachtet, die Reichs-Constitutiones, Güldene Bull, Religion- und Prophan-Fried werden in wind geschlagen, rechtmäßige Contracten, Verträge, Brief und Sigel, Reversen und Gelübden, werden per ragion di stato nicht gehalten, und soll nichts recht sein, was dieser seits Intent verhindern mag: In Religionssachen muß kein Richter sein, das Gewissen muß nicht gesperret werden, die Freistellung soll vor allen dingen fortgehen, die Geistliche sollen ihre Actiones wegen der occupirten Stifter und Kirchengüter fallen lassen, und sol ein neuer Religionfrieden ufgerichtet werden: in Summa in Geistlichen und Weltlichen sachen sollen keine Majora vota, sondern allein der Correspondirenden Muthwill und Saniora gelten, und muß eine neue unerhörte forma regnandi, aus Calvini lehr und Schulen, im Reich angestelt werden." (Senckenberg, Sammlung II, 281).

[1]) Vgl. Ritter II, 434 ff.

[2]) Vgl. aus dem gedruckten Material etwa Briefe u. Akten IX, 751.

[3]) Davon berichtet schon Ventura de Valentiis, Parthenius litigiosus (Veronae 1612) 211 s.



der Protestanten geendet hatte. Wie auf dem Reichstage des Corpus Evangelicorum, so schloß sich hier die evangelische Minderheit am Gericht zusammen in einer in gewissen Beziehungen bald auch reichsrechtlich anerkannten Weise; nur der Rückhalt, den sie dabei an ihren Präsentationsständen suchte, wurde naturgemäß bis zum Ende des Reichs von katholischer Seite lebhaft bekämpft. Natürlich fehlte es bei diesem ersten Mal sowenig wie in späteren Fällen an Meinungsverschiedenheiten innerhalb der protestantischen Gruppe; während der fränkische Beisitzer v. Wölwarth ohne weiteres seine Entlassung nahm, schloß sich ein anderer — bezeichnenderweise der kursächsische — nur widerstrebend dem Vorgehen der übrigen an, „ad evitandum judicium Statuum Augustanae Confessionis et non aliter".[1])

Der Konflikt macht die seit dem Religionsfrieden immer dringender gestellte Forderung der Protestanten nach paritätischer Besetzung der Richter- und Präsidentenstellungen, von deren Inhabern Zusammensetzung und Tätigkeit der Senate abhing, begreiflich. Diese allgemeine Wendung des Gerichts zu einer entschieden katholischen Haltung wurde auf protestantischer Seite so stark empfunden, daß im folgenden Jahre die Union sogar den französischen Hof zur Intervention wegen der Parteilichkeit des Kammergerichts aufzufordern beschloß.[2]) Inzwischen verringerte sich auch die Zahl der evangelischen Beisitzer immer mehr, und der Deklaration des Restitutionsedikts vorgreifend wurden 1623 die beiden reformierten Assessoren durch kaiserlichen Befehl zur Resignation gezwungen.[3]) Den Paritätsforderungen der Protestanten wurde allerdings von katholischer Seite mit gutem Grunde entgegengehalten, daß bei paritätischer Besetzung

---

[1]) Berl. Rep. 10 Nr. 75a. Es handelte sich um eine Kompromißsache Würzburg gegen Rosenberg, betr. die Vogtei zu Aub.

[2]) Raumers Histor. Taschenbuch 3. Folge 4. Jahrg. 1853 S. 100f.

[3]) Die Forderung des Ausschlusses der Kalvinisten vom Kammergericht findet sich zuerst in den Reichstagsakten von 1594 (Briefe u. Akten IV, 454). — C. v. Kamptz, Darstellung des Präsentationsrechts zu den Assessoraten am RKG. (1802) 71f. v. Nettelbla, Greinir, oder Nachlese von alten und neuen Anmerkungen II (Stockholm 1764), 55ff., H. Forst, Pol. Korresp. d. Grafen Fr. Wilh. v. Wartenberg (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. 68) 270, 276, 296. — In den zeitgenössischen protestantischen Akten wiederholen sich auch immer wieder die Klagen wegen schikanöser Abweisung protestantischer Präsentierter.



nur zu oft Stimmengleichheit und damit eine Hemmung der Justiz eintreten würde, wie das schon in den vom Kammergericht für Religionssachen erklärten Prozessen der Fall sei.[1]) Der eigentliche Grund des Übels lag eben nicht so sehr in der Gerichtsverfassung, wie vielmehr in dem anzuwendenden Recht selbst, in der vielfachen Zweideutigkeit des Religionsfriedens, die mit Notwendigkeit zu konfessionell verschiedenen Auslegungen führen mußte. Für die Wiederherstellung eines erträglichen Zustandes war daher die erste Vorbedingung eine Klarstellung des materiellen Rechts; erst in zweiter Linie kamen organisatorische Veränderungen zugunsten der Protestanten in Betracht.

Diese Klarstellung brachte zunächst die kaiserliche Gegenrevolution von 1629. Das Restitutionsedikt entschied alle Streitpunkte des Religionsfriedens bis auf einen, der aus besonderen Gründen offen gelassen wurde, im katholischen Sinne.[2]) Bei seiner Ausführung traten aber die beiden Reichsgerichte vor den kaiserlichen Restitutionskommissaren ganz zurück[3]); es war ein Zufall, wenn das Reichskammergericht im gleichen Jahre und im gleichen Sinne noch einmal ein politisches Urteil ersten Ranges fällte, das Braunschweig nach beinahe neunzigjähriger Prozeßdauer zur Rückgabe des Hildesheimer „großen Stifts" nebst Nutzungen seit 1523 verurteilte.[4]) Die ordentliche Reichsjustiz war selbst in ihrer nunmehrigen Haltung für diese kaiserliche Politik kein brauchbares Werkzeug mehr, und jedenfalls hat das Kammergericht seit dieser Zeit überhaupt aufgehört, ein Gegenstand des Interesses für den Wiener Hof zu sein.

Von dem Leben am Kammergericht in Speier selbst sind die Nachrichten aus keiner Periode so dürftig wie aus der des dreißigjährigen Krieges. Jedenfalls hatte das Gericht unter den

---

[1]) Zweite Antwort Herzog Maximilians an die Unionsgesandten, 29. Dez. 1619 (Londorp, Acta publica I, 889).

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Ritter III, 425 f. und den Protest gegen diesen Umsturz des Reichsrechts, zu dem sich sogar Kursachsen aufraffte, bei Londorp IV, 4 f.

[3]) Verhältnismäßig stark waren sie an der Restitution der württembergischen Klöster beteiligt, wo die Kommissare in acht, der Hofrat in fünf, das Kammergericht in einem Fall entschied (Ritter III, 429).

[4]) Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg II, 602, L. T. Spittler, Gesch. d. Fürstentums Hannover (1786) I, 184 ff., 461 ff., II, 123 ff., H. Forst a. a. O. 404.

unmittelbaren Wirkungen des Krieges schwer zu leiden, und gegen die Folgen achtmaliger und z. T. jahrelanger kriegerischer Besetzung Speiers blieben oft selbst die von allen Kriegsparteien erteilten Schutzbriefe ohne Wirkung.[1]) Zum Zweck der Sicherstellung des Gerichts ließ der Kaiser seit 1637 mit Frankfurt wegen seiner Übersiedelung dorthin verhandeln — der Beginn jener dann bis zum Ende des Jahrhunderts fortdauernden „Translokations"-Akten, die mit ihrem immer gleichen Gegenstande, der Aufzählung aller Reibungsflächen, die bei der Aufnahme eines derart vielfach privilegierten und eximierten Körpers in die betreffende Stadt entstehen, und der vielfachen Beeinträchtigung, die das Stadtregiment und die Vermögensverhältnisse der Bürger dadurch erleiden würden, einen höchst interessanten Durchschnitt durch das städtische Leben dieser Zeit darstellen. Nach längeren Verhandlungen erklärte Frankfurt sich 1639 zur Aufnahme des Kammergerichtsarchivs, nicht des Gerichts selbst, bereit, womit die Sache zunächst auf sich beruhen blieb.[2])

Noch verhängnisvoller als diese unmittelbare Kriegsbedrängnis wurde das zunehmende Nachlassen der ständischen Zahlungen. Schon 1633 wandten sich die evangelischen Beisitzer an die Fürsten ihres Bekenntnisses mit der Klage über ungleiche Behandlung gegenüber den katholischen Mitgliedern und mit der Bitte um Fürsorge, widrigenfalls sie ihren Dienst verlassen müßten.[3]) Das Bekanntwerden dieses Notstandes im Reich hatte keine Besserung, wohl aber ein Ausbleiben neuer Präsentationen für freigewordene Stellen zur Folge, da sich niemand aus dem sichreren landesherrlichen Dienst in die ungewisse Lage eines Speierer Assessors begeben wollte[4]); von 40 Beisitzerstellen[5]) waren 1635 nur noch 21, 1637 und 1641 18, 1643 16, 1646 9 besetzt, und diese sich

[1]) J. H. v. Harpprecht, Urkundl. Nachrichten von des Kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten (1759) 8ff., E. J. v. Fahnenberg, Schicksale des Kaiserl. Reichskammergerichts vorzüglich in Kriegszeiten (1793) 24 ff.

[2]) Londorp V, 155 ff.

[3]) Londorp IV, 340.

[4]) J. G. v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae I, 20.

[5]) außer denen der Präsidenten und nach einer offenbar durch Übung festgestellten Zählung — nach den Reichsabschieden hätten es außer den Präsidenten nur 38 sein sollen. Vgl. darüber unten Abschnitt 2 der Darstellung der Gerichtsverfassung, wo auch die Belege zu den Zahlen im Text.

verkleinernde Zahl bestand zu einem immer zunehmenden Teile aus älteren arbeitsunfähigen Mitgliedern, die dem Herkommen nach im Amt belassen wurden, so daß die Arbeitsfähigkeit des Kollegiums auf einen kleinen Bruchteil herabgesetzt wurde. Der Richter fehlte fast während des ganzen Krieges, da Philipp Christoph von Sötern, Bischof von Speier, der das Amt seit 1611 bekleidete, seit 1623 Kurfürst von Trier war und sich seit 1632 im Kriege mit dem Kaiser und von 1635 bis 1645 in kaiserlicher Gefangenschaft befand[1]); und jahrelange Abwesenheit der Präsidenten hatte zur Folge, daß inzwischen (z. B. 1632—36) keine Urteile in Sachen von Fürsten verkündet werden konnten.[2])

Auch von der Tätigkeit des Gerichts ist aus keiner Periode so wenig bekannt wie aus dieser. Daß seine Leistungen in Erledigung anhängiger Sachen durch Urteil gering waren, ist bei der Abnahme der Mitgliederzahl selbstverständlich und Gegenstand unendlicher Klagen[3]); in der Hauptsache beschränkte es sich wohl auf Einleitung einlaufender Sachen, wobei die erforderliche Vorprüfung im Extrajudizialverfahren oft nicht sorgfältig sein mochte, so daß zahllose Sachen anhängig wurden, für die es gar nicht zuständig war und die nun in Speier hoffnungslos versandeten.[4]) Es ist die Zeit, in der die zahllosen satirischen Äußerungen über das „Reichsjammergericht" einsetzen, von Carpzovs: „Spirae lites spirant non exspirant" (1638) bis zu dem oft wiederholten Vergleich des Gerichts in den evangelischen Gravamina von 1645 mit einer campana sine pistillo.[5])

Von Reichs wegen bekümmerte man sich naturgemäß wenig um diese Zustände. Am allerwenigsten der Kaiser: auf die Bitte des Kammergerichts um Anordnung wegen der Besoldungsrück-

---

[1]) Vgl. Remling, Gesch. d. Bischöfe v. Speyer II, 493 ff., und über die Persönlichkeit: (Chr. v. Stramberg) Rhein. Antiquarius II, 1 S. 288 ff., 339.

[2]) Moser, Von der Teutschen Justizverfassung II, 297.

[3]) Vgl. Rerum in augusto camerae imperialis judicio decisarum collectio nova continens sententias potiores 1588—1688, Francof. 1715, die mit ihrer dürftigen Auswahl kein Bild der wirklichen Praxis gibt.

[4]) Vgl. z. B. die Klage des Holsteinischen Statthalters v. Rantzau von 1616 bei Brinkmann, Aus d. dtsch. Rechtsleben 329.

[5]) v. Meiern, Act. Pac. Westph. I, 808. — Der Zeit vor dem Kriege gehört vielleicht noch der Vers an, der das Kammergericht zu Speier charakterisiert als: „des Kaisers Trutz, der Juristen Nutz, der Fürsten Spott, der Armen Jammer und Not" (Alemannia XX [Bonn 1892] 212).

stände und um Verlegung verwies er es auf die Mittel, die in seinen Händen seien und deren es sich zu gebrauchen wissen werde, d. h. die fiskalischen Prozesse; wenn es einen zur Verlegung geeigneten Ort vorschlagen könne, so wolle er mit den Kurfürsten darüber Rücksprache nehmen.[1]) Der Prager Frieden setzte die Frage der von Sachsen — in Aufnahme der seit den ersten Jahren nach dem Religionsfrieden bei jeder Gelegenheit wiederholten Forderung der Protestanten — verlangten Parität am Kammergericht (Abwechseln eines katholischen und eines evangelischen Kammerrichters, gleichviel Präsidenten und Assessoren beider Konfessionen) bis zum nächsten Reichstag, die der Zuziehung evangelischer Reichshofräte bis zum nächsten Kurfürstentage aus (§§ 26. 28. 12). Aber wenn die Reichstagsproposition von 1640 dementsprechend auch den Justizpunkt enthielt, der vor dem Kriege ja den hauptsächlichen inneren Konfliktsstoff bedeutet hatte, so geschah das nur, um dem Herkommen und der Form zu genügen; tatsächlich spielte er in den Verhandlungen eine verschwindende Rolle und wurde im Abschied auf den Deputationstag verwiesen.[2]) Auch auf diesem kam man trotz langen Verhandelns (1643—45) nicht zum Ziel. Das Kammergericht wurde in der Frage der Unterhaltung und Sicherstellung auf seine Klagen immer von neuem vertröstet und zu weiterer Berichterstattung angewiesen und zog sich durch ein französisches Schreiben um Schutz an den Herzog von Enghien noch einen Verweis wegen dieses „dem üblichen Herkommen und Reichs-Constitutionen", in denen für den Verkehr mit dem Auslande ausschließlicher Gebrauch der deutschen oder lateinischen Sprache vorgeschrieben sei, zuwiderlaufenden Verfahrens zu.[3]) Als der Tag schließlich ohne formelles Ergebnis auseinanderging, nicht zuletzt deshalb, weil die Lage

---

[1]) 28. Sept. 1635, Moser a. a. O. II, 348 f. — Auch die Aufforderung des Nürnberger Kurfürstentages von 1640 an den Kaiser zum Eingreifen (H. Brockhaus, Kurfürstentag zu Nürnberg 1640 [1883] 199) blieb ohne Erfolg.

[2]) Vgl. Erdmannsdörffer, Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm I, 691, M. Koch, Gesch. des Reichs unter der Regierung Ferdinands III. (1865) I, 303 ff., v. Meiern, Acta Comitialia Ratisbonensia II, 1 ff., R.A. 1641 §§ 90 ff.

[3]) v. Meiern, Act. Com. Rat. II, 235 f., 237 f., 251. Gemeint ist die entsprechende Bestimmung der Wahlkapitulation, zuerst in der Karls V. Art. 14.

des protestantischen Teils natürlich in Münster und Osnabrück günstiger war als in Frankfurt, hatte er wenigstens umfangreiche Vorarbeiten für die technische Prozeßreform des Jüngsten Reichsabschieds geleistet. Auch in der für das Kammergericht brennenderen Existenzfrage der „Sustentation und Sekurität" hatte er mit Judensteuern, Zöllen und Verlegungsvorschlägen zu helfen gesucht, war dabei aber auf Kühle oder geradezu Widerstand des Kaisers gestoßen, der hier seine Zustimmung zu allen positiven Maßregeln verweigerte.[1])

Wie die Stände die Reform von 1495 nur den Türken und Franzosen verdankten, so kam auch jetzt die Einräumung der im Interesse des inneren Friedens notwendigen Parität in der Reichsjustiz nur unter dem Druck der fremden Mächte zustande. Auf Vorstellungen der protestantischen Reichsstände wurde die Justizfrage in die schwedische Friedensproposition eingerückt.[2]) Die Protestanten forderten darauf eine grundlegende Reform der Reichsjustizverfassung, nämlich die Anordnung von vier höchsten Reichsgerichten mit örtlich beschränkter und sich gegenseitig ausschließender Kompetenz, so daß dem Reichshofrat der österreichische und bayrische, dem Kammergericht die beiden rheinischen und der burgundische, den beiden neuen die übrigen Kreise zugewiesen würden.[3]) Begründet wurde der Plan mit der bisherigen Unzulänglichkeit der Justiz, der weiten Entfernung des Gerichtsorts vom Wohnsitz vieler Parteien und der Unfähigkeit der beiden bestehenden Reichsgerichte, ihrer Überhäufung mit Prozessen Herr zu werden. Das eigentliche Ziel lag natürlich tiefer: es handelte sich um die Beseitigung des irrationalen Verhältnisses von Hofrat und Kammergericht und um eine Objektivierung der gesamten Reichsjustiz durch die Einbeziehung des Hofrats in dies System, wie sie 1495 bezüglich des Kammergerichts herbeigeführt war. Diese Wiederaufnahme der protestantischen Angriffe auf den Reichshofrat von 1590—1613 in veränderter Form fand die Gegner auf dem Platze. Zur kriegerischen Verteidigung der konkurrierenden Hofratsjuris-

[1]) v. Meiern, Act. Com. Rat. II, 58ff., 132ff. (— 261). — Sogar M. Koch II, 24 findet die Gleichgültigkeit des Hofes gegenüber dem Kammergericht auffallend, die allerdings zu dem Bilde des „reichspatriotischen" Kaisers wenig paßt.

[2]) v. Meiern, Act. Pac. Westph. I, 776.

[3]) A. a. O. I, 809.



diktion hatten die Mitglieder der Liga sich 1613 im Frankfurter Abschied verpflichtet [1]); das Reichsgutachten vom 27. September 1641 hatte das Nebeneinander beider Instanzen anerkannt [2]), und der Kaiser hatte in Frankfurt die staatsrechtliche Sonderstellung des Hofrats im Gegensatz zum Kammergericht betonen lassen, das auf Vertrag zwischen Kaiser und Ständen beruhe, während die Stände mit dem Hofrat nichts zu schalten und zu walten hätten, da dieser allein vom Kaiser zur Unterstützung in seinen persönlichen Regierungsobliegenheiten bestellt sei, Namen und Ursprung nicht unmittelbar vom Reich, sondern vom Kaiser trage und daher auch allein den Weisungen des Kaisers ohne Konkurrenz der Stände unterliege. [3]) Jetzt versuchte der katholische Teil zunächst die Erörterung des Justizpunkts auf den nächsten Reichstag zu verschieben, um sie dem Druck der fremden Mächte zu entziehen, worauf die Protestanten nur vorbehaltlich der Erledigung ihrer Forderung mehrerer Reichsgerichte und deren paritätischer Besetzung vor dem Friedensschluß eingingen. [4]) Nachdem sie ihre Forderungen, die auch der französische Gesandte unterstützte, im Juni 1646 auf das Verlangen nach einem neuen Gericht in Halberstadt oder Hildesheim (für die beiden sächsischen und den westfälischen Kreis) ermäßigt hatten, neben dem das Kammergericht die beiden rheinischen Kreise, Franken, Schwaben und Burgund behalten sollte [5]), wurde ihre Stellung durch den Übergang Sachsens zur katholischen Auffassung der Frage erschüttert. Zwar schloß Schweden sich, während die kaiserlichen Gesandten dem französischen die von den protestantischen Projekten drohende Veränderung der Staatsform des Reichs vorstellten [6]), seinerseits den Protestanten an [7]), aber im Dezember 1646 ließen

---

[1]) v. Meiern, Act. Com. Rat. II, 73.

[2]) A. a. O. II, 18.

[3]) A. a. O. II, 102. Im folgenden Jahre (1644) begründet Österreich im Fürstenrat die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Hofratserkenntnisse damit, daß die Hofräte des Kaisers Mund seien (a. a. O. S. 288). Der Hofrat ist nach dieser Auffassung juristisch der Kaiser selbst, das Kammergericht dagegen das Subjekt einer 1495 vom Kaiser abgelösten, von den Ständen mitgeordneten und mitkontrollierten Jurisdiktion.

[4]) v. Meiern, Act. Pac. Westph. II 564, 572.

[5]) A. a. O. II, 607, 631, III, 167 f., 339 f.

[6]) A. a. O. III, 713.

[7]) A. a. O. III, 433 f.

diese auch das dritte Reichsgericht fallen[1]) und mußten schließlich sogar auf die geforderte Beseitigung der Konkurrenz des Hofrats und auf die paritätische Präsentation seiner Mitglieder durch die Kreise verzichten.

Die endgültige Ordnung der Parität in der Reichsjustiz im Westfälischen Frieden überließ am Kammergericht die lange umstrittene Stelle des Richters dem Belieben des Kaisers; dagegen sollten von den nunmehrigen vier Präsidenten zwei und von den auf 50 vermehrten Beisitzern 24 evangelisch sein.[2]) Die Verteilung der Präsentationen zu den einzelnen Beisitzerstellen unter die Stände wurde den beiden Religionsteilen als innere Angelegenheit überlassen und von den Protestanten — zur Genugtuung der Katholiken nach einigem Streit — alsbald festgestellt und in den Frieden aufgenommen, während das katholische Präsentationsschema erst in den Jüngsten Reichsabschied eingerückt werden konnte.[3]) Bezüglich des Hofrats wurde die Ernennung einer genügenden Anzahl evangelischer Mitglieder zur Herstellung der paritätischen Zusammensetzung in den vom Frieden vorgesehenen Fällen, die Anwendung der Kammergerichtsordnung, die Visitation durch Kurmainz im Bedürfnisfall und als Rechtsmittel gegen seine Urteile die Supplikation an den Kaiser zugestanden.[4]) Für beide Gerichte wurde Zusammensetzung aus Mitgliedern beider Konfessionen zu gleichen Teilen angeordnet für alle Sachen zwischen Reichsständen verschiedener Konfession (als Kläger oder Intervenienten) und bei Klagen gegen Reichsstände seitens eines Mittelbaren anderer Konfession.[5]) Zweifel über die Auslegung der Reichsgesetze und Reichsabschiede sollten dem Reichstag vorgelegt werden, ebenso Fälle, in denen paritätische Zusammensetzung des Gerichts vorgeschrieben und sowohl in der gewöhnlichen Besetzung wie schließlich nach „Adjunktion" weiterer Mitglieder auch im Plenum die Beisitzer jeder Konfession geschlossen gegenteiliger Meinung seien

[1]) A. a. O. IV, 28. Vereinzelt taucht die Forderung auch nach 1648 noch auf, vgl. Moser, Teutsche Justizverfassung I, 300.

[2]) IPO. Art. V § 53.

[3]) IPO. V §§ 57, 58, JRA. § 169. — Die Parität der Kanzlei wurde später verweigert, gestützt auf die zweideutige Fassung des § 53; vgl. darüber Abschnitt 3 der Darstellung der Verfassung.

[4]) IPO. V §§ 54—56.

[5]) IPO. V § 54.



wie die der anderen; im Fall der Stimmengleichheit ohne diese Voraussetzungen sollte „nach der Kammergerichtsordnung" verfahren werden, wobei unklar blieb, ob damit der Stichentscheid des Richters nach der Ordnung von 1495 (§ 1) oder der Adjunktionsmodus der Ordnung von 1555 (I 13 § 10) gemeint war.[1])

Abgesehen vom Reichshofrat waren die protestantischen Forderungen endlich erfüllt und damit der Friede auf dem Gebiet des Reichsrechts geschlossen, das seit einem halben Jahrhundert der Gegenstand des erbittertsten inneren Kampfes gewesen war. Noch im letzten Augenblick war es zu scharfen Spannungen gekommen, so daß die endgültige Erledigung dieses Punkts als des ersten unter allen Gegenständen der nunmehr dreijährigen Friedensverhandlungen unter tiefer Bewegung der Gesandten stattfand.[2])

Der trostlosen Lage des Kammergerichts war im Frieden nicht gedacht; die nicht geregelten Dinge waren dem nächsten Reichstage überlassen, dessen Berufung sich aber noch fünf Jahre verzögerte. Aber schon 1646 waren die Zustände in Speier derart gewesen, daß Kurmainz in Pleno Catholicorum vorgeschlagen hatte, man solle beim Scheitern aller dem Kaiser vorgeschlagenen Sustentationsprojekte eventuell die Besoldungsrückstände zahlen und dann die noch vorhandenen Gerichtspersonen einfach entlassen.[3]) 1651 nahm Kurmainz in Verfolgung einer Politik, die später für die Stellung des Gerichts bedeutsam wurde, die von Kaiser und Ständen gleichmäßig vernachlässigte Angelegenheit in die Hand und versammelte Deputierte einiger Nachbarstände[4]) zwecks einstweiliger Fürsorge, die allerlei Anordnungen trafen, Beschlüsse wegen der Abtragung der Rückstände an Kammerzielern binnen sechs Jahren u. a. faßten, damit aber doch keine Besserung erreichten; im folgenden Jahre berichtet der neuernannte Kammerrichter an den Kaiser, daß er nur drei arbeitsfähige Assessoren vorgefunden habe.[5])

---

[1]) IPO. V § 56.

[2]) 22. Febr. a. St. 1648. Der oft zitierte Bericht bei v. Meiern, Act. Pac. Westph. V 498.

[3]) M. Koch a. a. O. II, 214 f.

[4]) Kurpfalz, Bischof von Worms, Herzog von Würtemberg, von den Städten Worms und Frankfurt. Vgl. den Abschied bei Londorp VI, 875.

[5]) Moser, Teutsche Justizverfassung II, 349 f.

Der Jüngste Reichsabschied brachte gegenüber dieser Lage nur eine unzulängliche Abhülfe. Er erhöhte die Besoldungen sämtlicher Kammergerichtspersonen (die des Richters auf 4000, der Präsidenten auf 1371, der Beisitzer auf 1000 Rtlr. usw.), ordnete Abtragung der Reste an Kammerzielern binnen sechs Jahren an und sah ein energischeres Vollstreckungsverfahren vor (§§ 9 ff.). Dem Revisionsunwesen suchte er zu steuern durch Festsetzung einer summa revisibilis von 2000 Rtlr., durch Aufhebung ihres Suspensiveffekts[1]) und Anordnung außerordentlicher Deputationen, die einander ablösend vom 1. November 1654 an die aufgelaufenen Revisionen erledigen sollten (§§ 124 ff.). Die mangelhaften Leistungen des Gerichts selbst suchte er, abgesehen von der Verminderung seiner Arbeitslast durch Erhöhung der summa appellabilis (von 300 fl. auf 400 Rtlr., § 112), durch die Prozeßreform zu heben, durch die er berühmt geworden ist und die zweifellos das bedeutendste Prozeßgesetz des alten Reiches, aber doch nur aus der bisherigen Entwickelung des Kammergerichtsprozesses mit einer gewissen Energie abgeleitet ist und mit all ihren mehr oder weniger technischen Neuerungen am eigentlichen Wesen dieses Prozesses und namentlich auch des Geschäftsbetriebes, der ja für den Charakter eines Gerichts so bezeichnend und für seine Leistungen so wichtig ist, nur wenig geändert hat.[2])

Für die Geschichte der Reichsverfassung ist das am wichtigsten, was der Abschied nicht enthält, nämlich die Hofratsordnung. Nach allen Forderungen der Stände und nach allen Verhandlungen deswegen überrumpelte der Kaiser am 16. März 1654 die Stände mit der Publikation einer Reichshofratsordnung aus eigener Machtvollkommenheit.[3]) Diese trotz aller Versprechungen des

[1]) auch in Religionssachen, wo die Protestanten ihn erhalten wollten — wohl unter der Voraussetzung, in diesen Fällen meist unrecht zu haben oder mindestens am Kammergericht zu bekommen. Vgl. darüber A. v. Ruville, Kaiserl. Politik auf dem Regensburger Reichstag 1653—54 (1896) 116 f.

[2]) Vgl. die Charakteristik bei Schwartz, Vierhundert Jahre 116 ff., und die Akten überhaupt bei G. M. v. Ludolf, Historia Sustentationis Camerae Imperialis (1721) Anh. I, 76 ff., v. Meiern, Act. Com. Rat. II, 335 ff., auch Ser. Ch. Neurode (Lenz), Pragmat. Erläuterung des jüngeren Reichs-Abschiedes 1752 Einl. XIX ff., v. Ruville 111 ff.

[3]) Vgl. Köcher, Gesch. v. Hannover und Braunschweig 1648—1714 I (1884, Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven 20), 152 f.

Kaisers und aller Rechtsverwahrungen der Evangelischen[1]) dauernde Rettung des Hofrats, dessen Mitglieder den Ständen beider Konfessionen gleich verdächtig erschienen[2]), vor der Mitwirkung und der Kontrolle der Stände war ein Erfolg, dem gegenüber die Zugeständnisse der Katholiken bezüglich des Kammergerichts zurücktreten. Das Kammergericht wurde als ein absterbendes Glied der Reichsverfassung preisgegeben, und die Überzeugung mancher Protestanten, es sei dem kaiserlichen Hof nicht nur gleichgültig, sondern sein Verfall sei ihm geradezu erwünscht[3]), hatte nach der früheren Haltung des Kaisers gute Gründe für sich. Die Verlegung des Schwerpunkts der Reichsjustiz von Speier nach Wien, die unter Rudolf II. begonnen hatte, war beendigt; das Kammergericht war in den Hintergrund gedrängt und die Reichsgerichtsbarkeit damit ein Werkzeug der österreichischen Politik geworden.

Neunter Abschnitt.

Vom Jüngsten Reichsabschied bis zum Reichsschluß von 1720.

Mit dem Frieden und den Beschlüssen von 1654 begann für das Kammergericht keine neue Blütezeit. Die unterbliebene Vermehrung seiner Unterhaltsquellen hatte zur Folge, daß die Beisitzerzahl bis 1668 nur auf 19 erhöht werden konnte und daß das Gericht 1686 beschließen mußte, in Rücksicht auf die Höhe seiner regelmäßigen Einkünfte über seinen damaligen Bestand von

---

1) v. Meiern, Act. Com. Rat. I, 1113, 1134 ff. — Vgl. Urk. u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilhelm VII, 634 f. Daß das Verfahren des Kaisers bezüglich des Hofrats in Regensburg nicht ganz ehrlich war, gibt sogar Ruville 115 zu.

2) Neben einer protestantischen Stimme, wie der des wohlunterrichteten Brandenburgers H. v. Henniges, Meditationes ad Instrumentum Pacis Westphalicae (1706 ss.) 774 s. vgl. die katholischen bei Ritter III, 422; auch die berühmte Schilderung (von V. L. v. Seckendorf) Jus publicum Romano-Germanicum (s. a. 1687) 241 f.

3) C. Pfanner, Historia comitiorum (1694) 658; Köcher I, 627. — Auch in der Folgezeit fand man gelegentlich, der Untergang des Kammergerichts liege im Interesse des Kaisers (1689, Ztschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. 26 S. 273).

zwei Präsidenten und 13 Assessoren nicht hinauszugehen.[1]) Die Arbeitsleistung dieser geringen Zahl blieb nach wie vor ungenügend, obwohl die Reformen des Jüngsten Reichsabschiedes die Prozeßfrequenz verringert und das Verfahren vereinfacht hatten.[2])

Der gesunkenen Bedeutung des Gerichts entsprach das geringe Interesse des Reichs an seinem Zustand und Schicksal. Nach dem Jüngsten Reichsabschied hätten die Visitationen und die Erledigung der Revisionen alsbald aufgenommen werden sollen. Die Zustände in Speier erforderten offenbar dringend eine Untersuchung[3]), und anderseits war das Kammergericht an der Visitation interessiert, weil es nur von ihr eine Anregung zu neuen Maßregeln des Reichs im Interesse des Gerichts erwarten konnte. Aber da die Sache dem kaiserlichen Hof gleichgültig war und die Stände wohl die damit verbundenen Aufwendungen scheuten, so unterblieb zunächst jede Maßregel in dieser Richtung. Auf wiederholte Vorstellungen des Gerichts wurde der Kaiser 1666—68 in mehreren Reichsgutachten um Ausschreibung einer Visitation gebeten, die dann auch für 1669 beschlossen, wieder verschoben und schließlich mit Beschränkung auf technische Fragen des Sustentationswesens, namentlich die Münzverhältnisse und eine Nachprüfung der Pfennigmeister-Rechnungen, 1672 durch eine außerordentliche Kommission von sechs Ständen ausgeführt wurde.[4]) So wurde lediglich das Matrikel- und Kassenwesen

[1]) Faber, Staatscanzley 19, 368, Lünig, Reichskanzlei III, 182. — Die öfter wiederholte Anregung, die tatsächlich einzuberufende Anzahl von Beisitzern durch Reichsschluß festzustellen, wurde erst 1720 ausgeführt.

[2]) Eine Auswahl von Entscheidungen der Jahre 1654—65 gibt Jac. Blume, Chilias sententiarum cameralium 1667, von 1666—1677 Joh. Deckherr, Rerum in supremo camerae imperialis senatu judicatarum duodecennalis periodus, 1687, die aber kein so klares Bild geben wie die Seyler-Barthsche Sammlung. — Die Verringerung der Prozeßzahl, wohl namentlich infolge der Erhöhung der Appellationssumme, wird oft bezeugt; noch öfter aber die ungenügende Erledigung auch dieser verminderten Aufgabe durch das Gericht. — Zur Durchführung des Jüngsten Reichsabschiedes am Gericht vgl. noch Corp. jur. cam. 893 f., 900 ff., 905.

[3]) Namentlich die Kanzleiverhältnisse; aber auch das Ganze war 1655 nach dem Eindruck des in Speier am Gericht amtlich tätig gewesenen mecklenburgischen Deputationsgesandten ein Augiasstall und dringend visitationsbedürftig (Urk. u. Aktenst. zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilhelm VII 654).

[4]) Vgl. Pachner v. Eggenstorff, Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse (1740 ff.) I, 162, 240, 321, 333, 360, 384, 471, 478, 530, 536, 590 ff.

geordnet; sonstige bei dieser Gelegenheit angeregte Neuerungen, namentlich die Flüssigmachung weiterer Geldmittel und die Feststellung, welcher Bruchteil von den friedensmäßigen 50 Assessoren wirklich am Gericht zu erhalten sei, wurden von Kaiser und Reichstag vertagt.[1])

Noch einmal wurde das Reich mit den Verhältnissen des Kammergerichts befaßt, als im Jahre 1687 durch Beschluß des Reichshofrats Mainz und Trier mit einer Untersuchung gegen zwei Juden beauftragt wurden, die erklärt hatten, am Kammergericht jedes Urteil erwirken zu können. Sofort protestierten einzelne protestantische Stände wie das Corpus Evangelicorum gegen die nicht paritätische Kommission und gegen den in dem kaiserlichen Verfahren zum Ausdruck gebrachten Anspruch der Superiorität des Hofrats über das Kammergericht; infolge der Resignation eines kompromittierten Assessors Schütz blieb die Sache auf sich beruhen.[2])

So wurde das Kammergericht in der gänzlichen Erschlaffung des Verfassungslebens im Reich sich selbst überlassen. Das Interesse des kaiserlichen Hofs wie die Stimmung der Stände, die nach Leibnizens Ausspruch[3]) eine wirksame Justiz und eine prompte Exekution wie das Feuer scheuten, waren ihm ungünstig, und mittelbar lag diese Vernachlässigung zugleich an den kriegerischen Verwickelungen der Zeit. Auch unmittelbar wurde das Gericht von diesen betroffen; durch die Kriege im Westen des Reichs wurde es fortwährend bedroht, und so nehmen seine Vorstellungen bei Kaiser und Reichstag um Sicherstellung, namentlich durch Neutralisierung oder Verlegung, kein Ende. Die Neutralisierung wurde 1674 durch Reichsschluß und gleichzeitig von französischer Seite ausgesprochen; die vom Gericht gewünschte allseitige völkerrechtliche Neutralisierung seines Sitzes im Nymwegener und Rys-

---

Die Akten der Kommission bei Ludolf, Historia Sustentationis Cameralis Anhang 265 ff.

[1]) Pachner I, 615, 633.

[2]) Lünig, Reichskanzlei IV, 537—555, E. C. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum .... des .. Corporis Evangelicorum 1751 ff. I, 270, 273, Pfeffinger, Vitriarius illustratus III, 129 ff., Malblank, Anleitung zur Kenntnis usw. II, 34.

[3]) G. E. Guhrauer, Kurmainz in der Epoche von 1672 (1839) I, 147.

wiker Frieden unterblieb dagegen.[1]) Seit 1679 bat es, zunächst wegen verschärfter Reibungen mit Speier, dann wegen der Kriegsgefahr, immer von neuem um Verlegung. Darauf wurde zunächst von Reichs wegen die Wegschaffung der alten, nicht kurrenten Akten und der Depositengelder nach Frankfurt angeordnet.[2]) Auf Grund von Reichstagsvorschlägen wurde danach mit einer Anzahl von Städten wegen der Aufnahme des Gerichts verhandelt, die sich übereinstimmend weigerten: die Beeinträchtigung ihres konfessionellen Statusquo, ihrer Jurisdiktion, ihres Steuersystems und des Erwerbs ihrer Bürger werden überall aufgeführt, und soweit die betreffende Stadt mittelbar war oder wenigstens in einer fürstlichen Einflußsphäre lag, protestierte auch der betreffende Hof.[3]) Der Entscheidung kamen die Franzosen zuvor, die im Oktober 1688 das Gericht versiegelten und durch eine Wache sperrten, im November und Dezember die Akten in Fässer und Kisten verpackten und im Januar nach Straßburg abgehen ließen und im Februar mit der Stadt auch den Rest der Gerichtsakten und das Privatvermögen der Gerichtspersonen zum großen Teil vernichteten.[4]) Die Gerichtsmitglieder begaben sich

---

[1]) Pachner I, 715, 720, 744, II, 140, Fahnenberg, Schicksale 39, Lünig, Reichskanzlei III, 750, 754, 991, 1068 ff., Faber, Staatscanzley II, 516, Moser, Justizverfassung II, 299 ff.

[2]) Pachner, II, 172, 315, 334, 336, Ztschr. f. Thür. Gesch. 26, 263.

[3]) In Betracht kamen namentlich Frankfurt, Friedberg, Erfurt, Mühlhausen, Hildesheim, Dinkelsbühl, Memmingen, Schweinfurt — nicht mehr Eger und Goslar, wie bei den westfälischen Friedensverhandlungen. Vgl. Ztschr. f. Thür. Gesch. 26, 249 ff., bes. 295, Pachner II, 444, 453, 478, Lünig, Reichskanzlei IV passim. Besonders interessant die beiden Denkschriften bei Lünig, Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame II, 574 ff. und die Verteidigung einer Residenz (Hanau) gegen die Zumutung des Gerichts bei Ant. Faber, Staatscanzley III, 791, Londorp 18, 492. — Über die Beziehungen, die hauptsächlich Gegenstand der in Speier und Wetzlar bestehenden und anderswo von der Aufnahme gefürchteten Reibungen waren, vgl. auch unten Abschn. 7 der Darstellung der Verfassung.

[4]) Archival. Zeitschrift N. F. XIII, 160 ff. — Prozeßakten scheinen von dem Brande nicht betroffen zu sein. — Der Ryswiker Friede (§ 50) sah die Rückgabe der Akten vor, auf deren Durchführung ein Reichsgutachten vom 18. März 1698 drang und um die sich der Bischof von Worms, der zugleich Kammerrichter war, alsbald auch mit Erfolg bemühte (Pachner II, 796, 841, Archival. Zeitschr. a. a. O. 175 ff.). Im Oktober 1698 wurden die Akten bis auf 10—12 Fässer, die bis zur Ablieferung der angeblich noch beim Gericht befindlichen, auf die Bistümer Metz, Toul, Verdun bezüglichen

zunächst nach Frankfurt, wo ihnen sogar Reverse abgenommen wurden, daß sie ihren Aufenthalt nicht zur Formierung Judicii benutzen wollten.[1] Im Oktober genehmigte der Kaiser das Reichsgutachten, das Wetzlar als Sitz unter der Bedingung der Gestattung der freien Ausübung der drei Reichskonfessionen und der Wiederherstellung des Statusquo bei etwaigem Abzug des Gerichts vorschlug; er beauftragte eine Kommission der Räte von zwei Kurfürsten, vier Fürsten und zwei Reichsstädten mit der Erledigung der vorbereitenden Maßregeln, die im Mai 1690 zusammentrat, die erforderliche Einigung über die in konfessioneller Hinsicht von der Stadt geforderten Zugeständnisse aber nicht herbeiführen konnte.[2] Inzwischen hatte das Gericht sich am 20. Februar 1690 extrajudicialiter (für alle außerhalb der Audienz möglichen Akte) konstituiert, und als die Stadt 1692 in der Frage der Zulassung des katholischen Gottesdienstes weiter entgegenkam, verfügte der Kaiser, indem er die endgültige Regelung einem Reichsschluß vorbehielt, die Interimseröffnung in Wetzlar, die am 25. Mai 1693 stattfand.[3]

Daß Wetzlar seitdem der Sitz des Reichskammergerichts geblieben ist, obwohl die bei seiner Eröffnung noch unausgeglichenen Schwierigkeiten sich in den nächsten Jahrzehnten weiter vermehrten[4], lag hauptsächlich daran, daß trotz aller Verlegungswünsche[5] des

---

Akten zurückbehalten wurden, durch kurmainzische Kommissare abgeholt und trotz der Bedenken der Evangelischen in mainzische Verwahrung (in Aschaffenburg) genommen, da Wetzlar keine genügenden Räumlichkeiten besaß und Frankfurt die Aufnahme verweigerte (Comitiologia des H. v. Henniges, Berl. Rep. 92 Nr. 1 Vol. 6 Bl. 4596 ff.). Ein Teil der seit 1680 nach Frankfurt gebrachten Akten wurde schon im 18. Jahrhundert nach Wetzlar geschafft, der Rest und die Aschaffenburger erst 1807; die Benutzung solcher nicht in Wetzlar befindlicher Akten machte jedesmal die Reise eines Kanzleibeamten auf Kosten der Partei an den Aufbewahrungsort erforderlich (P. Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Archiv des RKG. XIV, Malblank, Anleitung II, 457 ff., A. Winkler im 3. Jahresber. der Vereins-Realschule zu Wien 1906 S. 34, gütige Mitteilungen von Herrn Geh. Archivrat Veltman in Wetzlar).

[1]) Geschichte der Verlegung des Cammergerichts (o. O. u. J.) S. 35.

[2]) Pachner II, 638, 659, 689, 691, 693, 700, 732, Londorp XVIII, 524 ff., Ludolf, Anhang I, 415 ff., 686 ff., F. W. v. Ulmenstein, Geschichte der Stadt Wetzlar 1802 ff. II, 243 ff.

[3]) Pachner II, 742, 751, Corp. jur. cam. 942 ff., v. Ulmenstein II, 273 ff.

[4]) Vgl. Malblank II, 447 ff., v. Ulmenstein II, 307 ff.

[5]) Vgl. die Übersicht bei Moser, Justizverf. II, 292 ff., auch Lünig, Staatsconsilia II, 1295 ff. Diese Wünsche wurden von den Ständen gelegentlich



Gerichts ein anderer Ort nicht leicht zu finden war. Es war für das Selbstgefühl der Städte nicht leicht und für ihre religiösen, jurisdiktionellen und wirtschaftlichen Verhältnisse gefährlich, sich zur Aufnahme des Gerichts herzugeben — bezeichnenderweise hatten sich nach der Zerstörung von Speier außer Wetzlar nur noch die Bürgerschaften von Mühlhausen und Dinkelsbühl (im Gegensatz zu ihren Stadtobrigkeiten, die dabei mehr zu verlieren hatten) dazu bereit erklärt [1]), und es war ein Symptom des Niederganges von Speier, daß es im 18. Jahrhundert zur Wiederaufnahme des ihm früher so lästigen und verhaßten Gerichts bereit war [2]) —, und der Ort mußte einigermaßen im Winkel liegen, außerhalb des Bereichs konsolidierterer Territorien, die — abgesehen von der Abneigung gegen die dem Gericht anhängende dreifache Religionsübung — einen derartigen Fremdkörper, von dem sie Durchbrechungen der eigenen Landeshoheit bei irgendwelcher Berührung fürchteten, nicht einmal in der Nähe ihrer Grenzen dulden wollten.

In dem auf die Übersiedelung folgenden ruhigen Jahrzehnt bestand das besondere Verhältnis fort, in dem das Gericht seit einiger Zeit zum Mainzer Hof stand. Verstärkt wurde diese Beziehung, seitdem im Jahre 1698 ein Freiherr von Ingelheim, ein Neffe des 1695 verstorbenen Mainzer Kurfürsten und Verwandter seines Nachfolgers Lothar Franz von Schönborn, zum katholischen Kammergerichtspräsidenten ernannt war und nach dem gleichzeitigen Tode des evangelischen Präsidenten die Geschäfte des Richters an Stelle des Kurfürsten Johann Hugo von Trier, der die Richterstelle seit 1677 nominell bekleidete, übernommen hatte. Eine energische, rücksichtslose und hochfahrende Persönlichkeit — die Beisitzer beider Konfessionen klagten über seinen Hochmut, und die Behandlung seiner Untertanen war ein langjähriges evangelisches Religionsgravamen, wobei sein dabei betätigter Ungehorsam gegen die Reichsjustiz das Vertrauen der

aus eigentümlichen Gründen unterstützt; so war Preußen 1709 für die Verlegung nach Frankfurt, um den dortigen Reformierten zur Religionsübung zu verhelfen (Berl. Rep. 18 Vis.-Rel. 1709/10).

[1]) Ztschr. f. Thür. Gesch. 26, 274 ff., Londorp 18, 507.

[2]) Faber, Staatscanzley 15, 186. Für den Wunsch der Stadt nach Befreiung von dem Gericht im 17. Jahrhundert vgl. z. B. Urk. u. Aktenst. zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilhelm VI, 281.



Protestanten auf das von ihm schließlich (1730—42) noch als Richter geleitete Gericht nicht erhöhen konnte[1]) —, benutzte er diesen Rückhalt an Kurmainz, um das Gericht aus Anlaß eines inneren Konflikts für sieben Jahre stillzustellen, und gab damit den Anlaß zu der letzten erfolgreichen Visitation, die das Gericht erlebte.

Der Streit brach im Jahre 1702 aus gelegentlich der Präsentation eines Beisitzers von Ow durch den Kaiser, dessen Annahme sich wegen unlauterer Machenschaften bei der Anfertigung seiner Proberelation verzögerte und dem schließlich ein bayrischer Präsentatus Graf Nytz von Wartenberg in der Annahme zuvorkam. Die Forderung des Kaisers, den von Ow anstandslos anzunehmen, wurde von der katholischen Mehrheit des Gerichts ebenso abgelehnt, wie sein Verlangen, dem Bischof von Würzburg für eine diesem von einem Assessor widerfahrene Beleidigung Genugtuung zu verschaffen. Dazu kam ein weiterer Zusammenstoß gelegentlich eines Untersuchungsverfahrens aus Anlaß von Pasquillen, an denen der (katholische) Assessor von Pyrck beteiligt sein sollte. Auf die Aufforderung, wegen des Verdachts seiner Beteiligung bei der Untersuchung abzutreten, antwortete er mit dem Vorwurf der Zeugenbestechung gegen Ingelheim und Nytz von Wartenberg; seine darauf von der Ingelheimer Majorität am 16. Januar 1703 beschlossene Suspension beantwortete der Kaiser mit der Suspension von Ingelheim und Nytz und dem Auftrage an den evangelischen Präsidenten Grafen Solms-Laubach zur Restitution von Pyrcks. Die Partei Ingelheims verweigerte darauf die Zusammenarbeit mit diesem, sagte die Audienzen ab und schloß die Kanzlei, die alsbald auch vom Mainzer Hof entsprechende Anweisung erhielt (April 1704).[2])

Eine Lösung des Konflikts konnte nur vom Reich kommen, und so wandten sich Solms und der protestantische Teil an Kaiser und Reichstag mit der Bitte um eine Visitation, während ihre Gegner in Regensburg wenigstens einen Rückhalt suchten. Das Kammergericht war nach fünfzig Jahren zum ersten Male wieder der Gegenstand lebhaften Interesses im Reich, allerdings nicht so sehr seiner selbst wegen, als im Zusammenhang der größeren Gegensätze, die zufällig hier zusammentrafen. Ein großer Teil

[1]) Faber, Staatscanzley, Bd. 41, 46, 47, 48, 90 ff., v. Ulmenstein II, 331 ff.

[2]) Vgl. Malblank II, 36 ff., Lünig, Reichskanzlei V, 514, Faber, Staatscanzley VI, 644 ff., VII, 24 ff., IX, 250 ff., 81 ff., v. Ulmenstein II, 325 ff.



der Stände wollte gegen die zunehmenden kaiserlichen Eingriffe Stellung nehmen, und unter ihnen hatte besonders Mainz im Kammergericht ein Stück seiner eigenen Einflußsphäre zu verteidigen; die Protestanten suchten eine Gelegenheit, um dem evangelischen Teil des Gerichts einen Rückhalt zu geben und auf die Praxis des Gerichts namentlich bezüglich evangelischer Religionsgravamina einen Druck zu üben. Am wenigsten interessiert war der Kaiser, dessen selbstherrlichem Eingreifen damit ein Ende gemacht wurde; infolge seiner wiederholten Einwendungen gegen die in der Visitationsfrage ergehenden Reichsgutachten konnte die in besonderer Weise gebildete Visitationsdeputation [1]) erst im Herbst 1707 zusammentreten.[2])

Es war das letzte Mal einer wirklich erfolgreichen Tätigkeit des Reichs im Interesse der Reichsjustiz. Allerdings wurden die Arbeiten der Deputation durch innere Konflikte und einen unendlich schleppenden Geschäftsgang in die Länge gezogen; aber im Januar 1711 gelang doch nach Beilegung des großen Zwistes am Gericht dessen Wiedereröffnung, wenn auch zunächst nur mit sechs Beisitzern, und im Dezember 1713 schloß die Deputation ihre Tätigkeit mit einem Abschied ab, der willkürliches Vorgehen der leitenden Persönlichkeiten für die Zukunft abzustellen suchte, dem Gericht Eintracht, Respekt gegen den Kaiser und Zurückhaltung im prozessualen Vorgehen gegen Reichsstände aufgab und sich im übrigen auf Reformen der Geschäftsordnung, namentlich der Referierweise, beschränkte.[3]) Die für den Bestand des

---

[1]) Sie bestand aus den Subdelegierten von vier Kurfürsten, 18 Mitgliedern des Fürstenkollegs und vier Städten. Ihre Bildung drohte zeitweilig an dem Streit darüber zu scheitern, ob die Benennung der deputierten Stände eine interne Sache jedes Religionsteils sei oder vor den Reichstag gehöre (Schauroth I, 398 ff.).

[2]) Vgl. überhaupt Malblank a. a. O., C. F. Pauli, Allgemeine preußische Staatsgeschichte VII, 272 f., 297, Woker, Aus den Papieren des kurpfälz. Ministers Agostino Steffani I (Schr. d. Görres-Ges. 1885 I) 7, Faber, Staatscanzley IX, 81—163, X, 121—153, 196, Pachner III, 134, 150, 151, 153, 197, 235, 246, 248, v. Ulmenstein II, 419, 427 ff., 443 ff. — Bezeichnend für die Stellung des Wiener Hofs ist, daß v. Pyrck, der bei der Visitation wegen einer Schmähschrift gegen Kurmainz abgesetzt wurde, alsbald zum böhmischen Appellationsrat ernannt wurde (J. J. Schmauß, Corp. jur. publ. acad. 1759 S. 1143 Anm.).

[3]) Pachner III, 259, 401, 426, 436, 506, 534, IV, 6 ff. — (D. F. Haas) Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht bei künftiger Visitation

Gerichts wichtigste Frage der Vermehrung der Beisitzer und der Erhöhung ihrer Besoldungen wurde wenigstens angeregt; infolge der Zeitumstände und des Reichstagsstillstandes kam sie in Regensburg erst 1719 zur Erörterung. Man beschloß, von den nach dem Westfälischen Frieden anzustellenden 50 Beisitzern wenigstens 25 wirklich am Gericht zu unterhalten, erhöhte ihre Besoldungen auf das Doppelte und die ständischen Unterhaltungsbeiträge auf das Dreiundeinhalbfache, von zwei auf sieben Kammerzieler, wozu am 5. November 1720 das Ratifikationsdekret erging, das in dem unter Karl VI. in der Reichskanzlei üblich gewordenen Stil die Stände erinnerte, daß „mit leeren Worten und unbefolgten Reichsschlüssen" der Justiz wenig geholfen werden könne.[1])

..... zu verbessern sey (1786), eins der besten aus der Praxis geschriebenen Bücher über das Kammergericht, konstatiert (I, 185), daß dieser letzte Visitationsabschied den Vergleich mit den älteren nicht aushalte und im Gegensatz gegen die Visitationen des 16. Jahrhunderts die fehlende Sachkenntnis seiner Verfasser verrate.

[1]) Pachner IV, 3, 80, 94, 145. — Die näheren Umstände des Reichsschlusses von 1719/20 sind bezeichnend für die Art, in der solche Geschäfte in damaliger Zeit behandelt wurden; zufällig sind die intimsten Vorgänge dabei aktenmäßig überliefert. Das Kammergericht beauftragte 1719 einen katholischen und einen evangelischen Assessor (Dresanus und Ludolf) mit der Vertretung seiner finanziellen Wünsche am Reichstage und stellte von der erhofften (und vom Reich alsbald entsprechend bewilligten), vom Visitationsabschied von 1713 ab zahlbaren Besoldungserhöhung ein Sechstel zu „Erkenntlichkeiten" zur Verfügung; die Anweisung der Summen sollte nach Ergehen des Reichsgutachtens, die Zahlung nach kaiserlicher Ratifikation erfolgen. Die beiden Abgesandten antichambrierten nun bei den Regensburger Comitialgesandten und ermittelten dabei die Form, in der jeder die Erkenntlichkeit zu erhalten wünschte (zum größten Teil bar oder in Silberwert, in einigen Fällen an die Gemahlinnen; einer wünschte ein Stück Wein). Auf das günstige Reichsgutachten erfolgten die Anweisungen im Gesamtbetrage von 23400 Gulden an 29 Personen (Reichsvizekanzler, kaiserlicher Konkommissar in Regensburg, mainzischer Direktorialgesandter je 4000, der kaiserliche Geheime Sekretär Glandorff 1500, der preußische und der salzburgische Direktorialgesandte je 800, die übrigen kurfürstlichen und der österreichische 400 u. s. f. abwärts bis 200 Gulden). Nur der Regensburgische Direktorialgesandte Senator Wild lehnte alles ab. Von den Empfängern fügen einzelne ihrer Quittung noch besondere Wünsche bei, so der Salzburger eine Empfehlung seiner Kanzlei und der Münstersche eine Empfehlung einer Prozeßsache in Wetzlar, in der er Partei war. (Reisediarium der Abgeordneten im Wetzlarer Archiv, die Belege im Cod. jurid. 111 der Göttinger Bibliothek.) Vgl. für die entsprechenden Verhältnisse in Wien K. Perels,

Der Verlauf der Visitation war scheinbar für den Wiener Hof, der ihren Beginn solange zu verzögern gewußt hatte und dessen anfängliche Stellungnahme durch die Absetzung von Pyrcks wegen eines nach Ausbruch des Konflikts verfaßten Pamphlets gegen Mainz und durch die Wiedereinsetzung Ingelheims und des Grafen Nytz seitens der Visitationsdeputation verworfen war, eine Niederlage. Tatsächlich bedeutete sie einen Erfolg für den Kaiser, eine Beschleunigung der schon nach dem dreißigjährigen Kriege so weit fortgeschrittenen Entwicklung, durch die die Reichsjustiz immer ausschließlicher zu einem kaiserlichen Machtmittel wurde. In den ersten Jahren des Jahrhunderts hatte die Ingelheimische Partei gestützt auf Mainz dem Kaiser getrotzt, und das gelehrte und interessante Buch über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Kammergerichts, das der protestantische Assessor Krebs in seiner unfreiwilligen Muße infolge des Gerichtsstillstandes verfaßte[1]), bekämpft bezeichnenderweise viel eingehender die mainzischen als die kaiserlichen Ansprüche dem Gericht gegenüber. Seit der Visitation fühlte man sich in Wetzlar, ohne daß das Verhältnis zu Mainz erschüttert wäre, zugleich von Wien abhängig, nicht zuletzt wohl unter dem Eindruck des veränderten Tons, der dort seit Joseph und Karl VI. in Reichssachen angeschlagen wurde, und des Erfolges dieser Politik gegenüber den Ständen.[2])

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (Quellen u. Studien III, 1) 86ff.

[1]) Quinquertium camerale, anonym o. O. 1705 erschienen. Fahnenberg (Litt. des Kaiserl. Reichskammergerichts 1792 S. 111) wirft ihm Nachahmung des Hippolithus a Lapide vor.

[2]) Bericht des brandenburgischen Agenten Hofrat Canngießer 26. Sept. 1719, Berl. Rep. 18 Nr. 22, und vielfach sonst. Vgl. etwa die Erörterung von 1739 in Fabers Staatscanzley 82, 305f.: „Vor etlich und dreißig Jahren stritten diese Herren pro aris et focis, und behaupteten mit Recht, daß sie weder dem Kayserl. Geheimden- noch Reichs-Hof-Rath zu gehorchen schuldig wären. Aber ein Theil wurde gedemüthiget, und das andere nahm wahr, daß eine eingebildete Hoheit und independenz keinen Vortheil bringt. Da im Gegentheil eine gänzliche Unterwerfung vor allen Besorgnüssen und Widrigkeiten sicher stellt. Diß ist die Ursach, warum die einseitige Befehle von Wien nunmehro ohne Widerspruch angenommen und befolgt werden. Welches alles auf die vom Reichs-Hof-Rath ad Imperatorem gerichtete Vota geschiehet, und ein offenbarer Beweis ist, daß dieser das Cammergericht unter seiner Ruthe und Zucht hat.... Wer die Wetzlarische Haushaltung und Umstände nur acht Tage angesehen, der weiß die genaue Ver-

Noch weit wichtiger aber als diese Verschiebung war ein anderer damit zusammenhängender Machtzuwachs für den Kaiser. Schon der vierjährige Stillstand gelegentlich der Übersiedelung nach Wetzlar hatte eine Überflutung des Reichshofrats mit Prozessen zur Folge gehabt, und ein kaiserliches Kommissionsdekret hatte 1689 sogar die Übernahme der schon am Kammergericht anhängigen Sachen nach Wien angeregt, war aber vom Reichstag unbeantwortet gelassen.[1]) Auch nach der Eröffnung in Wetzlar waren diese Übergriffe des Hofrats weitergegangen, so daß das Kammergericht 1702 — damals noch nicht im Wiener Fahrwasser — den Reichstag um Schutz dagegen anging.[2]) Die Vorgänge von 1688—93 wiederholten sich seit 1704, so daß ein Reichsgutachten 1706 den Kaiser um Abstellung der reichshofrätlichen Übergriffe bat[3]), und die Visitation ließ die ihr in der Reichsinstruktion aufgetragene Untersuchung der Konflikte beider Reichsgerichte auf sich beruhen, „wie dann dergleichen Sachen einem Ball gleich gewesen, welchen der Reichstag der Deputation zu- und die Deputation dem Reichstag zurückgeschlagen hat".[4]) Jedenfalls strömten dem Reichshofrat jetzt alle Streitsachen zu, und Preußen, das neben dem Kaiser am lebhaftesten für den Aufschub der Wiedereröffnung des Gerichts bis zur völligen Abstellung aller Mängel durch die Visitation eingetreten war, hatte dadurch diese Entwickelung am meisten unterstützt. Man wünschte mit der Trockenlegung des Kammergerichts die Konsolidation der einheimischen Justiz zu fördern, wie denn 1704 alle Appellationen ans Reichskammergericht verboten und an das Berliner Oberappellationsgericht verwiesen waren und den Parteien auch in ihren schon in Wetzlar anhängigen Sachen gestattet war,

knüpfung, worin der mehrere Teil mit dem Ministerio zu Wien stehet, daß, wenige ausgenommen, ohne dessen Vorbewust weder Hand noch Fuß regen dörfen, u. s. f." Mindestens ist von einer irgendwie unabhängigen Haltung des Gerichts Wiener Ansprüchen gegenüber in der folgenden Zeit keine Spur zu bemerken.

[1]) Pachner II, 638, 689.

[2]) H. v. Henniges, Comitiologia (vgl. S. 215 Anm. 4) VII, 5104.

[3]) Pachner III, 195, vgl. das ablehnende Kommissionsdekret S. 219, Cafinger, Institutiones jurisprudentiae cameralis I[2] 79 n. g., und als ein Beispiel der sich so ergebenden Konflikte zwischen den beiden Reichsgerichten Brinkmann, Aus d. dtsch. Rechtsleben 346 ff.

[4]) Vorstellung des Corpus Evangelicorum an den Kaiser 16. Nov. 1720 (Schauroth II, 805).



diese dort fahren zu lassen und bei der einheimischen Oberinstanz weiter zu verfolgen [1]); aber über diesem nächstliegenden Ziel übersah man das weitere, das den Territorien durch die Lage der Reichsjustiz gesteckt war. Der Goslarer Fürstenrezeß vom 15. Febrnar 1700 und der Braunschweiger Fürstenverein vom 10. Februar 1708 hatten dies Ziel bezeichnet, wenn sie sich gegen die reichshofrätlichen Eingriffe in die Landeshoheit wandten und wenn der letztere unter diesem Gesichtspunkt gegen das Abziehen von Sachen vom Kammergericht, wo die Stände weniger zu fürchten hatten, nach Wien protestierte.[2]) In Wien wußte man Preußen darüber hinwegzutäuschen, wie erwünscht die Berliner Politik dem kaiserlichen Hof war [3]), und so fuhr man auch nach der Wiedereröffnung des Kammergerichts auf diesem Wege fort, indem für den Fall der Nichtberücksichtigung der evangelischen Gravamina bezüglich des Gerichts dessen Nichtanerkennung und die Sperrung der Kammerzieler angedroht wurde.[4]) Von einem anderen protestantischen Hof mußte der Berliner sich sagen lassen, daß mit solchen Maßregeln der Zweck nicht erreicht, sondern nur ein neuer Stillstand des Gerichts „zu noch mehrerer Präpotenz des Reichshofrats, folglich noch größerer Beschwerung der evangelischen Stände" herbeigeführt werden würde. Nun lenkte man auch in Berlin ein und interessierte sich für die Wiederaufnahme der Kammergerichtspraxis und die Rückverweisung der von Wetzlar nach Wien gezogenen Sachen. Aber die kurzsichtige

---

[1]) Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 499.

[2]) K. F. Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze T. 4 S. 618 f. (Art. 10), 639 (Art. 7).

[3]) Der Geh. Rat Graf Windischgrätz erklärte dem preußischen Residenten Bartholdi, man fürchte bei gar zu langem Stillstand des Kammergerichts, daß die mächtigeren Stände die oberste Gerichtsbarkeit in ihren Landen an sich ziehen und dadurch die kaiserliche Autorität schmälern würden, wozu Bartholdi bemerkt, man sei besonders argwöhnisch bezüglich des preußischen Oberappellationsgerichts (Rel. v. 24. März 1706, Berl. Rep. 18 Nr. 29 F); und der Reichsvizekanzler Schönborn klagte lebhaft über die seit 1704 eingetretene Überhäufung des Hofrats (Rel. vom 10. April a. a. O.).

[4]) Moser, Dtsch. Justizverfassung II, 892. — Diese bloße Drohung hatte nur zur Folge, daß zunächst auch die katholischen Stände ihre Kammerzieler zurückhielten und eine Spaltung der Kammergerichtssustentation — Unterhaltung der Gerichtsmitglieder jeder Konfession gesondert durch das Corpus Catholicorum bzw. Evangelicorum — drohte (Faber, Staatscanzley 18 S. 385, 387, 394).

Wahrung der protestantischen und ständischen Interessen hatte schon — ähnlich wie die Politik der pfälzischen Bewegungspartei hundert Jahre früher — eine Verschiebung zugunsten der Gegner herbeigeführt, die der Reichspolitik Josephs und Karls VI. ohne diese Unterstützung versagt geblieben wäre.[1])

Auf dem Gebiet der Reichsjustiz trug die kaiserliche Reaktion dieser Jahrzehnte ihre ersten und dauerhaftesten Erfolge davon. Wenn unter Joseph diese Ansprüche erst allmählich auftraten und sich gelegentlich, wie etwa in der 1707 im Zusammenhang mit der Visitation erledigten Münsterschen Erbmännersache, der achten und letzten Revisionssache, die überhaupt am Reichskammergericht entschieden wurde, vor dem Einspruch des Reichs wieder zurückzogen[2]), so wahrte Karl VI. konsequent

---

[1]) Vgl. Moser a. a. O., Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 499, Perels 56 f., 81, Koser, Hist. Ztschr. 96, 213 ff. Die Schwenkung in Berlin in einer Anweisung vom 10. März 1711 an den Visitationssubdelegierten in Wetzlar, in der endlich die Lage richtig gewürdigt wird (Berl. Rep. 18 Nr. 29 F[a]). — Seitdem beginnt in Wetzlar ein wenig würdiger Wettlauf zwischen Hannover, das bis dahin schon dem Gericht entgegengekommen war, um es in einigen Prozeßsachen gegen Preußen zu gewinnen, womit es unbewußt zugleich die im protestantischen Interesse liegende Politik getrieben hatte, und Preußen, gegen das die Mehrheit des Gerichts sich bis dahin nicht ganz grundlos in Schmähungen erging (Reuß, Staatskanzley VIII, 140), um die Gunst des Gerichts. Von preußischer Seite wurden den wichtigsten Persönlichkeiten Stiftsstellen für unverheiratete Töchter u. ä. versprochen, und aus demselben Grunde stimmte Preußen 1719 für die Erhöhung der Kammerzieler, um sie dann unter einem nichtigen Vorwande (sie seien nur unter der Bedingung der Einberufung von 25 Beisitzern bewilligt) bis 1791 nach dem alten Fuß (2 Zieler, statt 7 nach den Beschlüssen von 1719) zu zahlen. Vgl. Forsch. a. a. O. 494 ff., Berl. Rep. 18 Nr. 30 C 1716—18 (Anweisung des Comitialgesandten 22. Dez. 1716), das. 1729—34 (Bericht des Kabinetsministeriums 1. Aug. 1729), das. Nr. 29[b] 1714—20 (Bericht Canngießers aus Wetzlar 25. Aug. 1714, Reskr. an ihn 14. Sept.).

[2]) Der Prozeß zwischen Bischof, Kapitel und Ritterschaft von Münster gegen die Geschlechter der sogen. Erbmänner wegen deren Ritterbürtigkeit war zugunsten der letzteren entschieden. Für die Revision wurde 1706 eine besondere Revisionskommission (aus je zwei Mitgliedern der drei Reichstagsräte) gebildet, die 1707 mit Stimmengleichheit auseinanderging. Durch Kommissionsdekret vom 12. Febr. 1708 schlug der Kaiser vor, der Kommission die in Wetzlar befindlichen kaiserlichen Visitationskommissare zuzuordnen, um so „in casum paritatis votorum von Dero Kaiserlichem und Höchstrichterlichem Amt der Justiz gemäß die Entscheidung geben zu können". Der Kurfürstenrat stimmte dem zu, unter Umgehung der Frage dieses

den monarchischen Standpunkt gegenüber jedem Versuch ständischer Beeinträchtigung. In Reichsjustizsachen waren es vor allem zwei neue Formen des ständischen Einflusses, die er als der Reichsverfassung widersprechend bekämpfte, die Rekurse und die Tätigkeit des Corpus Evangelicorum. Die Praxis der Rekurse, der Beschwerde reichsständischer Parteien gegen Entscheidungen der Reichsgerichte beim Reichstage, war mit der herkömmlichen Begründung, die angegriffene reichsgerichtliche Entscheidung enthalte eine offenbare Verletzung des Reichsrechts oder ein gravamen statuum commune, selbst wenn diese Behauptung im Einzelfall einmal zutraf, schwer zu rechtfertigen. Sie war lediglich ein Ausdruck des mit der fortschreitenden Auflösung der Reichsverfassung zunehmenden Bestrebens der Stände, ihre Streitsachen nicht mehr einer gerichtlichen Instanz zu überlassen, sondern auf dem diplomatischen Wege zu erledigen. Etwa seit 1700 begann der Reichstag, sich regelmäßig solcher Beschwerden gegen die Reichsjustiz anzunehmen[1]), naturgemäß in erster Linie im Widerspruch mit dem immer zunehmenden Übergewicht des Reichshofrats, und so richtete sich der scharfe Protest des Kommissionsdekrets vom 6. September 1715 gegen alle ständischen Einmischungen in die Reichsjustiz nicht nur gegen den Angriff auf das oberrichterliche Amt des Kaisers und damit auf den monarchischen Charakter des Reichs im allgemeinen, sondern zugleich auch gegen die Gefährdung jener durch die Visitation gerade so sehr geförderten Entwickelung zugunsten des Reichshofrats im besonderen.[2])

Im Zusammenhang damit stand die gleichzeitig einsetzende Bekämpfung der Tätigkeit des Corpus Evangelicorum in Sachen der evangelischen Religionsgravamina. Gelegentlich einer vom Kammergericht angenommenen Nichtigkeitsklage gegen die Ab-

höchstrichterlichen Stichentscheids, der Fürstenrat erklärte die Stimmengleichheit der Revisoren einer confirmatoria gleichwertig, was der Kaiser unerwarteterweise ratifizierte. Pachner III, 160, 180, 195, 213 f., 274, 294, 335, 403, Faber, Staatscanzley XI, 239 ff., XII, 690 ff., XIII, 285 ff., XV, 276 ff., XVI, 525 ff., v. Ompteda, Gesch. der Kammergerichts-Visitationen 247 ff., K. F. Häberlin, Handb. des dtsch. Staatsrechts I, 523 ff.

[1]) Vgl. die Angaben bei Pütter, Histor. Entwickelnng d. heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs III, 49 Anm., J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften (1768) 485 ff.

[2]) Pachner III, 666.

setzung eines pietistischen Predigers Hellmund zu Wetzlar[1]) erinnerten die evangelischen Visitatoren beim Abschluß der Visitation (19. Dezember 1713) den evangelischen Teil des Kammergerichts in vorsichtiger und zurückhaltender Form an den protestantischen Standpunkt der Unzuständigkeit der Reichsgerichte in evangelischen Kirchensachen, woran sich 1715 noch ein entsprechender Schluß des Corpus Evangelicorum anschloß.[2]) Das Kommissionsdekret, das am 26. Mai 1719 dem Reichstag die Ergebnisse der Visitation vorlegte, ahndete dies mit unerwarteter Schärfe, so daß sogar Preußen auf jeden Widerstand verzichtete.[3]) Die Reichspolitik Karls VI. war auf einem Höhepunkt angelangt; die Visitation hatte — wohl sehr wider Erwarten des Wiener Hofs, der sie so lange aufgehalten hatte — zu einer Verstärkung der kaiserlichen Stellung im Reich geführt, und die finanzielle Neubegründung des noch vor kurzer Zeit dem Kaiser gegenüber so wenig fügsamen Reichskammergerichts im Jahre 1720 bedeutete jetzt die Verstärkung nicht eines der Wiener Justiz gegenüber bestehenden Gegengewichts, sondern eines nicht unwichtigen Organs der kaiserlichen Reaktion.

Zehnter Abschnitt.

Von 1720 bis zur Trennung der letzten Visitation (1776).

Die Beschlüsse von 1720 teilten das Schicksal der meisten Reformen im Reichsjustizwesen; sie blieben ohne den erwarteten Erfolg. Allerdings konnten seitdem (bis 1782) wenigstens regelmäßig 17 Beisitzer — statt der vorgeschriebenen 25 — besoldet

---

[1]) Vgl. zu dem Fall Hellmund, der in der Reichspublizistik dieser Zeit eine große Rolle spielt, Faber, Staatscanzley XXVI, 1 ff., 44, 58, 68, XXVII, 2, 98 ff., 116, 130, XL, 531 ff., 547, 570, 606, v. Ulmenstein II, 555 ff., 586 ff.

[2]) Pachner IV, 91, Schauroth I, 763.

[3]) Pachner IV, 5 f. — Instr. an den preußischen Comitialgesandten 20. Juni 1719: das Kommissionsdekret sei „eine abermalige klare Probe der überwiegenden kayserlichen Macht, und daß der Kayser bey dem Reichskammergericht Seine authoritaet zeigen und noch mehr als bisher etabliren" wolle. Widerstand Preußens würde keinen Bundesgenossen finden und ihm noch mehr Haß und Jalousie beim Hof zuziehen (Berl. Rep. 18 Nr. 30 C 4, 1719). Verteidigung des Corp. Ev. bei Schauroth I, 286, II, 781.

werden[1]), und anderseits war die Prozeßfrequenz infolge des mehr als sechsjährigen Stillstandes und der dadurch gesteigerten Konkurrenz des Reichshofrats auf weniger als die Hälfte gesunken, aber das Mißverhältnis der Arbeitsleistung selbst zu dieser verminderten Aufgabe blieb noch immer groß. Immerhin waren es für das Gericht Jahrzehnte ruhiger Tätigkeit ohne wesentliche Unterbrechungen.[2]) Die periodischen Publikationen von Staatsschriften brachten in Fülle Nachrichten über Konflikte des Gerichts mit Wetzlar wegen katholischer Prozessionen, städtischer Polizei, Immunität der Gerichtspersonen, über die immer wiederholten Wünsche nach Verlegung wegen dieser Konflikte oder dringender Kriegsgefahr, über den Bau eines Gerichts- und Archivgebäudes; aber Gegenstand ernsthafter politischer Interessen war es nicht mehr. Die Stände kümmerten sich nicht darum, außer wenn sie unter seiner Prozeßpraxis zu leiden hatten, und der Kaiser ebensowenig, seitdem es seine unabhängige Stellung dem Wiener

---

[1]) Der geringe Erfolg der finanziellen Reform von 1720 beruhte wesentlich auf damit verbundenen Moderationen der Matrikelsätze, die wieder weitere Streitigkeiten und Zahlungssäumnisse nach sich zogen, z. T. auch auf besonderen Mißständen, wie der Verweigerung der erhöhten Zahlungen durch Preußen (weil die 7 statt der bisherigen 2 Zieler nur unter der Bedingung der Anstellung von 25 Beisitzern bewilligt seien). In den 1720er Jahren wurde in Regensburg weiter darüber verhandelt; die daraufhin erstatteten Reichsgutachten (12. November 1727, Pachner IV, 207, 220) wurden vom Kaiser mit Änderungen und Zusätzen ratifiziert, die den Beschlüssen keines der drei Reichstagsräte entsprachen (3. November 1727, Pachner IV, 269, 272), was lebhafte Erregung im Reich, beschwichtigende Erklärungen von Wien und schließlich ein weiteres Reichsgutachten zur Folge hatte (Pachner IV, 295). Vgl. Häberlin, Staatsrecht I, 517.

[2]) Eine erhebliche Störung hatte der Osterkonflikt von 1724 zur Folge, der das Corpus Evangelicorum und den Reichstag in Bewegung brachte; einer von der gleichen Kalenderlage 1744 zu erwartenden Stockung wurde rechtzeitig vorgebeugt (Schauroth I, 212—268). — Während des Interregnums von 1740—1742 war die Reichsjustiz insofern stillgestellt, als die Reichsvikare sich nicht über das Vikariatssiegel einigten und deshalb keine Ausfertigungen möglich waren — zum schweren Notstand der auf die Taxgelder angewiesenen Kammergerichtskanzlei (Pütter, Hist. Entw. III 5 f.). — Seit 1713 rechnete das Gericht aber selbst die Ära seiner regelmäßigen Praxis und erklärte deshalb von da an auf seine Prozesse die Verjährung der Litispendenz für anwendbar (H. W. Bergsträßer, Briefe über das Studium eines Praktikanten (1788) 83, J. U. Dahlkampf, Reichskammergerichtl. Miscellen (1805/6) II, 99).

Hof gegenüber verloren hatte[1]) — es ist bezeichnend für die Lage im Reich, daß von einer Wiederholung der Visitation des Kammergerichts, die doch reichsgesetzlich alljährlich stattfinden sollte, bei der aber die kaiserliche Stellung nur verlieren konnte, unter Karl VI. überhaupt nicht mehr die Rede ist. Seine Politik der rücksichtslosen Anziehung der Hofjustiz mußte sogar Preußen unterstützen[2]), das doch besonders stark unter ihr zu leiden hatte, und die empfindlichste ständische Infragestellung dieses verstärkten monarchischen Charakters der Reichsjustiz, die Rekurse, wies Karl mit einer seit langer Zeit unerhörten Schärfe in ihre Schranken.[3])

Um so lebhafter war die Reaktion. Während des Interregnums wurde bitter Klage geführt über die Tyrannei des Reichshofrats und die Niederhaltung des Kammergerichts von

---

[1]) Im Jahre 1724 erklärte der Reichshofratspräsident Graf Windischgrätz dem jungen Moser, er möge sich in Wien nicht mit der Vertretung eines der damals beliebten Sustentationsprojekte für das Kammergericht bemühen; selbst wenn seine Vorschläge die besten und praktikabelsten wären, würde doch niemals etwas daraus werden: das Kammergericht gebe ja ohnehin nichts auf den Kaiser — was erst geschehen würde, wenn es des kaiserlichen Hofes gar nicht mehr bedürfte! (J. J. Moser, Lebens-Gesch. I[3], 41 f.) Über Unbotmäßigkeit des Kammergerichts zu klagen hatte man damals in Wien keinen Anlaß; die Äußerung des wegen seiner Offenherzigkeit beinahe berüchtigten Grafen ist lediglich ein Beleg für die in den Kommissionsdekreten Karls VI. so oft betonte „reichsväterliche" Gesinnung des Kaisers für das Gericht, das durch seine Notlage abhängig und unschädlich erhalten werden sollte.

[2]) In den geheimen Artikeln des Berliner Vertrags vom 23. Dez. 1728 verspricht der König, in Reichssachen mit dem Kaiser „durchaus di concerto" zu gehen, namentlich „nach äußersten Kräften darob zu sein, daß Ihro Kaiserlicher Majestät Allerhöchste Autorität im Reich, und bevorab Dero Jura Caesareo-Judicialia . . . ohngekränkt erhalten . . . werden" (Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I. (1834/35) Urkundenbuch II, 228).

[3]) In dem Schreiben vom 10. März 1726 an den Regensburger Konkommissar kennzeichnet er die Rekurse als „Empörung". „Uns nimmt nicht Wunder, daß einige Potentiores, bei welchen Gewalt und Unanständigkeit für Recht gehet, und welche sich an Reichs-Satzungen nicht kehren, auffer wo sie ihnen zur Ausführung widriger Absichten einen falschen Schein geben, auf derlei Dinge verfallen" (1739). Faber, Staatscanzley 82 S. 327, 76 S. 248. — „Il est presque impossible de trouver un mezzo termino pour concilier sur ce chapitre (der Rekurse) les intérêts de l' Empereur avec ceux des États de l' Empire" (Friedrich d. Gr. an Borcke nach Wien 9. Juli 1740, Pol. Corr. Fr. d. Gr. I, 17).

Wien aus[1]), und die Wahlkapitulation Karls VII. gibt dementsprechend das ganze System des Vorgängers preis. Seit 1742 versprach jeder Kaiser die Visitation, d. h. die ständische Kontrolle und Beeinflussung beider Reichsgerichte, glimpflichere Ausdrucksweise in den Hofratserkenntnissen, vor allem gegen die Kurfürsten, Unabhängigkeit des Kammergerichts von allen kaiserlichen und hofrätlichen Eingriffen und Anweisungen und die Anerkennung der Pflicht des Gerichts, dem Reichstag „in denen dahin gehörigen Sachen“ Bericht zu erstatten — eine verschleierte Anerkennung der Rekurspraxis.[2]) Wenn diese Verheißungen auch z. T. auf dem Papier blieben, so war doch jedenfalls eine solche Steigerung der kaiserlichen Ansprüche, wie zu Zeiten Karls VI., nicht wieder möglich, und man wußte auch, was gerade das Reichskammergericht in dieser Frage bedeutete. Noch unter Karl VII. begründet das preußische Kabinettsministerium den Antrag auf Zahlung der erhöhten preußischen Zieler mit der Notwendigkeit, „d'avoir et de soutenir un Collège, pour opposer au Conseil Aulique, qui, négligeant les prérogatives des États, autant que la Chambre les conserve, se verroit arbitre unique de leur sort, dont toute l'Allemagne se trouveroit fort mal“.[3]) Und als Friedrich auf die Verweisung der ostfriesischen Frage vom Reichstag an den Reichshofrat 1753 mit einer recht empfindlichen Entgegnung antworten wollte, forderte er den Kaiser auf, dem Verfall der Justiz bei den Reichsgerichten „durch ernste Visitationes, alles nach Vorschrift des Instrumenti Pacis Westphalicae und sonstiger bekannten Reichsgesetze, endlich einmal abzuhelfen“[4]) — die Erinnerung an diese reichsgesetzliche Pflicht enthielt zugleich einen nachdrücklichen Angriff auf das bestehende System.

Die Verhältnisse am Reichskammergericht legten derartige Angriffe nahe. Einmal in politischer Hinsicht: die fortdauernde enge Beziehung des Gerichts zum Mainzer Hof[5]), vor allem

---

[1]) Ranke, Werke 29, 10.

[2]) Art. 16, 17 der Wahlkapitulation Karls VII. (vgl. Mosers Ausgabe).

[3]) Bericht an den König, 6. Mai 1746, Berl. Rep. 18 Nr. 30 C 1746 ff.

[4]) Histor. Zeitschrift 96 S. 226.

[5]) Bis zu Ingelheims Tode (1742) war sie besonders eng, bestand dann aber fort und wurde während der Amtszeit des aus der Mainzer Verwaltung hervorgegangenen Präsidenten und Richters Grafen Spaur (1757—97) wieder stark empfunden. Vgl. Schlichtegroll, Nekrologe 1797

aber die Abhängigkeit von Wien. Der Kammerrichter stand in dauernder Verbindung mit dem kaiserlichen Hof und dem Reichsvizekanzler[1]) und fand unter Umständen in Wien sogar gegen das ganze übrige Gericht einen Rückhalt[2]); Moser erfuhr, daß in Sachen seiner Verhaftung ein ihm ungünstiger Befehl vom Hof nach Wetzlar ergangen sei[3]), und eine Bekämpfung dieser seit Karl VI. entstandenen Abhängigkeit war das selbstverständliche Bestreben der Stände. Dazu kamen die Beschwerden, zu denen der Zustand am Kammergericht im übrigen Anlaß gab. Das 18. Jahrhundert erlebte wieder eine umfassende Justizreformliteratur, an der auch die Reichsjustiz einen erheblichen Anteil hatte; das Publikum beschäftigte sich in steigendem Maße mit diesen Dingen. Besonderes Aufsehen machte 1749 eine Schrift Pütters über den Zustand der Reichsjustiz, die beim kaiserlichen Hof großen Anstoß erregte, nach der sich aber die weitere Literatur zu der Frage orientierte.[4]) Die Leistungen des Kammergerichts standen infolge des Rückgangs der Zahl der einkommenden Sachen zu dieser nicht mehr in so großem Mißverhältnis wie früher[5]),

---

I, 1 ff. — Umgekehrt gingen infolgedessen auch Kammergerichtsbeisitzer nach Mainz über, das seit 1765 die Stelle des Reichsreferendars mit Wetzlarer Assessoren besetzte (Pütter, Hist. Entw. III, 45 f.). — Über die verhängnisvolle von Mainz verfügte Schließung der Kanzlei 1704 vgl. oben. Als Mainz 1731 eine offizielle Anerkennung seines Einflusses durch Einräumung von Sitz und Stimme des Kanzleiverwalters im Plenum verlangte, widersetzte man sich sogar in Wetzlar (Wetzl. Arch. Misc. VIII, 4).

[1]) Bericht des preußischen Comitialgesandten Schwartzenau an den König 27. Okt. 1766 (Berl. Rep. 18 Nr. 42 A).

[2]) So in dem Streit um die „halben Armsessel" im Gericht, die der Richter Fürst Hohenlohe-Bartenstein 1757 den Beisitzern entzog (Berichte des niedersächs. Assessors Summermann, der über den immer zunehmenden Einfluß des Kaisers beim Gericht klagt, nach Berlin, Berl. Rep. 18 Nr. 22).

[3]) Lebens-Geschichte II[2], 122.

[4]) Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worin der Verfall des Reichs-Justitzwesens, samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs, und die Mittel, wie demselben vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden von J. S. P. P. G. — Vgl. seine Selbstbiographie I, 207 f.

[5]) Die Kanzlei gab 1769 die Zahl der 1701—1769 eingeführten Prozesse auf 14416 an (Hoscher, Jahrbücher des RKG. I, 2 S. 60), was auf einen Jahresdurchschnitt von 209 führt. Als durchschnittliche Arbeitsleistung eines Assessors galten 4—6 Definitivrelationen, 10 als Ausnahmefälle ([G. M.

aber die jetzigen Mängel waren einer neuen Kritik vor der inzwischen entstandenen öffentlichen Meinung ausgesetzt. Wenn Pütter in den Mißständen der Reichsjustiz den einzigen Grund des vielleicht bevorstehenden Zerfalls des Reichs sieht[1]), von der glücklichen Lösung dieser Fragen also die Rettung erwartet, so gibt er damit dem unpolitischen Empfinden einer Zeit Ausdruck, die Recht und Rechtspflege noch im herkömmlichen Sinne überschätzte. So wurde eine neue Kammergerichtsvisitation als das einzige Mittel der Abhülfe eine von einer immer steigenden Zahl von Stimmen gestellte Forderung.

Ihr kam bei den Ständen, denen der jüngere Moser doch alle Justizmängel in Wetzlar zur Last legte[2]), keinerlei entsprechende Tendenz entgegen. Die größeren, wie Preußen, waren überhaupt nicht mehr sehr an der Wetzlarer Instanz interessiert; die katholischen und namentlich Mainz mochten sich hier wohl auch zu sehr im Besitz fühlen, um eine Gefährdung dieses Besitzstandes durch eine paritätische Visitation zu wünschen. Höchstens konnten kleinere Stände, denen Reichsgerichtsprozesse empfindlich waren, solche Gelegenheiten zu einer Einwirkung auf die Reichsjustiz in ihren Sachen benutzen; so bemerkt der badische Referent für Reichsjustizsachen 1790: „ohne Anteil an dieser Visitation (der letzten von 1767—76) gehabt zu haben, würden Serenissimus zuverlässig wenigstens 26000 fl. Renten weniger beziehen".[3]) Jedenfalls versprach sich schwerlich ein Hof von einer Justizreform solche Vorteile für das Reich, wie der junge Göttinger Professor. Am allerwenigsten hatte der kaiserliche

v. Ludolf] Modestini et Pomponii de statu cameralis judicii meditationes acroamaticae 1735 p. 15 s.), was bei der Besetzung von 17 Assessoren seit 1720 auf höchstens 170 Endurteile führen würde. (Pütter, Hist. Entw. II, 415 rechnet 230—250 neue Sachen gegen 170 erledigte im Jahr. Woher die Zahlen im 12. Buch von Wahrheit und Dichtung stammen, ist nicht ermittelt, vgl. C. Alt, Studien zur Entstehungsgesch. von Goethes D. u. W. 1897 S. 40 f.) Das Ergebnis war jedenfalls derart, daß in den Jahren 1750—1762 838 Sachen zu den alten unerledigten hinzukamen, die in dieser Zeit zur Entscheidung reif, aber nicht bearbeitet wurden, also etwa 65 im Jahr (Haas, Vorschläge I, 235), was einigermaßen zu den obigen Angaben paßt. — Näheres im zweiten Teil.

[1]) Patriotische Abbildung 35.

[2]) Fr. C. v. Moser, Patriotische Briefe (1767) 263 ff.

[3]) Politische Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich von Baden (hrsg. v. Erdmannsdörffer) I, 202.



Hof von derartigen Versuchen zu erwarten; sein Verhältnis zur Reichsjustiz, wie es seit Karl VI. begründet war, konnte dadurch nur beeinträchtigt werden und wurde es tatsächlich schon durch jeden Ansatz zu einer Reform unter ständischer Konkurrenz.

Die Reichsjustiz und namentlich das Kammergericht spielte in der Reichspolitik des 18. Jahrhunderts nicht so sehr ihrer selbst wegen eine Rolle, als insofern sie ein Feld wie andere zur Durchsetzung anderweitiger, allgemeinerer politischer Tendenzen oder auch, was sich damit berührte oder oft damit zusammenfiel, bloßer reichsrechtlicher Ranganspruche bildete. Die Zugeständnisse der Wahlkapitulationen seit Karl VII. bezüglich der Reichsjustiz, namentlich das Versprechen der Visitation, sollten dem Kurfürstenkolleg in erster Linie eine Handhabe zu politischem Druck auf den Kaiser liefern, wozu sie dann auch gelegentlich verwandt wurden [1]), und der übliche Protest der Fürsten [2]) richtete sich wieder nicht gegen den Inhalt dieser Abmachungen, sondern gegen den dabei gegebenen Eingriff in die Rechte des Reichstags. Die Frage der Konkurrenz der neufürstlichen Häuser und der Grafen spielte bei Erneuerung der Frage 1790 für Baden eine größere Rolle als sein Interesse an der Reform selbst.[3])

So hatte das Kammergericht nur geringe Aussicht auf ein Eingreifen des Reichs, als der Eintritt Josephs die Lage völlig verschob. Durchdrungen von jenen Forderungen der öffentlichen Meinung, leistete er die seit Karl VII. in die Kapitulation aufgenommenen Versprechungen in der Absicht alsbaldiger gründlichster Durchführung. Vielleicht war es schon seine Initiative, die noch vor seinem Antritt auf eine Aufforderung des Wahltages hin ein Kommissionsdekret seines Vaters (3. Aug. 1764) erwirkte, das dem Reichstage einfach den Beginn einer Visitation am 1. Januar 1765 ankündigte [4]). Die Stände wurden dazu nach Maßgabe des Jüngsten Reichsabschiedes entboten, der zur Vornahme der Visitation und danach zur sukzessiven Erledigung der Revisionen fünf Klassen („außerordentliche Deputationen")

---

[1]) S. oben S. 229.

[2]) J. J. Moser, Wahlcapitulation Karls VII. Anhang I, 50, III, 374, Frantz des I. I, 108 f.

[3]) Pol. Korr. Karl Friedrichs I, 202 ff.

[4]) Sammlung der nöthigsten, zum Theil noch ungedruckten Actenstücke, die Visitation des Kaiserl. u. R.-C.-G. betr. 1763 ff. 1. Forts. 116.

von visitierenden Ständen zu je 24 Mitgliedern gebildet hatte[1]); über einige durch die Verschiebungen des letzten Jahrhunderts nötig gewordene Änderungen dieses Schemas wurde ein Reichsgutachten erfordert. Das Reichsgutachten kam erst am 8. August 1766 zustande und wurde am 17. November unter Ansetzung des Anfangstermins auf den 2. Mai 1767 ratifiziert[2]).

Damit begann eine der kläglichsten Episoden der ausgehenden Reichsgeschichte. Der Eifer des Kaisers, der hier das Gegenstück zu seiner berühmten Hofratsreform von 1766[3]) in Angriff nahm und dabei wie in seinem weitherzigen Entgegenkommen gegenüber den Religions- und Justizgravamina des Corpus Evangelicorum[4]) die Überlieferung des Wiener Hofs so gründlich verließ, hatte die in den Verhältnissen des Reichs gegebenen Widerstände unterschätzt, und so endete dieser Versuch nach neun

---

[1]) JRA. §§ 130, 201 ff., N. Samml. III, 664, 691.

[2]) 2. Forts. der „Sammlung" 142, 144. — Die wichtigsten auf die Visitation bezüglichen Aktenstücke daselbst und in Faber, Staatscanzley Bd. 2—18. Darstellung des Hergangs in J. J. Mosers Reichsstaatshandbuch 1768, 1769, 1773, 1769—75 I, namentlich aber in den (katholischen) „Gesammelten Original-Briefen, in welchen die mehresten Handlungen der am 2. May 1767 ausgerückten Extraordinari-Kammergerichts- Visitations- und Revisions-Deputation beleuchtet werden" 1777. Halb offiziell ist die Schrift des Prokurators des Corpus Evangelicorum Chr. J. Zwierlein, Verm. Briefe u. Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am KG. 1767. Das Wichtigste aus der massenhaften übrigen Literatur bei Pütter, Litt. d. teutsch. Staatsrechts II, 181 ff., Fahnenberg, Litt. d. RKG. — Vgl. auch W. Herbst, Goethe in Wetzlar (1881) 32 ff., 37 ff., H. Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit (1911) 15 ff., 72 ff., und über Wetzlar und das Kammergericht im 18. Jahrhundert überhaupt F. W. v. Ulmenstein, Gesch. v. Wetzlar II, bes. 733 ff., J. M. v. Loen, Kleine Schriften I, 3 S. 67 ff. und die bei R. Dammert, Franz Callenbach u. s. satir. Komödien (1903) 91 ff. zusammengestellten Bemerkungen Callenbachs über das Kammergericht. — Die staatsrechtlichen Einzelfragen gelegentlich der Visitation sind erörtert bei Malblank II, 67 ff., Pütter, Hist. Entw. III, 121 ff. (vgl. auch Selbstbiogr. II, 503 ff., 618 ff.), v. Ompteda, Gesch. der Kammergerichtsvisitationen 276 ff. — Für alle Einzelheiten verweise ich auf diese Literatur. An einer geschichtlichen Aufklärung fehlt es, abgesehen von Versuchen wie dem bei K. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen VI², 88 ff. Die Auffassung des Textes beruht auf den Berliner Akten Rep. 18 Nr. 42 A, A 1, B 1, C 1 a, F a, J a.

[3]) Fr. C. v. Moser, Patriot. Archiv f. Deutschland VIII, 77 ff., X, 347 ff.

[4]) H. W. v. Bülow, Über Geschichte u. Verfassung des Corporis Evangelicorum (1795) 184 ff., J. J. Moser, Reichsstaatshandbuch 1768, 71 f.



Jahren ohne rechte Erfolge und unter Hinterlassung tiefer gegenseitiger Verstimmung.

Die Fehler lagen auf beiden Seiten. Auf evangelischer Seite wurde sofort ein Verständnis über gemeinsames Vorgehen in Wetzlar angebahnt, um dort zu verhindern, daß die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte weiter ausgedehnt und den Ständen „ein schweres Joch über den Hals gezogen werde"; ein badisches Schreiben an einige andere evangelische Höfe vom 9. Oktober 1766, das diese Anregung enthielt, wurde alsbald bekannt und erregte auf der katholischen Seite große Verstimmung.[1]) Auf katholischer provozierte zunächst Mainz, als die Deputation sich dem Jüngsten Reichsabschied entsprechend in vier Senaten konstituieren wollte, durch die Forderung seines Direktoriums mit Sitz und Stimme in jedem dieser Senate — vielleicht absichtlich — den evangelischen Teil. Dessen Protest gegen das „vierstühlige Direktorium" hatte zur Folge, daß die ganze Tätigkeit der Visitation im Plenum vor sich gehen mußte, wo es noch schleppender herging als in Regensburg. Im ersten Jahre erledigte die Deputation bis zu den Sommerferien nur die Formalitäten und stellte die interrogatoria generalia für die Gerichtspersonen fest, über die diese dann bis zum nächsten Frühjahr verhört wurden.

Dann kam es alsbald zu einem entschiedenen Konflikt. Die Abhängigkeit des Gerichts von Wien hatte sich unter Joseph noch gesteigert; der Hof sprach Richtern und Beisitzern seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit ihrem Verhalten in anhängigen Prozessen aus, ermunterte den Kammerrichter, den Assessoren „ja nichts nachzugeben" und erteilte ihm gelegentlich Anweisungen bezüglich einzelner Prozesse.[2]) Der Kammerrichter Graf Spaur, der als Österreicher das Organ dieser Verbindung mit Wien war und den die Protestanten daher mit Berufung auf seine fehlende Reichsunmittelbarkeit zu Fall zu bringen suchten, übte den gewünschten Einfluß auf die Tätigkeit des Gerichts namentlich durch willkürliche Verteilung der Sachen und Referenten, nachdem ein bis dahin geltender fester „Turnus" einige Jahre vorher abgekommen war. Einem Beschlusse der Visitation nun, der diesen Turnus wiederherstellte, verweigerte die

[1]) Faber, Neue Staatscanzley XX, 7.

[2]) Faber, Neue Staatscanzley XX, 387, 390, (Balemann) Visitationsschlüsse I, 14.

kaiserliche Kommission ihre Ratifikation (1. April 1768), worauf deren Notwendigkeit von protestantischer Seite bestritten und die Sache an den Reichstag gebracht wurde, der 1775 im Sinne der Deputation entschied.[1])

Die selbstherrliche Art, mit der Joseph hier wie anderswo seine Reformen durchzusetzen strebte, wurde dem Verlauf der Visitation verhängnisvoll. Schon 1767 hatte er die Verschleppung der Visitationsgeschäfte in scharfen Ausdrücken ahnden lassen[2]), und der Streit um den Richter und dessen Einfluß und um das kaiserliche Ratifikationsrecht bildeten nun vollends den Orientierungspunkt für das weitere Verhalten der Gegner. Der hannoverische Subdelegat Falcke machte geradezu Obstruktion; mit der Verlesung unendlicher Voten legte er die Deputation monatelang lahm und führte 1772 durch sein verletzendes Auftreten sogar eine dreivierteljährige Pause des Geschäfts herbei.[3]) Joseph wurde durch diese Widerstände aufs äußerste verstimmt. Schon 1768 ließ Maria Theresia in Berlin dringend um Unterstützung ihres Sohnes bitten, der in der Visitationsfrage ganz allein stehe[4]), und in Neiße wiederholte Joseph 1769 diese Bitte; aber

[1]) Pütter, Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratifications-Rechts bei Schlüssen Reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des CG., 1769.

[2]) Der Berliner Hof ließ in Wetzlar erklären, daß er gegen eine Charakterisierung der Tätigkeit seiner Vertreter als „Unfug und Unwesen" Verwahrung einlegen müsse (Berl. Rep. 18 Nr. 42 A 1). Im weiteren Verlauf der Visitation wurde Speier durch Drohungen des kaiserlichen Ministers v. Lehrbach angehalten, seinen reichsstädtischen Pflichten entsprechend mit dem kaiserlichen Vertreter zu stimmen (N. A. Herrich, Sammlung aller Conclusorum . . des Corporis Evangelicorum (1786) 720 ff.).

[3]) Originalbriefe II, 221—270. Der Kaiser erbat vergeblich Preußens Mitwirkung, um Hannover zur Entfernung des Mannes zu bestimmen; in Berlin wollte man aber bei aller Anerkennung des Rechts der österreichischen Beschwerde zu einer derartigen Niederlage der Protestanten nicht die Hand bieten (Berl. Rep. 18 Nr. 42 Fa).

[4]) Pol. Corresp. Friedr. d. Gr. 27, 341 Anm. 3; 401. — Das Kabinettsministerium berichtete darauf: „que l'Empereur paroît à la vérité sincèrement porté pour la reforme de la justice aux Tribunaux de l'Empire, mais que ses Ministres, qui ne pensent pas de même, et qui ne cherchent qu'à étendre leur autorité et celle du Conseil aulique aux dépens de la Chambre de Wetzlar, qui leur est moins subordonnée que le premier Tribunal, font tout ce qu'ils peuvent pour empêcher que la Commission de l'Empire qui a été envoyée à Wetzlar pour visiter

schon im gleichen Jahre wußte man in Wien, daß er über den Gang der Dinge in Wetzlar völlig verbittert sei und die Sache seinen Ministern überlassen habe.[1])

Inzwischen hatte die Deputation sich mit den durch Aussagen Dritter ermittelten Mängeln des Gerichts befaßt und dabei eine Untersuchung gegen drei Assessoren und einen Juden Nathan Aaron Wetzlar eingeleitet, von dem jene bestochen sein sollten. Das Verfahren führte nach mehrjähriger Dauer 1773/74 zur Absetzung der drei belasteten Mitglieder des Gerichts und zur Bestrafung des Juden — beinahe die einzige Leistung der ganzen Visitation.[2]) — Die einer Anzahl von Assessoren aufgetragene Neubearbeitung des Konzepts der Kammergerichtsordnung von 1613 wurde ausgeführt, von der Deputation aber überhaupt nicht geprüft.[3])

Schließlich kam es über einer Frage zum Bruch, die von kaiserlicher Seite — wie man jedenfalls in Berlin glaubte annehmen zu müssen — absichtlich in verletzender Weise auf die Spitze getrieben war. Nach dem Deputationsschema von 1654 sollte auf der evangelischen und der katholischen Seite der Deputation je „ein Graf" vertreten sein, worunter man mindestens auf protestantischer Seite der seitherigen Entwickelung entsprechend eine Grafen**bank** verstand. Die einzige anerkannt katholische Grafenbank, die schwäbische, hatte 1767 ihren Platz an Kurpfalz abgetreten, das in dem Schema von 1654 keinen Platz auf katholischer Seite hatte. Als man sich 1774 entschloß, die erste Klasse der Visitatoren durch die zweite abzulösen, wären die schwäbischen Grafen als einziges katholisches gräfliches Corpus wieder berufen gewesen; sie unterhandelten diesmal mit Kurbaiern wegen der Übernahme dieser Stelle, als plötzlich stattdessen die westfälischen Grafen von Mainz um einen katholischen Vertreter

---

et reformer la Chambre Impériale, n'y fasse pas de grands progrès" (22. Sept. 1768, Berl. Rep. 18 Nr. 42 B 1).

[1]) Pol. Corr. Friedrichs d. Gr. 29, 17.

[2]) Von den drei Assessoren, v. Nettelblad, v. Reuß und v. Papius, ist der letztere noch vor seiner Verurteilung als Sapupi mit der Bauernhochzeit in die endgültige Fassung des „Götz" eingeführt. Vgl. über den Prozeß v. Ulmenstein II, 750 ff., 766 ff., 774 ff.

[3]) v. Selchow, Concepte der RKGO. 1782. Vgl. (Balemann) Visitations-Schlüsse, die Verbesserung des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Justizwesens betreffend 1 ff.

ersucht wurden, der mit der Legitimation eines einzigen katholischen Grafen auch erschien und mit dem die evangelischen Subdelegierten unter Protest die Visitationsgeschäfte aufnahmen. Für die dritte Klasse, die die zweite 1775 abzulösen hatte, versuchte man es mit der Berufung eines katholischen Vertreters der fränkischen Grafen, aber auf den Protest des Corpus Evangelicorum einigten sich der Wiener und Berliner Hof dahin, daß die schwäbischen und wetterauischen Grafen auf katholischer bzw. evangelischer Seite geladen, für die nächste Ablösung aber bezüglich der fränkischen eine endgültige Einigung herbeigeführt werden sollte. Statt dessen erklärte der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit dies für die dritte Klasse getroffene Abkommen als verbindlich für alle Zukunft, so daß die fränkischen und westfälischen ohne Reichsschluß dauernd ausgeschlossen waren. Darauf verließen die evangelischen Subdelegierten am 8. Mai 1776 unter Protest die Sitzung und machten der Visitation damit ein Ende.[1])

Die Auflösung der Visitation hinterließ auf beiden Seiten eine tiefe Verbitterung. Auf evangelischer Seite suchte man die Beziehung zu den Assessoren der eigenen Konfession zu verstärken; schon 1768 war unter diesen angeregt, beim Corpus Evangelicorum um Verpflichtung aller evangelischen Präsentierten auf die Schlüsse und die Rechtsauffassung des Corpus Evangelicorum einzukommen, und Moser zog sich jetzt durch die wiederholte Verteidigung dieser Auffassung einen fiskalischen Prozeß zu.[2])

---

[1]) Vgl. die offizielle Verteidigung des protestantischen Standpunktes bei Pütter, Wahre Bewandtniß der am 8. May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des kayserl. u. R.C.G., 1776. (Eine Widerlegung mit dem gleichen Titel und dem Zusatz: mit Anmerkungen von § zu § widerleget 1777.) Vgl. auch Herrich 711 ff., 666 ff., 193, 196 f., 673 ff., 701 ff. — An dem Verfahren des Wiener Hofs war jedenfalls die Begründung, daß „ein Graf“ in dem Schema von 1654 nicht „eine Grafenbank“, sondern einen einzelnen Grafen bedeute, nicht ehrlich, wie sich aus der nachherigen Bekämpfung der Konfessionseigenschaft des westfälischen und fränkischen Grafenkollegiums, die den Reichstag für lange Jahre lahmlegte und die gelegentlich der Visitation offenbar eingeleitet werden sollte, ergibt.

[2]) J. J. Moser, Lebensgeschichte IV, 70 ff.: Von der Verbindung der Evangelischen Reichsgerichts-Beysitzer an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum 1775; Nochmals bevestigte Verbindlichkeit usw. 1777. — Der Kammerrichter Graf Spaur war mit seinem Einschreiten gegen diesen „Repräsentationsgeist“ jedenfalls nicht nur im Unrecht; vgl. Schlichtegrolls Nekrologe 1797 I, 18 ff.

So war die Folge des vom Kaiser jedenfalls in erster Linie uneigennützig verfolgten Reformplans eine weitere Verstimmung im Reich. In diesem neunjährigen publizistischen Kriege war noch einmal eine Fülle reichsstaatsrechtlicher Fragen aufgerollt und praktisch geworden, und einzelne nützliche Monographien sowie die Darstellung im zwölften Buch von Wahrheit und Dichtung sind literarisch erfreuliche Denkmäler dieser Episode. Aber in dem Erfolge tritt das Wesen der damaligen Reichsverfassung deutlich zutage; das schroffe, vielleicht geradezu auf den Bruch angelegte Verhalten der Minister Josephs auf der einen und die Gleichgültigkeit Preußens auf der anderen Seite ließen ein Ergebnis nicht zustandekommen, das ihrem Zusammenwirken sicher gewesen wäre. So traf die Entrüstung des Publikums und der kleinstaatlichen Politiker beider Religionsteile gegen den konfessionellen Gegner nicht den eigentlich Schuldigen; die letzte Ursache des Mißlingens lag doch darin, daß der Kaiser versucht hatte, den bestehenden Zustand im Reich ohne genaue Beobachtung des Reichsrechts und ohne vorherige Verständigung mit Preußen reformierend umzugestalten. Das Verfassungsleben des Reichs bot keinen Raum mehr für die Tendenzen Josephs, sondern nur noch für die des Fürstenbundes.

Elfter Abschnitt.

Von 1776 bis zur Auflösung des Reichs.

Wenn der Ausgang der letzten Visitation kein Erfolg für die österreichische Politik war, so konnte die Stilllegung des Reichstags durch den Grafenstreit (1780—1785) eher dafür gelten; namentlich in bezug auf die Reichsjustiz, die während dieser Zeit nicht den Rekursen unterlag und damit dem ständischen Einfluß ein wenig mehr entzogen wurde.[1]) In höherem Grade wurde

[1]) Vgl. Erdmannsdörffer, Pol. Korr. Karl Friedrichs von Baden I, 6 ff. Das ist freilich nicht zu überschätzen; J. M. Hoscher, Jahrbücher des Kaiserl. u. RKG. 1789/91 I, 2 S. 53 f. zählt von 1633 bis 1788 70 Rekurse gegen das Reichskammergericht, 74 gegen den Reichshofrat, die sich auf die ganze Zeit verteilen (vgl. dazu noch J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichstags-Geschäfften [1768] 485 ff.).

die Reichsjustiz Gegenstand der Reichspolitik durch den Fürstenbund. Seine Mitglieder verpflichteten sich, die als notwendig anerkannte Justiz der Reichsgerichte den Reichsgesetzen gemäß unter gegenseitiger Verständigung aufrechtzuerhalten, anderseits aber auch die ständischen Rechte gegen alle Übergriffe der Reichsgerichte zu wahren.[1]) Wenn mit diesem begrenzten Programm weitergehende Justizreformpläne, wie der Karl Augusts[2]) oder Dalbergs[3]) nicht vereinbar waren, so wirkte der Bund doch jedenfalls für den anerkannten Bestand der Reichsjustiz günstig[4]), und auf seinem Boden ergaben sich auch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit Bestrebungen für eine neue Kammergerichtsvisitation[5]), bis die äußere Lage allem Derartigen ein Ende machte.

Von Reichs wegen war für das Kammergericht zum letzten Male etwas gelegentlich der letzten Visitation in dem Reichsschluß vom 23. Oktober — 3. Dezember 1775 geschehen. Neben den Änderungen der Geschäftsordnung, die der Willkür des Kammerrichters ein Ende machen sollten, namentlich der Bildung ständiger Senate, erhöhte er die Kammerzieler um ein Viertel des matrikelmäßigen Anschlags und gab dafür dem Gericht die Einberufung von acht weiteren Assessoren auf. Infolge von Weiterungen bezüglich der Präsentationsberechtigungen wurde der Schluß erst 1782 ausgeführt, so daß von da ab 25 Beisitzer in Tätigkeit waren, eine Zahl, die das Gericht 1802 in Rücksicht auf die Verringerung des Reichsgebiets und damit des Sustentationsfundus auf 21 herabsetzte, indem es vier Vakanzen offen ließ.[6])

Eigentümlicherweise versagte das Gericht jetzt wieder mehr denn je, in erster Linie offenbar infolge der veränderten Geschäfts-

---

[1]) Art. 4, K. F. Häberlin, Staatsarchiv I, 310.

[2]) J. E. v. Görtz, Denkwürdigkeiten (1827) II, 218 ff.

[3]) K. v. Beaulieu-Marconnay, K. v. Dalberg (1879) I, 138 f., 353 ff.

[4]) Unter dem Gesichtspunkt der Fürstenbundspolitik beantragte das Berliner Kabinettsministerium von neuem die Zahlung der vollen Zieler des Reichsschlusses von 1719/20, die Friedrich d. Gr. allerdings verweigerte und sein Nachfolger erst 1791 bewilligte (Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 497 f.).

[5]) Pol. Korr. Karl Friedrichs I, 174 f., 202, 206 ff., Crome, Wahlkapitulation Leopolds II. u. Franz' II. 237 ff.

[6]) Pütter, Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kaiserl. u. RKG., 1776. Häberlin, Staatsarchiv VIII, 320.

ordnung. 1785 wurden nur 31 Endurteile verkündigt[1]), und erst als seit den neunziger Jahren die Prozeßfrequenz im Vergleich mit der der siebziger Jahre auf ein Sechstel zurückgegangen war[2]), war die Urteilsleistung endlich den Eingängen gewachsen; in den letzten Jahren vor 1806 wurden alle Eingänge aufgearbeitet und jährlich über 100 Urteile verkündet. Im Jahre 1789 griff das Gericht an einer Reihe von Stellen in die damaligen Unruhen ein[3]), aber die Rolle, die seine Mandate und die eigentliche Reichsexekution im Lütticher Aufstand gegenüber der preußischen und österreichischen Politik spielten, zeigte, wie wenig die Reichsjustiz und ihre Vollstreckung in Dingen ernsthaften politischen Interesses bedeuteten.[4]) Seit 1803 wurde das Kammergericht in dem mediatisierten und neutralisierten Wetzlar viel mit Entschädigungsansprüchen auf Grund des Deputationshauptschlusses befaßt und hatte so auch an seinem Teile noch an der Auflösung und Liquidierung der alten Ordnung mitzuwirken.

Durch Handbillet vom 7. August 1806 beauftragte der Kaiser den Kammerrichter, den Gerichtspersonen die Auflösung des Reichsverbandes, ihre Entlassung aus ihren Pflichten und den Ausdruck seiner Zufriedenheit mitzuteilen. Gleichzeitig sprach er den deutschen Fürsten die Erwartung aus, daß für die entlassenen Reichsbeamten ebenso gesorgt werde wie für die 1803 um ihre Diensteinkünfte Gekommenen.[5]) Dalberg übernahm die Kanzlei

[1]) Haas, Vorschläge I, 339. Über die technischen Mängel dieser Zeit außer Haas sehr eingehend J. A. Reuß, Beiträge zur neuesten Gesch. der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis II (1786), J. M. Hoscher, Briefe u. Abhandlungen über die jetzige Verfassung des Kaiserl. u. RKG. 1785—88. — Vgl. über das damalige Wetzlar und die Verhältnisse des Gerichts überhaupt F. C. Laukhard, Leben u. Schicksale I, 134 ff., P. Darmstädter, Großherzogtum Frankfurt (1901) 38 ff.

[2]) Über die Sustentation der Kammergerichts-Kanzley (1796) 9.

[3]) In Gengenbach, bei den v. d. Leyenschen Untertanen, in Malmedy-Stablo, Saarbrücken, Bentheim-Steinfurt, Oberkirch (Bistum Straßburg), Trier (J. M. Hoscher, Beyträge zur neuesten Gesch. der Empörung deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft, 1790; K. Th. Heigel, Dtsch. Gesch. v. Tode Friedr. d. Gr. I, 218). — Ein Reichskammergerichtsprozeß spielt, offenbar als typisch, auch eine Rolle in Goethes „Aufgeregten" (I, 7, II, 2, III, 1).

[4]) Heigel I, 209 ff., 336 ff., Hist. Taschenb. 4. Folge 7. Jahrg. 1866 S. 371 ff.

[5]) Dahlkampf, Polit. u. histor. Ansichten bey Veränderung der bisher. dtsch. Reichsverfassung (1806) 9 ff., z. T. auch im „Rheinischen Bund" I, 413 ff.

und war auch anderweitig, sogar durch Abfassung einer Broschüre „Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer" für das aufgelöste Gericht tätig[1]), und die Fürsten übernahmen entweder einzelne Mitglieder des Gerichts in ihre Dienste oder zahlten ihre Kammerzieler weiter.[2]) Die periodischen Schriften der Zeit, namentlich der „Rheinische Bund", enthalten ständig die neuesten Nachrichten von dem Schicksal des Kammergerichtspersonals, an dem das Rechtsgefühl der Nation lebhaften Anteil nahm.

Was die Reichsjustiz in der letzten Zeit des Reichs bedeutet hatte, wurde bei ihrem Untergang den Zeitgenossen bewußt. 1792 hatte Danz in einer Rede zum Geburtstag des Herzogs von Württemberg den Zustand des Reichs und namentlich der Reichsgerichte in dunklen Farben geschildert, dann aber doch, Altes und Neues vermengend, im Zusammenhang mit „Menschenrechten und Bürgerfreiheit" von dem idealen Wert der Reichsjustiz gesprochen.[3]) Diesen Wert für das nationale Rechtsgefühl hatte vermöge seiner größeren geistigen Bedeutung und seines unpolitischen Charakters das Kammergericht in höherem Maße als der Reichshofrat. Nach dem Ende des Reichs hatte man das Gefühl einer empfindlichen Lücke, natürlich vor allem im vorderen Deutschland, wo ja im Gegensatz zu dem übrigen bis 1806, nach dem Ausdruck des jüngeren Moser, noch jeder Landesherr einen Richter über sich hatte.[4]) Hier und da empfand man das praktische Bedürfnis eines Ersatzes[5]); noch stärker aber war die alsbald vielfach erhobene Forderung neuer oberster Instanzen

[1]) v. Beaulieu-Marconnay II, 123, 360 ff. — Über die von ihm gewissermaßen auf den Ruinen des Kammergerichts begründete Rechtsschule vgl. Ulmenstein III, 298 ff., Mitt. d. Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. XII, 103 ff., Darmstädter 140, 213 f.

[2]) C. C. A. H. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht I (1815), 32 f., 149 ff., v. Kamptz und v. Stein, Über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen 1808.

[3]) „Deutschland, wie es war, wie es ist und wie es vielleicht werden wird", in Fr. C. v. Mosers Neuem patriot. Archiv II, 142 f., 157 f.

[4]) (Fr. C. v. Moser) Vom deutschen Nationalgeist (1765) 98.

[5]) Dies Bedürfnis spielte eine Rolle bei dem geplanten norddeutschen Bund (Wohlwill in den Histor. Aufsätzen, dem Andenken an G. Waitz gewidmet 606 f.); das Oberappellationsgericht zu Kassel trat in gewisse Aufgaben der Reichsjustiz ein (O. Mayer, Dtsch. Verw.-R. 1895 I, 52 Anm. 23), und der mecklenburgischen Verfassung fehlte seitdem der Schlußstein (Fr. J. Stahl, Parlamentar. Reden 1856 S. 21).

zur Garantie des Rechts für Gesamtdeutschland.[1]) Die deutsche Restauration hat diesen Gedanken, den Stein noch 1813 durch die Wiederherstellung auch der Reichsgerichte in verbesserter Form verwirklichen wollte, schrittweise fallen lassen.[2]) Aber an den deutschen Bund ist die Forderung immer wieder herangetreten, und dieser Rolle der Reichsjustiz in der politisch-nationalen Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts ist es zum guten Teile zuzuschreiben, wenn das Reichskammergericht dem 19. Jahrhundert als ein Bundesgericht, als ein föderatives Gebilde erschienen ist.[3])

---

[1]) Vgl. die Nachweise bei v. Kamptz, Beiträge I, 27 f.

[2]) K. Frhr. v. Stein, Lebenserinnerungen (1901) 70. Vgl. die Übersicht bei Haenel, Dtsch. Staatsrecht I (1892), 716 f.

[3]) Über die Rechtsverhältnisse des Bundes und des Reichs als Rechtsnachfolger des alten Reichs bez. des Archivs und der Bibliothek des Reichskammergerichts vgl. Endemann, Ztschr. f. dtsch. Zivilprozeß 18, 222 ff.

II.

Die Verfassung des Reichskammergerichts.

Die ursprüngliche Organisation des Reichskammergerichts schloß sich in der Hauptsache an das königliche Kammergericht und die auf dieses bezüglichen Reformentwürfe an; sie wurde dann durch die Reichsgesetzgebung der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in vielen Beziehungen erweitert und fortgebildet. Der im 16. Jahrhundert erreichte Zustand ist dann bis zum Ende des Reichs im wesentlichen bestehen geblieben; die größeren und kleineren Reformen des Jüngsten Reichsabschiedes und der beiden letzten Visitationen bezogen sich auf den Prozeß und den Geschäftsgang, nicht auf die eigentliche Gerichtsverfassung. So erscheint seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Verfassung des Reichskammergerichts altertümlich im Vergleich mit der der Territorialgerichte, deren Vorbild sie im 16. und zum Teil noch im 17. Jahrhundert gewesen war.

Das im engeren Sinne sogenannte Collegium camerale bestand aus Kammerrichter und Beisitzern; aus letzteren sonderten sich im Lauf des 16. Jahrhunderts die Präsidenten aus, die dem Kammerrichter zur Seite traten. Aus den „zween glaubhaftigen Gerichtsschreibern" und dem „Leser" der Kammergerichtsordnung von 1495 entwickelte sich rasch das umfangreiche Personal der Kammergerichtskanzlei, die namentlich infolge der Herstellung der erzkanzlerischen Rechte bald als eine beinahe selbständige Behörde dem Cameralcollegium gegenüberstand. Dazu kamen die Vertreter der Parteien: Fiskal, Advokaten und Prokuratoren; ferner die Unterbeamten des Gerichts und der Kanzlei, namentlich das Insinuationspersonal, Kammerboten und -notare; endlich ein weiter Kreis von Personen, die in irgendwelchen Beziehungen

zum Gericht standen und infolgedessen eine besondere rechtliche Stellung einnahmen.[1])

Das Kammergericht hat bis zu seinem Untergange die alte Gerichtsverfassung, die Scheidung von Richter und Urteilern, in voller Strenge gewahrt. In schärfstem Gegensatz stehen Richter und Präsidenten einer- und Beisitzer anderseits: den Funktionen nach, sofern erstere lediglich die Aufgabe der Geschäftsleitung und der Repräsentation nach außen haben, die Rechtsfindung aber allein den Beisitzern überlassen bleibt; dem Stande nach, sofern Richter und Präsidenten ihrer repräsentierenden Stellung entsprechend „Standspersonen" sein müssen, aber ohne juristische Bildung sein können, während bezüglich der Beisitzer die juristische Bildung bald das einzige unumgängliche persönliche Erfordernis wird.

Erster Abschnitt.

Kammerrichter und Präsidenten.

Der Kammerrichter ist (ursprünglich allein, erst später in Konkurrenz mit den Präsidenten) der „Richter" im mittelalterlichen Sinne; er ist der Träger der königlichen oberrichterlichen Gewalt, soweit sie vom Reichskammergericht geübt wird, und repräsentiert insofern den König. Daher kommt — ebenfalls durchaus im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsverfassung —

---

[1]) Verzeichnisse des gesamten Personals: Annotata de Personis Judicij Cameralis Ingolst. 1557 (bis 1556), gekürzt abgedruckt bei Ludolf, Comm. syst. App. X; Seyler-Barth I (bis 1603); Simon Günther, Thesaurus Practicantium ed. 3. Spirae 1620 (bis 1620). Harpprecht III, 463 ff., V, 246, 325, VI, 255 ff., 393; RTA. j. R. IV, 647 f. (1524); Gail, Observ. praef. (1578); R. Ruland, De commissariis vol. I praef. (1597); v. Bostell, Beyträge zur Kammergerichtl. Litteratur und Praxi I, 190 ff. (Fortsetzung von Ludolf bis 1780). Seit 1740 der Cameralcalender (Frankf. a. M.). Vollständ. Sammlung der Urtheile und Decrete am RKG. (1800—1804). Die Richter, Präsidenten und Beisitzer bis 1767 bei G. G. König v. Königsthal, Mnemosynon Colosseum . . in honorem Camerae Imperialis Judicii . . . redactum renovatum (s. l. et a.). Vgl. ferner v. Balemann, Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titeln des Concepts der KGO. (1778), C. C. A. H. v. Kamptz, Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoraten am RKG. 1802, sowie die Gesamtdarstellungen von Moser und Malblank und die Literatur bei Fahnenberg.

seine Ernennung mit viel höherer Notwendigkeit dem Könige zu, als die der Beisitzer. Dementsprechend wird sogar in dem „Gutachten" der Kurfürsten und Fürsten von 1467, das im ganzen durchaus den Einungsgedanken vertritt, doch dem König die Ernennung des Richters vorbehalten: „Item, nachdem alle Recht und Gerichtszweng von unserm Herrn dem Kaiser entsprießen, daß unser Herr, der Kaiser, ein Richter zu den benannten XXIV Urteilern an solch fürgenommen Gericht setze, und die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, und Stätt, („die Beisitzer setzen,") die Urteil sprechen, wie vorsteet."[1] Auch die Reformprojekte von 1486 und 1487 überlassen die Ernennung des Kammerrichters dem Kaiser; nur in Köln 1486 legten die Stände dem Kaiser eine Vorschlagsliste zu Kammerrichter und Beisitzern vor.[2])

Die Kammergerichtsordnung von 1495 sah für den Kammerrichter ebenso wie für die Beisitzer Wahl durch König und Stände vor (§§ 1, 2). Diese Gleichsetzung der für beide geltenden Bestellungsform war aber nur scheinbar: während bezüglich der Beisitzer sich aus diesen Bestimmungen in wenigen Jahren das formelle Präsentationsrecht der Stände entwickelte, lag beim Kammerrichter der Schwerpunkt jederzeit in der Ernennung durch den König, und die bis 1521 zuweilen in schwankenden Formen geübte, meist aber unterbliebene Mitwirkung der Stände war lediglich der Ausdruck des zeitweilig stärker hervortretenden ständischen Mitregiments der Periode von 1495—1524. Nach deren Ablauf kam das alte staatsrechtliche Prinzip wieder zu uneingeschränkter Geltung.[3])

---

[1]) N. Samml. I, 218. [2]) Müller, R.T.Th. Friedrichs V. VI, 71.

[3]) Das Amt des Kammerrichters haben am Reichskammergericht bekleidet: 1. Eitelfriedrich von Zollern 1495—96. 2. Jakob von Baden 1496—99. 3. Adolf von Nassau 1500—01. 4. Bischof Wigulejus (Fröschl) von Passau 1503—04, 1507—08. Adolf von Nassau 1509—11. 5. Graf Sigismund von Hag 1512—18. 6. Graf Adam von Beichlingen 1521—35. 7. Pfalzgraf Johannes (v. Simmern) 1536—39. 8. Graf Johannes Montfort 1541—47. 9. Graf Wilhelm Werner von Zimmern 1548—55. 10. Bischof Johannes (Graf von Hoya) von Osnabrück 1556—57. 11. Bischof Michael (Helding) von Merseburg 1558—61. 12. Graf von Löwenstein 1562—68. 13. Bischof Marquard (v. Hattstein) von Speyer 1569—81. 14. Frhr. v. Winneberg 1582—83. 15. Bischof Eberhard (v. Dienheim) von Speyer 1584—1610. 16. Bischof Philipp Christoph (v. Sötern) von Speyer (seit 1624 Erzb. von Trier) 1611—52. 17. Wilhelm von Baden 1652—76. 18. Bischof Johann Hugo (v. Orsbeck) von Speyer (seit 1676 Erzb. von

Nicht einmal 1495 wurde der Wortlaut der Bestimmung eingehalten. Die Stände hatten sich auf den Magdeburger Dompropst Magnus von Anhalt geeinigt; der König ernannte aber den bisherigen Kammerrichter, Eitelfriedrich von Zollern, entsprechend seinem Bestreben in dieser Zeit überhaupt, in Widerspruch mit den Normen der Kammergerichtsordnung wieder das alte Verhältnis des Königs zum Gericht zu usurpieren, vielleicht auch, weil ihm Magnus als Glied der Reformpartei[1]) nicht zusagte. Im folgenden Jahre verwandte der König den Kammerrichter anderweitig und bestellte für ihn als Verweser dessen Bruder Bischof Friedrich von Augsburg und als Vertreter für diesen Magnus von Anhalt.[2]) Zu dessen Nachfolger ernannte er am 16. September den Beisitzer Grafen Bernhard von Eberstein, der aber schon im Oktober das Gericht wieder verließ.[3]) Darauf erbat die Lindauer Reichsversammlung von den königlichen Räten die Ernennung eines Nachfolgers für Graf Eitelfriedrich und suchte gleichzeitig nach Vorschlag des Kammerrichters den Trierer Koadjutor Markgraf Jakob von Baden zur Übernahme des Verweseramts geneigt zu machen, das ihm dann vom König übertragen wurde.[4]) Markgraf Jakob erscheint von da an entsprechend dem Wortlaut der Kammergerichtsordnung von 1495 (§ 2) selbst als Kammerrichter und bezieht dessen Besoldung[5]), ohne daß von einem formellen Rücktritt der beiden Brüder von Zollern etwas verlautete.

Ob die Ernennung des Grafen Adolf von Nassau zum Kammerrichter 1500 vom König selbständig oder auf Wunsch der Stände vollzogen ist, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war der Vorsitzende des rein königlichen Kammergerichts 1503

Trier) 1676—1710. 19. Franz Alexander von Nassau-Hadamar 1711. 20. Fürst von Fürstenberg 1717—1721. 21. Fürst Hohenlohe-Bartenstein 1722—29. 22. Freiherr von Ingelheim 1730—42. 23. Graf von Virmont 1742—44. 24. Fürst Hohenlohe-Bartenstein 1746—63. 25. Graf von Spaur 1763—97. 26. Graf von Oettingen-Wallerstein 1797—1801. 27. Graf von Reigersberg 1803—06.

[1]) v. Kraus, Reichsregiment S. 164 f.

[2]) Schreiben vom 29. März, Harpprecht II, 97.

[3]) Fels, Erster Beytrag zur Reichstags-Geschichte S. 69.

[4]) Fels, Vorrede § XXIV, S. 80 f., 90, Harpprecht II, 109. Offenbar unrichtig die Annotata zu 1496.

[5]) Harpprecht II, 110.

bis 1504, Bischof Wigulejus von Passau, vom König ohne ständische Konkurrenz ernannt. 1507 bewilligten die Stände sein Verbleiben in dieser Stellung noch für ein Jahr — während der Fortdauer des Gerichts in Regensburg —; dann sollte Adolf von Nassau, eventuell Magnus von Anhalt zum Kammerrichter ernannt werden.[1]) Vor beiden hatte der König noch den Bischof von Straßburg vorgeschlagen[2]), der anscheinend wegen der Abneigung der Stände gegen einen geistlichen Kandidaten[3]) verworfen wurde. Die Ernennung des nächsten Richters, Grafen vom Hag, erfolgte im Februar 1512, also offenbar ohne Mitwirkung des erst später zusammengetretenen Reichstages.[4])

In Worms 1521 benannten die Kurfürsten zwei Kandidaten und die Fürsten vier andere[5]); der Kaiser ernannte darauf den von den Kurfürsten an erster Stelle bezeichneten Grafen Adam von Beichlingen. Gegenüber dem zweideutigen Wortlaut des Konstanzer Abschiedes (1507, § 15) bestimmte die Ordnung von 1521 (VI § 3), daß der Kammerrichter bei Abwesenheit des Kaisers durch Statthalter und Regiment einstweilen und bei der nächsten Visitation durch Kaiser oder Regiment endgültig ersetzt werden sollte; bei der endgültigen Ernennung sollte damit den visitierenden Ständen zwar nicht formell, aber wohl tatsächlich eine gewisse Mitwirkung eingeräumt werden. Die beiden nächsten Ernennungen, des Pfalzgrafen Johann von Simmern (1536) und des Grafen Hans von Montfort (1541), fielen schon wieder in die Zeit unbeschränkter kaiserlicher Machtvollkommenheit, sie wurden daher vom Kaiser allein vollzogen.[6]) Der Augsburger Reichsabschied 1548 sanktionierte diese Übung: „.. nachdem uns, als Römischem Kayser zustehet und gebührt, einen Cammer-Richter unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu verordnen ..." (§ 23; ebenso KGO. 1555 I, 4 § 1, und gegenüber erneuten Ansprüchen der Stände IPO. V, 53, Ratif.-Dekr. 15. Dez. 1775 Eingang).

Die Reichsvikare beanspruchten während des Interregnums das Recht, selbst den Kammerrichter zu ernennen, ohne es durch-

---

[1]) R.A. 1507 § 24. [2]) Harpprecht II, 453.

[3]) Vgl. KGO. 1521 I.

[4]) Annotata zu 1512, vgl. Ulmann II, 562. [5]) R.C.A. II, 727.

[6]) Harpprecht V, 63, Zimmerische Chronik, hrsg. von Barack 2. A. III, 221.

zusetzen.[1]) — Über die Entlassung des Kammerrichters enthalten die Reichsgesetze keine Vorschriften; der Fall ist auch nicht praktisch geworden.[2])

Die förmliche Einführung des Kammerrichters erfolgte durch einen kaiserlichen Kommissar[3]), seit dem 17. Jahrhundert durch Kurmainz, das den bezüglichen kaiserlichen Auftrag aber stets nur formell ans Kammergericht weitergab[4]), von dem dann die Installation vollzogen wurde. Obwohl dabei dem Gericht keine weitere Prüfung der vom Kaiser ernannten Persönlichkeit zustand, ergab sich so doch eine gewisse Analogie mit der Aufnahme der zu Beisitzern Präsentierten, und so wurde auch die kaiserliche Ernennung des Kammerrichters schon früh als Präsentation bezeichnet[5]), ohne daß ihr Rechtscharakter sich damit geändert hätte. Die kaiserliche Kanzlei hat diesen Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert aufgegeben, die mainzische hat ihn bis zuletzt beibehalten.[6])

Die Entwürfe von 1486 und 1487 sahen vor, daß der Kammerrichter mindestens dem Grafenstand angehörte; unter den 1486 zu dieser Stelle Vorgeschlagenen befand sich neben sieben Grafen allerdings auch ein Freiherr.[7]) Nach der Kammergerichtsordnung von 1495 (§ 1, übereinstimmend KGO. 1521 I, 1555 I, 1) sollte er sein „ein Geistlich oder Weltlich Fürst, oder ein Graf oder Freyherr". Daß hierbei nur an reichsständischen Adel gedacht ist, ergibt der innere Grund der Vorschrift: in Sachen

---

[1]) Sie haben Kammerrichter ernannt 1612, 1711, 1745; vgl. Fahnenberg, Gesch. d. KG. unter den Reichs-Vikarien I, 28, 42 f., 92 ff., 207 ff. Unrichtig Moser, Justizverf. II, 356.

[2]) Malblank I, 63 f. [3]) Zimm. Chron. III, 588.

[4]) wobei 1677 und 1718 zwischen Kurmainz und dem Gericht zur Erörterung kam, ob letzteres die Installation jure proprio oder vermöge kurmainzischer Delegation vollziehe. Siehe Dahlkampf, Amtseinsetzung des Kammerrichters (Wetzlar 1803) S. 12 ff., 81 ff. Die weiteren Einzelheiten daselbst, ferner bei Balemann S. 199 ff., Ludolf, Comm. app. IX.

[5]) Schon 1539, Zimm. Chron. III, 220.

[6]) Akten in Wetzlar und Göttingen Cod. jur. 118, vgl. Dahlkampf a. a. O., Ludolf, Modestini et Pomponii meditationes 1735 p. 36, Nettelbla Greinir II, 29 ff. Unrichtig B. F. Mohl, Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte (1789) S. 17 f. und der zu weit getriebene Schluß im ständischen Sinne bei Krebs, Quinquertium camerale p. 38 ss. Ähnlich am Oberappellationsgericht in Celle: E. v. Meier, Hann. Verf.- u. Verw.-Gesch. I, 303.

[7]) Müller VI, 71.




Kurfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige betreffend soll nur der Kammerrichter oder ein anderer Fürst, Graf oder Herr den Vorsitz führen (§ 1), selbst die Herren müssen also Standesgenossen der Fürsten sein.[1]) Wenn in den Territorien in dieser Zeit unter den „Herren" sich schon Landsassen befinden[2]), so sind im damaligen Reichsrecht die Ausdrücke ganz unzweideutig[3]), und weder auf titulierte Landsassen noch auf Reichsritter zu beziehen. Dem entsprach auch die Praxis: erst im letzten Jahrhundert sind zwei Reichsritter (Frhr. v. Ingelheim 1730—42[4]), Graf v. Reigersberg 1803—1806) und ein landsässiger Graf (v. Spaur 1763—1797) zu Kammerrichtern ernannt, vielleicht wegen des im 18. Jahrhundert mehrfach bezeugten Mangels an geeigneten Persönlichkeiten aus reichsständischen Häusern. Demgegenüber wurden die Reichsgrafen im 18. Jahrhundert wiederholt im Sinne des alten Rechts beim Kaiser und auf den Wahltagen vorstellig, und die Frage wurde seitdem von Reichs wegen öfter ohne Ergebnis erörtert, zuletzt gelegentlich der großen Visitation 1775.[5])

---

[1]) Vgl. Göhrum, Ebenbürtigkeit II, 156 ff.; dieselbe Erscheinung, daß zur Wahrung des Ebenbürtigkeitsprinzips Standesgleichheit des Vorsitzenden genügt, auch in Kursachsen: v. Meier a. a. O. I, 502.

[2]) v. Below, Territorium und Stadt S. 192 ff.

[3]) Vgl. die Belege bei Göhrum I, 246 ff., II, 39 ff., 67 ff., R.T.A. III, 222 f. (bez. der Präsidenten), Wyneken, Forsch. z. dtsch. Gesch. VIII, 586 Anm. 6. 1508 begründet der Fiskal seine Klage in einem Exemtionsprozeß damit, daß der Eximendus als Graf des Reichs zu einem assessor generosus des Kammergerichts erwählt sei, was nicht möglich gewesen wäre, wenn er Landsasse gewesen wäre (Harpprecht III, 185; die assessores generosi mußten ebenfalls Grafen oder Herren sein). Die „Grafen und Herren" des Reichs erscheinen in dieser Zeit regelmäßig als einheitlicher Stand; vgl. z. B. die Besiegelnngsformeln N. Samml. II, 104, 118, 135, 146, 151, 178, 179 u. s. f., ferner S. 149 § 22 u. a. — Es ist wohl einfach als österreichischer Einfluß zu erklären, wenn die kaiserliche Kanzlei 1570 auch die Mitglieder besonders hervorragender reichsritterschaftlicher Familien als „Herren" bezeichnet; vgl. das Berufungsschreiben Maximilians II. zur Besetzung des Hofrats während des Reichstags von 1570 bei Harpprecht V, 138 mit der Liste der Adressaten daselbst S. 139.

[4]) Der Neffe des Kurfürsten Anselm Franz von Mainz (1679—95), der wohl schon seine Ernennung zum Präsidenten bewirkt hatte; vgl. Moser, Nachrichten v. reichsritterschaftl. Sachen I, 229.

[5]) Moser a. a. O. I, 230 ff., Staatshandbuch II (1769) S. 52, Fr. K. Moser, Reichshofratsordnung I, 405 ff.



Während die Stände noch 1495 selbst einen Geistlichen als Kammerrichter vorgeschlagen hatten, trat 1507 auf dem Konstanzer Reichstag eine lebhafte Abneigung gegen einen geistlichen Kammerrichter hervor; schließlich erklärten sich die Stände mit der Fortdauer der Amtsführung des Bischofs von Passau auf ein Jahr einverstanden, wofür der König seinen für die Folgezeit an erster Stelle vorgeschlagenen geistlichen Kandidaten fallen ließ.[1]) Die Kammergerichtsordnung (1521 I, 1555 I, 1) spricht den Vorzug der weltlichen Kammerrichter ausdrücklich aus. Trotzdem waren unter den 27 Kammerrichtern 8 Geistliche; sie überwiegen namentlich im 17. Jahrhundert[2]), während es seit Ferdinand I. keine geistlichen Reichshofratspräsidenten mehr gegeben hat.[3]) Evangelischerseits wurde hiergegen, wie gegen die ausnahmslose Bestellung von Katholiken, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer wieder vergeblich protestiert.[4])

---

[1]) Harpprecht II, 186, 453, Ulmann II, 264.

[2]) Es sind die oben S. 245 Anm. 3 unter Nr. 2, 4, 10, 11, 13, 15, 16, 18 Aufgeführten, die 1496—99, 1503—04, 1507—08, 1556—61, 1569—81, 1584—1652, 1677—1710, also zusammen 129 Jahre diese Würde bekleidet haben, während die Kammerrichterstelle im ganzen überhaupt 301 Jahre besetzt gewesen ist. Graf Adam von Beichlingen wird von König v. Königsthal, Mnemosynon irrtümlich als Geistlicher bezeichnet, vgl. ADB. II, 290. — Auch 1652 wünschte der Kurfürst von Mainz, daß die Kammerrichterwürde an den damaligen Bischof von Speyer fiele (Gött. Cod. jurid. 118 fol. 8). Dann wäre das Amt — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung — fast 150 Jahre mit diesem Bischofsstuhl verbunden gewesen. Von den vier Speyerer Bischöfen hat der erste das Amt regelmäßig ausgeübt, der zweite sich seit 1604 vom Kaiser Urlaub erbeten, der dritte — der sich u. a. zehn Jahre in kaiserlicher Gefangenschaft befand — und vierte waren als Erzbischöfe von Trier nicht mehr in der Lage, ihre Funktionen regelmäßig wahrzunehmen (Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer II, 429, 493 ff., 557 f.).

[3]) Herchenhahn II, 17.

[4]) Zuerst wohl seitens der Sachsen auf dem Reichstage 1559 gegen den Bischof M. Helding von Merseburg (Richter 1558—61), den Verfasser des Interims, der sich beim Wormser Gespräch (1557) besonders unversöhnlich gezeigt hatte. Die Beisitzer beteuerten darauf seine Unparteilichkeit (Berl. Rep. 18 Nr. 22). Für später vgl. im einzelnen Moser, Justizverf. II, 356 ff., Balemann S. 8; Meiern, Act. Com. Ratisb. II, 161[b] f.; Scheidemantel, Repert. d. Staats- u. Lehnrechts I, 495 (1560 und 1613); Lünig, Europ. Staatsconsilia II, 1694 ff.; Schauroth I, 302; Malblank I, 53 ff. Beanstandet wurde vor allem der Passus des bischöflichen Obedienzeides: haereticos . . pro posse persequar et impugnabo als unvereinbar mit dem kammerrichterlichen Amt.

Der Kammerrichter sollte „redlich, verständig, darzu geschickt und erfahren" (KGO. 1521 I), „ein tapfer person, aus dem Reich Teutscher Nation gebohrn, derselben Herkommen, löblicher Gebrauch und guter Gewonheit nicht allein wohlkündig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtliche Proceß zu dirigieren" sein (KGO. 1555 I, 3 § 1). Damit war für ihn nicht — wie es auch seine Funktionen nicht notwendig erforderten — das Bedürfnis juristischer Bildung ausgesprochen. Allerdings steht bei mehreren von den älteren Kammerrichtern fest, daß sie studiert hatten[1]), darunter ist jedoch keine juristische Fachbildung zu verstehen; Adam von Beichlingen verstand trotz seiner Studien nicht einmal Latein[2]), und die Bibliothek des Kammerrichters Grafen Spaur (1763—97) bestand in einer Zeit, in der jedes juristische Schriftstück von Zitaten strotzte und das jus camerale zu einer in massenhafter Produktion gepflegten Disziplin ausgewachsen war, bezeichnenderweise nur in einem Neuen Testament und Ludolfs Corpus Iuris Cameralis.[3]) Die Kammergerichtsordnung setzt auch lediglich eine gewisse geschäftliche Vorbildung voraus; mehr erforderte die Stellung des Kammerrichters nicht.

Er ist bis zuletzt Richter im alten Sinne des Wortes geblieben; als solcher hat er prinzipiell niemals ein Votum besessen.[4])

---

[1]) Eitelfriedrich von Zollern (oben S. 68 Anm. 6), Jakob von Baden (Stölzel, Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, 278 Anm. 21), Adam von Beichlingen (ADB. II, 290), W. von Zimmern (Zimm. Chron. II, 579 ff.).

[2]) Bericht der Untersuchungskommission des Nürnberger Reichstags 1524: er „sig fur ein leien geschickt, were aber vil furderlicher, so ein gelert, des Latins verstendig und der rechten mochte funden werden", R.T.A. IV, 245, vgl. Zimm. Chron. III, 116.

[3]) Schlichtegroll, Nekrolog 1797 I, 45 Anm.

[4]) Vgl. Moser, Justizverf. II, 365. Die Kammergerichtsordnungen brauchen das bezeichnenderweise gar nicht ausdrücklich auszusprechen; es ist selbstverständlich. — Das Gegenteil hat Franklin, Kammergericht S. 12 f. für die Richter des königlichen Kammergerichts aus der Gleichheit des Eides für Richter und Urteiler geschlossen — zweifellos zu Unrecht —; ihm sind Lechner S. 103, Schwartz, Vierhundert Jahre S. 70, v. Below, Rezeption S. 51 ohne eigene Begründung gefolgt. Der entsprechende Schluß ist dann auf das Reichskammergericht gezogen (vgl. Stein in Birkmeyers Encycl.[2] II, 947) und schließlich dahin verallgemeinert, daß das Platzgreifen der gelehrten Rechtsprechung überall den Unterschied der deutschen Gerichtsverfassung zwischen Richter und Urteilern beseitigt habe (Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte S. 48, v. Below, Hist. Taschenb. 6. F. Bd. 6 [1887]



Für das 16. und 17. Jahrhundert bedeutete das noch keinen Anachronismus; allerdings wird in den Territorien vereinzelt schon im 16. Jahrhundert der Richter an der Urteilsfindung beteiligt[1]), aber noch Vigelius schreibt sein Richterbüchlein deutsch für die ungelehrten Richter neben gelehrten Beisitzern, „daß sie sich auch ohne ihrer Beysitzer hülf in der Oratorn, Advocaten und Procuratorn proceß und einbringen richten können"[2]), und ein Tübinger Hofgerichtsassessor bezeugt 1615, daß noch damals an fast allen deutschen Obergerichten der Richter kein Votum hatte.[3])

Nur in einem Falle hatte der Kammerrichter nach der Ordnung von 1495 eine Stimme, nämlich bei Stimmengleichheit der Beisitzer. Die Bestimmung ist offenbar älteren Austragseinungen nachgebildet[4]); von großer praktischer und jeden-

S. 318), wovon gar keine Rede sein kann. R. Schmidt, Zivilprozeßrecht[2] I, 83 findet mit demselben Recht die „italienische Beamtengerichtsverfassung" im Reichskammergericht nachgeahmt; dem „italienischen Muster" entspricht aber höchstens die ständige Besetzung des Gerichts, die sich auch ohne das erklärt. — Auch von einer Beteiligung des Kaisers an der Urteilsfindung im Kammergericht vor 1495 im Gegensatz zum Reichshofgericht kann schwerlich die Rede sein; unrichtig Stobbe S. 25f., vgl. aber oben S. 52 Anm. 3.

[1]) v. Below a. a. O., E. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I, 73ff., 164ff., II, 26. Unbestimmt Lobe, Ursprung und Entwickelung der höchsten sächsischen Gerichte S. 21f., 26.

[2]) Richterbüchlein, Basler Ausgabe 1578 S. 3.

[3]) Ant. Winter, Assessor s. Consiliarius judicialis (Argent. 1615) II, 427, 489; nicht ganz zutreffend also v. Below, Territ. u. Stadt S. 296. Für das sächsische Rechtsgebiet vgl. Chil. König, Practica und Proceß 1550 cap. 23 § 2. Ebenso die Reichshofratsordnung von 1550 Art. 14 (Arch. f. österr. Gesch. 79 S. 124), die Wismarer Tribunalsordnung von 1656; anders dagegen entschied „nach einigem Bedenken" die ihr im übrigen nachgebildete Celler Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 (E. v. Meier I, 477). Im Königsberger Tribunal konnte daher noch 1701 der König den „Justizthron" einnehmen, den Vorsitz führen und die Stimmen sammeln (Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung II, 87).

[4]) Vgl. den Wortlaut der Urkunde von 1345 bei G. L. Boehmer, Electa juris civilis p. 518: „und was dan die zwene Rathmanne also uf ihren eid eintrechtiglich sprechen, oder ob sie zweiende würden, uf wilche seiden dan der oberman fellt . ." mit KGO. 1495 § 1: „. . . und was die sechzehen Urtailer oder der merer tail in Sachen erkennen, und ob sy spennig und auf yeglichen tail gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut . . .". Vgl. Haltaus, Glossar s. v. Zufall, Zufallen. Ebenso schon die Projekte 1486/87 und der Austragsentwurf von 1491 (Müller VI, 199).

falls von politischer Bedeutung ist sie ursprünglich schwerlich gewesen.[1]) In den späteren Ordnungen wird sie überhaupt nicht mehr erwähnt, bei deren unklarem Verhältnis zu den älteren konnte sie aber auch nicht als ausdrücklich aufgehoben gelten, obwohl sie dem Sinne des Religionsfriedens und dem Prinzip der exacta aequalitas widersprach. Daher wurde katholischerseits ihr Weitergelten auf Grund des Art. V § 56 IPO. behauptet, der für den Fall der Stimmengleichheit bei Religionsverschiedenheit mittelbarer Parteien Erledigung juxta ordinationem Camerae vorsah, wobei freilich der Gedanke an den Adjunktionsmodus der Ordnung von 1555 I, 13 § 10 viel näher lag. Ausgeübt ist dies Votum des Kammerrichters in neuerer Zeit lediglich einige Male seit 1690 im Plenum in Präsentationssachen, und nicht immer im Sinne des katholischen Teils.[2]) Der Separatschluß der evangelischen Visitationsmitglieder vom 19. Dezember 1713 verlangte (außer der Einschränkung der Gerichtsbarkeit des Gerichts in evangelisch-geistlichen Sachen), daß bei Ausübung des kammerrichterlichen Dezisivvotums jedenfalls die „Jura Statuum ohngekränkt" bleiben sollten; nach Kassation dieses Beschlusses durch den Kaiser bestritt das Corpus Evangelicorum den Bestand eines solchen Rechts überhaupt und sogar der Reichshofrat schloß sich dieser Auffassung an. Die Frage wurde noch einmal 1773 auf dem Reichstage erörtert und war einer der meist behandelten Streitpunkte der evangelischen und katholischen Cameralschriftsteller.[3])

Der Kammerrichter repräsentierte in erster Linie die kaiserliche oberrichterliche Gewalt. Er führte bis 1806 in der Audienz — wie der ehemalige Hofrichter — den Gerichtsstab[4]), mit dessen

[1]) Winter, l. c. II, 489 bemerkt, daß sie am Tübinger Hofgericht, wo sie in Nachahmung der RKGO. ebenfalls galt, in sechs Jahren nur zweimal praktisch geworden war. Vgl. auch die Reichshofratsordnung von 1550 a. a. O., und F. v. Bülow, Verfahren, Geschäfte und Geschäftsgang des OAG. zu Zelle I, 97 f.

[2]) Balemann, Beyträge S. 345 f.

[3]) Vgl. Moser, Justizverfassung II, 365 ff., 671 ff., Harpprecht II, 69 ff., Schauroth I, 285 f., 291 f., N. Samml. IV, 343. — Malblank I, 470 ff., Zwierlein, Vermischte Briefe S. 201 ff., Rudloff, Über die so gen. entscheidende Stimme des Cammerrichters, J. Rieffel, Krit. Betrachtungen über versch. Staatsfragen (1770 ff.) II, 1 ff., Pütter, Histor. Entw. II, 105 ff., Haas, Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern II, 385.

[4]) Nicht das „königliche Scepter", wie Endemann, Ztschr. f. d. Civ. pr. XVIII, 189 will; vgl. Franklin, RHG. I, 326, II, 95. Der Gebrauch des



Übergabe Maximilian den ersten Kammerrichter eingeführt hatte. In dieser Eigenschaft hatte er diejenigen Akte vorzunehmen, in denen die richterliche Banngewalt in erster Linie zum Ausdruck kam[1]): er erkannte die Ladungen, vollzog die beschlossene Ächtung und erkannte die executoriales (KGO. 1495 §§ 4, 23). Mit der Ausbildung eines besonderen Extrajudizialverfahrens ging die Erkennnng der Ladungen auf die Urteiler über (vgl. noch KGO. 1523 I § 1 mit R. A. Augsburg 1530 § 77); ebenso erkannte später das Gericht die executoriales (KGO. 1555 III, 48), und nur die formelle Erklärung in die Acht sowie die Einsetzung in die Güter des Geächteten blieben dem Richter (KGO. 1555 II, 19). Er führte den Vorsitz im „Gericht", d. h. in der Audienz, erhielt hier die Ordnung aufrecht und erteilte selbst gewisse formelle Bescheide, die keine Akteneinsicht erforderten, mit Rat der Beisitzer (Vis.-A. 1531 §§ 1, 2; KGO. 1555 I, 11 § 2). Ferner saß er vor im „Rat", seit Einführung der Senate in einem Senat und im Plenum; er bildete die Senate und Deputationen, verteilte die Akten zum Referat, hatte auf die richtige Reihenfolge der Referenten und der referierten Sachen zu achten, weitschweifige oder nachlässige Referenten zurechtzuweisen und die Abstimmung zu leiten. Eine Disziplinargewalt

---

Richterstabes scheint sonst im 16. und 17. Jahrhundert nur bei den altertümlicheren Gerichten, wie den königlichen Land- und den Einungsgerichten, bezeugt zu sein; vgl. Haltaus, Gloss. s. v. Stab, Stabhalter, Datt S. 351, Scheel, Schwarzenberg S. 47, Burgermeister, Cod. dipl. equ. I, 203. Im 19. Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt; vgl. Carlebach, Bad. Rechtsgesch. I, 11. — Der Beibehaltung des Stabes entsprach beim Kammergericht auch die Erhaltung der alten Rechtssitte, daß alle Eide und Kautionen unter Berührung des Stabes geleistet wurden (vgl. Grimm, Rechtsaltertümer [4] I, 187, II, 372, Haltaus a. a. O.). — Der Stab des Kammerrichters beschrieben bei Niklas Vogt, Rhein. Geschichten und Sagen III, 365; er befindet sich jetzt in der kaiserlichen Schatzkammer in Wien (v. Amira, D. Stab in d. german. Rechtssymbolik S. 107 Anm. 6).

[1]) Vgl. den Ratschlag des Fürstenkollegs 1486 bei Müller, R. T. Th. Friedr. VI, 22: „der von seiner Gnaden wegen Macht habe, von Gerichtz wegen, mit Rate der, so das besitzen, alle Gepotte und Verpotte zu geben und zu thun, auch Executoriales und Hilf-Brieve . . . ." Biener, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit (1780) S. 212 ff. gibt eine Übersicht über diese Funktionen, in deren Übergang auf einen vom Kaiser unabhängigen Richter — neben der Entfernung des Gerichts vom Hof — die schwerwiegendste Neuerung der KGO. von 1495 lag.

übte er nur unter Mitwirkung des gesamten Kollegiums aus, und auch bei der Beurlaubung der Beisitzer wurde er später an die Mitwirkung des Plenums gebunden (vgl. KGO. 1555 I, 7 und Vis. Mem. K. R., Präs. u. Beis. zgst. 1579). Endlich wurden seine Amtsbefugnisse bei der letzten Visitation infolge der wiederholten Beschwerden von Reichsständen beider Konfessionen[1]) so sehr eingeschränkt, daß seinem freien Ermessen in Fragen der Justizverwaltung und Geschäftsleitung so gut wie kein Spielraum mehr gelassen wurde, und während er so vollständig von jeder Einwirkung auf die Entscheidung der anhängigen Sachen ausgeschlossen war, daß sogar private Akteneinsicht seinerseits als ungehörig galt, wurden nun umgekehrt die Beisitzer an der Entscheidung über gewisse Maßnahmen der Geschäftsverteilung beteiligt: der einzige zweifellose Fall, in dem Kammerrichter und Beisitzer mit gleichwiegenden Voten nach Mehrheit abzustimmen hatten.[2])

Die Bedeutung des Amtes lag nicht in seinen formellen Befugnissen, die geringer waren als bei irgendeinem Territorialgericht[3]) und eine legale Einwirkung auf die Entscheidung einer anhängigen Prozeßsache selbst überhaupt ausschlossen, sondern auf einem anderen Gebiete. Einmal hatte der Kammerrichter die Ordnung am Gericht aufrechtzuerhalten und eine geregelte Tätigkeit desselben trotz der unvermeidlichen persönlichen und namentlich konfessionellen Reibungen zu ermöglichen, eine Aufgabe, die bei dem Mangel selbständiger Disziplinargewalt und dem Fehlen einer oberen Instanz abgesehen vom Reichstage und den hierzu wenig geeigneten Visitationen von größter Schwierigkeit war; daß im Anfang des 18. Jahrhunderts kein Kammerrichter am Ort des Gerichts war, der in die damaligen Irrungen hätte eingreifen können, in denen die beiden Präsidenten selbst Partei ergriffen hatten, war der Hauptgrund des langjährigen Verfalls des Gerichts. Eine weitere Aufgabe war die Leitung der Gerichtstätigkeit im einzelnen durch die Geschäftsverteilung; wenn der Kammerrichter sich hier bei der Bestellung der Referenten in weniger wichtigen Sachen ganz auf die Kanzleibeamten ver-

1) Vgl. Moser, Justizverf. II, 371 und oben S. 219, 234.

2) Ludolf, Modestin. et Pompon. p. 142 s., Mohl, Vergleichung S. 5 f., 10 ff., Haas II, 420 ff., R. Schl. 1775 §§ 2, 5, 19.

3) Ludolf p. 119, Mohl S. 10.

ließ[1]), so war ihm bei Sachen von politischer Bedeutung durch die Auswahl des Senats und des Referenten und vor allem durch die Möglichkeit der Beschleunigung oder Verzögerung der Entscheidung nach politischen Erwägungen eine diskretionäre Gewalt überlassen, durch die die politische Haltung und Wirksamkeit des Gerichts wesentlich bestimmt wurde. Diese Geschäftsleitung, deren Maßnahmen bei dem Mißverhältnis der Arbeitskräfte zu den anhängigen Sachen für die Parteien von größter Bedeutung waren, verschaffte ihm nicht nur den Zulauf der Sollizitanten, für die er meist besondere tägliche Privataudienzen abhalten mußte, sondern ließ auch die zahlreichen Vertreter reichsständischer Parteien, die sich gewissermaßen mit diplomatischem Charakter jederzeit am Sitze des Kammergerichts aufhielten[2]), zuerst an ihn gelangen. Vor allem diesen gegenüber repräsentierte er die Reichsjustiz; dem Freiherrn v. Ingelheim (1730–42) sagte man nach, daß er auf diese Seiten seiner Stellung zuviel Gewicht gelegt und das Gericht in eine Hofhaltung verwandelt habe, während man an seinem Nachfolger, Grafen Virmont (Kammerrichter 1742—44), die zu gewissenhafte Erfüllung seiner formellen Amtspflichten ohne Rücksicht auf die politischen Konsequenzen tadelte.[3])

Dieser politische und repräsentative Charakter des Amts — der übrigens in geringerem Maße auch den Stellungen der

---

[1]) Hoscher, Jahrbücher des Kaiserl. u. Reichskammergerichts I, 1 S. 52 f.

[2]) Ein besonders farbiges Bild dieser Zustände, zumal in den schwierigen Jahren des Gegensatzes gegen die Schmalkaldischen, und der Repräsentationspflichten des Kammerrichters gibt die Zimmerische Chronik (Bd. 3 und 4). Vgl. z. B. die Rekusationsszene III, 330 ff. Spätere Zeiten schildert Zwierlein S. 179 ff.

[3]) Auf die Genannten werden die Andeutungen bei Zwierlein S. 181 ff. zu beziehen sein. Die Rückdatierung um 150 Jahre ist fingiert; auf die damaligen Kammerrichter paßt nichts, wohl aber auf die obigen. Ingelheim war auch der einzige bis dahin in den Grafenstand erhobene Kammerrichter. Unrichtig H. Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit (1911) 17. — Die gesellschaftliche Repräsentation am Kammergericht lag ursprünglich dem Kammerrichter allein ob; deshalb mußte Graf Wilhelm Werner von Zimmern, der als Präsident keine eigene Haushaltung geführt hatte, als Richter eine solche anfangen, die er dann nach seiner eigenen Erzählung zwar mit gelegentlichem Schuldenmachen, aber doch „statlichen und mit sonderm lob hinaus gebracht" hat (Zimmer. Chron. III, 599). Fünfzig Jahre später hat dagegen ein Truchseß von Waldburg sich auch als Präsident in der Erfüllung dieser Pflichten in Schulden stürzen müssen (Vochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg III, 313).

Präsidenten der landesherrlichen Kollegien eigentümlich war und hier vielfach bis ins 19. Jahrhundert hinein das Erfordernis adeligen Standes für diese Stellen zur Folge gehabt hat[1]) — erklärt es, warum es bei seiner Besetzung nicht auf die Eigenschaft als Jurist, sondern als „Standsperson" ankam. Es galt als „fürstenmäßige Bedienung" mit den entsprechenden Attributen, Ehrenwache, Thron und Baldachin in der Audienz, Armsessel im Rat; regelmäßig wird damit der Charakter als Kaiserlicher wirklicher Geheimer Rat verbunden.[2]) Weil das Amt auf einen Reichsfürsten mit großer eigener Vermögensverwaltung berechnet war, genoß der Richter einen erheblich längeren Urlaub als die übrigen Gerichtspersonen.[3]) Erst im 18. Jahrhundert fand der jüngere Moser Grund zu der Klage: „Regierende Fürsten und Herren machten sich sonst zur Ehre, Präsidenten und Beysitzer der höchsten Reichs-Gerichte zu seyn, heut zu Tag hat es Mühe, nur nachgebohrne Herrn, denen es eine Versorgung wird, und Männer aus dem niederen Adel zu bekommen."[4]) Der Grund dazu lag wohl vor allem in der Minderung der politisch bedeutenden Stellung des Gerichts, aus der es durch den Reichshofrat verdrängt war.

Nach der Ordnung von 1495 sollte der Kammerrichter in Verhinderungsfällen durch einen Beisitzer vertreten werden; falls ein Graf oder Freiherr unter ihnen wäre, durch diesen. In Sachen „Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige für sich selbs antreffend," sollte nur ein Fürst, Graf oder Freiherr in der Audienz vorsitzen; im Notfall sollte der Kammerrichter einen solchen für den Einzelfall bestellen eine Vorschrift, die sich als letzter Rest der alten, am königlichen Hof für den Einzelfall zusammengesetzten Gerichts-

---

[1]) Vgl. unten S. 263 Anm. 3 und M. Lehmann, Stein I, 155 Anm. 2, E. v. Meier, Französ. Einflüsse II, 63 f.

[2]) Vgl. Moser II, 363 f., Malblank I, 62 f., Dahlkampf a. a. O. S. 24 ff. Die Kammerrichter des 16. Jahrhunderts waren ursprünglich regelmäßig tatsächlich kaiserliche Räte; etwa um die Mitte des Jahrhunderts scheint für sie der bloße Ratstitel aufgekommen zu sein, den auch die Präsidenten spätestens seit etwa 1600 führen (Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg III, 309 f.).

[3]) KGO. 1555 I, 7 § 5, Pachner v. Eggenstorff IV, 283, 298, 356.

[4]) Von dem deutschen National-Geist 1765 S. 16 f. Vgl. Schmoller, Preuß. Jahrb. XXVI, 150.

kollegien bis zuletzt erhalten hat.[1]) Schon seit 1495 befand sich ein Graf unter den Beisitzern; in Rücksicht auf die seit 1496 notwendige Vertretung beschloß man 1498, einen zweiten Grafen oder Herrn zu bestellen, was zunächst unausgeführt blieb. Ihre Stellung machte nun dieselbe Entwicklung durch wie die des Kammerrichters. Allerdings wurde noch einmal unter den besonderen Umständen des Freiburger Reichstages ein Nachfolger des bisherigen Assessor generosus ebenso wie die übrigen Ersatzbeisitzer von den Ständen gewählt, im Gegensatz zu dem Verfahren des Lindauer Reichstags hinsichtlich des Kammerrichters.[2]) Dagegen in Konstanz 1507 wurden sie nur noch scheinbar mit den übrigen Beisitzern auf die präsentationsberechtigten Fürsten und Kreise verteilt; tatsächlich wurden die vier Kandidaten für die beiden Grafen- oder Herrenstellen ohne Präsentation eines Fürsten oder Kreises von der Gesamtheit der Reichsstände mit dem König vereinbart, ebenso wie die Person des Kammerrichters. In gleicher Weise wurde — entsprechend der Ordnung von 1521 — noch 1521 verfahren, und ebenso wie die Ernennung des Richters ging die der „Präsidenten" nach dem Verfall des Regiments auf den Kaiser allein über, und dieser Zustand wurde 1548 legalisiert.[3])

Während diese „Assessores generosi s. illustres"[4]) ursprünglich nur in Abwesenheit des Kammerrichters dessen Funktionen übernehmen sollten, wurden sie infolge der sich schon in den ersten Jahrzehnten trotz dem Widerspruch des Reichstags am Kammer-

---

[1]) KGO. 1495 § 1, Concept I, 18. [2]) Harpprecht II, 325.

[3]) R. A. Freib. 1498 § 24, Konstanz 1507 §§ 16, 18 (vgl. dagegen N. Samml. II, 119 und die offenbar authentische Ausscheidung der assessores generosi aus den von Fürsten oder Kreisen präsentierten in den Annotata von 1557, ferner Langwerth v. Simmern, Kreisverfassung S. 25 Anm., Häberlin, Dtsch. Staatsrecht 1797 II, 313 Anm. Das Gutachten der kaiserlichen Räte 1518 bei Harpprecht III, 392f. behandelt sie auffallenderweise auch noch als präsentierte Beisitzer. Vgl. dagegen wieder R. T. A. II, 727). KGO. 1521 IV, § 1, R.A. 1521 § 7, Zimm. Chron. II, 631, KGO. 1555 I, 1 § 3.

[4]) So ihre ständige Bezeichnung im 16. Jahrhundert. Lünig, Thesaurus juris der Grafen und Herren S. 243 IX kennt illustres als gemeinsames Prädikat der Grafen und Herren, als generosi bezeichnet er dagegen die Ritterbürtigen (S. 234f.), was hier nicht paßt. H. Rehm, Prädikat- und Titelrecht der dtsch. Standesherren (1905) hat diese im 16. Jahrhundert offenbar in der Reichskanzlei offiziellen Prädikate in dieser Bedeutung nicht behandelt.

gericht einbürgernden Senatsteilung an der Geschäftsleitung beteiligt. Das Projekt der kaiserlichen Räte auf dem Augsburger Reichstage 1518, das diese Teilung regeln sollte und ihnen zum ersten Male den Titel Präsidenten gab, wurde noch von den Ständen verworfen[1]); sachlich wurde der neue Charakter ihrer Stellung erst 1530 bei der gesetzlichen Einführung der Senatseinteilung anerkannt, und das Prädikat „Präsidenten" bürgerte sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein.[2]) Mit der Vermehrung der Beisitzer auf 41 wurde die Bestellung eines dritten Präsidenten nötig (R. A. 1570 § 51), und entsprechend 1648 die eines vierten. Zugleich wurde die Religionsgleichheit unter ihnen eingeführt, während es bis dahin nur Katholiken gewesen waren. Mit Ausnahme der Kriegsjahre waren bis 1665 stets drei Präsidenten am Gericht; als aber der Kaiser 1672 wieder einen dritten präsentierte, verweigerte das Kammergericht in langjährigen Verhandlungen unter dem Hinweis auf die ohnehin unzulänglichen Sustentationsmittel und die außerdem dadurch erforderlich werdende Berufung auch eines zweiten evangelischen Präsidenten mit Erfolg dessen Annahme[3]), und 1720 wurde ihre Zahl endgültig auf zwei festgestellt.

Ihre Ernennung und Einführung erfolgte in ähnlichen Formen, wie die des Kammerrichters. Über ihre Entsetzung enthielt die Kammergerichtsordnung nichts; im 17. Jahrhundert wurden zwei Präsidenten vom Gericht wegen grober Vergehen zur Resignation gezwungen[4]), und 1705 wurde der Präsident von Ingelheim vom Kaiser ohne Erfolg suspendiert.[5])

Die Standeseigenschaft der Präsidenten als „Grafen und Herren" bezeichnete wie beim Kammerrichter die Reichsstandschaft.

---

[1]) Harpprecht III, 391 ff.

[2]) Balemann S. 38 f. — Vgl. H. Goldschmidt, Zentralbehörden u. Beamtentum im Kurfürstentum Mainz (1908) 154 f. über das Aufkommen eines „Präsidenten" und eines „Direktors" neben dem Hofrichter im kurmainzischen Hofgericht.

[3]) Die Aktenstücke bei Lünig, Reichskanzlei III, 182, 224, 550, Krebs, Quinquertium camerale Beylagen S. 3 ff.

[4]) Frhr. v. Mylendonck 1655 („wegen eines auf dem Rhein-Strom spoliirten Schiffes und anderer unanständiger Thaten"), Graf Leiningen 1671 („wegen des wider denselben in puncto adulterii erschollenen Gerüchts"), Krebs S. 242.

[5]) Vgl. oben S. 218.

Auch hier wird das durch die Rechtsauffassung der Praxis bestätigt: 1629 wurde ein westfälischer Landsasse, v. Thünen, der zum Präsidenten ernannt war, vom Gericht deshalb zurückgewiesen, weil man befürchtete, daß der Kaiser sonst diese Stellen nur noch mit österreichischen Landsassen besetzen würde.[1]) In demselben Jahre verlieh der Kaiser dem Edeln Herrn v. Büren, einem Landsassen des Bischofs von Paderborn, den er zum Präsidenten ernennen wollte, die Qualität als Reichsstand. Der Ernannte scheint sein Amt ebenfalls nicht angetreten zu haben, der Vorfall hatte aber die Einrückung des letzten Satzes des Art. 44 der Wahlkapitulation Leopolds I. zur Folge.[2]) Als dann 1665 bzw. 1671 ein Reichsritter zum Präsidenten ernannt wurde, protestierten die schwäbischen Grafen und das Kammergericht selbst unter Berufung auf den bisherigen Rechtszustand; trotzdem wurde 1698 ein zweiter Reichsritter ernannt. Im 18. Jahrhundert waren beinahe die Hälfte der Präsidenten Reichsritter, außerdem befand sich ein Landsässiger darunter, der spätere Kammerrichter Graf Spaur. Die Frage wurde auf den Wahltagen verhandelt, und die Reichsgrafen richteten immer neue Vorstellungen über diese Praxis an den Kaiser und fanden dabei die Unterstützung anderer Reichsstände, ohne eine unzweideutige kaiserliche Erklärung zu erlangen.[3]) Die Grafen betrachteten diese Stellen als eine ihrem Stande zukommende Versorgung und motivierten ihre Vorstellung damit, daß „der ohne das in viele Wege bedrängte getreue Grafen-Stand eine gleiche allerhöchste Kayserl. Clemenz widermahlen vonnöthen hat"[4]), während das preußische Unterstützungsschreiben 1709 den ursprünglichen Gesichtspunkt des Interesses der reichsständischen Prozeßparteien richtig hervorhebt: „Damit eines Theils die Authorität und Respect dieses Gerichts

---

[1]) Bericht des Dr. Krapff v. 30. Jan. 1629, Berl. Rep. 18 Nr. 27 a/b.

[2]) „(Der König soll) . . . endlichen in Erhebung derer Churfürstlichen und anderer Reichs-Stände Landsassen dem juri territoriali nichts nachtheiliges geschehen noch die ihnen unter denenselbigen zugehörige Güter von der Landes-Fürstlichen Jurisdiction befreyen lassen". Moser, Wahlcap. Carls VII. II, 566, Pastorius, Europäischer Florus I, 529, Ludolf, Commentatio systematica app. X p. 101, König v. Königsthal, Mnemosynon, zu 1629.

[3]) Vgl. Moser, Verm. Nachr. v. reichsritterschaftl. Sachen I, 225 ff., Harpprecht II, 464 ff., Tafinger, Instit. jur. cam. ed. 2. I, 286 s., Lünig, Reichskanzlei VII, 242, Malblank I, 51 Anm., Scheidemantel Repert. I, 492.

[4]) 1698, Faber, Staatscanzley III, 794.

desto besser conserviret, andern Theils auch, damit die Jura Statuum bey demselben um so viel mehr ungekränkt erhalten werden möchten." [1]) Die kaiserliche Praxis hielt gewissermaßen die Mitte zwischen dem legalen Zustand der Kammergerichtsordnung und dem am Reichshofrat bestehenden, wo auch landsässige Grafen oder Herren nach der Wahlkapitulation zu den Ämtern des Präsidenten und Vizepräsidenten geeignet waren.[2])

Im 16. Jahrhundert erscheinen vorübergehend vereinzelte Geistliche unter den Präsidenten; seitdem noch einer am Ende des 17.[3])

Die Qualifikation der „Grafen und Herren" bestand nach der Kammergerichtsordnung (1555 I 3 § 1) darin, daß sie zur Vertretung des Kammerrichters geschickt sein sollten, d. h. bei ihnen wurde nur dieselbe allgemeine geschäftliche Befähigung vorausgesetzt wie bei diesem. Nur darauf ist es zu beziehen, daß auch sie meist studiert hatten, daß sie gelegentlich ausdrücklich als gelehrt bezeichnet werden[4]) und daß der Kaiser 1715 eine derartige Vorbildung zur Bedingung ihrer Ernennung macht[5]); deshalb war es aber auch möglich, daß gelegentlich ein Präsident ohne alle Rechtskenntnis war.[6])

Ihre Funktionen waren denen des Kammerrichters ganz gleichartig. Sie führten den Vorsitz in den Senaten, ohne Votum,

---

[1]) Lünig, Thesaur. jur. der Grafen und Herren S. 831 f., vgl. die zutreffenden Ausführungen der Deduktion bei Moser a. a. O. S. 253 ff. — Das Auftreten der Grafen erinnert an ihre Bestrebungen im 16. Jahrhundert auf Freistellung der Religion in den rheinischen Domkapiteln (Ritter, Dtsch. Gesch. im Z. A. d. Gegenref. I, 472 f., 476, 567 f.); die Stellen am Kammergericht ohne eigene juristische Tätigkeit spielten eine ähnliche Rolle als standesmäßige Versorgung wie damals die Kanonikate. — Pütter, Erörterungen und Beyspiele I, 162 weist den hochadligen Beisitzern die Aufgabe der Kenntnis und Aufrechterhaltung ihres Standesrechts zu; es handelt sich dabei aber wohl mehr um ein Kompliment vor dem Publikum der Prinzen- und Grafenbänke seines Auditoriums als um ein ernst zu nehmendes Zeugnis für die eigentliche Bedeutung dieser Amtsfunktionen.

[2]) W. C. Leopolds I. Art. 40 (bei Chr. Ziegler, Wahl-Capitulationes S. 260); vgl. F. C. v. Moser, R. H. R. O. I, 401 ff.

[3]) Harpprecht II, 162, V, 110 f., VI, 100, Balemann S. 258.

[4]) Zimm. Chron. II, 631. Daß Graf W. von Zimmern trotzdem kein eigentlicher Jurist war und sich im „Rat" an der sachlichen Entscheidung nicht beteiligte, geht aus vielen Stellen der Chronik hervor, vgl. z. B. III, 116 und die bezeichnende Anekdote III, 122.

[5]) Moser, Verm. Nachr. I, 231.

[6]) Pütter, Selbstbiogr. S. 131.



während ein etwa an ihrer Stelle vorsitzender Assessor sein Votum beibehielt (R. Schl. 1775 § 17); dagegen hatten sie als Beisitzer im Plenum Stimmrecht, ebenso wie vor 1495 der Kammerrichter, wenn der Kaiser den Vorsitz übernahm.[1] Es heißt von ihnen, daß sie neben dem Kammerrichter „die Kayserliche Majestät in Gericht und Räthen Praesidendo repräsentiren" (Vis. Mem. 1571 § 5, Vis. A. 1713 § 16); sie waren seine Berater in wichtigeren Angelegenheiten und teilten mit ihm die wichtige und schwierige Aufgabe, Frieden und Ordnung im Gericht aufrechtzuerhalten (Conc. I, 10 § 1). Sie vertraten den Kammerrichter in Sachen, die ihn oder seine Verwandten angingen (Conc. I, 12 § 8); in Fällen anderer Verhinderung übertrug er in älterer Zeit einem von ihnen seine Vertretung (KGO. 1555 I, 12), während bei seinem Abgang er mit Zustimmung der Beisitzer, ev. das Kollegium der Beisitzer allein, den Verweser zu bestellen hatte (KGO. 1495 § 2, 1555 I, 4). Diese Regelung der Verweserschaft war ein Hauptgrund der langjährigen Lahmlegung des Gerichts im Anfang des 18. Jahrhunderts; sie wurde daher im Visitationsabschied von 1713 beseitigt und die Vertretung dem älteren Präsidenten übertragen.[2] Da ihnen in dieser Zeit die volle Repräsentation anstatt des Kammerrichters oblag, wurde ihnen gelegentlich eine entsprechende Erhöhung ihrer Besoldung gewährt.[3] Aus ihnen ging häufig der neue Kammerrichter hervor, namentlich im 16. und wieder im 18. Jahrhundert.

Die konservative Fassung und Ausdrucksweise der Kammergerichtsordnungen läßt den in der Praxis entstandenen Gegensatz zwischen Präsidenten und Assessoren nicht mit genügender Schärfe erkennen[4]; zur Zeit der Zimmerischen Chronik war er aber schon vollständig ausgebildet, und im späteren Recht erinnern nur noch äußerliche Einzelheiten an den ursprünglichen Charakter der ersteren.[5] Ihren persönlichen Eigenschaften wie

---

[1]) Moser, Justizverf. II, 377, Herchenhahn I, 456, Lechner S. 177.

[2]) Harpprecht III, 91 ff., Balemann S. 204 ff.

[3]) Zimm. Chron. III, 221 f., Faber, Staatscanzley XCI, 1.

[4]) Balemann S. 40.

[5]) Balemann S. 40, 165, Harpprecht II, 131. Charakteristisch für die Rolle, die diese hochadligen, an der Gerichtstätigkeit ebenso wie der Kammerrichter unbeteiligten Herren im Gericht spielten, ist der Bericht des Grafen Zimmern, des späteren Kammerrichters, aus seiner Präsidentenzeit

ihren Funktionen nach gehören sie durchaus mit dem Kammerrichter zusammen; wie die Direktorialpersonen am Reichshofrat waren sie Kaiserliche Geheime, zuletzt sogar Wirkliche Geheime Räte. Die Stellen des Kammerrichters und der Präsidenten am Reichskammergericht, die entsprechenden am Reichshofrat und außerdem die Herrenbank des letzteren, nicht aber die adeligen Assessorstellen des Reichskammergerichts waren das Ziel der reichsgerichtlichen Laufbahn des Reichsadels[1]); die mit ihnen verbundene Tätigkeit war keine juristisch-technische, sondern eine mehr repräsentative, und die persönliche Voraussetzung dafür war deshalb auch keine Fachbildung, sondern die Eigenschaft als „Standsperson", d. h. die Zugehörigkeit zum höheren Adel, dessen Begriff allerdings anders für die Direktorialpersonen am Reichskammergericht bestimmt war, als für die am Reichshofrat, und anders wieder für die Herrenbank des letzteren.[2]) Sie stellen die letzten Reste der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, der Sonderstellung des Richters im älteren Sinne und des Genossengerichts, dar und erscheinen insofern als ein altertümliches Moment gegenüber der modernen Beamtengerichtsverfassung.[3])

(1529—1542) über sein Verhältnis zu seinem Freunde, dem Assessor v. Hirnheim: „In dem referieren, so andere thetten, oder in audienzen pflag er (Hirnheim) vil ufzuschreiben; so brach dann herr Wilhelm Werner (der Erzähler) etwan einer mucken die flügel ab, netzt ir die füeß in ainer dinten; so dann der von Hirnheim nit acht gab, setzet er ime die mucken uf das papier und ließ sie darauf umbher kreisen" (Zimm. Chron. III, 122).

[1]) Vgl. z. B. Pütter, Selbstbiographie S. 101 f., Stein, Lebenserinnerungen S. 8 f.

[2]) Vgl. Herchenhahn II, 53 f.

[3]) Auch an den Obergerichten der Territorien scheinen Vorsitzende hofmännischen Charakters, ohne eigentliche juristische Bildung und dementsprechend wohl ohne Einfluß auf die materielle Rechtsprechung, noch lange vorzukommen. Vgl. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens u. der Verw.-Org. Baierns I, 440, 442, II, 65, Goldschmidt S. 153 f., Holtze, Gesch. d. Kammergerichts in Brandenburg-Preußen (1890 ff.) III, 12, Act. Bor. Beh. Org. VI, 1, S. 205, 334, 338 und sonst; oben S. 257 Anm. 1.

Zweiter Abschnitt.

Die Beisitzer.

Zu den Direktorialpersonen standen die Beisitzer bis zuletzt in dem alten Verhältnis der Urteiler zum Richter. Hatten die ersteren lediglich die Geschäftsleitung in „Gericht" und „Rat" ohne Beteiligung an der Urteilsfindung, so bestand umgekehrt die Tätigkeit der Beisitzer ausschließlich im Referieren und Votieren; kam es bei der Qualifikation jener in erster Linie im Sinne der älteren Gerichtsverfassung auf eine gewisse Standeszugehörigkeit an, so lag bei diesen das Schwergewicht auf der juristisch-technischen Vorbildung.[1]) Dagegen bestand kein Gegensatz in dem Sinne, daß etwa Kammerrichter und Präsidenten den Kaiser, die Beisitzer dagegen das „Reich", die Stände insgesamt oder ihre Präsentationshöfe und -kreise vertreten, die ersteren also das monarchische Moment im Sinne des älteren Hofgerichts, die letzteren das ständische im Sinne der jüngeren Austragsgerichtsverfassung repräsentiert hätten[2]); das Präsentationsrecht der Stände zu den Beisitzerstellen hatte jedenfalls von vornherein nicht diesen Sinn.

Am königlichen Hofgericht wurden die Urteilsfinder als „Urteiler" bezeichnet, am königlichen Kammergericht kam daneben die Bezeichnung als „Beisitzer" auf; keine von beiden war eigentlich technisch.[3]) Die Kammergerichtsordnung von 1471 nennt sie zuerst Urteiler, dann bei der Eidesformel „beysizende Urteiler". Die Ordnungen von 1486, 1487, 1495 behalten die erstere Bezeichnung bei und ersetzen die letztere einfach durch „Beisitzer". Seitdem verschwindet der Name „Urteiler" ganz; sie heißen nur noch Beisitzer oder Assessoren (letzteres schon im Kölner R. A. 1505 § 9).

Eine bestimmte Zahl von Urteilern war weder am Hofgericht noch am königlichen Kammergericht vorgesehen; die Ordnung von 1471 spricht nur von einer „ziemlichen Zahl". Die

---

[1]) Vgl. KGO. 1555 I, 3, wo die Qualifikation des Richters bezeichnet wird als die Fähigkeit, „die rechtliche Process zu dirigiren", die der Urteiler „die fürgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren".

[2]) Das meint wohl Gierke, Genossenschaftsrecht I, 511. Vgl. hiergegen namentlich oben S. 39 f., 42 f.

[3]) Franklin, Reichshofgericht II, 126, Kammergericht S. 3.

Projekte von 1486 haben die Zwölfzahl[1]), die auch der Ordnung von 1495 noch unverkennbar zugrunde liegt[2]); danach soll das Gericht mit 16 Urteilern besetzt werden, von diesen sollen nie mehr als 4 gleichzeitig beurlaubt sein, und in Abwesenheit des Kammerrichters und der — höchstens 4 — beurlaubten Urteiler sollen die anderen zur Abhaltung von Audienzen und zur Urteilsfällung berechtigt sein, als ob alle zugegen wären (§ 1). Bei der lückenhaften Besetzung der ersten Jahre mußte indessen schon 1498 die Beschlußfähigkeitsziffer auf 8 herabgesetzt werden.[3])

Der Unzulänglichkeit des Personalbestandes, die seitdem am Kammergericht ein chronisches Übel blieb, suchte der Konstanzer Reichstag 1507 durch eine Neuregelung der Bestellung und des Ersatzes der Beisitzer abzuhelfen. An Stelle des Reichstags bzw. einer Reichstagskommission und des Regiments traten die Visitation und das Kammergericht selbst als ernennende Behörde; vor allem aber wurden die Stände durch Verteilung der Beisitzerstellen unter sie unter Verpflichtung einzelner Fürsten bzw. Kreise zur Präsentation in ausschlaggebender Weise an der Besetzung beteiligt. Schon 1495 hatte, wie oben[4]) nachgewiesen, eine Verteilung der 16 Beisitzerstellen in der Weise stattgefunden, daß jedenfalls 6 den Kurfürsten, 2 den königlichen Erblanden und eine weitere Anzahl einer Reihe territorialer Gruppen zugefallen war, die einigermaßen den sechs Kreisen der Regimentsordnung von 1500 zu entsprechen scheinen. Dagegen war von einer Heranziehung des einzelnen Fürsten bzw. Kreises zur Besetzung gerade seiner Stelle noch nicht die Rede; vielmehr trafen der Reichstag bzw. die Reichstagskommission die Wahl aus einer großen Anzahl von Vorschlägen, die von allen Seiten gemacht

---

[1]) als die in der Besetzung der Hof- und Landgerichte vorherrschende Zahl: Maurer, Gerichtsverfahren S. 116. Aus der neueren Litteratur: Franklin, R. H. Ger. II, 158, Tomaschek S. 575, Stölzel, Gel. Richtertum I, 428 f., Stobbe, Rechtsquellen II, 92 ff., Isaacsohn, Preuß. Beamtentum I, 223. Eine Anlehnung an die 24 Urteiler des „Gutachtens“ von 1467 (N. Samml. I, 217) oder an die Bulle Romani Pontificis von 1472 (Bull. Rom. Taur. V, 207), die zuerst für die Auditoren der Rota die Zwölfzahl festsetzte, ist wohl nicht anzunehmen.

[2]) Richtig Thudichum S. 159 f. Zwölf wünschte auch der König: Datt S. 856.

[3]) Fels, Erster Beytrag S. 29 f., R. A. Freib. § 24, KGO. 1500 III, § 2.

[4]) S. 24 ff.

zu sein scheinen. Allerdings wurde schon angeordnet, daß bei Ersetzungsfällen auf die örtliche Herkunft des Vorgängers Rücksicht zu nehmen sei, und 1500 wurden sogar der Kurfürst oder die Landschaft, von dem oder aus der der Abgegangene genommen sei, verpflichtet, drei oder vier geeignete Vorschläge zu machen; indessen war das Prinzip der bisherigen Einteilung anscheinend nirgends ausdrücklich festgelegt, und so bleibt unklar, was unter diesen „Landschaften" zu verstehen war, etwa die Kreise der gleichzeitigen Regimentsordnung [1]), und welche Stände in ihnen an der Präsentation beteiligt sein sollten. Es ist nicht bekannt, in welcher Weise die Anordnung von 1500 ausgeführt wurde; erst der Reichstag von 1507 verteilte die Präsentationen ausdrücklich, aber offenbar im Anschluß an die bisherige Praxis, auf die Kurfürsten und die königlichen Erblande, die zusammen 8, und die Kreise von 1500, die ebenfalls 8 erhielten. Auch so wurde freilich die volle Zahl von 16 Beisitzern nur vorübergehend erreicht (1509), zeitweilig sank sie auf 7 herab, bis das Gericht sich 1519 von neuem auflöste. 1521 wurde die Zahl um zwei erhöht, deren Präsentation dem Kaiser als solchem zufiel, entsprechend der Verteilung der Regimentspersonen [2]); den Kreisen kamen nach der jetzigen Regelung nur noch 6 Beisitzer zu, da die Wahl der beiden Grafen und Herren, die 1507 unter den 8 Beisitzern der Kreise begriffen, tatsächlich aber schon damals von der Gesamtheit der Stände gewählt waren, jetzt ausdrücklich auf

---

[1]) Höchst wahrscheinlich ist das immerhin, da schwerlich für Regiment und Kammergericht zwei verschiedene Wahlkreiseinteilungen zugrunde gelegt sein werden. Wenn aber die Einteilung in die „Landschaften" von 1500 einerseits mit den Wahlbezirken von 1495 und anderseits mit den Kreisen von 1500 identisch ist, so folgt daraus, daß die sechs älteren Reichskreise mindestens schon von 1495 stammen.

[2]) Sehr auffallend ist, daß die Stände schon in ihrem ersten Entwurf dem Kaiser je zwei Beisitzer als Kaiser und für die Erblande zugestehen (R. T. A. II, 270 Anm. f., vgl. dagegen S. 845), während für das Regiment ursprünglich gar keine kaiserlichen Mitglieder vorgesehen waren und die entsprechende Verteilung dort erst das Ergebnis langwieriger Kompromißverhandlungen war (R. T. A. II, 179 f., 193, 209, 214, 217—222). Im übrigen war der Gang der Verhandlungen z. T. derselbe wie dort (vgl. S. 237, 242). Jedenfalls war hier der erste Entwurf der KGO. das Vorbild für die endgültige Regelung beim Regiment, nicht umgekehrt (wie Ranke I, 319 anzunehmen scheint). S. auch Wyneken, Forsch. z. D. G. VIII, 604 f.

Kaiser und Reichstag übertragen wurde.[1]) Daß damals die Präsentationskreise von 1500 beibehalten und nicht die von 1512 zugrunde gelegt wurden, erklärt sich wohl daraus, daß durch Zuziehung des österreichischen, burgundischen und kurrheinischen Kreises nur die erbländischen und kurfürstlichen Präsentationen verdoppelt wären, da die übrigen kleineren Stände des österreichischen und kurrheinischen Kreises schwerlich zur Mitwirkung zugelassen wären. Sachsen und Brandenburg blieben allerdings auch nach 1521 Mitglieder des sächsischen Präsentationskreises, dessen Präsentation sie bis 1648 sogar unter Ausschluß der übrigen Kreisstände ausübten.[2])

In dem folgenden Jahrzehnt war die Besetzung regelmäßig ganz oder beinahe vollzählig.[3]) In Augsburg 1530 wurde die Zahl auf 24 erhöht; die 6 neuen Präsentationen wurden den Kreisen zugewiesen. Außerdem wurden 8 Doktoren (2 vom Kaiser, je 3 von Kurfürsten und Kreisen verordnet) zum Referat der bereits spruchreifen Sachen angestellt, um das Gericht für die neuen Sachen zu entlasten (R. A. §§ 76, 82); diese „Referentes extraordinarii" gingen bis 1533 sämtlich wieder ab.[4]) Auch jetzt wiederholen sich die Klagen über Säumnis der präsentierenden Stände (Vis. A. 1531 § 19, 1533 § 3), trotzdem sind die Listen bis 1541 wieder ziemlich vollständig. Von 1541—1544 entstanden große Lücken, und seitdem unterhielt der Kaiser nur noch 4, zuletzt 3 Beisitzer für kleinere laufende Sachen.

Die Ordnung von 1548 wiederholte das bisher geltende Präsentationsschema; gleichzeitig aber übernahm der siegreiche Kaiser für diesmal die Besetzung des Gerichts allein, um alle

---

[1]) KGO. 1521 IV, vgl. oben S. 258 Anm. 3. Diese Erklärung des Verschwindens der 7. und 8. Kreispräsentation 1521 ist nach dem Hergang 1507 und den Verhandlungen über das Regiment 1521 ganz zweifellos; die Püttersche (Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des RKG. (Göttingen 1776) Vorr. S. 8 ff., ebenso Malblank I, 109), die sie in den neuen kaiserlichen Präsentationen von 1521 wiederfinden will, ist mit dem historischen Zusammenhang unvereinbar.

[2]) Unten S. 277 Anm. 3. Vgl. Harpprecht III, 108, Langwerth v. Simmern S. 47 Anm. 2.

[3]) Die Lücken, über die der Nürnberger R.A. 1523 klagt (R.T.A. III, 750), waren nur vorübergehend; vgl. die Annotata.

[4]) Harpprecht V, 77, 113, 330.

ihm politisch und konfessionell nicht genehmen Elemente auszuschließen.[1]) Daneben ernannte er 10 außerordentliche Beisitzer zur Erledigung der in den letzten Stillstandsjahren aufgelaufenen Sachen für zwei eventuell drei Jahre; 1551 beschloß man, sie noch für ein drittes und viertes Jahr beizubehalten, doch sollten diejenigen, die in die Zahl der ordentlichen Beisitzer einträten, keinen Nachfolger erhalten, so daß schon 1552 die letzten von ihnen wieder ausschieden.[2]) 1557 wurde wieder die Anstellung von 16 außerordentlichen Beisitzern nötig, von denen — in demselben Verhältnis wie 1531 — 4 vom Kaiser, 6 von den Kurfürsten, 6 von den Kreisen präsentiert wurden. Ihre Amtsdauer war auf 1¼—2 Jahre vorgesehen; 1559 wurde beschlossen, sie noch eine Zeitlang am Gericht zu belassen, und 1566 waren noch 3 vorhanden, die dann den ordentlichen Beisitzern gleichgestellt wurden.[3])

Nach den regelmäßigen Visitationsberichten dieser Zeit war das Gericht stets entweder vollständig besetzt oder wies doch nur vorübergehende Lücken auf; es waren daher immer über 20, gelegentlich unter Einrechnung der außerordentlichen 40 Beisitzer am Gericht. 1566 wurden die ordentlichen Beisitzer um 8 vermehrt, von denen 2 auf die Kurfürsten, 6 auf die Kreise verteilt wurden; 1570 kamen 9 weitere, zunächst auf 6 Jahre hinzu, deren Dienstzeit 1576 auf weitere 6 Jahre verlängert und die dann stillschweigend beibehalten wurden.[4]) Von diesen ernannte der Kaiser einen Grafen oder Herrn, 2 präsentierten die Kurfürsten, 6 die Kreise. Zugleich wurde bestimmt, daß bei Schaffung weiterer Beisitzerstellen zunächst Österreich und Burgund berücksichtigt werden sollten, ebenso bei Erledigung einer der 6 neuen Kreispräsentationen von 1570, deren Ersatz dann unter den 6 alten und diesen beiden Kreisen herumgehen sollte.[5])

Demnach ergab sich folgendes Schema, das bis 1648 in Geltung blieb:

---

[1]) KGO. 1548 I, 1, R.A. § 24 f.

[2]) R.A. 1548 § 26 f., 1551 § 28, Harpprecht VI, 301.

[3]) Harpprecht VI, 419, Dep. A. Speyer 1557 §§ 6 ff., Erster R.A. Augsburg 1559 § 70, R.A. Augsb. 1566 § 76.

[4]) Vgl. Balemann S. 64 f.

[5]) R.A. Augsb. 1566 § 74 f., Speyer 1570 §§ 50 ff., Regensburg 1576 § 64.

Vom Kaiser ernannte Grafen oder Herren . .	3
von den Kurfürsten einzeln präsentierte Beisitzer	6
" " geistlichen Kurfürsten zusammen präsentierte Beisitzer	2
" " weltlichen Kurfürsten zusammen präsentierte Beisitzer	2
vom Kaiser als solchem präsentierte Beisitzer .	2
" " für Österreich und Burgund präsentierte Beisitzer	2
von den 6 alten Kreisen je 3	18
" " 6 " " und Österreich und Burgund	6
Zusammen	41.[1]

Der Besetzungszustand hielt sich in den 70 Jahren von 1548 bis 1618 auf gleichmäßiger Höhe; die Lücken waren vorübergehender Art und umfaßten selten mehr als 4 Beisitzerstellen gleichzeitig. Nach 1570 blieben, wohl infolge Mangels an geeigneten Persönlichkeiten gegenüber den starken Erhöhungen der Beisitzerzahl, einige Zeit mehr Stellen frei; immerhin waren 1620 noch 36 Beisitzer vorhanden. Auch während des Krieges blieb die Besetzung noch auf einer gewissen Höhe: 1635 waren 21, 1637 und 1641 18, 1643 16 Beisitzer (außer den Präsidenten) am Gericht; 1646 waren es dagegen nur noch 9, 1652 10.[2])

[1]) Das Concept von 1613 I, 1 und die ältesten gleichzeitigen Listen (bei Seyler-Barth) zählen darunter 10 Extraordinarii, die 4 kurfürstlichen von 1566 und 1570 und die Kreispräsentationen von 1570. Die übrigen Listen verfahren z. T. sehr willkürlich. — Die österreichische und die burgundische Präsentation von 1570, die 1574 bzw. 1577 in den Turnus der 6 neuen Kreispräsentationen eintraten, sind seitdem ohne Rücksicht auf den Turnus selbständig und dauernd ausgeübt, im Widerspruch mit dem Wortlaut des Concepts. Infolgedessen zählen die Listen seitdem 43 Beisitzerstellen, während das Concept nur von 41 spricht. (Das Verzeichnis in Status particularis Regiminis S. C. Maj. Ferd. II. von 1637, auch abgedr. bei Zeumer, Quellensammlung S. 331, zählt ebenfalls diese beiden Präsentationen als selbständige mit, läßt dafür aber die zwei kaiserlichen weg, so daß sich im Ganzen doch nur 41 ergeben.)

[2]) Die unvollständigen Listen bei König v. Königsthal, Mnemosynon sind nach S. Günther, Thesaurus Practicantium 1620 und Meiern, Act. Pac. Westph. V, 205, 207, Act. Com. Rat. II, 381 ss. wenigstens teilweise zu ergänzen. Die Zahlen für 1635 und 1641 ergeben sich danach mit großer Wahrscheinlichkeit; die für 1637 und 1643 Stadtarch. Speyer Nr. 197, Berl.

Die Präsentationen erfolgten unregelmäßig und die Präsentierten lehnten die unter damaligen Verhältnissen wenig anziehende Stellung ab.[1])

Bei den Friedensverhandlungen setzte das Corpus Evangelicorum mit Unterstützung von Schweden nach längerem Widerstand der Katholiken die Feststellung eines bestimmten Verhältnisses der katholischen und evangelischen Beisitzerstellen durch. Die Zahl der Beisitzer außer den Präsidenten wurde auf 50, die der katholischen auf 26, die der evangelischen auf 24 festgestellt, während bis dahin stets nur eine evangelische Minorität von schwankender Stärke am Gericht gewesen war.[2]) Von Reichs wegen wurde lediglich über dies Verhältnis im ganzen, sowie darüber Beschluß gefaßt, daß der Kaiser als solcher zwei Beisitzer (die den katholischen zugerechnet wurden) und die konfessionell gemischten Kreise je 2 Beisitzer von jeder Konfession präsentieren sollten. Im übrigen wurde die Verteilung der Präsentationen auf die Stände und Kreise den beiden Religionsparteien als interne Angelegenheit überlassen. Der Schluß des Corpus Evangelicorum kam noch vor Abschluß des Friedensinstruments zustande und wurde in dieses (IPO. V, 57), der des katholischen Teils, der erst 1654 festgestellt war, wurde ebenso in den Jüngsten Reichsabschied (§ 169) aufgenommen; beide Male erfolgte kein weiterer Beschluß sämtlicher Reichsstände darüber.[3]) Die evangelischen Beisitzer wurden so verteilt, daß je zwei Präsentationen auf die Kurfürsten,

---

Arch. Rep. 15 Nr. 23 Bl. 66, für 1646 bei Meiern A. P. W. III, 668. Die Angaben des Status particularis a. a. O., wonach 1636 oder 1637 31 Beisitzer ausschließlich der Präsidenten am Gericht gewesen sein sollten, sind mit den authentischen Verzeichnissen bei Meiern a. a. O. unvereinbar.

[1]) Deckherr, Monumenta Lectionis Cameralis antiquae p. 7.

[2]) nicht einmal 9—12: Meiern, A. P. W. V, 482 (wohl übertreibend; so standen 1608 dem Richter, den drei Präsidenten und 22 katholischen Assessoren 11 augsburgische und 2 calvinistische Beisitzer gegenüber (Stadtarch. Speyer a. a. O.), und 1620 befanden sich unter der fast vollständigen Besetzung von 36 12 Protestanten [Günther a. a. O.]). Nach einer anscheinend nicht ganz genauen Angabe hätten sich 1643 unter 14 Assessoren 3—4 Protestanten befunden, Fr. K. Moser, Reichshofratsordnung I, 151. Die Parität hatte wenigstens fürs Kammergericht schon Rudolf II. 1590 zugestanden (Meiern V, 481, 493).

[3]) Vgl. Meiern IV, 179, 203, 547, 575, 880, V, 481, 491—497, namentlich 495 f. Über die Verteilung der evangelischen Präsentationen vgl. noch besonders Pufendorf, De rebus Suecicis 2. ed. p. 830.

je vier und eine alternierende auf die rein evangelischen Kreise (den ober- und niedersächsischen), je zwei und eine alternierende auf die evangelischen Stände der vier gemischten Kreise entfielen.[1]) Katholischerseits erhielten ebenfalls die vier Kurfürsten je zwei, Bayern als rein katholischer Kreis vier, Österreich und Burgund (obwohl formell auch als Kreise bezeichnet) und die katholischen Stände der gemischten Kreise je zwei.[2]) Die erheblichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Schema, die Einführung der alternierenden evangelischen Stimmen, die formelle Einreihung der kaiserlichen Erblande unter die Kreise und die Teilung des sächsischen Kreises auch für die Präsentation erfolgten also ohne Mitwirkung des Reichs lediglich durch Schlüsse des betreffenden Religionsteils.[3])

Die tatsächlich vorhandene Zahl der Beisitzer blieb indessen weit hinter den Normen des westfälischen Friedens zurück; die nächsten siebzig Jahre stellen in dieser Hinsicht — sogar im Vergleich mit den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges — erst die eigentliche Verfallzeit dar. Die Ursache lag vor allem in dem fast vollständigen Versagen der Unterhaltungsmittel. Nachdem in den ersten Jahren nach dem Frieden eine Anzahl neuer Mitglieder angenommen waren, waren 1668 19 Assessoren vorhanden, die bis 1686 auf 13 zurückgingen, eine Zahl, über die das Conclusum Pleni vom 25. Oktober 1686 bei der Annahme neuer Beisitzer nicht hinauszugehen beschloß, da die Unterhaltsmittel nicht weiter reichten. Während des Stillstandes von 1704 bis 1711 ging die Zahl auf 5 herunter und bis 1720 nicht wieder über 12 hinaus.

Schon 1666 hatte ein Reichsgutachten angeregt, eine bestimmte Quote der friedensschlußmäßigen Zahl von Präsidenten

---

[1]) Im Text der N. Samml. III, 589 ist vor alternando jedesmal unus zu ergänzen (Meiern VI, 151).

[2]) Der Fehler der älteren Ausgaben in § 169 JRA., nach denen auch der bayrische Kreis nur zwei Präsentationen erhalten hätte, zutreffend berichtigt von Pütter, Neuester Reichsschluß Vorr. S. 14, Zeumer S. 395.

[3]) Die Einführung der Teilung des ober- und niedersächsischen Kreises in das Präsentationsschema nur gegen den lebhaften Widerspruch einer süddeutschen Minderheit: Meiern V, 495—498. Maßgebend war wohl vor allem der Zweck, Schweden, das auch bei den Verhandlungen hierüber die unbestrittene Führung hatte, möglichst viel Präsentationen zuzuwenden.

und Assessoren festzustellen, die wirklich am Gericht sein müßten.[1]) Aber erst der Stillstand und die große Visitation veranlaßten Kaiser und Reich zum Eingreifen; gelegentlich der Erhöhung der Kammerzieler 1719/20 wurde die Zahl der Beisitzer, die wirklich vorhanden sein sollten, auf 25 herabgesetzt, so daß den Präsentationsberechtigten nur die Hälfte ihrer Präsentationen blieb. Das bisherige Schema wurde nur insofern verändert, als je eine neue kurböhmische und kurbraunschweigische Präsentation eingeführt, die Zahl der Präsentationen also auf 27 festgesetzt wurde.[2]) Schon bisher hatte das Gericht im Erledigungsfall die jeweilige Ersatzpräsentation zwar sofort angenommen und die Kandidaten examiniert; bei dem Mißverhältnis der tatsächlich mit Unterhalt versehenen und daher verfügbaren Stellen zu der Zahl der Präsentationsberechtigten hatten die Präsentierten dann warten müssen, bis sie nach dem Alter ihrer Präsentation und unter Rücksicht auf die am Kammergericht zu wahrende konfessionelle Parität einberufen wurden[3]); nur der vom Kaiser präsentierte Beisitzer trat stets außer der Reihe sofort an die Stelle seines Vorgängers.[4]) Dasselbe Verfahren sollte jetzt nur noch für den Überschuß von zwei Präsentationen über die reichsschlußmäßige Zahl von 25 aktiven Beisitzern gelten; es wurde indessen in noch viel weiterem Umfange praktisch, da auch jetzt noch das Kammergericht im Interesse der Vollständigkeit der Besoldungen nie mehr als 17 Beisitzer wirklich einberief, wobei das Alter der Präsentation, außerdem aber die Wahrung des Religionsverhältnisses, wonach stets ein katholischer Beisitzer mehr am Gericht sein mußte, maßgebend war. Das Verfahren hatte gegenüber früheren Zeiten immerhin den Vorteil, daß seitdem die erledigten Stellen sofort mit examinierten Kandidaten neu besetzt werden konnten; infolgedessen fielen die langen Vakanzen fort, die das Präsentations- und Annahmeverfahren früher bei jedem Erledigungsfall herbeigeführt hatte.

Die Erhöhung der Zieler 1720 hatte nicht die erwartete Wirkung; das Kammergericht berief daher von 1722 ab nie

---

[1]) Pachner v. Eggenstorff I, 240. [2]) a. a. O. IV, 94, 144.

[3]) Vgl. auch Vis. A. 1713 § 22, wo die Beachtung des Alters der Präsentation eingeschärft wird.

[4]) v. Kamptz, Darstellung des Präsentationsrechts zu den Assessoraten am RKG. S. 138.

mehr als 17 Assessoren ein. Im Anschluß an die letzte Visitation wurde ihm nochmals die Annahme der vollen Zahl von 25 aufgegeben und als notwendige Voraussetzung eine weitere Erhöhung der Kammerzieler bewilligt.[1]) Bis dahin waren nur 24 Präsentationen von den 27 des Schlusses von 1720 gangbar gewesen, da die evangelischen Kreise sich über die Ausübung der einen ihnen noch gebliebenen alternierenden Präsentation nicht hatten einigen können und der niederrheinisch-westfälische Kreis infolge des Jülicher Sukzessionsstreits seit 1609 überhaupt nicht funktionierte. Bezüglich der ersteren einigte sich das Corpus Evangelicorum nach Aufforderung des Kammergerichts 1777 auf einen Modus, nach dem abwechselnd einer der rein evangelischen und die evangelischen Stände eines der gemischten Kreise präsentieren sollten[2]); die Ausübung der evangelischen Präsentation des westfälischen Kreises wurde 1779 im Wege des Vergleichs der beteiligten Kreisstände durch Feststellung eines vierfachen Turnus[3]) und ebenso die der katholischen 1785[4]) geregelt. Die Schwierigkeiten, die sich 1777 beim Rückfall der alten pfälzischen Kur bezüglich der bisherigen kurbayrischen und kurpfälzischen Präsentation ergaben, wurden 1781 entsprechend dem Prinzip des Westfälischen Friedens durch einen Schluß des katholischen Religionsteils dahin, daß Kurpfalz in die bisherige bayrische katholische Präsentation eintrete und es dem evangelischen Reichsteil überlassen bleiben müsse, über die freigewordene bisherige kurpfälzische Präsentation anderweitig zu bestimmen, und durch einen entsprechenden Schluß des Corpus Evangelicorum, diese Präsentation nunmehr alter-

[1]) Reichsschluß von 1775 (Pütter, Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des RKG., 1776) § 30.

[2]) Zugrunde lag der 1776 von Pütter in der angef. Ausgabe des Reichsschlusses von 1775 (Vorrede S. 27 ff.) gemachte Vorschlag; vgl. seine Schrift „Über das Präsentationswesen am CG." S. 36, Reuß, Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung I, 53 ff., Häberlin, Staatsrecht II, 317, v. Kamptz, Präsentationsrecht S. 282 ff.

[3]) 1. Cleve. 2. Osnabrück (nur wenn der Bischof evangelisch) und Verden. 3. Minden, Ostfriesland, Mörs, Nassau. 4. Grafen und Dortmund.

[4]) 1. Münster. 2. Jülich-Berg. 3. abwechselnd die Fürsten und die Prälaten, Grafen und Reichsstädte. — Vgl. J.R.A. § 31, Neurode, Pragmat. Erläuterung des J.R.A., S. 128 ff., v. Kamptz S. 218 ff., Reuß I, 72 ff., 115 ff., Balemann S. 115 ff. Ein auffallendes Versehen bei Pütter, Instit. ed. 6. p. 295, Häberlin II, 321 (s. Reuß I, 122, 124).

nierend durch die drei evangelischen Kurhöfe (einschließlich Sachsens) ausüben zu lassen, beseitigt; beide Schlüsse wurden vom Kaiser 1782 ratifiziert.[1]) Demnach ergab sich folgendes Schema:

von den Kurfürsten präsentiert je 1 Beisitzer .	8
„ „ evangelischen Kurfürsten abwechselnd .	1
vom Kaiser	1
„ „ für die Erblande	2
von den Kreisen je zwei	14
„ „ ganz oder teilweise evangelischen Kreisen alternierend	1
Zusammen	27

1782 berief das Kammergericht 8 Beisitzer ein, so daß seitdem mit kurzen Unterbrechungen stets 25 am Gericht waren. 1802 beschloß man in Rücksicht auf den infolge der Abtretungen des Luneviller Friedens zu erwartenden Ausfall an Kammerzielern, einstweilen 4 Assessorstellen offen zu lassen; infolgedessen zählte das Gericht bei seiner Auflösung nur 21 Beisitzer.[2]) Das Präsentationsschema, das sich infolge der Veränderungen der Jahre 1801—1803 ergab[3]), ist nicht mehr praktisch geworden.

Das Rangverhältnis der Assessoren scheint von vornherein nach dem Rang der von ihnen vertretenen Stände bestimmt zu sein; jedenfalls liegt dem an anderer Stelle[4]) erwähnten Verzeichnis der Beisitzer von 1497 schon unverkennbar diese Anordnung zugrunde. Seit 1507 war sie mit der Präsentationsordnung ausdrücklich festgestellt; es folgten auf einander die Präsentierten der geistlichen, die der weltlichen Kurfürsten (unter Alternat von Trier und Köln), kaiserliche, erbländische, Präsentierte der Kreise nach deren Rangfolge.[5]) Die einzelnen Präsentationen waren an sich mit dem Territorium verbunden (außer der bayrischen, die mit der Kur an den Bestand des Wilhelminischen Mannesstammes geknüpft war und erst 1777 mit einem Kurlande ver-

[1]) Pütter, Über das Präsentationswesen am C.G. 1781; Unparth. Prüfung der jüngsten Pütterschen Schrift über das Präsentationswesen (z. T. treffende Widerlegung). Die Aktenstücke bei Reuß I, 91 ff., Bostell, Beyträge zur Kammergerichtl. Litt. II, 307 ff., v. Kamptz S. 119 ff., 130 ff.

[2]) Reuß I, 1 ff., Dahlkampf, Reichskammergerichtl. Miscellen I, 1 ff., II, 487 ff.

[3]) Bei Gönner, Staatsrecht S. 817 f. [4]) Oben S. 30 Anm. 1.

[5]) Listen bei Seyler-Barth. Vgl. Harpprecht III, 465, IV b, 34, 129 ff.

bunden war); hinsichtlich ihrer Religionseigenschaft aber bestand dieselbe konfessionelle Streitfrage, wie bezüglich der Reichstagsstimmen, ob sie sich nämlich nach der Religion des Landesherrn oder des Landes bestimmte, und so wurden z. B. die pfälzischen Präsentationen seit 1685 zwar zu Gunsten von Evangelischen ausgeübt, aber stets nur unter Vorbehalt des Rechts, einen Katholiken zu präsentieren. Das praktische Interesse beider Religionsteile war hier das umgekehrte wie bei der Frage des Konfessionscharakters der Reichstagsstimmen konvertierender Landesherren: da das Zahlenverhältnis der Konfessionen unter den Assessoren einmal reichsgrundgesetzlich festgestellt war, so konnten die katholisch gewordenen Stände durch Eintritt in das ausgefüllte katholische Präsentationsschema nur verlieren, da das Verhältnis der Zahl der Präsentierten im Verhältnis zur Zahl der freiwerdenden Stellen dadurch auf katholischer Seite ungünstiger geworden wäre als auf evangelischer; umgekehrt hatte man evangelischerseits ein Interesse am Ausscheiden dieser Stände aus der Zahl der Präsentationsberechtigten und legte daher dem bezüglichen Vorhaben von Kurpfalz nichts in den Weg.[1])

Ganz unbeanstandet und regelmäßig sind nur die kurfürstlichen, die kaiserliche und die österreichische Präsentation ausgeübt. Die burgundische, die 1555 bis 1714 in spanischen Händen war, ruhte 1665 bis 1756.[2]) Die Präsentationen der Kreise waren sämtlich der Gegenstand langwieriger Streitigkeiten, namentlich über die Frage der Beteiligung sämtlicher Kreisstände oder nur gewisser, oder nur der Kreisdirektorien an der Präsentation; die Kammergerichtsordnung erklärte ihre eigene Aufzählung der Kreisstände ausdrücklich als unverbindlich, auf dem Reichstage 1548 wurde die Regelung abgelehnt, 1654

[1]) Vgl. Unparth. Prüfung S. 24 ff., Moser, Justizverf. II, 404 f., Teutsches Staatsrecht VIII (1743) S. 495. Die protestantische Auffassung bei Ludolf, Historia Sustentationis Cameralis p. 160 s., Pütter, Entwickelung II, 345 ff., Häberlin I, 169 ff., 365, Leist S. 220 f.; die katholische bei Gönner S. 185.

[2]) v. Kamptz S. 159. Daß diese burgundischen, von Spanien präsentierten Assessoren auch als solche spanische Untertanen blieben, hat man anscheinend nicht als Widerspruch zu der von der Kammergerichtsordnung verlangten Provenienz aus dem „Reich Deutscher Nation“ empfunden; vgl. Lüdicke, Landesherrl. Zentralbehörden im Bistum Münster (Gött. Diss. 1901) S. 43.



gelang sie nur bezüglich eines Kreises und auch hier nur in possessorio unter Vorbehalt aller Rechte.[1]) Im fränkischen Kreise entstand schon 1524 Streit, indem die Bischöfe behaupteten, allein die Fürsten seien präsentationsberechtigt, während Brandenburg und die übrigen Stände das Recht für die Gesamtheit der Kreisstände in Anspruch nahmen. Der Streit wurde auf dem Reichstage 1532 dahin geschlichtet, daß jede von beiden Parteien einen Beisitzer präsentieren sollte; diese Entscheidung blieb bis zuletzt maßgebend, sodaß seit 1648 die Bischöfe und der Deutschmeister die katholische, sämtliche evangelischen Stände die evangelische Präsentation gemeinschaftlich — eventuell die drei Bänke getrennt — ausübten.[2]) Im bayrischen Kreise wurden die übrigen Stände, die im Anfang des 16. Jahrhunderts noch an der Präsentation teilgenommen hatten, von Bayern und Salzburg trotz ihres Widerspruchs ausgeschlossen; diese präsentierten ursprünglich abwechselnd, später einzeln je einen Beisitzer, doch vollzogen sie die Präsentation formell gemeinschaftlich und seit Wiederaufleben des Rangstreits 1777 in zwei gleichlautenden Schreiben.[3]) Im schwäbischen Kreise wurde ursprünglich von jeder Bank, seit 1577 von jedem Religionsteil, außerdem von den kreisausschreibenden Fürsten präsentiert. Seit 1648 wurde die katholische Präsentation von der Mehrheit der katholischen Stände, die evangelische von den drei Bänken der evangelischen Stände, seit 1779 nach einem Turnus vollzogen, in dem unter 6 Präsentationen 3 auf Württemberg, 2 auf Baden, 1 auf die evangelischen Reichsstädte fiel.[4]) Die Präsentationen des oberrheinischen Kreises erfolgten ursprünglich formell nach Beschluß aller Stände, tatsächlich durch die Fürsten, die 1588 die Präsentationen nach Konfessionen unter sich verteilten. Die Be-

---

[1]) KGO. 1555 I, 2 § 7, Harpprecht VI, 26 f., 227—233, J.R.A. §§ 30 f., 33.

[2]) Beck, Gesch. d. frk. Kreises (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg 48) S. 23, 38, 40 ff., 60, 112 ff., Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen VIII, 245, Harpprecht IV b, 58, 69, V, 95 f., Balemann S. 100 ff., v. Kamptz S. 161 ff.

[3]) Balemann S. 108 f., v. Kamptz S. 178 ff., Rosenthal II, 506, Hoscher, Jahrb. d. RKG. I, 64 ff., vgl. Häberlin I, 351.

[4]) Moser, Justizverf. II, 412, Verm. Schr. I, 144 ff., Tafinger, Instit. I, 334 ss., v. Kamptz S. 186 ff., Langwerth v. Simmern, Kreisverf. S. 207 ff., 303 ff.

mühungen der übrigen Kreisstände, ihre Beteiligung durchzusetzen, wurden durch § 33 J.R.A. vereitelt, der den Besitzstand zu ihren Ungunsten feststellte. Der Streit dauerte indessen fort; von den beiden seit Anfang des 17. Jahrhunderts ruhenden Präsentationen kam zuerst die katholische, von Worms, Speyer und Straßburg ausgeübte, seit 1658 wieder in Gang, die evangelische, an der im Turnus Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrücken und Hessen (Kassel und Darmstadt) zu gleichen Teilen beteiligt waren, erst seit 1711. Pfalz präsentierte hier bis zuletzt auf evangelischer Seite, auch nachdem beide Fürstentümer sogar im kammergerichtlichen Visitationsschema auf die katholische Seite übertragen waren.[1]) Die rheinisch-westfälische Präsentation ruhte von 1603—1779 bzw. 1783 und wurde dann auf die oben erwähnte Weise wieder gangbar gemacht.[2]) Die sächsische wurde vor 1648 von den Kreisdirektoren ausgeübt[3]); für die obersächsische wurde 1654 durch Kreisschluß ein Turnus eingeführt, an dem alle Kreisstände beteiligt waren.[4]) Im niedersächsischen Kreise verteilte der Kreisabschied von 1654 die Präsentationen in vierfachem Turnus auf Magdeburg, Bremen, Gesamthaus Braunschweig, Holstein mit Mecklenburg abwechselnd, unter Ausschluß der übrigen Kreisstände. Die Folge waren auch hier endlose Bemühungen der übrigen Stände, ihre Beteiligung durchzusetzen, unter anderem durch vergebliche Präsentationen ihrerseits, von denen die hildesheimische 1731 durch ihren Kandidaten, J. J. Moser, eine gewisse literarische Berühmtheit erlangte. Der niedersächsische Anteil

---

[1]) Pol. Corr. d. Stadt Straßburg III, 219, Balemann S. 113 ff., v. Kamptz S. 202 ff., Moser, Verm. Schr. I, 155 ff., Meiern, Act. Com. Rat. II, 635 ss., Lünig, Thesaurus juris der Grafen und Herrn S. 832 ff., Pfeffinger IV, 565 s.

[2]) S. oben S. 273 Anm. 3 und 4.

[3]) Moser a. a. O. S. 94, vgl. jedoch Neukirch, Der niedersächsische Kreis S. 33 ff.

[4]) 1. Kursachsen. 2. Kurbrandenburg. 3. Altenburg. 4. Weimar. 5. Gotha. 6. Coburg. 7. Eisenach. 8. Vor-, 9. Hinterpommern. 10. Cammin. 11. Anhalt. 12. Quedlinburg, Gernrode und Walkenried. 13. Grafen. Die Präsentationen erfolgten nicht ganz nach diesem Turnus, was Veranlassung zu mehreren vorübergehenden Schwierigkeiten gab, von denen der Konflikt zwischen Kursachsen und Schweden 1723 einen lebhaften publizistischen Streit nach sich zog. — 1780 rückte Sachsen-Querfurt in die vorletzte Stelle ein. — Vgl. Balemann S. 129 ff., v. Kamptz S. 238 ff., Moser, Verm. Schr. I, 201 ff., Reuß I, 82 ff., Bostell I, 223 ff.

an der alternierenden evangelischen Kreispräsentation stand seit 1654 den Reichsstädten des Kreises zu.[1])

Ausgeschlossen waren demnach von der Präsentation außer den nichteingekreisten Gebieten: die kleineren Stände des österreichischen und des kurrheinischen Kreises, die katholischen Stände des fränkischen Kreises außer den vier Präsentationsfürsten, alle Stände des bayrischen außer den kreisausschreibenden Fürsten[2]), die kleineren Stände des fränkischen und des niedersächsischen Kreises. Alle Kreisstände waren beteiligt im evangelischen Religionsteil des fränkischen, im schwäbischen, westfälischen und obersächsischen Kreise. Eine durchgehende abstrakte Normierung dieser Verhältnisse hätte von vornherein dem Charakter des Reichsrechts widersprochen[3]), später hatte die Reichsgesetzgebung nicht mehr die Macht, das eingewurzelte Herkommen im Einzelnen zu ändern (J.R.A. §§ 30ff.).

Die Reichsstädte waren schon 1495 nur an den Vorschlägen für die allgemeine Liste beteiligt, auf Grund deren dann die engere Wahl durch die beiden oberen Reichskollegien stattfand; sie blieben bei der Verteilung der Beisitzerstellen ebenso unberücksichtigt, wie bei den Verhandlungen über die Kammergerichtsordnung und den Ewigen Landfrieden. In späterer Zeit (1512, 1521, 1523) stellten sie wiederholt die Forderung, ihnen die Präsentation zweier Beisitzer einzuräumen[4]); wenn ihnen hier nicht dieselbe Beteiligung zugestanden wurde, wie in den Regimentsordnungen von 1500 und 1521, so erklärt sich das zum Teil wohl daraus, daß der Bestand des Kammergerichts nicht so prekär war wie der des Regiments, daß die Fürsten ihrer Mitwirkung und ihres guten Willens bei ersterem nicht so bedurften wie bei letzterem. Die Klagen der Städte in späterer Zeit über ihren Ausschluß von den Präsentationen beziehen sich auf die Präsentationen der Kreise.[5]) — Die Reichsritterschaft als solche

---

[1]) Balemann S. 138ff., v. Kamptz S. 262ff., 288ff., Moser a. a. O. I, 40ff., 279ff., 360ff., 568ff.

[2]) Die evangelischen waren schon durch IPO. V § 58 unter Vorbehalt aller ihrer sonstigen Rechte ausgeschlossen.

[3]) Vgl. Ranke I, 95.

[4]) Ranke I, 134, II, 89, Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 873, Harpprecht III, 284, R.T.A. II, 791, 819.

[5]) Fels II, 26, 212, 215, 227—230, 237.

gehörte nirgends zu den Präsentationsberechtigten, und deshalb wurde „die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, die Ritterschaft im Hegau" 1548 aus dem Verzeichnis der Präsentierenden des schwäbischen Kreises gestrichen, da „die von Adel mit der Präsentation nichts zu schaffen hätten". Später tauchte gelegentlich der Gedanke auf, der Reichsritterschaft gegen Übernahme von Kammerzielern eine oder mehrere Präsentationen zu gewähren.[1])

Die Vorgeschichte und der ursprüngliche Charakter der Beteiligung der Stände an der Besetzung des Kammergerichts ist schon an anderer Stelle[2]) erörtert. Es handelte sich dabei nicht um ein Zugeständnis des Königtums, wie denn Friedrich III. neben allen sonstigen Verwahrungen und Winkelzügen diese Mitwirkung der Stände an der „Aufrichtung" des obersten Reichsgerichts stets verlangt und wie auch Maximilian gerade in dieser Beziehung nie den leisesten Widerspruch erhoben hat, und ebensowenig um einen prinzipiellen Machtzuwachs der Stände. Die Einführung der Präsentation erfolgte vielmehr zunächst durchaus im sachlichen Interesse der Sicherung des erforderlichen Personalbestandes für das Gericht, und erst nachträglich und in zweiter Linie knüpfte sich für die präsentationsberechtigten Fürsten bzw. Kreise ein individuelles bzw. korporatives Interesse an diese ihre Berechtigung.

In den Regimentsprojekten und -ordnungen von 1495, 1500 und 1521 kehrt immer wieder der Vorzug der kurfürstlichen Mitglieder der Behörde gegenüber den übrigen: nur die Kurfürsten haben jeder einen individuellen Vertreter, von den übrigen Regimentsräten vertritt jeder nur die Gesamtheit der übrigen Reichsstände. Es kommt das vor allem darin zum Ausdruck, daß allein die Kurfürsten ihren Vertreter allein und unabhängig wählen[3]) und wieder ersetzen[4]), während die übrigen Mitglieder

[1]) Harpprecht VI, 23 ff., Moser, Verm. Nachr. v. reichsritterschaftl. Sachen I, 658, 689, 812, 910, J. J. Reinhard, Jurist. u. hist. kl. Ausführungen I, 163 ff. — Etwas über die Frage, wie ließe sich das KG. Personale auf schickliche Art ..... mehren 1790.

[2]) Oben S. 34 ff.

[3]) Reg. O. 1500 § 4, 1521 §§ 13 ff. (R. T. A. II, 227).

[4]) 1495: Datt S. 837 f.; Reg. O. 1500 § 15, 1521 § 28 (R. T. A. II, 229). 1521 nehmen die kaiserlichen Räte an dieser Sonderstellung Teil: Reg. O. §§ 13, 15, 28 (R. T. A. II, 227 ff.).

auf dem Reichstage gewählt und bei Wegfall durch das Regiment kooptiert werden.[1]) So erscheinen die zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen acht Kreise des Regimentsentwurfs von 1495 lediglich als eine geographische Einteilung des gesamten Reichstags: ihre Vertreter repräsentieren nicht die einzelnen Kreise, sondern die Gesamtheit des geistlich-weltlichen Fürstenkollegs, wie die beiden städtischen das der Städte[2]); das Einteilungsprinzip ist nicht das nach geographischen Bezirken, sondern das nach Reichstagskurien.[3]) Dagegen sind die Gruppen, die der Verteilung der Kammergerichtsbeisitzer zugrunde gelegt wurden, schon 1495 rein geographischer Art; aber auch hier scheint ein ähnlicher Unterschied zugunsten der Kurfürsten zu bestehen: die letzteren wurden 1495 im Kammergericht sämtlich durch Doktoren, d. h. durch ihre Räte, vertreten, während bei der Auswahl der Adeligen lediglich die territoriale Zugehörigkeit zu den einzelnen geographischen Bezirken maßgebend gewesen zu sein scheint.[4]) Die Kreise des Regiments von 1500, das in noch höherem Grade als das von 1495 als Reichstagsausschuß gedacht ist[5]), erhielten wieder kein selbständiges Wahlrecht[6]); dagegen wurden die — doch wahrscheinlich mit ihnen identischen — „Landschaften", denen die bisherigen Kammergerichtsassessoren entnommen waren, ausdrücklich zu Vorschlägen für das Kammergericht angehalten. Als dann in Konstanz 1507 die Kreise „auf unser gehalten Reichs-Tag zu Augspurg gemacht" (R. A. § 16) ausdrücklich auch den Kammergerichtspräsentationen zugrunde gelegt wurden, ergab sich, ohne daß der Reichsabschied selbst ausdrücklich einen solchen Unterschied machte, sofort wieder dasselbe Verhältnis wie beim Regiment: den Kurfürsten wurde die Ernennung ihrer Beisitzer überlassen, die 6 Beisitzer der Kreise dagegen wurden vom Reichstage auf Vorschlag der Kreisstände gewählt, ebenso der burgundische und österreichische.[7]) Daß die Kreise auch hier wieder lediglich geographische Wahlbezirke sind, nicht Wahlkörper mit

---

1) S. die angeführten Stellen. 2) Datt S. 837 § 2.

3) Anders v. Kraus, Reichsregiment S. 43, 46 f., der den Gegensatz der Regimentsordnungen von 1495 und 1500 mindestens stark übertreibt.

4) Auf einen ähnlichen Gegensatz in einem Reformvorschlag des Markgrafen Albrecht Achilles von 1466 ist schon oben (S. 32 Anm. 4) hingewiesen.

5) Wyneken, Forsch. z. D. G. VIII, 590. 6) Reg. O. §§ 4, 5, 15.

7) N. Samml. II, 118 f.

eigenen Rechten, ergibt sich auch daraus, daß nominell auch die Präsentation der beiden Grafen und Herren ihnen zugewiesen wird, während diese tatsächlich unmittelbar vom Reichstag gewählt wurden: die „Kreise" sind insofern lediglich ein ungenauer Ausdruck für die Gesamtheit der Reichsstände. Ebenso sollten noch 1521 die Wahlen der Beisitzer der Kreise nach deren Vorschlägen durch die Reichsversammlung vorgenommen werden; sie kamen aber nicht mehr zustande und wurden dann durch die Kreise selbständig vollzogen.[1]) Inzwischen entwickelte sich in den Kreisen schon ein gewisses korporatives Sonderinteresse, das zugleich wohl durch die Kreisverfassung von 1512 und 1521, vor allem aber durch ihre Beteiligung am Reichsregiment und namentlich seit dem Eintritt des konfessionellen Gegensatzes durch diesen[2]) gefördert wurde, und insbesondere die Präsentationen wurden ein Gegenstand dieses Interesses, obwohl formell noch lange zwischen den alten Präsentationskreisen als Wahlbezirken[3]) und den neuen von 1512 unterschieden wurde. Schon 1514 erhoben die Stände des bayrischen Kreises lebhaften Widerspruch gegen die Remotion ihres Beisitzers als ihnen zu Schimpf und Nachteil gereichend[4]), und man gewöhnte sich bald daran, mit diesem Interesse zu rechnen.[5]) So wurden aus den rein geographischen Wahlbezirken allmählich Wahlkorporationen, und während in sämtlichen Regimentsprojekten und -ordnungen die den Kreisen entnommenen Mitglieder neben den Vertretern der Kurfürsten, den geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren und den Vertretern der Städte der ursprünglichen Meinung nach die Reichsstände als Ganzes oder höchstens in ihrer Gliederung nach Kollegien oder Kurien, nicht aber nach geographischen Bezirken repräsentieren, lokalisiert sich diese Präsentation, der allgemeinen Neigung der deutschen Rechtsbildung folgend, alsbald in den Kreisen, „die allgemeine Berechtigung erscheint als besondere Prärogative".[6]) Erst jetzt erscheinen neben den kurfürstlichen

---

[1]) R.C.A. II, 728, III, 2 ff.

[2]) Dieser war jedenfalls im fränkischen Kreise der Anlaß zur Bildung eines korporativen Kreisinteresses an den Präsentationen, Beck a. a. O. S. 41, 123 f., 131, 159 f.

[3]) Vgl. die oben S. 31 Anm. 3 angeführten Stellen.

[4]) Harpprecht III, 133, 319 ff.

[5]) Vgl. z. B. R.C.A. IV, 409.

[6]) Ranke I, 95.

Beisitzern auch die von den Kreisen präsentierten als die Vertreter individueller politischer Einheiten. Allerdings blieb den kurfürstlichen stets der Vorrang: sie allein konnten den Kammerrichter vertreten, und dieses Vorrangs wegen strebten noch im 18. Jahrhundert die von den Kreisen präsentierten danach, bei Gelegenheit in eine freiwerdende kurfürstliche Präsentation einzurücken.[1])

So entwickelte sich das Präsentationsrecht in einem seiner Entstehung fremden Sinne weiter; hervorgerufen zunächst durch ein rein sachliches Bedürfnis, wurde es nach und nach zugleich zum Gegenstand ständischer Sonderrechte. Diesen Doppelcharakter hat es dauernd beibehalten.

Hatte man im 15. Jahrhundert dem Mangel zum Gerichtsdienst geeigneter Persönlichkeiten überhaupt abzuhelfen gesucht, so war man im 16. bestrebt, möglichst gleichmäßig Beisitzer aus allen Territorien des Reichs im Interesse der Orientierung des Gerichts über die Partikularrechte der einzelnen Gegenden zu gewinnen. Dieses rein sachliche Moment scheint schon den Bestimmungen von 1495 und 1500 zugrunde zu liegen, wonach der Ersatz abgegangener Beisitzer wieder aus derselben Landschaft erfolgen sollte.[2]) Diesen Sinn des Präsentationsrechts machten die Stände auch 1547 gegenüber dem Kaiser geltend, als dieser die Wiederbesetzung des Kammergerichts ganz allein vornehmen wollte: „wird . . . fur eine hohe Notturft bedacht, solche Personen zu Beysitzern fürzunemen, die nit allein gelert, sonder auch gemainer Churfürsten und Craiß Stend Land, Leut und Gebiet Rechten und Gebreuchen verständig und erfahrn seien, welches aber zum besten und fueglichsten durch uns die Stend selbst gescheen." Der Kaiser versprach denn auch wenigstens, die Beisitzer aus den präsentationsberechtigten Kurfürstentümern und Kreisen zu nehmen, und entschuldigte sich ausdrücklich bei Moritz von Sachsen, daß er keinen aus seinem Kurfürstentum oder wenigstens aus einem der angrenzenden Länder habe finden können.[3]) Entsprechend schrieb die Ordnung von 1548/55 vor, daß das Gericht

[1]) KGO. 1555 I, 12, Conc. I, 18. Mohl, Vergl. S. 39, v. Selchow, Concepte I, 95 f. — Über das Verhältnis der Kreise zur Präsentation überhaupt vgl. auch Langwerth v. Simmern S. 21 ff., 26, Fester, Neujahrsblatt d. Ges. f. frk. Gesch. 1906 S. 14, 22, Eichhorn III, 124 f.

[2]) N. Samml. II, 27 § 48, S. 67 f.

[3]) Harpprecht VI, 197. R.A. 1548 § 25. Moser, Justizverf. II, 388.

bei Versäumung der Präsentationsfrist selbständig einen Beisitzer aus dem Gebiet des säumigen Standes oder Kreises, mindestens aber aus einem Nachbarland annehmen solle (I, 4 § 5). Besonders stark wird diese Rücksicht betont gelegentlich der folgenden Visitationen: so im Visitationsabschied von 1556, der rügt, „daß Personen von einem Crays praesentiert werden, so nicht aus demselben Crays, sondern aus andern Landen davon geboren und erzogen, also obwohl dieselbige der Rechten erfahren und verständig, doch desselben Crayßes, von dem sie praesentiert, Gebräuche und Gewohnheit nicht wissen" (§ 19), was 1557 wiederholt wird[1]); diese Vorschriften wurden ergänzt durch die weitere, daß auch bei der Verteilung der Akten die Herkunft der Beisitzer berücksichtigt werden sollte, daß „Niederländische Acten denen Niederländischen und wiederum die Oberländischen derselben Orten gebornen Personen, soviel sich nach Gelegenheit der Sachen tun lassen will, ad referendum gegeben werden".[2]) Der Zusammenhang aller dieser Bestimmungen mit der eidlichen Verpflichtung des Gerichts auf die Partikularrechte neben „des Reichs gemeinen Rechten" ist unverkennbar und so hat ihn der Visitationsabschied von 1713 (§ 13) ausdrücklich ausgesprochen: „Es sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die dem Cammer-Gericht bekandte, oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Römischen Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil gebührend beobachten; Gestalten dann dieselbe zu Erreichung sothanen Zwecks hiemit erinnert werden, bey jedesmahl erfolgtem Tods-Fall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den präsentierenden Stand beschehenen Cammer-Gerichtlichen Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beysitzers statt ein anderer, so nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es tunlich, praesentiert werden möge." Mit diesem objektiven Interesse

[1]) Corp. jur. cam. S. 212 § 7. — Die Kenntnis des Partikularrechts, insbesondere des Gewohnheitsrechts, erschien als rein tatsächliche Qualifikation, ganz unabhängig von der etwa daneben vorhandenen gelehrten juristischen Bildung; vgl. die bei Brie in der Festgabe für Dahn (1905) I, 159 Anm. 148 Angeführten.

[2]) Corp. jur. cam. S. 215 § 4, S. 240 § 2 (1557, 1559).

ging das subjektive der Stände Hand in Hand, einmal, sofern die Anwendung des territorialen Rechts zugleich als Erfüllung einer den betreffenden Ständen zustehenden Berechtigung erschien [1]), und ferner, weil sie auch abgesehen hiervon ein erhebliches Interesse daran hatten, in ihren Prozessen wenigstens einen ortskundigen Beurteiler am Kammergericht zu haben; so hatte man in Württemberg es als einen großen Nachteil empfunden, daß der Beisitzer des schwäbischen Kreises von 1669 bis 1740 kein Landeskundiger war, und beeilte sich daher 1740, einen geborenen Württemberger, den späteren Historiker des Kammergerichts Harpprecht, zu präsentieren.[2]) Auch die mit der Praxis des Kammergerichts vertrauten Schriftsteller haben seit Mynsinger in diesem Umstande den Zweck des Präsentationsrechtes gesehen.[3])

Die Bedeutung des Präsentationsrechts anderseits für die präsentierenden Stände ist schon an früherer Stelle[4]) kurz charakterisiert. Sie beruhte zunächst auf dem damit für den Präsentierenden verbundenen Ehrenvorzug, sodann auf dem Interesse reichsständischer Prozeßparteien, im Gerichtskollegium selbst vertreten zu sein, endlich und vor allem aber auf der politischen Bedeutung, die die Teilnahme an der Besetzung des höchsten

[1]) Vgl. darüber den zweiten Teil dieser Arbeit. — 1532 fordert der Kammerrichter die beiden streitenden Parteien im fränkischen Kreise — die Bischöfe und die evangelischen Stände — auf, sich über die Präsentation zu vergleichen, da er sonst die Stelle mit jemandem besetzen müsse, der nicht von ihrer „Landart" sei (Beck S. 167). Die Zugehörigkeit zur „Landart" des Präsentationskreises lag im objektiven Interesse der Reichsjustiz (vgl. unten), war aber zugleich Gegenstand eines korporativen Interesses des vertretenen Kreises. — Ebenso die Begründung der Senatseinteilung beim Celler Oberappellationsgericht 1733, wo die von den Landschaften präsentierten Mitglieder dem Senat zugewiesen wurden, der für die Sachen aus ihrer Landschaft zuständig war, „zu desto mehrerer Versicherung, daß unsere getreuen Landschaften nach ihren Rechten, Landtagsabschieden und Privilegiis judicirt werden" (v. Meier I, 309, Fr. v. Bülow, Verf., Gesch. u. Geschäftsgang des OAG. zu Zelle [1801/04] I, 61 f.).

[2]) Reuß III, 23.

[3]) Mynsinger, Obs. IV, 30; vgl. ferner z. B. Balemann S. 240, Pütter, Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts I, 161 f., Hist. Entw. I, 311 f. — Ulmann II, 10 f. — In Preußen wurde deshalb zum Reichskammergericht regelmäßig auf Grund von Vorschlägen der Regierung desjenigen Reichslandes präsentiert, wegen dessen die Präsentation erfolgen sollte.

[4]) Oben S. 41 f.

Reichsgerichts namentlich unter dem konfessionellen Gesichtspunkt hatte.

Von den drei Momenten, die nach Ranke[1]) die Reichsordnung aufrecht erhielten, spielte zunächst jedenfalls das dritte, die „Rangordnung des Ganzen", eine nicht zu unterschätzende Rolle bei dem Interesse, das sich für die Stände an Rechte wie das der kammergerichtlichen Präsentation knüpfte; nicht sein Inhalt an sich, sondern seine Ausübung im Verhältnis zu anderen gleichartigen Rechten, wie ja überhaupt im alten Reich so manches Recht in erster Linie oder gar allein deshalb praktisch blieb, weil in seiner Ausübung ein Rangverhältnis zum Ausdruck kam. Schon 1486 forderten die Kurfürsten die Hälfte der Beisitzerstellen für sich, da sie „in hoe und wirde mehr weren dann ander"[2]), und deshalb bestimmte sich die Rangfolge der Beisitzer im Gericht nach dem Rang ihrer Präsentanten, zu denen sie doch in keiner rechtlichen Beziehung mehr standen. So entschuldigte sich das Kammergericht 1645 wegen der seit 1551 unterbliebenen Ausübung des Devolutionsrechts vor allem damit, daß namentlich in den gemischten Kreisen durch eine einseitige Annahme eines Beisitzers von Seiten des Gerichts die Stände der nicht berücksichtigten Konfession „leicht offendiert, an ihrem Jure verkürzt, und Ursach nehmen würden mit der Unterhaltung wohl gar zurück zu halten".[3]) Eben daraus erklären sich die häufigen scharfen Konflikte des Gerichts mit den Präsentationsständen, deren Präsentaten bei der Proberelation durchgefallen waren.[4]) Daß dieses Interesse der Stände an dem Erfolge ihrer Präsentation, dessen entgegenkommende Befriedigung durch das Kammergericht von ihnen unter Umständen sogar mit gewissenhafterer Zahlung der Kammerzieler honoriert wurde, zuletzt fast ausschließlich das des Ranges war, ohne sachlichen Inhalt, erhellt z. B. aus der lebhaften Bemühung von Hildesheim, zur Beteiligung an der evangelischen niedersächsischen Kreispräsentation zugelassen zu werden, und besonders bezeichnend ist, daß die katholisch gewordenen Stände — mit einziger Ausnahme

---

[1]) Geschichten der roman. u. german. Völker² S. 75: „die Rechte der Einzelnen, die Einungen der Nachbarn und die Rangordnung des Ganzen".

[2]) Beilage 2. [3]) Neurode S. 113.

[4]) Vgl. z. B. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 445.

von Kurpfalz in den letzten Jahrzehnten — ihre evangelischen Präsentationen fortsetzten, ohne rechtlich dazu gezwungen zu sein, lediglich, um nicht beim Übergang in das voll besetzte katholische Präsentationsschema durch das hier größere Mißverhältnis der Präsentationsrechte zu den wirklich besetzten Stellen ihre Aussichten auf Ausübung des Rechts zu verschlechtern.[1])

Der praktische Vorteil, der sich für die individuellen Interessen der präsentierenden Reichsstände aus ihrer Teilnahme an der Besetzung des Kammergerichts ergab, ist im allgemeinen nicht groß gewesen. Formell waren die Beisitzer jedenfalls lediglich Reichsbeamte und von ihren Präsentanten in keiner Weise abhängig. Allerdings blieb tatsächlich namentlich in den Anfängen des Gerichts die Beziehung der präsentierenden Fürsten zu ihren Räten im Kammergericht, die in der Regel auch später von dort wieder in ihre frühere Dienststellung zurücktraten, auch während ihrer Zugehörigkeit zum Gericht bestehen. Dazu kam noch, daß während der Regimentsperiode sich der Charakter der Regimentsräte als wirklicher Vertreter ihrer Stände auch auf die Kammergerichtsbeisitzer übertrug, die ja gleichzeitig mit jenen ernannt, ebenso besoldet und am gleichen Orte tätig wurden. So bestimmt der Wormser Reichsabschied von 1521, daß die Kurfürsten „ihre Räth, nemlich sechs an unser Regiment, und sechs an unser Cammer-Gericht verordnen" (§ 8), und diese äußerliche Gleichstellung führte dazu, daß die Assessoren wie die Regimentsräte als Beamte ihrer Landesherren erschienen; der kursächsische Assessor wird 1521 in Widerspruch mit der Kammergerichtsordnung für seinen Landesherrn in Pflicht genommen, und der brandenburgische erhielt 1522 eine Bestallung wie ein landesherrlicher Beamter, in der ihm der Kurfürst sogar seinen Sold garantierte.[2]) In dieser Anfangsperiode des noch nicht endgültig geklärten Verhältnisses des Gerichts zu König und Ständen waren die Beisitzer vielfach offenkundig im Interesse ihres Präsentationshofs tätig; so wünschte Berthold von Mainz 1499, daß im Interesse der wichtigen anhängigen Prozeßsachen seines Stiftes der kurmainzische Beisitzer, der „solicher unser merklichen Sachen sunderlich uffehens gehabt", noch eine zeitlang am Gericht bleibe,

[1]) Vgl. oben S. 275 Anm. 1.

[2]) R.T.A. III, 2 Anm. 1, 5 Anm. 1; G.W. v. Raumer, Cod. dipl. Brand. II, 271 8.

„damit die vor endung des Cammer-Gerichts, das wir kürzlich besorgen, zu Ende bracht werden mögen," ganz entsprechend wie 1500 die Abgrenzung der Reichskreise mit Rücksicht darauf erfolgte, daß ja „jedermann gern jemand von seinetwegen bei den Sachen habe".[1]) Aber das Prinzip der ersten Kammergerichtsordnung, daß die Beisitzer „an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflicht verhindern oder irren" solle (§ 1), das in Lindau 1496 noch dahin erläutert wurde, daß die Beisitzer aller Pflichten und Eide gegen ihren Landesherrn, „so viel die des Cammer-Gerichts Ordnung irren oder verhindern möchten, geledigt und des heiligen Reichs Cammer-Gericht . . . verwandt und verpflichtet worden" seien[2]), blieb seit dem Verfall des Regiments die Grundlage ihrer Stellung. In Brandenburg, wo die Entwickelung des Verhältnisses in den Akten zu verfolgen ist, war der kurfürstliche Assessor bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts fortwährend im Interesse des Kurfürsten tätig. Dann aber wurde das Verhältnis lockerer, und als im Jahre 1582 die Reichstagsgesandtschaft des Kurfürsten von Augsburg aus eine Äußerung des brandenburgischen Assessors Barth über die Aussichten eines bestimmten vom Kurfürsten geplanten Akts in einem Prozesse Magdeburg gegen Halberstadt erbat, lehnte dieser das trotz des Appells der Fragesteller an seine Eigenschaft als ein „mit Brandenburgischer Diener" ab[3]), und so scheinen die Gerichtsmitglieder in dieser Zeit überhaupt verhältnismäßig unabhängig von ihren Präsentationshöfen gewesen zu sein. Allerdings mußte ihnen noch 1556 die Annahme von Gnadengeldern und gelegentlich der letzten Visitation die Annahme der Zusicherung von Witwengeldern von ihrem Präsentationshof untersagt werden[4]), und gelegentlich zahlten auch die präsentierenden Stände ihre Zieler lieber direkt an ihren Beisitzer, der sonst bei der Verteilung nicht den vollen Betrag erhalten hätte.[5]) Dagegen war es nur aus den besonderen Verhältnissen im preußischen Staatsdienst unter Friedrich Wilhelm I. zu erklären, daß ein preußischer Assessor 1737 die Genehmigung des Königs zu seinem Austritt aus dem Gericht und Übergang in andere Dienste nachsuchte und nur

[1]) Harpprecht II, 402 f., Ulmann II, 10 Anm. 2.
[2]) Harpprecht II, 268. [3]) Berlin Rep. 18 Nr. 12.
[4]) Corp. jur. cam. S. 206 § 11, Balemann, Vis. Schl. S. 42 f.
[5]) Ludolf, Hist. Sustent. Cam. p. 110, 118.

mit Mühe erhielt.[1]) Überhaupt aber waren diese Fälle Ausnahmen, und tatsächlich wurde das Verhältnis zum landesherrlichen Dienst mit der Aufschwörung am Kammergericht so endgültig gelöst, daß auch für die Angehörigen der Beisitzer die Aussicht auf Beförderung dort fortfiel, ein häufiger Beschwerdepunkt bei den Klagen um Gehaltsverbesserung.[2]) Das Verhältnis zum Präsentationsstand war aber auch für die Entscheidung von dessen am Kammergericht anhängigen Sachen ohne praktische Bedeutung; wie wenig man in dieser Beziehung die Gefahr parteiischer Entscheidung fürchtete, erhellt schon daraus, daß die Beisitzer, die sogar infolge der bloßen Annahme eines Ordens in Sachen des verleihenden Hofs für befangen galten[3]), in Sachen ihres Präsentationsstandes von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen waren, und daß selbst bei den häufigen Recusationen des Gerichts dieser Umstand fast nie, jedenfalls niemals ernsthaft geltend gemacht wurde. So wurde z. B. in den Prozessen gegen König Friedrich I. von Preußen um Mörs vergeblich gegen die Beteiligung seines Assessors an der Entscheidung protestiert[4]), und so stimmten in dem Prozeß Bayern gegen Köln (Kurfürst Maximilian Friedrich, und Testamentsvollstrecker des Kurfürsten Clemens August) um den Nachlaß von Clemens August von Köln (gest. 1761), in dem Maria Theresia Mitklägerin war, der kurböhmische und der kaiserliche Assessor unbeanstandet mit und zwar gegen die Kaiserin.[5])

Sehr viel größer als dieses war das allgemeine politische Interesse der Stände an der Besetzung des Kammergerichts, vor allem das der Protestanten, die vor 1648 regelmäßig höchstens zu einem Drittel unter den Beisitzern vertreten waren, an paritätischer Besetzung, die ihnen der westfälische Frieden dann auch einigermaßen gewährte. In dieser Zeit wurde — im Zusammenhang mit der Ausbildung der Organisation des auswärtigen Dienstes und namentlich des Agentenwesens seitens der Reichsterritorien — die Beziehung der Assessoren zu ihren Präsentations-

[1]) Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 494 f.

[2]) z. B. Ludolf, l. c. p. 1288., Häberlin, Staatsarchiv IX, 39 f.

[3]) Balemann, Beyträge S. 249.

[4]) Berlin, Rep. 18 Nr. 33.

[5]) Zwierlein S. 195; über den Prozeß ADB. IV, 308. — Anders im Reichshofrat: Pol. Corr. Friedr. d. Gr. I, 316 Anm.

ständen wieder enger; die Höfe beauftragten die Beisitzer mit regelmäßiger Berichterstattung über Dinge von politischem Interesse — so Brandenburg zuerst 1694 den Assessor Neuhof in allen Sachen von Interesse für den Kurfürsten oder den protestantischen Religionsteil[1]). —, und die Beisitzer fanden ihrerseits auf diese Weise einen Rückhalt dem Gericht gegenüber. Es scheinen zunächst vor allem die protestantischen Stände gewesen zu sein, die mit diesem wie mit so vielen anderen kleinen Mitteln der Ungunst der reichsrechtlichen Zustände, die bis zuletzt entschieden auf den Vorteil des katholischen Religionsteils zugeschnitten waren, abzuhelfen suchten. Dementsprechend definiert eine Braunschweiger Deduktion von 1655 aus dem obersächsischen Präsentationsstreit die beiden Seiten des Präsentationsrechts, das eingeführt sei „so wohlen propter interesse singulorum Statuum Imperii praesertim Augustanae Confessionis, als propter salutem et tranquillitatem publicam".[2]) Diese Auffassung führte denn auch gerade auf protestantischer Seite dazu, in Konsequenz der allgemeinen Auffassung des evangelischen Religionsteils vom staatsrechtlichen Charakter der Reichsverfassung, aber im Widerspruch mit seiner Entstehungsgeschichte in dem Präsentationsrecht einen Ausdruck des ständischen Coimperiums im Reich auch hinsichtlich der obersten Gerichtsbarkeit zu sehen. In derselben Richtung lagen die Versuche, die teils im konfessionellen, teils allgemeiner im ständischen und besonders im kurfürstlichen Interesse, aber in einem der Auffassung der Reformpartei von 1495 durchaus fremden Sinne gemacht wurden, eine Beteiligung der Stände an der Besetzung des Reichshofrats durchzusetzen; so beim Übergange der Regierung von Rudolf II. auf Matthias, wo die Kurfürsten wirklich versuchten, in dieser Hinsicht „ein reichsständisches Prinzip an die Stelle der kaiserlichen Autorität zu setzen"[3]), ein Machtzuwachs, den Matthias, nicht aber der Reichstag den Kurfürsten zu gewähren bereit war, ferner nach dem Westfälischen Frieden vergeblich seitens der Protestanten im Interesse der konfessionellen Parität[4]), und noch später mit Erfolg von preußischer

[1]) Forsch. XX, 191. Berl. Arch. Rep. 18 Nr. 27ab.

[2]) Berlin, Rep. 18 Nr. 22.

[3]) Ranke, Genesis des preußischen Staats I, 190.

[4]) Fr. K. Moser, Reichshofratsordnung I, 420 f.

Seite hinsichtlich einer Stelle im Reichshofrat Karls VII.[1]) So wenig Erfolg diese Bestrebungen hatten, so sehr wirkten sie zurück auf die Auffassung der letzten Jahrhunderte des Reichs von der Bedeutung der entsprechenden Beteiligung der Stände am Reichskammergericht.

Obwohl diese Auffassung der Stellung der Kammergerichtsbeisitzer in erster Linie dem protestantischen Interesse und der protestantischen Anschauung von der Verfassungsform des Reiches entsprach, so wurde sie doch auch auf katholischer Seite adoptiert und namentlich vom Kammergericht selbst im Interesse seiner Unabhängigkeit. So beschwerten sich die sämtlichen Beisitzer 1757 beim Reichstag gelegentlich eines Konflikts mit dem Kammerrichter, der ihnen die halben Armstühle entzogen hatte, in Wahrung „unserer allerhöchsten und hohen Herren Constituenten Gerechtsame gegen die ordnungswidrige Eingriffe des Herrn Cammer-Richters".[2]) Anderseits wurde auf Betrieb des katholischen Religionsteils von Reichs wegen dagegen eingeschritten; zuerst in dem Verbot des Visitationsabschiedes von 1713, es solle kein Beisitzer „unter dem unbegründeten Vorwand, als ob Er seinen Präsentanten beim Gericht (welches überhaupt Ihre Kayserliche Majestät und das Reich allein repräsentieret) insonderheit repräsentiere, kein Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben, oder der Visitation zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger Geschenke oder jährliche Bestallung von dem Praesentante oder anderen . . . ziehen" (§ 22), und dasselbe wiederholt der Reichsschluß von 1775 in Rücksicht auf den bei den Beisitzern „von neueren Jahren her annoch wahrzunehmen gewesenen Repraesentations-Geist".[3]) Bestimmte Vorwürfe wurden dabei nicht gemacht; es handelte sich dabei zum Teil um die internen Streitigkeiten des Gerichts, in denen die Streitenden, namentlich die protestantischen Beisitzer, zuweilen die Unterstützung ihrer Präsentationshöfe gesucht hatten, zum Teil um die gelegentlich einzelnen Höfen in deren Sachen von ihren

---

[1]) Stölzel, Rechtsverwaltung II, 154 f., Pol. Corr. Friedr. d. Gr. I, 316, M. Lehmann, Staat und kath. Kirche in Preußen II, 69*, 97*.

[2]) Berlin, Rep. 18 Nr. 22.

[3]) Pütters Ausgabe S. 10, 23, 25. Vgl. Moser, Justizverf. II, 430 f., Balemann S. 372 ff., Haas, Vorschläge II, 396.

Präsentaten erstatteten Berichte, die von den Ständen mehrfach benutzt waren, um — der allgemeinen Tendenz des 18. Jahrhunderts folgend — die Sachen vom Kammergericht an den Reichstag zu bringen, also auch hier nicht um eine eigentlich parteiische Einwirkung auf die Entscheidung selbst, die in dieser Zeit der Verdächtigungen und des Mißtrauens sicher nicht unbemerkt und ungerügt geblieben wäre. Das schlimmste, was in dieser Hinsicht bei der letzten Visitation gerügt und untersagt, aber nicht einmal in den Reichsschluß aufgenommen wurde, war gelegentliches Consulieren und Sollicitieren der Beisitzer in Sachen ihrer früheren Dienstherren[1]), und als z. B. 1777 der preußische Prokurator in einem ganz vertraulichen Schriftwechsel dem Kabinettsministerium anheimgab, in der großes Aufsehen erregenden Sache Müller ca. Maurerinnung zu Frankfurt a. M., welch letztere dem Kläger als Katholiken die Aufnahme verweigert hatte, einen preußischen Assessor im Sinne der Beklagten zu instruieren, wurde das von Finckenstein und Hertzberg schroff abgelehnt: „Wir werden die von uns präsentierte Beysizer des Reichskammergerichts niemals in die Abhängigkeit von uns sezen, daß wir ihnen Grundsäze vorschreiben sollten, wornach sie ihre Meynungen und Stimmen einzurichten hätten, und es wird die Verbindung, worin sie gegen uns verbleiben, niemals dahin erstreckt werden, daß wir ihrer Überzeugung, Einsicht und richterlichen Pflicht einigen Zwang zufügen sollten"; übrigens seien dem Assessor die Grundsätze des Corpus Evangelicorum bezüglich des Entscheidungsjahres in den Reichsstädten bekannt.[2])

Entsprechend ihrer Auffassung vom Charakter des reichskammergerichtlichen Präsentationsrechts ziehen die protestantischen

[1]) Balemann, Vis. Schl. S. 75. — Tafinger in Siebenkees' Juristischem Magazin II, 407 ff. stellt die Momente zusammen, die für eine fortdauernde Verbindung mit den Präsentanten sprechen; es handelt sich dabei um lauter bedeutungslose Äußerlichkeiten, z. B. die, daß die Beisitzer im Hinblick auf die ihnen gewährte oder von ihnen beanspruchte Immunität usw. als perpetui legati bezeichnet werden.

[2]) Berl. Arch. Rep. 18 Nr. 22. — Eine gewisse Rolle spielte die Erwartung der Parteilichkeit der Beisitzer für ihren Präsentationshof jedenfalls. So erklärte in dem Kleinkriege, den Preußen und Hannover gelegentlich der vorletzten Visitation miteinander führten, der hannoversche Minister v. Wriesberg, man dürfe den fränkischen Präsentatus und Kulmbacher Rat Frantz, der später als der größte Trinker am Kammergericht berühmt wurde, um



Publizisten vielfach die Analogie der ständischen Teilnahme an der Besetzung der obersten Gerichte in den Territorien heran[1]), obwohl diese eine grundverschiedene Bedeutung hatte. Hier teilten die präsentierten ritterlichen Mitglieder die Interessen ihrer Standesgenossen, und letztere hatten daher den unmittelbarsten Vorteil davon zu gewärtigen[2]); dem entsprach aber am Reichskammergericht keineswegs das Verhältnis der Beisitzer zu ihren Präsentationsständen, das, wie gezeigt, nicht von großer praktischer Bedeutung war, sondern wieder das Verhältnis der Beisitzer zu

keinen Preis zum Assessorat kommen lassen, „weil er sonst die brandenburgischen Jura mit dem Degen in der Faust defendiren" würde (a. a. O. Nr. 40b, Bericht Canngießers 2. Aug. 1712).

[1]) So z. B. Pütter, Historische Entwickelung I, 326.

[2]) Vgl. z. B. über das ständische Projekt der brandenburgischen KGO. von 1516 Stölzel, Rechtsverwaltung I, 134. — Daß dagegen das reichsständische Präsentationsrecht keine Verstärkung des ständischen Moments in der Reichsverfassung bedeutete, erhellt auch daraus, daß seine eigentliche Ausbildung gerade nach der Niederlage der Reformpartei 1507 erfolgte. Auch der Reichsrat von 1512 sollte durch die Stände gebildet werden, war dabei aber gerade als ein Organ der monarchischen Reaktion gedacht (Nebenabsch. Trier-Köln 1512 §§ 5 ff., Ulmann II, 566 f.). Dieselbe Institution bedeutete eben im Reich vor der Reformation etwas ganz anderes als in den Territorien, z. B. in Österreich, wo in der Gewährung der entsprechenden Forderungen der Stände auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag von 1518 bezüglich des Hofrats die Notlage des Kaisers zum Ausdruck kam. Vgl. namentlich die Hofämterinstruktion von 1537 (Rosenthal, Arch. f. österr. Gesch. 69 S. 68), wo der Gegensatz der rein ständischen Organisation von 1518 zu dem von Ferdinand angestrebten monarchischen Charakter der Behördenverfassung besonders klar hervortritt; die Art der Besetzung des Reichskammergerichts war nie in diesem Sinne zwischen Kaiser und Reichsständen streitig. — Umgekehrt findet gelegentlich bei einer wirklichen Beteiligung des ständischen Elements als solchen an der Territorialverwaltung keine Präsentation zu diesen ständischen Stellen, sondern freie landesherrliche Ernennung statt, so bei den brandenburgischen Landräten (im ältesten Sinne) in der brandenburgischen Zentralverwaltung des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts (eine interessante Analogie dazu z. B. im Bistum Münster, vgl. Lüdicke, Landesherrl. Zentralbehörden im Bistum M. — Gött. Diss. 1901 — S. 15 ff., 18, 31 f.). — Vgl. auch die Verhandlungen mit den Ständen der preußischen außermärkischen Reichsterritorien 1713, denen vom König für den Verzicht auf die Appellation ins Reich die Präsentation je eines Oberappellationsgerichtsrats geboten wird, was die Mindener Stände aber gerade als eine neue Belastung ablehnen (Perels, Appellationsprivilegien S. 58, 62 Nr. 7). — Vgl. auch oben S. 42 Anm. 2.



ihren Standesgenossen, insbesondere das der reichsritterlichen Beisitzer zur Reichsritterschaft, deren Prozesse ja am Kammergericht eine so große Rolle spielten. Auffällig war besonders, daß zahlreiche Kammergerichtsbeisitzer und Reichshofräte unter Außerachtlassung der gewöhnlichen Bedingungen bei der Reichsritterschaft als Personalisten immatrikuliert, aber nicht allgemein als solche bekannt waren, so daß das hier — anders als in Sachen des eigenen Präsentationshofes – gegebene Rekusationsrecht unpraktisch blieb; dieser Umstand hat noch die letzte Visitation beschäftigt und war jedenfalls für die Unparteilichkeit der Justiz des Gerichts eine größere und daher viel häufiger gerügte Gefahr als die Beziehung der Beisitzer zu ihren Präsentanten.[1]) — Auch darin unterschied sich das Reichskammergericht von den territorialen Obergerichten, daß das in der Verfassung der letzteren meist unverkennbare Vorbild der Austragsverfassung bei der Entstehung des reichskammergerichtlichen Präsentationsrechts nirgends eine Rolle gespielt hat[2]); allerdings treten in einzelnen Momenten in der Geschichte des Gerichts Vorstellungen aus dem Gebiet des Einungs- und Austragswesens auf[3]), aber nur ganz vorübergehend, und bei der Verteilung der Präsentationsrechte, wie in der Verfassung des Gerichts überhaupt finden sich sonst nirgends Momente, die aus dem Austragswesen stammten. — Endlich stand die Entstehung des Präsentationsrechts auch zur Tragung der Unterhaltungslast nicht in dem engen Verhältnis,

---

[1]) Balemann, Beyträge S. 264, Malblank I, 169 f., J. G. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft II, 159 f., 165, III, 96, 99 f.

[2]) Anders Gierke, Genossenschaftsrecht I, 511, Maurer, Gerichtsverfahren S. 324.

[3]) So wenn Kurfürst Friedrich von Sachsen für die Zeit, in der er sich dem Gerichtszwang des Kammergerichts entzog, auch keine Beisitzer präsentierte, und wenn die Kurfürsten gegen das Ansinnen des Kaisers 1547, ihm die alleinige Besetzung für diesmal zu überlassen, geltend machen, „das auch jedermann williger und genaigter sein wurd, vor dem Kayserl. Cammergericht zu steen, wo er selbst seine oder Craises Obrigkeit darzu auch einen presentirt hetten, der beneben andern Beysitzern mit Richter were“ (Harpprecht III, 32, VI, 189). Im Celler Oberappellationsgericht wurde eine Geschäftsverteilung wenigstens angestrebt, nach der jeder Senat nur Sachen der Landesteile zu bearbeiten gehabt hätte, von denen seine Mitglieder präsentiert waren (v. Bülow I, 61 f., 65 f., vgl. aber auch oben S. 284 Anm. 1).

wie in den Territorien[1]); nicht das Präsentationsrecht, sondern der feste Ort des Gerichts und seine unabhängige Ächtungsbefugnis waren die Zugeständnisse des Königs, mit denen er 1495 die Geldbewilligung der Stände erkaufte, und daneben entwickelte sich das Präsentationsrecht ganz unabhängig und ohne jede Beziehung zu der von 1500—1548 so oft bald von den Ständen, bald vom Kaiser neu übernommenen Unterhaltungspflicht. Wenn die Tragung der Sustentation nun auch ohne Einfluß auf die Entstehung der Präsentationsrechte war, so erschienen diese doch naturgemäß bald in einem gewissen Zusammenhang mit ersterer, sodaß der Frankfurter Rat 1512 die Forderung von vier Assessoren für die Städte damit begründet, „dwil sie den mererteil besoldung geben".[2]) In einem ähnlichen Zusammenhange erscheinen Präsentation und Kammerzieler im 18. Jahrhundert, wenn der Visitationsabschied von 1713 dem Kammergericht aufgeben mußte, „daß keiner bloß aus Absicht auf die hohe Präsentanten, noch aus Gunst oder Hoffnung, daß durch dessen Annahm mehrer Cammer-Zieler eingehen möchten ... aufgenommen werde" (§ 22), wenn der Kaiser selbst oder andere Stände dem Gericht für den Fall der Nichtannahme ihrer Kandidaten Sperrung der Zieler androhten[3]), und wenn umgekehrt in dem siebzigjährigen Konflikt Preußens mit dem Kammergericht im 18. Jahrhundert wegen der erhöhten Kammerzieler das Gericht immer wieder zu der Repressalie der Nichtzulassung preußischer Assessoren griff.[4])

Während sich in der Kompliziertheit der Beziehungen, die für die staatsrechtliche Bedeutung des Präsentationsrechts in Betracht kommen, ein gutes Stück der Reichsverfassungsgeschichte der letzten Jahrhunderte spiegelt, ist seine formelle Regelung von sehr viel geringerem Interesse.

Das Präsentationsrecht behielt bis zuletzt seinen ursprünglichen Charakter als Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer, die dann endgültig durch ein oberstes Reichsorgan erfolgte, zunächst den Reichstag und dessen Kommissarien bzw. die jährliche

---

[1]) Vgl. z. B. v. Meier I, 300 ff.

[2]) Janssen II, 873, ähnlich Harpprecht III, 284 (1512).

[3]) Der Kaiser 1725, Faber, Staatscanzley 47 S. 755; über Preußen vgl. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 20, 494 ff.

[4]) Forsch. S. 494 (= 192, einige Seitenzahlen wiederholen sich) ff.

Versammlung, an deren Stelle seit 1500 durch das Regiment, seit 1507 durch die Visitation unter Mitwirkung des Kammergerichts, seit 1521 durch das Regiment als Visitationsbehörde unter derselben Einschränkung und seit dem Wegfall des Regiments durch das Gericht allein.[1]) Nach der Ordnung von 1500 sollte jeder Berechtigte drei bis vier, seit 1507 zwei bis drei Kandidaten vorschlagen, und das Gericht hielt auch insofern auf die Anerkennung seines freien Wahlrechts, als es alle Präsentationen zurückwies, bei denen sich nicht mindestens zwei geeignete Personen unter den Vorgeschlagenen befanden, sodaß ihm die volle Freiheit der Wahl blieb.[2]) Erst der Jüngste Reichsabschied verpflichtete das Gericht bei dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, einen Qualifizierten auch dann anzunehmen, wenn er allein oder nur neben Unqualifizierten präsentiert wäre (§§ 27f.). Seitdem wurde stets nur ein Kandidat präsentiert, und das Gericht wahrte sich demgegenüber seine Freiheit dadurch, daß es mißliebige um so häufiger auf Grund des General- oder Spezialexamens zurückwies.

Nach der Ordnung von 1500 sollten die Vorschläge in der Zeit vom 10.—29. September ans Regiment gemacht werden, widrigenfalls die Annahme durch das Regiment allein erfolgen sollte. Seit 1507 hatte das Gericht bei jeder Erledigung dem Präsentationsberechtigten Anzeige zu machen, der dann binnen drei Monaten präsentieren sollte, nach deren Ablauf die Visitation allein einen Beisitzer ernennen sollte; 1548 wurde die Frist auf sechs Monate verlängert.[3]) In der Zeit von 1515 bis 1551 machte das Gericht mehrfach von diesem „Devolutionsrecht" Gebrauch; seitdem kam es aber, trotz wiederholter Einschärfung

[1]) KGO. 1500 Einl., R. A. 1507 § 17, KGO. 1521 VI, Vis. A. 1533 § 2, KGO. 1555 I, 4 § 5. Schon 1515 scheint das Gericht allein einen Beisitzer kooptiert zu haben (Harpprecht III, 323).

[2]) Der Vis. A. 1533 § 1 (ebenso KGO. 1555 I, 4 § 6) gestattete auch die Annahme eines allein Präsentierten, wenn er geeignet wäre; das Gericht machte aber sein jus electionis geltend. Vgl. Balemann S. 230ff., Deckherr, Introductio in notitiam rei jurisque cameralis (1720) p. 154, J. R. A. § 28. — Zeitweilig wird auch über Präsentationen von 5—6 Beisitzern geklagt, deren Prüfung das Gericht zu lange in Anspruch nehme: Vis. A. 1573 § 8, R. A. 1576 § 59f.

[3]) KGO. 1500 Einl., 1521 VI, 1555 I, 4 § 5. 1654 ausnahmsweise auf ein Jahr: J. R. A. § 24.

durch die Visitationen, vollständig ab, da das Gericht die Stände dadurch zu sehr zu verletzen und den Eingang der Kammerzieler zu gefährden fürchtete.[1]) Von der dem formellen Rechte sehr wenig entsprechenden Beziehung, in der häufig die Annahme oder Abweisung von Kandidaten zu der Hoffnung auf pünktliche oder der Verstimmung über mangelhafte Zahlung der Zieler stand und umgekehrt, ist schon in einem früheren Zusammenhang[2]) die Rede gewesen.

Von einem Einfluß des kanonischen Patronatsrechts auf die Entstehung oder die Ausbildung des Präsentationsrechts ist nichts zu bemerken; erst in den zahlreichen Präsentationsstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts machen die Deduktionenverfasser von der Analogie des kanonischen Rechts einen sehr naheliegenden Gebrauch.[3])

Während das Präsentationsrecht sich im Anschluß an die verfassungsrechtlichen Zustände des Mittelalters und der Reformperiode wie von selbst entwickelte und nicht einmal auf das Verhältnis der Landstände zu den territorialen Obergerichten von Einfluß gewesen zu sein scheint, wurde eine andere Neuerung der Wormser Kammergerichtsordnung vorbildlich für die gesamte Entwicklung der deutschen Gerichtsverfassung. Gegenüber der bisherigen Besetzung des Kammergerichts mit unständigen, oft nur für den Einzelfall berufenen Beisitzern, deren hauptsächliche Tätigkeit jedenfalls nie nur dem Gericht galt, wurde es nun zu einem modernen Beamtengericht mit ständigen, nur zu richterlicher Tätigkeit bestimmten Mitgliedern. Dies moderne Element in der Gerichtsverfassung vertreten in erster Linie die Doktoren.[4])

Der Landfriedensentwurf Albrechts von 1438 mit der Zusage des Königs, sein „Obergerichte mit wisen, verstendigen,

---

[1]) Harpprecht III, 137; Vis. A. 1556 § 19, J. R. A. § 22, Pachner v. Eggenstorff IV, 273, Balemann S. 356, Neurode S. 113 f.

[2]) Oben S. 293 f.

[3]) Es mag hier an das ebenfalls aus den Verhältnissen der Gerichtsverfassung ohne kanonisches Vorbild entstandene Präsentationsrecht des Kölner Erzbischofs und der Stuhlherren betr. der Freigrafen erinnert werden (Eichhorn III, 184 Anm., Lindner, Veme S. 361, 412, 414, 426, 430, 497 f., 500).

[4]) Davon, daß die Entwickelung des eigentlichen modernen Beamtentums nicht an die Juristen der Gerichte, sondern an eine jüngere Schicht ansetzt, soll hier abgesehen werden.

fürsichtigen Rittern und Gelehrten" zu bestellen[1]), bezeichnet ziemlich genau den Zeitpunkt ihres Eindringens in die Reichsgerichtsbarkeit. Bis dahin ist das Hofgericht meist nur mit Fürsten, Herren und Rittern besetzt[2]), und eine Besetzung mit Rittern, „die von Rechte daran sitzen sollen," fordern die Stände noch 1437[3]); seit 1448 erscheinen dagegen regelmäßig einzelne Doktoren unter den Urteilern[4]), und diese Besetzung wird 1455 als „unsers keiserlichen Hofs und Kammergerichts gwonhait und form" bezeichnet.[5]) Der kurfürstliche Ratschlag von 1455 erwähnt neben den Fürsten, Herren und Rittern die Doktoren nicht, ebensowenig das dem ersteren nachgebildete „Gutachten" von 1467, was sich in letzterem Falle vielleicht aus dem Charakter des projektierten Landfriedensgerichts erklärt.[6]) Während die Kammergerichtsordnung von 1471 sich über die Art der Besetzung nicht äußert, sehen die Projekte von 1486 und 1487 zwölf Beisitzer vor, „der halb teil der recht gelert und gewirdigt und die andern ufs geringst von der ritterschaft geborn". Am 9. Juni 1490 wird König Max beauftragt, je acht Laien und Gelehrte zum Kammergericht zu berufen[7]), und dasselbe Verhältnis übernahm die — hier sich übrigens wörtlich an den Entwurf von 1487 anschließende — Ordnung von 1495.[8]) Beide Kategorien sollten „redlichs, erbers wesens, wissens, ubung" sein.

In den Jahren 1490—1492 verlangte Friedrich III. dreimal von Johann Cicero die Stellung eines Laien für sein Kammergericht; nur falls er keinen Ritter habe, gestand Graf Eitelfriedrich ihm die Sendung eines Doktors zu.[9]) Dagegen sollten nach der engeren Liste von 1495 offenbar gerade sämtliche Kurfürsten durch Doktoren vertreten werden; außerdem erscheint hier

[1]) Zeumer, Quellensammlung S. 213 § 25.

[2]) Vgl. die Urkunden von 1417/18 bei Harpprecht I, 125, 315. Vereinzelte Fälle der Mitwirkung von Doktoren aus dieser Zeit (zuerst 1418) bei D. G. Strube, Nebenstunden III, 173. Vgl. auch Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts S. 179 ff.

[3]) R. T. A. ä. R. XII, 144. [4]) Harpprecht I, 150, 160, 200, 209.

[5]) Harpprecht I, 192.

[6]) J. J. Müller, Reichstags-Theatrum Friedrichs II, 512, IV, 275.

[7]) Chmel, Regesta Friderici III. 2. Abt. Nr. 8570.

[8]) Die erste Hofgerichtsordnung mit festbestimmtem Verhältnis der Doktoren und Ritter ist die sächsische von 1488, Eichhorn III, 336 Anm. f.

[9]) Riedel, Cod. dipl. Brand. III, 2 p. 375, 373.

ein Doktor, der württembergischer Rat ist, und wie die Reichstagsakten von Lindau ergeben[1]), war auch den bayrischen Herzögen die Stellung eines Doktors zugedacht. Dagegen waren die landschaftlichen Gruppen und die königlichen Erblande durch Ritter vertreten. Vielleicht kommt in dieser Verteilung der Gegensatz der individuellen Vertretung der Kurfürsten durch ihre Räte gegenüber den lediglich geographisch zugehörigen adligen Eingesessenen der landschaftlichen Gruppen zum Ausdruck, wie er auch in den Regimentsordnungen wiederkehrt.[2]) Entsprechend verlangte der König 1502 von Johann Cicero die Sendung eines ihm verwandten Gelehrten für Regiment und Kammergericht.[3]) Dagegen wurden 1507 die Doktoren und Ritter je zu gleichen Teilen auf die dem König für die Erblande, den Kurfürsten und den Kreisen zugewiesenen Präsentationen verteilt (R. A. § 16). Nach der Ordnung von 1521 sollte der Kaiser als solcher zwei, die geistlichen Kurfürsten und die drei ersten Kreise je drei Doktoren, die übrigen Präsentationsberechtigten Ritter präsentieren (§ IV), nach dem R. A. von 1530 jeder Kreis je einen Gelehrten und einen Ritter (§ 76). Die KGO. von 1548/55 stellte frei, anstatt der Ritter, wenn solche nicht zu bekommen, Doktoren zu präsentieren (I, 3 § 2).

Die gelehrten Mitglieder sollten nach der Ordnung von 1500 Doktoren oder Lizentiaten sein, „redliche, verständige und gelehrte Doctorn oder Licentiaten in Jure" (R. A. 1507 § 15), die Ordnung von 1521 verlangte von ihnen ausdrücklich, daß sie „die fürbrachte rechtliche Sachen zu referiren geschickt" sein sollten. 1524 wurde geklagt, daß die Assessoren z. T. nicht genügend gelehrt, praktisch erfahren und fleißig seien[4]), 1530 wieder, daß „alte gelehrte erfahrne" Personen nicht zu bekommen seien, „derhalben etwan Personen dahin gefordert, die erst aus den Schulen kommen, darin nicht gelesen, practicirt oder geübt seynd," infolgedessen seien die Relationen verzögert und die Hauptarbeit auf einen kleinen Teil der Assessoren abgewälzt (R. A. § 75). Deshalb sollten alle Beisitzer „in Gerichten lang geübte Personen"

[1]) Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 1 E Bl. 39—42. Das steht in auffallendem Gegensatz zu der endgültigen Liste vom Wormser Reichstag 1495 (Beilage 6), wo die bayrische Gruppe wie die fränkische, schwäbische und rheinische und die königlichen Erblande durch einen Ritter vertreten sind.

[2]) Vgl. oben S. 279 f. [3]) S. Beilage 7. [4]) R. T. A. j. R. IV, 245.

sein, und nachdem bei der Visitation von 1551 diese Klage wiederholt war[1]), bestimmte deren Abschied, die Doktoren sollten „in Universitäten gelesen oder zum wenigsten fünf Jahre lang in Rechten studiert, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt haben," was in die KGO. von 1555 überging.

Ursprünglich lag am Reichskammergericht ebenso wie an allen übrigen aus Doktoren und Adeligen zusammengesetzten Gerichten die eigentliche juristische Tätigkeit, das Referieren, den Doktoren allein ob, während die Ritter nur mitvotierten; als daher 1530 acht außerordentliche Beisitzer zur Bearbeitung und Relation der aufgelaufenen spruchreifen Sachen eingestellt wurden, nahm man nur Doktoren[2]); die gelehrten Beisitzer heißen im Gegensatz zu den übrigen geradezu Referentes[3]), und im populären Ausdruck wurde das Gericht regelmäßig bezeichnet als „die Doctores in der Cammer".[4]) Von den Rittern wurde daher ursprünglich nur verlangt, daß sie „redlichs, erbers wesens, wissens, ubung" seien. Schon 1521 wünschte man auch sie „der Recht gelehrt, so fern man die haben kann, vor andern", sonst wenigstens „sonst gerichtlicher Übung erfahren und gebräuchig". Die KGO. von 1548/55 erstreckte die Qualifikation der Doktoren auch auf die Ritter: „Obgleich dieselben der Rechten nicht gewürdiget, sollen sie doch gleicher gestalt auch der rechten gelehrt und gerichtlicher sachen geübt und erfahren und die gerichtlichen sachen zu referiren den andern gleich tüglich und geschickt sein" (I, 3 § 2). Damit waren beide Kategorien in der Vorbildung gleichgestellt, sodaß der Grad der Doktoren nur noch als das soziale Äquivalent der Geburt der adeligen Mitglieder erschien[5]), und außerdem waren nunmehr beide, nachdem noch unmittelbar vorher der scharfe Gegensatz des gelehrten und

---

[1]) Harpprecht V, 255.

[2]) R.A. 1530 § 82. — Der Reformentwurf von 1442 sieht die Stellung je eines Doktors durch die Kurfürsten vor; der Kaiser mag dann ebensoviel oder auch weniger Ritter zur bloßen Ausfüllung der üblichen Zahl der Beisitzer dazusetzen. Im Berliner Kammergericht sind ursprünglich nur die gelehrten Mitglieder wesentliche Räte (Isaacsohn I, 225).

[3]) N. Samml. II, 348 § 19.

[4]) Vgl. z. B. Stintzing, Zasius S. 257.

[5]) Dignitas nobilitati aequipollens, nicht ein einfaches testimonium eruditionis doctoralis internae: Fr. Schrage, Norma Examinis Candidatorum ad Assessoratum Iudicii Cameralis praesentatorum (1720) p. 7.

des adeligen Elements bestanden hatte, wie ihn die Zimmerische Chronik widerspiegelt[1]), zu einem homogenen Kollegium von gleichmäßig an der juristisch-technischen Tätigkeit des Gerichts beteiligten Mitgliedern vereinigt, ein Zustand, der in den Territorien erst im 18. Jahrhundert, am Reichshofrat nie erreicht wurde. Daß diese Verschmelzung hier so früh möglich war, lag wohl zum Teil daran, daß das Kammergericht sich nicht in der Nähe eines Hofes befand, der ein Interesse am Bestande einer adeligen Bank als Pflanzschule und Durchgangsposten seiner höheren Beamten, auch wohl als Versorgung für solche, die neben ihrer Gerichtstätigkeit noch anderweitig im Hofdienst verwandt wurden, gehabt hätte.[2]) Dazu kam, daß die Reichsstände nicht daran interessiert waren, ob das Kammergericht mit Rittern oder mit Doktoren besetzt war, während in den Territorien die Stände für den Fortbestand der adeligen Bänke in den Obergerichten sorgten.[3])

Die natürliche Folge der Neuerung war, daß alsbald zunächst den Kurfürsten (Dep. A. 1557 § 18), dann gewohnheitsmäßig allen Berechtigten die Präsentation von Rittern oder Doktoren gestattet wurde, sodaß bei den späteren Vermehrungen der Beisitzerzahl von der Standeseigenschaft der einzelnen nie mehr die Rede ist, sondern nur noch allgemein „vermög der Ordnung qualificierte" Persönlichkeiten gefordert werden. Maßgebend war dabei wohl auch der inzwischen fühlbar gewordene Mangel an geeigneten Kandidaten. Bei den Neubesetzungen von 1548 und den folgenden Jahren mußte zum Teil auf ganz

---

1) Z. B. III, 116; vgl. F. Bremer, Sickingen VIII.

2) Betreffs der Verhältnisse am Reichshofrat und in den Territorien vgl. Herchenhahn II, 58, 62, Rosenthal I, 445 ff., F. v. Bülow, OAG. Zelle I, 42 f., v. Meier I, 479 f., 490 f., 515, Holtze II, 82, 302 ff., III, 18, 31, Lobe S. 36, 49, Stölzel, Gel. Richtertum I, 250, Rechtsverwaltung I, 283, II, 34 f., 228 f., Goldschmidt S. 101 f., 156, Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg (1906) S. 45.

3) Bezüglich des Reichskammergerichts war höchstens das Gericht selbst bzw. der adlige Teil seiner Mitglieder noch an der Erhaltung des adligen Elements interessiert. Vgl. die Vorstellung des Gerichts um Beibehaltung der vollen Zahl von Adligen, die eingeführt sei „um mehren Ansehens willen des Gerichts und Erhaltung desselben auctoritaet, auch damit sich alle Stände und sonderlich die von Adel des Gerichts und desselben Erkändnis desto weniger zu beschwehren" (1556, Harpprecht VI, 526).

junge, kaum promovierte Doktoren zurückgegriffen werden, über deren Tauglichkeit ein älteres Mitglied des Gerichts sich dahin äußerte: „Wenn man nicht Leute hat, so muß man Affen auf die Bänke setzen".[1] Auch in den Visitationsabschieden dieser Zeit wird gelegentlich über die mangelnde Vorbildung einzelner Beisitzer, vor allem über ihre Unkenntnis des Cameralprozesses, geklagt, und 1570 wurde zur Abhülfe eine Proberelation für alle Präsentierten eingeführt.[2] Seit 1548 wurde von allen Beisitzern erfordert, daß sie entweder „in Universitäten gelesen" hatten, und zwar nicht als bloßer doctor legens[3]), oder daß sie nach absolviertem Quinquennium auf einer kaiserlich konfirmierten Universität in gerichtlichen Händeln advoziert und praktiziert oder sich anderweitig im Hof- und Gerichtsdienst betätigt hatten (Conc. I, 3 § 1). Seit dieser Zeit wird nur selten noch über die juristische Qualifikation der Beisitzer geklagt, obwohl der J. R. A. die Erfordernisse hatte herabsetzen müssen, indem er das Gericht bei Mangel an geeigneten Kandidaten anwies, „nicht so stark auf das studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experienz" zu sehen (§ 28). Die Beisitzer gingen, wie die höheren Beamten in den Territorien, vielfach aus den Rechtslehrern der Universitäten hervor, worauf ja auch die KGO. ausdrücklich rechnete; seit dem 17. Jahrhundert tritt diese Art der Rekrutierung aber fast ganz zurück, ebenso die aus den städtischen Juristen, die im 16. Jahrhundert eine große Rolle spielte; seitdem kamen die Beisitzer regelmäßig aus dem landesherrlichen Gerichts- oder Verwaltungsdienst. Auch scheint in den Territorien seitdem mit Sorgfalt bei der Auswahl der Präsentanden verfahren zu sein; so ordnet Ferdinand von Bayern 1672 den Vorschlag eines wohl qualifizierten adeligen Juristen an, wobei Rücksicht darauf zu nehmen, „daß ein solcher das erste

[1]) Koch bei Deckherr, Monumenta p. 10. Im ganzen fällt aber in diese Zeit die große Zunahme der Doktoren; Pfalzgraf Georg Hans bemerkt 1586 in seinem Gutachten zur Kammergerichtsreform, vor 50–60 Jahren habe man wenig Doktoren in Höfen gehabt, Ludwig von der Pfalz nur einen; jetzt habe man statt keines oder eines zwanzig (N. Heidelb. Jahrbücher III, 27 f.).

[2]) R.A. 1570 § 55; vgl. Vis. Mem. 1556 § 7.

[3]) Deckherr, Introductio p. 124, Moser, Verm. Schr. I, 304 f.

Votum auf der weltlichen Bank führt und daher in jure wohl informiert, auch sonst von guter Resolution und Dexterität sein müsse".[1])

Von den ritterlichen Mitgliedern wurde außerdem deutscher alter Adel von vier Ahnen verlangt[2]), von den Doktoren der Doktor- oder Lizentiatengrad einer kaiserlich konfirmierten Universität.[3]) Bei der Begründung des Kammergerichts hatten die Doktoren den Vorrang vor den adeligen Mitgliedern; in der großen Vorschlagsliste vom Wormser Reichstag sind sie zwischen dem hohen und dem niederen Adel eingereiht, und dementsprechend wurden sie vom König bei der Eröffnung des Gerichts behandelt, wie sie auch in den Kleiderordnungen der Zeit mit den Rittern die erste Klasse des niederen Adels bilden.[4]) Dementsprechend wurden nach der KGO. von 1521 die gelehrten Beisitzer vom Kaiser als solchem, den geistlichen Kurfürsten und den drei ersten Kreisen, die Adeligen dagegen von den im Rang nachstehenden Berechtigten präsentiert (IV § 1). Das Sinken der Doktorwürde im Verhältnis zum Adel in der zweiten Hälfte des 16. und namentlich im 17. Jahrhundert[5]) konnte am Kammer-

---

[1]) Rosenthal II, 506, vgl. Ritter, Gegenreformation I, 114 f.

[2]) Deckherr, Monumenta p. 48., dagegen introductio p. 91. Tafinger, Selecta juris cameralis p. 11 s. Balemann, Beyträge S. 46 ff. Vgl. v. Meier I, 486. Anders beim Reichshofrat: Herchenhahn II, 54 f.

[3]) Balemann S. 55 ff. Lizentiaten kommen nur in den ersten Jahrzehnten unter den Beisitzern vor; vgl. Annotata unter 1503, 1508, 1512, 1515 (vgl. R.A. 1507 § 16).

[4]) Harpprecht II, 216. N. Samml. II, 48 § 39, S. 79 §§ 5 ff., vgl. Strube a. a. O. S. 188 ff. Dazu paßt freilich nicht ganz die Meinung des Gerichts, daß ein Ritter nicht Prokurator sein könne (wohl aber ein Doktor), Harpprecht II, 251.

[5]) Am Kulmbacher Hofgericht verloren die Doktoren den Vorrang vor den Rittern ziemlich genau in der Mitte des 16. Jahrhunderts (vgl. K. H. Lang, Neuere Geschichte von Baireuth II, 271 f. und III, 327); sie besaßen ihn noch 1557 am Braunschweiger Hofgericht (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1893 S. 296 f.). In den adligen Kapiteln noch früher der Ausschluß nichtadliger Doktoren (vgl. Andreas Mayer, Thesaurus novus juris ecclesiast. Ratisb. 1791 I, 296 n. o., J. M. Seuffert, Vers. e. Gesch. d. ttsch. Adels in d. hohen Erz- u. Domcapiteln Frkf. 1790 S. 110 ff.). — v. Meier I, 481 ff., Strube S. 193 ff., Fitting, Castrense peculium S. 601 ff., L. Goldschmidt, Rechtsstudium (1887) S. 378 f. Am Reichshofrat wurde das Erfordernis des Grades für die Mitglieder der gelehrten Bank daher gar nicht mehr ein-

gericht nicht ebenso zum Ausdruck kommen wie anderswo, weil die Rangordnung sich hier überhaupt nicht nach der persönlichen Qualifikation der Beisitzer bestimmte; immerhin ist sehr bezeichnend, daß schon 1557 das Gericht sehr lebhaft gegen die Freistellung graduierter statt adeliger Präsentationen im Interesse „mehren Ansehens des Gerichts und Erhaltung desselben auctoritaet" protestierte.[1]) Indirekt sprach sich die eingetretene soziale Verschiebung später sehr deutlich darin aus, daß die bürgerlichen Assessoren, obwohl sie noch immer den persönlichen Adel als Doktoren für sich in Anspruch nahmen, seit Ende des 17. Jahrhunderts regelmäßig ihre Nobilitierung nachsuchten, um die verlorene Standesgleichheit mit den Adeligen zu erlangen.[2])

Das ziffermäßige Verhältnis der adeligen zu den bürgerlichen Namen in den Beisitzerlisten ist für die ältere Zeit aus bekannten Gründen nicht mit Sicherheit zu bestimmen.[3]) In den ersten Jahren überwogen offenbar die adeligen Beisitzer[4]), seit der Mitte des 16. Jahrhunderts entschieden die bürgerlichen, nachdem trotz der Gegenvorstellungen des Gerichts die Präsentation beider Kategorien freigegeben war. Im 18. Jahrhundert ist der alte Adel nur noch zu einem geringen Bruchteil vertreten; die übrigen Beisitzer waren von neuem Adel oder wurden nach ihrem Eintritt geadelt.[5]) Es lag vielleicht zum Teil an der Einführung des juristischen Qualifikationserfordernisses, zum Teil aber offenbar auch an anderen Gründen, wenn es schon nach 50 Jahren immer schwerer wurde, geeignete Adelige zu finden. So resolvierte Joachim von Brandenburg 1555 an seine

geführt, sondern ihnen unmittelbar der persönliche Adel zuerkannt (vgl. Herchenhahn I, 411, II, 63).

[1]) Vgl. oben S. 300 Anm. 3.

[2]) Vgl. J. U. v. Cramer, Obs. IV p. 104, Strube S. 199, v. Meier I, 187, und überhaupt Danz, Handb. d. dtsch. Privatrechts IV, 266 ff. Schließlich fand der junge Hertzberg es nicht mehr standesgemäß, neben dem Adelsprädikat überhaupt noch seinen wohl erworbenen Doktortitel zu führen (Koser in Hinnebergs Kultur der Gegenwart 2 V, 1 (Staat u. Gesellschaft d. neueren Zeit) S. 251).

[3]) Vgl. Stölzel, Richtertum I, 17, 125. Die Zählung von Thudichum S. 160 ist wertlos.

[4]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft II, 140 Anm. 4, Balemann S. 48 und die Annotata.

[5]) Vgl. Balemann S. 56, Strube S. 187, Moser, Justizverf. II, 407.

Reichstagsgesandtschaft, „nachdem die vom Adel etwan vilmehr dann itzo studirt, sein sie auch damals zu bekommen und in dem Chammergericht zu gebrauchen gewesen. Nachdem aber dasselbig fast abgenommen", müsse den weltlichen Kurfürsten subsidiär die Präsentation bürgerlicher Doktoren freigestellt werden, was schon 1548 geschehen war und 1557 ausdrücklich wiederholt wurde.[1])

Die Präsentierten wurden vom Kammergericht von jeher auf das Vorhandensein der gesetzlichen Qualifikation geprüft und die Untauglichen abgewiesen.[2]) Trotzdem stellte sich oft nachträglich die Unbrauchbarkeit der Angenommenen heraus; es wurde daher den Ständen wiederholt aufgegeben, daß bei der Präsentation „nicht aus Gunst, Practic oder sonst, wie bis anhero geschehen, promoviert, sondern allein die Tuglich- und Geschicklichkeit der Personen angesehen" werden solle; außerdem wurden besondere Vorschriften über die Entlassung untauglicher Beisitzer erlassen.[3]) Als nach 1548 infolge der vollständigen Neubesetzung besonders viel untaugliche Elemente ans Gericht gekommen waren, regte das Kammergericht selbst 1557 an, daß jedem Präsentierten „neben dem ordentlichen Examine . . . alte acta zu referiren und zu dictiren zugestellt würden, alsdann sein judicium zu hören und daraus zu ermessen, ob er eynigen Beysizers Stand vertretten könnte"; nachdem die Visitation die Neuerung zunächst abgelehnt hatte, wurde sie 1570 eingeführt und diente nun ganz besonders zur Verschmelzung des adeligen und des gelehrten Elements zu einer einheitlichen juristisch-technischen Behörde.[4]) Das in den Ordnungen eingehend geregelte Annahmeverfahren wurde seit dem Jüngsten Reichsabschied damit eingeleitet, daß der, wie Moser aus eigener Erfahrung berichtet, „mit genugsamen Geld und standhafter Gedult auf allerley, gemeiniglich vorhero nicht geglaubte, Fälle versehene" Kandidat sich nach Wetzlar begab, um dem Kammerrichter das Präsentationsschreiben zu überreichen, über dessen Zulänglichkeit zunächst ein Plenarbeschluß erging. Dann wurde der Kandidat

---

[1]) Berl. Arch. Rep. 10 Nr. 20 J (Konz.), Harpprecht VI, 458, 489, 526, KGO. 1548 I, 3 § 2, Dep. A. 1557 § 18.

[2]) Ein Beispiel von 1538 bei Deckherr, Monumenta p. 9.

[3]) R.A. 1530 § 76, KGO. 1555 I, 4 § 3, Tit. 5.

[4]) Harpprecht VI, 450 f., 478, R.A. 1570 § 55.

von zwei Deputierten des Gerichts in einem Generalexamen über seine persönlichen Verhältnisse befragt, hierüber wieder im Plenum beschlossen und ihm dann ein zur Entscheidung reifer Aktenstock überwiesen, über den er in beliebiger Zeit eine lateinische Relation abzufassen und in einem Judizialsenat zu verlesen hatte, worauf das Plenum nach den schriftlichen Voten der Senatsmitglieder über seine Annahme entschied. Die Kandidaten wurden gelegentlich schon auf Grund des Generalexamens, noch häufiger auf Grund der Proberelation zurückgewiesen, was regelmäßig einen Schriftenwechsel mit dem Präsentationshof zur Folge hatte; in den Präsentationsakten findet sich häufig der Vorwurf, daß das Gericht bei Zuteilung der Akten oder der Beurteilung der Relation parteilich verfahren sei, was der Visitationsabschied von 1713 (§ 22) ausdrücklich untersagte. In einzelnen Fällen wurde auch unerlaubte Hülfe durch Cameralpersonen entdeckt. Im ganzen dürfte aber dies auch für die Territorien vorbildlich gewordene Examen von sehr günstiger Wirkung auf die gleichmäßige juristische und praktische Bildung der Assessoren gewesen sein; die noch erhaltenen, meist sehr umfangreichen Relationen sind zum Teil Musterstücke der zeitgenössischen Referierweise.[1])

War der Kandidat angenommen, so wurde er einberufen, sobald nach dem Einrücken der vor ihm angenommenen, aber noch nicht einberufenen wieder eine Vakanz eintrat; die sich so ergebende Wartezeit betrug in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuweilen 15 Jahre. Vor dem Eintritt mußte er von allen auswärtigen Dienstpflichten entbunden sein; dann wurde er im Plenum eingeführt und auf den Stab des Kammerrichters in Pflicht genommen. Der Eid ging dahin, dem Gericht „getreulich und mit Fleiß obzusein" und nach des Reichs gemeinen Rechten — denen später die Reichsabschiede, der Religionsfriede und die Exekutionsordnung beigefügt wurden — und den dem

[1]) Vgl. Moser, Verm. Schr. I, 312 ff., Balemann S. 266 ff., Malblank I, 136 ff. — In Bayern wurde die Proberelation nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts um 1600 eingeführt, in Brandenburg-Preußen erst 1693—1709, am OAG. Celle 1711, in Kursachsen 1718. Am Reichshofrat war sie nur bedingt vorgeschrieben und auch dann nur Formalität, trotz immer wiederholter Vorstellungen der Stände (Rosenthal II, 462 ff., Holtze II, 19, v. Meier I, 304, Herchenhahn II, 59, 62 f., Balemann S. 270). — Wie sehr das Institut zur Verschmelzung des adligen und gelehrten Elements beitrug, zeigt der Bericht bei Rosenthal II, 462 ff. in der Anm.

Gericht beigebrachten Partikularrechten unparteiisch zu richten; der Gerichtsgebrauch führte noch die weitere Verpflichtung auf Treue und Gehorsam gegen Kaiser und Reich und Erhaltung ihrer Jurisdiktion ein.[1])

Bei dem interterritorialen Charakter des Juristenstandes und der noch nicht differenzierten Vorbildung für die verschiedenen Arten der gerichtlichen und administrativen Tätigkeit war es natürlich, daß die Stellung als Assessor des Reichskammergerichts in der ersten Zeit meist nur ein Durchgangsposten war für die höheren Stellen des landesherrlichen Dienstes, namentlich als Kanzler.[2]) Es mag hier nur an einige besonders bekannte Namen erinnert werden, an den Publizisten und Staatsmann Seb. v. Rotenhan (fränk. Assessor 1507—12, später würzburgischer Oberhofmeister)[3]), an den kaiserlichen Vizekanzler und Vertreter der antiprotestantischen Richtung der kaiserlichen Politik Matthias Held (kurbrandenburgischer Assessor 1527—30), an den niederländischen Staatsmann, späteren Präsidenten des Brüsseler conseil privé und conseil d'État und Kanzler des Goldenen Vließes Viglius van Zwichem (burgundischer Assessor 1535—37), an den brandenburgischen Politiker und Frankfurter Professor Christoph von der Straßen (Assessor des fränkischen Kreises 1538—42)[4]), an die beiden großen Cameralisten J. Mynsinger von Frundeck (oberrheinischer Assessor 1548—55, dann braunschweigischer Kanzler)[5]), und A. Gail (Trierer Beisitzer 1558—67, dann Reichshofrat und zuletzt kurkölnischer Kanzler).[6]) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde aber eine Laufbahn wie die des Hans Christoph von Hornstein (kaiserlicher Assessor 1569—74), der dann Landhofmeister des Bischofs Julius Echter von Würzburg und schließlich kaiserlicher geheimer Rat und einflußreichster

[1]) KGO. 1495 § 3, 1555 I, 57, Dep.A. 1557 §§ 20f. Über die staatsrechtliche Bedeutung der Eidesformel von 1495 s. oben S. 43.

[2]) Vgl. die Daten über die Beisitzer oben S. 28f., 69, Beilage 6, sowie bei Harpprecht passim, namentlich V, 111f.; ferner z. B. Papendrecht, Analecta Belgica I, 1 p. 15 (betr. Viglius van Zwichem) und die typische Laufbahn des W. Hundt bei Rosenthal I, 575 Anm. 7, Manfred Mayer, Leben des Dr. W. Hundt (1892). Mehrere fürstbischöflich Münsterische Kanzler, die vorher Assessoren in Speyer waren, bei Lüdicke, Zentralbehörden im Bistum Münster S. 41, 50.

[3]) ADB. 29 S. 299. [4]) ADB. 36 S. 506.

[5]) ADB. 23 S. 23. [6]) ADB. 8 S. 307.

Minister Rudolfs II. wurde[1]), schon ebenso selten, wie im 18. Jahrhundert die des mainzischen Assessors v. Albini (1775—87), der dann geheimer Reichsreferendar in Wien, Hofkanzler und Inhaber sämtlicher Ministerien in Mainz und schließlich letzter Präsidialgesandter in Regensburg und erster in Frankfurt wurde.[2]) Erst infolge der stark anwachsenden Zahl von Juristen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der zugleich eintretenden Spezialisierung der juristischen Tätigkeiten, die bald auch zu der Ausbildung einer eigenen Disziplin des jus camerale führte, trat hierin in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ein Umschwung ein: die Mehrzahl der Beisitzer blieb seitdem lebenslänglich am Gericht — und bei dem Fehlen eines Emeritierungsverfahrens auch bei Arbeitsunfähigkeit bis zum Tode im Amt —, und auf dieselben Ursachen dürfte es zurückzuführen sein, daß seitdem auch die Geistlichen, von denen sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine größere Anzahl unter den Beisitzern befunden hatten, fast vollständig verschwanden, während unter den Kammerrichtern das geistliche Element noch lange überwog.[3]) Infolge dieser Differenzierung der Vorbildung blieben die reichsrechtlich geschulten und daher für die Präsentation ans Kammergericht geeigneten Juristen auch im 17. und 18. Jahr-

[1]) ADB. 13 S. 159. [2]) ADB. 1 S. 220 f.

[3]) Der Prozentsatz von Geistlichen ist nicht leicht festzustellen, da meist nur das Doktors- oder Adelsprädikat angegeben wird. Unter den 10 Urteilern, die Ende 1495 am Gericht waren, befanden sich mindestens 6, unter den 13 von 1496 mindestens 7, wahrscheinlich 8 oder 9 Geistliche (vgl. oben S. 69). In dem Ausschußgutachten des Augsburger Reichstages 1530 bezüglich des Reichskammergerichts, der im übrigen dem Abschied z. T. wörtlich zugrunde liegt, ist wohl von der katholischen Majorität der Satz gestrichen, daß bei der Menge der Kriminalsachen (wohl Nullitätsklagen und Klagen der „Freundschaft" Verurteilter gegen die Obrigkeit) eine beständige Störung des Geschäftsgangs durch das dabei notwendige Abtreten der geistlichen Assessoren verursacht werde und daher deren Ausscheidung wünschenswert sei (Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg II, 558). Im Dezember 1540 wird auf dem Naumburger Tage der Schmalkaldischen geklagt, daß die Mehrzahl der Beisitzer Inhaber geistlicher Pfründen und deshalb von Papst und Bischöfen abhängig sei (Pol. Corr. d. Stadt Straßb. III, 136). Seitdem sind die geistlichen Beisitzer fast ganz verschwunden, sodaß seit 1548 nur drei Namen überliefert sind: der als Schriftsteller bekannte Cennagel (Ende 16. Jahrh.), v. Waldersdorff (1665) und der Deutschritter v. Künsperg (1763). Vgl. Deckherr, Introductio p. 115, Harpprecht III, 30 f., 33 f., Moser II, 419, Balemann S. 248.



hundert noch immer eine Seltenheit, namentlich in den Territorien an der Peripherie des Reichs, sodaß die Präsentationshöfe zuweilen auf sehr ungeeignete Kandidaten verfielen; so fand sich für die preußische Präsentation wegen des obersächsischen Kreises 1772, nachdem gerade der von Preußen wegen Vorpommern in demselben Kreise präsentierte Assessor Nettelblad von der Visitation als bestochen abgesetzt war, kein anderer Kandidat als der Regierungsrat Meckel von Hembsbach, der gerade selbst vor der Verfolgung durch die Visitation wegen Bestechung von Kammergerichtsmitgliedern nur durch Übernahme in den preußischen Dienst gerettet war.[1]) Eine weitere, aus demselben Zusammenhang zu erklärende Erscheinung war, daß im 18. Jahrhundert sogar, entsprechend der Entwicklung in den Territorien, ganze Assessorsfamilien entstanden, in denen die Beisitzerstellen sich bis in die dritte und vierte Generation vererbten, und die letzte Visitation mußte gegen einen Plenarbeschluß einschreiten, der die Assessorensöhne auch ohne Adel oder Grad zur Präsentation für qualifiziert erklärte.[2]) Erst unmittelbar vor der Auflösung fand das Gericht Grund zu der Klage, daß sich keine geeigneten Persönlichkeiten mehr präsentieren ließen, sondern nur noch junge Leute, die bald wieder in eine aussichtsreichere Laufbahn im landesherrlichen Dienst überzutreten gedächten.[3])

Schon die Ordnung von 1495 hatte angeordnet, daß die Gerichtspersonen „mit anderen Händeln unbeladen" bleiben sollten. Trotzdem wurden Kammerrichter und Beisitzer in den folgenden Jahren wiederholt vom Kaiser oder von anderen Ständen anderweitig verwandt, namentlich in Reichssachen, was bei der nahen Beziehung des Gerichts zu Reichsregiment und Reichstagen sehr nahelag. Der Reichstag schritt wiederholt dagegen ein, und so bestimmte die KGO. von 1521 (XXV, 4), „daß die Assessorn hinführo mit sonderlichen Commission von Unserm Keyserlichen Hof oder sonst unbelästiget seyn sollen"; trotzdem mußte 1522 noch einmal den Gerichtspersonen untersagt werden, Reichsstände auf dem Reichstag zu vertreten.[4]) Seitdem wurde streng darauf

---

[1]) Vgl. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 495 (191).

[2]) Zwierlein S. 344, Malblank I, 162.

[3]) Häberlin, Staatsarchiv IX, 42 (1802).

[4]) Vgl. Harpprecht II, 268, 275, IV b, 39, Janssen II, 831—837, Planitz S. 207.

gehalten, daß die Beisitzer ohne auswärtige Dienstpflichten und ohne außergerichtliche Nebenbeschäftigung waren, während in den Territorien noch lange die Dienstverhältnisse zu auswärtigen Fürsten erlaubt und die Obergerichte entweder selbst zugleich Verwaltungsbehörden oder doch wenigstens ihre Mitglieder neben der gerichtlichen Tätigkeit noch anderweitig im landesherrlichen Dienst beschäftigt waren. Außerdem war ihnen jede private Beschäftigung verboten, die sie ihrer eigentlichen Aufgabe hätte entziehen können; so ist es offenbar auf die humanistisch Gebildeten und Schriftstellernden, deren es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine große Zahl am Kammergericht gab[1]), gemünzt, wenn die Kammergerichtsreformation von 1531 ihnen aufgibt, „nichts zu arbeiten oder studiren, das ihnen an Besichtigung und fleißiger Erwegung der Gerichts-Händel Verhinderung bringen möcht," „sondern ihrem studiren im Rechten, und referiren, darum sie denn dahin verordent," mit höchstem Fleiß obzusein (§ 15); und ganz ähnlich untersagte wieder der Reichsschluß von 1775 im Hinblick auf die massenhafte literarische Produktion der Gerichtsmitglieder selbst „die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein- oder andere bey dem Kammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert- oder unausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen"; nur ausnahmsweise sollte der Kammerrichter die Publikation von Büchern gestatten, die ohne Vernachlässigung der kammergerichtlichen Amtsgeschäfte verfaßt wären, keine Fortsetzung erforderten und dem Publikum zu ganz besonderem Nutzen gereichten.[2])

Die KGO. unterscheidet „der Beisitzer Amt im Rat" und „im Gericht", d. h. in der Audienz; in letzterer waren sie aber nur passive Figuranten, während ihre eigentliche Tätigkeit im Ausarbeiten und Vortragen bzw. im Anhören der Relationen und im Votieren bestand.[3]) — Außerhalb des Gerichts lag ihnen eine gewisse Repräsentation ob; sie sollten nur „in langer zierlicher Kleidung", „Vestibus togato Romano Senatore dignis" und nicht „so bloß ohne Diener" ausgehen.[4]) Jährlich hatten

[1]) Vgl. darüber den literarhistorischen Abschnitt des zweiten Teils.

[2]) Pütters Ausgabe S. 10, 23, 35.

[3]) Das Nähere in der Darstellung des Geschäfts- und Prozeßganges.

[4]) Vis. Mem. 1574 Einl., Conc. I, 9.

sie Anspruch auf sechs Wochen Urlaub, den sie vom Kammerrichter zu erbitten hatten. Einer eigentlichen Disziplinargewalt unterlagen sie nicht, nur der allgemeinen Gewalt der Visitation, Mängel jeder Art abzustellen und Ungehorsame zu entfernen. Über ihre Absetzung enthielten die ersten Ordnungen keine Vorschriften; infolgedessen nahmen in den ersten Jahrzehnten sowohl der Kaiser wie die Visitation das Recht dazu in Anspruch. 1521 wurde ein besonderes Verfahren zur Entfernung untauglicher Beisitzer eingeführt; danach sollten solche wiederholt vom Kammerrichter verwarnt, eventuell der Präsentationsberechtigte zu einer neuen Präsentation aufgefordert werden. Dies ziemlich formlose Verfahren ist nie praktisch geworden; daneben bestand das wiederholt, namentlich noch bei der letzten Visitation ausgeübte Recht der Visitatoren, unwürdige oder unbrauchbare Gerichtspersonen abzusetzen. Da dieser Weg, auch abgesehen von dem ebenfalls unpraktisch gebliebenen formelleren Syndikatsverfahren, alle nur möglichen Garantien für eine sachliche Entscheidung gewährte, so war damit tatsächlich für die Mitglieder des Gerichts die richterliche Unabhängigkeit infolge ihres allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnisses zu Kaiser und Reich in einem Maße verwirklicht, wie es bezüglich des Reichshofrats erst in der Zeit der Einführung der Unabsetzbarkeit der Richter und der Beamten überhaupt, d. h. erst zu Ende des 18. Jahrhunderts, erreicht wurde.[1]) Die freiwillige Resignation war erst nach sechsjähriger Dienstzeit — wovon die Visitation entbinden konnte — und nach rechtzeitig ein halbes Jahr vorher erfolgter Anzeige zulässig.[2]) Die Arbeitsunfähigen blieben herkömmlich im Genuß der Einkünfte ihrer Stelle.[3])

---

[1]) KGO. 1521 VII, 1555 I, 5, 30, III, 53, Conc. I, 6, 24 § 12, I, 64, III, 63. Remotionen kamen vor 1514, 1515 (durch den Kaiser), 1524, 1585, 1624 (wo die pfälzischen Beisitzer als Calvinisten oder wegen der Ächtung des Kurfürsten auf kaiserlichen Befehl resignieren mußten), 1705, 1774. (Vgl. Harpprecht III, 132 f., 139 f., 152 ff., R. C. A. IV, 172, Tafinger I, 415, Krebs S. 235 ff.) — Wahlcap. Franz' II. Art. 24 § 10 (Ausg. von Crome S. 300 f.): „Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzet werden."

[2]) R. A. 1566 § 78.

[3]) v. Meiern, Acta Pacis Westphalicae V, 197. Das Personalverzeichnis im Anfang von Simon Günthers Thesaurus Practicantium (3. Ausg. 1620) führt so den Kölner Beisitzer als „Jubileus" auf.

Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei.[1])

Bei der ersten Einrichtung der Kammergerichtskanzlei handelte es sich nicht um eine Neuschöpfung, wie bei dem Gerichtskollegium selbst. In der Reichskanzlei hatte sich während der Pachtzeit Adolfs von Mainz (1471—75) auch das kammergerichtliche Beurkundungs-, Tax- und Registerwesen derart entwickelt, daß es 1495 lediglich stillschweigend auf die neue Behörde übernommen zu werden brauchte. In den Grundzügen ist dieser erste Zustand in der Verfassung wie in den Funktionen der Kammergerichtskanzlei bis zuletzt erhalten geblieben; es beruhte das wohl zunächst auf dem konservativen Charakter aller Kanzleipraxis überhaupt, sodann aber auch auf dem Verhältnis zum Mainzer Erzkanzellariat, das stets eine gewisse Gleichförmigkeit aller ihm unterstellten Reichskanzleien aufrechterhielt.[2])

Schon unter Friedrich III. hatte die Kammergerichtskanzlei zwar noch zur Hofkanzlei gehört, aber doch innerhalb derselben eine gewisse Selbständigkeit besessen.[3]) So hatte auch das Kammergericht Maximilians einen eigenen Protonotar, Johannes Storch; dieser wurde 1495 in das neue Gericht übernommen, und dazu kam alsbald ein zweiter Gerichtsschreiber und ein Leser, entsprechend der Vorschrift der KGO.[4]) Im übrigen enthält diese erste Ordnung nur ganz vereinzelte Bestimmungen über die Kanzlei; offenbar wurde der bisherige Geschäftsgang einfach weitergeführt, die laufenden Protokolle fortgesetzt[5]) usw.; nur

---

[1]) Verzeichnisse der Kanzleipersonen bis 1603 bei Seyler-Barth, bis 1620 bei Günther, Thesaurus[2], seit 1740 im Cameralcalender. Vgl. die interessanten, den Geschäftsbetrieb der Kanzlei darstellenden Titelkupfer zu Joh. Frid. Hoffmann, Praxis juris et processus cameralis, Frankf. u. Wetzl. 1690, Wetzl. 1721, und dazu Ulmenstein, Geschichte von Wetzlar III, 86 ff., auch Zwierlein S. 289 ff., Reichs-Fama V, 644 ff.

[2]) Zu dem Folgenden Seeliger, Erzkanzler S. 74 ff., 134 ff., eine nur in Einzelheiten zu ergänzende eingehende Darstellung der Verhältnisse bis 1530.

[3]) Vgl. Seeliger, Mitt. östr. Inst. VIII, 19 ff.

[4]) § 5. Harpprecht II, 34, 84 f.

[5]) Ein Beispiel Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, 283 ff.

scheinen die Gerichts- und Urteilsbücher neu angelegt zu sein.[1]) Die Ordnung erwähnt auch das Verhältnis zu Mainz nicht, obwohl die Reichskanzlei seit 1494 in Bertholds Händen war und die gerichtlichen Ausfertigungen bis dahin von ihm unterzeichnet waren; diese Übung wurde insofern fortgeführt, als nunmehr der mainzische Kanzler oder Beisitzer in seinem Namen unterfertigte. Dagegen ging die Bestellung der Beamten offenbar nicht von ihm aus, und ebensowenig scheint ihm ein Recht auf die Kanzleitaxen zugestanden zu haben. Erst in der Reichskanzleiordnung von 1498 wurde angeordnet, daß die Kanzleitaxen durch einen königlichen Taxator und einen mainzischen Gegenschreiber verzeichnet und davon die Kanzleibeamten besoldet, der Überschuß aber den Einkünften der Reichskanzlei zugeschlagen und dem Erzkanzler für sein Jahresgehalt von 8000 Gulden ausgezahlt werden sollten; ein Überschuß über die 8000 Gulden hinaus sollte dem König zustehen, der anderseits für den Fall geringeren Ertrages der Kanzlei den Abgang aus seiner Hofkammer zu zahlen versprach.[2]) Dem Erzkanzler kam also, wie den übrigen Kanzleibeamten, nur ein Jahresgehalt aus den Kanzleitaxen zu, und der König blieb der finanzielle Unternehmer für den Fall des Überschusses wie des Defizits, obwohl Berthold diesmal die Kanzlei zu eigenem Rechte beanspruchte; umgekehrt hatte sein Vorgänger Adolf, der nur Pächter der Kanzlei und des Gerichts gewesen war, in dieser Eigenschaft das ganze Unternehmen auf eigene Rechnung geführt. Ebenso wie damals wurde aber dem Erzkanzler das Recht der Besetzung beider Reichskanzleien zugesprochen, und dieser Rechtszustand wird auch 1500 fortbestanden haben, obwohl die KGO. hiervon wieder schweigt, zumal das Gericht sich jetzt mit der Reichs- und Regimentskanzlei an einem Ort befand.[3]) Beim Bruch des Königs mit der ständischen

---

[1]) Seyler-Barth hat jedenfalls nur die Reihe der Gerichts- und Urteilsbücher seit 31. Okt. 1495 vor sich gehabt.

[2]) Bei Seeliger, Erzkanzler S. 210f.

[3]) Die von Seeliger S. 135 Anm. 3 angenommene Verschmelzung der Gerichts- und Regimentskanzlei ergibt sich nicht aus der von ihm angezogenen Urkunde bei Harpprecht III, 222, die sich auf einen nicht am Kammergericht, sondern am Regiment geführten Prozeß bezieht. Aus der getrennten Auslieferung der Gerichtsslegel und -akten (1503) und der Regimentsslegel (1502) folgt vielmehr das Gegenteil. — Unklar ist auch das Verhältnis des Kammergerichts zum Reichsarchiv, das 1495 als Archiv des

Partei und dem Regiment 1502 war das Gericht schon seit längerer Zeit im Stillstand, und daher forderte der König dem Erzkanzler zunächst nur das königliche Siegel ab; erst 1503 bescheinigte er ihm auch die Auslieferung der Siegel und Akten des Gerichts.[1]) Damit waren einstweilen alle seit der Königswahl von Berthold erworbenen erzkanzlerischen Befugnisse zu Ende, auch in den Ausfertigungen des nunmehrigen königlichen Kammergerichts wird er nicht mehr erwähnt. Im Konstanzer Reichsabschied wurden die Kanzleigefälle ebenso wie die fiskalischen dem Unterhalt des gesamten Gerichts gewidmet, aber darin lag jetzt ein Zugeständnis des Königs, nicht des Erzkanzlers, wie denn auch die Verwaltung der Kanzleigelder dem königlichen Fiskal übertragen wurde. Die Bestellung der Kanzleibeamten erfolgte durch den König mit Zustimmung der Stände, die den von ihm vorgeschlagenen ältesten Kammergerichtsprotonotar Storch mit Erfolg ablehnten, während sie einen anderen dafür vorgeschlagenen ehemaligen Gerichtsschreiber des Kammergerichts ihrerseits nicht durchbrachten; von den Rechten des Mainzers war überhaupt nicht die Rede.[2]) 1509 übersandte der Kaiser dem Erzbischof die neuen kaiserlichen Siegel, um damit während der Dauer des Reichstags alle Akte des Reichstags, der kaiserlichen Räte und Kommissarien oder des Kammergerichts zu besiegeln, sie auch ebenso, wie Berthold es getan habe, zu verzeichnen und zu unterschreiben. Tatsächlich handelte es sich um die lediglich formelle Anerkennung der erzkanzlerischen Siegelhoheit; der Erzbischof gab die neuen kaiserlichen Siegel nach einigen Tagen ans Kammergericht weiter und übermittelte dessen alte königliche dem Kaiser.[3]) 1512 wurden unter Ignorierung auch dieser formellen Siegelhoheit dem neuen Kammerrichter die Gerichtssiegel durch den Bischof von Worms als kaiserlichen Kommissar übertragen;

Regiments geplant, dann aber ohne Rücksicht auf dessen Wegfall mit dem Kammergericht nach Frankfurt gelegt wurde (vgl. Datt S. 617 f., N. Samml. II, 12 § 6).

[1]) Seeliger S. 85, 136, 212.

[2]) Vgl. R.A. Konstanz 1507 § 20 f., Harpprecht II, 441 ff., 452, Seeliger S. 136 f., N. Samml. II, 119, Annotata zu 1507. Auch die Bildung der Kommission für die fiskalischen Sachen durch den Erzbischof (N. Samml. II, 119) war wohl nur ein Ausfluß seines Reichsdirektoriums.

[3]) Harpprecht III, 26 f., 174, Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. IV, 573, 575, Seeliger S. 88 f., vgl. S. 101.

auch in der 1512 in Köln beschlossenen, aber nicht vollzogenen Verordnung über das Kammergericht, die Vorschriften über Zahl, Ernennung, Besoldung und andere Rechtsverhältnisse des Kanzleipersonals enthielt, scheint des Mainzers nicht gedacht zu sein.[1]) Erst nach dem Tode Maximilians fand sich eine Gelegenheit zur erneuten Geltendmachung der erzkanzlerischen Rechte. Zunächst verlangten die Statthalter des Erzbischofs vom Kammergericht die formelle Anerkennung seiner Siegelhoheit, die Ablieferung der alten Siegel Maximilians, ebenso aber auch der — inzwischen offenbar von Kurpfalz dem Gericht unmittelbar übertragenen — pfälzischen Vikariatssiegel zwecks Rückübertragung der letzteren durch Mainz. Das Gericht lehnte das Ansinnen ab, und nach seiner Auflösung wurde Mainz auch nur in einer seinen Ansprüchen wenig entsprechenden Weise an der Verwahrung der Akten und Siegel beteiligt; die Kanzlei des Vikariatsgerichts und des mit dem kaiserlichen Hof 1520 und 1521 wandernden Hofgerichts blieb ganz unabhängig von dem Erzkanzler, der nur Gelegenheit fand, seine Ansprüche auf Besetzung und finanzielle Nutzung der Kanzlei, von denen seit 1502 überhaupt nicht mehr die Rede gewesen war, protestationsweise im alten Umfange geltend zu machen.[2])

Auch auf dem Wormser Reichstage war von der Wiederherstellung der mainzischen Gerechtsame nicht die Rede, während der Erzbischof sich seine Befugnisse bezüglich der Reichskanzlei schon 1519 hatte verbriefen lassen und die Bestellung der Regimentskanzlei und deren Vereidigung einen hauptsächlichen Streitpunkt auf dem Reichstage bildete, der schließlich wesentlich im Sinne der Stände, d. h. zugunsten von Mainz, erledigt wurde.[3]) Nur die Siegelhoheit des Erzbischofs wurde schon 1521 durch gleichmäßige Übersendung der Regiments- und Gerichtssiegel seitens des Kaisers an ihn anerkannt.[4]) Die Stände unterstützten seine Absichten hinsichtlich der Gerichtskanzlei wohl nur des-

[1]) R.T.A. II, 280f. und Anm. 2. — Über die Vernachlässigung der Siegelhoheit nach 1509 Krebs S. 369, 417 (anders Seeliger S. 137, 139, 147).

[2]) Die Einzelheiten bei Seeliger S. 137ff.

[3]) R.T.A. II, 183f., 200, 212, 216f., 231f.

[4]) nach Überwindung von Hindernissen in der Umgebung des Kaisers, die wohl den Beginn der Tätigkeit des Regiments hintertreiben wollte, R.T.A. III, 773.

halb nicht, um nicht die Verwendung der Kanzleitaxen für den Unterhalt des gesamten Gerichts und Regiments nicht nur der Gerichtskanzlei — zu gefährden; darauf läßt auch die Art schließen, in der der Erzkanzler im Nürnberger Abschied 1523 seine Rechte verwahrte. Er habe nur freiwillig im allgemeinen Interesse in Worms auf die Gefälle der Gerichtskanzlei verzichtet, doch ohne Präjudiz seiner erzkanzlerischen Gerechtsame; er wolle sich für den Fall, daß sich eine anderweitige Unterhaltungsquelle für Regiment und Gericht finde, die Kanzleigefälle vorbehalten, sonst aber wenigstens das Recht haben, die Kanzlei zu bestellen und die ihm zustehenden Gefälle für den Sustentationszweck zu bewilligen.[1])

Während des Augsburger Reichstages 1530 wiederholte Kurfürst Albrecht ausführlich seine Ansprüche. In einem Gesuch an den Kaiser erbat er die Bestellung, Verwaltung und finanzielle Nutzung der Kammergerichtskanzlei für sich, die Berthold 1495 ausgeübt habe und auf die 1507, 1521 und 1523 nur zeitweilig und unter Vorbehalt aller Rechte verzichtet sei. Die allgemeinen Verhältnisse und damit die politische Bedeutung der mainzischen Forderung hatten sich inzwischen von Grund aus verändert. Während in Worms die Rechte des Erzkanzlers bezüglich der Regimentskanzlei ein Hauptpunkt unter den Forderungen der geschlossen auftretenden Stände an den Kaiser waren und die Ausdehnung ebendieser Rechte auf das Kammergericht nur im ständischen Interesse unterblieb, waren jetzt alle Gegensätze zwischen dem Kaiser und der katholischen Majorität so gut wie verschwunden neben dem Verhältnis zu den Protestanten. So wurden diesmal alle Forderungen des Erzbischofs im Abschied und in einer besonderen kaiserlichen Verbriefung vom 19. Oktober anstandslos bewilligt[2]); von einem Widerspruch des Kaisers

[1]) R.T.A. III, 732. Danach ist die Bemerkung der Annotata zu 1522, daß der Erzkanzler in diesem Jahre die Bestellung der Kanzlei übernommen habe, unrichtig; vgl. Krebs S. 369. Allerdings scheint sie stillschweigend im Anschluß an die Rechtsstellung der am gleichen Ort befindlichen Regimentskanzlei allmählich wenigstens in ein formelles Verhältnis zum Mainzer Erzbischof getreten zu sein, der 1526 gleichmäßig den Verwaltern beider Kanzleien als Erzkanzler den Auftrag zur Übersiedelung nach Speyer erteilte (R.A. Speyer 1526 § 23).

[2]) Seeliger S. 148 ff., Lünig, Reichsarchiv VII, 5. Abt. S. 27 (im Verz. der Handschriften im Preuß. Staate I, 2 [Göttingen], 2 S. 220 infolge Zu-

gegen die Aufgabe seiner bisherigen Rechte auf die Kanzlei oder der Stände gegen ihre finanzielle Benachteiligung durch den Wegfall des Überschusses der Gerichtstaxen über die Unterhaltungskosten der Kanzlei, der bisher auch zur Unterhaltung von Regiment und Gericht verwandt war, war nicht die Rede. Dagegen widersprachen die Protestanten. Schon 1542 wurde unter ihnen angeregt, da sie den Augsburger Abschied nicht mitbewilligt hätten, dem Mainzer die Verwaltung der Gerichtskanzlei zu entziehen, von der sie sachliche Nachteile zu gewärtigen hätten, z. B. bezüglich der Aufbewahrung der ihrerseits vorgebrachten Dokumente in Religionsprozessen[1]); wie die Neubegründung dieses Teils der erzkanzlerischen Befugnisse nur unter dem Zeichen des konfessionellen Gegensatzes, der alle übrigen Differenzen verschwinden ließ, erfolgt war, so beurteilte man sie auch evangelischerseits bis zum Ende des Reichs nur unter diesem Gesichtspunkt. Nur vorübergehend trat noch einmal der ursprüngliche Gegensatz hervor, als nach der Niederlage der Protestanten auf dem Augsburger Reichstage eine protestantische Partei nicht mehr zu existieren schien und nun der Kaiser von der katholischen Majorität Zugeständnisse auf dem Gebiet des monarchisch-ständischen Gegensatzes forderte. Er verlangte, daß sämtliche Kanzleipersonen als Glieder des Gerichts ihm schwören und dem Gericht unterworfen sein sollten; die Stände bewilligten den Eid unter Vorbehalt der vollen Kanzleihoheit des Erzkanzlers, deren Inhalt in der KGO. eingehend geregelt wurde.[2]) Diese Regelung ist seitdem maßgebend und — abgesehen von vereinzelten Konflikten zwischen Mainz und dem Kammergericht — unangefochten geblieben; nur der konfessionelle Charakter, den die Kanzlei infolge ihrer Beziehung zu dem ersten geistlichen Reichsfürsten naturgemäß trug, blieb seitdem dauernd ein Beschwerdepunkt der Protestanten. Allerdings ließ der Religionsfriede beide Konfessionen zu allen

sammenziehung mit einem anderen Stück falsch datiert), R.A. Augsb. 1530 §§ 81, 90. 1531 wurden Siegel und Register vom Kammerrichter einem Mainzer Kommissar übertragen und von diesem dem Kanzleiverwalter übergeben, Harpprecht V, 244.

[1]) Pol. Corr. d. Stadt Straßburg III, 219 f.

[2]) Harpprecht VI, 207, 216, Seeliger S. 150. — Die Reichshofkanzlei, deren Rechtsstellung im übrigen dieselbe war, wurde dagegen nach der Reichshofkanzleiordnung von 1570 auch für Kurmainz in Pflicht genommen.

Stellen am Gericht zu, aber dem einzigen lutherischen Notar wurde 1557 gegen alles Herkommen der Kanzlei das Aufrücken zum Protonotar nach seinem Dienstalter verweigert, und seitdem wurden trotz wiederholter Beschwerden der Protestanten überhaupt nur noch Katholiken angestellt.[1]) Der Kanzlei wurde immer wieder Parteilichkeit gegen die Protestanten, Verzögerung der von ihnen beantragten Expeditionen u. ä. vorgeworfen; in einem Falle sollte sogar der Kanzleiverwalter ein zum Schutz der Gewissensfreiheit der Untertanen gegen einen Landesherrn pure erkanntes Mandat nur condicionaliter ausgefertigt haben.[2]) Bei den westfälischen Friedensverhandlungen wurde in dem evangelischen Entwurf des Friedens die paritätische Besetzung auch der Kanzlei gefordert, während der kaiserliche nichts davon enthielt; in der endgültigen Fassung wurde auf Vorschlag der Kaiserlichen statt „ministri Cancellariae“ „(Judicem, Praesides, Assessores et) quoscunque justitiae ministros“ gesetzt.[3]) In Regensburg wollten die Protestanten demnach die Parität im einzelnen auch bezüglich der Kanzlei durchgeführt wissen, während der katholische Reichsteil und der Kaiser in der angegebenen Änderung des Wortlauts den Verzicht auf paritätische Besetzung der Kanzlei erblickten und das Besetzungsrecht des Erzkanzlers für unbeschränkbar erklärten; die Protestanten erreichten nur das Versprechen von Mainz, die Kanzlei werde so gestellt werden, daß sie ohne Klage sein sollten. Im Jahre

[1]) Deckherr, Monumenta p. 438., Zwierlein S. 284. Nur 1654 taucht einmal die flüchtige Behauptung auf, es befänden sich auch Protestanten unter den Kanzleipersonen, Meiern, Act. Com. Rat. II, 578.

[2]) Faber, Staatscanzley 58 S. 378; Cafinger I, 477 s.

[3]) Der Vorgang ist charakteristisch für die Entstehung so mancher Streitfragen des Reichsrechts. Die Meiernschen Akten ergeben nichts über den Sinn der Änderung. Von den in Regensburg gegebenen Darstellungen des Sachverhalts ist nur die Anhaltische (Act. Com. Rat. II, 598) mit den Osnabrücker Akten (Act. Pac. Westph. IV, 98, 108; 128, 131, 155; 203; 517; 524) zu vereinigen; denn noch im April 1647 war evangelischerseits die Forderung ausdrücklich auf die Kanzlei gerichtet (S. 203). Anders Act. Rat. II, 479, 583, 603 ff., 609, s. auch S. 479 f., 492 f., 541, 551 ff., 619, Neurode S. 414 ff., Krebs S. 582 ff. Auch auf evangelischer Seite war man wohl über den Sinn der Bestimmung nicht ganz ohne Zweifel, vgl. Act. Rat. I, 1152 f., doch spricht der Zusammenhang mehr für die evangelische Auffassung, namentlich wenn die nur bei Pufendorf, De reb. Suec. p. 850



1655 klagt ein — allerdings protestantischer — Augenzeuge über die Unfähigkeit des Personals, das weder recht lesen noch schreiben könne, die „große Parteilichkeit und Corruptiones" in der Kanzlei, die ein Augiasstall sei; der Kammerrichter selbst habe erklärt, „daß die Canzlei dem Gericht müßte subject sein, wann es anders recht hergehen sollte".[1] 1656 beschwerte sich der Kurfürst von der Pfalz über die Parteilichkeit der Kanzlei, ihre Langsamkeit, wenn es sich um Sachen der Evangelischen handle, und über einen besonderen Fall, in dem in einer fiskalischen Sache gegen den Kurfürsten diesem eine eventuelle Strafe zugunsten des Bischofs von Speyer angedroht sei, obwohl der Bischof gar nicht geklagt habe, und zwar, wie Nachfrage beim Gericht ergeben habe, nicht nach Erkenntnis des Gerichts, sondern lediglich durch den konzipierenden Kanzleibeamten.[2] 1673, 1711, 1720 und 1741 wurde die Forderung vom Corpus Evangelicorum erneuert; 1720 wurde sie zur Bedingung der Vermehrung und Gehaltsaufbesserung des Kanzleipersonals gemacht, die infolgedessen nach einem heftigen Konflikt mit dem katholischen Religionsteil unterblieb.[3] In der cameralistischen Literatur spielte das Verhältnis der Kanzlei zum Erzkanzler eine große Rolle als konfessioneller Differenzpunkt; in Krebs' Quinquertium, der großen Zusammenfassung der protestantischen Auffassung von den verfassungsrechtlichen Verhältnissen des Kammergerichts, nimmt diese Frage und die trotz aller Gelehrsamkeit des Verfassers ganz unrichtig als Amt, nicht als Recht charakterisierte Stellung des Erzkanzlers einen sehr großen Raum ein, und ebenso in Zwierleins Vermischten Briefen, gegen deren bezügliches Kapitel der junge Dalberg eine eingehende Erwiderung verfaßte. Nach Pütters Meinung hätte die paritätische Besetzung eine heilsame „Ämulation" namentlich bezüglich der in der Kammergerichtskanzlei herkömmlichen, berüchtigt schlechten Hand-

---

überlieferten Angaben richtig sind. Jedenfalls unrichtig Mentz, Joh. Phil. v. Schönborn II, 39f.

[1]) Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenburg VII, 654.

[2]) Lünig, Reichskanzlei I, 558f.

[3]) Schauroth I, 293, 297, 431, III, 782, Moser II, 450ff., Cramer, Nebenstunden 76 S. 11.

schrift zur Folge haben können; es sei aber kaum glaublich, wie sehr es sich der gesamte katholische Religionsteil stets habe angelegen sein lassen, jede Berührung dieser Streitfrage zu verhindern.[1])

Unter dem Personal der Kanzleien gegen Ende des Mittelalters bis zum 18. Jahrhundert sind regelmäßig drei Klassen zu unterscheiden: die leitenden Beamten, die als Kanzler zur höchsten Rangstufe der landesherrlichen Beamtenschaft gehören oder doch mindestens im gleichen Range mit den Mitgliedern der Kollegialbehörden stehen, dann die eigentlich ausführenden Kanzleibeamten, denen die Protokollführung, die Herstellung der Konzepte und die Registerführung obliegt, und endlich die Schreiber mit rein mechanischer Tätigkeit.[2]) Zur Zeit des königlichen Kammergerichts sind diese drei Kategorien allerdings nicht einmal während der Pachtperiode Adolfs von Mainz unter denjenigen Beamten der römischen Kanzlei, denen die kammergerichtlichen Geschäfte oblagen, mit Sicherheit zu erkennen, da die Gerichtskanzlei selbst damals nicht als selbständige Behörde aus der römischen Kanzlei ausgeschieden war.[3]) Auch die Projekte von 1486 und 1487 und ihnen folgend die KGO. von 1495 führen als Personal der Kanzlei nur zwei Gerichtsschreiber (Protonotare) und einen Leser (als Archivbeamten) an. 1500 befanden sich schon vier Protonotarien und Gerichtsschreiber am Gericht, und 1521 erhielt die Kanzlei eine selbständige Verfassung: als Leiter wurde ein Verwalter angestellt mit derselben Besoldung wie ein Beisitzer (400 fl.), als Subalterne ein Taxator, zwei Protonotarien, zwei Notarien, ein Leser mit Gehaltssätzen von 300—200 fl., als Unterbeamte — ohne die Qualität als Urkundspersonen[4]) — zwei Sekretäre, zwei Ingros-

[1]) Krebs S. 244—433, bes. 338 ff., 345, 373 f., Zwierlein S. 267 ff., dagegen Dalberg, Versuch einer Widerlegung des 7. Stücks im 3. Teil der Vermischten Briefe (anonym Mainz u. Frkf. 1768, vgl. Beaulieu-Marconnay, Dalberg II, 300), bes. S. 44 ff. (zutreffende Widerlegung der protestantischen Auffassung des Erzkanzellariats als Amt, nicht als nutzbares Regal). Pütter, Hist. Entw. II, 95.

[2]) Vgl. auch Rosenthal, Arch. f. österr. Gesch. 69 S. 97, Lewinski, Brandenb. Kanzlei S. 58 f.

[3]) Vgl. über diese Verhältnisse Seeliger, Mitt. d. Inst. VIII, 19—23.

[4]) Zutreffend Holtze II, 67.



sisten[1]), drei Kopisten und ein Kanzleiknecht mit Besoldungen von 70—40 fl. 1524 scheint der Bestand noch höher gewesen und daher herabgesetzt zu sein; 1531 und 1548 entspricht er wieder der KGO. von 1521. 1548 und 1570 fand wieder eine Erhöhung statt; seitdem waren 3 Protonotarien, 5 Notarien und 4 Leser, 1 Taxeinnehmer, 4 Ingrossisten und etwa doppelt soviel Kopisten vorhanden; die Zwischenstufe der Sekretäre verschwand seit 1570, dafür traten im 18. Jahrhundert als untergeordnete Archivbeamte ein oder zwei Kompletoren ein. Dieser Bestand blieb der etatsmäßige bis zur Auflösung des Gerichts; tatsächlich war das Personal stets um 6 bis 10 Personen stärker, seitdem mit dem 18. Jahrhundert das Institut der Supernumerarii aufkam, die bei der strengen Einhaltung des Dienstalters im Aufrücken sich durch jahrelangen unentgeltlichen Dienst eine Stelle sichern wollten.[2])

Die Stellung der Kanzlei als selbständiger Behörde dem Gericht gegenüber kam in erster Linie zum Ausdruck in der Stellung des Kanzleiverwalters. In den ersten Jahrzehnten erscheint die Gerichtskanzlei nur wie ein abgelöstes Fragment der Reichskanzlei; erst 1521 erhielt sie ihren eigenen leitenden Beamten mit dem entsprechenden Range.[3]) Die Neuerung erfolgte wohl

---

[1]) Grossa bezeichnet im Sprachgebrauch des Kammergerichts nicht die Reinschrift überhaupt, sondern die Frakturschrift innerhalb der Ausfertigung im Gegensatz zu deren kursiv geschriebenen Teilen. Die letzteren wurden von den Kopisten, die ersteren von den Ingrossisten hergestellt. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurden gestochene Formulare eingeführt, die die ingrossierten Teile (namentlich den kaiserlichen Titel) schon enthielten. Die dadurch überflüssig gewordenen Ingrossisten wurden zu Notarien befördert. Hoscher, Jahrb. I, 33 Anm. Vgl. Cameral-Lexicon s. v.

[2]) Vgl. N. Samml. II, 119, KGO. 1521 XI, XII, R.C.A. IV, 246, Harpprecht V, 248, VI, 262, KGO. 1548/55 I, 26 § 1, R.A. Speyer 1570 § 63, Conc. I, 39 § 1, Blume, Proc. cam. p. 58 s., Leist, Staatsrecht S. 405 und die oben angezogenen Personalverzeichnisse. — Zum Vergleich etwa die Besetzung der Kanzlei des OAG. Celle (18. Jahrh.): ein Protonotar (der seinen Funktionen nach dem Kanzleiverwalter entspricht, nach seiner Besoldung aber zu den Subalternen gehört), vier Sekretäre, ein Registrator, vier Kanzlisten (v. Bülow I, 186 ff., 364).

[3]) Der mainzische Kanzler und der Beisitzer, die nach 1495 die Ausfertigungen unterzeichneten, standen zu der Tätigkeit der Kanzlei selbst in keiner näheren Beziehung; vgl. unten.

lediglich in Rücksicht auf das Anwachsen der Kanzleigeschäfte und des Personals sowie auf die nunmehr feststehende Unabhängigkeit des Gerichts vom Hof und damit auch der Kanzlei von der Reichskanzlei; jedenfalls ist von einem Zusammenhange der veränderten Verfassung mit irgendwelcher Rücksicht auf die erzkanzlerischen Gerechtsame nichts zu bemerken. Erst 1530 wurde Kurmainz mit der Bestellung der Kanzlei insbesondere auch die Ernennung des Verwalters übertragen, der nunmehr in erster Linie die erzkanzlerischen Rechte dem Gericht gegenüber vertrat, im Namen des Kurfürsten die Gerichtssiegel bewahrte und die Aufsicht über die Kanzleibeamten führte.[1]) Er mußte juristisch gebildet sein und war regelmäßig auch graduiert; er hatte die Plenarbeschlüsse zu konzipieren und nahm deshalb an den Sitzungen des Plenums teil, ohne dort das Protokoll zu führen, außerdem wurde er im 16. Jahrhundert häufig mit beratender Stimme zu den Gerichtsgeschäften zugezogen.[2]) Im Range folgte er unmittelbar auf die Beisitzer, und finanziell war er ursprünglich sogar noch besser gestellt als diese, so daß im Laufe des 16. Jahrhunderts sechs Assessoren ihre Stellung mit der des Kanzleivorstehers vertauschten.[3]) Er war verantwortlich für alle Expeditionen, die er an erster Stelle zu unterzeichnen hatte und in denen ihm gewisse arbiträre Festsetzungen (der anzudrohenden Strafen, der Fristen usw.) überlassen waren. Das Gericht übte auf seine Tätigkeit keinen direkten Einfluß durch Anweisungen, sondern nur indirekt durch Vorstellungen an Kurmainz. Von erheblicher praktischer Bedeutung war diese Selbständigkeit im allgemeinen wohl nicht; sie wurde es allerdings gelegentlich der Wirren im Anfang des 18. Jahrhunderts, als der Verwalter 1705 im Einverständnis mit dem Mainzer Hof und der Ingelheimschen Partei, die an ersterem ihren hauptsächlichen Rückhalt hatte, die Kanzlei bis auf anderweitige Verfügung von Mainz schloß und damit endgültig den achtjährigen

---

[1]) KGO. 1555 I, 58, Vis. Mem. d. Richters u. d. Beis. 1556 § 16. Seine Stellung entspricht der des „Unterkanzlers" der Kanzleiordnung von 1494 (Posse, Privaturkunde S. 205) oder des Vizekanzlers von 1521; bei den westfälischen Friedenshandlungen wird er als „in effectu Cantzler" bezeichnet (Meiern, Acta Pac. Westph. V, 492).

[2]) Deckherr, Monumenta p. 44.

[3]) Vgl. den Katalog in Günther, Thesaurus.



Stillstand des Gerichts herbeiführte.[1]) 1731 führte ein Konflikt zwischen dem Gericht und dem Kanzleiverwalter, der sogar Stimmrecht im Plenum — offenbar zwecks Vertretung der Mainzer Gerechtsame — verlangte, noch einmal zu einem Schriftenwechsel zwischen Wetzlar und Mainz, der aber ohne Ergebnis verlaufen und nicht einmal in die Öffentlichkeit gedrungen zu sein scheint, die sich sonst mit allen derartigen Vorfällen am Kammergericht eingehend beschäftigte.[2])

Im Gegensatz zum Kanzleiverwalter, der sozial stets als zum eigentlichen Gerichtskolleg gehörig galt, bildeten die Protonotare, Notare und Leser zusammen mit den Advokaten und Prokuratoren die Klasse der sogenannten „Subalternen" am Gericht. Die Funktionen der Protonotare und Notare waren wesentlich dieselben, die Stellung der letzteren nur eine Vorstufe zu der der ersteren.[3]) Nach der KGO. brauchten sie nicht akademisch gebildet zu sein, doch erklärte das Gericht es selbst für wünschenswert, daß sie „etwas in Jure studirt" seien, und dieser Anforderung entsprachen wenigstens die Protonotare und Notare noch im 18. Jahrhundert in bescheidenem Maße.[4]) Im 16. Jahrhundert stand ihre Besoldung noch nicht außer Verhältnis zu der der Beisitzer, und auch sozial gehörten sie durchaus zu der Klasse jener gelehrten Stadtschreiber und höfischen Kanzleibeamten, aus

---

[1]) Faber, Staatscanzley IX, 132 ff., Krebs S. 426 ff.

[2]) Wetzl. Arch. Misc. VIII, 4.

[3]) wie in der Reichskanzlei (Seeliger, Mitt. ö. J. VIII, 20 Anm. 4). In den Territorien dagegen werden als Protonotarien häufig die Kanzleivorstände bezeichnet (vgl. z. B. Posse S. 168 f., Rosenthal I, 267, v. Bülow I, 186 ff.).

[4]) Neurode S. 422, Zwierlein S. 291 f. — Daß die Gerichtsschreiber am königlichen und am Reichskammergericht vielfach Notarien im technischen Sinne gewesen wären, ergibt sich weder aus den bei Wetzell, Civilprozeß[2] S. 430 Anm. 63 noch aus der bei Franklin, Kammergericht S. 4 Anm. 6 angezogenen Stelle (an letzterer, Mon. Habsb. I, 3 S. 501, scheinen die Notarien eher von den Parteien mitgebracht, als mit den Gerichtsschreibern identisch zu sein). Unrichtig auch Oesterley, Notariat I, 492, 525. Nur von einem Sekretär des Kammergerichts, d. h. einem gewöhnlichen Kanzlisten (Harpprecht V, 120 bezeichnet ihn als Ingrossisten), steht die Notarsqualität fest (16. Jahrh., Heidelb. Cod. Pal. Germ. 178, 179, vgl. den gedr. Katalog II, 25 ff.); diese war aber damals etwas so Untergeordnetes im Verhältnis zu den höheren Kanzleistellen, daß ihr gelegentliches Zusammentreffen mit der Stellung als Gerichtsschreiber wohl nur Zufall war.

deren Stellungen sie ans Kammergericht kamen oder in die sie von dort aus übertraten. 1507 ist ein Adeliger (Varnbüler) Protonotar und ein Regensburger Domherr Leser am Kammergericht, der letztere der einzige als Geistlicher erkennbare Kanzleibeamte; gelegentlich wurden auch Kanzleibeamte des Kammergerichts geadelt, und im Lauf des 16. Jahrhunderts gingen wiederholt Beisitzer zu der Stellung eines Protonotars über.[1]) Im 17. und 18. Jahrhundert änderte sich ihre Lage vollständig; während die entsprechenden Stellungen in den Territorien meist ihre alte Bedeutung beibehielten und — wenigstens für die Bürgerlichen — vielfach die Vorstufe zu den Stellen in den Kollegien selbst bildeten, sank ihre soziale Stellung immer mehr[2]); die äußerliche Veranlassung lag darin, daß bei den geringen Taxgefällen ihre Besoldungen seit dem 16. Jahrhundert nicht oder nur wenig erhöht und auch diese geringfügigen Beträge nur unregelmäßig gezahlt werden konnten, der innere Grund aber war zugleich wohl der, daß die Kanzleifunktionen ihre Bedeutung als selbständige behördliche Tätigkeit neben dem beurkundeten Akt mehr und mehr verloren, zumal für selbständige Konzipiertätigkeit, die anderswo die Haupttätigkeit der Sekretäre ausmachte und durch die damit gegebene Bildung und Verantwortlichkeit ihnen auch eine entsprechende soziale Stellung sicherte, gegenüber den stereotypen Formularen der gerichtlichen Expeditionen wenig Raum blieb. Vereinzelten Notaren am Kammergericht gelang noch im 18. Jahrhundert der Übertritt in höhere Ämter des landesherrlichen Dienstes, aber am Gericht selbst entsprach ihre soziale Lage ihrem finanziellen Elend; während die Reichshofratssekretäre wirkliche kaiserliche Hofräte wurden und die Sekretäre in den Territorien wie die mit den Kanzleibeamten rangierenden Advokaten und Prokuratoren des Kammergerichts

[1]) Annotata zu 1507; Heidelb. Cod. Pal. Germ. 491 Bl. 33 (nach dem gedr. Katalog II, 64); Günther, Thesaurus. Seit Ende des 16. Jahrhunderts trat hier wie in den Territorien die strenge Scheidung zwischen Adligen und Bürgerlichen ein; ausschließlich letztere begannen noch ihre Laufbahn mit derartigen Stellungen. Vgl. z. B. Rosenthal II, 463 Anm. unten, v. Meier I, 496.

[2]) Betreffs der territorialen Verhältnisse vgl. Rosenthal I, 544 f., II, 266 Anm. 1, 531 Anm. 2, v. Meier I, 492 ff., Act. Bor. Beh. Org. VI, 1 S. 213, 334 f., Goldschmidt S. 38, 105 (Mainz), Lüdicke S. 55, 108 Anm. 2 (Münster).

regelmäßig den Ratstitel erlangten, blieben sie bezeichnenderweise ohne derartige Auszeichnungen.[1])

Bis 1530 wurden die Kanzleibeamten vom Kaiser mit Zustimmung der Stände ernannt, seitdem vom Erzkanzler, der jedoch die Anstellung der Unterbeamten (Sekretäre, Ingrossisten, Kopisten, Kanzleidiener) dem Kanzleiverwalter überließ. Die Ernannten hatten ein Generalexamen vor einem Mitgliede des Gerichts über ihre persönlichen Verhältnisse zu bestehen und wurden dann von diesem für den Kaiser in Pflicht genommen; auch ihre Ernennung wurde, ebenso wie die von Richter und Präsidenten, in äußerlicher Analogie der Bestellung der Beisitzer als Präsentation bezeichnet, ohne daß jedoch dem Gericht ein Verwerfungsrecht gegenüber den Anzustellenden zugestanden hätte.[2]) Innerhalb ihrer Kategorie rückten sie nach alter Übung der Reichskanzlei, die seit 1548 auch ausdrücklich in der KGO. (I, 26 § 4) vorgeschrieben war, nach dem Dienstalter auf, wobei Protonotare und Notare als eine Klasse galten; diese Übung veranlaßte im 18. Jahrhundert den Eintritt von Supernumerarien, deren es seitdem in jeder Klasse mehrere gab und die oft bis zu zwanzig Jahren warteten, bis eine Stelle für sie frei wurde.[3])

Ursprünglich hatte dem Gericht die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen wie die Disziplinargewalt über die Kanzleipersonen zugestanden (KGO. 1521 XIII). 1530 wurde Kurmainz mit der Reformierung der Kanzlei unter Mitwirkung der Visitation beauftragt (R.A. Augsburg § 90); 1557 wurde ihm auch ausdrücklich das Recht zugebilligt, die Kanzleipersonen zu entlassen oder sonst zu bestrafen, jedoch vorbehaltlich des Bestrafungsrechts des Kammergerichts in schwereren Fällen und der Rechte der Visitation (Dep. A. § 27). Diese unklare und durch die spätere Gesetzgebung noch weiter verdunkelte Rechtslage wurde von der Praxis dahin ausgelegt, daß der Kanzleiverwalter im allgemeinen die Disziplinargewalt über die Kanzleipersonen ausübte und über

---

[1]) Vgl. Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten (1801) S. 30 Anm.; Herchenhahn II, 106.

[2]) Vgl. N. Samml. II, 119, 183; Zwierlein S. 275 Anm. 28, Deckherr, Monumenta p. 8, Dalberg (vgl. oben S. 319 Anm. 1) S. 48, Pütter, Opuscula rem judiciariam imperii illustrantia p. 407 ss.

[3]) Vgl. Herzberg-Fränkel, Mitt. d. Inst. Ergbd. I, 285 f.; Deckherr p. 43 s.; Über die Sustentation der Kammergerichts-Kanzley (Wetzlar 1796) S. 28.

schwerere Fälle an den Erzkanzler berichtete, dem alle Entlassungen vorbehalten waren; über Kriminaldelikte, auch die im Amt begangenen, stand daneben dem Gericht die Jurisdiktion zu. Die Visitation und Abstellung der gefundenen Mängel ging bald von der ganzen Visitationskommission aus, bald wurde sie den mainzischen Kommissaren überlassen, und formell ergingen die bezüglichen Vorschriften bald von Reichs, bald von Erzkanzlers wegen; in einzelnen Fällen ließ der Kurfürst die Kanzlei auch unabhängig von einer Reichsvisitation des Gerichts visitieren.[1]) Gelegentliche Konflikte auf dem Gebiete der Disziplin und der Visitation waren unvermeidlich, wurden aber — namentlich im Zusammenwirken der Visitatoren — leicht ausgeglichen. Die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Gerichts über die Kanzleipersonen war von jeher unbestritten; um so überraschender war es, als im Jahre 1752 mehrere Kanzleipersonen bei einer Inquisition wegen Tätlichkeiten in der Kanzlei sich auf Veranlassung von Kurmainz weigerten, sich von einem Kommissar des Gerichts als Inquisiten und Zeugen vernehmen zu lassen. Das Kammergericht brachte die Frage in wiederholter eingehender Erörterung an den Reichstag; Kurmainz brachte die Schreiben aber nicht zur Diktatur, da es keine günstige Entscheidung erwarten konnte, und so blieb die Sache auf sich beruhen.[2])

Auch abgesehen von der Selbständigkeit der Kanzlei rücksichtlich ihrer Verfassung bildete der Mechanismus ihrer Funktionen ein selbständiges Ganzes gegenüber dem Geschäftsgange des Gerichts, dessen Formen nicht so sehr durch genaue Anpassung an die einzelnen Stadien des gerichtlichen Verfahrens, als durch die Anlehnung an das Herkommen der Reichskanzlei bestimmt wurden. Auch ihre finanzielle Unabhängigkeit, ihre privatwirtschaftliche Fundierung auf ihre eigenen Taxeinkünfte entsprach durchaus dem Zustande, wie er während der Pacht-

[1]) Von solchen mainzischen Visitationen rühren die sogenannten Kanzleiordnungen des Kammergerichts von 1656, 1662 und 1673 her (N. Samml. IV Zugabe S. 91 ff.). Vgl. die Darstellung aus den Akten des Erzkanzlerarchivs bei Jos. Seiz, Abh. v. d. Vis. der K. G. Kanzley (Mainz 1791) S. 16 ff.

[2]) Moser, Justizverf. II, 460 ff., die Aktenstücke bei Pütter, Opusc. p. 403 ss. (die einleitende Deduktion von Harpprecht, vgl. Reuß III, 34 Anm.). Vgl. R.A. Regensb. 1532 III § 7, KGO. 1555 I, 54, Conc. I, 39 §§ 9 ff., I, 68, J. R. A. § 104, Corp. jur. cam. S. 987 § 5. Tafinger I, 474 ss., v. Selchow I, 573, Haas II, 1042 ff.

zeit Adolfs von Mainz bestanden hatte. In beiden Beziehungen sind ihre Verhältnisse hauptsächlich von kanzleigeschichtlichem Interesse; die Entwicklung ihrer Geschäftsformen fällt ebensowenig unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Prozeßgeschichte, wie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse — im Gegensatz zur Sustentation des Gerichts im übrigen — unter den der allgemeinen Verfassungsgeschichte des Reichs. Auch in diesen Beziehungen, in denen sie lange Zeit für die Kanzleien der höheren Territorialgerichte vorbildlich blieb, war sie nichts als eine Abzweigung der Reichskanzlei.

Die Tätigkeit der älteren Kammergerichtskanzlei hatte in der Führung des Sitzungsprotokolls, des Urteils- und Gerichtsbuchs und der Herstellung der gerichtlichen Urkunden bestanden. Am Reichskammergericht entwickelte sich aus der Führung des Urteilsbuchs bald auch ein eigenes Protokoll über die Beratungen, und das Bücher- und Registerwesen komplizierte sich in verschiedener Beziehung[1]); im ganzen blieben aber die Zustände vor 1495 die Grundlage, und sogar die typischen Formeln der einzelnen Kanzleiakte sind bis zuletzt zum guten Teile die des 15. Jahrhunderts geblieben.

Im „Gericht", der öffentlichen Audienz, war die erste Tätigkeit des Kanzleibeamten das Verlesen der etwa zu verkündigenden Entscheidungen des Gerichts. Daran schlossen sich die Vorträge, „Rezesse" der Prokuratoren, die dem Gerichtsschreiber in die Feder diktiert wurden. Offenbar sehr früh bürgerte sich die Übung ein, daß drei Kanzleibeamte der Audienz beiwohnten, zwei Protonotarien (später ein Protonotar und ein Notar) und ein Leser; die ersteren führten das Sitzungsprotokoll über sämtliche Rezesse und verglichen nach Schluß der Sitzung ihre Protokolle miteinander, während der Leser die zu den Akten eingereichten Schriftsätze entgegennahm und mit dem Produktionsvermerk versah.[2]) Der Gemeine Bescheid vom 13. Dezember 1659 führte zur Erleichterung der Protokollführung die Neuerung ein, daß

[1]) Das Registerwesen am königlichen Kammergericht bezog sich in der Hauptsache auf die Aufzeichnung der Verhandlungen und Gerichtsakte (vgl. Tomaschek S. 586 und namentlich Lechner); Register der Eingänge wurden auch nach 1495 zunächst noch nicht geführt (Harpprecht II, 370).

[2]) Vis.A. 1531 §§ 43 ff., KGO. 1555 I, 11 § 9, 28 § 5, 30 § 2, Conc. I, 41 §§ 15 ff., 43 §§ 19 f.

auch die Rezesse, d. h. sowohl die bisher nur mündlich vorgenommenen einfacheren Prozeßakte wie die mündlichen Erklärungen bei Übergabe der Schriftsätze fortlaufend auf ein oder mehrere Blätter, die sogenannte Rezeßdesignation, geschrieben, von den Prokuratoren nach der Reihe vorgelesen und dann dem Protokollführer in je zwei Exemplaren übergeben werden sollten[1]); das Diktieren wurde nur für einige besondere Fälle beibehalten. Das Verlesen war weniger zeitraubend als das Diktat, zumal die Prokuratoren das nunmehr im Grunde überflüssige Verlesen auf einen oder ein paar Rezesse beschränkten; auf das Sitzungsprotokoll, das seitdem lediglich aus den zusammengehefteten Designationen bestand, war es ja ohne Einfluß, wieviel von dem darin Enthaltenen tatsächlich vorgetragen war. Seit dem Gemeinen Bescheid vom 23. Dezember 1785 war jeder Rezeß auf einem besonderen Quartblatt, aber nur in einem Exemplar, zu übergeben.

Aus dem Sitzungsprotokoll wurde dann ein Spezialprotokoll[2]) hergestellt, indem die in derselben Sache gehaltenen Rezesse der Reihe nach in ein Quartheft eingetragen wurden; die mit dem Produktionsvermerk und einer laufenden Nummer – dem sogenannten Quadrangel – versehenen Schriftsätze und sonstigen Produkte wurden dazugelegt und im Protokoll neben den Rezessen, bei denen ein Schriftstück überreicht war, dessen Quadrangel angebracht.[3]) Diese Herstellung bzw. Vervollständigung der Akten, das sogenannte Komplieren, erfolgte regelmäßig nicht sofort nach der Audienz, sondern erst wenn eine Entscheidung auf Grund der Akten ergehen sollte. Bis dahin wurden die Produkte nach der Zeitordnung in der Leserei, dem Archiv des Gerichts, und ebenso die Audienzprotokolle in der Kanzlei aufbewahrt; die einzelnen Rezesse wurden lediglich in alphabetische Repertorien eingetragen, die jedes Jahr neu angelegt wurden. Wenn in

---

[1]) Die Neuerung war schon seit 1595 geplant (Haas I, 114 ff., vgl. 256 ff.).

[2]) solche scheinen schon vor 1495 herkömmlich gewesen zu sein (vgl. Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, 283 ff., Harpprecht I, 362 ff.).

[3]) So sind sämtliche Akten des Reichskammergerichts entstanden; das Heften und Foliieren wurde wiederholt angeordnet, aber nie ausgeführt. Vgl. Vis. Mem. 1557 § 20, 1559 § 10, Kanzlei-Mem. 1713 § 22, Balemann, Vis. Schl. S. 98 f.

einer Sache zum Urteil oder einer anderen Entscheidung, die nur auf Grund der Akten erfolgen konnte, submittiert war — worüber zu diesem Zweck ein besonderes Submissionsregister geführt wurde — und die Akten zum Referat ausgeteilt werden sollten, so suchte ein Leser oder Notar in den Repertorien sämtlicher Jahre, in denen der Prozeß geschwebt hatte, die dazu gehörigen Rezesse auf und trug sie der Reihe nach aus den Audienzprotokollbänden in das Protokoll der Akte ein und setzte neben jeden Rezeß, mit dem ein Schriftstück überreicht war, einen entsprechenden Quadrangel. Nach diesem wurden dann aus den in der Registratur liegenden Schriften die zu der Sache gehörigen ausgesucht, quadranguliert und zu der Akte gelegt. Bis zur Kompletur war eine eigentliche Akte entweder überhaupt nicht oder, wenn schon früher einmal zum Zweck eines Interlokuts, der Erkennung einer Kommission usw. kompliert war, nur in einem Bruchstück vorhanden, während die Schriftstücke im übrigen einzeln in ebensoviel verschiedenen Schränken und die Rezesse oft in hundert und mehr Designationsbänden gesucht werden mußten: höchst bezeichnend für das rein passive Verhältnis des Gerichts zu den anhängigen Sachen, die stagnierten oder sich automatisch fortbewegten, ohne daß das Gericht irgendwelchen Einfluß auf ihren Fortgang ausgeübt hätte oder auch nur in der Lage gewesen wäre, sich jeweilig über ihren Stand zu orientieren. In den Protokollen entstanden häufig Lücken dadurch, daß Rezesse nicht in die Repertorien eingetragen waren oder beim Komplieren übersehen wurden, und noch häufiger war ein einzelnes Schriftstück, eine Vollmacht und dergleichen im Chaos der Leserei nicht mehr aufzufinden. Besonders erschwert wurde das Verfahren, wenn bei der Kompletur in Wetzlar das Zurückgehen auf die in Aschaffenburg, Frankfurt und Straßburg zerstreuten Aktenbestände nötig wurde; dann mußte ein Leser auf Kosten der Parteien dorthin reisen und die fehlenden Stücke zu finden suchen.[1]) Das ganze Verfahren war höchst zeitraubend und für die Vollständigkeit der Akten verhängnisvoll; oft dauerte es jahrelang, bis eine Akte fertig wurde, und immer wiederholte sich die Klage über die Bevorzugung einzelner Prokuratoren und Parteien,

[1]) Wenn die Akten nicht mehr vollständig hergestellt werden konnten, wurde ein besonderes Redintegrationsverfahren eingeleitet, das namentlich nach 1693 in unzähligen Akten vorkommt.



namentlich der Katholiken überhaupt, von seiten der Kanzleibeamten, die für dies Geschäft oft sehr hohe und von der Reichsgesetzgebung und den Visitationen immer wieder vergeblich untersagte Trinkgelder erhielten. Schon im 16. Jahrhundert wurde angeordnet, daß nach jeder Audienz sofort alle Akten kompliert werden sollten; die Durchführung dieser Maßregel gelang aber erst dem Gemeinen Bescheid vom 13. März 1785, als die Geschäftslast des Gerichts stark vermindert war. Das Protokoll der einzelnen Akte blieb aber bis zuletzt lediglich ein Auszug aus dem Audienzprotokoll, in dem in der altertümlichen Weise des Gerichtsbuchs nicht das in der einzelnen Sache Verhandelte, sondern der Gesamtinhalt der Audienz als solcher protokollarisch beurkundet war.[1])

Im „Rat", in der beratenden Sitzung, wurde ursprünglich nur das Urteilsbuch geführt; seit 1500 sollten auch die Namen der beschließenden Beisitzer und bei Dissens die der Majorität und die Entscheidungsgründe verzeichnet werden. Daraus entwickelte sich das Protokollieren des gesamten Inhalts der Beratungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Bis 1711 wurden trotz der gegenteiligen Vorschrift der KGO. die Protokolle vom jüngsten Assessor des Senats geführt, offenbar im Zusammenhang mit der Praxis, daß jeder Beisitzer ein Privatprotokoll über den Gang der Beratung führte. 1577 wurde das wörtliche Diktieren umfangreicherer Voten durch schriftliche Abfassung und Übergabe derselben zum Protokoll ersetzt; erst der J.R.A. beseitigte das Diktat der Relationen selbst, die seitdem ebenfalls nach der Verlesung dem Protokoll beigeheftet wurden.[2]) Aus dem Protokoll wurden die Entscheidungen zwecks

[1]) J. F. Brandis, Geschichte der inneren Verfassung des Reichskammergerichts (Wetzlar 1785) S. 214 ff., Zwierlein S. 292 ff., Conc. I, 42 §§ 8 f.; Corp. jur. cam. S. 208 § 2, 209 a. E., Kanzl. O. 1656 §§ 7, 11 f., 20 f., 28, 1662 §§ 15, 17, Sustentationsgeschichte der Kaiserl. u. RKG. Kanzley (Frkf. 1797) S. 66 ff.

[2]) KGO. 1500 XX, Vis. A. 1531 § 9, Blume, Proc. p. 464 § 7, Deckherr, Monum. p. 45, Brandis S. 58 f. Anm., Reichs-Fama V, 649, Haas II, 501 f., Vis. Mem. 1533 § 4, KGO. 1555 I, 10 § 18, I, 28, Conc. I, 16 § 7, I, 41. Vis. Mem. 1577 §§ 15 f., J.R.A. § 143. Ganz ähnlich wurde am OAG. Celle 1733 das Protokollieren der Beratungen im Interesse der einheitlichen Judikatur eingeführt und nach einigen Jahren von den Räten selbst übernommen (v. Bülow I, 72). — Wenn der Kanzleiordnungsentwurf

Verkündung in der Audienz in ein besonderes Buch ausgezogen, und aus diesem wieder durch einen Ingrossisten das eigentliche Urteilsbuch für jedes Jahr hergestellt.

Die gerichtlichen Ausfertigungen wurden von den Protonotarien konzipiert; nur die Plenarschlüsse und die arbiträren Festsetzungen in den übrigen Ausfertigungen (angedrohte Geldstrafen, Fristen, über deren schablonenmäßige Ansetzung durch den Verwalter ohne Rücksicht auf die Entfernung der Parteien vom Gerichtssitz oft geklagt wird) waren dem Kanzleiverwalter vorbehalten. Der konzipierende Protonotar hatte die Reinschrift mit dem Konzept zu vergleichen und zu unterschreiben, ebenso sollte der Verwalter die Ausfertigungen, die er ebenfalls zu unterschreiben hatte, vorher noch revidieren. Das Gericht war an den Expeditionen ganz unbeteiligt und übte keinerlei Kontrolle darüber; nur die Urteilsformeln wurden, nachdem sie in den Senaten festgestellt waren, vom Protokollführer aus dem Senatsprotokoll in das Urteilsbuch übertragen und aus diesem vor der Verkündung noch einmal im Plenum vorgelesen.[1]) Sämtliche Ausfertigungen ergingen im Namen des Kaisers, nicht des Gerichts; die Unterfertigung bestand aus dem Vermerk Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium[2]) und zwei Unterschriften von Kanzleibeamten, nie eines Gerichtsmitgliedes.[3]) Die Urkunden des königlichen Kammergerichts waren vor 1470 anscheinend

---

des Viglius von 1550 das Protokollieren in concilio den Protonotaren zuweist, mit Berufung auf die Praxis des Reichskammergerichts (Arch. f. Urk.-Forsch. II, 396 f.), so muß er dabei trotz des scheinbar widersprechenden Ausdrucks an die Audienz, nicht an die Beratung gedacht haben.

[1]) KGO. 1555 I, 27 §§ 3 f., 28 § 9; Conc. I, 40 §§ 3—9, 41 §§ 19—21. Wetzlarischer Practicant (1757) S. 24 f., v. Selchow I, 614. Am Reichshofrat wurden die Konzepte z. T. von den Referenten selbst entworfen, sonst wenigstens von ihnen durchgesehen (Herchenhahn II, 107 f.).

[2]) Über die Vorgeschichte des Vermerks im 15. Jahrh. vgl. Seeliger, Hofmeisteramt S. 105 f. Am Reichskammergericht drückt er keineswegs ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältnis des Kaisers zum Gericht aus, da er sich ja überhaupt nur auf das Beurkundungsgeschäft, keineswegs auf die Tätigkeit des Gerichts selbst (wie Stölzel, Schulung für die civilist. Praxis I, 292 ganz zu Unrecht will) bezieht. Er wird übrigens rein formelhaft gebraucht, und wenn er noch einen Sinn hatte, so war es der der Kennzeichnung des Gerichts als oberster Instanz; wenigstens ist diese Auffassung von v. Bülow I, 86 f. für die entsprechende Formel am OAG. Celle bezeugt.

[3]) Unrichtig Thudichum, Preuß. Jahrb. XXVII, 417 f.

regelmäßig von einem höheren Kanzleibeamten unterzeichnet, seitdem scheinen sie in der Regel nur den Vermerk Ad mandatum usw. getragen zu haben.[1]) Auf dem Wormser Reichstage unterzeichnete wieder der Kanzleivorstand: „Ad mandatum etc. Bertoldus Archiepiscopus Moguntinus Archicancellarius“.[2]) In Frankfurt und Worms unterzeichnete an erster Stelle vice reverendissimi dom. B. Archiep. et Archicanc. zuerst ein legum doctor et cancellarius G. de Helle, offenbar ein mainzischer Beamter, dessen Beziehung zum Gericht nicht bekannt ist (noch am 14. April 1497), später der kurmainzische Assessor Wittich (schon am 27. Februar 1497), an zweiter Stelle ein Protonotar des Gerichts.[3]) Die Briefe des Augsburger königlichen Kammergerichts unterzeichnete wieder lediglich ein Protonotar und ebenso am Reichskammergericht bis 1521; nur auf den Reichstagen unterzeichnete vor dem Protonotar gelegentlich der Erzkanzler selbst.[4]) Seit der Bestellung des Kanzleiverwalters 1521 unterschrieb dieser, wenn er am Gericht anwesend war, an erster Stelle, und zwar auch nach 1530 ohne Erwähnung des Erzkanzlers, an zweiter Stelle der konzipierende Protonotar. Stets vorhanden seit der Eröffnung des Gerichts in Frankfurt war also die Unterschrift des subalternen Kanzleibeamten, der das Konzept hergestellt und nachher die Reinschrift damit verglichen hatte; er erschien in erster Linie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausfertigung.[5]) Die Unterzeichnung durch den mainzischen Kanzler und Assessor an erster Stelle kann sich dagegen nicht auf ein sachliches Verhältnis der Unterzeichnenden zu den Kanzleigeschäften beziehen, das auch nach ihrer sonstigen Stellung

---

[1]) Harpprecht I, 172, 200, 201; 229, 254, 275, 277 Z. 7 v. u., 282.

[2]) Harpprecht II, 199.

[3]) Harpprecht II, 302, 304, 398, 416, 556, 559, Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, 277. v. Helle erscheint 1494 als Beisitzer des damaligen Kammergerichts, Harpprecht II, 35.

[4]) Harpprecht II, 433, 435; 463, III, 176, 209, 221 ff., 265; 174, IVa, 80 f.

[5]) Diese Kategorie von Unterfertigungen ist gemeint in dem Projekt der Reichskanzleiordnung von 1546 (Seeliger, Erzkanzler S. 103 Anm. 2 und dazu S. 228) § 17 (bei Posse S. 202), wo die Unterschrift durch den Sekretär, der das Konzept verfaßt und mit der Reinschrift verglichen hat, damit motiviert wird, „ob geirt wurth, das man den darumb zu antwurt stellen mug“.

nicht anzunehmen ist, da andernfalls nach 1502 jemand in diese Stellung eingetreten sein müßte. Sie erklärt sich vielmehr lediglich als Ausdruck der mainzischen Siegelhoheit, da diese Unterzeichnung ja die letzte Voraussetzung der Besiegelung war[1]); dem entspricht auch, daß seit der Beschränkung der Ausübung der mainzischen Siegelhoheit auf die Reichstage seit 1502 die Erzkanzler auf diesen auch die Kammergerichtsurkunden an erster Stelle unterzeichneten, und zwar gerade so lange, als sie im Besitz der Siegel waren.[2]) Ganz anders ist die Bedeutung der Unterschrift des Kanzleiverwalters, die seit 1521 vor die des Protonotars tritt; sie ist der Ausdruck einer dienstlichen Beziehung zu dem Kanzleigeschäft selbst und einer ganz gleichartigen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Ausfertigung, wie sie den Konzipienten selbst trifft, und so ist seitdem der Kanzleiverwalter stets für die Mängel der gerichtlichen Urkunden, namentlich für deren Abweichung von den gerichtlichen Beschlüssen, verantwortlich gemacht. Eben deshalb erhielt seine Unterschrift auch seit 1530, als er für den Erzkanzler die Siegelhoheit ausübte, keinen entsprechenden Zusatz, wie er die Unterschriften der mainzischen Vertreter vor 1495 gekennzeichnet hatte; da die beiden Unterschriften nunmehr ganz dasselbe bedeuteten, so konnte — wenigstens im 16. Jahrhundert — gelegentlich auch die eine oder die andere fehlen.[3])

Alle Ausfertigungen wurden mit einem besonderen Gerichtssiegel, wie schon vor 1495, besiegelt; erst seit 1623 wurde das gewöhnliche kaiserliche Siegel angewandt.[4]) Die Ausfertigungen

---

[1]) Seeliger, Mitt. d. Inst. VIII, 28. Unrichtig bezüglich dieser Unterfertigungen Seeliger, Erzkanzler S. 134 f.: vice Archicancellarii unterzeichnen der Kanzler und der Assessor, nicht die Protonotare.

[2]) Harpprecht III, 174, IV[a], 80 f.

[3]) Auf die Schlüsse, die sich aus dem im Text Ausgeführten für die bestrittene Stellung der Relatoren in der Reichskanzlei ergeben, kann hier nicht eingegangen werden; vgl. darüber Seeliger, Mitt. d. Inst. VIII, 28 ff., Hofmeisteramt S. 99 ff., und ferner Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 143, Lewinski S. 87 ff. — Am Reichshofrat und am OAG. Celle war die Unterzeichnung je nach dem Inhalt der Ausfertigung verschieden geregelt, vgl. Herchenhahn II, 203 f., v. Bülow I, 193 f.

[4]) Harpprecht II, 86, 549 f., III, 26, V, 25. In den älteren Entwürfen der KGO., zuletzt im kurfürstlichen von 1495, ist das besondere Gerichtssiegel ausdrücklich vorgesehen; zuerst in dem ständischen Entwurf von 1495 fehlt dieser Passus, vgl. Beilage 1 § 25.

erfolgten in der Form der geschlossenen Papierbriefe der Reichskanzlei mit Siegel auf der Außenseite, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der noch heute üblichen Weise auf zusammengehefteten Folioblättern mit dem Siegel am Schluß, seit 1786 auf gestochenen Formularen.

Schon in der Reichskanzlei waren die Taxen für gewisse gerichtliche Urkunden — Ladungen, Inhibitionen, Kommissionen usw. — fest bestimmt gewesen, auf 1—6 fl.; Urteilsbriefe wurden nach dem Streitgegenstand und der aufgewandten Kanzleiarbeit taxiert.[1]) Die KGO. von 1495 übernahm diese Ordnung unter Erhöhung der festen Sätze um 1/4 fl., die Praxis des 16. Jahrhunderts spezialisierte die Taxobjekte sehr und erhöhte die einzelnen Sätze.[2]) Von Reichs wegen wurde erst 1570 die Taxordnung von 1495 „zum vierten Pfennig" erhöht; die Kanzleipraxis hielt sich auch an diese Ordnung nicht, und die alten Klagen wiederholten sich, insbesondere erklärten die Protestanten 1595 die Taxen für so hoch, daß geringeren Parteien dadurch die Verfolgung ihrer Rechte unmöglich gemacht werde. 1645 wurden die Sätze einseitig von Kurmainz in demselben Verhältnis wie 1570 erhöht (5 : 4); bei den Friedensverhandlungen wurde dagegen protestiert und die Normierung der Taxe für Reichstagssache erklärt, schließlich aber die Angelegenheit auf den nächsten Reichstag verschoben und im J. R. A. die Abstellung der Mängel auch in dieser Hinsicht Kurmainz überlassen. 1660 erhöhte der Erzkanzler die Taxen zum dritten Male in demselben Verhältnis und beließ es trotz aller Beschwerden namentlich der protestantischen Stände und des Corpus Evangelicorum dabei. 1665 wurde daraufhin in das älteste Projekt der immerwährenden Wahlkapitulation ein Passus eingesetzt, durch den die Feststellung der Taxordnungen an den höchsten Reichsgerichten für Reichstagssache erklärt wurde; die Stelle ging in das Projekt von 1711

---

[1]) Seeliger, Mitt. ö. Inst. VIII, 40; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, 414 ff., vgl. Mon. Habsb. I, 1 S. XXXII ff.

[2]) KGO. 1495 § 20. Eine Herabsetzung sogar dieser Sätze wurde von der Visitation 1526 angeregt (Harpprecht V, 221). Um 1540 scheinen noch die Sätze von 1495 angewandt zu sein (Heidelb. Cod. Pal. Germ. 178 Bl. 152); dann sind sie in mehreren Absätzen erhöht (vgl. die älteren Sätze bei Wehner, Obs. pract. Francof. 1624 p. 172 ff.). — Vis. A. 1551 § 48, 1555 § 14, KGO. 1555 I, 33.

und in die Wahlkapitulation Karls VI. und seiner Nachfolger über. Der Visitationsabschied von 1713 sanktionierte noch einmal die Ordnung von 1660, die seitdem maßgebend geblieben ist.[1])

In der Taxordnung des Reichskammergerichts fehlen naturgemäß fast ganz die hohen Taxen der Reichshofkanzlei in Lehen-, Reservat- und Gnadensachen, die einfach eine bei Gelegenheit der betreffenden Akte stattfindende Besteuerung darstellten.[2]) Die Taxen der Kammergerichtskanzlei waren der Idee nach zum größten Teile als verhältnismäßige Entschädigung für eine entsprechende wirklich geleistete Kanzleiarbeit gedacht; daher hielten sie sich bis zuletzt in ziemlich mäßigen Schranken. Nur für die Erklärung in die Acht und die Entbindung davon wurde schon früh eine höhere Taxe gefordert (zuletzt 60 Taler), und ferner wurde die Insinuation gewisser Privilegien (de non appellando. Standeserhöhungen) besteuert (zuletzt 133 Taler)[3]); auch diese Posten sind aber unverhältnismäßig viel niedriger als die entsprechenden in der Hofkanzlei. Selbst die Urteilsbriefe, die nicht nur nach der aufgewandten Arbeit, sondern auch nach dem Streitgegenstand taxiert wurden, brachten bei der geringen Zahl der überhaupt ergehenden Urteile nicht sehr viel ein.[4]) Im 16. Jahr-

---

[1]) Die Taxordnung von 1570 bei Wehner l. c., Günther p. 295. Von 1645 bei Meiern, Act. Pac. Westph. II, 229. Von 1660 bei Blume, Concept der KGO. S. 109. Von 1713 Corp. jur. cam. S. 990. Die Sätze der letzteren verhalten sich zu denen von 1495 infolge der dreimaligen Erhöhung im Verhältnis von 3 : 4 etwa wie 2½ : 1; eine einfache Ladung kostete z. B. am königlichen Kammergericht 1 fl., am Reichskammergericht 1495 1 fl. 15 Kr., seit 1713 2 Thlr. 45 Kr. — Vgl. R. A. Speyer 1570 § 63, IPO. VIII § 3, J. R. A. § 104, Vis. A. 1713 § 26; Malblank II, 561 ff., Gerstlacher, Corp. jur. germ. IV, 150 ff., Deckherr, Vindiciae p. 96 ss., Neurode S. 411, Schauroth I, 293 ff., Moser II, 455. Im Text der immerwährenden Wahlkap. Art. 17 (N. Samml. IV, 244, Zeumer S. 421) der schon von Gerstlacher IV, 148 bemerkte Druckfehler: „Bey diesem hohen Gerichte“ statt „diesen hohen Gerichten“.

[2]) Vgl. z. B. Reichshofkanzleiordnung von 1659 bei Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze V, 773.

[3]) Vgl. jedoch auch Perels, Appellationsprivilegien S. 16.

[4]) 1516 24 Urteilsbriefe gegenüber 418 „Prozessen“ (d. h. Ladungen, Mandaten, Inhibitorien, Promotorialien, Kommissionen usw.), 1517 19 gegenüber 300 Prozessen (Wetzl. Arch. Misc. VI, 18. Vgl. Sustentationsgesch. d. Kayserl. u. RKG.-Kanzley [Frkf. 1797, Verf. Hoscher] S. 68.).

hundert betrug die Taxe in der Regel 10–30 fl., nur in Ausnahmefällen mehr; später wurden namentlich in politischen Sachen zuweilen sehr hohe Beträge angesetzt, aber noch 1776 fand Moser die Taxen für Kammergerichtsmandate in drei Sachen Nürnberg gegen Brandenburg wegen größerer Objekte politischer Art mit 33, 45 und 17 Taler außergewöhnlich hoch angesetzt, obwohl die gesamten Kosten der Kanzleiarbeit in den vorausgegangenen Prozessen einbegriffen waren. Allerdings kamen vereinzelt auch Taxrechnungen vor, die sich auf mehrere hundert Taler beliefen, dann aber auch auf den energischen Widerspruch der Parteien stießen.[1]) — Ein Recht auf taxfreie Ausführung der Kanzleiarbeiten hatten die Parteien, denen das Armenrecht bewilligt war; in den Rechnungen von 1516 und 1517 ein ziemlich hoher Bruchteil.

Die Taxgelder flossen in die Taxkasse, aus der die Kanzlei unterhalten wurde; daneben waren für einzelne Kategorien von Kanzleiarbeiten Entschädigungen an die ausführenden Beamten selbst zu zahlen. So erhielten die Leser für Kollationen, für die Verwaltung von Depositen usw. bestimmte Gebühren; ihre Haupteinnahme waren die sogenannten Conquisitions-Jura bei der Kompletur, d. h. je 3 Kreuzer für jedes Jahr der Prozeßdauer seit Prozeßbeginn. Da dies Geschäft sich bei jeder Entscheidung im Laufe eines Prozesses wiederholte, die Gebühr jedesmal für die gesamte Prozeßdauer erhoben wurde, auch wenn die Kompletur sich nur auf die letzten Jahre bezog, und oft andere Akten hinzugezogen werden mußten, für deren Gesamtdauer die gleiche Gebühr zu zahlen war, so konnten sie gelegentlich in einer Sache auf mehrere hundert Taler steigen, ganz abgesehen von der an die Kanzleikasse zu zahlenden Gebühr von 1 fl. für jede Seite des sehr weitläufig geschriebenen komplierten Protokolls.[2]) Eine ähnliche Rolle spielten die Schreibgebühren, die ursprünglich 3, schließlich

---

[1]) Die z. T. höheren Taxen des königlichen Kammergerichts bei Seeliger, Mitt. ö. J. VIII, 41 f. Vgl. Moser, Abh. versch. Rechtsmat. XIV, 435, Gerstlacher, Corp. jur. germ. IV, 161 f. — Die Taxordnung war eine heilsame Schranke für die Forderungen der Kanzlei; wenn sie nicht daran gebunden war — falls das Kammergericht als Schiedsgericht tätig wurde —, berechnete sie viel höhere Beträge (Deckherr, Monumenta p. 16.).

[2]) Corp. jur. cam. S. 200 CII § 2, Conc. I, 45 § 35, Hoscher, Jahrb. I, 35 Anm.

12 kr. für die Seite von 24 Zeilen betrugen; in älterer Zeit flossen sie in die Taxkasse, und die Kopisten erhielten eine feste jährliche Besoldung, später fiel diese fort und sie erhielten dafür die Hälfte der Schreibgebühren. Der einleitende Schriftsatz des Klägers (Klage, Appellation, Mandatsgesuch) wurde mit allen Beilagen in der Kanzlei auf Kosten des Impetranten abgeschrieben und diese Abschriften dem Beklagten zugestellt; die Beilagen der Rezesse dagegen, namentlich die Protokolle über erfolgte Beweisaufnahmen (die sogenannten attestationes oder rotuli), mußte sich der Gegner auf seine Kosten aus den Gerichtsakten abschreiben lassen. Die letztere Erwerbsquelle entzogen die Prokuratoren der Kanzlei und wandten sie sich selbst zu, indem sie die Abschriften dieser Schriftstücke in der eigenen Schreibstube herstellen ließen und dem Gegner übermittelten; ein dagegen gerichteter Gemeiner Bescheid vom 17. Januar 1783, der wenigstens Kollation auch dieser Abschriften durch die Kanzlei gegen 4 kr. für das Blatt anordnete, hatte eine Arbeitseinstellung sämtlicher Prokuratoren und damit einen vorübergehenden Stillstand des Gerichts zur Folge, ein Konflikt, der im Reich großes Aufsehen erregte, aber rasch im Sinne des kammergerichtlichen Bescheides beigelegt wurde.[1])

Während in der Reichshofkanzlei die gemeinen Bibalien erst im Lauf des 16. Jahrhunderts ihren Charakter als obligatorische Gebühr verloren[2]), scheinen derartige Verehrungen am Kammergericht von vornherein nur als freiwillige und dann auch nur in ganz bestimmten Formen vorzukommen; so der sogenannte Bessian, ein Komplex verschiedenartiger Vergütungen, später ein besonderer aus regelmäßigen Kanzleieinkünften gebildeter Fonds, der wohl mit den gemeinen Bibalien zusammenhing[3]), ferner

[1]) R.C.A. j.R. IV, 246, Malblank II, 573 ff., Wetzlarischer Practicant S. 37, Conc. I, 36, Über die Sustentation der KG.-Kanzley (Wetzlar 1796) S. 28. Die Literatur des Streits 1783 bei Fahnenberg S. 181. — Ebenso ließen die Prokuratoren in der letzten Zeit vielfach die verkündeten Urteile und Bescheide nachschreiben und dann von ihren Schreibern, die meist kaiserliche Notarien waren, ausfertigen, um so die Kanzlei zu umgehen (Brandis S. 200 f., Dahlkampf, Miscellen II, 390). — Nur die Kopien, nicht die Ausfertigungen enthalten den Kollationsvermerk und die Notiz „Kayserl. C.G. Cantzley-Handschrift" (mißverständlich Harpprecht IV a, 84).

[2]) Vgl. Posse S. 208 § 44, Seeliger a.a.O. S. 42, Gerstlacher, Handbuch V, 747, M. Mayer, Quellen zur Behördengesch. Bayerns S. 193 ff.

[3]) Blume, Proc. p. 59 § 24, (Hoscher) Sustentationsgesch. S. 95 ff., Haas II, 991 ff.




der sogenannte Martinus, Geschenke der Prokuratoren und einzelner Stände, ursprünglich zu einem Fest der Kanzlei am Martinstage bestimmt[1]), endlich andere üblich gewordene und zuletzt als Recht geforderte Geschenke, wie der angeblich auf kaiserlichem Privileg beruhende, bei jeder Appellation aus Hamburg und Lübeck unter gewissen Voraussetzungen zu zahlende Goldgulden.[2]) Von Reichs wegen wurde wiederholt gegen alles Geschenknehmen seitens der Kanzlei vorgegangen; so untersagte die Visitation, als 1556 die fränkischen Kreisstände nach alter Art der Kanzlei 30 Rtlr. verehrt hatten, die Annahme derartiger Geschenke für die Zukunft, „Verweis und Geschrey zu vermeiden". Die Vorschrift wurde vom Konzept der KGO. in allgemeinerer Form wiederholt, und namentlich mußte in späterer Zeit dagegen eingeschritten werden, als die Kanzleipersonen in ihrer trostlosen Lage oft die Gelegenheit benutzten, um sich für die Kompletur von Akten oder das Ingrossieren von Ladungen und Urteilen von den Parteien besondere Vergütungen zu verschaffen.[3])

Die Kanzleitaxen wurden an einen Taxeinnehmer gezahlt, der im Range den Lesern gleichstand. Die Kosten einer Ausfertigung wurden bei deren Aushändigung zusammen mit den Gebühren für die im Lauf des vorangegangenen Verfahrens geleistete Kanzleiarbeit erhoben; wenn eine Urkunde nicht verlangt wurde, hatte der Verpflichtete sich über die „Labores" mit der Kanzlei zu einigen. Unterließ er dies, oder löste er eine bestellte Ausfertigung nicht aus, so wurden die Kosten als Gegenstand kaiserlichen Regalrechts durch fiskalischen Prozeß eingezogen. Als Taxschuldner galt, wer den taxierten Kanzleiakt beantragt hatte, unter persönlicher Haftung der Prokuratoren der Kanzlei gegenüber; nur in älterer Zeit war, wenn schon ein Urteil ergangen war, dessen Entscheidung über den Kostenpunkt auch hierfür maßgebend gewesen.[4])

---

[1]) Sust.-Gesch. S. 88 ff.; vielleicht in Fortsetzung einer Sitte der Reichskanzlei, wenn das für 1471 überlieferte Festmahl auf einer solchen beruhte (Seeliger a. a. O. S. 62 ff.). Das Datum ist dort Elisabeth (19. Nov.).

[2]) Nettelbla, Greinir I, 25 ff.

[3]) Corp. jur. cam. S. 209 CI § 2, 988 § 11, Conc. I, 40 § 18, Seiz, Visitation der K.G. Kanzley S. 46.

[4]) Vis. Mem. d. Proc. 1550 § 9, KGO. 1555 I, 24, 33, Dep. A. 1557 § 43. Blume, Proc. p. 59 § 26, 60 § 30, Deckherr, Monum. p. 478, Harpprecht VI, 408, Haas I, 311, Kanzley-Ordn. 1673 §§ 6 ff.

Für eine Geschichte der Kanzlei nach ihrer Seite als wirtschaftliche Unternehmung fehlt leider das Material fast vollständig, da die Rechnungen der Taxkasse nicht mehr vorhanden sind.[1]) Ursprünglich standen die Kanzleitaxen wie die fiskalischen Pönfälle dem König zu, und dieser Rechtszustand liegt auch noch der Kanzleiordnung von 1498 zugrunde, die dem Erzkanzler lediglich seine Besoldung auf die im übrigen dem König verbleibenden Gefälle beider Kanzleien anweist. Nach 1502 standen sie wieder ohne Abzug dem König zu, der sie dann 1507 zusammen mit den fiskalischen Geldern dem Unterhalt des Gerichts widmete. Bis dahin waren Gericht und Kanzlei wirtschaftlich scharf geschieden; die Mitglieder des Gerichtskollegiums waren von den Sporteln, dem Gemeinen Pfennig usw. besoldet, die Kanzleipersonen von den Taxgeldern. Auf Vorschlag des Reichstagsausschusses wurden nunmehr „richter assessor und canzley als ain versampt wesen von ainem wesen underhalten und derselbigte underhaldung nit zerteilt". So werden in den Rechnungen des Pfennigmeisters für 1516 und 1517 die Taxeinnahmen und die Kosten der Kanzlei als Posten der Gesamteinnahme und -ausgabe aufgeführt; vom 26. Oktober 1515 bis 6. Oktober 1516 sind unter einer Gesamteinnahme von 7841 fl. 1465 fl. an Taxen (584 für 24 Urteilsbriefe, 822 für 418 „Processe", 59 für 94 Kopien) begriffen, denen unter einer Gesamtausgabe von 7735 fl. 694 fl. Besoldungen der Kanzleipersonen und 82 fl. für Kanzleibedürfnisse gegenüberstehen, während vom 6. Oktober 1516 bis 1. September 1517 unter einer Gesamteinnahme von 7249 fl. 1027 fl. an Taxen (315 für 19 Urteilsbriefe, 629 für 300 Prozesse, 83 für Kopien) und unter einer Gesamtausgabe von 6985 fl. 657 fl. Sold der Kanzleipersonen und 72 fl. für Kanzleibedürfnisse enthalten sind.[2]) Dementsprechend war für Kammerzieler, Kanzleitaxen und fiskalische Fälle eine einzige Truhe vorhanden, aus der vierteljährlich allen Gerichtspersonen ihre Besoldung gezahlt wurde; 1522 verlangten Richter und Beisitzer die Verteilung der

[1]) Einzelne, von mir nicht benutzte Taxrechnungen befinden sich im Erzkanzlerarchiv zu Wien; sie würden das im folgenden gegebene Bild nur hier und da ergänzen.

[2]) Der König erwartete 1507 weit über 12000 fl. Taxeinkünfte (Harpprecht II, 452.).

Taxen ohne Anrechnung auf die Besoldung, fanden aber nicht die Zustimmung des Reichstags.[1])

Mit der Verleihung der Kanzlei an Mainz 1530 wurde die wirtschaftliche Einheit von Gericht und Kanzlei endgültig wieder aufgehoben. Über die Höhe der Taxgefälle in den beiden folgenden Jahrhunderten ist so gut wie nichts bekannt; bei der seit 1521 beständig steigenden Bedeutung und Prozeßfrequenz des Gerichts werden die Abschlüsse mindestens im 16. Jahrhundert noch viel günstiger gewesen sein als 1516 und 1517, und hier wird — wie bei der römischen Kanzlei — ihr Charakter als Einnahmequelle entscheidend gewesen sein für die kurmainzischen Bemühungen um die Herstellung der erzkanzlerischen Befugnisse.[2]) Vom 1. März 1536 bis dahin 1537 hatte die Kanzlei 3465 fl. Einnahme, 3464 fl. Ausgabe.[3])

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist von Klagen über einen Notstand der Kanzlei nie die Rede. Erst die starke Verminderung der Prozesse infolge des Jüngsten Reichsabschiedes hatte einen entsprechenden Rückgang der Taxeinkünfte zur Folge; 1660 führen die Kanzleipersonen bei Kurmainz Klage darüber, daß ihnen nicht nur eine der Solderhöhung für Richter und Beisitzer entsprechende Aufbesserung nicht zuteil geworden sei, sondern auch ihre alte Besoldung aus den Taxgefällen nur noch zu einem Bruchteil bezahlt werden könne. Der Erzkanzler antwortete mit einigen Anweisungen behufs Erhöhung und Einziehung der Taxen, die sich als unausführbar erwiesen; indessen scheinen die Verhältnisse bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wieder erträglicher geworden zu sein. Das 18. Jahrhundert begann mit dem langjährigen Stillstand des Gerichts, der eingeleitet wurde durch die Schließung der Kanzlei seitens der Ingelheimischen Partei; infolgedessen waren die Kanzleipersonen brotlos, und bei der Wiedereröffnung des Gerichts hatten sie Besoldungsrückstände von insgesamt 25645 Talern. Gelegentlich der Erhöhung der Besoldungen der Gerichtsmitglieder wurde auch die Aufbesserung der Kanzleigehälter und eine entsprechende Erhöhung

[1]) Vgl. Harpprecht II, 443, KGO. 1521 XVI (unrichtig dazu R.C.A. III, 149 Anm. 1), R.C.A. III, 149, 751.

[2]) Vgl. Seeliger, Erzkanzler S. 102.

[3]) Quittung des Erzkanzlers vom 4. April 1537, Heidelb. Cod. Pal. Germ. 604 Bl. 376.



der Taxen angeregt, sie scheiterte aber am Widerspruch des Corpus Evangelicorum, das vorherige Einführung der friedensschlußmäßigen Parität in der Kanzlei zur Bedingung machte. Die seit 1713 wieder zunehmende Tätigkeit des Gerichts ließ auch die Taxeinkünfte wieder steigen, so daß die Rückstände bis 1729 abgetragen und von 1732 bis 1759 den Beamten sogar ein Drittel zu ihrer Besoldung zugelegt werden konnte. Seit 1759 war aber nicht einmal mehr Bezahlung der früheren Besoldung möglich; die Taxeinkünfte betrugen im Durchschnitt nur noch 6000 Taler [1]), denen 6970 Taler jährliche Besoldungen und etwa 800 Taler Kanzleibedürfnisse gegenüberstanden. Schon 1768 hatte Zwierleins vielgelesene Schrift die allgemeine Aufmerksamkeit im Reich auf diese Zustände gelenkt und den Erzkanzler für zur Abhilfe verpflichtet erklärt, was von kurmainzischer Seite und von den katholischen Reichspublizisten sofort als konfessioneller Streitpunkt aufgenommen und lebhaft bestritten wurde.[2]) Bis 1796 liefen wieder 48 324 Taler an Gehaltsrückständen auf, die sich bei der Verringerung der Taxgefälle infolge der Okkupation der prozeßergiebigsten linksrheinischen Länder (namentlich Lüttich) und der Nähe des Kriegsschauplatzes immer mehr erhöhten. 1795

---

[1]) Die Taxeinnahmen seit 1773: Sustentationsgesch. S. 116 f., Wetzl. Arch. Misc. III, 37. Die Höchsteinnahme von 1773 bis 1802 betrug 9644 Tlr. (1786), die niedrigste 4649 (1796). Auch das Verhältnis der einzelnen Posten schwankt; in der Regel machten die Ausfertigungen, die Kompleturkosten und die Kopier- und Kollationsgebühren je ein Drittel aus.

[2]) Zwierlein S. 328 ff., Häberlin, Staatsrecht II, 337, Krebs S. 410 die protestantische Auffassung; dagegen Dalberg a. a. O., Haas, Freymüth. Gedanken über d. dermal. Taxirrungen, Wetzl. 1783. Historisch begründeter war die katholische Auffassung, denn die Kanzlei war dem Erzbischof als nutzbares Regal verliehen und sollte ihren Träger nicht zu finanziellen Lasten verpflichten, analog wie in den Territorien die Kanzleigefälle den Mitgliedern der betr. Behörde oder dem Kanzler als Teil der Diensteinkünfte überwiesen wurden (z. B. die brandenburgische Kanzlei an Kettwig 1529, Raumer, Cod. dipl. Brand. cont. II, 265 s.). Es erschien als abnormer Zustand, wenn die Kanzlei nichts einbrachte oder gar einen Zuschuß erforderte (Rosenthal I, 545). In späterer Zeit wurden die Überschüsse der Reichskanzleien nicht mehr ohne weiteres als mainzische Nutzungen betrachtet; bei der Reichshofkanzlei wurde aus den Überschüssen ein besonderer Sustentationsfonds begründet, und beim Reichskammergericht wurde 1713 wenigstens ihre Aufbewahrung für Besoldungszwecke angeordnet (Corp. jur. cam. S. 991 § 29, vgl. Dahlkampf, Polit. u. histor. Ansichten bey Veränderung der bisher. dtsch. Reichsverf. (Wetzl. 1806) S. 19).

gestattete der Kurfürst wenigstens die Aufnahme eines Darlehns durch die Kanzlei unter Verpfändung der Taxeinkünfte; es fand sich aber kein Gläubiger, so daß Mainz 1796 zum erstenmale mit der Zahlung eines Achtels der jährlichen Besoldungen eingreifen mußte. Auch das Reich hatte schon 1788 einen Bericht vom Kammergericht über die Lage der Kanzlei eingefordert, der aber erst 1798 erstattet wurde; darauf und auf eine besondere Deputation der Kanzlei nach Regensburg wurden ihr 6000 Taler aus der Sustentationskasse des Gerichts bewilligt. Die Rückstände stiegen aber bis 1806 weiter auf 60000 Taler. Inzwischen hatte Dalberg, der 1768 selbst in seiner Erstlingsschrift die Auffassung des Mainzer Hofes von seiner Stellung zur Kanzlei mit Glück gegen Zwierlein verteidigt hatte, 1803 als Landesherr in Wetzlar ein Kapital von 100000 Talern für die Kanzlei zur Verfügung gestellt, und nach der Auflösung des Reichs übernahm er das gesamte Personal, um auf seine Rechnung die Aktenbestände des Gerichts zu ordnen.[1])

Vierter Abschnitt.

Advokaten und Prokuratoren.[2])

Während die Organisation des Gerichtskollegiums sich ohne fremden Einfluß aus der Verfassung des alten königlichen Gerichts entwickelt hatte und die Gerichtskanzlei lediglich eine Abzweigung der Reichskanzlei darstellte, bei beiden also von einer Einwirkung des Fremdrechts oder der „italienischen Beamtengerichtsverfassung"[3]) nicht die Rede sein kann, beruhte die Stellung der Partei-

[1]) Vgl. überhaupt: Moser II, 451 ff.; Über d. Sust. d. K.G.-Kanzley (Wetzl. 1796), Vorschläge, wie dem Nothstand der R.K.G.-Kanzley abzuhelfen (1797), Sustentationsgesch. d. Kayserl. u. R.K.G.-Kanzley (Frankf. 1797, Hoscher), Ein Wort z. s. Zeit über d. Nothstand d. R.K.G.-Kanzley (1801), Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten (1801), Ein Wort über die Lage des R.K.G. nach dem Preßburger Frieden (1806), Hartleben, Justiz- und Polizeifama 1804 S. 670, Wetzl. Arch. Misc. III, 37, VIII, 6, v. Kamptz - v. Stein, Über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener (Frkf. 1808) S. 9 f.

[2]) Verzeichnisse bei Seyler-Barth, Günther, Cameralcalender. Vgl. namentlich Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft S. 121 ff.

[3]) R. Schmidt, Zivilprozeßrecht [2] I, 83.



vertreter, der Advokaten und Prokuratoren, durchaus auf dem jüngeren kanonischen Prozeßrecht.

Seit dem 14. Jahrhundert waren im kanonischen Recht scharf geschieden die beiden Stände der bevollmächtigten Prokuratoren, der Parteivertreter vor Gericht, und der nichtbevollmächtigten Advokaten, die die Parteien beraten und die Schriftsätze verfassen. Im Hofgericht und königlichen Kammergericht schwanken die Bezeichnungen für die Parteivertreter während des 15. Jahrhunderts zwischen den deutschen und den kanonischen Ausdrücken; schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts scheint es ständige Prokuratoren am Kammergericht gegeben zu haben, während von Advokaten nicht die Rede ist.[1]) Die Kammergerichtsordnungen von 1471 und 1495 scheiden ganz im Sinne des kanonischen Rechts zwischen Advokaten und Prokuratoren oder Rednern, aber die tatsächliche Entwicklung führte am Kammergericht im Gegensatz zum gemeinen Recht, das die völlige Trennung nach sozialer Stellung und Funktionen übernahm, zu einer gewissen Vereinigung der beiden Kategorien. Schon der Freiburger Reichsabschied 1498 § 29 untersagt den Prokuratoren, als Advokaten, und den Advokaten, als Prokuratoren zu fungieren; wenn aber eine Partei außer ihrem Prokurator einen Advokaten brauchen wolle, solle sie einen Kammergerichtsadvokaten nehmen, der nicht Prokurator sei. Den Advokaten ist also das Auftreten vor Gericht versagt, nicht aber umgekehrt den Prokuratoren die Advokatur; vielmehr erscheint es als Regel, daß der Prokurator seiner Partei auch als Advokat dient, nur soll kein Prokurator in Sachen advozieren, in denen er nicht zugleich selbst prokuriert. 1500 wird den Prokuratoren sogar untersagt, ihre Parteien mit Drohungen an der Annahme eines besonderen Advokaten zu verhindern, wie das bisher vorgekommen sei (KGO. 1500 VIII); umgekehrt war seit 1521 die ständige Vorschrift nötig, daß die Partei dem Prokurator gegenüber nicht noch zur Annahme eines

---

[1]) Franklin, R.H.Ger. II, 165 Anm. 3, Kgl. Kammergericht S. 6 ff., Weißler S. 115 ff. und die Zitate S. 122, Gudenus, Cod. dipl. Mog. II, 486. Nach den Entwürfen der KGO. von 1486 und 1487 scheint es damals keinen ständigen Anwaltsstand gegeben zu haben, da hier die Aufrichtung des Gerichts in einer Stadt vorgesehen wird, „da die partheien gelarte und wissende leut zu ihren sachen bekommen mögen" (Müller, R.T.Th. Friedr. VI, 31 Art. XVI, Datt S. 722).

Advokaten verpflichtet sei, sondern daß der Prokurator auf Verlangen ihr auch advozieren müsse und von dieser Pflicht nur durch Anordnung des Gerichts entbunden werden könne (KGO. 1521 XIV, Vis. A. 1551 § 5, 1556 § 29, Dep. A. 1557 § 48, Conc. I, 31 § 2). Advokaten und Prokuratoren bildeten nach sozialer Stellung und Funktionen nur einen Stand, innerhalb dessen sich die Prokuratoren lediglich durch das Vertretungsrecht vor Gericht auszeichneten; bei Wegfall eines Prokurators wurde die Prokuratur vom Gericht einem Advokaten — meist dem ältesten — übertragen, so daß die Advokaten gewissermaßen das Supernumerariat der Prokuratur bildeten. — Am Reichshofrat schloß man sich an die kammergerichtlichen Verhältnisse an; da aber hier die Audienzen und damit diejenige Tätigkeit, die die Prokuratur äußerlich am Kammergericht noch vor der Advokatur auszeichnete, fortfielen, so bildete sich hier von vornherein nur ein Stand der Reichshofratsagenten, unter völligem Wegfall der am Kammergericht, wenigstens in einem Rest, in der Minderberechtigung der Advokaten, erhalten gebliebenen Trennung von Advokatur und Prokuratur.

Anwaltszwang bestand formell weder für die einzureichenden Schriften im Extrajudizialverfahren noch für das Auftreten in der Audienz. Noch 1523 wird den Parteien gestattet, selbst ihre Supplikation um Ladung des Beklagten zu unterschreiben oder dies durch einen Prokurator oder Advokaten des Kammergerichts tun zu lassen; bald entwickelte sich aber das Monopol der Prokuratoren dahin, daß alle an das Gericht bestimmten Schriftstücke nur mit der Unterschrift eines Prokurators zu den Akten genommen wurden, abgesehen von Berichten, die von Höfen oder Regierungskollegien erstattet waren.[1]) In der Audienz waren von jeher fremde Anwälte ausgeschlossen; nur Reichsunmittelbare hatten das Recht, sich durch eigene „Redner" vertreten zu lassen, wovon aber seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kein Gebrauch mehr gemacht wurde. Das persönliche Auftreten der Parteien in der Audienz ohne Beistand eines Prokurators ist niemals ausdrücklich ausgeschlossen und scheint im 16. Jahrhundert auch vorgekommen zu sein; das Konzept von 1613 enthält noch die Formulare für die Prozeßeide auch für den Fall der persönlichen

---

[1]) KGO. 1523 I § 2, Häberlin, Staatsrecht [2] II, 358.

Ableistung durch die Partei (I, 88 ff.). Aber der ganze Charakter des Prozeßbetriebes in den Audienzen, wie er sich im 16. Jahrhundert entwickelte, schloß die Parteien auch ohne ausdrückliche Vorschrift von der eigenen Prozeßführung aus, erst im 18. Jahrhundert aber betrachtete man diesen Ausschluß als geltendes Recht und ersetzte in den Ladungen die Weisung, „selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalt" zu erscheinen, durch das einfache Gebot, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.[1]) Seitdem erschienen in den Audienzen außer den Prokuratoren nur noch Notarien zwecks Einlegung der Revision gegen Kammergerichtsurteile, die — vielleicht ein Rest deutscher Rechtsanschauung — den Prokuratoren als unvereinbar mit ihrer dienstlichen Stellung dem Gericht gegenüber untersagt war.[2])

Das Verhältnis des Prokurators zur Partei war im allgemeinen dasselbe wie nach gemeinem Recht. Er bedurfte schriftlicher Vollmacht, die nach dem J. R. A. — um jeden Anlaß zur Prozeßverzögerung zu vermeiden — sich auch auf die Erben des Mandanten erstrecken, für den Todesfall des Prokurators einen Substituten benennen und sich auf alle Sachen des Mandanten am Kammergericht beziehen mußte (§ 99 ff.); seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden vorgedruckte Formulare angewandt, außer in den Sachen der Reichsunmittelbaren, wo die Vollmacht jedesmal mit Voransetzung des Titels kanzleimäßig ausgefertigt wurde.[3]) Eine Spezialvollmacht war für alle Eide, auch für den Kalumnieneid, erforderlich. Gegen prozessuale Versäumnis des Prokurators wurde die Partei nur bei Insolvenz des Prokurators restituiert; sonst war sie auf die Mandatsklage gegen ihn verwiesen.[4]) Im 16. Jahrhundert ist häufig, auch in bestimmten Ausfertigungsformularen, vom dominium litis der Prokuratoren die Rede, ohne daß damit sachliche Besonderheiten gegenüber dem gemeinen Recht bezeichnet würden[5]); ebenso ist eine bald überflüssig gewordene singuläre

[1]) Vgl. Blume, Proc. tit. 76 num. 42, und dazu Ludolf, Comm. syst. p. 454 s. — Schwartz, Vierhundert Jahre S. 408, v. Selchow I, 529.

[2]) 1769 wurde diese Einschränkung aufgehoben, Moser II, 467.

[3]) Über Syndikatserrichtung Mynsinger I obs. 76, III obs. 18.

[4]) Gail I obs. 45, Haas II, 837 ff.

[5]) KGO. 1507 VIII § 6, Ludolf, Obs. II nr. 223 p. 651.

Entlehnung aus dem jüngeren kanonischen Recht das Verbot an die Parteien, dem Gegner die Rechtsbeistände wegzudingen.[1])

1556 wurde den Prokuratoren von der Visitation auferlegt, nicht mehr als 200 laufende Sachen gleichzeitig anzunehmen; die Vorschrift wurde bald dahin abgeschwächt, daß das Gericht die Zahl der von den einzelnen geführten Sachen kontrollieren und ihnen, falls sie mehr angenommen, als sie bewältigen könnten, im Interesse der Parteien die Annahme weiterer untersagen sollte. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten zwei der meistbeschäftigten Prokuratoren des Gerichts, Reifstock und Engelhard, je über 400 laufende Sachen; und Ludolf (Anfang des 18. Jahrhunderts) erwähnt einmal 600 Sachen als gewöhnliche Beschäftigung eines Prokurators.[2])

Die Tätigkeit als Advokat fiel in älterer Zeit, solange der Reichsgerichtsprozeß noch „Zauberei" war[3]), in der Hauptsache den Prokuratoren und Advokaten am Kammergericht selbst zu; erst nachdem das Recht und die Geschäftsformen des Gerichts durch die massenhafte cameralistische Literatur des 17. Jahrhunderts allgemeiner bekannt geworden waren, wurde die Anfertigung der Prozeßschriften durch auswärtige Advokaten die Regel. Zulässig war dies von jeher, und damit hing naturgemäß der Übelstand zusammen, daß die Prokuratoren in dem für eine bestimmte Prozeßhandlung bestimmten Termin den bezüglichen Schriftsatz von dem auswärtigen Advokaten häufig nicht erhalten hatten und daher um Verlegung bitten mußten, was sich ins Endlose wiederholen konnte und einer der zahlreichen Deckmäntel der Prozeßverschleppung wurde. Immer von neuem wurde diese Begründung von Dilationsgesuchen untersagt (zuerst in einem Gemeinen Bescheid von 1526, zuletzt in einem solchen von 1783), aber trotzdem findet sie sich in den meisten Akten, oft in vielfacher Wiederholung.[4]) – Außer ihrer tatsächlichen Anwartschaft

[1]) Weißler S. 115, 120, 125, KGO. 1495 § 9, Wetzell, Civilproceß[3] S. 85 Anm. 30, Conc. I, 31 pr.

[2]) Vis.A. 1556 § 30, Conc. I, 31 § 7, Sastrow, Lebensbeschreibung I, 230, Ludolf, Idea philosophiae simulatae 1735 p. 48. Vgl. R.A. Augsb. 1530 § 87.

[3]) Zwierlein S. 245.

[4]) Harpprecht III, 394 f., Corp. jur. cam. S. 65, Haas I, 275, Ludolf, Idea p. 45 ss. — Ein sehr anschauliches Bild dieser Verhältnisse gibt Sastrow II, 631 ff., 657 ff. Danach hatte er für jeden einzelnen Prozeßakt in dem von ihm in Speyer sollizitierten Prozeß zunächst den Stand der Sache und



auf die Prokuratur genossen die am Kammergericht ausdrücklich zugelassenen Advokaten keine Vorzüge vor den nicht zugelassenen, deren es in Speier stets eine größere Anzahl gab[1]), und vor den auswärtigen; sie waren zur Residenz am Gerichtsort und zur Übernahme von Armensachen verpflichtet und sollten „von mehrern sowohl des Gerichts als auch ihrer selbst Ansehens wegen" der Audienz beiwohnen, eine zwecklose Vorschrift, deren Befolgung sich nicht durchsetzen ließ.[2]) Im 18. Jahrhundert wurden sie wenig mehr in Anspruch genommen und gerieten häufig in finanzielle Abhängigkeit von den Prokuratoren, deren private Hülfsarbeiter sie wurden.

Die Advokaten, vor allem aber die Prokuratoren hielten je nach dem Umfang ihrer Geschäfte ein mehr oder weniger zahlreiches Hülfspersonal, das von den Prokuratoren zum Teil auch für den Sitzungsdienst verwandt wurde. Der Bureauvorsteher, der sogenannte Substitut, vertrat den Prokurator häufig in der Audienz, ein vielgerügter Mißstand, da der Substitut oft nicht instruiert oder doch nicht zur Beantwortung der gegnerischen Rezesse imstande war. Ferner saßen in der Audienz hinter den Prokuratoren, die ihre Plätze rings um die Schranke des Saales hatten, die sogenannten Protokollisten, die den für ihren Prokurator in Betracht kommenden Teil der Vorgänge in ein Manualprotokoll aufzeichneten; ursprünglich einfache Schreiber, später vielfach Praktikanten, die noch während der Audienz unter der Hand mit dem Gegenprokurator verhandelten, ihrem Chef zur Hand waren, die Ergebnisse der Audienz aus dem Manualprotokoll in die einzelnen Handakten eintrugen und danach die Rezesse und Schriftsätze für die nächste Audienz anfertigten. Unter

---

die letzte Prozeßhandlung beim Prokurator zu erkunden, dann darüber unter Einsendung der letzten Prozeßschrift des Gegners an den Mandanten (Herzog von Pommern bzw. die Wolgaster Kanzlei) zu berichten, sodann die von dort erhaltene sachliche Information zwecks Aufsetzung des Schriftsatzes an den in Landau wohnenden Advokaten, das von diesem gefertigte Konzept zwecks Prüfung nach Wolgast und endlich das wieder eingetroffene Stück dem Prokurator zu übermitteln, der inzwischen die erforderlichen Dilationen hatte nachsuchen müssen. — Vgl. auch die Darstellung der entsprechenden Verhältnisse am Berliner Hof Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 490 f.

[1]) Als solcher ist z. B. Fischart 1581—83 am Kammergericht gewesen (ADB. VII, 36); in den offiziellen Listen bei Seyler-Barth fehlt sein Name.

[2]) Vis. A. 1551 § 3; Corp. jur. cam. S. 242 § 8.

dem übrigen Personal der Schreibstube befanden sich regelmäßig kaiserliche Notarien, die durch Beglaubigen der Abschriften usw. der Kanzlei Konkurrenz machten und daher einen dauernden Beschwerdegegenstand für das Gericht bildeten.[1])

Eine Gebührenordnung gab es ursprünglich nicht; die älteren Kammergerichtsordnungen überlassen die Festsetzung der Deserviten in jedem Falle dem Gericht. In der Regel versprach die Partei bei Übertragung des Mandats ein jährliches „Dienst- oder Wartgeld" für die Dauer des Prozesses, das regelmäßig 5—10 oder mehr Gulden für jedes Jahr betrug[2]), zahlte gleichzeitig eine meist ziemlich erhebliche „arrha", die nicht als Vorschuß verrechnet wurde, bei günstigem Ausgang des Prozesses ein sogenanntes honorarium, und ersetzte außerdem dem Prokurator seine baren Auslagen. Das Gericht behandelte indessen bei der Kostenfestsetzung alle diese Zahlungen als solche nicht als erstattungsfähig und taxierte die Gebühren nach gewissen herkömmlichen Sätzen; die Advokatenarbeit (Instruktion des Prozesses und Abfassung der Schriftsätze) wurde nach freiem Ermessen, die Audienztätigkeit der Prokuratoren mit 1/2 fl. für jeden Substantial-, mit 1/4 fl. für jeden nur auf die prozessualen Verhältnisse bezüglichen Rezeß taxiert. Die seit 1550 angeordnete Festsetzung einer Gebührenordnung auf Grund der bisherigen Gerichtspraxis erfolgte erst 1585[3]), deren sehr niedrige Sätze (1 fl. für gewisse Kategorien von Schriftsätzen, 1/2 und 1/4 fl. für Rezesse) durch den Gerichtsgebrauch allmählich erhöht, 1713 aber von neuem herabgesetzt wurden (kleinere Schriftsätze und Durchsicht usw. der vom Advokaten gelieferten 1 bis 4 fl., Rezesse 20 kr. bis 1 fl., außerdem Schreib- und Korrespondenzgebühren; Vis. Mem. d. Adv. u. Prok. 1713 § 17). Der Wert des Streitgegenstandes war stets ohne Einfluß auf die Höhe der Gebühren, und feste Sätze

[1]) Corp. jur. cam. S. 217 § 13, Ludolf, Idea p. 708., Haas I, 190, 370, Brandis S. 200 f., Vahlkampf, Miscellen II, 390, Weißler S. 134 f. — Anschauliche Bilder aus den Schreibstuben der Prokuratoren zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges bei Sastrow I, 212 f., 227 ff.

[2]) Dieses Dienstgeld scheint in dem Vorschlag des Kammerrichters von 1498 gemeint zu sein, wo er Feststellung des „Soldes und Lohnes" auf 20 fl., in Appellationssachen auf 15 fl. empfiehlt (Harpprecht II, 371).

[3]) Corp. jur. cam. S. 426, vgl. Wehner p. 134 ss., Günther p. 291, und die bayrischen Gebührenordnungen bei Rosenthal I, 454 Anm. 3, II, 80 Anm. 1.

für die Tätigkeit der Advokaten, die vielfach ganz unverhältnismäßig höher honoriert wurde als die der Prokuratoren [1]), gab es überhaupt nie.

Das pactum de quota litis war im Anschluß an das römische Recht schon in den Ordnungen von 1471 und 1495 verboten. Ebenso suchte das Gericht die — auch bei den Territorialgerichten übliche — Annahme von Dienstgeldern, deren Bezug ein Hauptgrund für die Prozeßverschleppung durch die Prokuratoren war, zu verhindern. Bei der Visitation von 1556 kam es über diese Frage zu sehr lebhaften Erörterungen zwischen Gericht und Prokuratoren, wobei den letzteren die ärgsten Mißbräuche vorgeworfen wurden; zwei Prokuratoren hätten von einer Partei über 1600 fl. Dienstgeld und außerdem eine namhafte Summe pro honorario gezogen, ein anderer habe noch im Vollstreckungsstadium 1000 fl., ein dritter in casum victoriae 2000 fl. verlangt, ein vierter seine Partei sogar überredet, ihn anstatt des einzigen Sohnes zum Erben einzusetzen. Nach Sastrows Biographie konnte dessen Dienstherr, der Prokurator Engelhard, in den schon sehr unruhigen Jahren 1543 und 1544 doch je 2000 fl. von seinen etwa 400 Prozessen zurücklegen; Sastrow berichtet auch von der gewissenlosen Art, in der dieser Prokurator sich von seinen Parteien durch Vorspiegelung günstiger Entscheidungen Jahrgelder und honorarium erschwindelte, während in der Sache nichts oder doch nichts für die Partei Günstiges erfolgt war. Die Erpressung von Dienstgeldern und anderweitigen Versprechungen seitens der Partei wurde denn auch 1556 von der Visitation untersagt und 1693 das Recht, Dienstgelder zu nehmen, überhaupt auf die Sachen gewisser Parteien (Reichs- und bestimmte Mediatstände) beschränkt; für diese trat aber seitdem die „Bestallung" überhaupt an Stelle der ordentlichen Gebührenordnung, und die letztere galt nur noch für die Parteien, von denen keine Dienstgelder genommen werden durften. [2])

[1]) So erhielt z. B. der Frankfurter Ordinarius Ludolf in den Jahren 1577—80 641 Tlr. für seine advokatorische Tätigkeit in einem einzigen Prozeß des Kurfürsten, während der Prokurator für die mehr mechanische Erledigung der formellen Akte am Reichskammergericht in sämtlichen Prozessen des Kurfürsten nur 30 Tlr. Dienstgeld jährlich bezog (Berl. Arch. Rep. 18 Nr. 13 [a], vgl. Forsch. a. a. O. S. 490 f.).

[2]) Harpprecht I, 353, II, 371, VI, 127, 409 ff., 439 ff., 491, Sastrow I, 232, 94, 255 ff., 262, Rosenthal II, 72, Dep. A. 1557 § 50, Vis. Mem. 1713

Der eigenen Partei gegenüber wurde die Deservitenforderung im abgekürzten Verfahren durch Monitorien geltend gemacht; nur die Dienstgelder mußten im ordentlichen Verfahren eingeklagt werden. Die Ersatzpflicht der unterlegenen Partei wurde in den executoriales festgestellt, in denen der Streitgegenstand und die Kosten der siegreichen Partei vom Gericht taxiert wurden. Da hierbei lediglich die niedrigen ordentlichen Gebührensätze zugrunde gelegt wurden, so stellt in den älteren Akten das vom Gericht am Rande des „Expenszettels" Taxierte regelmäßig nur einen ganz geringen Bruchteil des von der Partei in Wirklichkeit an ihren Anwalt Gezahlten dar; aber noch zu Ludolfs Zeit, als die Anwälte selbst längst ihre Forderungen nach der offiziellen Gebührenordnung bemaßen, war es nicht ungewöhnlich, daß kaum ein Viertel der Anwaltskosten bei der „Moderation" für erstattungsfähig erklärt wurde. Im 16. Jahrhundert waren die Anwaltskosten verhältnismäßig höher als im 18.; während damals die Parteien von ihren Beiständen zu den weitgehendsten Versprechungen gezwungen wurden, um überhaupt einen Vertreter zu bekommen, und von diesem dann noch in Rücksicht auf die Dienstgelder jahrelang hingehalten wurden, ohne Aussicht, selbst im Falle eines günstigen Prozeßausgangs diese Aufwendungen erstattet zu erhalten, war im 18. Jahrhundert diese Art der Ausbeutung nicht mehr möglich, und bei den niedrigen Gebührensätzen konnten die Anwälte nur noch von den „Bestallungen" der Reichsstände, nicht mehr von den geringen Erträgen der beständig auch der Zahl nach zurückgehenden Privatprozesse leben.[1])

Die unentgeltliche Unterstützung durch Advokaten und Prokuratoren war der Hauptinhalt des Armenrechts, das schon in den Ordnungen von 1471 und 1495 erscheint. Voraussetzung war Ableistung des Armeneides, seit 1548 auch obrigkeitliche

§ 17. Vgl. die Zusammenstellung der zu ermittelnden Dienstgelder der brandenburgisch-preußischen Prokuratoren Forsch. a. a. O. S. 489 Anm. 2; die Sätze steigen von 25 Gulden in der ältesten Zeit bis zu 100 Tlr., beziehen sich aber nur immer auf ein einzelnes der brandenburgisch preußischen Reichslande.

[1]) Noe Meurer, Liberey Keyserl., auch Ttsch. Nation Landt vnd Statt Recht (Heidelb. 1582) I, 91, Blume, Proc. p. 55, Brinkmann S. 70, Ludolf, Idea p. 87, Zwierlein S. 241 ff., Baas I, 268 ff.



Bescheinigung der Armut; außerdem durften die Sachen nicht als mutwillig oder unbegründet erscheinen. Der Kammerrichter hatte den armen Parteien einen Prokurator, eventuell auch einen Advokaten nach bestimmter Reihenfolge beizugeben, der die Sache nicht weiter geben durfte und durch Vernachlässigung straffällig wurde; in den Akten finden sich jedoch häufig Beschwerden über Saumseligkeit oder grundlose Mandatskündigung des Armenanwalts.[1])

Bei der Eröffnung des Gerichts waren 8 Prokuratoren und 2 Advokaten zugegen, und in den ersten Jahrzehnten scheint die Gesamtzahl nie mehr als 10—12 betragen zu haben. Nach 1521 nahm ihre Zahl mit der schnell steigenden Bedeutung des Gerichts erheblich zu; regelmäßig waren 30—40 Anwälte am Gericht, und die Visitation 1531 stellte zum erstenmal eine Höchstzahl (24) für die Prokuratoren fest. Seit 1570 war das Gericht ermächtigt, bis zu 30 Prokuratoren anzunehmen; tatsächlich waren meist über 30 Prokuratoren, im 18. Jahrhundert regelmäßig etwa 40, und 10—20 Advokaten vorhanden. Im 18. Jahrhundert ging das Bestreben auf Herabsetzung der Zahl entsprechend der sehr zurückgegangenen Prozeßfrequenz; die letzte Visitation beschränkte sich jedoch darauf, für die Advokaten 12 und für die Prokuratoren wie bisher 30 als Höchstzahl festzustellen.[2])

Advokaten und Prokuratoren wurden vom Gericht angenommen; bezüglich der Prokuratoren führte die KGO. von 1500 ein Examen ein, das 1530 auf die Advokaten ausgedehnt wurde. Voraussetzung der Zulassung war akademisches Studium und Doktor- oder Lizentiatengrad, seit 1672 ferner zweijährige praktische Tätigkeit in Kammergerichtssachen. Seitdem beide Kate-

---

[1]) KGO. 1495 § 27, 1521 XXV § 1, 1555 I, 19 § 5, I, 41, Wetzell S. 328 Anm. 100. — Das Armenrecht gab außerdem Anspruch auf unentgeltliche Ausfertigung der Prozeßurkunden und, falls die Partei zu Sollizitationszwecken am Gerichtsort war, auf Unterstützung aus dem Armensäckel, in den die Strafgelder der Prokuratoren flossen. Bezüglich aller dieser Leistungen bewirkte das Armenrecht nur Stundung bis zur Vermögensverbesserung (Gail I obs. 43 § 20). Streitig war, ob Juden zum Armeneid zuzulassen seien (Harpprecht III, 136, Danz, Grundsätze des Reichsgerichts-Prozesses S. 653).

[2]) Annotata, Harpprecht V, 247, 326, VI, 261. Vis. A. 1531 § 38, R. A. Speyer 1570 § 62, Vis. A. 1713 § 99, Balemann, Vis. Schl. S. 101, Haas I, 247 ff.

gorien zu einem einheitlichen Stande verschmolzen waren und die bloße Advokatur nur noch die Vorstufe zur Prokuratur war, galten die Aufnahmevorschriften lediglich für die Advokaten, während die Prokuratoren gegebenenfalls aus der Zahl der Advokaten, aber nicht immer nach dem Dienstalter, bestellt wurden. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts galt die Annahme als Advokat mehr als Glücks- und Gnadensache, während Cramer 1766 bei Mitteilung eines derartigen Prüfungsprotokolls bemerkt, daß von einem Advokaturkandidaten mehr verlangt werde, als von einem Beisitzer, da jener außer einer Proberelation noch die Parteischriften eines ganzen Prozesses ausarbeiten müsse.[1]) Für die Auswahl war im 18. Jahrhundert noch besonders maßgebend die Verwandtschaft und Verschwägerung mit den Advokaten und Prokuratoren, eine für die Zeit sehr bezeichnende Rücksicht, die von der Reichsgesetzgebung dem Gericht ausdrücklich vorgeschrieben wurde und die Entstehung ganzer Prokuratorenfamilien zur Folge hatte.[2]) In konfessioneller Hinsicht galt dasselbe wie bezüglich der Beisitzer, nur war niemals ein bestimmtes Stärkeverhältnis der Angehörigen beider Konfessionen vorgeschrieben[3]), an dem die Reichsstände offenbar nicht interessiert waren; wenigstens erscheinen im Cameralkalender dieselben Prokuratoren gleichmäßig als Agenten evangelischer und katholischer Stände.

Im Interesse des regelmäßigen Prozeßgangs waren die Prokuratoren verpflichtet, in der Audienz zu erscheinen; im Verhinderungsfall hatten sie sich zu entschuldigen, und das Gericht schritt oft mit Strafen gegen nicht hinreichend entschuldigtes Ausbleiben ein. Ebenso war Urlaub — bis zu 6 Wochen — vom Kammerrichter zu erbitten. Die Disziplin, deren Gegenstand nicht so sehr das außergerichtliche Verhalten der Anwälte als ihr Prozeßbetrieb war, wurde vom Gericht ziemlich formlos ausgeübt, in der Regel durch Bescheide im Lauf der einzelnen

[1]) KGO. 1500 XVI, R.A. Augsb. 1530 § 87, Vis.A. 1531 § 38, KGO. 1555 I, 18, Gem. Besch. 30. Sept. 1672, Deckherr, Vindiciae p. 80 ss., Ludolf, Idea p. 34, Cramer, Obs. IV, 591 ss., Haas I, 244 ff., II, 823 ff., Häberlin II, 339, Zwierlein S. 257 f.

[2]) Vis.A. 1713 § 98, Caffinger I, 443 ss., Weißler S. 126 f., Pütter, Selbstbiogr. I, 81, A.D. Biogr. 45, 533 ff. (Familie Zwierlein).

[3]) Caffinger l. c., unrichtig Pütter, Nova epitome p. 26, Instit. p. 301. — Die Behauptung von Chudubum S. 164, es habe einen eigenen jüdischen Anwalt in Wetzlar gegeben, ist vollständig aus der Luft gegriffen.



Prozesse. Die regelmäßigen Strafen waren zwei Geldstrafen, die „der Ordnung" und „nach Ermäßigung" (d. h. besonderer Festsetzung) von 1 und 2 fl.; das Gericht ahndete damit überflüssige oder weitschweifige Rezesse und Schriftsätze und alle anderen Arten der Prozeßverschleppung, auf die es bei seiner Ohnmacht dem automatischen Prozeßgange gegenüber nur durch solche indirekte Mittel einwirken konnte. Diese Strafen finden sich in den Protokollen eines sehr großen Bruchteils der Gerichtsakten oft zu wiederholten Malen gegen beide Parteien verhängt. Die höheren Strafen (eine oder mehrere Mark Silber oder Gold — 8 bzw. 96 Taler —, Widerruf und Zerreißen von Schriftsätzen in der Audienz, remotio ad ultimum subsellium in der Rangfolge der Prokuratoren in der Audienz, Gefängnisstrafe, Entsetzung) wurden namentlich wegen Verletzung der dem Gericht gebührenden Achtung angewandt. Die Maßregelung eines Prokurators erregte unter Umständen großes Aufsehen, wenn sie von politischem Interesse war; so die Bestrafung des bayrischen Prokurators gelegentlich des Konflikts der bayrischen Herzöge mit dem Gericht 1524, die Entlassung der protestantischen Prokuratoren 1548, und noch in der letzten Zeit die des Prokurators Haas wegen seiner „Vorschläge" 1786. 1551 wurde auch ein vom Kammergericht removierter Prokurator vom Kaiser wegen seiner politischen Zuverlässigkeit restituiert.[1])

Der scharfen Scheidung zwischen Advokaten und Prokuratoren nach kanonischem und gemeinem Recht und auch noch im sächsischen und preußischen Rechtsgebiet entsprach bis ins 18. Jahrhundert ein tiefer sozialer Gegensatz. Der Beruf des juristisch gebildeten Advokaten galt als ehrenvoll, der des meist nicht studierten Prokurators als officium vile, wenn auch Infame nicht mehr dazu zugelassen wurden, wie nach römischem Recht. Dem entsprach es, wenn 1498 das Kammergericht Bedenken äußerte, ob ein Ritter Prokurator sein könne.[2]) Tatsächlich entwickelten sich die sozialen Verhältnisse der Anwälte am Kammergericht von vornherein anders. Schon unter den Advokaten und

---

[1]) Vgl. KGO. 1507 VII f., 1521 XV, XX, 1523 VII §§ 11, 13 f., 1555 I, 52 f., Conc. I, 66 f. — Deckherr, Vindiciae p. 91, Tafinger I, 457, 462 ss., Corp. jur. cam. S. 937. R. T. A. IV, 551 ff., Zimm. Chron. III, 628 ff.

[2]) Harpprecht II, 251. — Vgl. z. B. über die Verhältnisse in Kurmainz Goldschmidt S. 158.

Prokuratoren von 1495 finden sich mehrere altadelige Namen, und während des 16. Jahrhunderts erscheint neben vereinzelten Geistlichen (ein Domherr von Regensburg 1507, ein Wormser Offizial 1510) eine längere Reihe von Adligen; wiederholt gingen auch Beisitzer zur Advokatur und Prokuratur über und wurden umgekehrt Prokuratoren als Assessoren präsentiert und angenommen.[1] Die zeitgenössischen Schriftsteller erklären diese ausnahmsweise Stellung der Kammergerichtsprokuratoren damit, daß am Kammergericht auch der Prokurator graduiert sein müsse, zugleich auch Advokat sei, seine Stellung viel einträglicher sei, als die des bloßen Advokaten, und daß die Vertretung der reichsständischen Prozeßparteien dignitas potius quam onus sei, zu der jedenfalls Ehrlose nicht befähigt seien, wie nach gemeinem Recht zur Prokuratur in Privatsachen.[2] Infolgedessen erschienen die Prokuratoren von vornherein als sozial einigermaßen gleichstehend mit den Assessoren, mit denen sie außerhalb des Gerichts so regelmäßig und intim verkehrten, daß die Gerichtsordnungen und Visitationen seit 1500 immer von neuem die „tägliche Gemeinschaft und Familiarität" der Assessoren mit den Prokuratoren untersagen, um Verletzungen des Amtsgeheimnisses und sonstiger übler Nachrede vorzubeugen.[3]

Auf Grund eines Rangstreits wies der Gemeine Bescheid vom 17. Juli 1650 die Advokaten und Prokuratoren in eine Rangklasse mit den Protonotarien, innerhalb deren sich der Vorrang nach dem Dienstalter bestimmen sollte. Mit den Kanzleibeamten teilten die Anwälte nun auch das Schicksal des sozialen Herabsinkens; die adeligen Namen verschwinden unter ihnen mit dem 17. Jahrhundert fast vollständig, nur ganz vereinzelte besonders hervorragende Prokuratoren, wie Deckherr und Zwierlein wurden noch geadelt, und ihren gesetzlichen Ausdruck fand diese Entwicklung im Visitationsabschied von 1713, in dem offenbar auf Betreiben des Gerichts die Präsentation von Advokaten und

[1] Harpprecht III, 129 f., Zwierlein S. 244 ff. Balemann, Beyträge S. 337 f. zählt 6 Fälle der ersten, 21 der zweiten Kategorie auf. — Am Kammergericht erzählte man sich von Grotius, daß er Lust gehabt habe, Advokat in Speyer zu werden (Haas II, 828).

[2] Gail I obs. 43, Termineus, Gerichtl. Proceß Lpzg. 1622 S. 14 f.

[3] KGO. 1500 XVII, Vis.A. 1531 § 20, KGO. 1555 I, 13 § 14, Vis. Mem. 1556 § 6.

Prokuratoren zu Beisitzerstellen erheblich eingeschränkt wurde, allerdings mit der Motivierung, daß ein bisheriger Anwalt in den bis dahin von ihm geführten Sachen ausscheiden und dadurch den Geschäftsgang stören würde (§ 23). Daß der eigentliche Grund nur der inzwischen entwickelte soziale Abstand war, trat zutage in der Angelegenheit des böhmischen Präsentatus und früheren Prokurators Speckmann, dessen Annahme der Kaiser erst nach einem heftigen Konflikt mit dem Gericht 1726 durchsetzte. Der akademische Grad hatte seine ursprüngliche Bedeutung verloren [1]), auch waren die Advokaten und Prokuratoren des Reichskammergerichts im landesherrlichen Dienst nicht mehr so sehr gesucht wie früher, als der Cameralstil noch als Geheimnis galt, und zudem hatte ihre finanzielle Stellung sich seit der Verringerung der Prozesse im 17. Jahrhundert sehr verschlechtert. Infolgedessen bildete sich seitdem eine Scheidung innerhalb des Standes; die Advokaten und die nur mit Privatprozessen beschäftigten Prokuratoren sanken auf dieselbe subalterne Stufe herab, wie die Kanzleipersonen, während die von den Reichsständen angestellten Prokuratoren, deren Einkommen dem eines Assessors gleichkommen mochte [2]), sich eine entsprechende gesellschaftliche Stellung erhielten. Innerhalb des Standes bestand infolgedessen keinerlei „esprit de corps“, worüber wiederholt geklagt wird; nur die vornehmeren Prokuratoren, die freilich auch von den — durch den Werther berühmt gewordenen — exklusiv adeligen Assessorsgesellschaften ausgeschlossen waren, verkehrten weiter mit den Mitgliedern des Gerichtskollegiums, ein Verhältnis, gegen das noch die beiden letzten Visitationen vergeblich einschritten. [3])

---

[1]) Im 16. Jahrhundert bestimmte sich der gesellschaftliche Rang der Anwälte natürlich lediglich nach dem Grad; die standesgemäße Tracht, die den Prokuratoren immer von neuem eingeschärft wird, sind die „Doctoralischen Kleider“ (Vis. Mem. d. Pedellen 1576, Corp. jur. cam. S. 334). Dagegen wird ihnen das Degentragen in der Audienz bezeichnenderweise seit 1676 untersagt (a. a. O. S. 930, 941).

[2]) Zwierlein S. 251 gibt 6000 fl., Haas I, 269 4000 fl. als erreichbares Einkommen an.

[3]) Über diese Verhältnisse Zwierlein S. 245 f., 253 ff., Haas I, 268 ff., II, 644 ff., 825 ff. Bei Haas II, 649 empfängt ein Prokurator einen geladenen Sollizitanten, vielleicht die Partei selbst: „es wird Ihnen doch nicht entgegen seyn, daß ich Sie zu Ihrem Herrn Referenten setze.“ Gegen diese Zustände waren die Verbote der Visitationen (Vis. A. 1713 § 44, 11. Juli 1770 bei Balemann, Vis. Schl. S. 74 f.) machtlos.

Die eigentümliche Art der Vereinigung der Advokatur und Prokuratur in einem Stande, innerhalb dessen die letztere das vornehmere und für den Charakter des Standes bestimmende Moment war, beruhte vor allem auf der besonderen Stellung, die die Anwälte am Kammergericht infolge ihrer Beziehungen zu den Reichsständen einnahmen.

Für die Stände, die regelmäßig anhängige Sachen am Gericht zu führen hatten und außerdem politisch daran interessiert waren, eine Vertrauensperson zum Zweck regelmäßiger Berichterstattung am Ort des Gerichts zu haben, lag es nahe, einen Prokurator zu dauernden Diensten anzunehmen und ihm anstatt der sonst für jede einzelne Sache gezahlten jährlichen Dienstgelder eine feste Besoldung zu gewähren. So unterhielt der Schwäbische Bund seit 1500 am Kammergericht einen Prokurator mit 40 fl. Dienstgeld und seit 1512 einen ebensolchen am kaiserlichen Hof.[1]) Die Einrichtung wurde bald allgemein, und zu der prozessualen Aufgabe der Prokuratoren kam alsbald die weitere der Vermittlung auch des außergerichtlichen Verkehrs ihrer Stände mit dem Gericht hinzu. Die Prokuratoren übermittelten die Kammerzieler ihrer Dienstherren und wurden vom Gericht immer wieder angehalten, an deren pünktliche Zahlung zu erinnern. Sie berichteten regelmäßig über alle für ihre Herrschaft interessanten Vorgänge am Ort des Gerichts und hatten dem Gericht die politische Stellungnahme ihrer Stände zu dessen Maßnahmen, die Interventionen des Corpus Evangelicorum usw. zu übermitteln[2]); umgekehrt kam es vor, daß außergerichtliche Beschwerden der Prokuratoren abgelehnt wurden, weil sie sich dazu nicht im Namen ihrer Stände legitimiert hätten.[3]) Die Prokuratoren waren in dieser ihrer Eigenschaft als politische Agenten für die Beziehungen der Stände zum Gericht von viel größerer Bedeutung, als die von ihnen präsentierten Beisitzer, die nur wenig und mit größter Vorsicht im Interesse ihres Präsentationshofs tätig sein konnten.

Als seit dem 17. und 18. Jahrhundert die großen politischen Prozesse an den Reichshofrat übergingen, verloren die ständischen Prokuratoren immer mehr ihren Charakter als Prozeßvertreter

[1]) Datt S. 455 f. Für spätere Zeit vgl. z. B. Sastrow I, 212, 232.
[2]) Vgl. z. B. Moser, Lebensgesch. IV (1783) S. 76, 83 f.
[3]) Haas II, 926.

und wurden wesentlich zu politischen Agenten. Nur so erklärt es sich, daß 1712 von Preußen, das in dieser Zeit so gut wie keine Prozesse mehr in Wetzlar geführt hat, noch so viel Prokuratoren dort salariert wurden, daß der Wegfall einiger Stellen beschlossen wurde.[1]) Im 18. Jahrhundert führten sie regelmäßig den Ratstitel und wuchsen je länger je mehr in ein eigentliches Beamtenverhältnis zu den vertretenen Höfen hinein; zwar untersagte ihnen das Visitationsmemorial von 1713, sich ihren Herrschaften eidlich als wirkliche Staatsdiener zu verpflichten (§ 20), und noch ein gemeiner Bescheid von 1790 verbot ihnen als Justizpersonen, sich den Charakter als Agenten beizulegen[2]), aber 1803 erkannte das Gericht selbst den Prokuratoren der Mediatisierten als wirklichen Staatsdienern den Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstgelder gegen die neuen Landesherren auf Grund des § 59 RDHS. zu, und ebenso wurden 1806 die Jahrgelder als unkündbare Beamtengehälter von allen Ständen fortgezahlt.[3]) Im Cameralkalender figurierten sie unter den Namen der Reichsstände als deren Agenten[4]); von den — wenn man nach den Gehältern der Reichshofratsagenten[5]) schließen darf — zum Teil recht hohen Dienstgeldern hatten sie die Mittel zu einer namentlich von Haas scharf gerügten luxuriösen Lebensführung, die gegen das Elend der übrigen Prokuratoren und der Advokaten sehr abstach. Um eine erledigte „Agentie" entspann sich daher regelmäßig ein hitziger Wettbewerb; in einem Falle sollten 30 Gesuche um Verleihung nebst 15 Empfehlungsschreiben von Gerichtsmitgliedern an den betreffenden Hof abgegangen sein.[6])

---

[1]) Act. Bor. Beh. Org. I, 93. [2]) Dahlkampf, Miscellen II, 384.

[3]) Dahlkampf I, 338 ff., Ders., Polit. u. histor. Ansichten bey Veränd. d. bisher. dtsch. Reichsverf. S. 23, v. Kamptz-v. Stein, Über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener S. 75 f.

[4]) Vgl. dazu die Kritik Zwierleins S. 260 ff.

[5]) Herchenhahn II, 149.

[6]) Zwierlein S. 256, Haas II, 872. „Sie laufen jetzt alle, aber einer erlangt das Kleinod", schreibt der Amtmann Buff 1786 an seinen Schwiegersohn Kestner über das Wettrennen der Prokuratoren um die reichsständischen Mandate eines verstorbenen (Gloël, Goethes Wetzlarer Zeit 38). — Vgl. für diese Verhältnisse namentlich Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 489 ff. und die Biographien der drei Zwierlein ADB. 45 S. 536 ff. — Der Reichstagsgesandte, der Kammergerichtsprokurator und der Reichshofratsagent sind die Vertreter des einzelnen Reichsstandes dem Reich gegen-

In früherer Zeit wurde in Sachen von großer politischer Bedeutung an Stelle des gewöhnlichen Prokurators häufig eine eigene Gesandtschaft an das Gericht abgeordnet, so von den Schmalkaldischen, von Landgraf Philipp und Albrecht Alcibiades; umgekehrt wurden die Prokuratoren, wie die „Doktoren" im 16. Jahrhundert allgemein, vielfach auch außerhalb des Gerichts, auf Reichstagen und anderweitig zu diplomatischen und anderen Missionen verwandt, was 1548 untersagt wurde (KGO. 1555 I, 19 § 4). Überhaupt trug auch die prozessuale Vertretung der Reichsstände vor Kammergericht und Reichshofrat einen gewissen diplomatischen Charakter. Im 18. Jahrhundert war dies vor allem in Wien der Fall; der Gesandte eines Standes war häufig zugleich sein Prozeßvertreter, was durch den Wegfall des Audienzdienstes im Reichshofrat erleichtert wurde. Diese Übung wirkte auf die Stellung der Reichshofratsagenten selbst zurück; Pütter fand, daß in ihren Kanzleien im Gegensatz zu Wetzlar „alles mehr gleichsam auf einen Gesandtschafts-Fuß genommen" werde[1]), entsprechend der höheren politischen Bedeutung der reichshofrätlichen Sachen. Auch abgesehen hiervon gaben den Reichshofratsagenten ihre zahlreichen Vorrechte und Exemtionen in der katholischen Hauptstadt eine ganz andere Sonderstellung, als sie die entsprechend privilegierten Reichskammergerichtsanwälte an dem Sitz ihres paritätischen Gerichts einnahmen. Trotzdem hatten auch die ersteren, selbst wenn sie den Residententitel führten, keinen diplomatischen Charakter[2]), und um so eigentümlicher war es, wenn im Anfang des 18. Jahrhunderts Wetzlarer Prokura-

über; diese drei werden am 7. Aug. 1806 in Baden ihrer bisherigen Stellungen enthoben (Pol. Korr. d. Markgr. Karl Friedrich V, 728).

[1]) Pütter, Selbstbiogr. I, 159. Vgl. über die Wiener Verhältnisse überhaupt Pütter a. a. O. und Hist. Entw. III, 218, Herchenhahn II, 140 ff., Krauske, Entwickelung der ständigen Diplomatie S. 130, 134, 174, Rosenthal II, 346 Anm. 1. — Über die Stellung der „Agenten" überhaupt vgl. Krauske S. 160 f., Rosenthal II, 343, Riezler, Gesch. Baierns VI, 95, Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern Bd. 26 Heft 3/4 S. 57 Anm., Scheidemantel, Repert. I, 21. Die beste Illustration aus dem 19. Jahrhundert für diese wie für viele andere Verhältnisse waren die Zustände an der Kurie; vgl. Ztschr. f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche I (1847) 228, und überhaupt 224 ff.

[2]) Krauske S. 174, Justini Presbeutae discursus de jure legationis statuum imperii Eleutherop. 1701 § 62.



toren sich in ihrer Eigenschaft als reichsständische Agenten den Titel Exzellenz anmaßten, der erst seit 1643 den Gesandten der Kurfürsten zugestanden war.[1])

Von dem Vorrecht, das die Reichsunmittelbaren seit der ersten Kammergerichtsordnung besaßen, sich auch in der Audienz durch eigene „Redner" vertreten zu lassen, wurde seit dem 17. Jahrhundert kein Gebrauch mehr gemacht. Dagegen befand sich regelmäßig eine Anzahl reichsständischer Beamter zur Instruktion und zum Betrieb der Prozesse ihrer Landesherren, zur Abfassung der Schriftsätze und zur Sollizitation beim Gericht, wozu eine formelle Akkreditierung seitens des entsendenden Hofes beim Kammerrichter üblich war, in Wetzlar; sie genossen alle Vorrechte der Cameralpersonen und waren überdies vom juramentum calumniae befreit.[2]) Namentlich in älterer Zeit suchten die Höfe mindestens einen in der Cameralpraxis erfahrenen Juristen in ihre Dienste zu ziehen, der die Prozesse zu instruieren und eventuell in Speyer persönlich zu betreiben hatte.[3]) Im bayrischen Hofrat bestand eine besondere Abteilung der „zu den Speyerschen Sachen verordneten Räte", unter denen einer gegen besondere Vergütung das Referat hatte[4]); in Brandenburg waren diese Aufgaben zeitweilig dem jeweiligen Frankfurter Ordinarius, in Hannover später dem advocatus patriae, in Mecklenburg dem Kanzleifiskal, in kleineren Territorien vielfach einem auswärtigen Rat von Haus aus übertragen.[5])

---

[1]) Gem. Besch. v. 27. Okt. 1713, Corp. jur. cam. p. 963.

[2]) v. Selchow I, 560 ff., J.R.A. § 43. Bekannt sind Pütters erfolgreiche Sollizitationsreisen nach Wetzlar, vgl. s. Selbstbiogr. I, 282 f., 322 ff.

[3]) Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 490 ff., J. Merkel, Heinr. Husanus S. 19, 81, 84 ff.; vgl. Carlebach, Bad. Rechtsgesch. I, 5, Lüdicke (Münster) S. 7 f., 54, 105, Zwierlein S. 245.

[4]) Rosenthal II, 282 Anm., 307, 336 Anm. 2, ADB. XIII, 170.

[5]) Vgl. Forsch. a. a. O., Pütter a. a. O. II, 647 ff. (Die Bezeichnung als advocatus patriae kommt übrigens auch anderswo für die gleiche Stellung vor, so 1605 in Münster, Lüdicke S. 54; ein gleichnamiges Amt bekleidete Möser in Osnabrück, Kreyßig, Möser S. 10.) H. Boehlau, Mecklenb. Crim.-Proc. S. 312 f., Reuß, Beytr. III, 15 ff.

Fünfter Abschnitt.

Der Fiskal.

Selbst die Agenten und Prozeßvertreter der Reichsstände erwarben nur in gewissem Sinne den Charakter reichsständischer Beamter und nahmen damit gegenüber den lediglich von der Privatpraxis lebenden Anwälten eine mehr tatsächliche als rechtliche Sonderstellung ein. Ähnlich war vielfach in der territorialen Gerichtsverfassung die Stellung der Fiskale; neben freier Anwaltspraxis verfolgten sie im landesherrlichen Auftrage die fiskalischen Sachen in den Formen gewöhnlicher Prozeßführung, wobei sie nur allmählich mit dem zunehmenden öffentlichrechtlichen Charakter dieser fiskalischen Sachen in die Stellung öffentlicher Beamter hineinwuchsen. Am Reichskammergericht bedurfte es dieser inneren Entwicklung nicht, um dem Fiskal seine Sonderstellung zu sichern; er erhielt von vornherein durch eine Reihe einzelner Vorrechte und das Verbot der Privatpraxis, wozu bald die Gewährung einer festen Besoldung hinzukam, den Charakter als königlicher Beamter.

Die Herkunft des modernen Fiskalats ist bisher nicht aufgeklärt.[1]) In Deutschland bestand es als dauernde Einrichtung erst seit dem 15. Jahrhundert am königlichen Hof und scheint hier namentlich am Kammergericht schon unter Sigismund eine rege Tätigkeit entwickelt zu haben.[2]) Die fiskalischen Sachen dürften derjenige Teil der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gewesen sein, an dessen Betreibung der König am meisten und die Stände am wenigsten interessiert waren; jedenfalls wurde

---

[1]) Für die Vorgeschichte vgl. Demel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhm. Ländern (Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs hrsg. v. Dopsch H. 5) S. 3 ff., 39 ff., Boehlau a. a. O. S. 146, Heffter, Arch. d. Criminalr. 1845 S. 595 ff., Ortloff, Ztschr. f. dtsch. R. XVI, 283 ff., Franklin, R. H. Ger. II, 176 ff., Walther, Burgund. Zentralbehörden S. 12 f., 130 Anm. 3, Tomaschek S. 599 ff., Isaacsohn I, 227 ff., Droysen II, 1 S. 62. — Auf ältere Verhältnisse, nämlich auf die häufige Bestellung von kaiserlichen Fiskalen mit örtlich begrenzter Zuständigkeit, dürfte der den Gegensatz dazu bezeichnende Titel Generalfiskal hinweisen, den der Kammergerichtsfiskal von vornherein geführt zu haben scheint (Harpprecht III, 253).

[2]) Vgl. das Schreiben Walthers von Schwarzenberg an die Frankfurter v. 5. Febr. 1434, bei Lechner S. 74.

gerade ihre Verfolgung durch die Reform, die Entfernung des neuen Gerichts vom Hof und seine Besetzung mit mehr oder weniger unabhängigen Beisitzern statt der königlichen Räte, am empfindlichsten betroffen, und vielleicht lag hierin noch ein unausgesprochenes Motiv zu dem Widerstande Maximilians.

In den Entwürfen von 1486 und 1487 und in der Ordnung von 1495 wird der Fiskal überhaupt nicht erwähnt, während noch das „Gutachten" von 1467 einen Fiskal als subsidiären Ankläger bei dem kaiserlichen Landfriedensgericht vorgesehen hatte. Man erwartete wohl, daß der König sich durch einen gewöhnlichen Prokurator auch in den fiskalischen Sachen werde vertreten lassen, wie noch 1490 dieselbe Persönlichkeit zugleich zum Beisitzer, Fiskal und „gemeinen" Prokurator bestimmt war.[1]) Die erste Audienz wurde sogleich von einem Prokurator an Stelle des Fiskals mit einem fiskalischen Rezeß eröffnet; wenige Tage darauf trat ein Ritter Petrus Völscher als Fiskalprokurator ein.[2])

In den Erblanden spielten unter Maximilian die Fiskale, die ihre Prozesse nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den neuen landesherrlichen Behörden führten und im Falle des Unterliegens nicht in die Kosten verurteilt wurden, infolge dieser Privilegierung eine große Rolle als Organe der steigenden landesherrlichen Machtvollkommenheit; die Abschaffung des Amts überhaupt oder wenigstens dieser „fiskalischen Freiheiten" ist eine der Hauptforderungen des großen Landtags von 1518.[3]) Im Zusammenhang seiner aggressiven Politik, die der König in den ersten Jahren des Kammergerichts gegen dessen neuen Charakter verfolgte, ließ er durch den Fiskalprokurator hier ähnliche Ansprüche erheben wie durch die Fiskale in den Erblanden. Auch hier beanspruchte der Fiskal in den fiskalischen Prozessen Freiheit vom Kostenersatz im Falle des Unterliegens, ferner das Recht der Zustellung der von ihm erwirkten Ladungen durch eigene Boten und für sich einen besonderen Sitz vor den übrigen Prokuratoren und den Vorzug der fiskalischen Sachen vor allen übrigen. Es handelte sich dabei anscheinend um Entlehnung aus der jüngeren italienischen, nicht etwa aus der französisch-niederländischen

[1]) Harpprecht I, 352. [2]) Harpprecht II, 50, 216, 219.

[3]) Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XIII, 238, 252, 294, 299, 301, 309 Nr. 5, 315 Nr. 31.

Praxis.[1]) Das Kammergericht verurteilte indessen den unterliegenden Fiskal regelmäßig in die Kosten, gab auch seinen übrigen Ansprüchen nicht statt und bezweifelte sogar, ob er als Ritter überhaupt den fiskalischen Prokuratorsdienst versehen könne. Völscher erwirkte darauf vom König ein Reskript vom 13. August 1496 an das Gericht, worin dem Fiskal in allen Punkten recht gegeben wurde; das Gericht gab dies Reskript an den Lindauer Reichstag weiter, der das Gericht zur Beibehaltung seiner bisherigen Praxis anwies und zugleich beim König Gegenvorstellungen erhob.[2]) Der Konflikt blieb damit auf sich beruhen, und dem Fiskal wurde von seinen Forderungen lediglich die eines Sitzes innerhalb der Gerichtsschranken zugestanden, während die übrigen Prokuratoren ihren Platz außerhalb der Schranken hatten.[3])

Der veränderten Politik des Königs, der seit 1500 das Gericht durch passiven Widerstand lahmzulegen suchte, entsprach es, daß die Stelle des Fiskals 1500 und 1501 unbesetzt blieb. An dem königlichen Gericht der folgenden Jahre erscheint dagegen sogleich auch der königliche Anwalt; in Augsburg C. Peutinger, in Regensburg der ehemalige Prokurator Engelländer.[4]) Seit 1507 machte die Bestellung des Fiskals eine ähnliche Entwickelung durch, wie die der anderen Vertreter des Königs als solchen, des Richters und der Präsidenten; 1507 wurde vom König auf Vorschlag der Stände der Ingolstädter Ordinarius des kanonischen Rechts Hieronymus de Croaria[5]) dazu ernannt und den Visitatoren und dem Gericht ein Präsentationsrecht für die Nachfolger eingeräumt[6]), 1522 erfolgte die Bestellung durch das Regiment[7]), und seitdem ging die Ernennung auf den Kaiser allein über.

---

[1]) Dafür spricht, daß das Kostenprivileg schon 1473 am Kammergericht erwähnt wird (Harpprecht I, 274); für Italien s. M. A. Peregrinus, De juribus et privilegiis fisci Col. Agr. 1588 p. 818. Daselbst p. 783 der besondere Gerichtsstand der fiskalischen Sachen, p. 792 die eigenen fiskalischen Notare, denen der notarius fisci am Kammergericht, vielleicht aber auch die von P. Völscher beanspruchten eigenen Zustellungsbeamten entsprechen.

[2]) Harpprecht II, 98, 103f., 123, 248, 251, 253, 255.

[3]) Vgl. Malblank I, 228. [4]) Harpprecht III, 59.

[5]) Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 105.

[6]) Harpprecht III, 447.

[7]) R.T.A. III, 52.

Schon 1500 hatte der Reichstag die streitige Stellung des Fiskals geregelt, mit deutlicher Beziehung auf die Übergriffe des P. Völscher die Besetzung mit einer „redlichen, gelehrten, verständigen Person, die da wisse und verstehe, was fiscalische Sachen seyn", vorgesehen und die Kostenersatzpflicht des unterliegenden Fiskals aus seinem Privatvermögen festgestellt (KGO. 1500 XXII). Erst 1507 kam es zu einem dauernden Vergleich mit dem König, der auf alle Eingriffe in die Tätigkeit des Fiskals verzichtete und zuließ, daß dieser bei der Erhebung fiskalischer Klagen und beim Abschluß von Vergleichen mit Straffälligen an die Zustimmung einer Deputation von zwei Beisitzern gebunden wurde.[1]) Die Neigung des Fiskals zu außergerichtlichen Vergleichen, der man entgegentrat, wird hier wie in den Territorien darauf zurückzuführen sein, daß der Fiskal nur so der Gefahr des Kostenersatzes im Fall des Unterliegens bei Durchführung des fiskalischen Prozesses entging. Durch die Bindung an die fiskalische Deputation wurde also hier seine Stellung erschwert, da seine persönliche Ersatzpflicht bestehen blieb[2]); erst 1548 wurde er von dieser durch die Anordnung befreit, daß er beim Unterliegen im Falle der Mitwirkung der Deputation bei Erhebung der fiskalischen Klage vom Kostenersatz frei sein solle, dagegen je nach Lage der Sache dem Gegner Ersatz seiner Auslagen aus dem Fiskus zugesprochen werden könne.[3])

Ursprünglich scheint der Fiskal auch hier keine feste Besoldung, sondern nur eine Quote der „fiskalischen Fälle" bezogen zu haben[4]); spätestens seit 1521 hatte er eine Besoldung, die

---

[1]) Harpprecht II, 446 f., R.A. 1507 § 21. Eine ähnliche Bestimmung wenig später in Österreich als Zugeständnis Maximilians gegenüber dem Verlangen der Stände nach Aufhebung des fiskalischen Kostenprivilegs (Rosenthal, Arch. f. österr. Gesch. 69 S. 219 Anm. 2).

[2]) Seyler-Barth II, 27 B.

[3]) KGO. 1555 I, 16 § 2. In den Territorien war der Fiskal nur im Falle der — übrigens auch am Kammergericht üblichen — gerichtlichen Excitation zur Klagerhebung gegen die Ersatzpflicht gesichert. Vgl. Boehlau S. 159.

[4]) Harpprecht II, 333; noch im R.A. 1507 § 21 erscheint er nicht unter den Cameralpersonen, die eine Besoldung beziehen. Auch sonst bezogen die Fiskale vielfach eine Quote der Gefälle (1/10) (Herchenhahn II, 139, Boehlau S. 313); anderswo waren sie fest besoldet (v. Bülow I, 274, 299); beides nebeneinander in Preußen (Schmoller, Pr. Jahrb. XXVI, 546).

anfangs höher war als die der Beisitzer, seit 1530 dieser gleichkam und erst seit 1719 hinter ihr zurückblieb. Nebengeschäfte, vor allem Tätigkeit für Privatparteien als Prokurator oder Advokat, waren ihm und dem ihm seit 1521 beigegebenen Fiskaladvokaten untersagt; er durfte sich nur durch den letzteren, nicht durch einen andern Prokurator vertreten lassen.[1]) Der Disziplin des Gerichts unterlag er indessen ebenso wie die Prokuratoren.[2]) Für den Dienst im fiskalischen Senat sowie im Bureau des Fiskals wurde in späterer Zeit ein besonderer Notarius Fisci von der Kanzlei gestellt.[3]) Seit 1654 wurde die Fiskaldeputation paritätisch (JRA. § 93), das Fiskalamt selbst aber trotz eines gegenteiligen Versprechens der Kaiserlichen in Osnabrück stets mit Katholiken besetzt.[4]) Im 18. Jahrhundert erhielt der Fiskalprokurator den Titel als Kaiserlicher Wirklicher Rat, und seitdem erscheint auch neben ihm regelmäßig ein sogenannter Adjunkt als Anwärter auf seine Stelle.[5])

Sechster Abschnitt.

Zustellungspersonen (Boten und Notarien).

Die Zustellungsformen am Reichshofgericht entsprachen noch ganz der Eigenart des deutschen Rechtsganges. Es gab keine eigenen Urkundspersonen für die Zustellung der Ladungen, sondern diese erfolgten auf den verschiedensten Wegen, die sich gerade boten; eine besondere Schwierigkeit, die noch im 15. Jahrhundert eine sehr unerfreuliche Rolle gespielt hat, lag in der Notwendigkeit, Fürsten in gewissen Fällen durch Standesgenossen zu laden. Der Vollzug der Ladung wurde meist durch mündliches Zeugnis des Überbringers erwiesen. Am königlichen Kammergericht ist das Zustellungswesen schon modernisiert; von der Ladung durch

[1]) KGO. 1555 I, 15 § 5, Moser II, 443 ff. Dasselbe Bestreben, die Fiskale sozial aus den übrigen Parteivertretern herauszuheben, z. T. mit, z. T. ohne Verbot von Privatpraxis, auch in den Territorien; vgl. Act. Bor. Beh. Org. VI, 1 S. 236 ff., Boehlau S. 311.

[2]) Seyler-Barth II, 676 C, III, 701 F.

[3]) Kanzleiordnung 1662 § 26, N. Samml. IV Zugabe S. 102.

[4]) Pufendorf, De reb. Suec. p. 830. [5]) Moser II, 442.

Standesgenossen ist kaum noch die Rede, die Zustellungen wurden in der Regel durch Notarien oder Gerichtsboten bewirkt, die darüber ordnungsmäßige Urkunden, vermutlich nach italienischen Formularen, ausstellten.[1]) An diese Praxis schließt sich die Ordnung von 1495 an, die nebeneinander die Möglichkeit der Zustellung durch die eigenen Boten des Gerichts oder durch Notarien vorsieht.

Die Boten waren ursprünglich sämtlich beritten; sie trugen als Abzeichen ein Metallschild mit dem Bildnis des Kaisers, die sogenannte Büchse[2]), und seit 1713 auch eine der kaiserlichen entsprechende Livree.[3]) 1548 wurde ihre Zahl auf 12 festgesetzt und den inzwischen aufgekommenen Fuß- oder Beiboten das Tragen der kaiserlichen Büchse und die Übernahme selbständiger Aufträge außer im Notfall untersagt (KGO. I, 35 f.). Im 17. Jahrhundert wurden die letzteren ebenfalls auf 12 beschränkt, ihnen ein Drittel der auszuführenden Insinuationen überwiesen und ihr regelmäßiges Einrücken nach dem Dienstalter in die Stellen der reitenden Boten angeordnet; seitdem schlossen sich an sie wieder 12 Supernumerarien ohne Beschäftigung, aber mit der Aussicht des Einrückens in die erledigten Fußbotenstellen an.[4]) Ein Botenmeister, ursprünglich ein Gerichtsschreiber, seit 1496 ein weltlicher Beisitzer, seit 1548 wieder eine Kanzleiperson unter Leitung des Kanzleiverwalters als Botendeputaten[5]) beaufsichtigte die Boten und verteilte die Reisen nach der Reihenfolge unter sie.[6])

---

[1]) Tomaschek S. 556 ff., Franklin, Reichshofgericht II, 218 ff., I, 361, Königl. Kammergericht S. 18 f., 71.

[2]) Daher die „Bildermänner von Wetzlar" (Laukhard, Carl Magnus S. 232 ff.).

[3]) Corp. jur. cam. S. 1005 § 14.

[4]) v. Selchow I, 708 f., Moser II, 446.

[5]) KGO. 1495 § 11; N. Samml. II, 73 § VI (vgl. Müller, R.T.Th. Maxim. III, 40); KGO. 1555 I, 35, Conc. I, 48. Das Botenwesen galt hier und am Reichshofrat als Annex der Kanzlei und Gegenstand des Erzkanzellariats, und damit wurde die von Mainz beanspruchte Postprotektion begründet (Häberlin, Staatsrecht [2] III, 110 ff.).

[6]) Über die Verteilung der Ladungen auf die einzelnen Reisen und der Reisen unter die Boten vgl. v. Selchow I, 690 ff., 703 f. Trotzdem wird häufig geklagt, daß die Boten warteten, um noch mehr Zustellungen zu bekommen, und daß darüber in den ihnen zuerst übergebenen Sachen die Fatalien verstrichen und die Appellationen desert wurden.

Die Boten erhielten ursprünglich für 12 Meilen des Hinwegs einen Gulden, seit 1548 1 1/2, seit 1574 1 7/8, im 18. Jahrhundert 5 3/4 Gulden (immer zu 64 Kr.); dazu kamen besondere Gebühren für jede Insinuation und für besondere Fälle.[1]) Wenn sie mehrere Zustellungen auf einer Reise besorgten, hatten sie für die mehrfach bezahlten Strecken den Überschuß über das einfache Reitgeld an den Botenmeister abzuliefern, der es unter die reitenden Boten verteilte. Die letzteren erhielten außerdem aus der Sustentationskasse einen Zuschuß von ursprünglich 12, seit 1570 22 Gulden, seit 1654 52 1/2 Taler, seit 1723 57 1/2 Taler für das Pferd; schon im 17. Jahrhundert mußten sie aber angehalten werden, sich auch tatsächlich beritten zu machen, und am Ende des 18. gingen sie alle zu Fuß, da ein Pferd von diesem Zuschuß und den Botengeldern nicht mehr zu unterhalten war.[2])

Schon die Ordnung von 1495 enthielt Vorschriften über die Art der Zustellung und deren dreifache Beurkundung auf dem zuzustellenden Schriftstück selbst, auf dessen — dem Extrahenten zurückzugebender — Abschrift und in einem dem Botenmeister zu erstattenden Bericht. Eingehend wurden sodann die verschiedenen Möglichkeiten der Zustellung und Ersatzzustellung, namentlich auch die Arten der Zustellung an Reichsstände, Gemeinden, Gerichte usw. in der Botenordnung von 1558 geregelt. Bezeichnend für die Veränderung der höfischen Zustände ist es, daß damals noch die Zustellung sogar an einen Kurfürsten prinzipiell in Person zu erfolgen hatte und wirklich erfolgte, wie die Akten ausweisen; im 17. Jahrhundert kam das ab und im 18. wurde es als grobe Beleidigung empfunden und dem Gericht gegenüber scharf gerügt, wenn ein Bote seiner Anweisung entsprechend vor einen Fürsten persönlich geführt zu werden verlangte, um ihm die Ladung oder das Pönalmandat einzuhändigen.[3]) Die Fälle und die Ausführung der Ediktalzitation wurden lediglich

[1]) N. Samml. II, 73 § VII (vgl. Müller III, 41), KGO. 1555 I, 47, Corp. jur. cam. S. 324 Nr. CCI, Conc. I, 61, Günther, Thesaurus [3] p. 500, v. Selchow I, 872. — Über den eigentümlichen Brauch der sogen. Judenzehrung, einer Abgabe von den jüdischen Gemeinden der Orte, durch die die Boten kamen, vgl. Malblank I, 260, Wigand, Wetzlarische Beiträge III, 224 ff.

[2]) KGO. 1555 I, 47, R.A. Speyer 1570 § 65, J.R.A. § 11, Corp. jur. cam. S. 922 § 12, Malblank I, 259, v. Selchow I, 703, 709.

[3]) Vgl. v. Selchow I, 729, Berchenhahn II, 575.

durch Gewohnheitsrecht bestimmt: Aufenthalt des Empfängers im Auslande oder an unbekanntem Ort, Unsicherheit des Zugangs, unbekannte Mehrheit von Empfängern u. a. m.[1]) Offenbar im Zusammenhang hiermit entwickelte sich schon früh der Brauch, Drucke der Ladungen oder Mandate in politischen Sachen, wie sie zum öffentlichen Anschlag benutzt wurden, zugleich als politische Flugblätter zu verwenden.

Im 18. Jahrhundert erschien die kostspielige und dabei unsichere Zustellung durch die Boten als ein Anachronismus, zumal am Reichshofrat sehr viel einfachere Formen der Zustellung durch die Post oder durch Notarien üblich waren. Indessen kam es nicht mehr zu der wiederholt angeregten Abschaffung dieser veralteten Einrichtung, vielleicht weil man die vorhandenen Boten und Supernumerarien nicht brotlos machen wollte.[2])

Die ausdrückliche Anerkennung der Zustellung durch „offenbar Notarien" (KGO. 1495 § 4) findet sich zuerst in dem ständischen Entwurf der Ordnung, wohl im Interesse der den Landesherren verliehenen Palatinatsgerechtsame. Schon 1496 erwies sich eine Einschränkung als notwendig, die aber erst 1498 in den Freiburger Abschied aufgenommen wurde[3]); danach sollten nur solche Notarien kammergerichtliche Schriftstücke zustellen dürfen, die auf Grund eines Zeugnisses ihrer Obrigkeit oder eines Examens am Kammergericht selbst in die Liste des Gerichts eingetragen seien. Für ihre Zustellungen galten dieselben Regeln, wie für die der

[1]) Gewohnheitsrechtlich mußte die Ediktalzitation an drei Orten angeschlagen werden; tatsächlich geschah es oft an viel zahlreicheren, namentlich wenn zugleich eine politische Wirkung damit bezweckt wurde. Vgl. Gail I obs. 57 nr. 10, Fabricius, Corp. jur. cam. p. 983 ss., Zimm. Chron. III, 292, Brinkmann S. 72 f., 86, Wetzell S. 916.

[2]) Malblank I, 258 f., Moser II, 446 f., Herchenhahn II, 372 ff. Nach Laukhard, Carl Magnus S. 233 wären die Kammerboten als Vermittler heimlicher Verständigung zwischen den „Wetzlarischen Blutegeln" und den Parteien beibehalten; s. auch Mohl, Vergleichung S. 402. — Betr. Boten- und Zustellungswesen überhaupt: KGO. 1521 XVIII, 1523 II, Vis. A. 1531 §§ 51 ff., Botenordnungen von 1538 und 1539, KGO. 1555 I, 35—38, Conc. I, 48—52, Gem. Besch. 3. Sept. 1653, 1. Okt. 1661, 27. Aug. 1669, Vis. A. 1713 §§ 111 ff., Memorial, Corp. jur. cam. S. 1004. Gail I obs. 54—57, Mynsinger I obs. 77—80, Neue Samml. v. Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen 3. Stück 1795 (Moser), Wetzell S. 905 und die satirische Darstellung bei Laukhard a. a. O.

[3]) §§ 26 f., vgl. Müller, R.T.Th. Maxim. II, 39, KGO. 1500 V, VI.

Boten; nur hatten sie statt der einfachen Bescheinigung der erfolgten Insinuation auf der für den Extrahenten zurückbehaltenen Kopie ein vollständiges Instrument mit Einrückung der ganzen zugestellten Urkunde auf Pergament auszufertigen (R.Not.O. 1512 II), dafür fiel bei ihnen die Pflicht zur Berichterstattung an den Botenmeister fort.[1]) Die Vorschriften von 1498 wurden durch ein kaiserliches Edikt vom 3. August 1548 wieder in Erinnerung gebracht[2]) und offenbar erst seitdem in regelmäßigen Vollzug gesetzt; in der Liste der bis 1619 immatrikulierten 1041 Notarien[3]) befinden sich nur verschwindend wenige, die vor 1549 eingetragen sind. 1560 wurde mit Rücksicht darauf, daß die Notarien in den Territorien ohne eingehende Prüfung von den Pfalzgrafen und Unterpfalzgrafen kreiert und von ihren Obrigkeiten ans Kammergericht empfohlen würden, die Immatrikulation ausschließlich von einem vor dem Gericht selbst abzulegenden Examen abhängig gemacht (Vis. A. § 12), 1561 auf Klagen aus dem niedersächsischen Kreise die Ablegung dieses Examens auch vor der Territorialobrigkeit nachgelassen (Vis. A. § 10). 1579 wiederholten sich die Klagen über die Unzulänglichkeit der Notarien und die Konkurrenz, die sie den Kammerboten machten; in Rücksicht auf den Unterhalt der letzteren sollten sie nur dann Zustellungen ausführen, wenn die Boten verhindert seien (Vis. Mem. d. Richt. u. d. Beis. 1579 § 21). Seitdem scheint das Institut an Bedeutung verloren zu haben; nur in den Ländern mit lateinischer Geschäftssprache hatten die Notarien noch das Monopol gegenüber den Kammergerichtsboten, und so sind von den 67 in den Jahren 1740—1781 immatrikulierten die meisten in Lüttich, Stablo, Trient, Pruntrut oder wenigstens an der Grenze des französischen Sprachgebiets und am Niederrhein ansässig.[4]) Auch die sogenannten Concordiengelder, die zur Abfindung der Boten seitens der Partei, die einen Notar zur Zustellung benutzte,

[1]) Danach ist auch die von Wetzell S. 905 aufgeworfene Frage, ob in diesem Bericht oder in dem auf die Kopie gesetzten Vermerk die entscheidende Beurkundung seitens des Boten lag, in letzterem Sinne zu entscheiden.

[2]) Corp. jur. cam. S. 139 f., Blume, Concept S. 123 f.

[3]) Günther, Thesaurus Practicantium [3] (1620)

[4]) Die Liste bei Bostell, Beyträge II, 1 S. 137 ff., vgl. v. Selchow I, 740.

in die „Concordienbüchse" gezahlt wurden, beschränkten sich im 18. Jahrhundert auf diese Länder, in deren Sachen lateinisch expediert wurde.[1]) Immerhin hatte die Eigenschaft als immatrikulierter Notar noch immer ihre Vorteile; sie ermächtigte zwar nicht zur Ausübung notarieller Funktionen in den Territorien, befreite aber vielfach von dem zur Kreierung dort notwendigen Examen.[2])

Nach einer eigentümlichen Vorschrift der Entwürfe von 1486 und 1487 und des kurfürstlichen Projekts von 1495 sollten die Landesobrigkeiten, in deren Gebiet ein Bote in Gerichtsgeschäften beschädigt würde, zum Ersatz des Schadens und zur Verfolgung der Beschädiger wegen des Frevels der beleidigten kaiserlichen Majestät verpflichtet sein; in der endgültigen Fassung wurde den Zustellungspersonen aber nur „Geleit, Sicherheit und Schirm" in allen Territorien zugesichert (§ 12), so daß bei den zahllosen Mißhandlungen und Beschimpfungen der Boten und Notarien stets dem Kammergericht selbst der meist erfolglose Versuch der Ahndung überlassen blieb. In die Zustellungsprotokolle wurde auch eine Bemerkung über das Benehmen des Empfängers aufgenommen (vgl. R. Not. O. 1512 II § 3), und unendlich häufig berichten sie von Gewalttaten oder wenigstens von wörtlichen Beleidigungen des Gerichts, die denn auch eine ständige Rubrik der fiskalischen Strafregister bilden.[3]) Den von den Boten besonders gefürchteten Reichsrittern wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts

---

[1]) Botenordnung 1539 § 5, v. Selchow I, 690.

[2]) Vgl. z. B. Oesterley, Das deutsche Notariat I, 533, v. Bülow I, 302. Über die analoge Immatrikulation der kurbraunschweigischen Notarien beim OAG. in Celle daselbst S. 300 ff. — Bez. der am Kammergericht immatrikulierten Notarien vgl. überhaupt Gerstlacher, Handb. d. Reichsgesetze X, 1979 ff. und Oesterley, Notariat I, 486 ff., 510 ff., in dessen Ausführungen zwischen Notarien im technischen Sinne und im Sinne der Behörden-(Kanzlei-)verfassung nicht scharf genug unterschieden wird; ferner Sastrow III, 24, Ph. Meyster v. Lindenfels, Speculum Notariorum (Hanau 1607) p. 408 ss., Tafinger I, 521 8. Die für den praktischen Gebrauch dieser Notarien dienenden Handbücher aufgezählt bei Oesterley I, 567 f.

[3]) Vgl. aus den Akten Harpprecht II, 405 f., 414, Brinkmann S. 71 ff., 187 f., Wigand, Wetzl. Beitr. II, 127 f., Faber, Staatscanzley IV, 716 ff., Lünig, Reichskanzlei V, 19 ff., Laukhard, Carl Magnus S. 234 f. In späterer Zeit sind besonders häufig die Mißhandlungen der Boten durch ländliche Gemeinden, denen in corpore insinuiert werden mußte. Vgl. v. Selchow I, 739.

regelmäßig durch Ediktalzitation zugestellt, was zu einer der Beschwerden der Ritterschaft gegen das Kammergericht in den Schweinfurter Artikeln Veranlassung gab[1]); es galt keineswegs für unritterlich, Gerichtsboten mit Ohrenabschneiden und Augenausstechen zu bedrohen.[2]) Zur Zustellung an mächtigere Reichsstände ließ sich oft überhaupt kein Bote oder Notar bereit finden, so daß hier schon die bloße rohe Sitte der Zeit gegen die untergeordnetsten Organe der Justiz die vollständige Rechtlosigkeit der Schwächeren zur Folge hatte.[3]) Noch der Jüngste Reichsabschied (§ 165) enthält ein allgemeines Verbot der wörtlichen und tätlichen Beschimpfung des Gerichts und namentlich der Zustellungsbeamten.

In der unmittelbaren Zustellung ohne Requisition der Landesobrigkeit kam bis zuletzt die unmittelbare Unterwerfung der Eingesessenen aller Reichslande unter die Reichsgerichte zum Ausdruck.[4]) Von den weltlichen Kurfürstentümern, die mit dem unbeschränkten Appellationsprivileg auch die völlige Exemtion von der Reichsjustiz in Anspruch nahmen, wurde dagegen die Zulässigkeit unmittelbarer Insinuationen bestritten und die Requisition der landesherrlichen Behörden gefordert, eventuell wurden die Kammerboten mit Gewalt am Vollzuge ihres Auftrags verhindert und über die Grenze gebracht.[5])

---

[1]) R.C.A. III, 711.

[2]) Im pseudo-Huttenschen „neuen Karsthans“, Hutteni opera ed. Boecking IV, 681 Art. 20.

[3]) Ein Beispiel bei Brinkmann S. 67, vgl. Vis. A. 1550 § 20.

[4]) Herchenhahn II, 368, Th. K. Hartleben, Erörterung der Rechtsmaterie von Requisitionen (Wetzlar 1792) S. 34.

[5]) So die Rechtsauffassung in Sachsen schon im 17. Jahrhundert (1670, Corp. jur. cam. Anhang S. 45, Hartleben S. 76 ff.), in Kurbraunschweig (vgl. Häberlin, Staatsarchiv 12. Heft 3. Umschlagsseite) und Kurbrandenburg jedenfalls im 18.; in Berlin ist noch 1655 eine Insinuation in Sachen v. Bülow ca. Kurfürst anstandslos von der Geh. Kanzlei bescheinigt, seit 1679 (Insinuation i. S. Damke ca. Richter) dagegen von den Berliner Zentralbehörden anscheinend keine mehr angenommen, während dies in den brandenburgischen Reichslanden überwiegend noch etwa bis 1740 geschah (vgl. Perels, Appellationsprivilegien S. 93 ff. gegen meine Angaben Forsch. XX, 500 f.).

Siebenter Abschnitt.

Sonstiges Personal und Zugewandte. Allgemeine Rechtsverhältnisse der Cameralpersonen.

Zum Gericht gehörten außerdem noch ein Pfennigmeister, der die Sustentationskasse verwaltete, ein, seit 1570 zwei Pedellen zur Aufwartung in der Audienz und den Senaten, ein Kanzleidiener, seit 1584 auch ein besoldeter Arzt zur Bedienung der Gerichtspersonen, zu dem 1736 ein zweiter hinzukam.[1]) In weiterem Sinne wurden zu den Cameralpersonen gerechnet die zu den Haushaltungen der Gerichtspersonen Gehörenden und die beiden großen Gruppen der Praktikanten und Sollizitanten. Dieser ganze Kreis, der selbst zur Zeit des tiefsten Niederganges am Ende des Dreißigjährigen Krieges noch 150 Personen umfaßte[2]), in ruhigeren Zeiten im 16. und 18. Jahrhundert aber bis auf beinahe 1000 Köpfe anschwoll, nahm den Bürgern der Reichsstadt gegenüber, in der das Gericht seinen Sitz hatte, in verschiedener Hinsicht eine rechtliche Sonderstellung ein; er genoß, abgesehen von der freien Religionsübung, privilegierten Gerichtsstand und Abgabenfreiheit. Die Bestimmungen, die schon die Ordnung von 1495 (§ 18) hierüber enthält, scheinen territorialen Verhältnissen nachgebildet zu sein, wo der Hof und die landesherrlichen Zentralbehörden regelmäßig dieselbe Ausnahmestellung genossen[3]); vielleicht nahm man auch die Regelung des Verhältnisses zwischen Stadt und Geistlichkeit zum Vorbild, wie sie namentlich in vielen Bischofsstädten ausdrücklich festgestellt und allerdings auch dort meist der Gegenstand endloser Zwistigkeiten war. Ähnliche Verhältnisse entwickelten sich am Reichstag, vor allem seit 1663, und am Reichshofrat, für den die Stände im Interesse seiner Unabhängigkeit die Durchführung einer entsprechenden Ausnahmestellung durchsetzten.[4])

---

[1]) Tafinger I, 502 ss.

[2]) Meiern, Act. Pac. Westph. II, 65.

[3]) Ludolf, Obs. I p. 105 n. 3, Rosenthal I, 564, II, 56 f., Winter, Assessor judicialis II, 521 s. Für die Begründung der Exemtion örtlich fixierter Behörden als abgelöster Teile des Hofs besonders charakteristisch Walther, Burgund. Zentralbehörden S. 23 Anm. 3 (auf S. 24).

[4]) Malblank III, 165 f.

Sämtliche Cameralpersonen, auch die Witwen der Gerichtspersonen, die Praktikanten, die ortsanwesenden Parteien und Sollizitanten waren von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert und unterlagen der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in bürgerlichen und Strafsachen; sie standen daher auch nicht unter Orts-, sondern unter gemeinem Recht.[1]) Die Gerichtspersonen zahlten außerdem in ihren eigenen Prozessen nur die Hälfte der Kanzleitaxen (Vis. Mem. d. Kanzlei 1574 § 4) und unterstanden einer besonderen Vormundschaftsordnung von 1576.[2]) In Strafsachen sollte der Ortsobrigkeit nur der erste Angriff, dem Gericht aber Untersuchung und Entscheidung zustehen; für den Vollzug von Freiheitsstrafen sollte die Stadt dem Gericht ein Gefängnis stellen, für den Vollzug von Leibesstrafen das Gericht die Delinquenten der Stadtobrigkeit überliefern (KGO. 1495 § 18, 1555 I, 50 § 6). Solange das Gericht in Speyer war, machten fortwährende Übergriffe der Stadt wiederholt das Eingreifen des Kaisers zugunsten des Gerichts notwendig (1563, 1580, 1581); die Stadt forderte u. a., daß sie zum Zeichen ihrer konkurrierenden Gerichtsbarkeit nach Schluß jedes Strafverfahrens auch ihrerseits dem Inquisiten eine Urfehde abnehmen dürfe, und hier wurde ihr wenigstens die Aufnahme von Bürgermeister und Rat in die vom Kammergericht abzunehmenden Urfehden zugestanden.[3]) Die Streitigkeiten gingen ohne Ende weiter; der Deputationsabschied von 1600 (§ 143) mußte auf die Beilegung verzichten, und in den Beschwerden des Gerichts über die Stadt von 1644 spielen die Kriminalsachen wieder eine große Rolle.[4]) In Wetzlar wurden diese Verhältnisse 1700 im Sinne der Kammergerichtsordnung durch Vergleich festgestellt[5]); seitdem kamen nur noch gelegentlich Konflikte vor, namentlich mit der von Mainz über die Kanzleipersonen beanspruchten Strafgerichtsbarkeit. Die Frage der kirchlichen Jurisdiktion erledigte sich in Wetzlar dahin, daß der katholische Teil dem Erzbischof von Trier unterstand, während über die Evangelischen der evangelische Teil des Gerichts die Konsistorialrechte ausübte.[6])

[1]) Tafinger I, 257. [2]) Corp. jur. cam. p. 335 ss.
[3]) Corp. jur. cam. p. 268 s., 390 ss.
[4]) Meiern, Act. Com. Rat. II, 217b ff., Moser II, 871 ff.
[5]) Abgedruckt bei Ludolf, Obs. I p. 413, II p. 93.
[6]) Malblank I, 279 f., Mohl, System I, 282.

Bot schon der privilegierte Gerichtsstand der Cameralpersonen gegenüber dem geschlossenen Charakter der städtischen Verfassung einen beständigen Anlaß zu Reibungen, so war das in noch viel höherem Maße der Fall bezüglich der Steuerprivilegien des Gerichts. Schon 1506 ließ Augsburg sich dahin privilegieren, daß auch kaiserliche Räte oder Kammergerichtsbeisitzer dort die gemeinen Lasten mittragen müßten[1]), und im 17. und 18. Jahrhundert war die Lage der Städte zumeist derart, daß sie die durch die Aufnahme des immunen Gerichts oder Reichstags bedingte Durchbrechung ihrer wirtschaftlichen Abgeschlossenheit aufs äußerste fürchteten; auf dieses Moment beriefen sich die Städte, denen die Übernahme des Gerichts angesonnen wurde, in erster Linie[2]), und Wetzlar wie Regensburg hatten tatsächlich von der Ehre, die Sitze der obersten Reichskollegien zu sein, die schwersten Nachteile in dieser Hinsicht.

Die Cameralpersonen — jedoch mit Ausnahme der Parteien und Sollizitanten — sollten „Ungelds, Datz, Zolls und aller Beschwerung" frei sein (KGO. 1495 § 18, 1555 I, 49, Conc. I, 63)[3]); nur der Grundsteuer (städtischem Schoß und den entsprechend erhobenen Reichs- und Kreissteuern), die gewissermaßen als Reallast galt, waren sie unterworfen.[4]) Die für die Gerichtspersonen bestimmten Sendungen, namentlich Viktualien, Wein und Holz, wurden dem auswärtigen Zoll wie dem städtischen Ungeld gegenüber durch von der Kanzlei ausgestellte Freipässe legitimiert, über deren Mißbrauch hier wie am Reichstag und am Reichshofrat fortwährend geklagt wird. Wegen der Beeinträchtigung seiner Zölle durch diese „Cameralfreiheit" verhängte

---

[1]) Harpprecht II, 183.

[2]) Der Kaiser regte deshalb 1689 die Ablösung dieser Immunitäten an (Pachner v. Eggenstorff II, 660). — Die entsprechenden Privilegien der landesherrlichen Höfe waren übrigens wohl ebenso drückend; im Jahre 1636 suchten Bürgermeister und Rat von Hannover die Verlegung der Residenz in ihre Stadt mit derselben Begründung abzuwenden, wie sie die Reichsstädte gegen das Kammergericht geltend machten (vgl. E. v. Meier I, 77). — Die ältere und wichtigere Analogie ist aber die des Verhältnisses der Städte zu den Immunitätsansprüchen der Geistlichkeit (vgl. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 282 ff.).

[3]) Vgl. im einzelnen Malblank I, 290 ff., Tafinger I, 254—256.

[4]) Vertrag der Stadt Speyer mit dem Gericht 1585, Corp. jur. cam. S. 415.




Kurpfalz um 1570 eine der in dieser Zeit so häufigen Sperren gegen Speyer; das Gericht brachte seine Beschwerden dagegen 1576 vor den Reichstag, aber erst 1579 kam es zu einem Ausgleich, wonach Pfalz die Sperre aufgab, das Gericht dagegen sorgsame Kontrolle und Verhinderung jeden Mißbrauchs zusicherte.[1]) Nach dem Westfälischen Frieden wiederholte Kurpfalz die Sperre, vor allem wegen Mißbrauchs der Freizeichen, und verglich sich dann 1669 mit dem Gericht, das einen Mandatsprozeß dieserhalb einleitete, dahin, daß Pfalz künftig eine namhafte Quantität an Wein, Früchten und anderen Viktualien und Hausprovision zollfrei durchlassen würde, wogegen es ein Reichsgutachten erbat und erhielt, daß der Kaiser ihm ein demnächst eröffnetes Reichslehen mit einem jährlichen Ertrage von etwa 2000 Reichstaler zum Ersatz für die Beeinträchtigung seiner Zölle verleihen möge.[2]) Noch mehr litten Speyer und Wetzlar selbst unter der Befreiung der Zufuhr der Cameralpersonen von dem städtischen Ungeld und den mit dieser Befreiung zusammenhängenden Mißbräuchen. Schon die Ordnung von 1495 beschränkte die Freiheit auf das „ungevärliche" Hausgesinde und untersagte den Berechtigten dafür alle „Gastung und Kaufmannschaft". Die Klagen darüber, daß die Parteien und Sollizitanten oder gar die befreiten Gerichtszugehörigen selbst mit den frei eingeführten Waren handelten und den Bürgern Konkurrenz machten, und die dagegen gerichteten Verbote sind im 16. Jahrhundert ebenso häufig wie im 18.[3]) Noch 1797 rühmt der Biograph des

[1]) Corp. jur. cam. S. 373.

[2]) Neurode S. 619 f., Roding, Pandectae p. 992 ss. Eine ähnliche, ebenfalls vor allem auf die Holzzufuhr bezügliche Sperre wurde 1769 von Baiern und Kurpfalz gegen den Reichstag verhängt (Moser, Reichsstaatshandb. 1769—75 I, 244—302; entsprechende Verhältnisse hatte auch die bairisch-österreichische Sperre 1692 zur Folge gehabt, Pachner v. Eggenstorff II, 747 f., 749 f.).

[3]) Vgl. z. B. Corp. jur. cam. p. 381, 390 ff., 991. Auch die Mengen des Eingeführten, namentlich des Weins, ergeben, welcher Unterschleif hier getrieben wurde; so wenn für eine Assessorswitwe 34 Fuder in einem Jahre passierten (C. F. Hofmann, Rhapsodien a. d. reichskammergerichtl. Rechte und Processe 1795 S. 71), ein Quantum, das allerdings nach den z. T. erhaltenen Registern der im 18. Jahrhundert erteilten Weinpässe in späterer Zeit nicht mehr oft erreicht wurde. Daß Parteien — denen daher von ihren Anwälten der Stadt gegenüber bescheinigt werden mußte, daß sie als solche am Gerichtsort zu tun hätten — und die Unterbeamten des



Kammerrichters Grafen Spaur diesem nach, daß er von der seitens der Cameralen mißbräuchlich durchgesetzten Grundsteuerfreiheit keinen Gebrauch gemacht und daß er das „Recht" des freien Handels durch Krämer oder eigene Dienerschaft nur ganz mäßig ausgeübt habe.[1]) Ganz ebenso klagten die Regensburger über den Reichstag und dessen Anhang[2]), und es ist nicht zu verwundern, daß Speyer und Wetzlar diese Schädigung mit allen denkbaren Schikanen erwiderten, so daß das Verhältnis des Gerichts zu der Reichsstadt gerade auf diesem wirtschaftlichen Gebiet ständig ein sehr gereiztes war.[3]) — Aus der allgemeinen Privilegierung ergab sich auch die Freiheit von Kriegsleistungen[4]); dagegen beruhte die Portofreiheit der Mitglieder des Gerichtskollegiums auf besonderem kaiserlichem Befehl von 1642, nach Analogie der 1615 bei der Belehnung des ersten Reichspostmeisters den Reichshofräten vorbehaltenen Freiheit.[5])

Gerichts, namentlich die Kammerboten, sich wie Bürger ernährten und Handwerke betrieben, daß die Cameralen mehr Rindvieh, als zum eigenen Gebrauch nötig, hielten und auf die Allmende trieben, und daß sie auswärts arbeiten ließen und kauften und in der Stadt wieder verkauften, ist vor allem in der Speyerer Zeit Gegenstand der städtischen Beschwerden.

[1]) Schlichtegroll, Nekrologe 1797 I, 33 Anm. g. Das Gericht hatte für seine Zugewandten nicht nur das Recht des freien Handels, sondern für diesen Handel sogar noch Abgabenfreiheit durchgesetzt.

[2]) Briefe eines Reisenden Franzosen über Deutschland I (1783) 157, Faber, Staatscanzley 22, 469 ff. Vgl. über die entsprechenden Verhältnisse beim Reichstag überhaupt Moser, Von Teutschen Reichs-Tägen (1774) I, 304 ff., II, 475 ff.

[3]) In den Akten zahllose Belege. Aus der Speyerer Zeit vergl. die vielen Klagepunkte des Gerichts 1644 (oben S. 371 Anm. 4).

[4]) Cramer, Wetzl. Beytr. III, 101 ff.

[5]) Über die Briefpostfreiheit der Kammergerichtsassessoren (Regensburg 1805); Zeumer, Quellensammlung S. 331; Sammlung aller im Jahre 1803 bey dem . . R. K. G. ergangenen Urtheile und Decrete S. 148 ff.

Beilagen.

1. Die Abweichungen der Entwürfe der Kammergerichtsordnung auf dem Wormser Reichstage 1495 von der endgültigen Fassung.

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. 18 Nr. 20 A. (Jetzt neu geheftet mit der Bezeichnung „Vorschläge der Kurfürsten und der Stände über Anordnung des Reichskammergerichts s. d. [Auf. s. XVI]“. Über die Zugehörigkeit zu den Reichstagsakten von 1495 kann aber kein Zweifel sein. Dabei befindet sich übrigens auch ein Entwurf des Landfriedens von 1495.)

A = Entwurf der Kurfürsten.
B = Entwurf der Stände.
C = Entwurf der Austragsordnung (§§ 28—30 d. N. Samml.).
D = endgültige Fassung, nach dem Text der Neuen Sammlung. Die Zeilen der letzteren sind innerhalb der §§ durchgezählt; nur beim Übergang auf eine neue Seite beginnt die Zählung von neuem. Unwesentliche Abweichungen von D sind nicht verzeichnet.

Überschrift. A: der curfursten.
Das Koniglich und Kaiserlich Camergericht nach folgender mas zu orden.

B: der stende.
Das koniglich und kaiserlich Cammergericht nachfolgender maß zu verordnen.

Einleitung. AB om.

§ 1. Z. 1. A: Zum ersten, das Cammergericht zubesetzen mit einem Camer Richter der auf das wenigst ein graff oder ein freyherr sey, aus deutscher nacion, den die Romisch königlich Mt. verordnen und setzen soll, zu dem sollen zwolf urtailer verordent werden, auch aus deutscher nacion. Nemlich sechs von den sechs Kurfursten von ydem ainer und die andern sechs von den Fursten und Herrn, die alle dreyzehn redlichs erbers ....



B: Zum ersten das Camer Gericht zubesetzen mit einem (Richter der auf das wenigst ein) (getilgt, dafür Fürsten geistlich oder weltlich) Graff (oder ein Freyherr sey getilgt) aus deutscher Nacion, den die Romisch Koniglich Majestet verordnen und setzen soll, zu demselben (Schreibfehler für dem sollen) zwolf urtailer verordent werden, auch aus deutscher Nacion, die der Romisch konig und die sammlung ytzo hie kysen sollen aus dem Reich, die alle dreyzehn ....

Z. 10. A: die andern (st. der ander halb tail).

Z. 11. AB: zwolf (st. sechzehn, in A von späterer Hand getilgt).

Z. 17. A: pflicht oder verwantnuß.

Z. 18. AB: zwolf (st. sechzehn).

Z. 22. A: erlaubung die der Camer Richter erlangen soll von N. Und die urtailer von dem Camer Richter.

B: erlaubung die der Camer Richter erlangen soll von dem Presedenten und Rath und die urtailer von dem Camer Richter.

Z. 30. AB: und so der Camerrichter obgemelter mas nicht am gericht sein wurde Soll er seinen gewalt bevelhen der urtailer ainem und in seinem auch der vermelten ains zwaier dreyer oder vier Urtailer abwesen ...

Z. 42. AB om. Allein so .... bis zum Schluß.

§ 2. Die entsprechende Bestimmung folgt in AB zwischen § 12 und § 13.

A: Item so der urteler ainer oder mehr oder auch ain gerichtschreiber oder leser abköm, Wer es dann der urtailer ainer durch die kurfursten gesatzt, So soll derselbig kurfurst ainen andern urtailer desgleichen stands on verzyhen an des obgnanten stat widerumb setzen. Wer es aber der andern beysitzer ainer oder ain gerichtschreyber oder leser So sollen der Camerrichter und die andern urtayler einen andern deßgleichen stands wie vor geschriben annehmen und des abgangen oder abkomen stat ersetzen bey den pflichten die sie zum gericht getan haben.

B: Item so der urtailer ainer oder mehr abkomen, So sollen der presedent und Rath mitsampt dem Camer Richter und urtailern zu ainer yeden Zeit einen andern



an des abgegangen statt setzen und erkyesen aus dem Reich deutscher nacion.

§ 3. Z. 1. AB: zuvor Ko: oder Kaiserlicher M!.

Z. 3. AB: seiner Ko^n oder Kay^n gnaden gericht.

Z. 5. AB: und nach des Reichs (in A von anderer Hand nachgetragen: gemeynem rechten; in B im Text gemainem) Rechten auch nach redlichen ...... gewonhaiten (in A am Rande: und seynem besten verstentnuß) dem hoen und dem nydern (B im Text: nach seinem besten verstentnuß) gleich zurichten und kein unredlich sach ...

Z. 13. AB: oder nymants kainer sachen halb.

Z. 15. A om. keyn.

Z. 17. A om. wye ... erdencken möcht.

Z. 18. A om. oder nemen lassen.

Z. 21. A om. und ... warnen.

Z. 23. AB: nymants.

Z. 24. A om. vor oder nach der Urtail.

Am Schluß fährt A fort (senkrecht durchstrichen): Item ob nach erkenten endlichen urtailn von parteyen dem Camerrichter oder urtailer ainem oder mehr an essen speis eins gulden werdt ongeferlich zu einer Eerung geschenkt wurd solten sie die erbarkeit der parteyen darumb nicht verachten und mochten solchs annehmen.

§ 4. Z. 9. A om. offenbar Notarien, oder.

Z. 11. AB: die sollen auch Jr yeder.

Z. 13. AB om. oder.

Z. 14. AB: oder Ladung schreiben mit benenung sein des botten nahmen, und den antwortern . .

Z. 17. A om. Notarius oder.

Z. 19. B om. seins Namens.

Z. 20. AB om. auch darauf schreiben.

§ 5. Z. 1. A: Item durch den Camer Richter und die urtailer sollen geordent werden . .

Z. 3. A om. und eyn Leser.

Z. 4. AB: der koniglichen oder kayserlichen Mayestet (B ins. oder dem Camer Richter an Jrer stat) geloben ....

Z. 8. A: obzusein und aufzuschreiben Auch die briffe . .

Z. 18. A: laub (st. Urlaub).



Z. 20. A: und kain bsunder schenk noch nutz ausserhalb Irer arbait zunehmen oder In zunutz nehmen lassen ausgeschaiden so nach erkanten endtlichen urtailn von parteyen Ir ainem ein essen speis eins gulden werdt ongeferlich zu ainer eerung geschenkt werd mochten sie annehmen alles on argelist.

Item der Camerrichter und urtailer sollen auch einem glaubhaften schreiber an das Camergericht aufnehmen, und verordnen, der daran leser sey und den obgemelten aidt auch swere Sovill In der berurt mit dem sunderlichen Zusatz das er im lesen am gericht geverlichs nichts *woll verhupfen verhalten oder verwandeln.

§ 6. Z. 3. AB: der koniglichen . .

Z. 4. A om. oder . . . Stat. B: oder dem Camer Richter an jrer gnaden stat . .

S. 7. Z. 1 v. u. AB: des Richters (B corr. in Rechtens) erlaubung (st. des rechten Erkantnyß).

S. 8. Z. 2. AB om. warten und.

§ 7. AB = D.

§ 8. A: Item damit auch der gemain Mann unbillicher weiß durch advocaten und redner nicht beswert werden, So soll ein yeder advocat oder Redner nicht mehr zu soldt nehmen dann von N. gulden oder sovil werdt N. gld. Reinisch bis auf zwaytausend gulden und was sachen uber zwaytausend gulden laufen darnach fur und fhuro ye von N. gld. oder sovil werdt N. R gld Es were dann das in ainer sach Einer advocat und der Redner wer so Soll die partey Ir yedem nicht mehr dann den halben tail des das sich nach obgemelter anzaygung trifft schuldig sein zugeben; wollen aber die parteyen ymands zu advocaten oder redner umb ainen Jerlichen sold bestellen, das mogen sie nach yrem willen oder wie sie das von denselben gehaben megen auf das zymlichst und leichtest thun.

B = D.

§ 9. Z. 2. A om. dem Camer Gericht verwandt.

Z. 8. A: In yrer sach.

§ 10. Z. 1. A om. Prelaten.

Z. 8. A: prout de jure, und alsdann sollen sie die summ der aufgesatzten belonung der gesworn advocaten und rednern nach laut der ordnung uber das Camergericht berurende halb zugeben schuldig sein. Dasselb gelt soll zusamen gelegt und all virtel Jars durch den Camerrichter unter die gesworn advocaten und redner ausgetailt werden.

§ 11. Z. 6. A om. oder wie .... beschiden werden.

Z. 7 v. u. AB: gestellt werden.

Z. 5 v. u. A om. ob aber .. bis zum Schluß.

Z. 4 v. u. B: als die Citation und Ladung.

§ 12. Z. 2. AB om. auch die Notarien so Execucion thun (in B am Rande nachgetragen).

Z. 3. AB: der koniglichen.

Z. 7. A om. Prelaten.

Am Schluß fährt A fort: Und ob in einicher der vorgemelten obrickhait der botten ainer oder mehr, in gerichts gescheffften beschedigt wurden solt derselb Churfurst Furst Graff Her oder ander in des obrickait die beschedigung gescheen wer solch scheden ablegen sovill sich des botten zerung und das koniglich oder kaiserlich wappen ob in das genohmen wer ongeverlich liefen, und auch umb den Frevel der verclaynung und verachtung der k^n^ oder kay^n^ Mt gegen den beschedigern iren gonnern und anhengern nach vermegen mit ernst handeln und handeln lassen, bey den pflichten so sie dem Romischen Konige oder kaiser verwandt sind. (Fehlt in B.)

In AB folgen die oben zu § 2 abgedruckten Bestimmungen über Ersatz der Gerichtspersonen.

Dann folgt in A: Item als uber den gerichtskosten den parteyen aus den orten des Reichs merklich kost und zerung auf die sach geet dardurch sie villmall zu verderben komen, Soll hinfüran dye zwait appellacion zu der dritten Rechtfertigung so die hauptsach nicht uber ij c gld antrifft durch das Camergericht nicht angenohmen, Sunder bey den fordern urtailn gelassen werden. (Fehlt in B.)

§ 13. Z 2. A sinnlos: die nit geschee gescheen wer (Rest fehlt).



§ 14. Z 4. A: sollen hinfür an alle sachen die sich anfenglich unter drey hundert gulden ongeverlich treffen in schriften gehandelt werden als das iglicher tail sein furbringen schriftlich thue und dem widertail des abschrift und schub gegeben werde wie die notdorft das erfordern würt. Ob auch in grossen sachen die parteyen sich verwilligten, oder aber ain tail des begert So solten dieselb sachen auch schriftlich werden gehandelt aus ursachen vorgemelt.

§ 15. Z. 3. AB: Titel der koniglichen . . .

§ 16. Z. 4. AB: die koniglicher und kayserlicher . .

Am Schlusse fährt A fort: Wann solchs des Reichs rechten gemeß und in freyhaiten der Kurfürsten und ander verfast ist.

§ 17. AB = D.

§ 18. Z. 1. A: Item das Camergericht soll an ain gelegen statt im Reich gelegt und gehalten werden, dahin es durch N. verordent wird, daselbs sollen . . .

Z. 2. B: fuglichen statt da der presedent und Rath ye zu zeiten sein wirt (von da bis wirt durchstrichen).

Z. 8. doch sollen — Z. 10 ungevärlich om. A.

S. 8. Z. 1 v. u. AB: am Camergericht zuhandeln sicherhait und glait haben. Das Weitere fehlt in A; B fährt fort: So sich aber von den personen zum Camergericht gehorende oder den parteyen iren anwelden oder geschickten, die am Camergericht zuhandeln hetten . . (so auch D in der vollständigen Fassung bei Datt S. 878).

S. 9. Z. 4. B: Presedenten und Rath (durchstrichen, am Rand: Camerrichter).

Z. 6. B statt sie (das durchstrichen) Korr. er.

Z. 4 v. u. B: Presedenten und Rath (getilgt, dafür: den Camerrichter und urteiler).

Z. 2 v. u. B: oder ob — bevelhen am Rand nachgetragen.

§ 19. Z. 4. A: zuversolden (das doch alles on der koniglichen Mayestat darlegen nicht gescheen mocht) deshalb solten (das Eingeklammerte durchstrichen).

Z. 6 A: gesetzt (und auch die gerichtsbrive zymlicher weiß taxirt) werden (das Eingeklammerte durchstrichen).



Z. 7. A statt nach Achtung seiner Klag (was durch Korrektur nachgetragen) von der Summ in seiner clag bestimpt (durchstrichen).

Z. 9 A: ij Korrektur für II. 1000 Korrektur für 2000.

Z. 10 A: und so die Sum (uber zweytausend gulden lief durchstrichen, dafür uber tausent gulden lief vom hundert 1 gulden bis uff zway thausent gulden und) von den ubrigen (nachgetragen was uber zwey thausent gulden lief) ye von i c $^1/_2$ gulden geben. Solch gelt .... widerzugeben und auszurichten (Z. 6 v. u., Rest fehlt).

Z. 16. B: eins Gulden (durchstrichen).

Z. 7 v. u. B: geurtailt.

Z. 2 v. u. B: Soll (en Presedenten und Rath durchstrichen) Inen das ubrig .....

§ 20. Z. 1. A om. Item.

Z. 2. A om. für ein .... bis Z. 4 Ort.

Z. 8. A: (und fur ein Commission, in welcher ein ganze sach mit allen anhangenden und umbstenden zu endlichem entschaid bevolhen wirt Auch fur ein Commission in appellation sachen unterstrichen und eingeklammert) und für urtels brife gegeben und genohmen werden nach anzall und auch auf mas und weis wie vor von den Sportulis angezaigt ist, von solchem gelde den gerichtspersonen ir sold volgen und ausgericht werden soll. Das Folgende = D, senkrecht durchstrichen.

Z. 10. B: beschaid st. Entscheid.

§ 21. Z. 4. A: also das die Sach.

Z. 5. A: verfast (Schreibfehler, in B ist das un hineinkorrigiert).

Z. 9. A om. das ist, von der Ladung (in B am Rand nachgetragen).

Z. 14. A nach Handels ins. geben.

§ 22. Z. 1. AB om. Item.

Z. 4. A: So soll auf des klegers anruffen durch hilf des kayserlichen Banns oder durch einlassung in den beses Ex primo ...

Z. 4. B: doch hineinkorrigiert.

Z. 5. B: zu der acht oder (ersetzt durch und) aber acht oder (ersetzt durch auch) ....

Z. 8. A: mag (ersetzt durch soll).



Z. 10. A: volfaren (bis zu erfetzt durch und) endlichem urteil (n angefügt).

Z. 11. A om. welchen — wirdet.

§ 23. Z. 2. A om. auf — Parthien. B des clegers (ersetzt durch der partei).

Z. 2 v. u. A om. erkennen. AB In namen koniglicher ....

§ 24. AB = D.

§ 25. Z. 3. A: Restitucion oder aufflege die aus ordenlicher form und (ersetzt durch odder) erkentnus des gerichts (eingetragen auf sunderlich commission) nicht erlangt (oder durch baide partey bewilligt weren getilgt).

Z. 3. B nach Supplicacion ins. reduccion.

Danach schiebt A folgenden Artikel ein: Item so des gerichts brive ausgeen sollen unter Titel Namen und Sigel koniglicher oder kayserlicher Majestat So ist notdorft, das bey dem gericht ein Sigel oder Secret sey gleich der koniglichen oder kayserlichen Canzlei Secret, Doch mit etzwas underschaid, auf das nichts dann gerichts hendel darunter mogen verfertigt werden. Dasselbig Sigel, Soll auch allweg so oft mann des gebraucht In beheltnus hinter den Camerrichter (ausgelassen ist gelegt, vgl. Müller R. T. Th. Friedrichs VI, 120) und under des Camerrichters und Sigelers der darzu gesworen sein soll Betschir vermacht werden soll der Richter und Sigler kainer one den andern, mit demselben gerichtz Sigel nichts sigeln noch fertigen. (Fehlt in B.)

§ 26. Z. 2. A hinter gehalten nachgetragen: und die uberigen dry tag urteyl fassen.

Z. 4. A beide Male feyre, B desgleichen ferien.

Z. 5. B hinter urtailer eingeschoben miteinander mit Willen des Presedenten und Rats (getilgt).

S. 10. Z. 1. A om. die — verkünden.

S. 10. Z. 1. B: offenbarlich.

§ 27. Z. 9. A statt befolhen entpfellhen, B entpfolhen.

§ 28. (Fehlt in AB).

S. 10. Kol. 1. Z. 6. C: austrag laut derselben gegen.

Z. 7. C om. laut derselben.

Z. 20. C: Funff statt vier.

Z. 21. C om. halb.



Z. 22. C oder statt und halb.

Z. 24. C: zu recht erkisen, und denselben dem . . .

Z. 7 v. u. C om. Unser.

Z. 6 v. u. C: die die k. Mt. . . . gethan hat und thut.

Z. 4 v. u. C: derselb gekorn Churfurst Furst oder Furstmessig und Commissarius

Z. 2 v. u. C nach stat ins. der clagenden Parteyen am nechsten gelegen.

Kol. 2. Z. 3 v. o. C: für der koniglichen Mt. Camer Richt.

Z. 7. C om. und ob . . bis zum Schluß des §.

§ 29. (Fehlt in AB.)

Z. 2. C om. Rechten.

Z. 3. C om. bleiben lassen und.

§ 30. (Fehlt in A.)

S. 10. Z. 1. B: (Item will ainer ainen Churfursten oder Fursten gaistlich oder werntlichen oder ainen Furstmessigen graven mit recht) getilgt, dafür der Anfang von D, jedoch Z. 3 oder fursten geistlichen oder werntlichen oder eynen furstmessigen.

Z. 9. B: Furstmessig grave (statt Fürstmäßig, Geistlich oder Weltlich).

Z. 8 v. u. B om. treffenlichen. BC ins. ungeverlich hinter Hof.

Z. 7 v. u. C: die qualificirt sein sollen wie die urtailer am Camergericht (und sunderlich gelubde mit treuen an aides stat von Jr yedem genohmen werden) das Eingeklammerte getilgt, dafür am Rande Z. 3 v. u. und soll eyner — S. 11. Z. 3 entfahen eynen eydt.

S. 10. Z. 7 v. u. BC om. die aus — Z. 3 v. u. gesetzt werde.

S. 11. Z. 7. BC om. oder — Z. 8 lassen.

Z. 8. B om. dieselben — Z. 16 werden. Am Rande nachgetragen.

Z. 21. BC om. so soll — raichen. (In B statt dessen ein Zeichen, dem am Rande nichts entspricht.)

Z. 24. BC: das er sich an Ro ko oder kaiser Und Jr Camergericht.

Z. 26. C: appellieren moge und beruffen moge.

Z. 26. B: laut — obgemelt hineinkorrigiert.

Z. 31. B nach wegen am Rand: (Es were dan daz der churfurst furst oder furstmessige vor solche appellation gefryht were getilgt) Vermeynt aber der churfurst furst oder

furstmessige vor (solcher getilgt, dafür:) die appellation (gefreyt zu seyn getilgt, dafür:) fryheyt zu haben vor dieser ordenung ußgangen der soll solche fryheit der ko mt Camergericht (einbringen getilgt, dafür:) furbringen dargegen (soll getilgt) auch der widerteyl in recht gehoert soll werden und bescheen waz recht ist. — C hat den ganzen Passus Vermeynt aber — waz recht ist an derselben Stelle im Text (mit einer Abweichung: der soll solch bsunder freyhait . .) und beginnt mit Es sol auch der . . (Z. 31) einen neuen Absatz, bricht aber 4 Zeilen weiter mitten im Zusammenhange (schicken würd Z. 18 v. u.) ab.

Z. 13 v. u. B: des koniglichen statt Unsers.

Z. 9 v. u. B om. Geistlich oder Weltlich.

Z. 4 v. u. B: dem statt Unserm.

§ 31. Z. 2. A om. sunst.

Z. 7. AB: des statt Unsers.

§ 32. Z. 1. AB: Item der Camer Richter und urtailer sollen bevelh haben mit der zeit ferner notdorft ordnung und satzung zu fordrung und auffung des Camergerichts und erfindung der rechten (B des rechten) und gerechtickait (B gerechtickhaiten) zu betrachten (B om.) auch so zweifel in den obbegriffen artikeln entstunden declaration zu thun.

A fährt fort: und sovil die notdorft wirt erfordern dasselbig bey disse ordnung zusetzen, doch den obgeschriben artikeln und ordnungen in iren wesenlicheiten on verletzung und on abbruch.

B hat stattdessen: doch mit willen und (sic) presedenten und Rats und den obgeschriben artikeln und ordnungen in yren wesenlickhaiten on verletzung und on abbruch Sie sollen aber kain neue satzung zuthun (zu ergänzen macht?) haben on willen der Churcfursten Fursten und stende des Reichs.

Schluß. AB om.

2. Aus einer Relation der brandenburgischen Räte vom Wormser Reichstag, undatiert (Mitte Juni 1495).

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. X Nr. 1 A Bl. 94 f. (Konzept), daselbst Nr. 1 C Bl. 22 ff. (Reinschriftkopie). — Von Droysen II, 1 S. 509 Anm. (2. A. S. 380 Anm. 3. S. 352) ins Jahr 1491 gesetzt, eine nach dem Zusammenhang des mitgeteilten Abschnitts, vor allem aber nach dem sonstigen Inhalt ganz unverständliche Datierung.

„Neu Zeitung und yzt voraugte hendel"

. . . .

Auch g h die Fursten und ander stende des gemainen Rats haben einen artikel in der Reformacion des Camergerichts aufbracht, das man Churfursten und Fursten vor demselben Camergericht berechtigen soll, das wir mitsampt Sachssen nicht eingeen noch annehmen wollen, Angeseen, das es zu Franckfhurt durch e g vater loblicher gedechtnus und ander Churfursten nicht begriffen und also zugescheen angesehen ist, auch wider ubung e g vorfarn und yrer selbs, uns wissenlich, das ain yeder der zu e g und yren underthanen zusprechen hat, gnuglichs rechtens vor e g Rethen soll genugen lassen. Sachssen sagt solchs anders zubewilligen ganz ab, wir haben den behelf, wir wissen solchs hinter e g nicht zubewilligen, Angeseen das uns wissenlich das unser gnedigst herren marggraff Fridrich und marggraff Albrecht loblicher gedechtnus, auch e. g. vor der Ro^{n} ko^{n} M^{t} das wie vorsteet behalten hab, vondeswegen gros murmeln und geschray uber Sachssen und Brandemburg in der Reformacion und gemainer versamlung geschicht; ydoch so haben wir ain zusatz gemacht so die clausel heraus bleibt, wie zu Franckfurt wes sich dann yeder behelfen kan, seiner freyhait oder gewonhait halb, so er vor das Camergericht gefordert werde, lassen wir gescheen. Dieweil uns e. g. nach Inhalt mitgegebner Instruction aller sachen an marggraff Fridrichen geweist uns des an sein gnad zu erholen, waist uns sein g. in diß stuck nichts zuraten sunder eylends solchs an e g gelangen zu lassen. Dannoch zu gelimpf des handels haben wir unsren gn herrn von Maintz gar in sunderhait und auf vertrauen, dem freuntlichen willen nach zwischen eur baider gnaden ersucht und gebeten, sein gutdunken uns zuvermelden, hat sein gnad unser bewegnus gebillicht und uns vor gut gehabt, ydoch darbey geredt, solt solchs unseren



und Sachssen halb zustossen und e g meynung zu dissem tag nicht komen, gepure gros geschray, vondeßwegen woll uns e. g. mit sleuniger botschaft ir maynung versteen lassen. Ko m̄ᵗ will auch morgen selbs die ding handeln, ob sie die gebrechen abtragen mocht. Aber an Herzog Fr und an uns ist vor zukunft e. g. gefallens kain verenderung aus bewegnus, das wir nichts e g verschreiben und verfliessen wollen on bevelh, wiewoll wir an uns befinden, das solcher artikel e g mehr fromen dann schaden im Stettinischen handel bringen mocht, so er aus der ban, als er ytzo sucht, wie im brive vermelt, laufen wolt. Darbey ist auch disputacio ausserhalb der Churfursten, das sie das Camergericht aus gemainer ordnung mit Zwolf urtailern besetzen wollen, wirt durch die Churfursten angefochten, dieweil es zu Franckfhurt durch e g vater loblicher gedechtnus mitsampt allen Churfursten angesehen und aufgesatzt ist, das sechs urtailer von Churfursten sollen gesatzt werden, Sechs von den andern stenden, wusten wir solchs auch nicht zuverendern, nachdem e g mitsampt den Churfursten in hoe und wirde mehr wern dann ander. Solchs auch darbey bleiben zu lassen, wirt vast angefochten, und ist nichts daran beslossen. E g woll Jr gemut uns darbey auch vermelden. Jdoch wann man des eins wer, des mocht man sich villeicht vertragen, das ko m̄ᵗ dar inn mittel funde. Solchs schreiben wir e g im besten, als die schuldig sein, das zubehalten, das e g vorfarn, vater und Jr selbs herbracht habt, und solchs on e g wissen und willen nicht zuverendern.

---

3. Aus der Antwort des Kurfürsten auf vorstehendes Schreiben. Dienstag nach Corporis Christi (23. Juni).

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. X Nr. 1 A Bl. 188 (Orig.).

.... Euer schreiben uns gethan unter anderm was die vorgenomen hendel uf dem tag zu wurms sein, und zuschicken der neun zeitung, haben wir mit andern an uns gelangt vernomen, und mogen gleich andern des heiligen reichs verwanten den lantfriden wol erleiden, deßgleichen das Cammergericht das solchs mit den stenden des Heyligen reichs wie angesehen besetzt werde. Das wir aber wider unser kurfurstliche freiheit durch unser vorfaren und uns bißher in craft der Guldin Bullen erhalten, uns



dem Cammerrichter und beysitzeren, wiewol wir sunst an billichen enden nymant rechtens vor sein wollen, uber uns zu richten solten underwerfen, konnen wir bey uns und unsern reten in rathe nicht finden, dar umb wollet von unsern wegen darein nicht verwilligen. Wurd es aber ye durch die andern Churfursten nachgegeben, lassen wir in seinen wirden, uns und unsern erben und nachkomen unse (sic) rechtliche schutz und einrede mit der zeit vorbehalden. Der angeslagen hulf halben ....

---

4. Bedenken — wahrscheinlich der kurbrandenburgischen Räte — auf die Änderungsvorschläge des Königs vom 22. Juni zum Entwurf der Kammergerichtsordnung (Datt p. 856).

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. X Nr. 1 A Bl. 96.

Camergericht

Item der erst artikel verfast die Churfursten zum Rechten zu gesteen oder Jr freyhait furzubringen, mogen wir anzunemen nicht verantworten.

Item der ander artikel gibt den Churfursten kainen vortail, dieweil die urtailer mitsambt dem Richter vom Reich sollen versehn werden. Were den Churfursten unleidlich das die Jrn auch nicht darbey wern.

Item der dritt artikel ist billich.

Item der vird artikel ist nicht anders dann in der Churfursten artikeln vermelt leidlich, der ursach die Churfursten wurden dann der nominacion iglich einen zu setzen mit der Zeit ganz entsetzt.

Item der funst artikel wer zu Rat anzunehmen damit ko m̄t' gesenftet werd Jrer obrickait halb.

Item der zehent[1]) artikel das die Ro ko M̄t' vor den Churfursten und stenden gesatzt werd zur zeit wann sie darbey ist leidlich.

Item der acht[1]) artikel gibt anzeygung der bswerung des Reichs ist unleidlich.

---

[1]) Die Zählung entspricht bis zum fünften Artikel (betr. die Malstatt des Gerichts; mit der Erwähnung der königlichen „obrickait" in dem Bedenken wird unverkennbar auf den Wortlaut des entsprechenden Monitums

5. Weitere Vorschlagsliste für die Wahl der Kammergerichtsbeisitzer auf dem Wormser Reichstage 1495.

München Geh. Staatsarchiv Kasten blau 14/2 Beilage Bl. 4 ff. — Die Ziffern und das Eingeklammerte sind zugesetzt. Der einfache Zusatz eines Territoriums oder einer Stadt bezeichnet den Sitz der Familie, „Gef. v." und „Städtebote von" bezeichnet, daß der Betreffende in der Präsenzliste des Reichstags bei Senckenberg, Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften I (Frankfurt a. M. 1751) 94 ff. im Gefolge des angegebenen Fürsten oder als Vertreter der angegebenen Stadt aufgeführt ist. Die — bei den Hochadligen weggelassenen — näheren Angaben bez. der Doktoren und Ritter beruhen meist auf der Literatur, die zu den betreffenden Artikeln in Hefners Stammbuch des deutschen Adels und Kneschkes Adelslexikon angeführt ist, insbesondere auf Zedlers Universal-Lexikon; Gauhe, Adelslexikon; Joh. Gottfr. Biedermann, Geschlechtsregister der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken (nach den Kantonen zitiert); Wigul. Hundt, Bayrisch Stammen-Buch, Ingolstadt 1585/86; J. M. Humbracht, Höchste Zierde Teutschlands, Frankf. 1707; H. Boos, Quellen zur Gesch. d. Stadt Worms; Kisky, Domkapitel der geistl. Kurfürsten (Quellen u. Studien I, 3).

Grafen

1. Graf Magnus von Anhalt.
2. Graf Woldemar von Anhalt.
3. Graf Ott von Hennenberg (Mainzer Gef.).
4. Graf Hug von Werdemberg (Würtemberger Gef. als Landhofmeister).
5. Graf Adolff von Nassaw (Königl. Gef.).
6. Graf Wilhelm von Tierstein (Königl. Gef.).
7. Graf Heinrich von Furstenberg (Königl. Gef.).
8. Graf Wolfgang von Furstenberg (Pfälz. u. würtemb. Gef.).
9. Graf Hartmann von Kirchperg.
10. Graf Eytelfridrich von Zoler (Königl. Gef.).
11. Herr Brun von Quernfort.
12. Der alt von Hanaw.

---

des Königs Bezug genommen) dem Text der königlichen Monita bei Datt. Nach dem fünften Artikel scheinen entweder bei Datt zwei zu fehlen oder das Bedenken zwei zuviel zu zählen; mit dem zehnten Artikel des Bedenkens ist der vorletzte bei Datt gemeint, und der achte würde — von da um zwei rückwärts gezählt — der Satz sein, der die Streichung des Territorialrechts fordert. Letzteres ist auch sachlich wahrscheinlich, da es sonst in dem Bedenken ganz an einer Stellungnahme zu diesem alten Streitpunkt zwischen König und Ständen fehlen würde; tatsächlich muß der König gerade mit dieser Forderung auf den stärksten Widerstand gestoßen sein, da er mit keiner anderen so wenig Erfolg gehabt hat.

13. Graf Hans von Leystenedk.
14. Graf Eustachius von Leysteneck (Gef. Herzog Friedrichs von Sachsen).
15. Graf Craft von Hohenloe (Pfälz. Gef.).
16. Graf Michel von Wertheim (Pfälz. Gef.).
17. Graf Johann von Eyssenburg (Mainzer Gef.).
18. Graf Gumprecht Nuwenar (Kölner Gef., Domherr).
19. Graf Dieterich von Manderschaid (Trierer Gef.).
20. Graf Johann von Manderschaid (Jülicher Gef., vielleicht der Kölner und Trierer Domherr, Kisky S. 62).
21. Graf Wilhelm von Newenar (Kölner Gef., Domherr, nicht bei Kisky).
22. Graf Philips von Virnperg (Trierer Gef.).
23. Graf Wolfgang von Etingen.
24. Graf Bernhart von Eberstain der Junger (Churer Gef.).
25. Graf Johann und
26. Graf Hainrich von Nassau zu Waldstain.
27. Graf Johann zu Nassau und Dietz.
28. Graf Ludwig von Eysenburg.
29. Graf Philips von Waldeck (Jülicher Gef.).
30. Graf Rainhart . . (?).
31. Graf Chun von Westerburg (Gef. v. Herzog Hans von Bayern, Kölner Domherr? [Kisky S. 88]).
32. Graf Ludwig von Leenstain (Pfälzer Gef.).

Hern

1. Schenk Albrecht von Limpurg (Passauer Gef.).
2. Her Weyrich von Stain.
3. Wilhelm Herr zu Rapoltstain der Elter (Würtemb. Gef.).
4. Schenk Aßmus von Erpach (Pfälzer Gef.).
5. Her Sigmund von Fraunberg Her zum Hag.
6. Herr Bernhardus von Stauf.

Doctor

1. Doctor Conradt Stertzel hofcantzler (Mainzer Gef., jedoch königlicher Hofkanzler, Seeliger, Erzkanzler S. 78).
2. Doctor Pfeffer (Mainzer Gef. als Kanzler).
3. Richardus Groman (Grammann von Neckendich) official zu Coblentz (Trierer Gef., vgl. Harpprecht II, 61).
4. Doctor Pecker (Kölner Gef.).



5. Doctor Pleninger (Pfälz. Gef., Wormser Domherr, vgl. Boos, Städtekultur IV, 52).
6. Doctor Preysacher (Ritter Marquard v. Breysach, königl. Rat u. Protonotar, vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch).
7. Doctor Pfötel (Rat Markgraf Friedrichs von Brandenburg, Minutoli, Kaiserl. Buch).
8. Doctor Menndel (Christoph M. v. Steinfels, Domherr zu Augsburg und Eichstätt, Rat Maximilians [vgl. Mitt. d. Oberheff. Gesch. Ver. N. F. VIII, 138], Eichstätter Gef.).
9. Doctor Hanns Heinrich Vogt (Kanonikus zu Münster? Knod, Dtsch. Studenten in Bologna 602 Nr. 4014).
10. Doctor Bernhart Groß.
11. Doctor Peter Baumgartner (Gef. Herzog Georgs von Bayern).
12. Doctor Lamparter (Östreich, würtemb. Gef.).
13. Doctor Letscher (Augsburger Städtebote).
14. Doctor Peter Krafft (Ulm?).
15. Doctor Yfan (Yvo Wittich, Mainzer Gef., Professor und Stiftskanonikus in Mainz, Arch. f. kath. Kirchenrecht 80 S. 194, Arch. f. heff. Gesch. u. Altertumskunde N. F. V, 12ff., Harpprecht II, 60).
16. Doctor Fryes (Haringo Sinnama Fries, Mainzer Gef., Professor zu Köln, Domherr zu Worms, Harpprecht II, 62, Senckenberg I, 197).
17. Doctor Peter de Arb . . nis (de Ardenis, Köln? vgl. Keussen, Kölner Matrikel I Register S. 12).
18. Doctor Geyer (Mainz? vgl. Arch. f. kathol. Kirchenrecht Bd. 79 S. 779 f.).
19. Doctor Perlin (aus Dinkelsbühl, Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 40 Nr. 283).
20. Herr Ott von Langen (Mainzer Gef.).
21. Doctor Haiden von Wien (Östreich, später Hofrat Maximilians, Kneschke, Adelslexikon).
22. Doctor Schad (Mainzer Gef.).
23. Herr Wolprecht von Thers (Oberheffen, Domherr zu Mainz, Kisky S. 125).
24. Doctor Braitenpach (etwa Dr. Bernhard v. Breitenbach, Domdechant und Kämmerer des weltl. Gerichts zu Mainz, Humbracht 180, Mainzer Gef.; ein gleichnamiger im Gef. Landgr. Wilhelms d. J. von Hessen. Vielleicht auch zur anschließenden sächsischen Gruppe gehörig; dann wäre an den Leipziger Ordinarius Johannes v. B. zu denken, vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 34).



25. Doctor Niclaus von Heynitz (Rat Kurf. Friedrichs und Herz. Georgs von Sachsen, Kanonikus zu Altenburg, Harpprecht II, 61).
26. Doctor Henning zu Erffurt.
27. Doctor Stain ordinarius zu Erffurt.
28. Doctor Wild zu Leypȥig.
29. Doctor Hantpfer (? Hanxler (Westfalen)?).
30. Doctor Bock (Pfälz. oder hess. Ges.).
31. Doctor Preuser (Leipziger Familie?).
32. Doctor Pirckainer (wohl der ältere, nürnberger, eichstätter, bayrischer und östreichischer Rat, ADBiogr. 26 S. 810).
33. Doctor Lorentz Thum (Schwaben?).
34. Doctor Connrad Weigant (Würzburger Ges.).
35. Doctor Sebastian Ylsing (Augsburger, Königl. Ges.).
36. Doctor Florentz von Veningen (Pfälz. Kanzler, Boos III, 706).
37. Doctor Pfenning bottschafft von Cleve (nach der Jülicher Spezialliste Propst zu Cleve).
38. Eysenreich licenciat (Baiern, vgl. G. M. v. Ludolf, Historia Sustentationis Cameralis S. 10).
39. Doctor Dietrich von Dischkow (Sachsen, kurbrandenb. Rat, z. B. N. Samml. II, 100).
40. Doctor Enndres Worm.
41. Doctor Jacob von Lar official zu Trier.
42. Doctor Gotz von Alatzheim (Schwaben, Pfälzer Ges., pfälz. Hofmeister, Domherr zu Worms, Boos III, 665).
43. Doctor Bernhart Schöferlin (würtemb. Rat, Harpprecht II, 63; vgl. Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsk. N. F. V, 15 ff.).
44. Doctor Knapp.
45. Doctor Jacob Koler (Ges. Landgr. Wilhelms v. Hessen als Kanzler; wohl identisch mit dem gleichnamigen Stiftsherrn und Professor des kanonischen Rechts in Mainz, vgl. Arch. f. kathol. Kirchenr. Bd. 79 S. 776).
46. Doctor Ludwig von Paradis (Frankfurter Städtebote als Schultheiß).
47. Doctor Johann Schichpret.
48. Doctor Rulant (Ges. Landgr. Wilhelms v. Hessen).
49. Doctor Allendorff.
50. Doctor Vincencius von Eyb probst etc. (Franken).
51. Doctor Niclas von Affelen (Kölner Offizial, Keussen, Kölner Matrikel I, 535).
52. Doctor Johann vom Hirsch (Trierer Ges.).



53. Doctor Johann von Puchaim Probst etc. (Östreich, nach der Jülicher Liste Propst zu Kerpen).
54. Doctor Weyer Probst (Jülicher Liste).
55. Doctor Arnolt vom Lufft (Basel, vgl. armorial général).
56. Doctor Johann Leffelholtz (Franken, Pfälzer Ges.).
57. Doctor Sigmund Pflug (Ges. Herz. Georgs, Kanzler Herz. Albrechts v. Sachsen, Dombechant zu Meißen, Zedler 27 S. 1638).
58. Doctor Vaschart zu Coln (Kölner Städtebote).
59. Doctor Christianus zu Gundersheim (Gundelsheim schwäb. u. fränk. Adel).
60. Doctor Linhart von Trumerey (Trommey, westpreuß. Adel?).
61. Doctor Gabriel Paumgartner (Nürnberg).
62. Maister Peter (vom Stein, gen.) von Creutzenach (Liz., Advokat in Worms, Boos III, 671).
63. Doctor Jacob Merschwein (Straßburg? später Rat Herz. Alexanders v. Bayern, Boos III, 46, Senckenberg I, 175).
64. Doctor Johann Reuchling (würtemb. Ges.).
65. Doctor Thoman Dornberger (pfälz. Vizekanzler, Morneweg, Dalberg S. 55).

Ritter

1. Herr Hanns Jacob von Padman (Bodman) der elter (Schwaben, Hauptmann des Georgenschilds im Hegau, badischer Amtmann zu Hachberg, damals am königlichen Hof [Oberbad. Geschlechterbuch]. Erscheint auch sonst vielfach im österreichischen Dienst; vgl. G. Buchwald, Konrad Stürtzel von Buchheim S. 55).
2. Herr Jorg von Ehingen (Schwaben).
3. Herr Hainrich von Punau (Sachsen, kursächs. Ges.).
4. Herr Hanns Fuchs (Ges. Markgr. Friedrichs von Brandenburg?).
5. Herr Herman von Sachssenheim (Schwaben, würtemb. Ges. (Landhofmeister), später in bad. Dienst, Zedler 33 S. 258).
6. Herr Wolfgang von Ahaim (Baiern, Vertreter Herz. Albrechts von Baiern, dessen Hofmeister).
7. Herr Hanns von Landau (Schwaben, königl. Rat u. Landvogt in Schwaben, Kneschke).
8. Herr Hanns von Stadion (Schwaben; schon 1494 am königl. Hof).
9. Herr Caspar von Eib (Franken, Ges. Markgr. Friedrichs von Brandenburg, vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Eichstätter Rat und Dr. jur. can., Biedermann, Altmühl 18).



10. Herr Sigmund von Rotempurg (Schlesien, kurbrandenburgischer Rat, Zedler 32 S. 1101).
11. Herr Conradt von Manspach (Franken, Gef. Landgr. Wilhelms von Hessen).
12. Herr Caspar Pflug (Sachsen).
13. Herr Friedrich von Talburg (schwerlich = Dalberg).
14. Herr Ott Spiegel (Westfalen; die Familie in dieser Zeit oft in hessischen Diensten, gelegentlich auch, worauf mich Herr Dr. Neukirch in Göttingen aufmerksam macht, in sächsischen, z. B. Förstemann, Urk.B. zur Gesch. d. Reichstags zu Augsburg I, 27, 31).
15. Herr Dieterich von Sleinitz (Sachsen, kursächs. Gef.).
16. Herr Hanns Ebron (Bayern, im Dienst Herzog Georgs von Bayern, Hundt II, 66).
17. Herr Sigmund von Layming (Bayern, Vertreter Herzog Albrechts von B.).
18. Herr Anndree Swartzenstainer (Bayern, bayr. Hofmeister, Hundt II, 289).
19. Herr Cristoff von Camer (Bayern, Pfleger zu Griesbach? Hundt I, 244).
20. Herr Conradt vom Hutten (Franken, würzb. Rat, Biedermann, Baunach 81).
21. Herr Apel vom Lichtenstain (Franken, Amtmann zu Bayreuth, Biedermann, Baunach 102).
22. Herr Erckinger von Sawnshein (Seinsheim, königl. Rat u. markgr. brandenb. Hofmeister, Zedler 36 S. 1552).
23. Herr Hanns Caspar von Bubenhofen (Schwaben, würtemb. Gef., Landmarschall, Kneschke, Adelslexikon).
24. Herr Jorg von Volberg der Junger (= Vellberg [Hinweis von Dr. Neukirch], Franken, würzburg. Amtmann zu Jagstberg, Biedermann, Ottenwald 428).
25. Herr Veit von Wallenrod (Franken, brandenb.-culmb. Amtmann zu Berneck, Biedermann, Voigtland 257).
26. Herr Ludwig von Eib der Junger (Franken, Gef. Herz. Ottos von Bayern, kurpfälz. Vizedom in Bayern [Biedermann, Altmühl 19]; vorher Eichstätter Rat [vgl. Nr. 28], s. die Denkwürdigkeiten des hier wohl nicht gemeinten brandenburg. Rats gleichen Namens, Quellen zur fränk. Gesch. I, 113 Anm. 2).
27. Herr Conradt von Uhelfingen (Schwaben).
28. Herr Wilhelm von Rechperg (Schwaben, Eichstätter Gef. als Domherr).



29. Herr Mang Marschalckes (= Moritz M.? kursächs. Ges.).
30. Herr Ulrich von Freundesperg (Schwaben, Hauptmann des Georgenschilds und des Schwäb. Bundes, Hundt II, 106).
31. Herr Hans Caspar von Lawnberg (= Laubenberg, Schwaben).
32. Herr Ludwig von Helmstorff (Schwaben).
33. Herr Conradt von Berlichingen (Schwaben, Ges. Markgraf Friedrichs von Brandenburg).
34. Herr Albrecht von Rechperg (Schwaben, vielleicht der Augsburger Domherr dieses Namens [Flersheimer Chronik hrsg. v. Waltz S. 49, vgl. Zedler 30 S. 1279]; ein Albrecht v. R. † 1502 als kaiserlicher Rat [freundliche Mitteilung von Frh. E. v. Hornstein-Binningen]).
35. Herr Hanns Minckwitz (Sachsen, Landhofmeister in Meißen, kursächs. Rat, Gauhe, Adelslexikon).
36. Herr Hans Werther von Werthen (Thüringen, Rat Herzog Albrechts von Sachsen, Zedler 55 S. 694).
37. Herr Johann von der Rugenaw.
38. Herr Hermann Schenck zu Sweinsberg (Hessen, Ges. Landgr. Wilhelms d. J.).
39. Herr Emerich von Carben Burggraf zu Fridberg (Rhein, Vitztum zu Mainz, Boos III, 571).
40. Herr Johann von Wylach (Wylich von Lottum, Rhein, Erblandhofmeister von Cleve, v. Steinen, Westfäl. Gesch. I, 691).
41. Herr von Myletunck (Jülich).
42. Herr Pauls von Preitpach (Rhein, Jülicher Ges.).
43. Herr Wernher von Pawmgart (wohl = Bongard, Jülich).
44. Herr Walther von Andlaw (Elsaß, königl. Rat, Müller, R. T. Th. Maximilians III, 23).
45. Herr Johann Frey von Dern (Nassau).
46. Herr Hanns Gantz (v. Walborn? vgl. Boos III, 680; Rhein, pfälz. Amtmann u. Hofrichter zu Heidelberg, Humbracht 119).

Edelleut

1. Eysenhofer (Bayern).
2. Weygant Dyenhaim (Rhein, pfälz. Ges., pfälz. Hofmeister, Vitztum zu Mainz, pfälz. u. mainz. Amtmann, Humbracht 17).
3. Thoman Rid (Mittelrhein).
4. Dietz von Thungen (Franken, vielleicht der gleichnamige Würzburger Domherr, Biedermann, Rhön-Werra 199).



5. Ludwig von Emershouen (Schwaben, Domherr zu Brixen, Chorherr zu Komburg, Pfarrherr zu Güttlingen, v. Krohne, Adelslexikon I, 273).
6. Hanns von Berborn (Köln? vgl. Altmann, Reg. 7600).
7. Caspar Metsch (Sachsen, kursächs. Gef.).
8. Hanns von Hermansgron (Vogtland, magdeb. Gef., Rat des Erzbischofs Ernst v. Magdeburg, Herzogs zu Sachsen [Forsch. z. D. G. 20 S. 71]).
9. Johann Schenck zu Sweinsberg (Hessen, Gef. Landgr. Wilhelms d. J.).
10. Gunther von Bunaw (Sachsen, Gef. Herz. Albrechts von Sachsen).
11. Hanns v. Obernitz (Thüringen und Meißen, kursächs. Rat, Gauhe, Adelslexikon).
12. Hanns von Schaumberg zum Perg (Franken, wohl = Hans von Schonberg im Gef. Herz. Friedrichs v. Sachsen).
13. Bartelmes von Herbilstatt (= Hermstadt, Franken, würzb. Gef.).
14. Eberhard Forsch (Förtsch v. Thurnau, Franken, Erbmarschall des Burggraftums Nürnberg, Biedermann, Gebürg 317).
15. Pleickart Lanntschad (Rhein, meist in pfälz. Dienst, ein Pleickart Oberamtmann zu Frankenstein, Burggraf zu Alzey, sein gleichnam. Sohn Landvogt zu Baden, Humbracht 4).
16. Hainrich Erbron (= Ebran, Bayern, Churer Gef., sonst im Dienst Herz. Georgs von Bayern, Hundt II, 67).
17. Hanns Paulstorffer (Bayern, Oberrichter und Vitztum zu Straubing, Hundt II, 215).
18. Jorg Veyt (= Vogt) von Saltzpurg der Elter (Franken, würzb. Amtmann, Biedermann, Rhön-Werra 76).
19. Dietz von Miltz (Sachsen, Gef. Herz. Friedrichs von S.; ein Hans v. M. erscheint aber auch 1522 als würzb. Marschall, R. T. A. j. R. III, 862 [Hinweis von Dr. Neukirch]).
20. Philips Veyt zu Karlstatt (Franken?).
21. Harttung von Bibra (Franken, würzb. Amtmann, Biedermann, Steigerwald 9).
22. Hanns Truchses zu Wetzhawsen (Franken, württemb. Rat, [Kneschke] kursächs. oder markgräfl. brandenb. Gef.?).
23. Thoman von Wenckhaim (Franken).
24. Hanns vom Stain zum Altenstain (Franken, königl. Gef.).
25. Gotz von Rotenhan (Franken).
26. Ott von der Kere (Franken, würzb. Erbmarschall, Biedermann, Baunach 234).



27. Thoma Fuchs zu Schunpach (= Bimbach? oder Breppach? Franken).
28. Hanns von Emershofen (Schwaben, speyr. Amtmann, dann pfälz. Haushofmeister, dann Amtmann Markgr. Friedrichs von Brandenb. (in dessen Gef. 1495), dann königl. Rat, v. Krohne I, 277).
29. Wilhelm von Neyperg (Schwaben=Rhein).
30. Jorg von Hatzfelt (Hessen, Gef. Landgr. Wilhelms d. J.).
31. Jorg Prenndel von Hoenberg (= Homburg, Rhein, königl. Gef.).
32. Worssel (= Wessel) von dem Loe (Niederrhein).
33. Hainrich Knupping (= Knipping, Westfalen. Ein gleichnam. ist 1544 Drost zu Hamm, lebt zu Cleve (Kneschke)).
34. Rast von Warns (= Roist von Weers, Jülich).
35. Wilhelm von Nesselrodt (Niederrhein, Jülicher Gef.).
36. Emondt von Palandt (Niederrhein).
37. Luther von Stain (in der Jülicher Speziallifte Stamheym [Schwaben]).
38. Jacob von Fleckstain (Rheinland, pfälz. Hofmeister, Landvogt zu Hagenau, Morneweg, Dalberg S. 136, Boos III, 678).
39. Peter von Traißbach (Hessen).
40. Johann von Morsheim (Rheinland, pfälz. Gef., königl. Rat u. pfälz. Hofmeister, Humbracht 82).

---

6. Endgültige Liste der Kammergerichtsbeisitzer vom Wormser Reichstag 1495.

Müller, Reichs-Tags-Theatrum Maximiliani 2. Vorst. S. 427; München Geh. Staatsarchiv Kasten blau 14/2 Beilage Bl. 2. — Die zugesetzten Buchstaben (Gr. = Grafen, D. = Doktoren, R. = Ritter, E. = Edelleute) und Ziffern bezeichnen den Ort, an dem der Betreffende in der großen Liste vorkommt.

1. Herr Magnus Fürst zu Anhalt. Gr. 1.
2. Grav Bernhard von Eberstein der Jünger. Gr. 24.
3. Herr Albrecht von Rechberg. R. 34 (Schwaben).
4. Hanß Paulßdörffer. E. 7 (Bayern).
5. Neydecker (Georg, Österreich [später österreichischer Kanzler, Statthalter in Brixen, † 1514 als Bischof von Trient. Vgl. Knod, Dtsch. Studenten in Bologna, Gauhe, Harpprecht II, 61 f. Nicht in der großen Liste]).
6. Herr Veyt von Waldenrode. R. 25 } für eine Persohn (Franken, markgräflich
   Herr Apel vom Lichtenstein. R. 31 } hohenzollerische Amtleute).
7. Einen aus Brabant.



8. Herr Paulus von Breytbach. R. 42 (Jülich)
   Georg Prendel. E. 31 (Rhein)
   Herr Emrich von Carben. R. 39 (Rhein)
   Herr Johann v. Hirtz. Dr. 52 (Trier)
   } Österreichisch für eine Person.
9. Dr. Adam Becker. Dr. 4 (Kurköln).
10. Dr. Lamparter. Dr. 12 (Würtemberg).
11. Dr. Fries. Dr. 16 (?).
12. Dr. Dietzko. Dr. 39 (Kurbrandenburg).
13. Dr. Heynitz. Dr. 25 (Kursachsen).
14. Dr. Pleninger. Dr. 5
    Dr. Pfeninger (Benningen). Dr. 36
    } für eine Person (Kurpfalz).
15. Dr. Reinhard Dicarius zu Coblentz. Dr. 3 (Kurtrier).
16. Dr. Yso. Dr. 15 (Kurmainz).

---

7. Aufforderung Maximilians an Joachim I. zur Sendung eines Beisitzers zum Regiment und Kammergericht. Innsbruck 22. September 1502.

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. 18 Nr. 20. Orig.

Hochgeborner lieber Oheim Churfürst und Pate. Dein lieb waist, wie durch uns, nach Rate und verwilligung dein und ander unser und des Heiligen Reichs Churfursten Fursten und Stende, der heiligen Christenheit und Reiche zu gut und zu underhaltung Fridens und Rechtens, ordnung eines Regiments, und unser Kuniklich Camergericht an ainer beleiblichen stat in dem heiligen Reiche aufzurichten und zuhalten besloßen, daz ain zeit lang furgang gehabt, und aber nachmals aus mangl, daz etlich wie die berurt ordnung weiset zu demselben Regiment nit ankommen, und das die des Cammergerichts ferrer mangl irs solds gehabt, in zerruttung und abgang komen ist, des wir uns aus manigerlay ursachen billich nit versehen hatten. Haben wir demselben nach und damit wir als Regirender Romischer kunig gimeiner Cristenhait und heiligem Reich zubehaltung Eren und gut friden und Recht in dem heiligen Reiche zu underhalten gemerkt und erkannt werden, furgenomen, widerumb also ein Regiment und Camergericht aufzurichten und auf unsere aigen Costen zu underhalten. Demnach begern wir an dein lieb mit allem vleiß und ernst, du wellest einen verstendigen gelerten,

der dir verwant sey, auf sand Symon und Judas des heiligen zwelfpoten tag schirstkunftig zu uns gen Ulm schicken und dem bevelh geben, sich des zubeladen, und uns das bei deinem aigen Poten auf unser Costen zuschreiben — so wellen wir Jne mit sold wie ander seins gleichen fursehen und bezalen und desselben bey unsern und des Reichs lieben getreuen Hannsen Pawmgartner und Lucasen Gassner zu Augspurg, so uns Rent und gult handeln, verweisen, die auch solhs annemen und dem wolgebornen unserm Camer Richter und des Reichs lieben getreuen Adolffen Graven zu Nassaw zuschreiben werden — und uns das dem heiligen Reich zu gutem nit abslahen, als wir uns zu dir ungezweifelt versehen, daran erzaigt uns dein lieb sonder gut gevallen, daz wir gegen derselben gnediclich erkennen und frentlich beschulden wollen. Geben ....

Am gleichen Orte die Anzeige des Königs an den Kurfürsten vom 24. September, daß er Dietrich von Disko, lerer der Recht, zu einem Regenten im Regiment angesehen und ihm geschrieben habe, auf Simonis und Judä zu kommen. Falls er dem Kurfürsten verwandt sei, möge er ihm gestatten, es anzunehmen, „oder wo es mit seiner person nit sein möcht, so wellest einen andern vom Adl, der verstendig und darzu geschikt, auch dir verwandt sey, an seiner stat yetzberurter massen schiken ...“

---

8. Besoldungen der Kammergerichtspersonen.

Die Entwickelung der Besoldungssätze am Reichskammergericht hat insofern ein besonderes Interesse, als hier bei einer gänzlich isolierten Behörde von vornherein alle Naturalbezüge fortfielen und auch Nebenerwerb, wenigstens für die Inhaber der höheren Amtsstellungen, in der Hauptsache ausgeschlossen war. Die Zahlen drücken also — im Gegensatz zu den meisten älteren territorialen Amtsbesoldungen — den vollen Betrag der Amtseinkünfte aus.[1]) Beim Vergleich mit territorialen Verhältnissen

[1]) Nur eine nicht sehr erhebliche und ganz unregelmäßige Erhöhung bildeten die „Neglecten“, d. h. die Kürzungen, die den Präsidenten und Assessoren für jede Abwesenheit ohne Urlaub verhältnismäßig von ihren Bezügen gemacht und unter die inzwischen Anwesenden verteilt wurden, als Entgelt für die von diesen inzwischen für die Abwesenden mitgeleistete

ist außerdem in Betracht zu ziehen, daß im landesherrlichen Dienst seit dem 17. Jahrhundert je länger je mehr die Angehörigen von Beamtenfamilien bevorzugt wurden und daß daher auch beim Fehlen von Pensionen und dergleichen dort für den Beamten eine Versorgungsaussicht für seine Familie bestand, die er mit dem Übergang in den Dienst des Reichskammergerichts regelmäßig aufgab, ein Punkt, den die Mitglieder des Gerichts bei ihren Bitten um Erhöhung ihrer Bezüge immer wieder von neuem hervorheben. Daß die Besoldungen, namentlich im 16. und 17. Jahrhundert, oft nur äußerst unregelmäßig und unvollständig gezahlt werden konnten, war dagegen ein Übelstand, der bei vielen landesherrlichen Behörden ebenso häufig sein mochte wie beim Reichskammergericht.

Die umstehende Tabelle[1]) kann bei der Unvollständigkeit des gedruckten wie des archivalischen Materials leider nur eine

---

Arbeit (R.A. 1530 § 78, KGO. 1555 I, 7 § 1, J.R.A. § 13, Vis.A. 1713 § 13). Durch die Verteilung der „Neglecten“ auch der nicht besetzten Stellen, d. h. der mit diesen verbundenen Einkünfte überhaupt, verschafften die Gerichtsmitglieder sich von Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Jüngsten Reichsabschied eine erhebliche Aufbesserung.

[1]) Die Sätze für das Gerichtspersonal und für den Kanzleiverwalter als Botendeputaten beruhen für 1495 auf den Akten des Frankfurter Stadtarchivs über die Verwaltung des Gemeinen Pfennigs (Reichssachen-Nachträge 2449: „Buch der gebrechen“, „Außgabe“), die weiteren auf KGO. 1500 I, KGO. 1521 VIII, X, KGO. 1548 I, 43 ff., R.A. 1570 §§ 57 ff., J.R.A. § 11, R.Schl. 1719/20 N. Samml. IV, 350. Der Satz von 2000 fl. für den Kammerrichter von 1548 war schon vorher in Geltung (Heidelb. Cod. Pal. Germ. 824 Bl. 172 ff.) und wurde bis zum dreißigjährigen Kriege auf 3200 fl. erhöht (Corp. jur. cam. 396 f., Deckherr, Vindiciae pro veritate rei jurisque cameralis 112). Der Satz für die Beisitzer von 1521 (400 fl., unrichtig Harpprecht V, 23, vgl. R.T.A. II, 277, III, 6 Anm.) schwankt seitdem zwischen 500 (R.A. 1530 § 80, 1542 § 134) und 400 (R.A. 1541 § 36). Dem Arzt wurden 1584 100, 1586 200 fl. bewilligt (Corp. jur. cam. 412, 435). — Die Sätze für die Kanzlei von 1521 nach KGO. 1521 XI, XII; für die späteren Sätze ist ein genaueres Alter nicht festzustellen, jedenfalls galten sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ([Krauß] Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten o. O. 1801 S. 22), waren von 1732 bis 1759 vorübergehend um ein Drittel erhöht (Krauß a. a. O.) und bestanden dann wieder in ihren ursprünglichen Beträgen bis zum Ende des Reichs. Die Ingrossisten und Kopisten waren unter mainzischem Kanzellariat auf die Taxen verwiesen, an denen im 18. Jahrhundert ein Ingrossist mehr verdiente als ein Notar (Hoscher, Jahrbücher I, 33 Anm.), während der Jahresverdienst eines Kopisten um 1800 etwa 200 fl.

Entwickelung de[r]
des Gerichtspersonals.

	Richter	Präsidenten	Beisitzer	Fiskal-Prokurator	Fiskal-Advokat	Pfennigmeister	Arzt	Pedell
1495	1000 fl.	600 fl.	300 fl.	×	×	×	×	×
1500	1500 fl.	600 fl.	400 fl.	×	×	×	×	×
1521	Graf od. Herr 1200 fl. Fürst mehr	600 fl.	400 fl.	500 fl.	200 fl.	×	×	×
1548	2000 fl.	700 fl.	500 fl.	500 fl.	300 fl.	200 fl.	×	40 f[l.]
1570		800 fl. z. 18 Btz.	700 fl. z. 15 Btz.	700 fl.	400 fl.			60
1654	4400 Tlr.	1371 Tlr.	1000 Tlr.	1000 Tlr.	571½ Tlr.	344 Tlr.	285 Tlr.	90
1713	11733 Rtlr. 30 Kr.	3656 Rtlr.	2666 Rtlr. 60 Kr.	1777 Rtlr. 70 Kr.	1016 Rtlr.	611 Rtlr. 50 Kr.	506 Rtlr. 60 Kr.	16[illegible]

Besoldungssätze

des Kanzleipersonals.

Kanzleiverwalter	Protonotar	Notar	Leser	Sekretär	Ingrossist	Kopist	Kanzleiknecht	
400 fl.	300 fl.	200 fl.	200 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	1521
Dazu 1548 100 fl. ls Botendeputat, 1654 52½ Tlr., 1713 272 Tlr. 40 Kr.								
					In späterer Zeit lediglich Anteil an den Schreibgebühren			
40 Rtlr. (Dazu lge Zulage)	426 Rtlr. 60 Kr.	284 Rtlr. 40 Kr. (und Nebenverdienst)	213 Rtlr. 30 Kr. (und Nebenverdienst)	Fortgefallen (Entsprechend etwa die Completoren: 100 Rtlr.) (und Nebenverdienst)			42 Rtlr. 28 Kr.	Seit 16. Jhdt. bis 1806

le diese Sätze waren von 1732—59 um ein Drittel des hier angegebenen Betrages erhöht.)

Entwickelung der
des Gerichtspersonals.

	Richter	Präsidenten	Beisitzer	Fiskal-Prokurator	Fiskal-Advokat	Pfennigmeister	Arzt	Pedell
1495	1000 fl.	600 fl.	300 fl.	×	×	×	×	×
1500	1500 fl.	600 fl.	400 fl.	×	×	×	×	×
1521	Graf od. Herr 1200 fl. Fürst mehr	600 fl.	400 fl.	500 fl.	200 fl.	×	×	×
1548	2000 fl.	700 fl.	500 fl.	500 fl.	300 fl.	200 fl.	×	40 fl.
1570		800 fl. 3. 18 Btz.	700 fl. 3. 15 Btz.	700 fl.	400 fl.			60 fl.
1654	4400 Tlr.	1371 Tlr.	1000 Tlr.	1000 Tlr.	571 1/2 Tlr.	344 Tlr.	285 Tlr.	90 Tlr.
1713	11733 Rtlr. 30 Kr.	3656 Rtlr.	2666 Rtlr. 60 Kr.	1777 Rtlr. 70 Kr.	1016 Rtlr.	611 Rtlr. 50 Kr.	506 Rtlr. 60 Kr.	160 Rtlr.

[B]esoldungssätze

des Kanzleipersonals.

Kanzlei-[v]erwalter	Protonotar	Notar	Leser	Sekretär	Ingrossist	Kopist	Kanzleiknecht	
400 fl.	300 fl.	200 fl.	200 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	1521
[D]azu 1548 100 fl. [a]ls Botendeputat, 1654 [.]52½ Tlr., 1713 [2]72 Tlr. 40 Kr.					In späterer Zeit lediglich Anteil an den Schreibgebühren			
[.]40 Rtlr. (Dazu [...]ige Zulage)	426 Rtlr. 60 Kr.	284 Rtlr. 40 Kr. (und Nebenverdienst)	213 Rtlr. 30 Kr. (und Nebenverdienst)	Fortgefallen (Entsprechend etwa die Completoren: 100 Rtlr.) (und Nebenverdienst)			42 Rtlr. 28 Kr.	Seit 16. Jhdt. bis 1806

([A]lle diese Sätze waren von 1732—59 um ein Drittel des hier angegebenen Betrages erhöht.)

lückenhafte Übersicht der Entwickelung der Besoldungssätze am Reichskammergericht geben. Immerhin zeigt sie die verschiedenen sozialen Gruppen, denen die einzelnen Beamtenkategorien angehörten, mit wünschenswerter Deutlichkeit: die Direktorialpersonen, zu denen im 17. und 18. Jahrhundert Kurfürsten gehörten, mit Sätzen, die ihrer repräsentativen Stellung entsprechen; die Beisitzer, deren Besoldung einigermaßen territorialen Ratsbesoldungen gleichkam; das ihnen im 16. Jahrhundert z. T. noch gleichstehende, dann aber rasch in eine durchaus subalterne Sphäre herabsinkende Kanzleipersonal; und endlich die verschiedenen Kategorien der rein mechanisch tätigen Unterbeamten, bei denen natürlich stets die Nebeneinkünfte eine nicht mehr näher zu ermittelnde Rolle gespielt haben.

Hinsichtlich der Münzverhältnisse muß hier auf das Kapitel über das Sustentationswesen des Reichskammergerichts im zweiten Teil verwiesen werden. Hier sei nur bemerkt, daß die Gulden der Kammergerichtsbesoldungen im 16. Jahrhundert meist zu 15 Batzen (60 Kreuzer) gerechnet wurden und daß der Satz für die Präsidenten 1570 (zu 18 Batzen) eine Ausnahme ist. 1719/20 (mit Rückwirkung von 1713 an) handelte es sich um eine Verdoppelung der Sätze von 1654, wobei aber die letzteren in Speziestalern zugrunde gelegt und in Reichstaler umgerechnet wurden; z. B. der Satz von 2666 Rtlr. 60 Kr. für die Beisitzer entspricht 2000 Speziestalern von 1654 oder 4444 4/9 fl. Konventionsmünze.

---

betrug (Über die Sustentation der Kammergerichts-Kanzley, Wetzlar 1796, S. 5 Anm.). — Die berittenen Boten erhielten nur ein Wart- oder Pferdegeld, das von 12 fl. (1521) auf 57 1/2 Tlr. (1723) stieg (vgl. oben S. 365).

Nachträge und Berichtigungen.

S. 50. Die Überlegenheit der protestantischen Reichspublizistik und die dadurch bedingte Herrschaft von vielfach historisch unbegründeten Anschauungen in Fragen des Reichsverfassungsrechts wird besonders lebhaft anerkannt und beklagt von dem jungen Dalberg in der S. 319 Anm. 1 angeführten Abhandlung (S. 59 Anm. 38. Im Anschluß daran ein Appell an die katholischen Landesherren zur Verbesserung des Schulwesens.).

S. 55. Zur Frage der Austräge und des Fürstenrechts 1495 vgl. die wichtige Äußerung des Markgrafen Albrecht Achilles von 1480, im Kaiserlichen Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, hrsg. von J. v. Minutoli (1850) 355.

S. 159 Zeile 8 des Textes v. u. ist hinter den Worten „der Kaiser“ ausgefallen „in Speier“.

S. 169 Anm. 3. Das Gutachten Brauns auch in lateinischer Fassung in den Minucciana des Preußischen historischen Instituts in Rom.

S. 182. Die Reichskammergerichtsvisitation wird in dem auch sonst beachtenswerten Buch von Caesarinus Fuerstenerius (Joh. Friedr. Kayser), Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction (1748) S. 232 gut als Leistung der Stände im Reichsintereſſe charakterisiert, zu der sie verpflichtet waren, nicht als ein Recht, „weil es eine beschwerliche Sache war, und nichts eintrug“.




Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben von **Karl Zeumer.**

Bisher sind erschienen:

Erster Band. Einzelpreis ℳ 16.60. Subskriptionspreis ℳ 13.40.

1. Heft: Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. VIII u. 122 Seiten. ℳ 4.20. Subskriptionspreis ℳ 3.40.
2. Heft: Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander. XIV u. 112 Seiten. ℳ 4.—. Subskriptionspreis ℳ 3.20.
3. Heft: Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten in ihrer persönl. Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrh. Gekrönte Preisschrift. X u. 197 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.
4. Heft: Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. VIII u. 66 Seiten. ℳ 3.—. Subskriptionspreis ℳ 2.40.

Zweiter Band. Einzelpreis ℳ 13.00. Subskriptionspreis ℳ 10.80.

1. Heft: Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Erster Teil: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle. XV u. 256 Seiten. ℳ 8.40. Subskriptionspreis ℳ 7.—.
2. Heft: Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Zweiter Teil: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung. VIII u. 135 Seiten. ℳ 4.60. Subskriptionspreis ℳ 3.80.

Dritter Band. Einzelpreis ℳ 21.00. Subskriptionspreis ℳ 17.00.

1. Heft: Kurt Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. XIV u. 153 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.
2. Heft: Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. XII u. 149 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.
3. Heft: August Siemsen, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1689 bis 1742. XV und 126 Seiten. ℳ 4.60. Subskriptionspreis ℳ 3.80.
4. Heft: Fritz Salomon, Severinus de Monzambano (Samuel von Pufendorf), De Statu Imperii Germanici. Nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung der Ausgabe letzter Hand. (VIII u. 172 Seiten.) ℳ 5.60. Subskriptionspreis ℳ 4.60.

Vierter Band. Einzelpreis ℳ 22.80. Subskriptionspreis ℳ 19.10.

1. Heft: Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. XII u. 248 Seiten. ℳ 8.—. Subskriptionspreis ℳ 6,60.
2. Heft: Karl Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. VI u. 38 Seiten. ℳ 1,80. Subskriptionspreis ℳ 1.50.
3. Heft: Rudolf Smend, Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung. XVI u. 404 Seiten. ℳ 13.00. Subskriptionspreis ℳ 11.—





Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

Festschrift
HEINRICH BRUNNER
zum siebzigsten Geburtstage

dargebracht von

Schülern und Verehrern

Mit einem Bildnis

VI u. 842 S. Lex. 8°. 26.— ℳ.

Inhalt.

Daraus einzeln:

Heymann, Ernst, Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr. 67 Seiten. 2.40 ℳ

Krammer, Mario, Zur Entstehung der Lex Salica. 71 Seiten. [illegible] ℳ

Rauch, Karl, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer Begrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag [illegible] des deutschen Adelsrechts. 24 Seiten.

Rehme, Paul, Schöffen als „Boten" bei gerichtlichen Vo[rgängen im magde]burgischen Rechtskreise. 58 Seiten.

v. Wretschko, A., Die Verleihung gelehrter Grade d[urch den Kaiser seit] Karl IV. 77 Seiten.

— Hof-Buchdruckerei.

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

Festschrift
HEINRICH BRUNNER
zum siebzigsten Geburtstage

dargebracht von

Schülern und Verehrern

Mit einem Bildnis

VI u. 842 S. Lex. 8°. 26.— ℳ.

Inhalt.

MAX PAPPENHEIM, Die Pflegekindschaft in der Graugans. — FELIX LIEBERMANN, Die Friedlosigkeit bei den Angelsachsen. — ALBERT WERMINGHOFF, Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts. — ULRICH STUTZ, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. — PAUL REHME, Schöffen als „Boten" bei gerichtlichen Vorgängen im magdeburgischen Rechtskreise. — KARL ZEUMER, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow. — FERDINAND KOGLER, Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol. — SIEGMUND KELLER, Cyrographum und Hantgemal im Salbuch der Grafen v. Falkenstein. — ERICH LIESEGANG, Herzog Adolf von Cleve im Grenzstreit mit Geldern. — SIGMUND ADLER, Der Augsburger Religionsfriede und der Protestantismus in Österreich. — ROBERT CAILLEMER, Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (X^e—XIIIe siècles). — ÁKOS V. TIMON, Die Entwicklung und Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Begriffs der Heiligen Krone in der ungarischen Verfassung. — G. DES MAREZ, Le sens juridique du mot *oppidum* dans les textes flamands et brabançons des XIIe—XIIIe siècles. — FEDERICO PATETTA, Nuove ipotesi sulla patria della così detta *Lombarda*. — FELIX SCHILLER, Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht. — MARIO KRAMMER, Zur Entstehung der Lex Salica. — ERNST HEYMANN, Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr. — AUGUSTO GAUDENZI, Un nuovo documento sopra Gualcoso e la storia della cosiddetta *Valcausina*. — PAUL VINOGRADOFF, Zur Geschichte der englischen Klassifikation der Vermögensarten. — HAROLD DEXTER HAZELTINE, Selden as legal historian: A Comment in Criticism and Appreciation. — MAX RINTELEN, Der Gerichtsstab in den österreichischen Weistümern. — HANS SCHREUER, Wahlelemente in der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. — ALFRED V. WRETSCHKO, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. — KARL RAUCH, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. — MICHAEL TANGL, Urkunde und Symbol. — JULIUS GIERKE, Die Verspätung. — RUDOLF HÜBNER, KARL FRIEDRICH EICHHORN und seine Nachfolger. — KARL ZEUMER, Nachtrag zu dem Aufsatz über die Sächsiche Weltchronik.

Daraus einzeln:

Heymann, Ernst, Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr. 67 Seiten. 2.40 ℳ

Krammer, Mario, Zur Entstehung der Lex Salica. 71 Seiten. 2.40 ℳ

Rauch, Karl, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts. 24 Seiten. —.80 ℳ

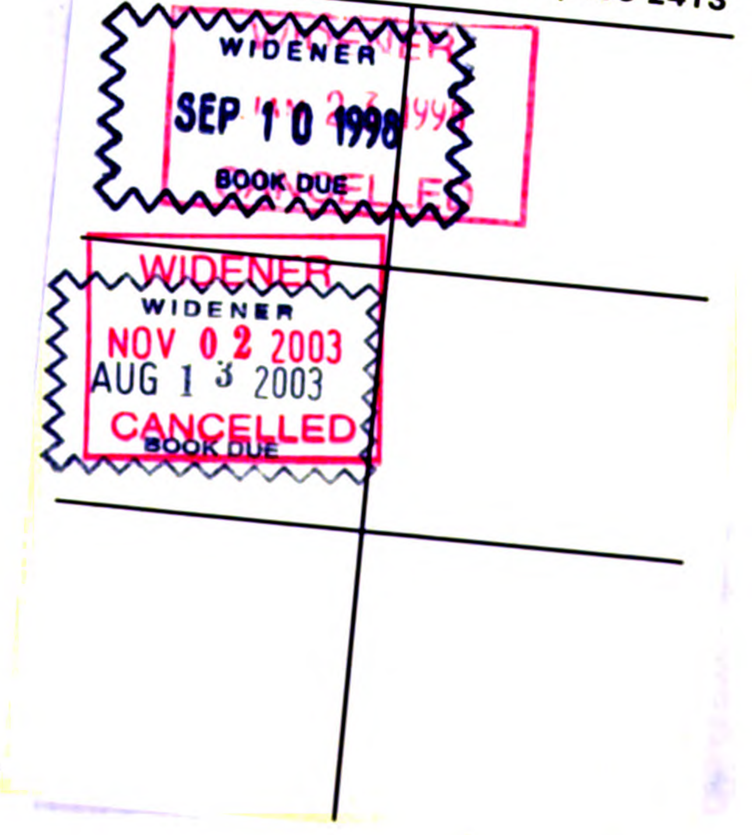
Rehme, Paul, Schöffen als „Boten" bei gerichtlichen Vorgängen im magdeburgischen Rechtskreise. 58 Seiten. 2.— ℳ

v. Wretschko, A., Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. 77 Seiten. 2.80 ℳ

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.




3 2044 020 498 598


WIDENER
SEP 10 1998
BOOK DUE
WIDENER
WIDENER
NOV 02 2003
AUG 13 2003
CANCELLED
BOOK DUE

